

**Amtliches**  
**stenographisches Bulletin**  
der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 2

**BULLETIN**  
**STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**  
DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Entwurf des Bundesrates.

2. Mai 1895.

### Bundesbeschluss

betreffend

die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 2. Mai 1895,

beschliesst:

I. Die Artikel 13, 18 bis 22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhalten folgende Fassung:

Art. 13. Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten. Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjägercorps der Kantone.

Art. 17. Unverändert.

Art. 17<sup>bis</sup>. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlichen Dienst leisten, sind zur Entrichtung einer Militärflichtersatzsteuer verpflichtet.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Hälfte des Bruttoertrages der Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18<sup>bis</sup>. Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden,

Anträge der Kommission des Nationalrates.

18. Mai 1895.

### Bundesbeschluss

betreffend

die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 2. Mai 1895,

beschliesst:

I. Die Artikel 17 bis 22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhalten folgende Fassung:

Art. 17. Das Heerwesen ist Sache des Bundes. Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Militärflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18<sup>bis</sup>. Wenn ein Wehrmann infolge des Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Un-

haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

**Art. 18<sup>ter</sup>.** Die Wehrmänner sollen ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

**Art. 19.** Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Alinea 2 und 3 des bisherigen Art. 19 unverändert.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

**Art. 20.** Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

**Art. 21.** Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, geschehen durch des Bund unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

**Art. 22.** Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreis zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Suspension und die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen. Die Abberufenen sind nicht wieder wählbar.

Umfasst der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten wird durch die Kreisverwaltungen angeordnet unter Mitwirkung der Kantone.

terstützung des Bundes. Ebenso hat der Wehrmann, welcher infolge des Militärdienstes dauernden Schaden an seiner Gesundheit erleidet, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Der Bund sorgt für die Versicherung der Truppen gegen Unfall und Krankheit.

Er unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

**Art. 18<sup>ter</sup>.** Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich. Mit Bezug auf den Ersatz derselben bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

**Art. 19.** Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle Hilfsmittel des Landes.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidg. Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

**Art. 20.** Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften desselben Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

**Art. 21.** Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der untern Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

Umfasst ausnahmsweise der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung wird unter Mitwirkung der Kantone durch die Kreisverwaltungen besorgt.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und der Gemeinden.

Art 23. Der Bund übernimmt die in den Kantonen noch vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen billige Entschädigung als Eigentum.

Die Normen für die Uebernahme der Gebäude und Waffenplätze und die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. »

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 22. Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen angemessene Entschädigung als Eigentum.

Eie Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

### Projet du Conseil fédéral.

2 mai 1895.

### Arrêté fédéral

concernant

les modifications des articles relatifs aux affaires militaires de la constitution fédérale.

### L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

après avoir pris connaissance d'un message du conseil fédéral du 2 mai 1895,

*arrête :*

I. Les articles 13 et 18 à 22 de la constitution fédérale du 29 mai 1874 reçoivent la teneur suivante.

Art. 13. Ni la Confédération ni les cantons n'ont le droit d'entretenir des troupes permanentes. Sont réservés les officiers, les sous-officiers et les hommes nécessaires, en temps de paix, à la garde et à l'administration des ouvrages fortifiés de la Confédération, les garde-frontière de l'administration des douanes et les corps de gendarmerie des cantons.

Art. 17. (Sans changement.)

Art. 17bis. L'armée est du ressort de la Confédération.

Art. 18. Tout Suisse est tenu au service militaire.

### Propositions de la commission du conseil national.

18 mai 1895.

### Arrêté fédéral

concernant

la révision des articles de la constitution fédérale relatifs à l'organisation militaire.

### L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

après avoir pris connaissance d'un message du conseil fédéral du 2 mai 1895,

*arrête :*

I. Les articles 17 à 22 de la constitution fédérale du 29 mai 1874, reçoivent la teneur suivante.

Art. 17. Tout ce qui concerne l'armée est du domaine de de la Confédération.

La Confédération édicte les lois qui concernent l'armée et les fait exécuter. Elle pourvoit à l'administration, à l'instruction, à l'armement, à l'habillement et à l'équipement de l'armée.

Art. 18. Tout Suisse est tenu au service militaire.

Tout Suisse en âge de servir qui ne fait pas personnellement de service militaire est soumis au paiement d'une taxe d'exemption.

La Confédération édictera des prescriptions uniformes sur la taxe d'exemption du service militaire. La moitié du produit brut de cette taxe revient à la Confédération.

Art. 18<sup>bis</sup>. Les militaires qui, par le fait du service fédéral, perdent la vie ou voient leur santé altérée d'une manière permanente ont droit à des secours de la Confédération pour eux ou pour leur famille, s'ils sont dans le besoin.

La Confédération, avec le concours des cantons, assiste les familles des militaires indigents qui, ensuite de l'absence de leur soutien naturel, se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Ce secours n'a pas le caractère d'assistance publique.

Art. 18<sup>ter</sup>. Tout militaire reçoit gratuitement ses effets d'armement, d'équipement et d'habillement. Ceux-ci restent en mains du soldat, aux conditions qui seront fixées par la législation fédérale.

Art. 19. L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton.

Les alinéas 2 et 3 de l'article 19 actuel restent sans changement.

Les cantons disposent, pour maintenir l'ordre public, des forces militaires de leur territoire, aussi longtemps qu'il n'y a pas intervention fédérale.

Art. 20. La Confédération édicte les lois concernant l'armée et les fait exécuter. L'administration, l'instruction, l'armement, l'habillement et l'équipement de l'armée lui appartiennent.

Art. 21. La Confédération, avec le concours des cantons, désigne les sous-officiers aptes à être instruits comme officiers et procède à la nomination et à la promotion des officiers des unités de troupe composées exclusivement d'hommes d'un même canton.

Art. 22. L'administration de l'armée se compose de l'administration centrale et de l'administration dans les arrondissements de division. Autant que faire se peut le territoire d'un canton ne doit être attribué qu'à un seul arrondissement de division.

Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander des cantons que ces fonctionnaires soient suspendus de leurs fonctions et révoqués, dans le cas où ils ne rempliraient pas leur devoir. Les fonctionnaires révoqués ne sont pas rééligibles.

La Confédération édictera des prescriptions uniformes sur la taxe d'exemption du service militaire. Cette taxe est perçue par les cantons. La moitié de son produit brut revient à la Confédération.

Art. 18<sup>bis</sup>. Les familles des militaires qui perdent la vie par le fait du service ont droit à des secours de la Confédération, si elles sont dans le besoin. Ont droit de même à des secours pour eux ou pour leur famille, les militaires dont la santé, par le fait du service, aura été altérée d'une manière permanente et qui sont dans le besoin.

La Confédération pourvoit à l'assurance des troupes contre les accidents et la maladie.

Avec le concours des cantons, elle assiste les familles des militaires qui, ensuite de l'absence de leur soutien naturel, se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Ce secours n'a pas le caractère d'assistance publique.

La législation fédérale règle l'application de ces principes.

Art. 18<sup>ter</sup>. Tout militaire reçoit gratuitement les premiers effets d'habillement, d'équipement et d'armement. Leur remplacement sera réglé par la législation fédérale.

Ces effets restent en mains du soldat, aux conditions qui seront fixées par la législation fédérale.

Art. 19. L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton.

Le droit de disposer de l'armée, ainsi que du matériel de guerre appartient à la Confédération.

En cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale, et de toutes les ressources du pays.

Pour maintenir l'ordre public, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire, aussi longtemps qu'il n'y a pas intervention fédérale.

Art. 20. Les cantons concourent à la désignation des sous-officiers aptes à être instruits comme officiers, à la nomination et à la promotion des officiers des unités de troupes, composées exclusivement d'hommes de leur territoire.

Art. 21. L'administration de l'armée se compose de l'administration centrale et de l'administration dans les arrondissements de division. Autant que faire se peut, le territoire d'un canton ne doit être attribué qu'à un seul arrondissement de division.

Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander que ces fonctionnaires soient révoqués lorsqu'ils ne remplissent pas leur devoir.

Si, par exception, la sphère d'activité d'un fonctionnaire militaire subalterne s'étend sur le territoire

Si la sphère d'activité d'un fonctionnaire militaire subalterne s'étend sur le territoire ou des parties de territoire de plus d'un canton, c'est le conseil fédéral qui le nomme, après avoir entendu les propositions des cantons intéressés.

Les intendances d'arrondissement sont, avec le concours des cantons, chargés de procurer l'habillement et l'équipement des recrues.

Les cantons servent d'intermédiaire entre les autorités militaires de la Confédération et les communes.

Art. 23. Moyennant une indemnité équitable, la Confédération devient propriétaire des places d'armes, des bâtiments militaires cantonaux actuels et de leurs accessoires.

Les conditions du rachat de ces immeubles par la Confédération et de l'indemnité à payer seront réglées par la législation fédérale.

II. Ces modifications à apporter à la constitution fédérale doivent être soumises à la votation du peuple et des cantons.

III. Le conseil fédéral est chargé d'exécuter le présent arrêté.

ou des parties de territoire de plus d'un canton, c'est le conseil fédéral qui le nomme, après avoir entendu les propositions des cantons intéressés.

Les intendances d'arrondissement pourvoient, avec le concours des cantons à l'habillement et à l'équipement.

Les cantons servent d'intermédiaire entre les autorités militaires de la Confédération et les communes.

Art. 22. Moyennant une indemnité équitable, les places d'armes et les bâtiments militaires qui existent dans les cantons, ainsi que leurs accessoires deviennent propriété de la Confédération.

Les principes suivant lesquels l'achat des bâtiments et des places d'armes aura lieu, et qui feront règle pour la fixation des indemnités, seront déterminés par la législation fédérale.

II. Ces modifications à apporter à la constitution fédérale doivent être soumises à la votation du peuple et des cantons.

III. Le conseil fédéral est chargé d'exécuter le présent arrêté.

## Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 5. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 5 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Präsident: } *Dr. Bachmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

### Revision der Militärartikel der Bundesverfassung:

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich nehme an, dass es sich heute nur um die Berichterstattung über die Eintretensfrage handeln kann, weil Ihre Kommission heute Nachmittag noch einmal zusammentritt, um über einige Detailpunkte sich schlüssig zu machen. Ein Hindernis, um heute wenigstens die Berichterstatter über die Eintretensfrage anzuhören, erblickt die Kommission in diesem Umstand nicht.

Ihre Kommission ist nach einlässlicher und sorgfältiger Prüfung der Vorlage des Bundesrates, insbesondere auch nach ihrer finanziellen Seite hin, dazu gelangt, dieser Vorlage im wesentlichen beizustimmen. Es herrscht in der Hauptsache zwischen dem Bundesrat und der Kommission Uebereinstimmung, und die Abänderungsanträge, die wir Ihnen stellen werden, sind mehr untergeordneter, zum Teil sogar nur redaktioneller Natur. Sie wissen, dass die Beschlüsse Ihrer Kommission einstimmig gefasst wurden, und dass namentlich die Schlussabstimmung über die Resultate ihrer Beratung, wie sie in den Anträgen vorliegen, Einstimmigkeit der

Kommission ergeben hat. Wir glauben darin ein gutes Omen für die Erledigung der wichtigen Frage erblicken zu dürfen. Ich will auch zu Ihrer Orientierung beifügen, dass bis zur Stunde aus der Mitte der Kommission mit Bezug auf die Einzelheiten besondere Anträge nicht gestellt worden sind. Trotz dieser Einstimmigkeit der Kommission glaubt der Berichterstatter derselben, dass die Wichtigkeit der Frage, ihre grosse Tragweite für die künftige Entwicklung unseres Heerwesens, eine einlässliche Erörterung der ganzen Angelegenheit erfordert, und dass es angemessen sei, auf die bisherige historische Entwicklung, auf den gegenwärtigen Zustand und auf die Art und Weise, wie die Gestaltung der Dinge für die Zukunft gedacht ist, etwas näher einzutreten. Es muss Sie aus diesem Grunde der Sprechende um etwas Geduld bitten und auch um Nachsicht, weil ihm die rasche Entwicklung, welche die Angelegenheit genommen hat — wir glaubten kaum, dass sie heute schon zur Sprache kommen würde — nicht die wünschbare Zeit zur Vorbereitung liess. Wir begrüssen im übrigen, dass die Frage jetzt

schon behandelt werden kann, weil wir alle der Meinung sind, dass eine möglichst Beförderung dieser nun schon so lange hängigen Angelegenheit sehr wünschbar ist. Wenn es möglich sein sollte, im Lauf der gegenwärtigen Session die Uebereinstimmung der beiden Räte zu erhalten, so würde damit für die Ausführung der neuen Verfassungsartikel, vorausgesetzt, dass sie vom Volk und den Ständen angenommen werden, ein ganzes Jahr gewonnen sein. Es würde dann dem Bundesrat wohl möglich werden, angesichts der bereits vorhandenen Vorarbeiten sich bis etwa zum Dezember über das Ausführungsgesetz, die sogenannte Militärorganisation, schlüssig zu machen, sodass die Räte in der Dezembersession ihre Kommissionen bestellen und etwa im März oder Juni künftigen Jahres die neue Militärorganisation durchberaten könnten, welche darauf, falls sie weiter keine erfolgreiche Anfechtung erfährt, auf Ende des Jahres in Kraft erklärt werden könnte. Das wäre natürlich vom Standpunkt aller derjenigen, welche glauben, dass durch die Vorlage eine wesentliche Besserung erzielt werden könne, ein sehr erwünschtes Resultat. Wir sind weit davon entfernt, zu wünschen, dass die Angelegenheit irgendwie überstürzt, dass sie ohne die nötige Umsicht und Ruhe behandelt werden sollte, und ebenso fern liegt uns, dem andern Rat irgendwelche Weisung oder Meinung über sein Vorgehen zugehen lassen zu wollen; aber wir glauben gleich von vorneherein betonen zu dürfen, dass es für die Weiterentwicklung der ganzen Frage von Bedeutung ist, ob wir in der gegenwärtigen Session dieselbe zu Ende beraten können oder nicht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mögen Sie mir zunächst gestatten, einen Blick auf die Entwicklung der Angelegenheit, wie sie sich im Laufe der Jahre gemacht hat, zu werfen. Ich glaube, es genüge für die Zwecke der Berichterstattung, wenn wir auf das Jahr 1848 zurückgehen und uns in kurzer Darstellung in Erinnerung rufen, wie sich die Frage der Militärorganisation der Schweiz seit 1848 entwickelt habe. Das ist ja Ihnen allen wohlbekannt; allein für die Beurteilung der entscheidenden Punkte, auf die es heute ankommen wird, ist es immerhin gut, sich die verschiedenen Etappen, welche die Angelegenheit durchlaufen hat, wieder klar vor Augen zu führen.

Im Jahr 1848 stellte Bern bereits den Antrag, das Heerwesen als Bundessache zu erklären. Allein es fand mit dieser Meinung keinen Anklang. Man hatte finanzielle Bedenken. Man glaubte, eine vollständige Uebernahme des Heerwesens durch den Bund würde die Finanzen des Bundes, um die man zu jener Zeit mit Recht sehr besorgt war, allzu sehr belasten. Auf der andern Seite baute man auf den Wettstreit der Kantone, von welchen man sich bessere Leistungen und grössere Erfolge in der Ausbildung des Heeres versprach als von einer Centralisation. Es ist nicht uninteressant, die Gesichtspunkte, welche damals massgebend waren, heute wieder einmal näher ins Auge zu fassen. Sie zeigen eine Auffassung der Dinge, der wir nach dieser längern Zeitperiode etwas ferner stehen und die uns zum Teil ganz eigenartig anmutet. Die Kommission sprach sich gemäss Tagsatzungsabschied, nachdem sie von ihrem ursprünglichen Antrag, auch den Infanterieunterricht zu centralisieren, abgegangen war, folgendermassen aus:

«Die Instruktion der Infanterie von Bundes wegen würde für die Mannschaft äusserst beschwerlich sein; denn während nach dem bisherigen Systeme der Unterricht in engern Kreisen erteilt werden könne, müssten alsdann die Wehrpflichtigen auf bedeutende Distanzen von ihrer Heimat entfernt und an bestimmten Centralpunkten zusammengezogen werden. Hierdurch werden sie auf Wochen hinaus ihren Familien und ihrem Berufe entzogen und selbst zu pekuniären Auslagen veranlasst, welche im andern Falle hätten erspart werden können. Der Zweck, den der Antrag im Auge habe, nämlich eine gleichförmige Instruktion, werde dadurch erreicht, dass die Bildung der Instruktoren vom Bunde übernommen werde, wodurch die bisherigen willkürlichen Verschiedenheiten künftig ausgeschlossen würden. Wenn jedoch die Erfahrung das Unzuträgliche der vorgeschlagenen Bestimmungen nachweisen sollte; — wenn möglichste Gleichförmigkeit und übereinstimmende Unterrichtsweise auf diesen Wegen nicht zu erzielen wären, so hätte nach dem Projekte die Bundesgesetzgebung die volle Befugnis, im Sinne des Antrages der Gesandtschaft des Standes Bern eine weitere Centralisation gesetzlich festzustellen. Der Kantonalismus, welcher sonst zu vielen Inkonvenienzen Veranlassung gegeben, habe in Beziehung auf das Militärwesen nicht unvorteilhaft gewirkt; denn der Wettstreit der einzelnen Kantone, in militärischer Hinsicht sich auszuzeichnen, habe wesentlich zur Hebung des Wehrwesens beigetragen. Dieser Wettstreit, dieses partikuläre Streben, eine gewisse Stufe der Vollkommenheit zu erreichen, werde aber erkalten, sobald eine vollständige Centralisation eintrete und damit ein selbstthätiges Wirken der Kantone nicht mehr in Anspruch genommen werde.»

Und im Protokoll der Bundesrevisionskommission steht darüber: «Wenn den Kantonen das Recht genommen werde, ihre Truppen selbst zu instruieren, so werde namentlich das Institut der Landwehr darunter leiden müssen, indem der Bund soviel Zeit und Kosten auf das Kontingent verwenden müsse, dass ihm kaum mehr möglich sein werde, auf die Bildung der Reserve nachhaltig einzuwirken. Aber auch in praxi werde die Instruktion besser von den Kantonen statt vom Bunde übernommen. Der Bund müsste in die verschiedenen Rayons Instruktoren entsenden, die nicht immer die gleiche Befähigung oder den gleichen Eifer besässen, und weil die Kantone kein Interesse mehr hätten, die Instruktion zu überwachen, und da, wo Mängel auftauchen, remedierend einzuschreiten, so werde eine Ungleichheit in der Instruktion nicht zu vermeiden sein. Die einzelnen Kantone hätten mit einer gewissen Eifersucht bis anhin das Militärwesen gepflegt und verhältnismässig hätte die Eidgenossenschaft in keinem Zweige des Staatshaushaltes mehr geleistet, als gerade im Militärfach.... Werde den Kantonen das Recht, vorzugsweise das Militärwesen zu überwachen, zu leiten, entzogen, so werden dieselben auch ferner nicht geneigt sein, für Aeufnung der Zeughäuser und Anschaffung von Kriegsmaterial zu sorgen. Wie unzweckmässig aber es sei, wenn das Material von Bundes wegen angeschafft werde, beweise die eidgenössische Zündkapselabrik, welche, wenn sie unter der Leitung eines verständigen und umsichtigen Privatens stände, wenigstens ein Drittel mehr rentieren müsste, als es dermalen der Fall sei.»

Sie sehen, man hatte Bedenken, den Unterricht — es handelte sich ja wesentlich um diesen — eidgenössisch zu gestalten, weil man die grossen Distanzen, die nun heute keine Bedeutung mehr haben, fürchtete und weil man sich vor der finanziellen Seite der Frage scheute. Es gieng dann aus den damaligen Beratungen folgendes Schlussresultat hervor:

«1. Das Bundesheer besteht aus den Kontingenten der Kantone und teilt sich in Auszug und Reserve.

«2. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte, die Landwehr, verfügen.

«3. Der Bund übernimmt den Unterricht der Spezialwaffen, denjenigen der Instruktoren der übrigen Waffen und den höhern Militärunterricht. Der Unterricht der Infanterie und der Schützen bleibt den Kantonen, wird aber vom Bund überwacht. Die Gesetzgebung kann weitere Centralisation des Unterrichtes eintreten lassen.

«4. Bund und Kantone teilen sich in die Lieferung des Kriegsmaterials.»

Die weitere Centralisation des Unterrichtes wurde der Bundesgesetzgebung gestattet; es ist indessen meines Wissens davon nur in Bezug auf die Scharfschützen Gebrauch gemacht worden. Endlich sollte der Bund den Unterricht der Infanterie, sowie die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt des Kriegszuges zu überwachen haben, und eine weitere Bestimmung, die uns heute ganz eigentümlich anmutet, war die, dass alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienst ausschliesslich die eidgenössische Fahne führen sollten. Das sind die Resultate der Beratungen im Jahre 1848. Es ist davon vieles in der Revision von 1874 wiederholt worden; allein zur Beurteilung des successiven Entwicklungsganges, wie er sich in jener Zeitperiode gemacht hat, schien es mir doch angemessen, darauf hinzuweisen, wie es sich schon 1848 darum handelte, in wie weit ein Mehr oder Weniger des Militärwesens durch den Bund zu besorgen sei und wie weit durch die Kantone.

Es kam dann das Kriegsjahr 1870/71 und wir erhielten den Bericht des Generals Herzog über die Grenzbesetzung, einen Bericht, der in ebenso schlichter als überzeugender, rückhaltloser Weise die Mängel blosslegte, welche sich bei der Grenzbesetzung gezeigt hatten. Ich will auf die Ausführungen dieses Berichtes nicht eintreten. Es gehört das nicht zur heutigen Erörterung, aber er war doch die wesentliche Ursache; dass sich unmittelbar darauf bei den Beratungen des Verfassungsentwurfes von 1872 und später auch bei denjenigen des Entwurfes von 1874 eine starke Strömung geltend machte, die verlangte, dass das gesamte Heerwesen vom Bunde übernommen werde. Es ist zwar diese Behauptung im Grunde nicht vollständig richtig; aber es war die damalige Auffassung von der Bewegung von 1871 und 1872. Der Ruf war: Uebernahme des Heerwesens durch den Bund, wobei in den breiten Massen des Volkes eine gewisse Unklarheit darüber herrschte, was darunter zu verstehen sei.

Nach dem Entwurf von 1872 handelte es sich zunächst um die Beseitigung der Kontingente der Kantone. Diese hätten Ungleichheiten und Ungechtigkeiten zur Folge, und man war ziemlich allgemein damit einverstanden, dass sie abgeschafft werden sollen. Statt dessen wollte man 1872 sagen: «Das Bundesheer besteht aus der gesamten nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflchtigen Mannschaft. In Zeiten der Gefahr kann der Bund

auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.» Dann wurde, wie schon 1848, die Organisation des Bundesheeres als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt. Es wurde aber schon 1872 der Satz beigefügt: «Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.» Dieser Satz, der auch in der 74er Verfassung steht, datiert also schon aus dem Jahre 1872. Die Kosten des Unterrichtes, der Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres müsste der Bund tragen, das Kriegsmaterial der Kantone an den Bund übergehen und dieser auch berechtigt sein, die Waffenplätze etc. zu übernehmen. Das ist der Grund, weshalb ich sage, es sei nicht richtig, wenn man heute annehme, dass 1872 bereits das ganze Heerwesen dem Bunde hätte übertragen werden sollen. Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen sollte durch die kantonalen Behörden geschehen. Im übrigen waren nach diesen Vorschlägen definitiv nur die Beseitigung der Kontingente, die Kostenfrage und die Uebernahme des Kriegsmaterials geordnet, während der Gesetzgebung die Organisation des Heeres vorbehalten blieb, wobei allerdings die Meinung der damaligen Mehrheit die war, dass das Gesetz doch die Organisation der Truppenkörper, die Wahl der Offiziere u. s. w. im sogenannten centralistischen Sinne hätte lösen sollen. Wenn man über diese Frage die Parteiprogramme und die Erklärungen der Parteien im gedruckten Protokolle der Verhandlungen des Nationalrates nachliest, so wird man zu diesem Resultate gelangen. Der Entwurf von 1872 wurde verworfen, indessen nur mit einer schwachen Mehrheit von 5363 Stimmen und einer Standesstimme, und diese grosse Minderheit, die sich für den Entwurf ausgesprochen hatte, gab der Bundesversammlung Veranlassung, sofort neuerdings Hand ans Werk zu legen und zu sehen, ob nicht über diejenigen Punkte, von welchen man annahm, dass sie die Verwerfung des Entwurfes wesentlich beeinflusst hätten, eine Verständigung herbeizuführen sei. Bekanntlich ist daraus die 1874er Verfassung entstanden, deren Hauptgrundsätze mit Bezug auf das Militärwesen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

1) Das Bundesheer besteht nicht mehr aus den Kontingenten, sondern aus den «Truppenkörpern» der Kantone — die Skala wurde also abgeschafft — und zudem aus allen militärpflichtigen Schweizern, welche nicht zu den kantonalen Truppenkörpern gehören — ein Satz, den wir erst aus der Militärorganisation verstehen, indem diese Bestimmung es ermöglichte, Truppeneinheiten aufzustellen, welche ohne Rücksicht auf die kantonalen Grenzen formiert werden können.

2) Die Verfügung über das Bundesheer und alle vorhandenen Streitmittel, also auch über den Landsturm, ist dem Bunde ausdrücklich gewahrt.

3) Der gesamte Militärunterricht geht an den Bund über.

4) Die Anschaffung des gesamten Kriegsmaterials ist Sache des Bundes; einzig Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft werden von den

Kantone angeschafft und unterhalten; die dahingehenden Kosten werden aber vom Bunde vergütet. Der Wehrmann hat das Recht auf unentgeltliche Ausrüstung.

5) Die Gesetzgebung ist Sache des Bundes. Die Ausführung in den Kantonen geschieht gemäss Bundesgesetz durch die kantonalen Behörden.

6) Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist unter Beobachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften Sache der Kantone.

7) Der Bund hat das Recht, bestehende Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude (Zeughäuser u. s. w.) gegen gesetzliche Entschädigung an sich zu ziehen oder mietweise zu benützen.

8) Der Bund stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf.

Das sind die Grundsätze, welche die 1874er Verfassung enthält, und welche die Grundlage unserer gegenwärtigen Militärorganisation bilden. Es ist nicht ohne Interesse, anschliessend daran einen kurzen Gang durch die Bestimmungen der Militärorganisation zu machen und zu sehen, wie die Hauptsätze der Bundesverfassung in dem Militärorganisationsgesetz, das noch im selben Jahre 1874 erlassen wurde, ihre Ausführung gefunden haben, und wie sich da diese Doppelstellung von Bund und Kantonen im einzelnen gestaltet. Die Rekrutierung ist Sache der eidgenössischen Militärverwaltung, aber unter Mitwirkung der kantonalen Behörden. Die Kontrollführung ist Sache der Kantone unter Aufsicht des Bundes. Die Truppeneinheiten sind teils solche des Bundes teils solche der Kantone; Einheiten des Bundes sind: Die 12 Guidenkompanien, die Parkkolonnen, die Feuerwerkerkompanien, die Train- und Geniebataillone, die Sanitäts- und Verwaltungstruppen. Einheiten der Kantone sind: Die Infanterie- und die Schützenbataillone; für die letzteren und die Bataillone von Appenzell und Unterwalden wählt jedoch der Bundesrat die Stäbe; ferner die Dragonerschwadronen, die Feld- und Gebirgsbatterien und die Positionskompanien. Die Wahl der Offiziere steht für die eidgenössischen Einheiten dem Bundesrate, für die kantonalen den Kantonen zu mit Vorbehalt jedoch der Schützenbataillone und der erwähnten kombinierten Bataillone von Appenzell und Unterwalden. Aber bei der Wahl der Offiziere sind auch die Kantone an die eidgenössischen Vorschriften gebunden; ich erinnere an die Fähigkeitszeugnisse, an eine gewisse Dienstleistung u. s. w. Ueberdies wählt der Bundesrat die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper, auch die Regimentskommandanten und die Offiziere des Generalstabes. Die Kantone sorgen für den sogenannten Vorunterricht, Turnunterricht und eigentlichen militärischen Vorunterricht, worüber aber der Bund die erforderlichen Weisungen an sie erlassen wird; wir wissen, dass das noch auf den heutigen Tag in unerreichbarer Ferne liegt, und zwar aus guten Gründen. Der gesamte übrige Unterricht liegt der Eidgenossenschaft ob; dagegen besorgen die Kantone die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft nach den Vorschriften des Bundes, während

der Bund die Bewaffung besorgt, die Kantone aber die abgenommenen Waffen aufzubewahren und zu unterhalten haben. Der Bund schafft die Korpsausrüstungen an, die Kantone verwahren und unterhalten dieselben. Nur das Material der vorgenannten höheren Verbände wird auch vom Bunde verwaltet. Zu diesem spezifisch eidgenössischen Material — es sind das Kleinigkeiten, aber immerhin nicht ohne Interesse, weil sie viele Streiterien zur Folge hatten — gehören unter anderem die Geschütze, die Fuhrwerke und die Ausrüstung der Landwehr-Feldbatterien, die Ergänzungsgeschütze zu jeder Batterie, die Geschirre und die ganze Ausrüstung, die Ausrüstung des Divisionsparks, das Material der Verwaltungstruppen, die den Stäben zugeteilten Fourgons und Fuhrwerke, alles nebst dem Bestande an Pferden und Pferdeausrüstung. Der Bund erstellt sodann die gesamte Munition, davon gibt er den Kantonen denjenigen Teil ab, welcher von den Truppeneinheiten als Taschenmunition mitgeführt wird oder als Ausstattung der Korpsfuhrwerke zu dienen hat. Die Pferdestellung ist geteilt zwischen Bund und Kantonen, je nachdem es sich um Einheiten des Bundes oder der Kantone handelt; nur trägt auch da der Bund die ganzen Kosten. Verpflegung und Quartier sind Sache des Bundes; dagegen ist das Aufgebot Sache der Kantone. Zur Durchführung dieser ganzen dualistischen Einrichtung haben Sie auf der einen Seite die eidgenössischen Militärbeamten, die Waffen- und Abteilungschefs mit ihren Büreaux und auf der anderen Seite die kantonalen Militärdirektionen mit ihrem Personal.

Das ist in kurzen Zügen ein Bild des gegenwärtigen Zustandes unserer Heeresorganisation, wie sie sich infolge der Verfassung von 1874 gestaltete. Sie erinnern sich, dass diese Neuordnung der Dinge in den ersten Jahren ihres Bestandes einer eigentlichen Reaktion gegen das ganze Militärwesen gerufen hat. Es entstanden eine Menge von Friktionen, Konflikten und Kollisionen namentlich zwischen den verschiedenen Verwaltungsorganen, welche ein Gefühl der Unbefriedigtheit im ganzen Volke hervorriefen, und unser Wehrwesen lief damals Gefahr, recht eigentlich beim Volke in Misskredit zu geraten. Es sei ferne von mir, die Schuld für diese Erscheinungen diesem oder jenem zuzuschreiben; es ist gewiss, dass Fehler hüben und drüben begangen worden sind; aber meines Erachtens fällt noch vielmehr in Betracht, dass diese starke Reibung des neuen Organismus in seiner Natur begründet war, dass diese vielgestaltige, in den Details schwer auseinander zu haltende und schwer mit einander in Uebereinstimmung zu bringende Organisation nicht ohne weiteres richtig spielen konnte; das lag in ihrer innersten Natur, in ihrem Wesen, in ihrem Dualismus. Indessen hat man sich allmählich aus diesem Zustande doch etwas herausgearbeitet, und es fallen für die Rehabilitation der neuen Ordnung der Dinge namentlich die unbestreitbaren Erfolge in Betracht, welche die Uebernahme des gesamten Unterrichtswesens durch den Bund aufzuweisen hatte. Jahr für Jahr wurde ein erfreuliches Fortschreiten der Ausbildung unserer Infanterie konstatiert und es ist gewiss nicht mit Unrecht geschehen, wenn dieses Fortschreiten der Uebernahme des gesamten Unterrichtes durch den Bund zugeschrieben wurde. Andererseits hatten sich zwar die eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsorgane mehr und mehr anein-

ander gewöhnt und die Maschine spielte besser. Allein in den Kreisen der Offiziere speziell machte sich doch frühzeitig und fortwährend und ununterbrochen das Gefühl geltend, dass für den Ernstfall die Maschine viel zu kompliziert sei und dass wir uns in einem Stadium des Ueberganges befinden, aus dem man möglichst bald und rechtzeitig herauskommen sollte. In verschiedenen kantonalen Offiziersgesellschaften und auch in der eidgenössischen Offiziersgesellschaft wurde die Frage der Vereinheitlichung des Militärwesens, wie man sie zu bezeichnen pflegt, wiederholt und einlässlich erörtert und das Resultat dieser Besprechung in den Kreisen derjenigen, welche, wenn Sie wollen, bei dieser Frage interessiert waren, welchen diese Frage aber auch am nächsten lag und welche sich Kraft ihrer Stellung damit zu beschäftigen hatten, war eine Eingabe des schweizerischen Offiziersvereins an den Bundesrat vom November 1888, eine Eingabe, welche, wenn ich nicht irre, von einem Gesetzesentwurf begleitet war, von einem Vorprojekte, welches so im allgemeinen die hauptsächlich Grundzüge bereits enthielt, die nunmehr als das Bild der Zukunft ins Auge gefasst werden. Es folgte dieser Eingabe die vom Sprechenden und einer Anzahl Kollegen gestellte Motion, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, die Frage der Militärreform zu untersuchen und darüber dem Rate Bericht und Antrag vorzulegen. Sie wissen aus der Botschaft, weshalb die Erledigung dieser Motion vom Jahre 1889 eigentlich bis heute auf sich warten liess; es sind gute Gründe gewesen, und ihr Berichterstatter ist weit entfernt davon, dem Bundesrate oder dem Militärdepartemente einen Vorwurf machen zu wollen deshalb, weil die Sache nicht früher gebracht worden ist. Die Herstellung der Kriegsbereitschaft war allerdings vor etlichen Jahren dringender, naheliegender und die eingehenden Vorberatungen, welche stattgefunden haben, bis sich schliesslich der gegenwärtige Vorschlag aus denselben ergeben hat, sind nicht zum Schaden der ganzen Angelegenheit erfolgt, sondern sie haben — wir sind darüber wohl alle einig — dazu gedient, die Frage ganz wesentlich abzuklären, zu vereinfachen und sie auch in ein ruhiges, sachliches Fahrwasser zu leiten.

Ich will Sie nun, um meinen historischen Abriss damit zu schliessen, nur noch an die Vorlage des Bundesrates, betreffend eine neue Truppenordnung, erinnern. Es war die Idee aufgetaucht und sie erschien eine Zeit lang als sehr plausibel, vorweg die Truppenordnung einer Revision zu unterwerfen, was ohne Revision der Verfassung möglich gewesen wäre und wofür gewisse Gründe unbedingt sprachen. Es war eine dringliche Sache, die Organisation der Armeekorps fester und definitiv zu gestalten und so einzurichten, dass diese Institutionen ihrem Zweck auch entsprechen können. Es war eine dringliche Angelegenheit und ist es noch heute, die Organisation der Landwehr zu reformieren und sie so zu gestalten, dass sie den Anforderungen des Krieges entsprechend ist. Das waren vielleicht die beiden Hauptgesichtspunkte, welche man ins Auge gefasst hatte, um zunächst mit dieser neuen Truppenordnung zu kommen und zu versuchen, ob sich da nicht wenigstens dieser Teil der Frage vorweg lösen lasse. Das wurde von der Bundesversammlung abgelehnt und zwar mit der Motivierung, dass man es vorziehe, die ganze Frage anzupacken und dass

man dazu bereit sei. Es wurde also der Bundesrat veranlasst, mit einer Gesamtvorlage über die Militärreform vor die Räte zu gelangen und man war sich auch wohl darüber klar, dass diese Gesamtvorlage mit einer teilweisen Revision der Militärartikel der Bundesverfassung beginnen müsse.

Denn dass irgend etwas Erkleckliches, irgend eine erhebliche Verbesserung auf dem Gebiete des Wehrwesens zu erreichen sei ohne wesentliche Umgestaltung der Heeresverwaltung, das war wohl von vornherein klar und die Umgestaltung der Heeresverwaltung forderte von vornherein gebieterisch die Revision der Verfassungsartikel. So ist es gekommen, dass wir heute nicht vor einem Gesetzesentwurf im allgemeinen, sondern vor einem Entwurf betreffend die Revision der sog. Militärartikel der Bundesverfassung stehen.

Gestatten Sie mir noch, einige kritische Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Dinge anzustellen. Es hat sich zwar vielleicht für Sie aus der Schilderung dieses Zustandes ohne weiteres die Kritik desselben ergeben. Allein es darf doch wohl etwas näher darauf eingetreten werden, da es sich darum handelt, klar zu stellen, weshalb wir glauben, dass es nicht angehe, länger so weiter zu kutschieren, wie es gegenwärtig geschehen muss. Im Grunde liegt das Hauptmoment der Kritik schon in den Grundlagen der 74er Verfassung. Denn wenn Sie im Ingress derselben lesen, dass der Bund gegründet sei in der Absicht, «die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern», wenn in Art. 2 der Verfassung gesagt wird: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen», so sollte man meinen, die logische, konsequente Schlussfolgerung, die sich aus diesen Grundlagen unserer Staatsorganisation ergebe, müsse lauten: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes». Wir haben gesehen, wie weit man von diesem Schlusse noch entfernt war. Allein ich glaube, es darf gesagt werden, dass es doch nichts ist als eine ganz natürliche Entwicklung des Grundgedankens unserer Verfassung, wenn sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn bricht, dass das Heerwesen Sache des Bundes sein muss. Das liegt in der Organisation des Bundes, wie wir sie seit 1848 haben und wie wir sie im Jahre 1874 weiter gebildet haben; was heute geschehen soll, ist nur die naturgemässe, gesunde, im Grunde selbstverständliche Weiterentwicklung der Grundidee unseres ganzen Verfassungswerkes. Denn dass die Zweispurigkeit in allen Materien des Verwaltungswesens des Heeres kein zweckdienendes Werkzeug ist, das, glaube ich, ist heute nicht notwendig näher nachzuweisen. Man ist in allen Kreisen der Sachverständigen darüber einig, dass das Werkzeug eines Heeres, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, aus einem Guss geschaffen sein muss und dass, wenn diese Einheit und Uebereinstimmung fehlt, Friktionen und Schwierigkeiten entstehen, welche die Probe des Krieges nicht aushalten. Damit bin ich weit entfernt, zu sagen, dass wir für eine zukünftige Organisation des Heerwesens der Mitwirkung der Kantone von vornherein und nach allen Richtungen entbehren können und entbehren sollen. Ich bin auch weit entfernt, zu sagen, dass der Boden unserer geschichtlichen Entwicklung nicht auch wesentlich in Betracht fallen muss, wenn wir suchen, wie wir die zweckmässige Lösung des Problems erhalten. Allein

das wollte ich von vornherein betonen, dass das Werkzeug, das wir schaffen wollen, ein einheitliches, ein ganzes, ein kräftiges sein muss, dass das Gefüge dem stärksten Sturm Stand halten können.

In dieser Hinsicht ist der schwächste Punkt unserer gegenwärtigen Organisation in dem Dualismus, der in der Verwaltung besteht, zu suchen. Da ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, — obschon ich diesem Punkte nicht das Gewicht beilege, das man ihm auch schon beigelegt hat —, dass der Bund heute im Grunde keine oder doch eine nur ganz ungenügende Macht hat, um seine Autorität in militärischen Dingen erfolgreich zur Geltung zu bringen, wenn ihm Widerstand geleistet werden sollte. Der Bundesrat kann nicht wegen jeder Kleinigkeit einen eidg. Kommissär ernennen und hinschicken, um die Differenz zu ordnen oder gar eine bewaffnete Intervention inscenieren. Das geht nicht. Thatsächlich ist der Bund, so wie die Dinge liegen, vom guten Willen der Kantone abhängig. Es ist erfreulich, konstatieren zu können, und der Bundesrat thut es auch in der Botschaft, dass dieser gute Wille im allgemeinen vorhanden ist, und ich glaube, wenn er im einzelnen Falle etwa als nicht vorhanden sich erzeigen sollte, das mehr die Schuld dieser oder jener einzelnen Persönlichkeit ist, oder vielleicht eines Fehlers, der an diesem oder jenem Orte liegen mag, wo es sehr schwer hält, festzustellen, wie der Konflikt eigentlich entstanden ist. Im allgemeinen und im grossen und ganzen fehlt es nicht am guten Willen. Wir dürfen das mit Freuden konstatieren. Es fehlt auch nicht an der Befähigung, das zu thun, was vom Bunde verlangt wird. Dass aber Konfliktfälle mehr oder minder schwerer Art vorkommen können, haben die ersten Jahre der gegenwärtigen Organisation zur Genüge gezeigt, und wir wollen nur hoffen, dass ähnliches nicht wiederkehren möge. Doch ein entscheidendes Gewicht würde ich, wie gesagt, auf diesen Punkt nicht legen, obschon er eine gewisse Bedeutung hat.

Dagegen lege ich grosses Gewicht auf den Umstand, dass der gegenwärtige Dualismus die Ursache einer viel zu weit gehenden Centralisation gewisser Verwaltungszweige ist. Der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberst-Korpskommandant Feiss, hat sich schon im Jahre 1886 in einem Vortrag, den er im Offiziersverein der Stadt Bern hielt, folgendermassen ausgesprochen: «Eine solche einheitliche Gestaltung der Militärverwaltung wird oft fälschlich «Centralisation» genannt. Als Schlagwort gegen alle fortschrittliche Entwicklung im Bundesleben ist diese Bezeichnung verbraucht; es wohnt ihr keine Zugkraft mehr inne. Wir wehren uns daher gegen eine solche Benennung unserer Bestrebungen bloss, um von vornherein falsche Auffassungen zu vermeiden. Centralisation, falsch verstanden, schädliche Centralisation ist in Wahrheit in der gegenwärtigen schweizerischen Armeeverwaltung vorhanden. Beim Abgang einer zweckentsprechenden Bezirksverwaltung wird allzuviel vom Centrum aus administriert. Man ist dazu gezwungen, obschon man an massgebender Stelle gewiss die volle Einsicht hat, dass damit eine bureaukratische Vielregiererei grossgezogen wird, die nicht im stande ist, das Leben bringende Blut mit kräftigem Pulsschlage allen Teilen des Körpers zuzuführen. Der Uebergang der ganzen Militärverwaltung an den Bund wird daher eine Decentralisation

zur Folge haben, weil eine Menge Befugnisse centraler Administrativbeamter (z. B. der Waffenchefs) füglich an die Militärdirektoren der Divisionskreise übertragen werden kann.» Sie sehen, wie der Waffenchef der Infanterie diese Sache auffasst, und ich glaube, es kann nicht genug betont werden, wie richtig diese Anschauung war und ist. Genie, Sanität, Verwaltung werden zur Stunde eigentlich einfach von den Waffenchefs verwaltet, Artillerie und Kavallerie wenigstens zum Teil.

Die Folge davon ist in erster Linie, dass wir noch auf den heutigen Tag zugestehen müssen, dass die Armee vielmehr aus den einzelnen Waffen oder Truppengattungen als aus Truppeneinheiten besteht. Sie haben das Corps der Infanterie, das Corps der Artillerie, das Corps der Kavallerie, das Corps des Genie u. s. w.; aber Sie haben viel weniger das allgemeine Gefühl, dass Infanterie, Artillerie, Kavallerie, Genie etc. zusammen bestimmte Verbände ausmachen, die die Bestimmung haben, sich gegenseitig zu unterstützen, zusammen zu arbeiten, und die ein einheitliches Ganzes für den Gebrauch des Führers bilden müssen. In der Truppe fehlt der erforderliche Gedanke der Einheit und die Einheit selbst. Das ist eine Erscheinung, die meiner Ueberzeugung nach von den allerschlimmsten Folgen sein könnte. Wir müssen daher durch die Organisation unserer Einrichtungen dahin trachten, dass in den verschiedenen Waffen das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebendig wird. Das wird kommen, wenn Sie nicht mehr, wie gegenwärtig, einzelne Spezialwaffen durch die Waffenchefs und die Infanterie und andere Teile von Spezialwaffen durch kantonale Verwaltungen verwalten lassen. Wenn Sie die Verwaltungen in den Divisionskreisen organisieren und diesen alles übertragen, was in dem betreffenden Kreise an militärischen Institutionen, in personeller und materieller Hinsicht, vorhanden ist, so wird dann, was an Infanterie und an Spezialwaffen zu dem betreffenden Kreise gehört, in der Verwaltung, in der Kontrollführung, in den Details, im Verkehr, in dem ganzen Getriebe der Administration von dem Gedanken beherrscht sein, dass es zusammengehört, während wir es gegenwärtig in allen diesen Dingen förmlich künstlich auseinanderreissen und hier kantonale, dort eidgenössische, und wo es eidgenössisch ist, noch durch verschiedene Waffenchefs verschieden verwalten. Das ist der eine schwerwiegende Uebelstand, den die gegenwärtige Art der Centralisation zur Folge hat.

Ein anderer Uebelstand dürfte in den oft gehörten und mitunter wohl nicht ganz unberechtigten Klagen über bureaukratisches Wesen in militärischen Dingen zum Ausdruck gelangen. Kontrollen, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Fuhrwerke, Pferde, Geschirre, Munition sind von gesonderten Amtsstellen, teils eidgenössischen, teils kantonalen, teils kantonalen und eidgenössischen, verwaltet. Da ist es klar, welche Vielschreiberei aus diesem Zustande entstehen muss, wie schwierig der Verkehr ist und wie ausserordentlich leicht in den einzelnen Dikasterien, auf den einzelnen Bureaux ein formalistischer Geist Platz greift, der für das Ganze unbedingt vom Uebel ist. Fragen Sie irgend einen höhern Offizier, der in der Lage war, die Vorbereitungen für einen Truppenzusammenzug zu treffen! Fragen Sie Herrn Oberst-Korpskommandant Cérésolle, der sich gegenwärtig mit dieser Arbeit zu befassen hat, was da alles für merkwürdige und ungläubliche Details zum

Vorschein kommen und welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, bis man nur sicher ist, dass die Pferde, Geschirre, Fuhrwerke, Munition, Trompeter etc. zur rechten Zeit am rechten Platze erscheinen. Es ist unglaublich, welche Vielschreiberei da entsteht und wir machen uns im allgemeinen keinen Begriff davon, wie schwer es bei der Art und Weise der Verteilung dieser Administrativgeschäfte, wie sie sich noch gegenwärtig macht, hält, das Ganze zum Klappen zu bringen.

Daher kommt es auch, dass jeder Truppenführer, der berufen ist, eine grössere Uebung zu leiten, damit beginnen muss, dass er durch einen Spezialbefehl alle diese Details ordnet, welche durch die Organisation geordnet sein sollten. Nun kann man in Friedenszeiten, wenn man ein ganzes Jahr oder noch länger zum voraus weiss: die Reihe kommt an mich, mit aller Gemütsruhe alle diese Vorbereitungen treffen. Aber wie es gehen wird, wenn überraschend der Mobilmachungsbefehl ergeht und man nicht mehr Zeit hat, alle diese Vorbereitungen zu treffen, das ist das grosse Rätsel, vor dem wir alle stehen und das uns bange macht.

In der übermässigen, durch die Verbindung der verschiedenen Abteilungen unter sich und durch ihren Verkehr mit den 25 kantonalen Militärverwaltungen komplizierten Centralisation liegt eine eigentliche Gefahr und ein grosser Uebelstand des gegenwärtigen Zustandes.

Allein auch in anderer Richtung ist ein wesentlicher Missstand zu konstatieren. Es hat der Dualismus von Bund und Kantonen in der Verwaltung jedenfalls unbedingt auch eine Schwächung der kantonalen Organe zur Folge und zwar in der Weise, dass — wie die Dinge gegenwärtig liegen — die kantonalen Regierungen sich im grossen und ganzen nicht mehr direkt mit der Militärverwaltung befassen. In der Regel wird das Militärdepartement irgend einem andern Departement angehängt; — bald finden wir es bei der Erziehungsdirektion, bald bei der Polizeidirektion, bald vielleicht bei der Justizdirektion, je nachdem dieses oder jenes Mitglied der Regierung sich besonders zur Verwaltung des kantonalen Militärwesens eignet. Allein, wie gesagt, es bildet gewissermassen ein Accessorium des betr. Departements und die untern Beamten besorgen den wesentlichsten Theil der Geschäfte. Und worin bestehen diese Geschäfte? Sie bestehen in der Kontrollführung — hier ist es selbstverständlich, dass damit Unterbeamte der Kanzlei beauftragt werden müssen —, ferner in der Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und damit befassen sich die kantonalen Kriegskommissariate, welche die Sache vorbereiten, und der Militärdirektor und die Regierung befasst sich damit höchstens, wenn es sich um den Abschluss von Verträgen handelt, aber nicht um den kleinlichen, täglichen Embarras der Aufbewahrung, der Flickereien, der Dislokation u. s. w. Dann steht den Regierungen die Wahl der Offiziere zu, die allerdings durch die Regierungen selbst — teilweise sogar — für die Bataillonskommandanten — durch die Gr. Räte erfolgt, eine Ueberlieferung, die im Grunde bis auf den heutigen Tag eine unverständliche ist und die sich namentlich dann schön machen würde, wenn es sich darum handeln sollte, einen solchen Offizier abzubrufen, weil die Wahlbehörde auch die Abberufung auszusprechen hat und man mit dem ganzen unangenehmen Handel vor den Gr. Rat gelan-

gen müsste. Allein auch in Bezug auf die Wahl der Offiziere, was thut dabei die Regierung, was thut die Militärdirektion? Sie sind gebunden durch die Fähigkeitszeugnisse, sie haben vielleicht eine gewisse Wahl mit Bezug auf die Reihenfolge, in der diese Beförderungen vorgenommen werden, aber in der Hauptsache wird auch da die Kanzlei die Geschäfte vorbereiten und besorgen. Sodann haben sie die Zeughäuser; diese werden von ihren Verwaltern verwaltet, die dafür da sind; auch damit befassen sich die kantonalen Militärdirektionen nicht.

Es darf also wohl gesagt werden, dass der Dualismus in dieser Beziehung seinen nachtheiligen Einfluss geltend gemacht hat, und man hat das auch schon längst erkannt. Hr. Bundesrat Welti hat im Jahre 1874 alle diese Schwierigkeiten mit klarem Blick vorausgesehen und auf dieselben hingewiesen, und es ist von Leuten, die ein kompetentes Urteil beanspruchen dürfen, der Satz aufgestellt worden, dass aus all diesen Gründen die Garantie dafür nicht übernommen werden könne, dass dieser ganze, komplizierte Organismus im Ernstfalle auch dasjenige erfülle, was man von ihm erwarten müsse, dass er im stande sein werde, für die Beschaffung alles dessen, was nötig sein wird, die erforderlichen Dienste zu leisten. Das sagt denn auch der Bundesrat in seiner Botschaft und er gibt damit gewiss der allgemeinen Ueberzeugung aller derjenigen Ausdruck, die sich mit der Frage schon einlässlicher befasst haben.

Es sind also die Uebelstände, hierseitiger Auffassung nach, hauptsächlich in der bestehenden Organisation der Verwaltung zu suchen, und die Reorganisation der Verwaltung muss das Hauptziel der im Wurf liegenden Revision sein.

Ich will aber doch noch auf einige andere, mehr sekundäre Zustände aufmerksam mache. So ist die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung Sache der Kantone. Sie wissen, zu welchen Differenzen dies auch schon Anlass gegeben hat, welche gern gesehene Person der eidgen. Oberschneider auf den eidgen. Waffenplätzen war, was man den Kantonen alles vorgeworfen hat mit Bezug auf die Kostenfrage und was daraus für Unmüsse und für Erbitterung entstanden ist. Ein Hauptnachteil aber ist meines Erachtens darin zu suchen, das wir unter dem gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht dazu gelangen werden, eine einigermaßen genügende Bekleidungs- und Ausrüstungsreserve zu beschaffen. Der Bund will dafür keine ausserordentlichen Ausgaben bewilligen so lange er sich sagen muss, das ganze Geschäft stehe auf wackligen Füßen und es sei besser, abzuwarten bis die Lösung des Zweispaltes erfolgt sei. Der Bund hat die Exerzierwesten für die Infanterie beschlossen, aber deren Beschaffung selbst übernommen, obschon das Bekleidungswesen nach der Verfassung Sache der Kantone ist, eine Erscheinung, welche Ihnen beweist, wie auch mit Bezug auf diesen Punkt man sich bereits der Ansicht zuneigte — und es herrschte darüber allgemeines Einverständnis — es sei besser, wenn der Bund nicht nur bezahle, sondern diese Exerzierwesten auch gleich anschaffe und verwalte. So wartet denn die Schaffung einer entsprechenden Reserve an Bekleidungsstücken und Ausrüstungsgegenständen aller Art auf die gegenwärtig im Wurf liegende Revision.

Es hat sich ein weiterer Uebelstand, namentlich bei den Spezialwaffen, ergeben mit Bezug auf die

kantonalen Einheiten. Es geht uns eine Menge sehr brauchbaren Personals dadurch verloren, das Batterien und Schwadronen als kantonale Einheiten auf gewisse Gebiete beschränkt sind, während andere Gebiete, ganze Kantone, leer ausgehen und die betreffenden passenden Leute für die Infanterie oder für andere Zwecke verwenden müssen. Es hat dies namentlich auch mit Bezug auf die Cadres seinen Nachteil.

Ich will Sie nicht allzusehr mit diesen Details hinhalten, denen ich selbst, offen gestanden, nicht die entscheidende Bedeutung beimesse, wie es bei der Organisation der Heeresverwaltung der Fall ist. Immerhin will ich Sie, um zu zeigen, wie sich auch auf andern Gebieten der Gedanke schon Bahn gebrochen hat, dass der Bund die Sache übernehmen müsse, noch auf die Vorgänge hinweisen, welche wir erlebt haben bei der Erstellung von Magazinen für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung, für Corpsmaterial und Fuhrwerke aller Art. Sie haben kantonale Magazine, in welchen eidgenössisches Zeug aufbewahrt wird und Sie haben eidgenössische Magazine, in welchen kantonales Zeug aufbewahrt wird; das geht durcheinander. Aber zum Zwecke der leichtern Mobilmachung sah sich die Eidgenossenschaft doch schon genötigt, Magazine zu erstellen, welche eigentlich die Kantone hätten liefern sollen, und man hat darüber geradezu mit einigen Kantonen Verträge abgeschlossen. Es hat sich das so gemacht durch die Macht der Verhältnisse, durch die zwingende Notwendigkeit, welche eine Lösung forderte, die auf dem Boden der gegenwärtigen Organisation sich in Gottes Namen nicht finden und nicht herbeiführen liess.

Es beweist Ihnen dieses Beispiel, dass im Grunde genommen diese Dinge reif sind, um nun in einer übereinstimmenden, für alle Glieder gleichmässigen Weise geordnet zu werden. Ich glaube daher auch, dass der gegenwärtige Zustand den Kantonen selbst keine rechte Befriedigung bietet. Er ist in einer Weise ausgestaltet, dass die Kantone unmöglich das Gefühl unterdrücken können, dass sie sich da in einer unwichtigen Stellung befinden. Sie sind freilich frei in der Wahl ihrer Beamten, aber diese Beamten stehen unter der Aufsicht des Bundes. Es steht ihnen freilich das Recht der Wahl eines Teils der Offiziere zu; aber dieses Recht ist beschränkt durch die Fähigkeitszeugnisse und die sonstigen Vorschriften des Bundes. Und was ihnen in administrativer Beziehung obliegt, das ist im Grunde nichts anderes als die ganze kleine Schererei mit all ihren Unannehmlichkeiten, mit ihren Widerwärtigkeiten, mit ihrer Unmüsse und ihren verlorenen, unnützen Kosten, und für diese Schererei, glaube ich, geben die Kantone ihr Geld auch nicht gerne aus, was ihnen auch nicht zu verübeln ist. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Aenderung hat denn auch dazu geführt, dass auf den heutigen Tag, wie ich glaube, die ganze Frage ihre frühere politische Bedeutung eigentlich verloren hat. Es ist nicht mehr eine politische Frage, um die es sich handelt und deren Lösung wir suchen, sondern es ist eine Frage der bessern Administration, der bessern Organisation, wobei wir lediglich den Gesichtspunkt im Auge zu haben brauchen: Wie wird unser Heerwesen am besten gestaltet? Man glaubt längst nicht mehr daran, wie man es noch 1874 glaubte, dass der Uebergang des Heerwesens an den Bund für die Kantone eine Existenzfrage sei, und man glaubt längst

nicht mehr daran, wie im Jahre 1874, dass durch den Uebergang des Heerwesens an den Bund unsere Freiheit in Gefahr gebracht werde. Das sind überwundene Zeiten, und sie sind überwunden durch die Entwicklung und die Macht der Verhältnisse.

Es ist notwendig, den Entwurf in dieser Richtung noch kurz zu beleuchten; denn ich glaube, es lässt sich im einzelnen nachweisen, dass der Gedanke, den ich soeben geäußert habe, auch den Thatsachen entspricht. Es steht im Entwurfe nach dem Antrage der Kommission der Satz: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» gleich wie jetzt schon in der Verfassung steht: «Das Zollwesen ist Sache des Bundes» oder: «Das Post- und Telegraphenwesen ist Sache des Bundes.» Die Dinge sind Sache des Bundes, die am besten vom Bunde besorgt werden, und dazu gehört das Heerwesen; denn es steht ja auch dem Bunde allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge einzugehen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, wie der Satz aus der Aufgabe und dem Zwecke des Bundes sich ergibt und wie er die einzige, den heutigen Anforderungen entsprechende Lösung der Heerfrage ist. Aus diesem Satze folgt nun zunächst, dass die Vollziehung der Gesetzgebung über das Heerwesen auch Sache des Bundes sein muss; an die Stelle des bisherigen blossen Aufsichtsrechtes, das jetzt durch die Grenzen der Gesetzgebung beschränkt ist, soll die direkte Vollziehung der Gesetze durch den Bund treten. Aus dem prinzipiellen Satze folgt aber auch, dass Verwaltung, Bekleidung und Ausrüstung auf den Bund übergehen müssen. Sie haben im Artikel 21 des Entwurfes eine Skizze der Gestaltung der künftigen Heeresverwaltung; man glaubte, es sei angezeigt, zur Beruhigung und um von vorneherein zu zeigen, wo die Sache hinaus wolle, im Entwurfe der Verfassung selbst in einfachen Zügen das Bild der künftigen Verwaltung hinzustellen, obschon eigentlich diese Sache gerade so gut in der Gesetzgebung ihre Lösung hätte finden können und obschon ja Gründe dafür gesprochen hätten, sie der Gesetzgebung vorzubehalten, um dort freie Hand zu haben. Aber eben diese freie Hand hätte zu Befürchtungen Anlass geben können, und deshalb wollte man sagen, dass man sich den Uebergang der Verwaltung an den Bund in der Weise denke, dass auf der einen Seite allerdings eine centrale Verwaltung bestehen muss, auf der andern Seite aber die Verwaltung in den Divisionskreisen organisiert werden soll, dass wir also Divisionskreis-Verwaltungen erhalten werden. Man legte ferner Gewicht darauf, in der Verfassung die Frage zu lösen, wie es sich mit der Wahl der Beamten verhalten solle und da auszuschneiden, was man zweckmässigerweise den Kantonen übertragen oder belassen zu können glaubte, die Wahl der untern Beamten, und was man notwendiger Weise für den Bund in Anspruch nehmen musste. Man wollte auch in der Verfassung selbst sagen, dass man nicht die Absicht hat, durch die Uebernahme der Verwaltung durch den Bund in der Beschaffung des Bekleidungswesens, der Ausrüstungsgegenstände lokale Interessen zu schädigen, etwa nur einzelne zu bevorzugen, und man sagte deshalb, dass die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung in den Kreisen erfolgen solle, durch die Organe der Kreise, durch besondere Kommissionen, die man da in Aus-

sicht nimmt. Das steht nun allerdings nicht in der Verfassung, sondern im Gesetzesentwurf; der Grundsatz aber steht in der Verfassung: «und unter Mitwirkung der Kantone», wobei man deren Interessen und Wünsche ja gerne berücksichtigen wird. Man glaubte ferner, es sei angezeigt, zu sagen, dass der Verkehr zwischen Bund und Gemeinden durch die Kantone zu vermitteln sei. — Mit Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung habe ich mich bereits ausgesprochen.

Aus dem Grundsatz: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» folgt sodann die Beseitigung der bisherigen kantonalen Truppenkörper; allein auch da hat man dem begründeten Gedanken Rechnung getragen, der bisher in dem Satze Ausdruck fand, dass die Truppeneinheiten in der Regel aus der Mannschaft desselben Kantons zu bilden seien. Wir sind darüber alle einig, dass die kantonalen Ueberlieferungen mit Bezug auf dieses und jenes Bataillon auch künftighin ihre Bedeutung behalten sollen; wir sind darüber einig, dass man auch in Zukunft von Thurgauer-, Waadtländer-, Berner- u. s. w. Bataillonen sprechen wird, wie es jetzt geschieht und dass z. B. die Berner-Division sich eine besondere Ehre daraus machen wird, die Berner-Division zu sein. Das ist so natürlich, so gesund im Grunde, dass kein Mensch daran denkt, das auseinander zu reissen und Einheiten zu formieren, die, weil sie aus neuen Stücken zusammengesetzt würden, von vorneherein keine Einheiten wären. Daran also will man festhalten und die kantonalen Einheiten als solche verschwinden nicht, um ganz anderen unbestimmten Gebilden Platz zu machen, sondern sie werden ungefähr in dem Bestande, den sie jetzt haben, auch künftighin bleiben können; nur sind sie von den Kantonen administriert und organisiert und darin liegt das Essentielle der Aenderung, welche den bisherigen Satz abschafft, wonach kantonale Truppeneinheiten bestehen. Allerdings gehen infolge dieser Aenderung dann auch die Offizierswahlen an den Bund über; aber auch in diesem Punkte glaubte Ihre Kommission, dass der Entwurf den Weg gefunden hat, auf welchem man den Bedenken gerecht werden kann, die gegenüber dem Uebergange der Offizierswahlen an den Bund geltend gemacht wurden. Man will eine Mitwirkung der Kantone bei Aufstellung der Vorschläge für die Offiziersaspiranten und für die Ernennung der Offiziere und deren Beförderung soweit es sich auf die Einheiten bezieht, die aus einem und demselben Kantone formiert werden, und Ihre Kommission glaubt, dass durch dieses Mitwirkungsrecht der Kantone die ihre Vorschläge zu machen haben und deren Vorschläge sich namentlich auch auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen werden, die Stellung der Kantone eine viel würdigere sein wird als wir sie gegenwärtig haben, wo wir Fähigkeitszeugnisse besitzen, die für die Kantone gewissermassen bindend sind, indem niemand ohne ein solches eidgenössisches Fähigkeitszeugnis befördert werden darf.

Es folgt ferner aus dem obersten Satze, dass der Bund nun die Waffenplätze, die Kasernen und Zeughäuser übernehmen muss. Bisher war er dazu berechtigt; doch ist davon meines Wissens gar nicht oder wenigstens nur in sehr geringem Masse Gebrauch gemacht worden; in Zukunft soll er nun dazu verpflichtet sein, weil eben das Heerwesen seine Sache sein soll. Dagegen glaubt man, trotz Uebernahme des Heerwesens durch den Bund sei es zweckmässig, für den Bund sowohl als für die

Kantone dienlicher, wenn der Bezug der Militärsteuer auch fernerhin den Kantonen überlassen bleibe und wenn man an dem Bestehenden in dieser Beziehung nichts ändere; man glaubt, die kantonalen Organe seien besser geeignet, um die Taxationen vorzunehmen und das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen zu eruieren, und seien besser geeignet, dafür zu sorgen, dass auf diesem Gebiete Gerechtigkeit walte, weil sie mit den persönlichen und lokalen Verhältnissen besser vertraut sind; deshalb hielt man dafür, es vertrage sich sehr wohl mit den allgemeinen Grundsätzen, dass der Militärflichtersatzbezug durch die Kantone besorgt werde. Die Verteilung desselben denkt man sich in bisheriger Weise: die Hälfte des Bruttoertrages soll der Eidgenossenschaft zukommen, die andere Hälfte den Kantonen.

Es soll den Kantonen ferner die Verfügung über die Wehrkraft ihres Gebietes zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verbleiben. Es weicht dieser Satz vom bisherigen etwas ab, indem dieser nur sagte, «soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind». Hier wird nun prinzipiell gesagt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sollen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen. Man will ferner den Kantonen die Wahl der Bezirkskommandanten und Sektionschefs belassen, mit der einzigen Beschränkung, dass man sie zur Abberufung anhalten kann, wenn es der Bundesrat verlangt, eine Beschränkung, die sich wohl von selbst versteht; denn es muss ja in dieser Hinsicht irgend ein Mittel gefunden werden, um die Beamten, welche die Kantone wählen, zu zwingen, dass sie den Verfügungen der Bundes gehorchen. Es ist wahr, aus dieser Wahl der untergeordneten Beamten durch die Kantone entsteht ein etwas eigentümliches Verhältnis; diese Beamten wird der Bund bezahlen und er wird ihnen auch seine Weisungen zu geben haben; wählen aber sollen sie die Kantone und für die Kantone werden sie wahrscheinlich — denn ich glaube, das wird sich als zweckmässig erweisen — auch die Militärsteuer zu beziehen haben; sie werden also halb kantonale und halb eidgenössische Beamte sein. Indessen dachten wir uns, dass auch dieses Verhältnis noch möglich sei und dass es dem praktischen Sinne der Eidgenossen gelingen werde, dasselbe so zu gestalten, dass nicht allzu grosse praktische Inkonvenienzen daraus entstehen. Die Kommission hat in dieser Hinsicht noch einen etwas weitergehenden Beschluss gefasst, indem sie der Meinung ist, man solle die unteren Verwaltungsbezirke doch regelmässig so gestalten, dass sie nur einem Kantone angehören. Es wird einige Kantone geben, wo sich das nicht so leicht macht; aber im grossen und ganzen fanden wir, es sprechen gute Gründe dafür, dass man so wenig als möglich eine Bezirksverwaltung aus verschiedenen Kantonen bilden solle und es lässt sich das thatsächlich auch mit nicht allzu grossen Inkonvenienzen durchführen, wenn man sich nicht absolut an eine Schablone hält, nicht absolut darauf abstellt, dass immer ein Infanterieregimentsbezirk auch den betreffenden Verwaltungsbezirk bilden muss. Es ist doch wohl statthaft, Bezirke von 2 Bataillonen oder am Ende solche von 4 Bataillonen zu bilden. Wenn Sie die verschiedenen Kantone durchgehen, so wird Ihnen leicht klar werden, dass sich das durchführen lässt, ohne

dass die Verwaltung deshalb sehr gestört wird. Sie haben eine Reihe von Kantonen, die bereits 3 Bataillone stellen, Neuenburg, Solothurn, Thurgau, Tessin und die beiden Basel zusammen; da wird sich der Bezirk von 3 Bataillonen von selbst ergeben. Dann haben Sie Kantone, welche mehrere Regimenter stellen; Sie haben Waadt, das 3 Regimenter stellt und Bern, welches in der dritten Division 4 Regimenter stellt, sowie 4 Bataillone im Oberaargau und Emmenthal, welche zur vierten Division gehören; warum soll man diese nicht in einen oder wenn das zu viel ist, in zwei Kreise teilen, ebenso im Jura, damit nicht das Bataillon des St. Immerthals und 2 Bataillone Neuenburger zusammen einen Verwaltungskreis bilden und dann ein Bataillon Neuenburge zu Freiburg genommen werden muss, Verhältnisse, welche gewiss Inkonvenienzen mit sich bringen würden. Dann haben Sie Genf mit seinen zwei Bataillonen; das wird ohne weiteres naturgemäss einen besonderen Verwaltungsbezirk erhalten können. Sie haben Kantone mit 5 oder 7 Bataillonen, Luzern, Freiburg und St. Gallen, wo Sie Kreise von 3 und 2 oder 3 und 4 Bataillonen machen können; Sie haben Graubünden mit seinen 4 Bataillonen, ein Gebirgsland, wo sie kleine Kreise von 1 oder 2 Bataillonen haben müssen, Wallis mit 4 Bataillonen, das auch zwei Kreise zu 2 Bataillonen formieren könnte. In dieser Weise also — ich führe das aus, um Ihnen die Idee der Kommission gleich hier vor Augen zu führen — glauben wir, könne man dazu gelangen, dass man die Kantonsgrenzen in dieser Frage fast überall respektieren kann. Es bleiben im Grunde nur die gegenwärtigen kombinierten Bataillone von Appenzell und Unterwalden; denn Uri ist auch wieder ein Gebirgskanton mit besonderen Verhältnissen.

So glaubten wir also diesem Gedanken Ausdruck verleihen zu sollen, indem wir sagten, es solle nur ausnahmsweise vorkommen, dass ein Verwaltungskreis gleichzeitig das Territorium mehrerer Kantone umfasse, wo die Kantone Vorschläge zu machen hätten für die Wahl und der Bundesrat zu wählen hätte; es würde das ja auch für den Bundesrat unangenehme Situationen schaffen; denn natürlich würde jeder Kanton einen seiner Anghörigen empfehlen und der Bundesrat wäre jedes Mal vor die Wahl gestellt, einen unter den beiden auszusuchen, und er könnte es machen, wie er es wollte, so würde er einen von den beiden verletzen und ärgern. Das hätte sicher unangenehme Folgen und würde sich dann in der ganzen Administration des Bezirkes geltend machen; es wären kleine Chikanen zu befürchten und das wollen wir soviel als möglich vermeiden, und wir glauben, es lasse sich vermeiden und es sei in dieser Richtung absolut keine Befürchtung zu hegen. So viel vorläufig über diesen Punkt.

Eine Mitwirkung der Kantone wird, wie ich bereits erwähnte, auch bei den Wahlen der Offiziersaspiranten und Offiziere vorgesehen. Die Kantone sollen ferner den Verkehr zwischen den Bundesbehörden und den Gemeinden vermitteln.

Das bezieht sich namentlich auf das Aufgebot und auf die Mobilmachung und man glaubt, dass es in diesen Punkten geradezu von Vorteil sein wird, wenn die Vermittlung der kantonalen Organe benutzt wird, um den Verkehr zwischen dem Bunde und den Gemeinden herzustellen. Man hat das in den Blättern, auch in ausländischen, kritisiert, aber

meines Erachtens mit Unrecht. In diesen Dingen sind wir einmal unserer Eigenart nach auf diesen Verkehr angewiesen. Wir verstehen ihn, er macht sich im grossen und ganzen leicht, und wo wir ihn brauchen können, wollen wir ihn deshalb auch behalten. Ich glaube, es würde grosse Befürchtungen wachrufen, wenn man diese Bestimmung fallen lassen wollte, Befürchtungen, welche dahingehen, dass der Bund dann in die Gemeinden hineinregieren wolle und werde. Diesen Befürchtungen wollen wir vorsorglich vorbeugen und ihnen den Boden unter den Füßen wegziehen, indem wir sagen: Der Verkehr soll durch die Kantone vermittelt werden.

Nicht unzufrieden werden die Kantone mit dem finanziellen Resultate der geplanten Reorganisation sein. Wenn ich auch der Meinung bin, dass darauf niemand ein entscheidendes Gewicht legen wird, so darf es doch für jeden sorgsam Hausvater auch in Rechnung fallen.

Durch die geplante Reform fallen die gesamten bisherigen Auslagen der Kantone für die Militärverwaltung weg. Dieselben waren gar nicht unbedeutend. Andererseits ist man der Meinung, es gehe nicht an, den Kantonen die Hälfte der Militärsteuer zu entziehen und ihnen eine bisherige Einnahmsquelle wegzunehmen.

Ferner werden die Zeughäuser, Kasernen und Waffenplätze, lauter Sorgenkinder der kantonalen Bau- und Finanzdirektoren, vom Bunde gegen billige, oder wenn Sie Ihrer Kommission folgen, sogar gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen sein.

Wenn dagegen ein Teil der Unterstützung notleidender Familien von im Dienst sich befindenden Militärs von den Kantonen getragen werden muss, so darf an zwei Dinge erinnert werden, erstens daran, dass eigentlich nach der gegenwärtigen Militärorganisation diese Pflicht jetzt schon ganz den Kantonen obliegt und ihnen von ihrer Pflicht also etwas abgenommen werden soll und dass ferner die Ausgaben für einen guten Teil unserer Bevölkerung eine Wohlthat sein werden. Sie werden denjenigen Familien von Wehrmännern zukommen, welche wirklich Not leiden, und ich glaube, dass, was in dieser Richtung gethan wird, gut gethan ist und man sich über einen derartigen Ausgabeposten nicht allzu grosse Sorgen machen soll. Geplant ist vorläufig, dass der Bund  $\frac{2}{3}$  und die Kantone  $\frac{1}{3}$  dieser Ausgabe übernehmen würden; allein das wird Sache der spätern Ausführung sein.

Nicht gewollt — das soll ich besonders betonen — ist mit der Revision eine Mehrbelastung des einzelnen Mannes. Die Revision der Verfassung ändert in dieser Beziehung an dem Bestehenden nichts. Die Gesetzgebung, das Militärorganisationsgesetz, wird vielleicht mit Bezug auf den Unterricht einzelne Aenderungen bringen müssen. Es wird die Frage entstehen, ob wir nicht die Rekrutenschulen mehr ausdehnen und dafür die Wiederholungskurse beschränken sollen. Es wird ferner die Frage entstehen, ob wir nicht den Unterricht der Landwehr auf die Reserve konzentrieren und die übrige Landwehr vollständig vom Unterricht befreien sollen. Auch in Bezug auf den Unterricht der Cadres, in Bezug auf den höhern Militärunterricht wird dies und das geändert werden müssen, wenn unser Unterrichtswesen den Anforderungen der Gegenwart entsprechen soll. Aber im grossen und ganzen waltet der Gedanke ob, dass die

Ausführung der Verfassung keine Mehrbelastung des einzelnen Mannes, in Zusammenfassung seiner Dienstpflicht, mit sich bringen soll.

So glaubte man die Lösung machen zu sollen, unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, unter Benützung des vorhandenen Guten, aber doch grundsätzlich und in einer einfachen und klaren Weise. Das möchte ich namentlich denjenigen zu bedenken geben, welche finden, der Bund gehe zu wenig weit, welche kritisieren, dass man nicht alles was besteht über Bord wirft. Ich glaube, diese Leute überlegen die Verhältnisse, in denen wir leben und mit denen wir rechnen müssen, zu wenig und schätzen den Wert dieser Verhältnisse zu wenig. Ihre Kommission steht durchaus nicht auf diesem Boden. Sie wollte vielmehr dem Gedanken des Bundesrates ihren vollen Beifall zollen, dass er gesucht hat, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen in einer Weise, die das Ganze nicht schädigen, die aber vielen Beruhigung gewähren wird. Ich hoffe, dass das von denjenigen welche sich nur ungern zu diesem Schritt in der Weiterentwicklung unseres Heerwesens entschliessen können, auch anerkannt werde.

Nun ist es noch meine Aufgabe, die finanzielle Seite der ganzen Frage für den Bund zu untersuchen und Ihnen auch über diesen Punkt einige Aufschlüsse zu geben. Die finanziellen Folgen haben ja bei den Debatten über diese Frage sowohl im Jahre 1848 als 1872 und 74 stets eine ausserordentliche — ja ich möchte sagen, eine zu grosse — Rolle gespielt. Man hat durch die Erfahrung gelernt, dass man bisher beidemale zu schwarz gesehen und sich die finanzielle Seite der Frage zu schwer gedacht hat. Trotzdem dürfen wir nicht unterlassen, uns darüber Rechenschaft zu geben. Deshalb hat die Kommission auch geglaubt, dass es in ihrer Aufgabe liege, die finanzielle Seite der Frage noch speziell zu prüfen und damit eine Subkommission zu beauftragen. Trotzdem wir diese Seite der Frage genau angesehen haben, wollen wir doch von vornherein sagen, dass wir der Ansicht sind, dass absolut sichere Angaben nicht gemacht werden können und dass die Zukunft die genaueste Berechnung im einen oder andern Punkt Lügen strafen kann. Wir glauben aber auch, dass man sich nicht von allzu grosser Aengstlichkeit leiten lassen soll und dass, wenn vielleicht an einen Orte die Posten höher kommen, als man annahm, sie am andern Orte geringer ausfallen.

Es ist zunächst zu betonen, dass eigentlich neue Ausgaben, die bisher nicht gemacht wurden, nur in sehr geringem Umfange entstehen werden. Der Bund wird zu zahlen haben, was bisher die Kantone bezahlten; aber neue Auslagen entstehen durch diese Verfassungsrevision nach den Vorschlägen einzig und allein noch mit Bezug auf die Unterstützung notleidender Familien dienstthuender Militärs. Da wird thatsächlich eine neue Ausgabe geschaffen, aber auch nur aus dem Grunde, weil die bezügliche Vorschrift des Organisationsgesetzes bisher gar nicht oder nur sehr unvollkommen gehandhabt wurde. Es hat Kantone gegeben, die einfach gesagt haben: das ist Sache der Gemeinden, und die Gemeinden haben sich dann möglichst billig aus der Affaire zu ziehen gesucht.

Der Bundesrat hat über die Frage, welche Kosten der Grundsatz der Unterstützung notleidender Familien

dienstthuender Militärs verursachen möchte, aus den Kreisen der I., III. und VII. Division durch die Sektionschefs eine Statistik aufnehmen lassen. Man hat aus der ganzen Eidgenossenschaft diese drei Divisionskreise gewählt, um von allen Verhältnissen etwas zu erhalten: aus der Westschweiz, aus der Centralschweiz, aus der Ostschweiz, aus industrieller und landwirtschaftlicher Bevölkerung, aus Stadt und Land. Auf Grundlage dieser Statistik ist der Bundesrat dazu gelangt, eine jährliche Ausgabe von Fr. 250,000 bis 375,000 anzunehmen. Ihre Kommission glaubt, dass diese Statistik sehr anfechtbar sei. Sie findet in derselben eine grosse Differenz der Angaben, welche beweist, wie ungeheuer verschieden die Gesichtspunkte waren, von denen die einzelnen Sektionschefs ausgingen. Sie haben da Differenzen von 2,5 % der Wehrmänner bis zu 24 %.

Das ist denn doch etwas stark. Sie finden da:

Bataillon 11, Wallis . . . . .	mit 4,2 %
» 25, Bern (Biel) . . . . .	» 24 %
» 10, Genf . . . . .	» 5,1 %
» 28, Bern (Stadt) . . . . .	» 8,6 %
» 29, Bern (Stadt, Nachbarschaft)	9,2 %
» 31, Bern ( » » ) . . . . .	6 %
» 73, Thurgau . . . . .	» 3,6 %
» 74, » . . . . .	» 3,4 %
» 75, » . . . . .	» 2,5 %
» 76 und 77, St. Gallen . . . . .	» 4,5 %
» 78 . . . . .	» 12 %

Ich will nicht alle Daten auführen. Ich wollte Ihnen nur zeigen, wie ungeheuer das auseinandergeht, viel mehr als sich aus den natürlichen Unterschieden, die sich ergeben, je nachdem eine Gegend reicher oder ärmer, besser oder weniger gut situiert ist, erklären liesse. Es ist klar, dass da Unterschiede bestehen, aber doch nicht solche, welche es rechtfertigen würden, dass in einem Bataillonskreis nur 2,5 %, im andern 24 % Wehrmänner seien, deren Familien in Not geraten, wenn das Familienhaupt in den Dienst berufen wird. Deshalb haben wir das Mittel, welches der Bundesrat seiner Berechnung in der Botschaft zu Grunde legt, als anfechtbar gefunden.

Auch noch eine weitere Kritik möchten wir uns gegenüber dieser Statistik erlauben. Dieselbe geht dahin, dass bei der Aufnahme dieser Statistik die Einflüsse der Verschiedenheit des Dienstes, um den es sich handelt, nicht berücksichtigt worden sind und nicht wohl berücksichtigt werden konnten. Je nachdem der Dienst vorgesehen ist oder nicht, je nachdem es sich um einen ordentlichen, bereits im Schultableau angekündigten Wiederholungskurs handelt oder um einen Dienst, zu dem man von heute auf morgen einberufen wird, etwa um eine eidgen. Intervention, wie diejenige im Kanton Tessin, oder um eine Mobilmachung, wird die Zahl der notleidenden Familien grösser oder geringer sein. Denn es ist evident, dass auf einen vorgesehenen, schulpflichtigen Dienst der einzelne Wehrmann sich einrichten kann, dass er etwas auf die Seite legen wird, dass er dafür sorgt — das Zeugnis wollen wir unserer Bevölkerung ohne weiteres geben, dass sie daran denkt und die Zahl der Liederlichen, die sich darum nicht kümmert, eine sehr geringe ist —, dass für seine Frau und seine Kinder keine Not entsteht. Bei einem planmässigen Dienst wird also die Zahl der notleidenden Familien eine verhältnismässig geringe sein; aber wenn der Mann von

dem Aufgebot sozusagen überrumpelt wird, wenn er in Zeit von 24 Stunden einrücken und abreisen muss, wird die Zahl der notleidenden Familien eine viel grössere sein.

Einen ähnlichen Einfluss wird die kürzere oder längere Dauer des Dienstes haben. Bei einem Wiederholungskurs von 14 oder 16 Tagen kann der Einzelne viel eher Vorsorge treffen, als wenn die Dienstdauer sich auf 4 bis 6 Wochen erstreckt. In letzterem Falle wird die Zahl der notleidenden Familien gegen das Ende des Dienstes in rapider Weise zunehmen. Auch die Jahreszeit wird von Einfluss sein, je nachdem der Verdienst steht, je nachdem die Wohnungstermine stehen und etwa gerade während des Dienstes Mietzinse fällig werden und Wohnungswechsel stattfinden. Alle diese Verhältnisse des täglichen Lebens lassen sich nicht im voraus in Berechnung ziehen, aber sie können auf die Zahl der notleidenden Familien, welche auf diese Unterstützung Anspruch haben, grossen Einfluss ausüben.

Ich habe hier in Bern auf diesem Gebiete eine spezielle Erfahrung gemacht, die Ihnen vielleicht von Interesse ist, weil sie zeigt, wie sich die Sache thatsächlich einmal gestaltet hat und zu welchen Resultaten sie führte. Es war im Jahr 1890, als das Stadt-Bataillon von Bern plötzlich nach dem Tessin beordert wurde. Der Dienst dauerte 28 Tage, vom 28. Oktober bis 24. November. Das Bataillon hatte einen Bestand von 23 Offizieren, 117 Unteroffizieren und 473 Soldaten, im ganzen also 613 Mann. Durch eine anonyme Publikation im Stadtanzeiger — ich weiss nicht, von wem sie gekommen ist — wurden unterm 14. November die etwa notleidenden Familien der im Tessin befindlichen Wehrmänner darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 234 der Militärorganisation die Gemeindebehörde schuldig sei, ihnen Unterstützung angedeihen zu lassen und es hat sich daraufhin eine grosse Anzahl solcher Familien auf dem städtischen Armenbureau gemeldet. Es war die Frage offen, ob das eigentlich Sache der Gemeinde oder Sache des Kantons sei. Die Militärorganisation sagt, es sei Sache des Kantons. Aber wir machten daraus keine grosse Streitfrage. Die Hauptsache war, dass den Leuten geholfen wurde und den Entscheid darüber, wer schliesslich zu zahlen habe, behielten sich in gegenseitigem Einverständnis die Gemeinde- und kantonalen Behörden vor. Das städtische Armenbureau nahm sich der Sache an und es wurden, teilweise in Geld, teilweise in Lebensmitteln, die Frauen und Kinder von 29 und die Eltern von 7 Soldaten unterstützt. Die verabfolgten Unterstützungen hatten einen Gesamtwert von Fr. 598. 59. Es verlangten also von 613 im Dienst befindlichen Wehrmännern während einer Dienstzeit von 28 Tagen die Angehörigen von 36 derselben, also 5,9 %, Hülfeleistung und diese betrug im Durchschnitt Fr. 16. 63, also etwa 50 bis 60 Rp. auf den Tag des effektiven Dienstes. Sie sehen: damals war das Bataillon plötzlich einberufen worden, es war vier Wochen abwesend; es war gerade zur Zeit des Mietwechsels — hier in Bern findet der Wohnungswechsel am 1. November statt — und viele kamen um die Unterstützung ein, um den fälligen Mietzins entrichten zu können, weil sie sonst aus der Wohnung geworfen zu werden riskierten, — kurz, so trafen ganz ungünstige Verhältnisse zusammen und trotzdem machte die Zahl

der unterstützungsbedürftigen Familien nicht mehr als 5,9 % aus. Ich glaube, diese Erfahrung dürfte doch einigermaßen beruhigen über die finanzielle Tragweite der Unterstützungspflicht. Auch wenn vom Bund die Unterstützung etwas larger betrieben wird, glauben wir, dass jedenfalls die 250,000 Fr., die der Bundesrat als Minimum ansetzte, genügen werden. Sodann begrüssen wir es, dass diese Unterstützung nicht mehr als Armenunterstützung behandelt werden soll, sondern dass man sagt: Es handelt sich hier um eine Not, welche der Staat durch seine Anforderungen herbeigeführt hat und wir wollen ihr daher nicht den Makel einer Armenunterstützung anhängen.

Nicht in Berechnung zu bringen sind die Ausgaben für die Unfallversicherung und die Pensionen, weil beides thatsächlich jetzt schon besteht. Höchstens die Krankenversicherung, welche wir ebenfalls angenommen haben, könnte in dieser Hinsicht einige Folgen haben. Allein ich mache Sie doch darauf aufmerksam, dass auch da im grossen die Auslagen schon bestehen, indem der Bund die Spitalpflege bezahlen muss, sodass auch hier die Aenderung jedenfalls keine bedeutende sein kann.

Eine neue Ausgabe für den Bund, eine Einnahme aber für die Kantone, bedeutet die Uebernahme der Kasernen, Zeughäuser und Waffenplätze durch den Bund. Für die Kasernen und Waffenplätze rechnet der Bundesrat aus, dass die Kantone daraus jährlich einen Bruttoertrag von Fr. 370,000 erzielt haben, nämlich Fr. 310,000 durchschnittliche Entschädigung des Bundes und Fr. 60,000 aus dem Mietzins für Kantinen, aus Grasnutzen u. s. w. Wir glauben, diese Fr. 60,000 seien wohl etwas zu gering angeschlagen. Indessen, das wird sich zeigen. Aber darauf wollen wir aufmerksam machen, dass es für die Zukunft doch wünschbar erscheint, dass die Kantinen nicht als eine Einnahmequelle des Bundes betrieben werden, sondern dass der Bund im Interesse der Mannschaft und der Offiziere den Regiebetrieb einführt. Nehmen wir die Rechnung des Bundesrates als Grundlage an, so würde der Bruttoertrag der Kasernen und Waffenplätze kapitalisiert Fr. 12,333,000 ausmachen. Allein wir gehen damit einig, dass es sehr schwer ist, über den Wert der Kasernen und Waffenplätze sich schon heute auszusprechen. Der Bund wird ihn geringer, die Kantone werden ihn höher anschlagen. Sache der Ausführung wird es sein, den wahren Wert zu ermitteln. Wir wollen nur noch darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat nicht in Rechnung gebracht hat: die Kosten des Unterhaltes für die Gebäude und das Mobiliar. Diese Unterhaltungsspesen werden für den Bund allerdings neue Ausgaben bedingen.

Die Zeughäuser und Munitionsmagazine sind in der Botschaft des Bundesrates approximativ auf 6½ Millionen geschätzt. Ich muss hier darauf aufmerksam machen, dass sich in die Botschaft ein kleiner Irrtum eingeschlichen hat, der einige Bedeutung hat. Es heisst dort, der Kaufwert der Zeughäuser und Munitionsmagazine der Kantone betrage nach den approximativen Schätzungen der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung Fr. 6,500,000. Das ist ein Irrtum, welcher auf einer Auslassung im Berichte des Oberkriegskommissariates beruht. In Wirklichkeit stützt sich die Berechnung der administrativen Abteilung auf die Eingaben der kantonalen Zeughausverwaltungen, also auf die Angaben

der Kantone, und man darf deshalb wohl annehmen, dass diese 6½ Millionen eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sind. Einzig Genf ist da nicht mit eigenen Angaben dabei; allein die Angaben der übrigen kantonalen Verwaltungen ergeben bloss Fr. 6,200,000, sodass die 6½ Millionen doch für alle Kantone berechnet sind. Wenn diese Kapitalanlage nun vom Bund in Rententiteln bezahlt werden kann, so wird er nicht allzusehr belastet sein, namentlich wenn man bedenkt, dass er jetzt schon bedeutende Summen dafür bezahlt, nämlich für die Kasernen Fr. 310,000 und für die Zeughäuser Fr. 41,000.

Eine Ausgabe für den Bund, welche den Kantonen abgenommen wird, ergibt der Uebergang der ganzen Verwaltung an den Bund. Sie haben einen Nachweis darüber in der Botschaft des Bundesrates (S. 21 ff.) und ich habe dazu nur folgendes zu bemerken: bei der Bekleidung und Ausrüstung dürfte sich, nimmt der Bundesrat an, eher eine Ersparnis ergeben. Wir glauben aber darauf hinweisen zu sollen, dass der Bund mit der Uebernahme der Bekleidung und Ausrüstung auch den Unterhalt und die Verwahrung dieser Gegenstände übernehmen muss, wofür die Kantone bis jetzt nicht besonders entschädigt wurden, und dass damit dann die Minderausgabe vielleicht wieder ausgeglichen werden dürfte. Jedenfalls aber wird sie ausgeglichen, wenn der Bund darauf bedacht ist, die absolut nötigen Reserven in Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen anzulegen. Wir glauben deshalb nicht, dass hier auf eine Minderausgabe gerechnet werden kann.

Es ist ferner nichts in Rechnung gebracht für Bureaulokale. Es ist natürlich, dass die Kreiskommandanten, die Divisionskriegskommissäre etc. Bureaux haben müssen und es hat nun offenbar der Bundesrat angenommen, diese Lokale seien vorhanden. Sie sind auch teilweise vorhanden; in einzelnen Kreisen sind sie vorhanden in den Kasernen oder Zeughäusern, in andern aber befinden sie sich in den kantonalen Regierungsgebäuden und da wird man also mit dem Erwerb der Kasernen und Zeughäuser diese Lokale nicht erhalten, sondern wird sie besonders einrichten müssen. Diese Einrichtungskosten werden etwas ausmachen, doch glauben wir nicht, dass sie allzu hoch sein werden, sondern wir denken, dass man diese einmalige Ausgabe in den 6½ Millionen für Kasernen und Zeughäuser noch wird unterbringen können.

Einverstanden ist die Kommission in Bezug auf die Kosten der Montierungs- und Zeughausverwaltung, die mit Fr. 250,000 angesetzt sind. Effektiv betragen sie Fr. 91,000; aber es ist in der Botschaft mit Recht gesagt, dass die gegenwärtigen Besoldungen vielfach allzu niedrig erscheinen und dass man da an verschiedenen Orten werde aufbessern müssen.

Die Kosten der Kreisverwaltungen berechnet der Bundesrat auf Fr. 936,000, und tiefer wird man kaum gehen dürfen. Wir haben gegenwärtig 66 Kreiskommandanten und 1768 Sektionschefs, und für künftig werden angenommen 40 Kreiskommandanten und 1600 Sektionschefs, was auch möglich erscheint, obwohl wir die Bemerkung machen, dass man bezüglich der Sektionschefs nicht allzusehr hinuntergehen darf. Die Leute müssen mit dem Publikum in Verbindung sein; die Kreise dürfen daher nicht zu gross werden. Allein wenn Sie 1600 Sektionschefs annehmen, so erhalten Sie per Regimentskreis 50, und das sollte genügen.

Dies sind die paar Bemerkungen, die wir in Bezug auf die Finanzfrage zu machen haben. Eine Zusammenstellung ergibt die folgenden unmassgeblichen Ziffern:

Notleidende Familien . . . . .	Fr. 250,000
Zeughäuser und Munitions-Magazine (jährliche Rente nach Abzug der bisherigen Auslagen) . . . . .	» 154,000
Kasernen und Waffenplätze . . . . .	» 370,000
Gebäude- und Mobiliarunterhalt . . . . .	» 200,000
Montierungs- und Zeughausverwaltungen . . . . .	» 250,000
Kreisverwaltungen . . . . .	» 936,000
<b>Total</b>	<b>Fr. 2,160,000</b>

oder sagen wir, um alles Unvorhergesehene einzubegreifen: Die Sache wird den Bund jährlich 2—2½ Millionen kosten. Allein wir glauben, dass der Bund das jedenfalls eher ertragen kann, als den vor einem Jahre beabsichtigten Aderlass von 6 Millionen, und dass er dann von dieser Ausgabe auch etwas haben wird, nämlich eine bedeutende Verbesserung seines Heerwesens, die ein solches Opfer wohl wert ist.

Ich komme zum Schlusse und Sie werden froh sein. Ich resümiere dahin: Man hat sich Zeit genommen für diese Reform. Diejenigen, die allzu hitzig drängten, mussten sich gedulden. Dafür haben wir aber auch das Gefühl, dass der Gedanke inzwischen überall im Lande Fortschritte gemacht und neue Freunde gefunden hat. Wie eine reife Frucht erscheint uns nun die Vorlage, welche das Resultat sorgfältiger Erwägungen ist. Allgemein ist heute die Ueberzeugung, dass ein Schritt gemacht werden muss, dass die bestehenden Zustände unhaltbar sind. Den berechtigten Wünschen der Kantone, der historischen Grundlage unserer Entwicklung, wurde in versöhnlichem Geiste Rechnung getragen und deshalb sieht man auch heute nicht den hergebrachten Kampf und die Aufregung der Gemüter, sondern ernste, sachliche Erwägung. Wir leben in einer Zeit des Friedens — so scheint es wenigstens. Wohl giebt es unruhige Köpfe, welche in frevelhaftem Beginnen zur Rache rufen; aber es ist doch zu hoffen, dass es den Regierungen gelingen wird, der Stimme der Vernunft Geltung zu verschaffen gegenüber den Eingebungen der Leidenschaft und des Hasses. Wir glauben deshalb, dass uns einige ruhige Jahre beschieden sein dürften, während welcher wir dieses Werk, das nur in ruhiger Zeit durchführbar ist, zu Ende führen können. Trotzdem wird niemand die Garantie dafür übernehmen wollen, dass das goldene Zeitalter des ewigen Friedens nun angebrochen sei und deshalb wird uns auch der Gedanke leiten müssen, in Zeiten des Friedens alles zu thun, was zur Hebung unserer Wehrkraft dienen kann. Holen wir nach, was nur zu lange versäumt wurde, bevor es zu spät ist. Das Gefühl der Verantwortung, die wir in dieser Frage tragen, wird uns dabei leiten, und der Geist der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens, in dem die Vorlage geschaffen wurde, scheint uns die Gewähr dafür zu bieten, dass die Sache auch zu einem glücklichen und segensreichen Ende gebracht werde im Interesse des gesamten Vaterlandes.

Ich empfehle Ihnen deshalb das Eintreten auf die Vorlage.

M. Cérésolle, rapporteur français de la commission : Par son message du 2 mai 1895, le Conseil fédéral a obtempéré à l'invitation qui lui avait été adressée par l'assemblée fédérale, le 10 décembre de l'année passée, de lui présenter un rapport sur la question de savoir s'il y a lieu de réviser la constitution fédérale en ce qui concerne l'organisation militaire.

Je constate que c'est avec beaucoup de promptitude que le conseil fédéral s'est conformé à l'invitation qui lui était faite. Il n'a pas voulu que l'état transitoire où nous sommes, se prolonge. La loi militaire de 1874 a été modifiée sur un grand nombre de points, et sur plusieurs, elle n'est plus en accord avec la constitution qui nous régit. C'est pour nous un devoir strict de sortir promptement de cette situation. Aussi la commission s'inspirant des vues du conseil fédéral, s'est-elle mise à l'œuvre activement et est-elle dès aujourd'hui en mesure de vous présenter son rapport.

Le conseil fédéral a été chargé d'examiner la question de savoir s'il y avait lieu de réviser les articles militaires de la constitution, et en ce cas de nous faire des propositions.

Sur le premier point, le conseil fédéral se prononce affirmativement. Il estime que la révision de la constitution en matière militaire s'impose, et dans ce but, il propose la modification de six articles de la constitution et l'introduction de trois articles nouveaux. Le conseil fédéral accompagne ses propositions d'un message très substantiel auquel je m'en réfère, me bornant à présenter quelques considérations générales et à motiver préliminairement les amendements qu'elle vous propose, amendements qui sont en partie rédactionnels et ne touchent au fond que sur quelques points.

Je constate avec satisfaction qu'après le travail sérieux auquel elle s'est livrée, la commission est unanime dans ses conclusions et de même que le collègue que vous venez d'entendre, j'espère que cette unanimité est d'un bon augure pour le succès de nos délibérations.

Permettez-moi de jeter un rapide coup d'œil sur les origines de la révision proposée.

Jusqu'en 1848, la souveraineté cantonale était la règle en matière militaire. L'armée était une agglomération de contingents cantonaux. L'instruction était presque exclusivement cantonale. La diète fédérale discutait les règlements concernant l'instruction et l'habillement des troupes. Elle nommait les officiers de l'état-major fédéral. La Confédération payait les frais des camps de tactique. Mais tout le reste était du ressort des cantons.

En 1848, lors de la révision du pacte fédéral, Berne proposa la centralisation complète de l'organisation militaire; cette proposition fut développée par un homme qui a rendu de signalés services à l'organisation militaire de notre pays, M. Stämpfli. Elle ne fut pas accueillie, on adopta un système mixte, basé sur les contingents des cantons; la Confédération fut chargée de l'instruction des armes spéciales, mais les cantons restèrent chargés de celle de l'infanterie. Quant à la nomination des officiers, la Confédération fut chargée de celle des officiers supérieurs et de l'état-major général, et elle reçut la compétence de délivrer des certificats de capacité pour les grades d'officiers des armes spéciales, mais la nomination des officiers d'infan-

terie restait dans la compétence absolue des cantons.

Les résultats de ce système ont été excellents pour les armes que la Confédération était chargée d'instruire; quant à l'instruction de l'infanterie, elle fut dès cette époque, comme précédemment du reste, fort inégale. Dans certains cantons où les choses militaires étaient suivies avec soin, et où les ressources nécessaires étaient mises à la disposition des administrations cantonales, l'instruction de l'infanterie fit du progrès; malheureusement il n'en fut pas de même partout.

En 1870 et 1871, l'expérience fut décisive. Il n'est pas besoin d'insister: le rapport que feu M. le général Herzog déposa devant vous après la mise sur pied des troupes dont le commandement en chef lui avait été confié, constat des lacunes inquiétantes dans l'instruction, dans le personnel et le matériel de l'armée suisse.

La loi qui entra en vigueur en 1874 fut la conséquence de ces constatations. D'après cette loi que nous devons à M. l'ancien conseiller fédéral Welti, il n'y a plus de contingents des cantons. L'obligation de servir est à la base de toute l'organisation et sur cette base la loi détermine les droits respectifs de la Confédération et des cantons au moyen d'une transaction et d'un partage de compétences. Toute l'instruction devient fédérale et la Confédération est seule compétente pour déclarer quels sont les militaires qui remplissent les conditions d'instruction nécessaires pour être nommés officiers. Mais la nomination des officiers des troupes cantonales reste néanmoins dévolue aux cantons qui sont obligés de se soumettre à cet égard aux dispositions de la loi militaire fédérale.

Le projet de 1872 proclame aussi le principe de l'instruction militaire préparatoire sous forme de l'enseignement de la gymnastique dans toutes les écoles et de l'enseignement militaire proprement dit pour les jeunes gens de 16 à 20 ans. Certaines parties de ce programme ont reçu leur accomplissement; d'autres et des plus importantes sont encore à l'état de lettre morte et leur réalisation a été impossible jusqu'à présent, malgré les efforts les plus louables.

Sous l'empire de la loi militaire de 1874, basée sur la constitution de la même année, l'organisation militaire s'est grandement développée. L'instruction de l'état-major général et celle de l'infanterie ont spécialement fait des progrès que nous avons tous constaté avec une légitime satisfaction.

Cependant de nouvelles critiques ne tardèrent pas à se faire jour, mais sur le terrain administratif. On reconnut que le fonctionnement de l'organisation militaire n'était pas exempt de frottements provenant du grand nombre de rouages de la machine administrative fédérale et cantonale. Je m'empresse de constater que les nombreuses administrations appelées à concourir à notre organisation militaire n'ont manqué ni de bonne volonté, ni d'intelligence; mais leurs attributions sont parfois confuses, et ces rouages eux-mêmes sont quant à leur nombre hors de toute proportion avec l'étendue de notre territoire. Il en est résulté naturellement et d'une manière fatale des difficultés et des tiraillements. Aussi des demandes de révision de l'organisation militaire de 1874 se produisirent bientôt. Dès 1886 un grand mouvement se fit dans les sociétés militaires et c'est à de grandes majorités

qu'elles manifestèrent le désir de voir se réaliser l'unification de l'administration militaire.

Ce mouvement eut bientôt un écho dans cette salle; le 4 avril 1889, par 72 voix contre 26, le conseil national prit en considération une motion signée par MM. Müller, Bühlmann, Gallati, Künzli, Häni, Meister, Schobinger et Vigier, nos collègues actuels invitant le conseil fédéral à examiner ce qu'il y avait de fondé dans les plaintes qui se faisaient jour sur notre organisation militaire. Le conseil fédéral expose dans son message du 10 mai dernier les motifs pour lesquels il a tardé 6 ans à présenter le rapport qui lui était demandé. Ces motifs sont péremptoires. Il avait à parer à des nécessités plus pressantes. Aujourd'hui il nous propose une revision constitutionnelle tendant à l'unification de l'administration militaire et à la suppression du dualisme actuel.

Ces propositions se résument dans l'art. 17<sup>bis</sup> : « L'armée est du ressort de la Confédération. » et l'art. 20 : « La Confédération édicte les lois concernant l'armée et les fait exécuter. L'administration, l'instruction, l'armement, l'habillement et l'équipement de l'armée lui appartiennent. »

Voilà qui est clair et net. La commission a cherché à mettre ces principes plus en relief encore en les condensant dans le seul art. 17 portant que : « Tout ce qui concerne l'armée est du domaine de la Confédération. »

« La Confédération édicte les lois qui concernent l'armée et les fait exécuter. Elle pourvoit à l'administration, à l'instruction, à l'armement, à l'habillement et à l'équipement de l'armée. »

La commission propose de mettre ce principe général en tête des articles militaires de la constitution.

M. le Président et Messieurs, l'unification de l'administration militaire est la conséquence logique du mouvement qui s'est produit en Suisse depuis un demi-siècle en matière militaire.

On peut dire aussi que l'unification de l'administration militaire est la conséquence des principes que renferme la constitution depuis 1848, spécialement aux articles 2 et 8 :

Le but de la Confédération, dit l'article 2, c'est d'assurer l'indépendance de la patrie, de maintenir la tranquillité à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des citoyens.

Et l'article 8 proclame que c'est la Confédération seule qui a le droit de déclarer la guerre et de conclure la paix.

Puisque c'est la Confédération seule qui a cette compétence suprême, celle dans laquelle se résume en réalité la souveraineté d'un état, il paraît naturel que ce soit aussi la Confédération qui en supporte les responsabilités et prenne les mesures d'ordre administratif. Le conseil fédéral, en présentant son projet, auquel adhère votre commission unanime, se propose de mettre un terme aux doubles emplois, à des frictions inutiles et désagréables en temps de paix, dangereuses en temps de guerre, tout en laissant aux cantons une position plus nette, plus franche et plus digne. L'expérience a démontré que dans certains domaines qui ne sont pas, je le reconnais, les plus importants, la collaboration de l'administration fédérale dont les branches sont multiples avec les administrations cantonales, entraîne des lenteurs, des pertes de temps, du travail super-

flu. Pour la fourniture des chevaux, pour l'organisation des trains et des services accessoires, par exemple ces complications pourraient avoir de graves conséquences.

Je m'empresse de reconnaître la bonne volonté et le patriotisme des citoyens et des administrations militaires de tout ordre, communales et cantonales; en cas de guerre, de danger public. Cette bonne volonté a suppléé, en beaucoup de points aux lacunes et aux insuffisances de l'organisation militaire. Quand la patrie appelle, tout le monde accourt, personne ne songe à soulever des conflits de compétence; c'est à qui ira au plus pressé et fera le mieux. Il ne peut pas en être de même en temps de paix et nous pouvons bien constater sans faire tort à personne qu'en matière militaire les mêmes choses sont souvent du ressort de plusieurs administrations qui font double emploi et qu'à cet égard des simplifications importantes peuvent être introduites.

La commission motivera en temps et lieu les amendements qu'elle apporte aux propositions du conseil fédéral, mais vous me permettez d'en dire un mot d'une manière tout à fait générale au commencement de cette discussion. Nous avons tout d'abord désiré mettre en relief le principe qui est à la base même du projet, celui de l'unification de l'administration militaire en rédigeant sous une forme nouvelle l'art. 17 et en réunissant sous ce chiffre l'art. 17<sup>bis</sup> et l'art. 20 du projet du conseil fédéral. Nous avons voulu ensuite préciser, et à certains égards étendre, les droits des soldats et de leurs familles frappés de dommages ensuite du service militaire actif ou d'instruction, et c'est dans ce but que nous vous proposons un article 18<sup>bis</sup> qui proclame les garanties que la Confédération donne à cet égard aux militaires et à leur familles.

La question des charges qui résulteront de l'instruction militaire n'est pas touchée dans le projet. Elle est absolument réservée et fera l'objet d'un projet de loi spécial qui sera la conséquence des articles constitutionnels quand ceux-ci auront été définitivement rédigés et adoptés. Votre compétence, dis-je, est absolument réservée à cet égard, ainsi que celle du peuple suisse. Mais il a paru au conseil fédéral, avec raison pensons-nous, qu'il était convenable d'aller au devant d'une objection qui ne manquerait pas de se produire, et de dire dans la constitution même quelles sont les compétences et les attributions réservées aux cantons au moment où la Confédération devient compétente pour tout ce qui concerne l'administration.

Permettez-moi de constater que le projet maintient tout d'abord le principe de l'art. 21 actuel d'après lequel autant que possible et « à moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupe doivent être formées de troupes d'un même canton. »

A l'article 19 nous maintenons aussi le principe ancien : « Les cantons disposent des forces militaires de leur territoire pour autant que ce droit n'est pas limité par la Constitution ou les lois fédérales. »

La Confédération instruit aujourd'hui les soldats et les sous-officiers de toutes armes que les cantons lui envoient. Elle leur adresse des certificats pour ceux qui ont été reconnus aptes à l'avancement, et les cantons ne peuvent procéder à la nomination d'officiers que dans les limites de ces certificats. On peut donc

dire sans exagération que le rôle joué par les cantons en matière de nomination d'officiers n'est que le rôle de celui qui donne un *visa*. Le canton peut ne pas nommer celui qui a un certificat de capacité, s'il a pour cela des raisons sérieuses, mais il ne peut pas nommer quelqu'un qui n'a pas au préalable été désigné par la Confédération. Il en est de même pour les avancements. Les cantons ne peuvent avancer les officiers de leurs corps de troupes que si la Confédération leur a au préalable accordé des certificats de capacité. Si la proposition du conseil fédéral est adoptée, la position sera la suivante : Les cantons concourent à la désignation des sous-officiers reconnus aptes à faire des écoles préparatoires d'officiers. Ils concourent aussi à la nomination et à l'avancement des officiers faisant partie des corps de troupes appartenant à leur territoire. Ce système est plus conforme à la dignité des cantons que le système actuel.

L'art 21 du projet donne aux cantons des attributions en matière de nomination de fonctionnaires militaires permanents. Le choix des fonctionnaires d'arrondissement est placé dans la compétence des cantons, quand l'arrondissement est tout entier dans le canton. Le conseil fédéral se réserve un droit de révocation en cas d'incapacité. La règle c'est que les arrondissements doivent être autant que possible composés de territoires appartenant à un seul et même canton ; mais quand cette règle ne pourra pas être observée à cause du fractionnement trop grand des territoires, alors le Conseil fédéral procédera à la nomination des fonctionnaires militaires après avoir entendu les propositions des cantons intéressés.

Les cantons participeront à l'habillement et à l'équipement des troupes de leur ressort, non pas au point de vue financier, mais en donnant leur avis sur les adjudications.

Enfin les cantons restent les intermédiaires obligés de la Confédération et des communes. Plusieurs d'entre eux ont exprimé des craintes et ont supposé que la Confédération ayant des compétences plus étendues interviendrait directement auprès des communes en passant par dessus les autorités cantonales qui se trouveraient ainsi dans une position fautive et humiliante. L'art. 21 met un terme à ces craintes.

Enfin l'art 22 stipule que moyennant une indemnité équitable, les places d'armes et les bâti-

ments militaires qui existent dans les cantons, ainsi que leurs accessoires, deviennent propriété de la Confédération.

L'art. 19 statue que la taxe militaire continuera à être perçue par les cantons, lesquels seront évidemment mieux placés pour apprécier les circonstances financières des contribuables. La moitié du produit de cette taxe continuera à leur appartenir.

Telles sont les attributions que les cantons auraient encore en matière militaire.

D'autre part, les budgets militaires cantonaux qui à l'heure actuelle s'élèvent encore à des chiffres considérables, disparaîtront complètement, et de ce fait, les finances cantonales éprouveront un allègement sensible.

Le rachat des établissements militaires par voie d'indemnité ou d'amortissement sera aussi pour les cantons un avantage qui mérite d'être relevé.

Quant aux conséquences financières du projet pour la Confédération, je n'ai pas la prétention de les indiquer ici. La commission, au nom de laquelle je parle a nommé dans son sein une sous-commission financière. Cette sous-commission présentera encore aujourd'hui à la commission un rapport dont la substance vous sera communiquée plus tard.

Je borne là cet exposé tout à fait sommaire, et je me permets de dire en terminant qu'il ne s'agit pas ici de questions politiques, mais de questions purement administratives. Nous ne méconnaissons nullement ce que les cantons ont fait pour le développement militaire de la Suisse. Pendant bien longtemps ce sont eux qui ont supporté presque toutes les charges, et ils ont rendu des services incontestables ; mais le moment est venu de simplifier le mécanisme de notre organisation militaire, de le rendre plus pratique et de le conformer d'une manière plus complète aux nécessités de la défense nationale.

Cela peut se faire aujourd'hui en dehors de la lutte des partis politiques, par un acte de confiance réciproque et par une œuvre de bonne foi.

C'est dans cet esprit que votre commission est unanime pour vous recommander le projet du conseil fédéral avec les modifications qu'elle y a apportées.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	13-32
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 674

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bülletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 3

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 6. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 6 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *Dr. Bachmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Anträge  
von Hrn. Nationalrat Geilinger.

5. Juni 1895.

I. Streichung von Art. 15, 16, 17.

II. Zusatz zu Art. 14:

Bei gestörter Ordnung im Innern haben die Kantone dem Bunde sogleich Kenntnis zu geben.

Die Kosten einer eidg. Intervention tragen die Kantone, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Propositions  
de M. le conseiller national Geilinger.

5 juin 1895.

I. Retrancher les articles 15, 16, 17.

II. Ajouter à l'article 14:

En cas de troubles à l'intérieur les cantons doivent en aviser immédiatement la Confédération.

Les frais d'une intervention fédérale sont supportés par les cantons, à moins que l'assemblée fédérale n'en décide autrement, en considération de circonstances particulières.

Fortsetzung der Beratung über die Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 17 hievor. — Voir page 17 ci-devant.)

**Schobinger:** Obwohl die Herren Referenten der Kommission in der gestrigen Sitzung die Auffassung der Kommission über die Eintretensfrage in einlässlicher Weise Ihnen vorgeführt haben und obwohl ich mit den übrigen Kommissionsmitgliedern auf dem Boden des Eintretens in die Vorlage stehe, wollen Sie mir doch einige kurze Bemerkungen gestatten.

Vorab möchte ich eine Bemerkung in Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission vorausschicken. Die Fraktion, welcher ich angehöre, ist in der Kommission durch ein einziges Mitglied vertreten und ich gestatte mir hier die Bemerkung, dass diese Vertretung in Anbetracht der numerischen Stärke der Fraktion eine etwas spärliche ist, und ich halte dafür, dass bei der Beratung so wichtiger Arbeiten wie Verfassungsrevisionen die Vertretung der Oppositionsparteien eine etwas ausreichendere sein sollte. Ich bin überzeugt, dass dadurch die Beratung in keiner Weise Schaden leiden würde.

Sodann möchte ich mir eine Bemerkung erlauben in Betreff der etwelchen Eile, mit welcher die Vorlage unter Dach gebracht werden will. Ich verstehe sehr wohl, dass das schweizerische Militärdeparte-

ment grossen Wert darauf setzt, dass diese Verfassungsrevision so rasch wie möglich beschlossen wird; allein ich muss doch bemerken, dass die Absicht, die Vorlage in dieser Session in den beiden Räten durchzubringen, etwas über das Ziel hinausgeht; ich halte dafür, dass bei einer solchen Eile der Wert des Zweikammer-Systems, zum Teil wenigstens, verloren geht und der Nutzen der raschen Erledigung der Beratung des Gesetzes, welches zur Ausführung der Verfassungsbestimmung erlassen werden soll, Eintrag thut; ich halte dafür, je sorgfältiger die Verfassungsbestimmungen durchdacht werden, um so leichter werde es möglich sein, die Ausführungsbestimmungen für diese Verfassungsvorschriften zu finden. Ich weiss nun wohl, dass es nicht bei uns liegt, zu beschliessen, ob der Ständerat noch in dieser Session sich mit der Sache befassen solle; aber es scheint mir, dass wir zu diesem Procedere dadurch Hand bieten, dass wir die Vorlage in aller Eile in Beratung gezogen haben.

Zur Sache selbst möchte ich vorab folgenden Punkt herausheben. Das Departement hat die Abteilungschefs und die Waffenchefs einvernommen über die Erfahrungen, welche sie in Bezug auf den Verkehr mit den kantonalen Militärdirektionen gemacht haben. Sie erinnern sich, dass vor etwa 7 oder 8 Jahren, als die Frage der Militärcentralisation in Fluss kam, diese ganz besonders damit begründet wurde, dass die Verwaltung in den Kantonen eine durchaus ungenügende sei. Man ist damals in sehr polemischer Weise über die kantonalen Militärdirektionen losgefahren, hat sie in angesehenen Blättern als kantonale Vitzliputzli bezeichnet und hat überhaupt die bisherige Verwaltung lächerlich zu machen gesucht. Es war nun zu erwarten, dass durch die Einvernahme der Waffen- und Abteilungschefs diese damals ziemlich allgemeine Ansicht bestätigt würde, dass diese Behörden in der Lage wären, an Hand von Beispielen den Nachweis zu leisten, dass eben der Rapport mit den kantonalen Militärdirektionen zu vielfachen Reibereien und Unzukömmlichkeiten Anlass gebe. Dem ist aber durchaus nicht so; aus dem Dossier kann sich jeder überzeugen, dass die Waffen- und Abteilungschefs, mit Ausnahme desjenigen der Infanterie, in der Lage sind, konstatieren zu können, dass die Amtsbeziehungen mit den kantonalen Behörden durchaus angenehme waren, dass sie bei diesen jeweilen durchaus den besten Willen gefunden haben und wesentliche Unzukömmlichkeiten bei der bisherigen Organisation in Bezug auf den Rapport dieser Behörden nicht konstatiert werden konnten. Der Waffenchef der Infanterie freilich, der, weil eben die Infanterie zum grössten Teil noch aus kantonalen Einheiten besteht, in Bezug auf den Rapport mit den Militärbehörden der Kantone zunächst in Frage kommt, war etwas anderer Ansicht, und er war in der Lage, gewisse Unzukömmlichkeiten bezeichnen zu können, deren Ursache aber in der Organisation zu suchen ist und durchaus nicht etwa im schlechten Willen der kantonalen Militärdirektionen.

Ich wollte nicht unterlassen, dieses zu konstatieren. Im allgemeinen wissen wir ja sehr wohl, dass die eidgenössischen Organe den kantonalen Organen in der Verwaltung nicht besonders sympathisch gesinnt sind. Ich habe fortwährend den Eindruck, dass die eidgenössischen Organe zunächst die Fehler

in den kantonalen Verwaltungen suchen. Es ist das gewissermassen in ihrer Natur und ich kann sie mir nicht anders vorstellen, so wenig ich mir beispielsweise einen Klaviervirtuosen mit kurzgeschorenen Haaren vorstellen kann. (Heiterkeit.) Aber um so angenehmer ist es, dass trotzdem die eidgenössischen Behörden sich veranlasst fühlten, zu konstatieren, dass die Beziehung mit den kantonalen Behörden zu wesentlichen Unzukömmlichkeiten nicht geführt hat.

Auch anerkenne ich sehr gerne, dass die Vorlage, welche uns nun zur Beratung vorliegt, in wesentlichen Punkten ein Entgegenkommen der Centralisten im Militärwesen gegenüber den Kantonen ist und ich glaube daher, dass diejenigen Teile unseres Landes, welche durch den beabsichtigten Schritt der Militärcentralisation in ihrem Einflusse etwas geschmälert werden, um so eher auf die Sache eintreten können.

Dagegen muss ich doch einige Vorbehalte machen und diese beziehen sich vorab auf die Frage der Mehrbelastung des einzelnen Mannes. Ich weiss nun sehr wohl, dass die beabsichtigte Revision der Verfassung diese Frage in keiner Weise präjudiziert, aber ich halte darauf, dies ganz besonders zu betonen. Die Verfassungsrevision bezieht sich weder auf die Truppenordnung, noch auf den Truppenunterricht; diese beiden könnten im Sinne einer Mehrbelastung des einzelnen Mannes revidiert werden, ohne dass wir die Verfassung zu revidieren hätten. Die Aenderung der Verfassung bezieht sich einzig auf das Verwaltungswesen und man wird uns daher sagen, dass die Frage der Belastung des einzelnen Mannes in keiner Weise präjudiziert werde. Allein ich glaube, dass im Volke draussen diese Unterscheidung nicht so leicht wird gemacht werden und dass man befürchten wird, dass mit der Revision auch eine Mehrbelastung des einzelnen Mannes bezweckt werde, und da möchte ich zum vorneherein der Ansicht Ausdruck geben, dass diese Mehrbelastung des einzelnen Mannes nach meiner Ueberzeugung nicht zulässig ist. Ich halte dafür, dass wir in Bezug auf die Belastung des einzelnen Wehrpflichtigen an der Grenze des Zulässigen angekommen sind und ich stütze mich in dieser Ansicht auf meine achtjährigen Erfahrungen als kantonaler Militärdirektor, der sich mit dem Dispenswesen zu befassen hat. Ich weiss sehr wohl, wie tief das Militärwesen in das bürgerliche Leben eingreift und glaube, dass eine Mehrbelastung nicht zulässig sei. Dabei will ich nicht bestreiten, dass eine gewisse Verschiebung zulässig sei in der Weise, dass der Wehrpflichtige in vorgerücktem Alter weniger Dienst leisten solle, dafür aber mehr in jungen Jahren, in der Rekrutenzeit. Ich halte dafür, dass diese Verschiebung vielleicht nicht nur zulässig, sondern wünschenswert ist; denn es liegt auf der Hand, dass der Wehrpflichtige in jungen Jahren noch viel unabhängiger ist, während er in vorgerücktern Jahren für eine Familie zu sorgen hat.

Ich will auch bei diesem Anlasse noch den Vorunterricht erwähnen. Es wird die Verfassungsrevision auch in dieser Hinsicht eine Aenderung mit sich führen. Während bisher der Vorunterricht Sache der Kantone war, und zwar sowohl in den Jahren des Primarunterrichts wie in den Jahren vor der Militärpflicht, wird diese Pflicht der Ausbildung der Jugend im militärischen Vorunterricht künftig dem Bunde obliegen, wenigstens was die Zeit

vom Austritt der Knaben aus der Primarschule bis zum Alter der Militärflicht betrifft. Ich glaube, dass auf diesem Wege für die militärische Ausbildung des Volkes Wesentliches geleistet werden kann; aber ich halte darauf, hier schon zu erklären, dass man sich in Bezug auf diesen militärischen Vorunterricht auf einen etwas andern Boden stellen soll als bisher und zwar in dem Sinne, dass man endlich davon abgehe, den Sonntag zu diesem Zwecke zu verwenden. Ich scheue es durchaus nicht, dass die geistige Ausbildung zu Gunsten der körperlichen etwas entlastet werde; aber ich finde, dass es nicht notwendig ist, dass der Ruhetag, der Sonntag, hiezu verwendet werden muss und ich glaube, Sie thun gut, wenn Sie das Volksgefühl berücksichtigen und zum vorneherein in Aussicht nehmen, diese Ausbildung nicht auf den Sonntag zu verlegen.

Eine weitere Reservation betrifft die Wahl der Bezirkskommandanten. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, wie die Sache für die Zukunft gedacht ist. Während die Vorlage des Bundesrates in Aussicht nahm, dass die Bezirkskommandanten die Verwaltung von sogenannten Infanterieregiments-Kreisen, unbekümmert um die kantonalen Grenzen, zu besorgen hätten, glaubte die Kommission in der von ihr festgestellten Fassung vorschlagen zu sollen, sich mehr an die Kantonsgrenzen zu halten, auch wenn dadurch die Regimentskreise nicht in allen Gegenden eingehalten werden können, dass es also statthaft sei, Bezirkskommandantenkreise von zwei, beziehungsweise vier Bataillonen zu formieren und nur in den Fällen, wo Kantone nur ein Bataillon oder nicht einmal ein ganzes Bataillon stellen, die Verwaltungsbezirke über Kantonsgrenzen hinaus zu greifen haben. Ich lege die auf diesen Punkt ein ganz bedeutendes Gewicht; ich sehe nämlich in diesen Bezirkskommandanten die Bindeglieder zwischen der Militärbehörde und der bürgerlichen Verwaltung. Es gab eine Zeit, wo man sich vorstellte, man könne das Militärwesen unabhängig von den bürgerlichen Verwaltungsbehörden centralisieren; und man hat dabei ausdrücklich auf die Postverwaltung hingewiesen. Ich halte dafür, dass diese Auffassung eine durchaus falsche sei. Die Postverwaltung kann von der bürgerlichen Verwaltung ausgeschieden werden, wie es auch in früheren Zeiten in einzelnen Ländern der Fall war, wo man die Postverwaltung auf dem Wege der Verpachtung Privatleuten übertragen hat.

Anders aber ist es mit der Militärverwaltung; diese steht mit der bürgerlichen Verwaltung in engem Kontakt, und wenn dieser Kontakt nicht hergestellt wird, so wird die militärische Verwaltung in vielen Beziehungen in der Luft schweben. Ich halte nun dafür, dass die Lösung, welche der Entwurf vorsieht, eine glückliche genannt werden kann. Diese Bezirkskommandanten werden von der bürgerlichen Verwaltung des Kantons gewählt, obwohl sie eidgenössische Beamte sind; sie haben also das Vertrauen der bürgerlichen Verwaltung und es wird der letzteren möglich sein, den Bezirkskommandanten diejenige Gewalt zu übertragen, zu deren Uebertragung sie sich wohl zweimal besinnen würde, wenn diese Organe vom Bunde gewählt würden, ich meine nämlich die Polizeigewalt. Man muss sich nur nicht einbilden, dass die Militärflichtigen immer aus Patriotismus mitmachen; es gibt viele Fälle, wo die Leute gezwungen werden müssen, den Befehlen

Gehorsam zu leisten, und da ist die Polizeigewalt absolut notwendig und ohne diese wird das Rapport- und Kontrollwesen nicht gut besorgt. Ich sehe also da eine glückliche Lösung, namentlich wenn die Auffassung der Kommission geteilt wird, dass die Verwaltung der Bezirkskommandanten mit wenigen Ausnahmen nicht über die Kantonsgrenzen hinaus reichen soll.

Eine weitere Reservation möchte ich mir erlauben in Bezug auf die Verfügung der bürgerlichen Behörden, der Kantonsregierungen u. s. w. über die Truppen ihrer Kantone. Der Entwurf sieht da dem Wortlaute nach eine wesentliche Aenderung nicht vor; ja man könnte sogar meinen, dass dieses Recht noch ausdrücklich den bürgerlichen Behörden gewahrt werde, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung über die Wehrkraft ihres Gebietes zu verfügen. Nun möchte ich aber doch auf einen grundsätzlichen Unterschied des künftigen Zustandes gegenüber dem bisherigen aufmerksam machen. Es liegt auf der Hand, dass so lange sogenannte kantonale Einheiten bestanden, so lange die Kantonsbehörden die militärischen Einheiten in ihren Kantonen zusammensetzten, die Offiziere ernannten u. s. w., so lange dieses Verhältnis bestand, die Kantonsregierungen ohne Zweifel diese Truppen einberufen konnten, ohne etwa befürchten zu müssen, dass die Führer dieser Truppen den Einwand erheben, dass die Kompetenz zur Einberufung nicht vorhanden sei, dass sie als eidgenössische Truppen keine Weisungen der Kantonsbehörden zu befolgen hätten.

Für die Zukunft wird das allerdings etwas anders sein. Wir haben keine kantonalen Truppen mehr und die einfache Verfassungsbestimmung, dass die Kantonsregierungen in solchen Fällen über die Truppen ihrer Kantone verfügen, wird nach meiner Ueberzeugung kaum genügen, um in allen Fällen den bürgerlichen Behörden die Sicherheit zu geben, dass ihren Weisungen Folge geleistet werde. Ich sehe da kein anderes Verhältnis voraus, als das, welches auch in andern Ländern vorkommt, wo die Zivilbehörde unbedingt berechtigt ist, in Fällen von Ruhestörung den zunächst liegenden Truppen Weisung zu geben. Ich glaube, dieses Recht sollte den kantonalen Behörden gewahrt werden. Im übrigen sehe ich wohl ein, dass das Recht in der Verfassung gewahrt wird; aber ich möchte eine Garantie geschaffen wissen, dass den Befehlen der bürgerlichen Behörden in solchen Fällen Folge gegeben werden muss, dass diese Befehle gleich militärischen anerkannt werden und dass, wenn eine Weigerung stattfindet, derjenige, der sich diese Weigerung zu Schulden kommen lässt, den gleichen Bestimmungen unterstellt ist, welche in Bezug auf militärische Befehle aufgestellt sind.

Bei diesem Anlass möchte ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Die kantonalen Behörden sind nicht nur im Falle, über die Wehrkraft der Kantone im Falle gestörter Ruhe im Innern verfügen zu müssen. Es gibt auch noch andere Anlässe, z. B. festliche Anlässe, für welche den Kantonen das Recht gewahrt werden sollte, diejenigen Truppen aufzubieten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sind. Da sollte ihnen die Garantie geboten werden, dass, wenn sie zu solchen Zwecken Truppen einberufen, diese einberufenen Truppen nicht von sich aus sollen beurteilen können, ob der Befehl sich innert der Ver-

fassung halte, sondern dass sie diesem Befehle zu folgen haben. Herr Bundesrat Frey hat in der Kommissionssitzung in dieser Beziehung Zusicherungen gemacht; allein ich halte dafür, dass diese Verhältnisse im Gesetz selbst noch genau geordnet werden sollen.

Einen weiteren Vorbehalt möchte ich in Bezug auf die Einteilung der Offiziere machen. Sie wissen, dass unter der gegenwärtigen Verfassung die Kantone endgültig über die Einteilung der Offiziere in den kantonalen Einheiten Beschluss fassen. Für die Zukunft liegt diese Kompetenz bei den Bundesorganen. Es ist häufig die Ansicht ausgesprochen worden, dass in Zukunft der Ueberschuss an Offizieren in gewissen Gegenden, namentlich in Stadtekantonen, in denjenigen Teilen des Landes verwendet werden solle, in welchen die Rekrutierung von Offizieren auf grössere Schwierigkeiten stosse. Ich gebe zu, dass Fälle eintreten können, in denen diese Verschiebung sich rechtfertigen mag; aber dieselben sollen die Ausnahme bilden. Solange eine Gegend des Landes in der Lage ist, auch nur annähernd die Offiziere der Truppeneinheiten selbst stellen zu können, soll von dieser Verschiebung von Offizieren Umgang genommen werden. Ich halte dafür, dass dies im Interesse der Armee liegt. Ich glaube, dass wir schlechte Erfahrungen machen würden und es vom Volke nicht begriffen würde, wenn wir solche Verschiebungen vornähmen und unsern Truppen diejenigen Offiziere, welche im bürgerlichen Leben mit ihnen in gewisser Beziehung stehen und ihre Verhältnisse näher kennen, entziehen würden, um ihnen Offiziere aus andern Landesgegenden zu geben. Wir müssen nicht vergessen, dass wir ein Milizheer haben, und dass zwischen Offizieren und Soldaten ein gewisses Verhältnis vorausgesetzt werden muss, das darin besteht, dass die Soldaten vermöge ihrer Kenntnis der bürgerlichen Stellung des Offiziers demselben gegenüber zu einer gewissen Achtung genötigt werden. Herr Bundesrat Frey hat den Kommissionsmitgliedern in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gemacht, aber ich möchte ihn bitten, dieselben hier im Rate zu wiederholen. Ich bin überzeugt, dass dieser Punkt bei der Beurteilung der Verfassungsvorlage im Volke ganz wesentlich in Betracht gezogen wird.

Ich möchte noch auf die Rekrutierung der Unteroffiziere hinweisen, und zwar in dem Sinn, dass den kantonalen Behörden Gelegenheit geboten würde, sich über die bürgerliche Stellung der Unteroffizierschüler auch aussprechen und bei der Auswahl derselben auch mitwirken zu können. Ich stütze mich dabei auf meine bisherigen Erfahrungen. Ich weiss, dass die militärischen Behörden die Wahl einfach vom militärischen Gesichtspunkt aus treffen, während auch bei den Unteroffizierschülern, ebenso wohl, wie bei den Offizieren, die bürgerliche Stellung ins Auge gefasst werden sollte in der Richtung, dass man zu Unteroffizieren taugliche Elemente nicht zur Ausbildung zu Unteroffizieren zwingt, wenn ihre bürgerliche Stellung sich zu prekär gestaltet, wenn ihre Lebensverhältnisse ungünstig sind.

Das sind im grossen und ganzen die Reservationen, auf welche ich aufmerksam machen möchte. Ich weiss sehr wohl, dass dieselben nicht in der Verfassung selbst erledigt werden können. Sie werden ihre Erledigung im Organisationsgesetz finden müssen; allein ich glaubte dennoch den Anlass be-

nutzen zu sollen, um diesen Vorbehalten Ausdruck zu geben. Wenn in diesen Punkten schon bei der Beratung der Verfassung beruhigende Zusicherungen gemacht werden können, so bin ich der Ueberzeugung, dass diejenige politische Gruppe, der ich angehöre, der Verfassungsrevision mit mehr Vertrauen beistimmen kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus empfehle ich meinen Patreifreunden, ihre Stimme für Eintreten abgeben zu wollen.

**M. Comtesse :** J'ai été parmi ceux qui, au mois de décembre dernier, se sont opposés à l'idée d'entreprendre la réforme de l'organisation militaire en laissant de côté la question constitutionnelle et en cédant par voies obliques. J'ai dit que je ne pouvais pas m'associer à cette manière de traiter une question, pièces par pièces, avant d'en examiner l'ensemble. La méthode préconisée alors me paraissait défectueuse, elle ne nous permettait pas de nous rendre compte d'avance du résultat auquel nous tendions, tant au point de vue militaire proprement dit qu'au point de vue financier. Nous ne savions pas bien où nous allions et nous risquions de construire un édifice dont les différentes parties n'auraient pas été bien reliées entre elles, dont les matériaux auraient manqué d'une base solide. J'ai insisté avec d'autres membres de ce conseil pour que la question fût nettement et franchement posée devant l'assemblée et le peuple suisse pour que ce problème de la réforme militaire fût attaqué de front. Il nous paraissait que c'était aussi le meilleur moyen d'éviter un malentendu devant le peuple, de dissiper toute équivoque, et qu'en faisant appel au peuple, nous avions l'espoir, la certitude même qu'il répondrait à notre confiance et que nous arriverions ainsi avec lui plus facilement à créer une organisation militaire permettant de combler des lacunes et de réaliser les perfectionnements qui s'imposent. Nous avons besoin d'un projet reposant sur la confiance populaire, — car je suis de ceux qui estiment que nos institutions militaires doivent toujours et à tout instant être entourées de cette confiance.

Mais autant à ce moment-là, j'étais de ceux qui s'opposaient à la méthode qu'on voulait suivre parce que je la trouvais mauvaise, autant je reconnais comme excellente celle qu'on nous propose aujourd'hui, et c'est en toute loyauté que j'ai donné personnellement mon adhésion aux nouvelles propositions apportées par le conseil fédéral.

Je ne suis pas militaire technicien, mais comme tous mes concitoyens, je suis profondément attaché à nos institutions militaires. Je suis de ceux qui pensent que nous devons chercher dans notre pays à avoir une organisation militaire aussi forte que possible.

Les conditions dans lesquelles nous voterons ne se modifieront pas de longtemps; nous devons nous prémunir contre les conséquences malheureuses d'une guerre. Aussi longtemps que les passions humaines empêcheront les nations qui nous entourent de régler leurs différends par la raison et la sagesse, de discuter pacifiquement leurs intérêts en litige, nous devons nous imposer des sacrifices tels qu'ils nous permettent d'obtenir une organisation militaire

aussi forte que possible, qui atteigne d'efficacité son maximum. Je crois que ce sentiment existe aussi dans notre peuple, qui désire comme nous, cette sécurité que nous réclamons.

Je pense que nous pouvons aujourd'hui voter en toute confiance les propositions qui nous sont faites par le conseil fédéral; nous pouvons en recommander l'adoption au peuple comme la solution la plus conforme à ses intérêts et à celui de la défense nationale.

Il y a bien des manières de faire l'unification militaire. Cette unification, je pense que chacun reconnaît aujourd'hui qu'elle s'impose, que ceux-là mêmes qui sont le plus jaloux de leurs souverainetés cantonales, reconnaissent qu'il s'agit ici d'une question mûre, d'un progrès dont l'expérience a démontré la nécessité. J'ai éprouvé une très grande satisfaction en constatant de quel esprit on s'était inspiré pour nous apporter un projet que nous discuterons certainement dans le même esprit. On a compris que les cantons doivent continuer, dans le domaine militaire, à jouer leur rôle et à disposer de leur influence, que dans l'œuvre de réorganisation militaire que nous entreprenons, ils avaient néanmoins leur mot à dire. On aurait pu procéder autrement, mais j'aurais considéré comme un grand mal qu'on eût tenu les cantons complètement à l'écart dans le projet du conseil fédéral, et ceci au point de vue de la bonne marche du pays. Je constate donc avec plaisir que les cantons auront leur mot à dire: ils nommeront leurs officiers, les chefs de section, les commandants d'arrondissement, et ils seront également consultés sur le chapitre des dépenses pour l'habillement, l'équipement, etc.

Les cantons peuvent se dire qu'ils n'ont rien à redouter au point de vue financier. La réforme entreprise ne menace pas leurs intérêts, au contraire, elle les sert.

Malgré ce que l'on a pu dire, qu'une fois les cantons libérés des charges militaires, il était logique de leur reprendre la moitié du produit de cette taxe qui leur revenait jusqu'ici, je crois que le conseil fédéral a bien fait de ne pas appauvrir les cantons; je crois que ce n'est pas là le rôle de la Confédération. Lorsque les cantons ont déjà de la peine à équilibrer leurs budgets, ce n'est pas le moment de leur enlever une taxe qui fait partie intégrante de leurs ressources. Du reste, le fait que les cantons sont seuls aptes à prélever la taxe militaire était une raison de plus pour leur en conserver le profit qu'ils en tirent.

Ainsi, même au point de vue de ceux qui sont jaloux de conserver aux cantons leur rôle et leur influence, je crois que la solution que l'on nous propose est heureuse et que nous pouvons en toute confiance la soumettre à la sanction du peuple suisse.

Au point de vue militaire, nous nous trouvons en présence d'un dilemme; nous devons chercher à arriver à une organisation militaire aussi forte que possible, c'est un devoir pour nous, mais nous avons aussi celui de ne pas faire peser trop lourdement les dépenses militaires sur la nation, nous ne devons pas nous engager dans la voie de la progression constante de ces dépenses. A cet égard, je m'associe aux réserves de M. Schobinger, nous ne devons pas alourdir les sacrifices que nous demandons aux citoyens, nous sommes arrivés à cet

égard à l'extrême limite de ce que nous pouvons demander, en allant plus loin, nous risquerions d'amener une crise économique et de placer nos concitoyens dans l'impossibilité de faire face aux exigences de leurs carrières professionnelles.

L'organisation militaire ne doit donc pas comporter un surcroît de charge pour les citoyens.

En ce qui concerne les charges de la Confédération, elles ne sont pas telles que nous devons nous en alarmer, elles restent dans les limites de ce qui est compatible avec les ressources financières dont elle dispose. Autant qu'il est possible de les évaluer, j'estime que les dépenses pour l'acquisition des places d'armes, casernes, arsenaux, etc., peuvent se monter à 20 millions dont l'intérêt au 3% serait de fr. 600,000. A cette somme, il faut en ajouter une égale pour les annuités et le service d'entretien de ces bâtiments, soit 1,200,000. La dépense totale pour l'administration des arrondissements de divisions peut être estimée à un million, ce qui nous amène à un total de fr. 2,200,000 auquel il convient encore d'ajouter les dépenses qu'impose à la Confédération l'article 18 du projet qui consacre avec plus de générosité un juste principe de solidarité, principe qui jusqu'ici n'était appliqué que d'une manière incomplète, car les cantons n'étaient pas larges dans les indemnités qu'ils accordaient aux familles que le service militaire privait de leurs chefs, quelquefois même, ils n'en accordaient aucune. Nous devons donc nous attendre de ce côté à un surcroît de dépenses que j'estime à 400,000 fr. Nous arriverions ainsi à une dépense totale de fr. 2,600,000, dont il faut déduire le montant des indemnités qui s'élèvent à 370,000 fr., ce qui laisse pour la Confédération une charge totale de fr. 2,200,000 à fr. 2,300,000 par suite de l'organisation nouvelle. Il n'y a pas là de quoi nous alarmer, le budget de la Confédération peut facilement les supporter. Néanmoins, il faut bien spécifier que l'organisation nouvelle ne doit pas entraîner de nouveaux sacrifices de la part des citoyens.

Dans ces conditions, j'estime, ainsi que tous les membres de la commission et mes amis politiques que nous pouvons en toute confiance recommander l'adoption des propositions qui nous sont faites.

**Bundesrat Frey:** Nach den ebenso umfassenden als eingehenden Berichterstattungen von gestern und nach den Voten der Herren Schobinger und Comtesse von heute könnte der Vertreter des Bundesrates in diesem Stadium der Angelegenheit eigentlich füglich auf das Wort verzichten. Doch es drängt mich, der Genugthuung des Bundesrates darüber Ausdruck zu geben, dass die bundesrätliche Vorlage in Ihrer Kommission und im Schoosse Ihres Rates eine so freundliche und wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Niemand hätte wohl noch vor Jahresfrist es gewagt, vorauszusagen, dass diese Frage, welche bis jetzt noch niemals auf der öffentlichen Tagesordnung gestanden hat, ohne dass namhafte Kreise unseres Volkes in Aufregung und Unruhe geraten sind, und welche bis zur Stunde in diesem Saale noch niemals zur Beratung gekommen ist, ohne dass die Geister aufeinandergeplatzt sind, in so allseitigem Entgegenkommen und in so vollkommener Ruhe

zur Besprechung gelangt ist. Die Frucht ist reif, hat Herr Oberst Müller gestern gesagt, und ich füge hinzu: der eidgenössische Staatsgedanke marschirt, nicht nur in den eidgenössischen Räten, sondern auch im Volke und in den Kantonen. Wenn ein kleiner Teil dieser wohlwollenden Aufnahme unseres Entwurfs, wie die Herren Schobinger und Comtesse uns soeben versichert haben, daher gekommen ist, dass sie in dem Entwurfe selber die Absicht des Entgegenkommens erkannt haben, so ist das hinwiederum ein Gegenstand der lebhaftesten Befriedigung für den Verfasser des Entwurfs.

In der That haben wir uns, als wir an die Arbeit gegangen sind, die Frage gestellt: wie ist es möglich, die durch die Erfahrung erkannten Uebelstände unserer heutigen Militärorganisation zu beseitigen, d. h. mit andern Worten, die Verwaltung zu vereinheitlichen, ohne die gerechten Ansprüche der föderativen Anschauungen zu verletzen? Wir haben die Frage dahin beantwortet, dass wir den Satz aufgestellt haben, dass die Verwaltung des Militärwesens voll und ganz vereinigt werden solle, dass aber innert dieser Vereinheitlichung, so weit es im militärischen Interesse liege, die Mitwirkung der Kantone herbeigezogen werden müsse. Wir haben diese Mitwirkung der Kantone nicht auf dem Wege schwächerer Konzessionen, sondern in den Bedürfnissen der Militärverwaltung selber gesucht.

Die Herstellung der vollen Einheit in der Verwaltung ist absolut notwendig; denn die heutigen Uebelstände sind in dem Dualismus der heutigen Verwaltung begründet. Der Bund ist verantwortlich, aber ein grosser Teil des Geschäftes, für das er verantwortlich ist, wird von den Kantonen besorgt. Hr. Oberst Müller hat Ihnen gestern von den Wirkungen des Dualismus in der Militärverwaltung ein Bild aufgerollt. Es wäre nicht schwer, dieses Bild noch weiter zu entwickeln. Es wäre nicht schwer, darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Material, nicht nur die Munition, nicht nur die Geschirre, nicht nur die Equipierung und alles das kantonal verwaltet wird, sondern dass der Mann selber heute früh kantonal ist, um am Mittag eidgenössisch zu werden, und morgen früh eidgenössisch ist, um am Mittag bereits wieder unter die kantonalen Ordres gestellt zu werden. Wir haben in der Botschaft den Satz aufgestellt, dass es oberste Pflicht des Bundes ist, bei Ausbruch eines Krieges dem Oberbefehlshaber die Armee in ihrem gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen und materiellen Bestande zur Verfügung zu stellen. Aber nicht der Bund unterhält den persönlichen Bestand der Armee, sondern der Bund und die Kantone; nicht der Bund bildet die Truppenkörper, sondern der Bund und die Kantone; nicht der Bund unterhält die Truppenkörper, sondern der Bund und die Kantone; nicht der Bund beschafft die Bekleidung und Ausrüstung, welche zum Material gehört, welches der Bund dem Oberbefehlshaber zur Verfügung stellen soll, sondern der Bund und die Kantone; nicht der Bund magaziniert die Geschütze, die Munition u. s. w., sondern der Bund und die Kantone.

Aus diesem Dualismus entsteht allerdings nicht so viel Unheil, als theoretisch angenommen werden könnte. Sie haben das, wie schon öfters hervorgehoben worden ist, der Vernünftigkeit, der Tüchtigkeit und dem Patriotismus der kantonalen und wohl auch der eidgenössischen Behörden zu verdanken. Aber

das schliesst nicht aus, dass solche Konflikte und ihre für den Bestand der Armee fatalen Folgen eintreten können. Sie sind auch schon eingetreten. Ich will Ihnen heute nicht etwa eine Geschichte dieser Konflikte entwickeln. Wir sind nicht hieher gekommen, um Empfindlichkeiten zu wecken, sondern um diese Empfindlichkeiten ein für allemal zu Grabe zu tragen. Aber das möchte ich sagen: die Geschichte des Stabstrompeters, welche anlässlich der Revision von 1874 so viel Aufsehen gemacht hat, zu dessen Aufbietung, Berittenmachung, Equipierung u. s. w. an fünf verschiedene Behörden geschrieben werden musste, ist heute noch wahr. Wir haben in der Eidgenossenschaft Festungswerke. Wir sind genötigt, diese Festungswerke zu bewachen; nun trifft es sich aber, dass wir die Kantone bitten müssen, unsere Sicherheitswächter vom eidgenössischen Dienste zu dispensieren, damit wir nicht gezwungen sind, während dieses eidgenössischen Dienstes provisorische Sicherheitswächter anzustellen, die von der ganzen Geschichte nichts verstehen. Der Bundesrat hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Teil der Munition, welche den Sicherheitstruppen unserer Befestigungen gehört, auf den Festungswerken selber magaziniert werden solle. Diese Truppenkörper der Sicherheitsbesatzung sind zum grössten Teil kantonale Truppenkörper, mit andern Worten: die Munition dieser Truppenkörper liegt zum Teil in kantonalen Magazinen und ist gesetzlich den Kantonen überantwortet. Es trifft sich daher, dass wir die Kantone bitten müssen, die Munition, welche in ihrer Verwahrung liegt, uns wieder zurückzugeben, damit wir den Beschluss des Bundesrates ausführen und diese Munition in den Befestigungswerken selber unterbringen können. Bis in die Eigentumsrechte hinab zieht sich dieser Dualismus. Wir besitzen in unsern Magazinen gegenwärtig etwa 80,000 Milbank-Amsler Gewehre. Kein einziges derselben gehört aber dem Bund allein, sondern sie gehören jedes einzelne Stück zu  $\frac{2}{3}$  dem Bund und zu  $\frac{1}{3}$  einem Kanton. Wir besitzen etwas über 200,000 Vetterligewehre; aber nicht eines davon gehört dem Bund allein, sondern jedes Stück gehört zu  $\frac{3}{4}$  dem Bund und zu  $\frac{1}{4}$  den Kantonen. Wir haben in den Arsenalen der Eidgenossenschaft und der Kantone eine namhafte Zahl von Geschützen, welche im Verlauf der Zeiten in verschiedenen ihrer Bestandteile umgewandelt worden sind. Mit dieser Umwandlung kam es dazu, dass heute eine ganze Anzahl dieser Geschütze zum Teil dem Kanton, zum Teil dem Bunde angehören, d. h. es gehören die Rohre, die Protzen, die Caissons dem Bunde, die Räder dem Kanton, und die Achse dieser Räder wiederum der Eidgenossenschaft. Das ist allerdings ein buntes Bild der gegenwärtigen Zustände. Ich will nicht gesagt haben, dass das an und für sich grosse Uebelstände nach sich ziehe, aber es liegt hier doch offenbar ein Verwaltungssystem vor, das gerade in Militärsachen nicht wohl als zweckmässig betrachtet werden kann. Ich sage also: Diese Maschine ist kompliziert; sie verursacht in Friedenszeiten eine grosse Zahl unnötiger Arbeiten, unter Umständen auch Konflikte und Renitenzen, und für den Krieg ist sie schlechterdings unbrauchbar. Im Fall eines Krieges müssten wir diese Maschinerie von einem Tag auf den andern über den Haufen werfen. Wir haben unsere Erfahrungen 1870/71 gemacht, als General Herzog in Bezug auf die Aus-

rüstung und Bekleidung der Truppen und die Beschaffung des Kriegsmaterials von Pontius zu Pilatus geschickt wurde und sich an sämtliche Kantonsregierungen halten musste, was in Zukunft unter keinen Umständen mehr eintreten sollte. Ich wiederhole an dieser Stelle, was bereits gesagt und von Hr. Schobinger hervorgehoben worden ist: Alle diese Uebelstände, welche die heutige Organisation im Gefolge hat, sind nicht etwa dem übeln Willen der kantonalen Verwaltungen zuzuschreiben, sondern fallen der Organisation selber zur Last. Wenn es uns trotz dieser mangelhaften Organisation gelungen ist, eine Armee zu schaffen, welche mit Bezug auf ihre Ausrüstung und Beschaffung, mit Bezug auf ihre Ausbildung der Truppen und der Truppenführer und mit Bezug auf die Disciplin sich sehen lassen darf, so ist das nur der Verständigkeit und dem Patriotismus der Behörden, der Freigebigkeit der eidgenössischen Räte und des Volkes, der Thätigkeit, Sachkenntnis und treuen Hingabe unseres Instruktionspersonals und der anerkannten Willigkeit unserer Wehrmänner, sich den Anforderungen der Disciplin zu unterziehen, zu danken.

Es ist bei Anlass der Revision in den Siebziger-Jahren oft von der Würde der Kantone die Rede gewesen, welche es nicht gestatte, dass die Militärhoheit den Kantonen abgenommen und auf den Bund übertragen werde. Mir scheint, wenn man diese Frage genauer untersuchen würde, so würde man zur Ueberzeugung kommen, dass die Würde der Kantone besser wegkommt unter dem neuen System, das Ihnen heute vorgeschlagen wird, als unter dem bisherigen System. Der Bundesrat und das Militärdepartement sind zwar, wie es ihre Pflicht ist, redlich bemüht, in ihrem Verkehr mit den Kantonen die Würde derselben nach allen Richtungen aufrecht zu erhalten; die Militärbehörden der Kantone haben aber nicht nur mit dem Bundesrat und seinem Militärdepartement zu verkehren, sondern auch mit den Beamten des Militärdepartements, und in dieser Beziehung fürchte ich, dass da und dort bei diesem Verkehr die Würde der Kantone zu wenig geschont wird. Es ist mir vor einem halben Jahre teilweise aus Zufall ein Zirkular eines Abteilungschefs des Militärdepartements zu Gesicht gekommen, welches mit den Worten schloss: «Dies ist ein Unfug, den ich hiermit ein für allemal verbiete.» Mit diesen Worten schloss der Abteilungschef des eidg. Militärdepartements ein Zirkular an die — Militärdirektionen und Militärdepartements der Kantone! Ich habe mich natürlich veranlasst gesehen, dieses Zirkular sofort als materiell und formell unstatthaft zu kassieren; aber die Thatache allein, dass ein solches Zirkular an die kantonalen Behörden gerichtet werden kann, scheint mir schon den Satz zu bestätigen, dass die Würde der Kantone unter dem gegenwärtigen System Gefahr läuft, verletzt zu werden, und es wird leicht sein, den Nachweis zu leisten, dass sie unter dem von uns vorgeschlagenen neuen System diese Gefahr nicht mehr laufen wird.

Eine andere Frage aber ist: Wie steht es mit der Würde des Bundes unter dem gegenwärtigen System? Da muss ich sagen, dass die Würde des Bundes gegenwärtig auch nicht selten Gefahr läuft, verletzt zu werden. Ich will, wie gesagt, nicht alte Erinnerungen wieder wachrufen und ich will Ihnen nicht Beispiele von Kompetenzkonflikten aus frühern Jahren erzählen, welche auf militärischem Gebiete

zwischen Bund und Kantonen bestanden. Bloss zwei kurze Beispiele will ich Ihnen mitteilen, die mir aus den allerletzten Tagen in Erinnerung sind. Das Militärdepartement hat durch das eidgenössische statistische Bureau ein Zirkular an die untern Militärbehörden der Kantone ergehen lassen, um Erhebungen über die mutmasslichen Kosten der Unterstützung der hilfbedürftigen Familien der Wehrmänner im Dienste zu machen. Sämtliche Kreisbeamte der Kantone haben auf dieses Zirkular hin prompt geantwortet; nur ein einziger hat sich geweigert, es zu thun, und seine Antwort ist noch heute nicht da. Dem Militärdepartement — und dem statistischen Bureau natürlich noch viel mehr — fehlt selbstverständlich irgendwelche Gewalt, den renitenten Beamten zur Ordnung zu rufen und ihn zu verhalten, dem in ganz gesetzmässiger Weise an ihn ergangenen Auftrag Folge zu leisten. Ein anderer Kreiskommandant hat sich bis vor wenigen Tagen, wie ich erst gestern gehört habe, geweigert, einer Anordnung des eidg. Militärdepartements betreffend die Organisation der Spezialabteilungen des bewaffneten Landsturms nachzukommen. Er hat es unterlassen, die Organisation der Spezialabteilungen des bewaffneten Landsturms vorzunehmen, und das ist für den Kriegsfall keine Kleinigkeit. Wir legen grossen Wert auf die Organisation dieser Spezialabteilungen. Dieser selbe Kreiskommandant hat bis auf den heutigen Tag noch niemals die Fristen zur Einreichung der Rapporte über den Landsturm eingehalten. Solcher Widersetzlichkeit gegenüber stehen wir total machtlos da. Wir besitzen kein gesetzliches Mittel, um diese Leute zur Ordnung und zum Gehorsam zu zwingen. Sie haben vor zwei Jahren den Beschluss gefasst, dass den Wehrmännern des Auszuges und der Landwehr die vom Bunde fabrizierten Schuhe zu billigerem Preise verkauft werden sollen. Es ist infolgedessen an die Militärdepartemente der Kantone vom Oberkriegskommissariat die Aufforderung ergangen, Schuhlager einzurichten. Dieser Aufforderung haben sämtliche kantonalen Militärdepartemente Folge gegeben mit Ausnahme eines einzigen. Dieses hat sich zwei Jahre lang geweigert, das Schuhlager zu errichten, obschon es dazu in gesetzlicher Weise aufgefordert worden ist und obgleich es offenbar im hohen Interesse seiner eigenen Militärs gewesen wäre, wenn es das Schuhlager gleich von Anfang an errichtet hätte. Ein gesetzliches Mittel, jenes Militärdepartement dazu zu zwingen, besaßen wir nicht. Ein Bataillon oder zwei konnten wir dem Kanton nicht ins Haus schicken; wir mussten es also auf andere Weise versuchen, — nun allerdings mit Erfolg.

Ich sage also: während auf der einen Seite die Würde der Kantone unter dem neuen System besser gewahrt wird als bisher, erscheint es auf der andern Seite ebenso wünschenswert, dass das System mit Rücksicht auf die Würde des Bundes geändert werde. Allerdings wird in politischer Beziehung von den Kantonen manches Opfer verlangt; aber ich frage in erster Linie, ob wohl die Landesverteidigung nicht eines grossmütigen Opfers der Kantone wert ist, und sodann möchte ich sagen, dass das Opfer in Wirklichkeit doch wohl nicht so gross ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn von den Rechten, die die Kantone nunmehr an den Bund abtreten sollen, sind doch wohl einige blosser Scheinrechte gewesen. Die Offiziersernennungen —

Herr Oberst Müller hat darüber gestern schon gesprochen — welche den Kantonen zugestanden, waren doch bloss ein Scheinrecht. Die Kantone hatten kaum eine Auswahl; sie konnten nicht wohl andere Offiziere befördern als diejenigen, welche von den eidgenössischen Behörden hiefür empfohlen wurden. Nur in seltenen Fällen hatten sie eine Auswahl, und gerade da, wo der Kanton in Bezug auf die Offiziersernennung sein Recht in Anspruch genommen und vollzogen hat, haben wir Konflikte mit den betreffenden Kantonsregierungen gehabt, die wenigstens in der Bundesverwaltung zum Teil noch in frischem Andenken sind und deren Aufhören im Interesse der Disziplin sowohl als im Interesse des Ansehens unserer militärischen Einrichtungen im höchsten Grade wünschenswert ist.

Wenn die Kantone auf gewisse Rechte verzichten müssen, so bleibt ihnen andererseits ein positives Recht allerersten Grades mit Bezug auf die Militärhoheit, nämlich das Recht, die Truppen aufzubieten, allerdings lediglich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Das ist ein Attribut der Militärhoheit und zwar das allererste, und dieses bleibt den Kantonen, in diesem beschränkten Umfang wenigstens, erhalten. Wenn nun Herr Schobinger in seinem heutigen Votum gewünscht hat, dass in irgend einer Weise eine Bestimmung getroffen werde, welche es ermögliche, dass den Befehlen der Kantone beim Aufbieten von Truppen in Zukunft auch wirklich Folge gegeben werde, so glaube ich ihn versichern zu können, dass es nicht schwer sein wird, in der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen, die für beide Teile befriedigend ausfallen können. Herr Schobinger — das fällt auch unter dieses Kapitel — macht auch einen Vorbehalt mit Bezug auf die Verschiebung der Offiziere. Er erklärt, dass er ein schweres Bedenken haben würde, für diese Verfassungsartikel zu stimmen, wenn nicht in dieser Richtung Beruhigung geschaffen würde. Hr. Schobinger wünscht als Regel, dass die Offiziere denjenigen Bataillonen zugeteilt werden, aus deren Rekrutierungsgebiet sie selber sind. Auch in dieser Beziehung kann ich Hrn. Schobinger vollständig beruhigen. Ich glaube, dass nur da, wo auf der einen Seite absoluter Mangel und auf der andern Seite absoluter Ueberfluss an Offizieren herrscht, von einer Verschiebung die Rede sein wird. Im übrigen wird der Grundsatz gelten, dass die Offiziere eines Bataillons aus dem Rekrutierungsgebiet des letztern genommen werden. Es ist eine altschweizerische Tradition, welche sich bewährt hat, dass der Führer im Frieden auch der Führer im Krieg werde.

Es wird allerdings zugegeben werden müssen, dass der neue Entwurf eine bedeutende Verstärkung der Bundesgewalt mit sich bringt; aber dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür wird die Verständigkeit und der Patriotismus der Behörden im Bund und in den Kantonen, die Bundesversammlung mit ihrer obersten Aufsicht und das Volk sorgen, nicht zu vergessen auch die öffentliche Kritik, über deren Abwesenheit oder Schüchternheit wir uns in den eidgenössischen Landen nicht zu beschweren haben. (Heiterkeit.)

Ich komme nun noch mit einigen Worten auf einen Vorwurf zu sprechen, der uns von centralistischer Seite gemacht worden ist. Es ist nämlich von dieser Seite die Behauptung aufgestellt worden,

ass wir mit unserem Entwurf nur einen halben Schritt thun, indem wir nicht gewagt hätten, die ganze Centralisation herbeizuführen. Nichts könnte unrichtiger sein als der Vorwurf, wir seien auf halbem Wege stehen geblieben! Durch den Entwurf, den wir vorlegen, wird die Vereinheitlichung unseres Militärwesens zur Thatsache. Die Verwaltung wird vollkommen vereinheitlicht und dieses System wird in keiner Weise durchbrochen durch die Mitwirkung der Kantone, wie sie im Entwurf vorgesehen ist. Die Mitwirkung der Kantone wird die Einheitlichkeit der Verwaltung durchaus nicht durchkreuzen, sondern sie wird lediglich dazu dienen, die Verwaltung zu fördern. Es wird niemandem einfallen, zu verlangen, dass wir z. B. die Ernennung und Beförderung der Offiziere oder den Vorschlag hiefür in den Kreisen in eine Hand legen. Es wird jedermann zugeben, dass es viel zweckmässiger und vorteilhafter ist, für die Aufstellung dieser Vorschläge Kommissionen zu bestellen und darin das kantonale Element vertreten zu lassen.

Ich komme nun zum Schluss noch mit einigen Worten auf die finanzielle Seite der Frage zu sprechen. In dieser Beziehung kann ich Ihnen nicht mehr sagen, als was die Botschaft enthält und auch nicht mehr, als was uns heute von Hrn. Comtesse eröffnet worden ist.

Ich kann nur sagen, dass das Militärdepartement bemüht gewesen ist, in seinen Berechnungen möglichst hoch zu gehen, und in dieser Richtung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Ziffern des Oberkriegskommissariates ziemlich überall überschritten habe. Auch in der Berechnung der Summen, welche die Unterstützung notleidender Familien die Eidgenossenschaft kosten wird, sind wir weit über dasjenige hinausgegangen, was gegenwärtig wenigstens irgendwie vorausgesehen werden kann, so dass die Summe von 250,000 bis 375,000 Fr., welche da angenommen worden ist, so viel ich mich erinnere, jedenfalls nicht überschritten werden wird. Was gestern Herr Müller gesagt hat, dass keine Neuausgaben geschaffen werden, ist vollkommen richtig. Mit andern Worten: es wird einfach der Bund die Ausgaben der Kantone in militärischen Sachen übernehmen; neue Ausgaben werden nicht geschaffen, mit Ausnahme der Unterstützung notleidender Familien; aber auch das ist theoretisch keine neue Ausgabe; denn die Kantone sind bisher schon gehalten gewesen, die notleidenden Familien zu unterstützen, nur haben sie allerdings von diesem Privilegium einen sehr dürftigen Gebrauch gemacht. Wenn uns nun Herr Schobinger sagt, dass vor allen Dingen darauf gehalten werden und dass hier in diesem Saale erklärt werden müsse, dass in keiner Weise beabsichtigt werde, den einzelnen Mann mehr zu belasten, so kann ich in dieser Richtung nur auf die Botschaft verweisen, welche meines Wissens diesen Satz bereits aufstellt, und ich kann hier mit aller Bestimmtheit wiederholen, dass es nicht Absicht des Bundesrates ist, in dieser Richtung weitergehende Anforderungen zu stellen. Allerdings mache ich eine Ausnahme mit Bezug auf einzelne Rekrutenschulen; ich glaube, dass der Bundesrat in dem Entwurfe, den er Ihnen über eine neue Militärorganisation später vorlegen wird, in Bezug auf einzelne Waffen für die Rekrutenschulen eine etwas längere Dauer vorschlagen wird; indessen

glaube ich, dass das ein grosses Unglück nicht sein wird; es wird nicht bedeutend nachteilige Folgen für die Erwerbsfähigkeit unseres Volkes nach sich ziehen, da bekanntlich junge Leute im Rekrutenalter in dieser Beziehung ökonomisch noch nicht so empfindlich sind.

Was den Vorunterricht anbetrifft, den Herr Schobinger ebenfalls in den Bereich seiner Vorbehalte gezogen hat, so kann ich meinestils hier selbstverständlich noch keine bindende Erklärung abgeben; aber was meine persönliche Ansicht anbetrifft, so kann ich erklären, dass ich ganz einverstanden bin, dass dieser Unterricht nicht ohne Not auf den Sonntag verlegt wird. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche der Meinung sind, dass der Sonntag ein Ruhetag ist, und zwar nicht nur in Bezug auf das leibliche, sondern auch in Bezug auf das geistige Wohl eines guten Menschen und Bürgers.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit Herrn Schobinger, wenn er den Wunsch, es möchte die Revision nun auch im Ständerate noch in diesem Monat Juni behandelt werden, nicht für genehm hält. Er sagt, es sei dies eine allzugrosse Eile und er sehe nicht ein, warum man mit dieser Eile vorgehen wolle. Ich möchte Sie erinnern, wie in dieser Beziehung im Jahre 1874 progrediert worden ist. Im Winter 1873/74 wurde die ganze Bundesverfassung in beiden Räten revidiert, und im Sommer und Spätherbst 1874 ist die ganze neue Militärorganisation, nicht etwa bloss die Verfassungsartikel, von beiden Räten durchberaten worden; mit andern Worten: in der Zeit von 12 Monaten wurde damals von den eidgenössischen Räten die ganze Bundesverfassung revidiert und ein ganz neues Militärgesetz aufgestellt. Nun denke ich, dass es doch wohl erlaubt sein sollte, zu wünschen, dass diese einzelnen Artikel der Bundesverfassung noch in dieser Session von beiden Räten zu Ende beraten werden, damit im Laufe von weiteren 1½ Jahren das neue Militärgesetz ebenfalls von beiden Räten durchberaten und auf den 1. Januar 1897 in Kraft erklärt werden kann. Wenn der Ständerat die Beratung nicht in diesem Monat vornimmt, so ist das nicht möglich. Ich will Sie nicht damit langweilen, dass ich Ihnen die bezügliche Berechnung hier vortrage; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass wenn der Ständerat im Monat Juni diese Beratung nicht auch an die Hand nimmt und wenn die Vorlage nicht von beiden Räten erledigt wird, es nicht möglich sein wird, die neue Militärorganisation vor dem 1. Januar 1898 in Kraft treten zu lassen, d. h. das Inkrafttreten der neuen Militärorganisation wird dadurch um ein volles Jahr verzögert. Unter solchen Umständen, glaube ich, dürfte man doch wohl das Begehren stellen, dass beide Räte in dieser Session diese Verfassungsrevision durchberaten und beschliessen.

Ich eile zum Schlusse. Herr Cérésolle hat gestern den Satz aufgestellt, dass es sich hier bei dieser Revision um einen «*acte de confiance*» handle; ich nehme diesen Satz auf und sage, dass diese Revision der Militärartikel der Bundesverfassung, wie sie hier vorliegt, in der That eine Handlung, einen Akt des eidgenössischen Vertrauens bedeutet und aus diesem Grunde ganz besonders auch die Sanktion des Volkes und der Kantone erhalten wird.

**Geilinger:** Ich habe mir erlaubt, Ihnen einen Antrag zu stellen, die Aenderung der Verfassung auch auf die Artikel 15 bis 17 auszudehnen. Ich brauche Sie nicht zu versichern, dass ich damit nicht etwa eine Verzögerung Ihrer Arbeit herbeiführen will; im Gegenteil, ich bin mit Ihnen allen gewiss hochbefriedigt über den raschen Verlauf und insbesondere über die freundliche Einigung, die stattgefunden hat, sodann aber selbstverständlich auch über die Art und Weise, wie unsere Kollegen aus der romanischen Schweiz ihr Wort gehalten haben, das sie uns in der Dezembersession gaben.

Die Anträge, die ich Ihnen stelle, werden Sie sehr wenig aufhalten; es handelt sich nur darum, aus Ihrem Handbuch die Seite 7 mit den Artikeln 15, 16 und 17 zu streichen und die zwei einzigen Gedanken, die noch Wert haben darin, anzuschliessen an den Artikel 14, wo sie überhaupt schon von Anfang an hingehört hätten. Die betreffenden Verfassungsbestimmungen rühren von dem Bundesvertrage von 1815, ja schon von viel früher her. Im Jahre 1848 wurden sie in ein etwas anderes Kleid gekleidet und in die Bundesverfassung von 1874 sind sie im gleichen Wortlaute aufgenommen worden, nachdem sie im Jahre 1872 im Nationalrate bereits gestrichen waren. Ich will Sie mit dem Verlesen der betreffenden Verfassungsartikel verschonen, obgleich ich weiss, dass nichts meinen Antrag mehr unterstützen würde, als eben dieses Verlesen; denn sofort würden Sie einsehen, dass die Zeit und die thatsächlichen Verhältnisse die betreffenden Artikel, mit Ausnahme von zwei einzelnen Bestimmungen, durchaus überholt haben. Ich möchte Sie aber um die Gefälligkeit bitten, die betreffenden Artikel selber aufzuschlagen und sie zu lesen, indem ich überzeugt bin, dass die meisten von Ihnen es bisher noch gar nicht der Mühe wert erachtet haben.

Von was handeln diese Artikel 15—17? Sie räumen den Kantonen das Recht und die Pflicht ein, andere Kantone zu mahnen betreffend militärische Hülfeleistung, betreffend Zuzug von Truppen und Durchzug von Truppen anderer Kantone. Es sagt dann in Artikel 16 noch das dritte Alinea, dass auch bei Interventionen der Artikel 5 der Verfassung ausgeführt werden solle, und im letzten Absatz von Artikel 16 wird bestimmt, dass die Kantone bei Veranlassung von Interventionen die Kosten zu tragen hätten, und im allgemeinen wird mehrmals betont, dass überall, wo Truppenbewegungen stattfinden, die betreffenden Kantone gegenüber dem Bunde die Anzeigepflicht haben.

Zu welchem Zwecke nun treten die Kantone in Beziehungen zu einander?

Wenn Gefahr droht vom Auslande und bei gestörter Ordnung im Innern. Welche Beziehungen haben die Kantone noch mit dem Auslande?

Allerdings wird in Artikel 85 der Bundesverfassung vorgesehen, dass die Kantone unter Genehmigung des Bundes mit dem Auslande noch Verträge schliessen können. Allein Erkundigungen, die ich insbesondere bei Vertretern von Grenzkantonen eingezogen habe, haben ergeben, dass solche Verträge durch die Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande und durch die thatsächlichen Verhältnisse beinahe alle aufgehoben worden sind.

Aller Verkehr macht sich gegenwärtig durch den Bund und um mich nicht in weitere Beispiele

zu verlieren, möchte ich Sie nur daran erinnern, dass es nicht der Kanton Graubünden war, welcher die Angelegenheit betreffend den Samnaunerfall mit Oesterreich ausgemacht hat, sondern der Bund.

Wenn nun bei solchen verhältnismässig kleinen Anständen der Bund handelt, so wird er auch da behandeln, wo von bewaffnetem Einschreiten die Rede sein könnte. Die Verwicklungen kriegerischer Art zwischen den Kantonen und dem Auslande sind heutzutage ganz undenkbar mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Grossstaaten rund um sie herum. Die Verhältnisse sind eben ganz anders als zur Zeit der Entstehung der betreffenden Artikel, wo Deutschland, Frankreich und Italien und zum Teil auch Oesterreich in eine grosse Zahl von Staaten zerlegt waren, und zwar zum Teil in Raubstaaten, vor deren Angriff die Kantone nicht sicher waren. Dazumal waren die militärischen Ueberfälle noch Brauch; solche kennen wir nicht mehr in der Weise, welche die bezüglichen Verfassungsbestimmungen veranlasst hat. Wenn ein Kanton heute vom Auslande bedroht ist, so ist die ganze Schweiz bedroht, und wenn ein Kanton in dieser Beziehung mahnt oder ruft, so wendet er sich nicht an die Kantone, sondern an die Schweiz.

Und nun die gestörte Ordnung im Innern. Da genügen voll und ganz die Artikel 85 und 102, Ziff. 10, der Bundesverfassung im Verein mit dem ergänzenden Artikel 14; diese Artikel lauten: Art. 85, Ziff. 7: «Garantie der Verfassung und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie, Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung». Und Art. 102, Ziff. 10: «Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.» Das sind die Bestimmungen, die, weil sie nicht in Einzelheiten eingreifen, für alle Fälle passen und mit denen die Artikel 15—17 eigentlich im Widerspruch stehen, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie sich im Verlaufe der Zeit herausgebildet haben. Wenn die Ordnung in einem Kantone gestört ist und dann der Bund einerseits die Pflicht hat, für die Ordnung im Innern des ganzen Landes zu sorgen und auf der andern Seite der Kanton, in welchem die Ruhe gestört wird, das Recht hat, Nachbarkantone oder beliebige Kantone zum Zuzug aufzufordern, so ist darin ein ganz gewaltiger Widerspruch zu erblicken. Es könnte z. B. dem Kanton Zürich bei gestörter Ordnung einfallen, den Kanton Aargau zu mahnen; dann würde der Bund sagen: nein, das geht nicht, die beiden Kantone sind so wie so befreundet mit einander, es müssen Truppen vom Kanton Thurgau aufgeboten werden, um Ordnung zu schaffen. Sollen dann die aargauischen und thurgauischen Truppen sich auf dem Boden des Kantons Zürich schlagen? Das nur ein Beispiel von vielen, die angeführt werden könnten. Wir haben leider auch Beispiele und Erfahrungen genug, dass die betreffenden Bestimmungen absolut obsolet geworden sind. Wer ist eingeschritten bei den bedauernswerten Vorgängen in Genf, beim Tonhallekrawall, im Tessin? Haben die betr. Kantone von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht, haben sie sich an Nachbarkantone gewendet? Nie und nimmer! es ist ihnen nicht eingefallen, sondern sie haben sich an den Bund gewendet und wenn der Bund fand, sie seien saumselig, so hat er von sich aus die entsprechenden

Massnahmen getroffen. Die Verhältnisse sind in der Tat sehr selbstverständlich, und was den Zuzug und Durchzug von Truppen anbetrifft, so ist es vollends ganz überflüssig, ein Wort darüber zu verlieren.

Nun ist gesagt worden, wir sollen nur die rein militärischen Artikel der Verfassung in Revision ziehen und alles, was nicht nötig ist, vermeiden, um nicht Gegensätze heraufzubeschwören und um rascher zum Ende zu kommen. Diese staatsrechtlichen Bedenken treffen nicht zu. In den Art. 15 und 17 sind rein militärische Fragen behandelt. Die staatsrechtlichen Fragen sind mehr in den Art. 13 und 14 enthalten, welche ich nicht berühren will, trotzdem sie eine Korrektur auch sehr notwendig hätten. Die betr. Bestimmungen sind aber nicht nur im Widerspruch mit den Art. 85 und 102, Ziff. 10, sondern ganz besonders noch mit dem Art. 19 des Entwurfs der Kommission, in welchem über das Verfügungsrecht über die Truppen ganz andere Bestimmungen aufgestellt sind, als die Art. 15 und 17 enthalten. Was die Intervention anbetrifft — um vom staatsrechtlichen Gedanken zu sprechen, — so würde dieselbe nach meinem Antrag in Uebereinstimmung mit Art. 85 und 102, Ziff. 10, in Art. 14 vollständig geordnet. Die Frage ist also keine politische, sondern eine rein militärische. Ich möchte Sie sehr davor warnen, in der Bundesverfassung Artikel beizubehalten, die überholt sind und die sogar mit andern Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehen. Die Bestimmungen wären zum mindesten überflüssig; aber sie haben auch ganz wesentliche Uebelstände zur Folge.

Einen solchen Uebelstand möchte ich im Anschluss an die Bemerkungen des Herrn Kommissionsberichterstatters bezeichnen. Derselbe hat gesagt, es seien durch die Kommission manche Bestimmungen in die Verfassungsartikel aufgenommen worden, die besser der Gesetzgebung anheimgestellt worden wären. Damit wird jedermann einverstanden sein, der findet, dass in die Verfassung nur Grundsätze, nur kurze, klare und deutliche Sätze und keine Wiederholungen gehören; aber ich begreife es vollständig und stehe ganz auf dem Boden der Kommission, dass die betreffenden Redaktionen zur Beruhigung und zur Ermöglichung der Revision gefunden und angenommen worden sind. Allein daraus entsteht der Uebelstand, dass die Militärartikel in unserer Verfassung einen ganz unverhältnismässig bedeutenden Raum einnehmen, einen Raum, den sie eigentlich nicht verdienen. Schon aus diesem formellen Grunde wäre es gut, wenn wir diese Artikel streichen könnten.

Ein zweiter, mehr praktischer Grund ist folgender. In den Militärkursen, bis hinauf zu den Offiziersschulen, werden die Militärartikel der Bundesverfassung besprochen. Ich wünschte, dass Sie einen Instruktor I. oder II. Klasse, oder sogar einen Kreisinstruktor hieher kommen liessen, um Ihnen ein Muster von der Theorie zu geben, die er den Vaterlandsverteidigern über diese Art. 14 und 15 hält. Ich glaube, das würde ganz merkwürdig ausfallen. Das zeigt so nackt den Wert dieser Artikel, wenn man bedenkt, wie es sich machen würde, wenn man darüber den Truppen Theorie erteilen würde. Das ist rein unmöglich.

Die bezüglichen Bestimmungen erinnern in der That an das Mittelalter. Legen Sie dieses mittelalterliche Rüstzeug ab und fügen Sie dem Art. 14 nur die beiden Punkte betreffend Anzeigepflicht bei

Störung der Ruhe im Innern und betr. Kostenfolge bei! Dann haben Sie diese beiden Gedanken auch auf Art. 14 bezogen, wo sie bisher entschieden gefehlt haben, was ja auch schon zu verschiedenartigen Auffassungen Anlass gegeben hat. Das sind ausserordentlich subtile Fragen. Sie sollten nur in allgemeinen Grundzügen geordnet sein, damit man von Fall zu Fall urteilen kann. Streichen Sie also diese Artikel! Sie rühren von einer Zeit her, wo man weder Telegraph noch Eisenbahnen hatte, wo das Gefüge der Eidgenossenschaft noch ein sehr loses war und Truppen nicht rasch verschoben werden konnten. Die Art des Aufgebotes ist heute eine viel raschere. Befreien Sie also die Verfassung von diesem Ballast! Das wird Sie gar nicht aufhalten. Die Sache ist ausserordentlich liquid; sie braucht nicht einmal an die Kommission gewiesen zu werden, und wenn das der Fall wäre, so wäre nach meiner Ueberzeugung die Kommission sehr rasch im Klaren. Auch ich sage: die Frucht ist reif, der eidg. Staatsgedanke marschirt und empfehle Ihnen deshalb meine Anträge.

**Präsident:** Bevor ich das Wort weiter erteile, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass es sich zur Zeit nur um die Eintretensfrage im allgemeinen handelt, und ich möchte die Redner ersuchen, einstweilen auf die Detailberatung der einzelnen Artikel nicht einzutreten.

**Hammer:** Mich an die Ermahnung des Hrn. Präsidenten haltend, auf keine Detailbesprechung einzutreten, sondern nur im allgemeinen die Eintretensfrage zu berühren, erkläre ich mich von Anbeginn an dazu entschlossen, in die Beratung einzutreten.

Ich halte den Vorschlag des Bundesrates für eine wirklich sehr glückliche Lösung der schwierigen Frage. Doch darauf will ich nicht weiter eintreten, sondern nur betonen, dass ich, obgleich mir scheint, dass der Bundesrat in der Begründung der finanziellen Folgen etwas zu optimistisch vorgegangen ist, dennoch kein Bedenken habe, das Eintreten in die Beratung zu empfehlen, wobei ich mir natürlich vorbehalten, vielleicht bei der Detailberatung über diejenigen Punkte meine Meinung auszusprechen, welche geeignet wären, die grossen ökonomischen Folgen, welche die Aenderung der Militärverfassung nach sich zieht, für den Bund etwas zu verbessern.

Ich gehe also hauptsächlich auf den finanziellen Teil der bundesrätlichen Botschaft über. Ich nehme ohne Untersuchung die Ziffer 936,000 Franken für die Divisionskreisverwaltungen, wie sie der Bundesrat vorschlägt, an. Doch glaube ich, dass dieser Summe jedenfalls keine pessimistische, sondern vielleicht eher eine optimistische Berechnung zu Grunde liegt. Was die Montierungs- und Zeughausverwaltungen anbetrifft, so würde ich viel eher statt der 250,000 Franken eine Summe von wenigstens 400,000 Franken einstellen, indem ich den Abzug, den der Bundesrat in seiner Botschaft betr. die Montierungsverwaltung macht, nicht für begründet halte. Ich glaube, es liege da ein Irrtum vor, wenn angenommen wird,

dass dem Bunde das, was er den Kantonen an Montierungskosten mehr bezahlt als sie selbst ausgeben, in der neuen Verwaltung zu gute komme, da der Bund dasjenige übernehmen muss, was die Kantone für sich ohne besondere Auslagen haben bestreiten können. Doch es ist das ein Punkt, der nicht so sehr ins Gewicht fällt.

Die Summe, welche der Bundesrat für die Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrpflichtigen in Aussicht nimmt — 250,000 bis 375,000 Franken — ist nach meiner Ansicht nicht zu hoch und nicht zu tief gegriffen. Für die gewöhnlichen Verhältnisse wird diese Summe wohl ausreichen, obschon zu berücksichtigen ist, dass, wenn der Bund auch für diese Unterstützung notleidender Familien eintritt, was an und für sich sehr gerechtfertigt ist, in Zukunft viel mehr Ansprüche gemacht werden, als bisher gemacht worden sind, da es bis anhin nicht recht zum Bewusstsein gekommen ist, dass die notleidenden Familien von den Kantonen unterstützt werden sollten. Daher ist es leicht möglich, dass die Ziffer von 375,000 Franken noch zu tief gegriffen ist, allein ich will sie nicht beanstanden, sondern als richtig annehmen.

Wir kommen zur Uebernahme der militärischen Etablissements. Der Bundesrat enthält sich, namentlich was die Kasernen und Waffenplätze anbetrifft, bestimmte Ziffern anzugeben. Er sagt nur, die Kantone hätten hiefür jährlich eine Summe von 370,000 Franken als Mietzins bezogen. Der Berichterstatter der Kommission hat in bequemer Weise diese Ziffer kapitalisiert und ist auf eine Summe von 12 Millionen gekommen. Das ist jedenfalls nicht das richtige System; denn es wird nie gelingen, auch nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, die Kantone zu verpflichten, um diese Summe ihre Etablissements abzutreten. Sehen Sie sich nur um, von Genf bis nach Chur und Bellinzona! Wieviel Kasernen und Waffenplätze haben wir da? Wenn heute Herr Comtesse bereits auf die Summe von 20 Millionen gekommen ist, so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass wir, wenn wir diese Summe noch mit zwei multiplizieren, ungefähr das richtige treffen werden. Denken Sie einmal an die Kaserne Bern! Die Baukosten dieser Kaserne haben fünf Millionen betragen; darin ist der grosse Bezirk Land, das Exerzierfeld, nicht inbegriffen. Sie haben ferner die Zürcher Kaserne, bei der die Baukosten ungefähr drei Millionen betragen; dazu kommt noch die grosse Wollishoferallmend, so dass hier eine Gesamtsumme von auch ungefähr fünf Millionen erforderlich wäre, wenn Zürich überhaupt geneigt ist, das Areal der Kaserne abzutreten, da es bei seiner baulichen Entwicklung dasselbe als Baugrund verkaufen könnte, was vielleicht den Wert von drei auf acht Millionen steigern würde. Dazu kommen noch Genf, Waadt, Neuenburg, Basel, welches seine Klingenthalerkaserne auch nicht gerne abzutreten scheint, da ungefähr zwei Hektaren Land dazu gehören, die sehr zweckmässig als Baugrund verkauft werden könnten. Sie haben weiter Aarau, Liestal, Luzern, Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Chur, Bellinzona, die noch eine Kaserne besitzen. Ob die Innerkantone Kasernengebäulichkeiten haben, weiss ich nicht recht. In Altdorf konnten wenigstens früher Truppen Unterkunft finden, es wird also etwas Kasernenartiges dort noch vorhanden sein. Jedenfalls können Sie versichert sein, dass eine Summe

von 20 Millionen bei weitem nicht ausreichen wird. Wenn es uns gelingen würde, in der Gesetzgebung zu beschliessen, dass die Gebäulichkeiten und Waffenplätze um die Hälfte ihres Wertes abgetreten werden sollen, käme man vielleicht auf 20 Millionen. In dieser Beziehung sind die Deutschen viel zweckmässiger vorgegangen. Sie haben bei der Einführung der Reichsverfassung und bei der Uebernahme der ganzen Militärverwaltung durch das Reich in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen, dass die bestehenden Militäretablissemante in den einzelnen Staaten gratis an das Reich übergehen. Aber auf diesen Standpunkt können wir Schweizer — « Point d'argent, point de Suisses » (Heiterkeit) — uns nicht stellen.

Ich nehme keine Kapitalauslage an, sondern will auch voraussetzen, man gebe den Kantonen Rententitel. Wenn Sie 40 Millionen einstellen und diese mit 3prozentigen Renten bezahlen, so kommen Sie auf eine Summe von 1,200,000 Fr. Damit ist aber die Sache nicht abgemacht. Es wird Ihnen künftig der Unterhalt der vielen Gebäulichkeiten obliegen, was jährlich eine Summe von mehreren Hunderttausenden erfordern wird; dann kommt — worüber die Botschaft nichts weiter sagt — noch das ganze Kasernenmobiliar hinzu: es werden jedenfalls etwa 10,000 bis 20,000 Betten nötig sein, es braucht Tische, Schränke u. s. w., was sich alles summiert. Stellen Sie für den Unterhalt des Mobiliars und die Verzinsung desselben jährlich 500,000 Franken ein, so wird dies wohl keine allzuunrichtige Schätzung sein. Ich möchte mich zwar nicht vermessen, in dieser Beziehung ganz das Richtige zu treffen; es liegt mir auch mehr daran, einfach die Sache zu erwähnen.

Nun kommen wir zu den Zeughäusern. Dieselben sind nach einem Befund des Oberkriegskommissariates auf 6½ Millionen angeschlagen worden. Nehmen wir an, diese Schätzung sei richtig. Darin würde nun aber ein bedeutendes, verlorenes Kapital enthalten sein, weil der Bund, wenn er zweckmässige Zeughäuser haben will, nicht dulden kann, dass solche unmittelbar an der Landesgrenze unterhalten werden, wie z. B. in Basel, Chillon, Morges u. s. w. und darum statt jener Zeughäuser neue, sicherer gelegene erbauen müsste.

Kaum zu übersehen sind die ökonomischen Folgen einer vollständigen Centralisation auch mit Bezug auf die Schiessplätze. Wird alles centralisiert, so wird man auch den Gemeinden die Schiessplätze zu verschaffen haben. Diese aber müssen der stets wachsenden Schiessweite der neuern Waffen wegen immer grösser sein. Schon jetzt ist es schwierig, eine sichere Schussweite zu bekommen. Von den Mehrkosten der Instruktion will ich nur vorübergehend sprechen. Man kann auch da finden, eine Verfassungsänderung im vorgeschlagenen Sinne einzuführen und unsere jetzige Instruktion auf dem gleichen Fuss zu belassen wie bisher, damit ja jeder einzelne Bürger nicht mehr belastet werde, sei ein Schlag ins Wasser. Wenn Sie eine wirklich gute Militärverfassung schaffen wollen, so müssen Sie auch da verbessern und eine rationelle Entwicklung der Instruktion annehmen. Das wird ohne Mehrbelastung des Mannes — eine teilweise wenigstens — nicht abgehen. In dieser Berechnung billige ich vollständig den Vorschlag des Departementes, welches z. B. den Rekrutenunterricht von 45 auf 60 Tage ausdehnen

will. Das ist gewiss sehr richtig und notwendig. Ohne das gebe ich für den ganzen Zauber nicht sehr viel. Da wir nun nach der letzten Staatsrechnung rund 2 Millionen für Rekrutenunterricht auszugeben haben, so würde man hier, entsprechend der Vermehrung der Tage der Dienstzeit von 45 auf 60, eine Mehrausgabe von 1/3 der bisherigen Summe, 700,000 Fr., vorsehen.

Die Mehrkosten bei gleicher Dienstzeit sind von der Kommission für die neue Truppenordnung auf eine Million berechnet worden. Billig angeschlagen, lassen sich die Mehrkosten der Instruktion für die Zukunft, sofern man wirklich eine Verbesserung einführen will, auf etwa 2 Millionen anschlagen.

Rechnen Sie alle diese Summen zusammen, so kommen Sie jedenfalls auf eine jährliche Mehrausgabe von 8—9 Millionen (Widerspruch). Ich würde dankbar sein, wenn man mich widerlegte und froh wäre ich, wenn die Folge mich Lügen strafen sollte. Aber ich bin in dieser Beziehung etwas Pessimist, ich muss es sagen. Allein man kann in der Ausarbeitung der Gesetzgebung und der Verfassung gegen allzugrosse Ausgaben einige Riegel stossen. Ich bin also trotz all dieser Schwierigkeiten und Bedenken für Eintreten, weil ich die vorgeschlagenen Grundsätze für richtig und zweckmässig und für geeignet halte, unsere Armee auf einen Stand zu bringen, der unsern Verhältnissen gerecht wird.

**Bundesrat Frey:** Nach dem soeben gehörten Votum wäre es wohl am Platz, dass den Ausführungen und Berechnungen des Herrn Vorredners eine Berichtigung entgegengehalten würde. Der Bundesrat kann in keiner Weise zugeben, dass die Berechnungen des Hrn. Hammer richtig seien. Von einer Mehrausgabe von 8—9 Millionen kann gar keine Rede sein. Ich bin indessen gegenwärtig nicht in der Lage und glaube, es sei auch nicht notwendig, in diesem Stadium der Angelegenheit näher auf die Sache einzutreten. Doch behalte ich mir vor, im Verlauf der Diskussion über die einzelnen Artikel der Vorlage auf den Gegenstand zurückzukommen. Wenn Herr Hammer bemerkte, er sei Pessimist und seine Berechnungen müssen als pessimistische angesehen werden, so kann ich ihm in diesem Punkt vollständig Recht geben (Heiterkeit). Ich glaube, Hr. Hammer hat in seinem Pessimismus noch niemals Grösseres geleistet, als heute mit seinen Berechnungen (Heiterkeit).

---

Abstimmung. — *Votation.*

Mit grosser Mehrheit wird das Eintreten beschlossen.

(L'entrée en matière est décidée à une forte majorité.)

---

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

**Präsident:** Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass die Beratung des Titels und des Ingresses bis nach der Bereinigung der verschiedenen Artikel der Vorlage verschoben werde.

Zustimmung. — (D'accord.)

**Präsident:** Im weitem nehme ich an, Sie seien einverstanden, dass der Entwurf der Kommission zur Grundlage unserer Beratung genommen werde. Nur wird es sich fragen, ob nicht von irgend einer Seite der Art. 13 nach dem bundesrätlichen Entwurf aufgenommen wird und ich würde es daher als zweckmässig erachten, wenn zunächst der Herr Berichterstatter der Kommission darüber referieren würde, weshalb die Kommission den Art. 13 im Entwurf des Bundesrates nicht aufgenommen hat.

**Art. 13.**

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Der Art. 13 hat in der Vorberatung eigentümliche Schicksale durchgemacht. Das Militärdepartement wollte in seinem ersten Entwurf über den Art. 13 auch nichts sagen. Erst bei der Beratung im Bundesrat ist er in die Vorlage einbezogen worden; aus naheliegenden Gründen. Denn der Bundesrat sagte, es sei in Art. 13 einiges enthalten, was den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche und es rechtfertige sich, namentlich die Frage bei diesem Anlass in klarer Weise zu lösen, wie es in Bezug auf die Bewachungstruppen der Befestigungswerke gehalten sein soll. Hier im Rat ist die Frage wiederholt zur Erörterung gelangt, ob diese Truppen stehende Truppen seien oder nicht. Der Rat hat diese Frage stets verneint. Allein im Bundesrat wollte man dieselbe nun durch Revision des Art. 13 ein- für allemal in der Verfassung selbst erledigen. Ihre Kommission war nun eine zeitlang geneigt, sich auf diesen Boden zu begeben. Aber sie nahm an verschiedenen mehr redaktionellen Punkten Anstoss und das Hin und Her der Beratungen führte sie schliesslich wieder auf den Ausgangspunkt zurück, von welchem aus das Militärdepartement seine Vorschläge gemacht hatte, nämlich auf den Standpunkt: wir lassen alles weg, was staatsrechtlicher Natur ist und beschränken uns auf die Artikel der Bundesverfassung, welche die eigentliche Heerorganisation behandeln. Wenn Sie nämlich die Vorlage des Bundesrates zur Hand nehmen, so finden Sie da zunächst den Satz: «Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten». Wenn Sie dann nachher in Art. 17 lesen: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes», so begreift man nicht, weshalb es notwendig sein soll, ein besonderes Verbot in die Verfassung aufzunehmen, wonach dem Bund und den Kantonen untersagt sein soll, stehende Truppen zu halten. Es wäre das des Guten zu viel. Der Satz: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» genügt, und er würde gewissermassen verundeutlicht, wenn vorher von stehenden oder nicht stehenden Truppen in den Kantonen gesprochen würde. Weiter lesen Sie in Art. 13: «Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjäger der Kantone». Die Bewachungsmannschaften der Festungswerke stehen unter dem Militärgesetz und leisten den Dienst; sie stehen unter dem Militärstrafrecht und sie sind in einer Weise organisiert und leisten einen Dienst, bei dem man ganz gut begreift, dass man sie in Beziehung zu der übrigen Armee setzt. Bei

den Grenzwächtern und Gendarmen trifft das nicht zu und man versteht nicht recht, wieso man heutigen Tages noch davon sprechen will, dass die Grenzwächter und Landjäger keine stehenden Truppen seien, nachdem man doch damit einverstanden sein muss, dass sie überhaupt keine Truppen sind. Kurzum, wir stiessen da auf logische Bedenken und kamen durch alle diese Erwägungen auf die Hauptsache, darauf nämlich, dass der Artikel 13 nicht die Grundsätze für das Heerwesen im allgemeinen betrifft, sondern dass er zu denjenigen Artikeln zu zählen ist, welche die staatsrechtliche Stellung des Bundes und der Kantone ordnen und da sagten wir uns nun: es schadet nichts, wenn dieser etwas antiquierte Artikel 13 auch noch fernerhin in der Verfassung stehen bleibt. Es wird keinem Kanton einfallen, nach unsern heutigen Staatsbegriffen eine stehende Armee von 300 Soldaten halten zu wollen; das ist eine erledigte Sache; man könnte die Bestimmung in der Verfassung einfach streichen; aber es lohnt sich nicht der Mühe und es ist besser, wenn wir uns auf die Hauptsache, welche wir im Auge haben, beschränken, auf die Neuordnung des Militärwesens als solchem; wir wollen alles weglassen, was nicht speziell die militärische Organisation betrifft und deshalb wollen wir auch diesen redaktionelle Schwierigkeiten und Detailschwierigkeiten bietenden Artikel 13 bleiben lassen.

Noch eines stieg uns im Laufe der Diskussion auf. Wir sagten nämlich: wenn man es jetzt für nötig erachtet, in dem Verfassungsartikel ausdrücklich zu sagen, dass die Fortbewachungs-Truppen nicht stehende Truppen seien, so giebt man damit gewissermassen zu, dass die bisherige Auffassung falsch gewesen sei. Diese Ansicht haben wir aber nicht, sondern halten die bisherige Auffassung für richtig und darum ist es ganz überflüssig, ein Mehreres in dem Artikel zu sagen, als gegenwärtig in demselben steht.

Das waren die Gründe, die Ihre Kommission nach einer einlässlichen Beratung zu dem einstimmigen Beschluss veranlassten, den Art. 13 nicht in den Rahmen der zu revidierenden Artikel einzubeziehen und ihn einfach in der Verfassung stehen zu lassen wie er jetzt darin steht. Ueber die Artikel 14 bis 16 habe ich noch einige Bemerkungen beizufügen; ich will mich aber vorläufig auf diesen Artikel 13 beschränken und beantrage Ihnen, denselben nicht weiter zu berücksichtigen.

**M. Cérésole, rapporteur français de la commission:** Le conseil fédéral propose de remplacer l'art. 13 de la constitution par le nouvel article que vous avez sous les yeux. Votre commission pense que ce changement n'est pas nécessaire et peut même donner lieu à certains inconvénients. L'art. 13 actuel n'a donné lieu à aucune contestation; c'est un des seuls articles de la constitution qui n'ai jamais fait parler de lui. Il consacre un principe de droit public qui est admis par tous les partis.

Le conseil fédéral a pensé qu'il fallait saisir l'occasion de la révision des articles militaires de la constitution pour compléter cet article. D'après la rédaction du conseil fédéral l'interdiction qui est faite à la Confédération d'entretenir des troupes

permanentes est étendue aux cantons. Ni la Confédération, ni les cantons n'auraient le droit d'avoir des troupes permanentes tandis que jusqu'à présent cette défense ne s'appliquait qu'à la Confédération.

A la connaissance de la commission aucun canton ne songe à organiser des troupes permanentes, et si cette velléité se produisait il serait temps de compléter l'art 13. Nous pensons donc que l'adjonction que le conseil fédéral propose à la première partie de l'art. 13 n'a aucun caractère de nécessité. D'autre part le conseil fédéral propose de dire que sont réservés à l'égard de cette défense: 1° Les officiers, les sous-officiers et les hommes nécessaires en temps de paix, à la garde et à l'administration des ouvrages fortifiés de la Confédération; 2° les gardes-frontières de l'administration des douanes, et 3° les corps de gendarmerie des cantons.

Ces termes: « Sont réservés » dont se sert le conseil fédéral prêtent à la critique en ce qu'ils impliquent que les hommes préposés à la garde des fortifications, et les gardes-frontières forment des troupes permanentes à l'égard desquelles une exception doit être faite au principe que consacre l'art. 13.

La commission ne croit pas que cela soit nécessaire. Le personnel préposé à la garde des fortifications est engagé à certaines conditions de solde, de discipline, d'habillement, etc., mais il est de l'essence même de ce contrat d'être volontaires tandis qu'il est de l'essence du service militaire d'être une prestation obligatoire de l'individu à l'état. Il en est de même des gardes-frontières. Nous pensons donc, comme cela a été admis par vous lors de la discussion de la loi sur l'organisation de la défense du Gotthard, que le personnel destiné à la garde des ouvrages fortifiés ne constitue pas plus que les gardes-frontières l'embryon d'une armée permanente.

Ce sont des fonctionnaires, de grades et de positions divers, mais engagés dans ce service par leur propre volonté. Si on les excepte du principe constitutionnel qui interdit toute armée permanente, il faudrait aussi en excepter le personnel permanent de l'administration militaire, les chefs d'armes, les instructeurs et les autres fonctionnaires permanents qui jouent un rôle de premier ordre dans cette administration. Le personnel des gardes-frontière existe depuis 1851, c'est-à-dire depuis que nous avons une loi fédérale sur les péages, et jamais personne ne s'est avisé de l'assimiler à une troupe permanente.

Quant à la gendarmerie, l'art. 13 ancien y pourvoit et l'art. 13 statue qu'ils ne sont pas compris dans le nombre des 300 hommes que les cantons peuvent tenir sur pied.

Cette disposition est un reste du temps où certains cantons avaient des troupes soldées à leur service pour le service de place. C'était le cas à Genève et à Bâle par exemple. Cet état de choses n'existe plus, mais il n'y a pas de mal à laisser dans la constitution ces monuments d'un autre âge.

Votre commission pense donc, d'accord avec les propositions faites en premier lieu par le département militaire, qu'on peut laisser subsister l'article 13 tel qu'il est. Nous sommes tous d'accord d'ail-

leurs sur ce principe, que la Suisse ne doit pas avoir d'armée permanente.

Zustimmung zur Kommission.

(D'accord avec la commission.)

**Präsident:** Wir gehen nun über zu den Abänderungsanträgen des Hrn. Geilinger. Dieselben stehen derart in innerem Zusammenhang, dass ich annehme, es sei insgesamt über dieselben zu beraten und abzustimmen. Hat Hr. Geilinger zur Begründung noch etwas vorzubringen?

**Geilinger:** Nein!

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Damit wir in Bezug auf den Art. 13 ganz im klaren sind, möchte ich nur noch bemerken, dass derselbe also nicht in die Revisionsartikel hineinkommt, sondern unverändert in der bisherigen Verfassung bleibt. Ich glaube, es herrscht darüber kein Zweifel.

Was nun den Antrag des Hrn. Geilinger anbelangt, so gebe ich Hrn. Geilinger gerne zu, dass die Artikel 15 und 16 der gegenwärtigen Verfassung in mancher Beziehung beanstandet werden können; sie sind schlecht redigiert, haben sich überlebt und passen nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse und wenn man damit beschäftigt wäre, eine Totalrevision der Verfassung vorzunehmen, so wäre gewiss jedermann damit einverstanden, dass da Aenderungen notwendig sind. Allein eine andere Frage ist es, ob es angezeigt sei, diese Artikel nun in die gegenwärtige Partialrevision hineinzubeziehen, und in dieser Richtung muss ich das nochmals betonen, was ich soeben mit Bezug auf Artikel 13 gesagt habe: es sind das nicht militärische Artikel, wie Herr Geilinger anzunehmen scheint, sondern es sind staatspolitische Artikel; es handelt sich um die Ordnung des Verhältnisses der Kantone zum Auslande und zum Bunde und wenn dabei von Truppen die Rede ist, so kommen dieselben nur insofern in Betracht, als sie die Mittel zur Herstellung der gewollten staatsrechtlichen Zustände sind.

Es handeln diese Artikel in keiner Beziehung von der Organisation des Heerwesens, sondern lediglich von der Abwendung äusserer Gefahr und von Intervention im Falle gestörter Ordnung im Innern.

Nun habe ich seiner Zeit Gelegenheit gehabt, speziell den Artikel 16 etwas näher auf seine juristische Konstruktion zu prüfen; es war das bei Anlass der bekannten Tessiner-Angelegenheit und ich habe damals die Subtilität der ganzen Frage erkannt und die grossen Schwierigkeiten erkennen müssen, welche ihrer Lösung entgegenstehen. Ich glaube, Herr Geilinger täuscht sich, wenn er annimmt, man könne mit einem Federstriche diese Artikel durchstreichen und durch einen kurzen einfachen Satz ersetzen; das müsste jedenfalls noch sehr genau angesehen und untersucht werden, und ich glaube, wir thun wirklich gut, wenn wir diese Dinge nun, die ganz heterogener Natur sind, be-

Seite lassen. Ich halte dafür, dass, wenn Sie dem Gedanken des Hrn. Geilinger zustimmen wollten, es unumgänglich notwendig wäre, die Frage zurückzuweisen, nicht nur an die Kommission, sondern auch an den Bundesrat, welcher sich über die ganze Tragweite und Bedeutung dieser Artikel auszusprechen hätte. Es scheint mir aber kein zwingender Grund vorzuliegen, um diese Artikel 15 und 16 heute in den Bereich unserer Beratungen zu ziehen. Wenn wir bei dem bleiben, was wir mit der Militärreform uns vorgesteckt haben, so haben wir ein klares, abgeschlossenes Ganzes; wenn wir darüber hinausgehen und andere Fragen hereinziehen, so wissen wir nicht, was daraus entsteht und ob es gelingt, auch diese Fragen auf den heutigen Tag in richtiger Weise zu lösen.

Ich fürchte also, wir wissen nicht, wohin uns der Antrag Geilinger führen kann und ich wage diesen Sprung ins Dunkle im gegenwärtigen Augenblicke nicht. Es wird ja einmal der Tag erscheinen, an welchem auch diese Artikel 15 und 16 etwas umgemodelt und der heutigen Zeit besser angepasst werden können; aber es ist das nichts Dringliches und wir sind darauf weder vorbereitet noch eingerichtet und es sprechen gute Gründe dagegen, die Sache in die gegenwärtige Beratung hineinzu beziehen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Antrag des Hrn. Geilinger abzulehnen und will nur noch bemerken, dass der Antrag mit Bezug auf den Artikel 17 nichts anderes sagt, als was die Kommission auch beantragt; wir wollen den alten Artikel 17 auch fallen lassen, weil derselbe ruhig fallen gelassen werden kann, ohne dass daraus irgend welche Bedenken entstehen.

**M. Cérésole**, rapporteur français de la commission: M. Geilinger propose de retrancher les art. 15, 16 et 17 de la constitution actuelle, et d'en modifier l'art. 14. Ces articles 14, 15 et 16 déterminent les principes de l'assistance que les cantons doivent s'accorder les uns aux autres, et de l'intervention de la Confédération dans les cantons en cas de troubles à l'intérieur.

Ces dispositions ont donné lieu à des controverses nombreuses et encore récemment à des discussions passionnées.

La commission a examiné la proposition de l'honorable M. Geilinger et a remarqué que les matières auxquelles elle se rapporte, ne sont pas d'ordre militaire mais politique. Ces propositions ont trait non à l'organisation militaire mais aux relations réciproques des cantons et à celles de la Confédération et des cantons, ou à la compétence que possède aujourd'hui la Confédération, lorsqu'il s'agit d'assurer l'ordre dans les cantons.

A ce premier point de vue, votre commission hésiterait déjà à vous proposer l'entrée en matière sur ces propositions. D'autre part, la matière est extrêmement complexe. Il serait imprudent de toucher à la constitution fédérale sur un point si important, si délicat, sans mûr examen. Votre commission est donc unanimement d'avis qu'il y avait lieu de laisser pour le moment les art. 14, 15, 16 tels qu'ils figurent dans la constitution.

Quant à l'art. 17, qui contraste le plus avec

notre organisation politique actuel, puisqu'il proclame l'obligation pour les cantons d'accorder un libre passage aux troupes d'autres cantons, nous sommes tous d'accord pour penser qu'il n'a plus sa raison d'être, et votre commission vous propose de le retrancher et de le remplacer par la disposition qui sera à la base de notre organisation militaire nouvelle si les modifications proposées par le conseil fédéral sont adoptées :

« Tout ce qui concerne l'armée est du domaine de la Confédération, etc. »

Mais si nous sommes d'accord avec l'honorable M. Geilinger pour supprimer l'art. 17 et pour le remplacer par ces dispositions, nous sommes d'avis de conserver les art. 14, 15, 16, parce qu'ils sortent du cadre de la question militaire qui nous occupe maintenant, et qu'ils sont d'ordre politique. Nous vous demandons donc de les laisser subsister jusqu'à nouvel ordre.

**Geilinger**: In sachlicher Beziehung habe ich nichts beizufügen; dagegen möchte ich mir ganz kurz im wesentlichen einige Wiederholungen gestatten. Die Verhältnisse, von welchen in den betreffenden Artikeln der Verfassung die Rede ist, sind durch die Artikel 14, 85 und 102, Ziff. 10 der Bundesverfassung viel klarer geregelt; die Artikel 15 bis 17 sind also überflüssig. Ich erlaube mir ferner beizufügen, dass mit den betreffenden Artikeln der Artikel 19 der Vorlage der Kommission in Widerspruch steht, und als meine Ueberzeugung auszusprechen, dass, wenn die Kommission und der Bundesrat die Freundlichkeit haben, an die Artikel heranzutreten, beide Instanzen in einer kurzen Beratung über den Wert und die Bedeutung der Bestimmungen im Klaren sein werden. Ich begreife bis zu einem gewissen Grade die Befürchtungen der Kommission; noch mehr begreife ich aber die Ungleichheit der Kräfte des Gewalthaufens einer Militärartikel-Kommission und der Kraft eines einzelnen Mitgliedes des Rates. Aber aus diesen Militärartikeln will ich wenigstens für heute noch die Lehre ziehen, dass man auf seinem Posten stehen bleiben muss. Ich bin natürlich einverstanden, dass wenn Sie für Behandlung der Artikel stimmen würden, dieselben zur Beratung an die Kommission, beziehungsweise den Bundesrat zu weisen wären.

**Bundesrat Frey**: Ich möchte mich dem Antrage der Kommission anschliessen. Die Frage, ob diese Artikel in die Verfassungsrevision hineinbezogen werden sollen, ist vom Verfasser des Entwurfs und vom Bundesrate gründlich geprüft worden und beide sind zur Ueberzeugung gekommen, dass diese Revision nicht in unsere Vorlage hineingehört. Es handelt sich hier um die Revision der Militärartikel und nicht um die Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Beziehungen zwischen den Kantonen. Die Artikel aber, um welche es sich hier handelt und welche Herr Geilinger streichen will, handeln nicht vom Militärwesen, sondern von den Beziehungen zwischen den Kantonen. Dazu haben wir auch gar keinen Auftrag von Ihnen bekommen; in Ihrer Schlussnahme vom 10. Dezember

1894 haben Sie uns lediglich beauftragt, die Militärartikel der Bundesverfassung zu revidieren und darüber eine Vorlage zu machen.

**Präsident:** In Bezug auf die Abstimmung glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die Streichung von Artikel 17 bereits auch von der Kommission in ihrem Entwurfe acceptiert worden ist; die Kommission hat sich auch heute wiederum mit der Streichung einverstanden erklärt und da dagegen nicht Einsprache erhoben worden ist, so nehme ich an, dass Sie mit der Kommission und Herrn Geilinger die Streichung beschliessen wollen. Es handelt sich also noch darum, ob Sie den Antrag des Herrn Geilinger auf Streichung der Artikel 15 und 16 und Annahme eines Zusatzes zu Artikel 14 annehmen wollen.

**Abstimmung. — Votation.**

Der Antrag Geilinger wird mit Mehrheit abgelehnt.

(Par la majorité la proposition de M. Geilinger est repoussée.)

**Art. 17.**

**Müller (Ed. Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Artikel 17 der Kommission ist nichts anderes als Art. 17<sup>bis</sup> und Art. 20 des Bundesrates. Wir glauben, es sei logisch, die Hauptsache an die Spitze zu stellen: « Das Heerwesen ist Sache des Bundes » und dann unmittelbar darauf die Sätze folgen zu lassen, die aus diesem Grundsatz fliessen: « Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob. » Im übrigen habe ich mich über diese Punkte gestern im Eintretensreferate einlässlich verbreitet und habe daher heute nichts mehr beizufügen.

**M. Cérésolle, rapporteur français de la commission:** A l'art. 17, la proposition de la commission est empruntée à celle du conseil fédéral, seulement la commission propose de réunir les articles 17 et 20 du conseil fédéral et de dire à l'art. 17: « L'armée est du ressort de la Confédération », et: « La Confédération édicte des lois concernant l'armée, et les fait exécuter. L'administration, l'instruction, l'armement, l'habillement et l'équipement de l'armée lui appartiennent. »

En outre, la commission propose de rédiger comme suit le texte français du premier paragraphe de l'art. 17: « Tout ce qui concerne l'armée est du domaine de la Confédération ».

Le terme de « domaine » nous paraît plus juste que celui de « ressort » employé par le conseil fédéral; c'est ce même terme qui figure déjà dans plusieurs articles de la constitution fédérale, entres

autres aux articles 26 (chemins de fer) et 36 (postes et télégraphes).

La commission propose de réunir dans son article 17 les art. 17 et 20 du Conseil fédéral, mais elle est du reste absolument d'accord avec celui-ci. Cet article 17 serait ainsi le premier de la série des articles constitutionnels se rapportant à l'organisation militaire.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 18.**

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Bei Artikel 18 hat die Kommission das zweite Lemma des bundesrätlichen Entwurfes gestrichen, welches lautet: « Wehrpflichtige, welche nicht persönlichen Dienst leisten, sind zur Entrichtung einer Militärpflichtersatzsteuer verpflichtet. » Unser Streichungsantrag hat nun nicht den Sinn, dass in Zukunft die Militärpflichtersatzsteuer dahinfallen soll, was aus der folgenden Bestimmung deutlich genug hervorgeht, sondern wir sind zu demselben veranlasst worden durch die Erwägung, dass mit der Redaktion des Bundesrates bezüglich des Landsturmes Schwierigkeiten entstehen; denn die Landsturmänner sind auch Wehrpflichtige, welche persönlichen Dienst leisten und wenn in die Verfassung der erwähnte Satz aufgenommen würde, so würde der gesamte Landsturm von der Ersatzpflicht befreit. Das hat man aber seiner Zeit aus guten Gründen nicht gewollt, weil man sagte, man schaffe hier ein Mittel-ding zwischen der Wehrpflicht und dem Ersatze. Darum beantragen wir Streichung des zweiten Alineas.

Im dritten Alinea dagegen haben wir den Satz eingeschoben, dass die Militärpflichtersatzsteuer von den Kantonen bezogen werden solle; wir glauben, es empfehle sich, darüber keine Zweifel bestehen zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 42 der Verfassung die Ausgaben bestritten werden sollen « aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern ». Diese Bestimmung wird von der Revision nicht berührt; damit aber die Revisionsartikel sich in Uebereinstimmung mit dem Artikel 42 befinden, wie er gegenwärtig besteht, wollten wir in Artikel 18 das auch ganz klar stellen: « Die Militärpflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu. » Ueber diesen letztern Punkt will ich mich vorläufig nicht weiter aussprechen und behalte mir vor, im Falle des Bedürfnisses weiteres zu sagen.

**M. Cérésolle, rapporteur français de la commission:** La commission est d'accord avec le conseil fédéral sur l'art 18, sauf sur le 2<sup>e</sup> alinéa.

Voici le texte que le conseil fédéral propose pour cet alinéa :

« Tout Suisse en âge de servir qui ne fait pas personnellement de service militaire est soumis au paiement d'une taxe d'exemption ».

Cette rédaction a fait naître des scrupules dans

l'esprit des membres de la commission. A l'occasion de la discussion de la loi sur le landsturm, l'assemblée fédérale a décidé à tort ou à raison que le service dans le landsturm n'exempte de la taxe militaire que pour l'année où il a été fait.

Votre commission craint que si l'art. 18, 2° §, est adopté dans la forme que propose le conseil fédéral, cette disposition ne puisse pas être maintenue: il en résulterait une réduction importante dans le rendement de l'impôt militaire. Nous pensons qu'il est plus prudent de laisser tout ce qui concerne la modalité de l'impôt militaire à la loi, et de nous borner, après avoir proclamé le principe de l'obligation de servir, à dire au 2° alinéa de l'article 18:

« La Confédération édictera des prescriptions uniformes sur la taxe d'exemption du service militaire ». Nous ajouterons que cette taxe est perçue par les cantons et que la moitié de son produit brut revient à la Confédération. C'est l'art. 42, lettre e, de la constitution actuelle qui dit cela aujourd'hui.

Nous n'innovons donc rien, nous réunissons dans un même article ce qui est déjà de droit public en matière de taxe militaire.

Dr. Schmid (Uri): Ich erlaube mir, Ihnen zu Art. 18<sup>bis</sup>, Absatz 2, einen Antrag zu unterbreiten, dem allerdings von sehr gewichtiger Seite kein besonders günstiges Prognostikon gestellt worden ist, den ich aber gleichwohl festhalte, nicht bloss ad salvam meam animam, sondern aus voller innerer Ueberzeugung. Dieser Antrag bezieht sich auf die Repartition des Ertrages des Militärpflichtersatzes. Der momentane Erfolg eines Antrages ist keineswegs immer der richtige Gradmesser für die innere Berechtigung desselben. Mit diesem Satze wird Hr. Kollege Dr. Joos wohl vollständig einverstanden sein.

Der Entwurf, auf welchen Sie mit grosser Mehrheit, sogar ohne jeden Gegenantrag, einzutreten beschlossen haben, bedeutet nach meiner Auffassung die Verwirklichung eines grossen Stückes Centralisation. Dieses Eintreten bedeutet ein Marschieren des eidg. Staatsgedankens à grands pas oder wenn ich mich als simpler Laie eines militärischen Ausdrucks bedienen darf, im preussischen Stechschritt. Die Zustimmung der Föderalisten zu diesem Beschlusse war keineswegs eine leichte Sache. Es handelte sich um ein Opfer, das nicht gering anzuschlagen ist. Der eidg. Staatsgedanke marschirt in der That festen Schrittes. Dies lässt sich nicht bestreiten. Ein überaus günstiger Wind bläht gegenwärtig die Segel des eidg. Staatsschiffes. Heute centralisieren wir das Militär und verwirklichen das Ideal manchen Schweizers: eine Armee. Morgen winkt uns die Centralisation der Banken. Wir sind im Begriff, eine eidg. Staatsbank zu schaffen, und zwar eine Staatsbank mit Ausschluss der Beteiligung des Privatkapitals und mit Zulassung einer sehr geringen Beteiligung der Kantone an der Verwaltung der Bank. Uebermorgen — dies «übermorgen» ist allerdings nicht buchstäblich zu nehmen — wird die Verstaatlichung der Eisenbahnen an die Reihe kommen, und in absehbarer Zeit soll das Werk gekrönt werden durch die Vereinheitlichung des Rechts, welcher Vereinheitlichung ich selbst, als Jurist — ich gestehe es offen —

am meisten sympathisch gegenüberstehe. So fällt ein Stück kantonaler Hoheit nach dem andern und, wenn man auch nicht Pessimist ist, wie Herr alt Bundesrat Hammer heute genannt wurde, so liegt doch die Befürchtung nahe, dass die Zeit kommen könnte, wo man sich fragt, wie lange es noch gehen werde, bis auch der Herzog dem Purpurmantel, von dem man ihm Stück um Stück genommen hat, nachfolgen muss. Man kann darüber sehr verschieden denken. Herr Wunderly glaubt, es sei das nicht schade. Es sind andere hier im Saale, welche glauben, dass es auch nicht sehr schade sein würde, wenn man mit gewissen Theorien des Herrn Wunderly aufräumen würde (Heiterkeit). Die Zeit wird auch kommen! Ich erinnere an den noch vor kurzem vielfach ventilirten Gedanken des Finanzausgleiches zwischen Bund und den Kantonen. Ich glaube, dass dieser Gedanke noch lange nicht verschwinden wird. Der Gedanke an und für sich ist berechtigt; er wird in dieser oder jener Form immer wiederkehren. Ich hoffe auf eine endliche glückliche Lösung. Niemand wird sich dieser friedlichen Lösung mehr freuen als der Sprechende. Jedenfalls ist die Idee an sich der Beachtung und der ernstesten, unbefangenen Prüfung wert.

In den Kantonen steht es mit den finanziellen Verhältnissen der Staatsverwaltung nicht immer sehr gut. Man mutet den Kantonen natürlich nicht nur vom Bunde aus, sondern es bringen das die Verhältnisse mit sich, immer neue Opfer zu. Nicht alle Kantone sind in der glücklichen Lage, neue Einnahmequellen schaffen zu können. Ich will Sie nur an einige Einbussen in den Einnahmen erinnern. Die Alkoholrechnung ergibt sozusagen Jahr für Jahr einen geringern Ertrag. Ich freue mich dessen; denn ich glaube, dass der nationalökonomische Nutzen in keinen Verhältniss steht zu den Nachtheilen, welche die finanzielle Mindereinnahme den Kantonen bringt. Wir werden das Bankwesen verstaatlichen. Die Kommission ist zwar grossmütig; sie will statt  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$  des Gewinnes den Kantonen zusichern, sagt uns aber im gleichen Augenblicke, dass sehr wahrscheinlich sehr wenig Gewinn abfallen werde. Ich habe s. Z., als es sich um die Abänderung des Verfassungsartikels handelte, die Ehre gehabt, einen gleichen Antrag zu stellen, und Herr Kollega Häberlin stellte dann den Antrag auf  $\frac{2}{3}$  und erdrückte mich mit dem Gewichte seiner Persönlichkeit, und mein Antrag auf  $\frac{3}{4}$  erhielt die Mehrheit nicht. Ich sage mit Herrn Dr. Joos: man muss immer wieder kommen; einmal wird man doch obenaufschwimmen, wenn man auch kein Korkholz ist.

Sie haben nun so ziemlich alles, was die Kantone im Militärwesen zu sagen hatten, dem Bund übertragen. Ich begreife es. Es sprechen gute Gründe dafür. Sie haben uns die Wahl einzelner Beamten, der Sektionschefs, Kreiskommandanten, Kriegskommissäre und vielleicht noch einiger anderer gelassen. Selbstverständlich haben wir dieselben zu besolden, denn: wer befiehlt, der soll auch zahlen.

Ich stelle die weitere Frage: Ist der Bund in der Lage, den Ausfall zu tragen? Ich beantworte diere Frage mit ja. Es unterliegt ja keinem Zweifel — ich nehme an, dass die Ausführungen der Kommission in diesem Punkte sehr zutreffend seien —, dass dem Bund nicht unbedeutende Ausgaben erwachsen und den Kantonen nach der einen Richtung eine Erleichterung zuteil wird. Aber ich frage mich:

kann der Bund nicht noch einen Schritt weiter gehen? Gestalten sich die Verhältnisse so, dass zu befürchten wäre, dass das finanzielle Gleichgewicht des Bundes gestört würde? Ich glaube, es ist unnütz, darüber viel zu reden. Wir haben die Staatsrechnung pro 1894 vor uns, die gestern mit Rücksicht auf das glänzende Resultat in einer kleinen Stunde zu allgemeiner Befriedigung abgewickelt wurde. Es gibt nicht leicht einen kantonalen Finanzdirektor, der sich in der beneidenswerten Lage befindet, in der sich gestern unser verdiente eidg. Finanzdirektor befunden hat. Derselbe musste — eine seltene Erscheinung — sich alle Mühe geben, das gute Resultat selbst etwas herabzumindern und er hat mit eigener kalter Hand den ihm von der Kommission gewundenen Lorberkranz in einen blossen Eichenkranz verwandelt. Ich habe die volle Ueberzeugung gewonnen, dass die Finanzverhältnisse des Bundes günstige sind. Ich habe nie daran gezweifelt, dass die Finanzverwaltung in ganz vorzüglichen Händen liegt und habe die Befürchtung nicht, die von andern Mitgliedern der Kommission ausgesprochen wurde, dass mit der Zeit die Sache sich wieder ändern könne, dass sobald wieder Defizite in Aussicht zu nehmen seien.

Was werde ich für ein Vorschlag machen? Sie werden glauben, ja der wird den Vorschlag machen: Gebt die ganze Einnahme, welche an Militärpflichtersatzsteuer zu erzielen ist, den Kantonen! Das war ursprünglich mein Gedanke. Ich habe aber begriffen, dass das nicht wohl geht. Ich beantrage Ihnen: «Die Militärpflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen;  $\frac{1}{4}$  des Nettoertrages fällt dem Bunde zu.» Ich will also die gleiche Verteilung eintreten lassen, die Ihnen in einigen Tagen durch das beredete Organ des Hrn. Dr. Heller als die für die Bundesbank richtige empfohlen werden wird. Der Bund hat bisher die Hälfte des Bruttoertrages bezogen; die Kantone haben die Lasten des Einzuges übernommen, für welche 10% der Einnahmen gerechnet werden mussten. Die vollen 50% blieben dem Bund. Nun bin ich sehr damit einverstanden, dass der Bund bei dieser Frage mitinteressiert bleiben muss. Die Ueberwachung des ganzen Verfahrens in den Kantonen soll dem Bund in keiner Weise bestritten werden. Es muss ihm die Aufgabe zugewiesen sein, dafür zu sorgen, dass es nicht leicht möglich sei, dass Unbilligkeiten vorkommen und dass der Grundsatz der Verfassung bei Feststellung der Militärpflichtersatzsteuer in den Kantonen Ausdruck finde.

Man wird sagen: Der eidg. Staatsgedanke hat eine grosse Berechtigung. Ich bestreite das nicht. Ich bin ein Freund des eidg. Staatsgedankens — cum reservatis reservandis. Ich wünsche aber auch, dass darüber auch der kantonale Staatsgedanke respektiert werde. Mein Ideal ist: Lebenskräftige Kantone im lebenskräftigen Bund.

Ich erlaube mir daher, Ihnen meinen Antrag mit diesen wenigen Worten zu empfehlen und füge nur noch bei, dass Sie durch Annahme dieses Antrages vielleicht der Vorlage selbst Freunde schaffen, die jetzt noch schwankend sind. Sie mögen nun nach Gutfinden handeln! Was die Mehrheit beschliesst, dem wird sich die Minderheit unterziehen. Aber ich kann mich nicht überzeugen, und glaube nicht, dass es einem Mitglied der Kommission oder des Rates gelingt, mich davon zu überzeugen, dass

die Annahme dieses Antrages einen wirklichen, reellen Nachteil für den Bund bedeute. Für die Kantone aber, die nicht nach Hunderttausenden und Millionen rechnen können, sondern nach Franken und hundert Franken rechnen müssen, bedeutet dieser Antrag allerdings etwas von reellem Werte.

Ich erlaube mir daher, den gestellten Antrag zur Berücksichtigung und Annahme im Sinne der Schaffung neuer Freunde für die Vorlage bestens zu empfehlen.

**Müller (Ed., Bern),** Berichterstatter der Kommission: Der Antrag des geehrten Hrn. Kollegen Schmid veranlasst mich, Ihnen aus dem Schoosse der Kommissionsberatung eine kleine Mitteilung zu machen.

In der Kommission wurde der Wunsch geäußert, man möchte doch in der Militärsteuerfrage der Ansicht Ausdruck verleihen, dass im Grunde die Ueberlassung der Hälfte an die Kantone keine Berechtigung mehr habe und dass die Kantone, wenn man der Sache auf den Grund gehen wollte, etwa Anspruch auf 5% oder höchstens 10% Bezugsgebühren hätten. Denn alle Kosten, die gegenwärtig die Kantone haben, werde der Bund übernehmen, die Einnahmen dagegen, die gegenwärtig aus dem Militärflichtersatz fliessen, wolle man ihnen grossmütig überlassen. Man fand in der Kommission, dass der Bund damit den Kantonen ein Geschenk mache, und es war die Meinung, darauf sollte aufmerksam gemacht werden. Ich habe es aus Delikatesse unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, um den Anschein zu vermeiden, als ob da der Bund den Kantonen wirklich ein Geschenk zu machen beabsichtige. Ich habe lediglich darauf hingewiesen, dass man glaube, es sei besser, diese Verhältnisse unberührt zu lassen, und sie nicht weiter in die Diskussion zu ziehen. Ich glaube nun, wir sollten auf diesem Boden bleiben und dieses jüngste Beutezüglein beiseite lassen. Ich beantrage, ohne mich darüber weiter zu ereifern, die Ablehnung des Antrages des Herrn Schmid.

#### Abstimmung. — Votation.

Mit grosser Mehrheit wird der Art. 18 nach Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Schmid [Uri]) angenommen.

(Par une grande majorité l'article 18 d'après les propositions de la commission est adopté, en opposition à la proposition de M. Schmid [Uri].)

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

**Präsident:** Bevor ich dem Hrn. Berichterstatter das Wort erteile, erlaube ich mir, dem Rate Kenntnis von einem Abänderungsantrag des Hrn. Professor Kinkelin zu geben, welcher folgendermassen lautet:

#### «Art. 18<sup>bis</sup>.

«Wenn ein Wehrmann infolge des Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Bund. «Ebenso hat der Wehrmann, welcher infolge des

Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit erleidet, *Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Bund.*»

(Les familles des militaires qui perdent la vie par le fait du service ont droit à une indemnité équitable de la Confédération.)

Ont droit de même à une indemnité équitable de la Confédération les militaires dont la santé, par le fait du service, aura été altérée d'une manière permanente.)

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** In Art. 18<sup>bis</sup> finden Sie die Normierung einer Reihe von Fragen, die teilweise in der gegenwärtigen Verfassung geordnet waren, teilweise durch die seitherige Entwicklung eingeführt worden sind, nicht gegen die Verfassung, aber doch ohne dass sie in der Verfassung vorgesehen waren. Wir haben die Unfallversicherung bereits durchgeführt und wir haben auch die Unterstützung notleidender Familien dienstthuender Wehrmänner in das Gesetz aufgenommen. Allein wir glauben, es empfehle sich, das Ensemble dieser Bestimmungen in einen neuen Verfassungsartikel zusammenzufassen.

Da finden Sie nun zunächst im ersten Alinea den Fall geordnet, wo ein Wehrmann infolge des Militärdienstes sein Leben verliert oder dauernden Schaden an seiner Gesundheit nimmt. Zunächst ist ein kleiner redaktioneller Unterschied zwischen unserer Fassung und derjenigen der bundesrätlichen Vorlage zu konstatieren. Der bundesrätliche Text giebt dem toten Wehrmann den Anspruch auf eine Entschädigung, während wir fanden, es sei doch eigentlich richtiger, wenn man die beiden Fälle von Tod und Verletzung auseinanderhalte, um in ersterem der Familie des Verstorbenen den Anspruch auf Bundesunterstützung einzuräumen. Doch das ist ein Punkt von untergeordneter Bedeutung.

Weniger schwer als die Fälle von Verlust des Lebens und von dauernder Gesundheitsschädigung sind diejenigen Fälle, die im zweiten Lemma geordnet werden, wo gegen Unfall und Krankheit der Truppen durch Versicherung derselben gesorgt werden soll. Die Versicherungssumme, die im einzelnen Falle jedem Wehrmann zukommen soll, ist begrenzt durch Normen, die noch aufzustellen sind. Sie bewegt sich innerhalb eines engern Rahmens, während in dem ersten Lemma die Unterstützung oder — wie man den Ausdruck wählen will — die Entschädigung in weiterem Rahmen, je nach den Umständen des Falles, soll bestimmt werden können. Wenn dieser Unterschied nicht gemacht werden wollte, so könnte man ja das erste Lemma des Artikels angesichts des zweiten vollständig entbehren. Ueber die Hauptsache, dass in solchen Fällen, wo ein Wehrmann infolge des Militärdienstes sein Leben verliert oder dauernden Schaden an seiner Gesundheit erleidet, der Bund unterstützen soll, denke ich, werden wir uns heute kaum mehr streiten. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt. Hr. Professor Kinkelin hat einen etwas abweichenden Vorschlag gemacht, indem er die Worte «im Falle des Bedürfnisses» streichen und statt «Unterstützung» «Entschädigung» sagen will. Ich persönlich habe gegen diese Fassung nichts einzuwenden und kann mich derselben anschliessen.

Die Bestimmung im zweiten Lemma, wonach der Bund für die Versicherung der Truppen gegen Unfall und Krankheit sorgen soll, ist nur insofern neu, als sich die Versicherung auch auf Fälle der Krankheit erstrecken soll; denn gegen Unfälle ist thatsächlich schon in den letzten Jahren versichert worden. Der Bund hat die Sache besorgt und dafür jährlich etwa 90,000—100,000 Fr. ausgegeben. Im Jahre 1893 wurden für die Unfallversicherung Franken 84,671, 1894 Fr. 100,866. 45 und 1895 bis 31. Mai Fr. 4943 ausgegeben. Zu der letztern Summe ist zu bemerken, dass die Hauptunfälle bei den grossen Männern und nicht zu Anfang des Jahres vorkommen. Wir glauben nun, wie gesagt, man sollte die Versicherung auch auf die Fälle von Krankheit ausdehnen, und meinen, man dürfe dies um so unbedenklicher thun, als ja die Spitalverpflegung auch nach dem Dienst für Leute, die im Dienst erkrankt sind, jetzt schon Sache des Bundes ist.

Dann kommt der dritte Satz, wonach der Bund in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten, unterstützen und wonach eine solche Unterstützung nicht unter den Begriff der Armenunterstützung fallen soll. Ueber die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung habe ich mich gestern ausgesprochen und will deshalb heute darüber kein weiteres Wort verlieren. Wir haben in der Redaktion des Bundesrates nur das Wort «bedürftiger» vor dem Wort «Wehrmänner» gestrichen, weil wir fanden, es genüge von den Fällen unverschuldeter Not zu sprechen. Das Bedürfnis ergibt sich aus der Thatsache der unverschuldeten Not. Im übrigen aber stimmt die Kommission auch mit Bezug auf diesen Punkt dem Vorschlage des Bundesrates bei. Bisher bestimmte hierüber der Art. 234 der Militärorganisation folgendes: «Die Kantone sind verpflichtet, Angehörigen von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der Letzteren in Not geraten, ausreichend zu unterstützen und ihnen Ratgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der im eidg. Dienst stehenden Munnschaft Unterstützungen in barem Gelde zu verabreichen.» Das ist wie gesagt nicht eine Bestimmung der bisherigen Verfassung, sondern ein Paragraph des Militärorganisationsgesetzes.

Wir begrüessen auch den Satz, dass eine solche Unterstützung nicht unter den Begriff der Armenunterstützung fallen soll. Nach vielen kantonalen Armengesetzen zieht die Armenunterstützung gewisse bürgerliche Folgen nach sich, es ist daran unter Umständen sogar der Verlust des Stimmrechts geknüpft. Das würden wir nun in Fällen, wie sie hier vorgesehen sind, für ein arges Unrecht halten. Wo die Familie eines Wehrmannes infolge der Abwesenheit ihres Ernährers im Militärdienste unverschuldeter Weise in Not gerät, da soll der Staat helfend in den Riss treten, ohne dass daraus weitere, ich möchte sagen moralische Nachteile für die betreffende Familie entstehen.

Endlich fügen wir bei: «Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt, weil es ja klar ist, dass es notwendig sein wird, über die Durchführung dieser verschiedenen Vorschriften durch ein Bundesgesetz noch nähere Normen aufzustellen. Ein Bundesgesetz über die Unfallversicherung — ich weiss nicht, ob auch in Be-

zug auf die Krankenversicherung — der Militärs ist in Vorbereitung. Es ist die Lösung dieser Frage also bereits an Hand genommen, aber es wird sich vielleicht empfehlen, auch das bisherige Pensionsgesetz und den Art. 234 der Militärorganisation in dem nämlichen gesetzgeberischen Akt zur Erledigung zu bringen. Es ist von Herrn Hammer wohl mit Recht bemerkt worden, dass die Auslagen für die Unterstützung von notleidenden Familien sich etwas steigern werden, sobald der Bund sich dieser Sache annimmt. Allein wir glauben, ein gutes Korrektiv dagegen, dass sie sich allzusehr steigern, liege darin, dass der Bund und die Kantone gemeinschaftlich ins Interesse gezogen werden und dass ein Teil der Unterstützung auch fernerhin von den Kantonen geleistet wird. Die Kantone sind in der Lage, die Verhältnisse der einzelnen Familien zu kennen; sie werden sich zu diesem Zwecke zunächst an die Gemeinden wenden; das sind die Organe, die Aufschluss geben können; werden sie aus dem Spiel gelassen, so laufen wir allerdings Gefahr, dass aus diesem Satz für den Bund eine allzuschwere Belastung entsteht und mehr noch: dass geradezu eine gewisse Liederlichkeit gezüchtet werden könnte derart, dass der Wehrmann sich nicht auch etwas vorsieht für den Militärdienst und selbst etwas Vorsorge für den Unterhalt seiner Angehörigen trifft. Dieses Pflichtbewusstsein des Wehrmannes gegenüber seiner Familie möchten wir nicht untergraben, sondern vielmehr die Sache so ordnen, dass er auch fernerhin von dem Gedanken beseelt ist, dass er in erster Linie dafür da ist, für seine Angehörigen für die Zeit seiner Abwesenheit vorzusorgen und dass der Staat nur dann helfend beispringt, wenn die Familie trotzdem in unverschuldeter Weise in Not gerät.

Im grossen und ganzen glauben wir, dass diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit eine edle Bethätigung des Staates auf dem sozialen Gebiete bedeuten, eine Bethätigung, welche geeignet sein wird, die Lasten des Militärdienstes für den einzelnen Wehrmann bedeutend zu mildern und ihm sein schweres Herz zu erleichtern, wenn er in den Dienst einrücken muss, ohne recht zu wissen, wie sich seine Angehörigen inzwischen durchbringen sollen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb die Vorschläge, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen sind. Sie mögen entscheiden, ob Sie daran die von Hr. Kinkelin beantragten kleinen Aenderungen noch vornehmen wollen.

**M. Cérésolle**, rapporteur français de la commission: L'art. 18 que vous venez d'adopter proclame le principe que: Tout Suisse est tenu au service militaire.

La commission et le conseil fédéral proposent de proclamer dans l'article suivant qui porte provisoirement le n° 18<sup>bis</sup> le principe qui garantit aux militaires ou à leurs familles la réparation des dommages que l'obligation du service militaire pourrait entraîner pour eux.

L'article que nous avons l'honneur de vous proposer est la reproduction d'une ancienne disposition de la constitution fédérale. Le 2<sup>m</sup>e alinéa de l'art. 18 de la constitution actuelle dit: « Les mi-

litaires qui par le fait du service fédéral, perdent la vie ou voient leur santé altérée d'une manière permanente, ont droit à des secours de la Confédération pour eux ou leur famille s'ils sont dans le besoin ».

Nous avons pensé qu'il était convenable de changer la rédaction de cet article de la constitution, car au cas où un militaire perd la vie, ce n'est plus lui, mais sa famille qui reçoit les secours de la Confédération, tandis que lorsqu'il est simplement lésé dans sa santé, c'est lui qui en est indemnisé.

Nous proposons donc une rédaction nouvelle de ces deux textes, de la teneur suivante:

« Les familles des militaires qui perdent la vie par le fait du service ont droit à des secours de la Confédération si elles sont dans le besoin. Ont droit de même à des secours pour eux ou pour leurs familles, les militaires dont la santé, par le fait du service, aura été altérée d'une manière permanente, et qui sont dans le besoin ».

Notre deuxième alinéa propose de proclamer le principe que: « La Confédération pourvoit à l'assurance des troupes contre les accidents et la maladie ». Ce principe a acquis une très grande importance depuis quelques années, et de vives discussions ont eu lieu sur la question de savoir si le militaire lui-même devait pourvoir à son assurance ou si c'est à la Confédération de le faire.

Nous proposons d'inscrire dans la constitution le principe que la Confédération doit pourvoir à l'assurance des militaires; ce principe est la conséquence de celui de l'obligation du service.

Quant au troisième alinéa:

« Avec le concours des cantons, elle assiste les familles des militaires qui, ensuite de l'absence de leur soutien naturel, se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Ce secours n'a pas le caractère d'assistance publique », il n'est que la reproduction d'un principe déjà ancien dans les lois militaires fédérales et dans les lois de plusieurs cantons.

L'article 234 de la loi militaire actuelle proclame ce principe expressément.

Nous proposons de dire aujourd'hui que la Confédération « avec le concours des cantons assiste... etc. » le principe est assez important pour qu'il vaille la peine de l'inscrire dans la constitution.

En opposition à cette proposition, M. le professeur Kinkelin nous propose d'élargir encore cette conception. Vous avez remarqué que la proposition du conseil fédéral ainsi que la rédaction de la commission restreignent le droit de secours aux pères de familles qui se trouvent dans le besoin, et dont la santé est altérée d'une manière permanente; M. Kinkelin, dont la santé a été altérée par le fait du service, voudrait l'étendre à tous les soldats, que leurs familles soient ou non dans le besoin. L'expression *secours* lui paraît aussi mal choisie; il estime qu'il ne s'agit pas ici de secours, mais d'*indemnité*, et il propose de dire:

« Les familles des militaires qui perdent la vie par suite du service ont droit à une indemnité équitable ».

Votre commission a discuté cette question; elle aurait voulu pouvoir souscrire à la proposition de M. Kinkelin, qui a été faite également dans le sein de la commission. Seulement, c'est une question de

dépenses, et c'est ce qui a fait hésiter la commission. Je me borne donc à attirer l'attention sur l'importance de la proposition de M. Kinkelin; elle présente un grand intérêt. Nous pensons qu'en déclarant dans la constitution elle-même que les secours accordés aux militaires ou à leurs familles ne peuvent pas avoir le caractère de l'assistance publique, nous restons dans des limites équitables.

M. Kinkelin, mû par des sentiments que nous partageons tous, voudrait aller plus loin; c'est une question de possibilité financière; je la pose devant vous; votre commission n'a pas eu à prendre une détermination quelconque à l'égard de la proposition de M. Kinkelin telle qu'elle vous est faite aujourd'hui, vous en déciderez vous-même.

**Scherrer-Füllemann:** Ich kann mich mit der Interpretation, welche die Herren Berichterstatter der Kommission dem Artikel 18<sup>bis</sup> des Kommissionsentwurfes geben, durchaus nicht einverstanden erklären. Dieser Artikel 18<sup>bis</sup> hat nicht, wie die Herren Berichterstatter glauben, die gleiche materielle Bedeutung wie der Antrag des Herrn Professor Kinkelin, sondern es besteht zwischen den beiden Anträgen ein ganz wesentlicher Unterschied, der bedeutende finanzielle Konsequenzen haben kann. Die Kommission spricht in ihrem Antrage von einem Unterstützungsanspruch, den die Familie eines Wehrmannes habe, der im Militärdienst das Leben einbüsse und sie spricht von einem Unterstützungsanspruch des Wehrmannes für den Fall dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, während Herr Professor Kinkelin einem solchen Wehrmann bezw. seiner Familie eine angemessene Entschädigung garantieren will. Da stehen wir vor einem ganz bedeutenden Unterschied. Solange man bloss von einem Unterstützungsanspruch spricht, hat derjenige, welcher zur Unterstützung verpflichtet ist, es in der Hand, quantitativ auszumitteln, wie weit dem Anspruch entsprochen werden solle; sobald Sie aber von einem Entschädigungsansprüche sprechen, so wird eben in jedem einzelnen Falle die Frage geprüft werden müssen: wie gross ist der Schaden, der durch den Tod eines Wehrmannes oder durch dauernde Verhinderung seiner Arbeitsfähigkeit u. s. w. eingetreten ist? Und je nach dem Urteil über den Umfang dieses Schadens wird auch der Entschädigungsanspruch festgestellt werden müssen. Ich mache Sie auf die Konsequenzen der Annahme des Antrages des Herrn Professor Kinkelin aufmerksam. Wenn ein Wehrmann das Leben verliert, der durch seine Berufsthätigkeit ein bedeutendes Einkommen hatte — nehmen wir an, er sei Kaufmann, Arzt oder Rechtsanwalt gewesen —, so muss seiner Familie, wenn sie «angemessen» entschädigt werden soll, eben ein ganz bedeutender Betrag ausbezahlt werden. Wie hoch solche Summen sich belaufen, wissen wir aus der bundesgerichtlichen Praxis in Entschädigungsprozessen aus Anlass von Eisenbahnunfällen. Wenn nun die Eidgenossenschaft in die Lage käme, einmal einen Krieg führen zu müssen, der auch nur vierzehn Tage, drei Wochen dauern würde und es gäbe einige Tausende von Toten und Schwerverwundeten, bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit oder gar dauernde Arbeitsunfähigkeit eintreten

würde, so könnte nach meiner Auffassung die Eidgenossenschaft die Insolvenzerklärung abgeben, wenn der Antrag Kinkelin akzeptiert würde. Ich warne also sehr davor, diesen Antrag anzunehmen und empfehle Ihnen, beim Standpunkt der Kommission zu verbleiben. Darnach wird das gethan, was nach den Verhältnissen gethan werden soll. Liegt das Bedürfnis vor, so soll der Wehrmann oder seine Familie entschädigt werden. Die Gesetzgebung wird ja die Ausführung des Grundsatzes des Bedürfnisses in gewiss loyaler Weise regeln, so dass von einer Beeinträchtigung wohlberechtigter Interessen nicht gesprochen werden kann. Aber man kann doch nicht diejenigen, die an und für sich schon gut situiert sind, auf die gleiche Linie stellen, wie diejenigen, die durch ein solches Unglück, das sie im Militärdienst erleiden, für sich und ihre Familie in empfindlicher Weise in ihrer ökonomischen Fortexistenz gefährdet werden.

**Präsident:** Gestatten Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen dem deutschen und dem französischen Text der Art. 18<sup>bis</sup> im ersten Satz eine kleine Differenz besteht. Der französische Text enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass die Wehrmänner, welche infolge Militärdienst dauernden Schaden an der Gesundheit erleiden, für sich und ihre Familien Anspruch auf Unterstützung haben, während im deutschen Text die Worte «und ihre Familien» sich nicht finden. Ich nehme aber an, es werde auch hier so gemeint sein, und ich möchte nur die Kommission darauf aufmerksam machen, ob nicht eine Uebereinstimmung des Textes herbeigeführt werden sollte.

**Ursprung:** Der Art. 18<sup>bis</sup>, wie er vom Bundesrat in erster Linie vorgeschlagen war, ist herübergenommen aus der bestehenden Bundesverfassung. Lemma 2 des Art. 18 der gegenwärtigen Bundesverfassung bestimmt:

«Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.»

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass unterschieden werden muss zwischen denjenigen Ansprüchen, die aus Todesfall, und denjenigen, die aus einer vorübergehenden oder dauernden Schädigung abgeleitet werden. Diese Ansprüche sind durch das Pensionsgesetz von 1875 normiert; allein ich muss konstatieren, dass in der Praxis die Behörden über die Bestimmungen des Pensionsgesetzes bereits weit hinausgegangen sind. Es ist nun richtig, wie namentlich von Herrn Scherrer ausgeführt worden ist, dass der Bund im Kriegsfalle nicht im stande wäre, den Ansprüchen der Wehrmänner und ihrer Rechtsnachfolger zu genügen, und es darf deshalb angenommen werden, dass die Bestimmungen des Entwurfes in erster Linie für die Friedensverhältnisse berechnet sind.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, hat sich die Kommission daran gemacht, die Ansprüche der

eidgenössischen Wehrmänner mit Bezug auf den Todesfall, den Unfall und den Erwerbsausfall — das sind die 3 Modalitäten, unter denen der schweizerische Wehrmann entschädigungsberechtigt werden soll — in allen Beziehungen durch die Verfassung zu ordnen, und wir glauben, wenn wir diesen Grundsatz in der Verfassung festhalten, so erfüllen wir damit nur eine Rechtspflicht des Bundes gegenüber den Wehrmännern, welche dem Aufgebot des Bundes folgen und im Militärdienst durch Unfall oder Krankheit geschädigt werden. Ich habe denn auch schon in der Kommission einen dem Antrag des Herrn Kinkelin ähnlichen Antrag gestellt. Ich ging zwar nicht so weit, wie Herr Kinkelin, weil ich die Entschädigungspflicht des Bundes nicht auf den Kriegsfall ausdehnen wollte; ich begnügte mich damit, das erste Alinea stehen zu lassen in der Meinung, dass sich dasselbe auch auf den Kriegsfall beziehe, d. h. dass in diesem Falle der Wehrmann nur einen Anspruch auf Unterstützung habe. Dagegen wollte ich die Worte «im Falle des Bedürfnisses» streichen in der Meinung, dass eine derartige Verfassungsbestimmung den wirtschaftlichen Verhältnissen einerseits, den rechtlichen Ansprüchen des Wehrmannes andererseits und in letzter Linie der gegenwärtigen Praxis des Bundesrates bezüglich der Versicherung der Truppen nicht entspreche. Ich erinnere daran, dass seit einigen Jahren die Versicherung des Militärs stattfindet. Anfänglich geschah es in der Weise, dass die Einheiten nach freiem Entschluss sich versicherten und zwar auf Kosten des einzelnen Mannes, d. h. der Ordinärekasse. Im Jahre 1893 haben dann die eidgen. Räte dem Bundesrat einen Kredit von annähernd Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt, damit daraus die Versicherungsprämie für alle in Dienst berufenen Militärs bestritten werde. Es sind denn auch während der Jahre 1893 und 1894 für die Versicherung der Truppen ganz ansehnliche Summen verausgabt worden; im Jahre 1893 rund Fr. 84,000 und im Jahre 1894 über Fr. 100,000. Im Jahre 1895 hat der Bund das Versicherungsrisiko selbst übernommen und bis 31. Mai wurden an Entschädigungen für Unfälle im ganzen Fr. 4943 verausgabt, in welcher Summe aber ein Besoldungsansatz von 1458 Fr. inbegriffen ist, sodass die effektive Ausgabe des Bundes für Unfälle bei Militärs eine ganz minime ist; natürlich werden sich die Ansprüche mehren, wenn die grössern Truppenübungen vorgenommen werden.

Damit ist festgestellt, dass der Bund zur Stunde schon einen Anspruch des Militärs auf Entschädigung für die Folgen der Unfälle anerkennt, und ich glaube, die Bundesversammlung hat nur einer Rechtspflicht Genüge geleistet, indem sie dem Bundesrat für die Entschädigung dieser Unfälle Vollmacht und Kredit erteilt hat.

Die Bestimmung endlich, wonach die Familien der im eidg. Militärdienst befindlichen Wehrmänner im Notfalle unterstützt werden sollen, ist bereits in der Militärorganisation von 1874 enthalten. Allerdings liegt die Unterstützungspflicht zur Stunde den Kantonen ob, und wir wissen, dass diese Unterstützungen in der Regel nicht oder dann zu spät geleistet worden sind. Wir begrüßen es deshalb, dass der Bund diese Unterstützungspflicht, allerdings unter Mitwirkung der Kantone, übernimmt, und wir glauben, den Wehrmann in der Weise beruhigt zu haben, dass er für seine Familie eine rasche und

infolge dessen auch wirksame Unterstützung gewärtigen kann.

Dies sind die drei Modalitäten, die wir durch die Verfassung ordnen wollten, und ich glaube, wenn wir grundsätzlich anerkennen, dass es sich hier nicht um ein Bittgesuch des Wehrmannes gegenüber dem Bund handelt, sondern um einen rechtlichen Anspruch, so dürfen wir dann in Bezug auf den Krieg eine Einschränkung machen oder überhaupt gewärtigen, was im Kriegsfall in Bezug auf diese Ansprüche geschehen kann. Ich denke, die Eidgenossenschaft wird im Kriegsfall rücksichtlich der Ansprüche ihrer Wehrmänner nicht den Konkurs erklären, sondern sie wird Mittel und Wege suchen, um die Ansprüche der im Dienste gefallenen oder verunglückten Krieger zu befriedigen. Aber in der Verfassung sollten wir die Bestimmung aufnehmen, dass eine Entschädigung für den Todesfall nur im Falle des Bedürfnisses ausbezahlt wird, es sei denn; Sie wollen nach Antrag der Kommission beschliessen, dass eine Entschädigung überhaupt nicht ausbezahlt wird, sondern nur eine Unterstützung. Ich glaube, wir sollten konsequent bleiben und den nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich begründeten Grundsatz in der Verfassung feststellen, dass der Wehrmann Anspruch auf Entschädigung hat; aber die Regelung dieses Grundsatzes für den Kriegsfall und die Friedensübungen wollen wir dem Gesetze überlassen, — das ist auch der Antrag der Kommission.

Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Kinkelin an, indem ich den Antrag wieder aufnehme, den ich in der Kommission gestellt habe, und ich möchte Sie bitten, den Art. 18<sup>bis</sup> in der angedeuteten Weise zu korrigieren.

**Kinkelin :** Der Art. 18<sup>bis</sup>, wie ihn die Kommission vorschlägt, lautet im ersten Absatz im wesentlichen gleich, wie der Art. 18 der bisherigen Bundesverfassung, indem die Unterstützung der Wehrmänner und ihrer Familien für den Fall des Bedürfnisses vorgesehen ist. Nun ist schon zu wiederholten Malen, sowohl in den eidgen. Räten als ausserhalb derselben, gesagt worden, dass das gegenwärtige Pensionsgesetz, welches auf Grund der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung im Jahre 1874 ausgearbeitet wurde, nicht mehr genüge und den heutigen Ansprüchen, die wir an ein Pensionsgesetz zu stellen berechtigt sind, nicht mehr entspreche. In der That kann unter dem Einfluss des Gedankens der Versicherung, der immer mehr ins Volk dringt, von einer blossen Unterstützung der geschädigten Militärs oder ihrer Hinterlassenen nicht mehr die Rede sein. Eine Unterstützung ist eine Art Gnade, und hier sieht die Sache so aus, als ob der Wehrmann unrecht gethan hätte, in den Krieg zu ziehen und sich das Unglück eines Unfalles oder des Todes zuzuziehen. Der Wehrmann ist nicht aus eigenem Antrieb in den Krieg gegangen, sondern er ist dazu genötigt worden, und nun hat sich überall die Ansicht verbreitet, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, für den Beauftragten zu sorgen, falls derselbe in Ausführung des Auftrages geschädigt wurde, mit andern Worten, der Beauftragte ist also für einen Schaden, der ihm im Dienste zuzustösst, entschädigungsberechtigt. Diesem Gedanken ist bereits in der Bundesverfassung Ausdruck gegeben durch

den bekannten Artikel betr. Unfall- und Krankenversicherung. Wenn dem einzelnen Arbeitgeber diese Pflicht auferlegt ist, wie viel mehr muss dem Staat diese Pflicht obliegen und dem Lande, das von seinen Bürgern nicht nur einen Dienst verlangt, sondern unter Umständen die Aufopferung des eigenen Lebens. Ich glaube, es ist Pflicht des Vaterlandes, für die im Militärdienst Geschädigten in ausreichender Weise zu sorgen. Die Entschädigungen, welche das gegenwärtige Pensionsgesetz vorsieht, sind durchaus ungenügend und namentlich in solchen Fällen, wo eine Person, die in Verhältnissen lebt, wie Herr Scherrer sie vorhin darstellte, vielleicht mit einer Pension von 700 Franken abgelöhnt wird.

Ich sage nun, wir wollen das hässliche Wort «Unterstützung» eliminieren und sagen, die Leute haben Anspruch auf eine Entschädigung. Ich sage ferner, diese Entschädigung solle eine angemessene sein und zwar eine angemessene in zweierlei Weise. Sie soll angemessen sein dem Schaden, den der Betreffende erleidet, das heisst also proportional diesem Schaden, der ja im einzelnen Falle abgeschätzt werden kann, wie auch eine Unterstützung abgeschätzt werden müsste. Herr Forrer sieht in seinem Entwurf für die Unfallversicherung 70 % des Schadens als Pension vor. Man kann hier, wenn man es für angezeigt hält, einen andern Prozentsatz wählen; es wird das Sache des Gesetzes sein, das später zu beraten ist.

Nun ist aber, ich bin da mit Herrn Scherrer durchaus einverstanden, unser Land zu arm, um gewisse Ansprüche, die über ein gegebenes Mass hinausgehen, zu befriedigen. Wir können nicht Entschädigungen geben, die sich in die Zehntausende von Franken belaufen; aber wir sollen doch Entschädigungen geben, welche es den Betreffenden ermöglichen, in anständiger Weise ihr Leben fortzuführen; wir sollen es den Geschädigten nicht fühlen lassen, dass ihn das Vaterland im Stiche gelassen und der Armut preisgegeben hat. Ich meine also, die Entschädigung solle im Verhältnis zum Schaden stehen, den der Betreffende in seiner Arbeitsfähigkeit erleidet. Wenn also ein Rentier, der bloss aus seinen Zinsen gelebt hat, geschädigt wird, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, weil ihm von seinen Renten ja nichts weggenommen wird. Wer dagegen von dem lebt, was er den Tag über verdient, der soll in angemessener Weise entschädigt werden. Dabei sage ich aber, es solle die Entschädigung nicht über eine bestimmte Summe hinausgehen. Herr Forrer sieht in seinem Entwurf für die Unfallversicherung einen Jahresverdienst von Fr. 3000 als obere Grenze vor. Wir können hier, wo es sich auch um eine grössere Anzahl von selbständig verdienenden Personen handelt, die Grenze vielleicht etwas höher ansetzen, auf 5000 Fr. Ich glaube, mit einer Pension, welche einem Verdienst von 5000 Fr. entspricht, lässt sich auch für einen verwöhnten Mann unter Umständen leben.

Ich meine also, es sollte der Grundsatz ausgesprochen werden, dass die Entschädigung, resp. Pension dem Schaden an Arbeitsertrag ungefähr proportional sei, wobei jedoch ein Einkommen oder ein Arbeitsertrag über eine gewisse Grenze hinaus nicht mehr in Anschlag gebracht werden soll. Ich beantrage daher, im ersten Absatz das Wort «Unterstützung» durch «Entschädigung» zu ersetzen und im zweiten Absatz das Wort «angemessene» beizu-

fügen. Das Gesetz würde dann des nähern ausführen, in welcher Weise diese Entschädigung zu regeln wäre.

Ich komme noch auf den Punkt, der namentlich von Herrn Scherrer berührt worden ist. Herr Scherrer hat gesagt, dass wir zu arm seien, um unsere Wehrpflichtigen angemessen zu entschädigen. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Allerdings muss zugestanden werden, dass die Beiträge, welche der Bund bis jetzt an die eidgen. Militärunterstützungskasse abgegeben hat, viel zu klein sind. Wir haben jetzt Unterstützungsfonds im Gesamtbetrage von etwa 13 Mill. Franken. Schon das jetzige Pensionsgesetz würde, wenn es einmal im Falle eines Krieges zur Ausführung kommen sollte, mindestens eine Summe von 25 Millionen verlangen. Nach meiner Berechnung würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Kriegsfall die Summe etwa auf 30 bis 35 Millionen steigen. Sie mögen es machen, wie Sie wollen — unter allen Umständen wird es notwendig sein, dass Sie den Militärpensionsfonds in ganz anderer Weise als bisher äufnen, wenn unsere Wehrmänner gegenüber den Folgen des Krieges irgendwelche Sicherheit haben sollen. Ich denke, es wird auch wiederum Sache des Gesetzes sein, dafür zu sorgen, dass jährlich eine etwas grössere Summe, als nur die 100,000 Franken, in den Pensionsfonds gelegt wird.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, anzunehmen.

**Koch:** Mir ist es gleichgültig, ob Sie den Antrag des Herrn Kinkelin acceptieren oder nicht, ich für mich halte denselben nicht für nötig. Im Eingang des Art. 18<sup>bis</sup> wird schon gesagt, dass der Wehrmann unterstützt wird. Sodann sagt das zweite Alinea dieses Artikels: «Der Bund sorgt für die Versicherung der Truppen.» Allerdings ist für den Kriegsfall nichts gesagt. Aber ich denke, dass im Kriegsfall ausserordentliche Verfügungen erlassen werden müssen, die wir zur Zeit in der Verfassung nicht brauchen. Deshalb glaube ich, man könne den Antrag des Herrn Kinkelin bei Seite lassen. Für die gewöhnlichen Unfälle im normalen Dienst ist gesorgt und für den Krieg wird man sorgen müssen, wenn derselbe einmal da ist.

Mir ist in diesem Artikel das dritte Lemma die Hauptsache, welches von der Unterstützung ärmerer, durch den Militärdienst ihres Ernährers in Not geratener Familien handelt. Da glaube ich, ist der Bund pflichtig, einzugreifen. Es gibt arme Familienväter, die 3, 4 und 5 Franken per Tag verdienen, die aber auch so viele Kinder haben, und die in guten Zeiten kaum so viel verdienen, um ihre Familien erhalten zu können. Nun denken Sie sich, ein solcher Familienvater müsse in den Dienst, müsse einen Wiederholungskurs meinetwegen von nur 18 Tagen machen! Während dieser 18 Tage hat er keinen Verdienst mehr, die Familie ist brotlos, die Kinder hungern. Sie werden allerdings von guten Leuten unterstützt, aber nicht in dem Massstabe, wie es geschehen sollte. Der Mann ist im Dienste seines Vaterlandes und er soll auch hier seinen Lohn haben, wenn er anderseits seines Verdienstes und seiner Mittel entblösst wird. Ebenso kann ein Sohn armer Eltern, der noch minderjährige Geschwister hat, sich in die Lage versetzt sehen, dass

er als Ernährer dieser Familie dasteht, und auch dieser Mann hat während seiner Dienstzeit seiner Familie keinen Verdienst mehr abzugeben. Nach dieser Richtung begrüße ich den Antrag der Kommission durch und durch und glaube, dass hier das Richtige getroffen ist.

Auch darin ist das Richtige getroffen, dass der Bund mit den Kantonen pflichtig erklärt wird, solche Leute zu unterstützen. Sie haben heute beschlossen, den Kantonen wie bisher 50% der Bruttoeinnahmen aus der Militärsteuer zu überlassen. Freilich wurde ein Antrag gestellt, dass den Kantonen noch mehr zufallen solle. Allein sollen wir ihnen, die sie mit dem Militärwesen nun gar keine Auslagen mehr haben, noch mehr geben? Die Kantone sollen das, was sie von der Militärsteuer erhalten, dazu verwenden, arme Wehrmänner zu unterstützen. Sie haben also die Mittel und deshalb, glaube ich, hat die Kommission gut gethan, einen solchen Passus aufzunehmen.

Ich begrüße die Anträge der Kommission und empfehle Ihnen Annahme derselben in vorliegendem Wortlaut.

**Hammer:** Das Militärdepartement hat im Laufe dieses Winters an verschiedene Mitglieder des Nationalrates die Einladung erlassen, zu den abzuändernden Militärartikeln Bemerkungen abzugeben und infolge dessen habe ich auch zu dem jetzt in Frage stehenden Artikel eine Bemerkung gemacht. Ich habe damals vorgeschlagen, den Artikel so zu fassen: « Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes das Leben verlieren oder dauernden Schaden an der Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien nach Massgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung durch den Bund. » Herr Kinkelin stellt nun einen Antrag, der, wie es scheint, ungefähr den gleichen Sinn hat, wie meine damals ausgesprochene Meinung, und ich kann dem Antrag des Herrn Kinkelin von ganzem Herzen zustimmen.

Ob Sie den Ausdruck Entschädigung oder Unterstützung in den Verfassungsartikel aufnehmen, ist mir persönlich ziemlich gleichgültig. Im Grunde ist kein Unterschied. Es ist mehr Sache der Dezenz, ob man den einen oder andern Ausdruck braucht. Man kann sagen: Entschädigung passt vielleicht besser als Unterstützung.

Das Wesentliche im Antrag des Herrn Kinkelin liegt darin, dass er die Worte « im Falle des Bedürfnisses » streicht. Ich glaube, das ist auch richtig. Wenn Sie diesen Ausdruck beibehalten, so statuieren Sie durch die Verfassung einen Unterschied zwischen reich und arm, oder zwischen mehr oder weniger reich, oder mehr oder weniger arm, während der Art. 4 der Verfassung sagt: « Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. » Die Bestimmung « im Falle des Bedürfnisses » bedeutet eine entschiedene Ungleichheit. Denken Sie sich auch, wie sonderbar die Sache sich in praxi machen würde! Ein Mann, der sein Pferd stellt und dasselbe im Kriege verliert, bezieht dafür die Schatzungssumme; wenn ihm zwei Beine abgeschossen worden und er zufälligerweise im Besitze eines Vermögens ist, so wird ihm nichts gegeben! Das ist nicht recht. Man soll keinen Unterschied machen zwischen arm und reich. Denken

wir auch an die psychologische Einwirkung einer solchen Ungleichheit! Den Vermöglichen nimmt das Steuergesetz schon progressiv und im Militärdienst wollen Sie ihn noch degressiv nehmen, d. h. ihm nicht das geben, was andern zukommt.

Es ist sehr schwierig anzugeben, was zum Leben nötig ist. In jedem einzelnen Falle müsste man fragen: was hat der Mann gegenwärtig, wird er es künftig noch haben und in welchem Masse wird er es haben? Sie wissen wohl, dass bei dem gegenwärtigen Rückgang des Zinsfusses auch der Rentenbesitzer in eine fatale Lage versetzt wird, indem sein Vermögen, das früher so und so viel eintrug, heute nur noch so viel einträgt und morgen nur noch so viel eintragen wird. Heute ist einer reich und morgen arm. Umgekehrt kann ein armer Mann im Laufe der Zeit ein reicher Mann werden. Die Entschädigung wird aber immer unmittelbar nach dem Unfall festgesetzt und es wird nicht als zulässig erachtet, dass dem Manne, der heute ein vermöglicher Mann ist und zehn Jahre später ein armer Mann geworden ist, nach dieser Zeit noch eine Pension zuerkannt wird. Ich glaube daher, man solle nach dem Antrag des Herrn Kinkelin die Worte: « im Falle des Bedürfnisses » weglassen. Auch in keinem Pensionsgesetz anderer Staaten ist ein solcher Vorbehalt gemacht, dass jemand unbegütert sein muss, um eine Pension zu beziehen.

Herr Scherrer hat mit Recht darauf hingewiesen, dass, wenn man hier nur den juristischen Begriff des Schadens geltend machen wolle, die Belastung des Bundes durch unmässige Entschädigungsansprüche sehr bedenklich werden könnte. Dafür hilft aber der Nachsatz in diesem Art. 18<sup>bis</sup>, wo es heisst: « Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt. » Die Bundesgesetzgebung hat also volle Befugnis, zu sagen: es wird nur die und die Entschädigung als Maximum geleistet. Man kann in dieser Beziehung freilich verschiedene Wege einschlagen. Einzelne Staaten haben ein nach dem Grad des Kriegers abgestuftes Pensionswesen. Das passt für uns nicht. Wir werden in dieser Beziehung nicht den Offizier besser halten, als den sogenannten gemeinen Mann, nicht den Korpskommandanten besser, als den Brigadekommandanten. Ich habe das Gesetz von Deutschland, speziell von Preussen, nachgelesen und war überrascht, welche Gleichheit in Bezug auf solche Fälle vorgesehen ist. Ein verlornen Arm gilt so viel, beide Arme soviel, ein Bein soviel, beide Beine soviel. Nur das Objekt kommt in Betracht. Das ist das System, das auch für uns passt.

Wenn Sie also den Ausdruck des Hrn. Kinkelin « Entschädigung » annehmen wollen, so können Sie das machen, ohne Gefahr zu laufen, in die von Hrn. Scherrer gezeigten Schwierigkeiten hineinzugeraten. Das Gesetz wird schon bestimmen, wie die Entschädigung zu bemessen ist.

Im andern Falle, wenn der letzte Satz des Artikels: « Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt » nicht klar genug wäre, müsste man speziell zu dem Teil des Artikels, welcher die Ansprüche auf Entschädigung oder auf Unterstützung regeln will, hinzufügen, dass Art und Masse der Entschädigung durch das Gesetz bestimmt wird. Es giebt eben zwei Arten der Entschädigung, entweder die Aversalsumme, oder die jährliche Pension. Allein ich

glaube, dieser besondere Zusatz, den ich für mich beantragt hätte, wenn nicht der letzte Satz des Art. 18<sup>bis</sup> schon dastände, sei nicht nötig. Man kann sich mit dem Schlusssatz des Artikels vollständig beruhigen.

Ich glaube also schon von dem Standpunkt der Rechtsgleichheit, der Zweckmässigkeit und der innern Gerechtigkeit aus sei der Antrag des Hrn. Kinkelin zu empfehlen; und zwar glaube ich denselben wirklich empfehlen zu können ohne alle Sorge für die Finanzen des Bundes. Sie haben bereits in unserem jetzigen Bundesgesetze über Militärpensionen und Entschädigungen den Ausdruck «Unterstützung» weggelassen. Er steht nicht mehr darin, sondern es heisst: «Militärpensionen und Entschädigungen». Im ersten Abschnitt steht z. B.: «Bedingungen des Rechts auf Entschädigung». Trotzdem werden die Entschädigungssummen sehr mässig bemessen. In dieser Beziehung kann man also vollständig beruhigt sein.

Ich schliesse damit, dass ich sage: Der Antrag des Hrn. Kinkelin ist anzunehmen.

**Bundesrat Frey:** Es liegen hier verschiedene Anträge vor: Der Antrag der Kommission, der eine gewisse Abänderung vom bundesrätlichen Entwurf enthält und die Anträge, die heute im Laufe der Sitzung gestellt worden sind.

Diese Angelegenheit hat verschiedene Stadien durchgemacht. Einmal die Bundesverfassung von 1874. In derselben wird lediglich der Grundsatz aufgestellt, dass Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Dienstes ihr Leben verloren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit genommen haben, für sich oder für ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung haben. Es war also die Bundesverfassung von 1874 das erste Stadium. Zweites Stadium: das Pensionsgesetz vom gleichen Jahr. In diesem gieng man einen Schritt weiter und sagte, dass der Wehrmann im Falle des Bedürfnisses auch Anspruch auf Unterstützung habe, wenn er durch den Militärdienst infolge von Unfall oder Krankheit vorübergehenden Schaden an seiner Gesundheit genommen habe. Das dritte Stadium kam, als vor einigen Jahren die Versicherung eingeführt wurde. Diesen drei Stadien will nun die Kommission in ihren Anträgen Rechnung tragen. Allein es giebt noch ein viertes Stadium, von dem die Kommission, als sie in Thun ihre Sitzung hielt, keine Kenntnis hatte. Dasselbe besteht im Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Truppen gegen Unfall, Krankheit und Todesfall. Während die Kommission in ihrem Entwurf bloss Unfall und Krankheit durch das System der Versicherung decken will, liegt dem Militärdepartement jetzt schon der Entwurf eines Gesetzes vor, worin die Versicherung alle Schäden, die vorübergehenden, die dauernden und die Todesfälle decken soll. Nehmen Sie nun den Antrag der Kommission unverändert an, so könnte dieses Gesetz nicht zum Beschluss erhoben werden und Sie könnt das Versicherungssystem nicht auf der ganzen Linie einführen. Denn im Versicherungssystem ist der Begriff des Bedürfnisses ausgeschlossen. Die Bedingung des Bedürfnisses muss aus dem Verfassungsartikel gestrichen werden, wenn Sie das von uns projektierte Gesetz nicht unmöglich machen wollen.

Das ist der Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme. Nun giebt es aber auch einen Mittelweg, und der besteht darin, dass Sie den Antrag des Herrn Hammer annehmen. Herr Hammer streicht die Bedürfnisklausel, fügt aber hinzu: «nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen». Nehmen Sie diesen Antrag an, so haben Sie die Freiheit, nachher auf dem Gesetzgebungsweg entweder das Versicherungssystem einzuführen oder die Bedingung des Bedürfnisses aufzunehmen. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Herrn Hammer, der die Versicherung vorsieht, aber nicht ausdrücklich sagt, dass sie Platz greifen müsse, sondern einfach sagt: das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen.

**Präsident:** Wenn ich den Antrag des Herrn Hammer recht verstanden habe, so hat Herr Hammer nichts anderes beantragt als die Annahme des Antrages des Herrn Kinkelin.

**Hammer:** Ich füge bei, dass ich die Fassung, die ich früher dem Departement vorgeschlagen habe, wieder aufnehme und an Stelle der Worte «im Falle des Bedürfnisses» die Worte setze: «nach Massgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen».

**Dr. Forrer:** Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Begründung des Antrages auf Rückweisung des Artikels an die Kommission. Der Kommissionsantrag, wie er vorliegt, leidet an einem sehr erheblichen Widerspruch. Wenn Sie die zwei ersten Absätze des Art. 18<sup>bis</sup> mit dem dritten Absatz zusammenhalten, so werden Sie sofort auf den Widerspruch stossen. Der dritte Absatz schreibt vor: «Der Bund sorgt für die Versicherung der Truppen gegen Unfall und Krankheit». Was heisst das? Ist es kein Unfall, wenn ein Soldat im Militärdienst das Leben verliert? Das ist gerade der schwerste Unfall. Ist es kein dauernder Schaden an der Gesundheit, wenn ein Soldat im Militärdienst krank wird und aus der Krankheit sich eine Invalidität herausstellt? Wenn Sie den dritten Absatz annehmen, so wird jedermann der Ansicht sein, damit sei für alles gesorgt, für alle Unfälle und Erkrankungen, seien dann die Folgen welche sie wollen und insbesondere, ob sich nun der Unfall oder die Erkrankung im gewöhnlichen Militärdienste, in Friedenszeiten oder im Militärdienst, bei einer Mobilisierung oder gar im Kriegsfall ereigne. Wenn man an das Versicherungssystem denkt, so wird niemand gleichzeitig daran denken, dass die Versicherung nur eine solche sei, dass lediglich nach dem Bedürfnis entschädigt werde. Man kann sich eine Versicherung denken, welche auf das Bedürfnis Rücksicht nimmt; aber eine Versicherung, die auf das Bedürfnis abstellt, ist keine Versicherung, denn diejenigen wären Thoren, welche, ohne ein Bedürfnis zu haben, dennoch, entweder mit barem Geld oder mit Einsetzung von Leib und Leben, ihre Prämie an die Anstalt bezahlen würden, voraussehend, dass sie, wenn Unfall oder Krankheit bei ihnen eintritt, doch nichts bekommen. Ich wiederhole: Das Abstellen auf das Bedürfnis der Einzelnen als Haupt-

gesichtspunkt steht im Widerspruch mit dem Versicherungsgedanken, und ich konstatiere den grellen Widerspruch zwischen den Hauptgedanken des dritten Absatzes und den zwei ersten Absätzen in dem Antrag der Kommission. Dieser Widerspruch muss auf irgend eine Weise gehoben werden. Wie wollen Sie das thun? Auf dem Wege, den uns Herr Hammer vorschlägt, nachdem er zu einem Antrag fast genötigt worden, obgleich er sich unzweifelhaft darüber klar war, dass sich seine Idee noch nicht zu einem Antrag abgeklärt? Wollen Sie da im ersten und zweiten Absatz einfach auf die gesetzlichen Bestimmungen abstellen und dann nachher sagen: «Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt»? Das werden Sie nicht wollen, denn das wäre ein Pleonasmus. Besonders gefährlich wäre aber der Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung eines Grundsatzes, der doch einigermaßen umschrieben sein sollte. Diese Umschreibung würde durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen wieder aufgehoben. Das können Sie wiederum nicht thun wollen. Nach meinem Begriff ist das einzig Vernünftige die Annahme des Antrages Kinkelin nach seinem grundsätzlichen Gesichtspunkt, indem er von einer Entschädigung und nicht mehr von einer Unterstützung spricht und indem er den Bedürfnisfall in den Hintergrund stellt, nicht das Bedürfnis als entscheidend betrachtend, sondern höchstens auf dasselbe Rücksicht nehmend, nachdem andere Gesichtspunkte als die entscheidenden aufgestellt worden sind. Dagegen habe ich wiederum ein Bedenken, wenn Sie nur den Antrag Kinkelin gegenüber dem Kommissionsantrag annehmen und von einer angemessenen Entschädigung sprechen. In diesem Falle steht gegenüber, was bereits im Entwurf der bürgerlichen Kranken- und Unfallversicherung und im Militärversicherungsgesetz festgesetzt worden ist: das Maximum, das für alle gleich gelten soll, und über welches hinaus keine Entschädigung zu berechnen ist. Sobald Sie von Angemessenheit sprechen, so hat dieses Maximum keinen Platz. In dieser Richtung gefällt mir der Antrag Kinkelin nicht. Es handelt sich hier unter Umständen um viele Millionen Franken, welche Sie mit einem Federzug nehmen oder hinzufügen, und da lohnt es sich schon der Mühe, sich die Sache ganz klar zu machen. Deshalb mein Antrag auf Rückweisung.

Nun zu Händen der Kommission, welche im Falle der Rückweisung die Sache nochmals zu behandeln haben wird, einige ganz kurze Bemerkungen. Ich will mich kurz fassen, weil die Stunde vorge-rückt ist.

Die Gesetzesentwürfe betreffend die bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung sind bereit. Dass sie Ihnen noch nicht vorliegen, thut am meisten dem Sprechenden leid. Dieser Mangel hängt mit Umständen zusammen, über die niemand verfügen konnte. Denjenigen, welche es mit der Sache gut meinen, wird es übrigens nur angenehm sein, wenn die Sache recht präpariert an die Behörden gelangt, und für diejenigen, welche nur sehnsüchtig darauf harren, um die Entwürfe so bald als möglich verwerfen zu können, kommt die Sache meiner Ansicht nach immer noch früh genug (Heiterkeit).

Nun, da diese Entwürfe noch nicht vorliegen, sei mir gestattet, aus denselben eine Mitteilung zu machen über eine Bestimmung, welche wahrschein-

lich keinem grossen Widerstand begegnen wird. Die bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung basiert auf dem Gedanken der Errichtung von Gegenseitigkeitsanstalten. Nun ist es als ein Unrecht empfunden worden, dass diese Gegenseitigkeitsanstalten auch Unfälle und Krankheiten aushalten sollen, die im Militärdienst entstehen, und zwar deswegen als ein Unrecht, weil die Leute zum Militärdienst gezwungen werden und dort Umstände Krankheiten verursachen können, über welche die Gegenseitigkeitsanstalten keine Kontrolle besitzen und wozu sie nichts zu sagen haben. Deswegen ist der Gedanke entstanden, bei der bürgerlichen Unfall- und Krankenversicherung diejenigen Unfälle und Erkrankungen aus dem Spiele zu lassen, welche im Militärdienst entstehen, sei dieser Militärdienst ein schweizerischer oder ein ausländischer. Die notwendige Folge ist, dass die dadurch entstehende Lücke für den schweizerischen Wehrmann ausgefüllt werden muss, und zwar dadurch, dass wir in Revision des Pensionsgesetzes die Haftpflicht des Bundes für die Folgen von Krankheiten und Unfällen, die im Militärdienst entstehen, aussprechen.

Diesem Gedanken Folge gebend, hat die schweizerische Militärbehörde — gleichsam als Fortsetzung der Entwürfe der bürgerlichen Kranken- und Unfallversicherung — durch Hrn. Prof. Kinkelin und einige andere Herren einen Entwurf betr. die sogenannte Militärversicherung ausarbeiten lassen, besser gesagt betr. die Haftpflicht des Bundes für Krankheiten und Unfälle im Militärdienst. Es bildet dieser Entwurf eine notwendige Ergänzung der Entwürfe für die bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung, und in richtiger Weise wird alles mit einander ins Leben treten, wenn überhaupt etwas ins Leben tritt.

Nun kommt die grosse Frage: welches Militärdienstes Unfälle und Krankheiten sollen durch diese sogenannte Militärversicherung gedeckt werden? Die Unfälle, welche im gewöhnlichen, ich möchte sagen im bürgerlichen Militärdienst entstehen, in Friedenszeiten? Da sagen wir Ja. Es kommt dann die Mobilisierung, die zwischen Krieg und Frieden in der Mitte steht. Da wird die Frage schon zweifelhaft. Und dann kommt der letzte Fall, das Schlimmste, der eigentliche Kriegsfall. Wollen wir die Grundsätze mit Bezug auf die Haftpflicht des Bundes für Erkrankung und Unfall im Militärdienst ausdehnen auf die Fälle der Mobilisierung und gar ausdehnen auf den Kriegsfall? Ich habe mir die Sache sehr lange überlegt und bin dazu gelangt, diese Frage mit Ja zu beantworten. Es wäre das grösste Unrecht vor unserer Geschichte, vor der Civilisation, wenn wir sagen würden: der Wehrmann ist in Friedenszeiten mit Bezug auf Unfall und Krankheit besser gestellt, als bei einer Mobilisierung oder im Kriegsfall. Die Hauptfrage, die also die Kommission, wenn Rückweisung beschlossen wird, zu entscheiden hat, wird darin bestehen, ob die Grundsätze der Haftpflicht des Bundes für Unfälle und Krankheiten im Militärdienst, welche in einem bereits vorliegenden Entwurf durchgeführt werden sollen, auch Anwendung finden sollen, ohne dass man auf das Prinzip des Bedürfnisses der Unterstützung abstellt, auf die Mobilisierung und den Kriegsfall.

Ich sage Ja und die Kommission soll sich überlegen, ob auch sie Ja sagen oder eine kleine Modifikation eintreten lassen will. Ich sage nur eines:

Es ist ja wahr, dass der Kriegsfall nach aller menschlichen Voraussicht dem Staate eine ungeheure Last zuwälzen wird, wenn wir die Haftpflicht des Bundes für Krankheit und Unfall im Militärwesen auch auf den Kriegsfall ausdehnen und zwar nicht nur auf den Fall eines Bürgerkrieges, der bei uns sehr wahrscheinlich eine schnelle Erledigung finden würde, sondern im Fall eines Krieges mit einem andern Staate. Es wird das eventuell ein ungeheures Opfer sein; aber ich bitte zu bedenken, wenn wir an diese äussersten Dinge des Vaterlandes gemahnt werden, ob es angezeigt sei, da die Entschädigung zu reduzieren oder ob wir nicht von vornherein in der Verfassung sagen sollen: wenn einst dieser schreckliche Fall eintreten sollte, garantieren wir für uns und unsere Rechtsnachfolger — wenn wir unterliegen — denjenigen, welche mit Leib und Blut für das Vaterland einstehen, eine Entschädigung, welche nicht geringer ist, als im Mobilisierungs- und Friedensfalle. Ich weiss, das ist sehr viel gesagt, aber ich ziehe meinerseits diese Konsequenz. Dieselbe wird übrigens auch übertrieben. Ich will nochmals zu sprechen kommen auf den Bürgerkrieg. Nehmen Sie den Sonderbundskrieg traurigen Angedenkens, von welchem wir in diesem Saale lieber nicht mehr sprechen wollen. Nehmen Sie die Statistik der dort gefallenen Opfer zur Hand und rechnen Sie die Sache aus. Wenn nach Massgabe der Haftpflicht entschädigt worden wäre, so würde das keine sehr bedeutende Summe ausmachen. Denken Sie an die Opfer an Menschenleben und die Fälle von Invalidität und Krankheit, welche in jüngsten Kriegen eingetreten sind, so werden Sie allerdings zu einer sehr grossen Summe kommen. Aber auch diese Summe wird sehr oft übertrieben. Wenn wir siegreich aus einem Kriege hervorgehen, so wird kein Mensch daran denken, die Entschädigungen zu beschneiden; gehen wir nicht siegreich aus dem Kampfe hervor, so wird das Elend so wie so uns treffen, wenn wir dann als Staat überhaupt noch existieren. Soll nun dieses Elend diejenigen doppelt treffen, deren Väter und Kinder

im Feld gefallen sind? Wollen Sie da auf das Bedürfnis abstellen und von Unterstützung sprechen? Ich habe mir die Sache reiflich überlegt und bin dazu gelangt, dass man richtigerweise den Grundsatz der Haftpflicht des Bundes für Unfälle und Erkrankungen im Militärdienst auch auf die Unfälle ausdehnen soll, welche darin bestehen, dass man vom Feind erschossen wird, dass der Grundsatz der Haftpflicht überhaupt ausgedehnt werden soll auf alle Fälle des Militärdienstes. Ich bin auch dazu gelangt, dass wir das wagen dürfen und wagen müssen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag auf Rückweisung an die Kommission; eventuell bin ich natürlich mit dem Antrag des Herrn Kinkelin einverstanden.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn Forrer, in der Meinung, dass es den Mitgliedern des Rates gestattet sein soll, sich darüber auszuprechen, ob sie der Kommission noch weitere Wegleitungen geben wollen.

**Müller (Ed., Bern),** Berichterstatter der Kommission: Ich will nur erklären, dass ich vorhin gleichzeitig mit Herrn Forrer das Wort verlangte, um den nämlichen Antrag zu stellen.

Die Ordnungsmotion wird, weil nicht bestritten als angenommen erklärt.

(La motion d'ordre, n'étant pas combattue, est adoptée.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	33-60
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 675

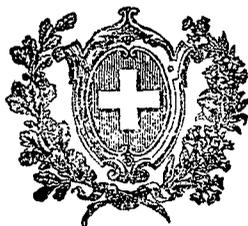
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bülletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 4

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 7. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 7 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: } Dr. Bachmann.  
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Neuer Antrag  
der Kommission des Nationalrates.

6. Juni 1895.

Art. 18<sup>bis</sup>.

Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, angemessene Entschädigung.

Er unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.

Nouvelle proposition  
de la commission du conseil national.

6 juin 1895.

Art. 18<sup>bis</sup>.

La Confédération indemnise d'une manière équitable les militaires ou leurs familles pour les suites des lésions corporelles ou des maladies dont ont été atteints les hommes au service.

Avec le concours des cantons, la Confédération assiste les familles des militaires qui, ensuite de l'absence de leur soutien naturel, se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Ce secours n'a pas le caractère d'assistance publique.

La législation fédérale déterminera de quelle manière et dans quelle mesure les prestations de la Confédération prévues dans cet article seront exécutées.

Art. 22.

La rédaction française est modifiée comme suit:  
Moyennant une indemnité équitable les places d'armes et les bâtiments existant dans les cantons et qui servent à un but militaire, ainsi que leurs accessoires, deviennent propriété de la Confédération.

Les principes suivant lesquels l'achat des bâtiments et des places d'armes aura lieu et qui feront règle pour la fixation des indemnités seront déterminés par la législation fédérale.

**Antrag**  
von Herrn Nat.-Rat Sonderegger (A.-Rh.).  
6. Juni 1895.

**Art. 22.**

Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen geeigneten Waffenplätze, sowie die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörenden, nach Massgabe des Bedürfnisses zu Eigentum. Er leistet für solche Erwerbungen angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Erstellungskosten und des Verkehrswertes.

Im übrigen werden die Grundsätze etc. (wie im Kommissionsentwurf).

**Proposition**  
de M. le cons. nat. Sonderegger (Rh. ext.).  
6 juin 1895.

**Art. 22.**

Les places d'armes convenables et les bâtiments militaires avec leurs accessoires existant dans les cantons deviennent la propriété de la Confédération. Une indemnité équitable, fixée en tenant compte des frais de construction et de la valeur réelle de ces acquisitions, sera versée par la Confédération.

En outre les principes . . . (comme le 2<sup>me</sup> alinéa de la proposition de la commission).

**Antrag**  
von Herrn Nat.-Rat Sonderegger (I.-Rh.).  
7. Juni 1895.

**Art. 20.**

Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere der Truppeneinheiten, welche, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden sollen, geschehen durch den Bund unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

**Proposition**  
de M. le cons. nat. Sonderegger (Rh. int.).  
6 juin 1895.

**Art. 20.**

La Confédération procède, avec le concours des cantons, à la désignation des sous-officiers aptes à être instruits comme officiers, à la nomination et à la promotion des officiers des unités de troupe composées exclusivement, à moins que des considérations militaires ne s'y opposent, d'hommes d'un seul et même canton.

Les détails relatifs à ces dispositions seront réglés par la législation.

**Fortsetzung der Beratung über die Eintretensfrage.**

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 33 hievor. — Voir page 33 ci-devant.)

**Art. 18<sup>bis</sup>.**

Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Ihre Kommission hat sich gestern versammelt, um den Art. 18<sup>bis</sup> in Wiedererwägung zu ziehen. Die Resultate unserer Beratungen liegen Ihnen gedruckt vor.

Eingehend bemerke ich in Bezug auf den französischen Text, dass im letzten Lemma des Art. 18<sup>bis</sup> die Worte « de la Confédération » gestrichen werden müssen, da es sich nicht nur um die Leistungen der Eidgenossenschaft, sondern, nach Alinea 2, auch um die Leistungen der Kantone handelt. Im deutschen Text ist die Sache richtig.

Wir sind in der Hauptsache den Erwägungen gefolgt, welche in der gestrigen Diskussion von den HH. Kinkelin, Hammer und Forrer geltend gemacht worden sind. Wir haben anerkannt, dass,

wenn man im zweiten Lemma von der Unfall- und Krankenversicherung spricht, im ersten Lemma die Beschränkung auf die Fälle des Bedürfnisses nicht wohl zulässig ist, wenn man nicht in einen innern Widerspruch geraten will. Dagegen glaubten wir, es sei vorzuziehen, wenn man der ganzen Frage eine möglichst allgemeine Fassung gebe. Wir wollten auch die etwas schwerfällige Redaction des Entwurfes und unserer ersten Anträge im ersten Lemma zu beseitigen suchen, schwerfällig deshalb, weil die beiden Fälle in zwei im übrigen gleichlautenden Sätzen auseinander gehalten werden müssen, wo der Verletzte Anspruch hat und wo dessen Familie Anspruch hat. Ich glaube, dass die jetzt vorgeschlagene Fassung alles enthält, was im Artikel gesagt werden muss, und ich will im einzelnen nur folgendes bemerken:

« Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen »... Wir haben nicht gesagt « der Unfälle », weil der Begriff Unfall durch die Unfallversicherungsfragen ein etwas gefährlicher geworden sein dürfte. Es haben sich im Anschluss an die Bestimmungen der Unfallversicherungspolice hie und da Streitfragen erhoben, die dann durch die Gerichte erledigt worden sind, Streitfragen darüber, was eigentlich ein Unfall sei, ob es ein Unfall sei, wenn

einer von einer Fliege gestochen werde und dadurch eine Blutvergiftung sich zuziehe, wenn einem die Füsse erfrieren u. s. w. Die Nichtjuristen hielten das für selbstverständlich, aber es entstanden darüber grosse Streitfragen. Deshalb wollten wir statt von « Unfällen und Erkrankungen » lieber von « Verletzungen und Erkrankungen » reden und die Verletzungen in Gegensatz stellen zu den Erkrankungen. Wir sind der Ansicht, dass wenn von Verletzungen und Erkrankungen die Rede ist, dann auch die Fälle mit inbegriffen sind, wo infolge von Verletzung oder Erkrankung der Tod eintritt. Also nicht nur die vorübergehende oder die dauernde Invalidität, sondern auch der schwerste Fall der Verletzung oder Erkrankung, der Tod, soll von diesen Bestimmungen betroffen werden.

Wir sind ferner der Meinung, dass diese Bestimmungen im allgemeinen sich auf alle diejenigen Fälle beziehen, von welchen der Wehrmann im Militärdienst betroffen wird und dass auch die Fälle umfasst werden, wo etwa die Krankheit erst nach beendigtem Dienst zum Ausbruch kommt, während der Wehrmann sie aus dem Dienst mit nach Hause gebracht hat, zwar unerkannt und noch verborgen, aber in ihren Keimen bereits in seinem Körper vorhanden. Sie wissen, dass eine Reihe von Krankheiten, namentlich ansteckende Krankheiten wie Typhus u. dgl., erst nach einer relativ längeren Zeit zum Ausbruch kommen. Diese sind in dem Ausdruck « im Militärdienste » auch inbegriffen. Man hätte sagen können: « infolge des Militärdienstes »; aber « .. für die Folgen... infolge des Militärdienstes.. » schien uns etwas zu schwerfällig zu sein. Wir dachten, dass eine vernünftige Auslegung der Bestimmung erwartet werden dürfe und dass man ohne weiteres dazu gelangen werde und dass es auch medizinisch so aufzufassen sei, das « im Militärdienste » bedeute alles, was von dem Militärdienste herrühre und während desselben sich ereignet habe. Wenn einer nach dem Austritt aus dem Dienste an Typhus erkrankt und man weiss, dass an dem Orte, wo er in Quartier lag, Typhusfälle vorkamen, so weiss der Mediziner auch, dass er diesen Typhus dort geholt hat; also hat er ihn im Dienste geholt und hat Anspruch auf Entschädigung.

Wir glauben, dass die Redaktion auch die Frage regelt, wer entschädigungsberechtigt sei. Es versteht sich das eigentlich von selbst und braucht im deutschen Text nicht gesagt zu werden. Im französischen Text wird es gesagt, weil die Herren uns erklärten, dass der französische Sprachgebrauch es erfordere. Wenn der Wehrmann in seiner Gesundheit geschädigt wird, so steht er ipso, wenn er noch lebt, der Anspruch ihm zu. Wenn er nicht mehr lebt, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf Entschädigung. Das muss im Gesetz näher ausgeführt werden. Unter Hinterlassenen kann man sehr verschiedenes verstehen; diese Frage muss daher im Gesetz im einzelnen Detail gelöst werden.

Wenn man die Bestimmung so fasst, so ist es nicht nötig, noch besonders von Unfall- und Krankenversicherung zu reden. Wir sind der Meinung, dass das dann auch durch das Gesetz geordnet werden kann. Man hatte von vornherein mit dem zweiten Lemma nicht eine eigentliche Versicherung, eine Abschliessung von Versicherungsverträgen bei einer Gesellschaft im Auge, sondern vielmehr eine Art

Versicherung durch den Bund selbst unter vom Bund selbst aufzustellenden Normen. Aber das ist vielmehr Haftpflicht als Versicherung und fällt deshalb ganz richtig unter die nun vorliegende Redaktion. Wir geben zu, dass die von uns zuerst vorgeschlagene Fassung auch in dieser Richtung hätte Zweifel aufkommen lassen können, indem man daraus die Folgerung hätte ziehen können, dass der Bund schuldig sei, die Wehrmänner bei irgend einer Gesellschaft zu versichern. Das war nicht unsere Meinung. Aber durch die allgemeinere Fassung und durch das Fallenlassen des Wortes « Versicherung » wird auch dieser Zweifel beseitigt.

Was die Frage anbetrifft, ob der Artikel sich nur auf den Friedensdienst oder auch auf den Kriegsdienst oder eventuell nur auf den Friedensdienst und auf die Zwischenstadien, wenn ich so sagen darf, d. h. auf die Zeit der Mobilmachung, auf eine Periode der blossen Grenzbesetzung, beziehe, so ist Ihre Kommission der Ansicht, dass es besser sei, im Verfassungsartikel darüber nichts Ausdrückliches zu sagen, dass es aber selbstverständlich und auch bisher nicht anders gewesen sei, dass jeder Militärdienst von der Bestimmung betroffen wird. Im Artikel 1 des « Bundesgesetzes über die Militärpensionen und Entschädigungen » ist diese Frage bereits in ganz unzweideutiger Weise gelöst, indem es dort heisst: « Zu einer Entschädigung sind diejenigen Wehrmänner berechtigt, welche infolge von Verletzungen, Verstümmungen, Krankheiten oder Gebrechen, mit Rücksicht auf ihren Erwerb, einen vorübergehenden oder dauernden Nachteil erlitten haben, vorausgesetzt, dass ihr Lebensunterhalt ganz oder teilweise auf diesen Erwerb gegründet, sowie dass die Verletzung, Verstümmelung, Krankheit oder Gebrechen im Kampfe mit dem Feinde, oder infolge von Anstrengungen, Zufällen oder gesundheitsgefährdenden Einflüssen in einem eidgenössischen Dienste entstanden sei. » Das ist der Wortlaut, wie er sich gegenwärtig in der Gesetzgebung befindet, und wenn man im Jahre 1874 bei Erlass dieses Pensionsgesetzes durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf den Krieg nicht für die finanzielle Zukunft der Eidgenossenschaft fürchtete, so werden wir es heute auch nicht thun wollen, abgesehen davon, dass es ganz gewiss richtig ist, wenn man sagt: für den Wehrmann, der im Dienste des Vaterlandes fällt oder verstümmelt und invalid wird, hat das Vaterland aufzukommen, mag nun sein Unglück im Frieden oder im Kriege entstanden sein. Wenn allerdings einmal der letzte Mann eingesetzt werden müsste, um unsere Unabhängigkeit zu verteidigen, und die Zahl der Todesfälle eine enorme wäre, so könnte ja daraus für den Bund eine ganz gefährliche Folge eintreten. Allein wir glauben, dass man in ausserordentlichen Verhältnissen sich auch wird zu helfen wissen und wird helfen müssen.

Wir sind im weitern der Ansicht, dass in den Ausführungsgesetzen auch das Maximum der Entschädigung, welche der Bund zu leisten hat, bestimmt werden kann und dass da die nähere Bestimmung über die Bedeutung des Wortes « angemessen » sich finden wird.

Damit wird auch die Frage gelöst oder wenigstens der Lösung vorbehalten, wie es zu halten sei, wenn der Tod oder die Verstümmelung oder Krankheit selbstverschuldet ist, wenn Selbstmord oder Selbstmordversuch vorliegt. Da wird in der Regel die

Eidgenossenschaft keine Entschädigung leisten wollen, es sei denn etwa ein Fall von Selbstmord die Folge von plötzlich eingetretenem Irrsinn — man hat solche Fälle auch schon erlebt —, und der Irrsinn die Folge von Ueberanstrengung im Dienste, wo dann eigentlich von einem Selbstmord nicht gesprochen werden kann. Das alles lässt sich mit dieser Bestimmung ordnen. Auch die Fälle sind unter diese Begriffsbestimmung zu subsumieren, wo der Tod nicht infolge von Verletzungen, aber doch plötzlich eintritt, also die Fälle von Hitzschlag, Lungenlähmung u. dergl. Wir nehmen an, dass in solchen Fällen der Tod die Folge einer Erkrankung ist. Es geht immer — auch die Mediziner werden das bestätigen — ein kürzerer oder längerer Krankheitszustand voraus. Wir glaubten also, der vorgeschlagene Begriff umfasse auch den plötzlich eingetretenen Todesfall. Es sind ja Mediziner im Rate und ich möchte die Herren bitten, wenn wir im Irrtum sind, uns darauf aufmerksam zu machen.

Das bisherige zweite Lemma fällt weg, weil es im ersten Lemma aufgeht. Das dritte Lemma wird zum zweiten, bleibt aber im übrigen, wie es vorgeschlagen war. Im Schlusssatz würde nicht nur die Ausführung dieser Bestimmungen der Bundesgesetzgebung überlassen, sondern dieser Schlusssatz würde lauten: « Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen. » Ein Bundesgesetz würde also über die Fälle des ersten wie des zweiten Lemma das Nähere zu bestimmen haben.

Damit, glauben wir, sei den begründeten Bedenken, welche in der gestrigen Sitzung gemacht worden sind, in erschöpfender Weise Rechnung getragen. Ich empfehle Ihnen den neu vorgeschlagenen Art. 18<sup>bis</sup>.

**M. Cérésolo**, rapporteur français de la commission: Après la discussion d'hier vous avez décidé de renvoyer à la commission l'art. 18<sup>bis</sup>.

La commission est tombée d'accord pour vous proposer une rédaction nouvelle plus générale. Cependant le premier alinéa du texte français nouveau que vous avez sous les yeux ne me satisfait pas, il pourrait être avantageusement revu. Le texte allemand, texte original, est rédigé de façon à indiquer que l'indemnité à laquelle la Confédération est tenue est à la fois au bénéfice du lésé lui-même et en cas de mort de sa famille.

Il était assez difficile de trouver pour le texte français une tournure équivalente et c'est pourquoi il a paru nécessaire d'indiquer d'une façon expresse que l'obligation d'indemnité de la part de la Confédération est stipulée non seulement en faveur du militaire blessé ou malade mais aussi en faveur de sa famille. Il n'y a donc pas de différence réelle entre les deux textes, leur sens est le même.

Je ne crois pas cependant qu'il soit difficile de donner au premier alinéa du texte français une meilleure rédaction. Le texte proposé n'exclut ni le système des pensions ni celui des assurances, mais il ne prévoit ni l'un ni l'autre; il prévoit simplement une indemnité équitable, si tant est que le mot: équitable rende exactement le sens de l'expression allemande.

Nous avons discuté d'une manière approfondie la question de savoir si le principe qui est énoncé dans le premier alinéa de l'art. 18 n'est applicable qu'à ceux qui sont dans le besoin ou s'il doit être appliqué d'une manière générale et sans distinction de position de fortune. Il a paru à votre commission que l'on pouvait sans inconvénient laisser cette question en suspens dans le texte constitutionnel et renvoyer à cet égard à la législation spéciale parce que pour être résolue elle rend nécessaire des distinctions qui ne peuvent trouver place dans la constitution. C'est donc intentionnellement que nous avons laissé de côté la question de l'indigence.

Le deuxième alinéa du texte nouveau qui vous est soumis est purement et simplement l'ancien 3<sup>e</sup> §, qui lui-même répondait en le généralisant à l'art. 234 de la loi sur l'organisation militaire de 1874 qui garantit aux familles des militaires appelés au service l'assistance des cantons et des communes, (et maintenant celle de la Confédération), quand elle se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute.

On a fait suivre cette disposition d'une déclaration qui n'est pas sans importance, c'est que des secours de ce genre ne doivent pas avoir le caractère d'assistance publique.

Le 4<sup>e</sup> § que nous vous proposons renvoie à la législation l'application du principe dans le sens de la proposition faite hier par l'honorable M. Hammer. La loi énuméra les cas dans lesquelles les prestations seront accordées. Les termes du 4<sup>e</sup> § ont été rédigés intentionnellement de manière à ce que la législation fédérale puisse embrasser la question dans son ensemble sans être gênée par des dispositions constitutionnelles. Nous pensons que ces trois alinéas réunis renferment tout ce qu'il est nécessaire de faire figurer à ce chapitre dans la constitution et nous vous recommandons par conséquent l'adoption de cet art. 18<sup>bis</sup>, tel qu'il a été rédigé par votre commission.

Je dois faire remarquer, d'accord en cela avec le rapporteur allemand de la commission, que c'est par erreur que dans le texte français du troisième alinéa de l'art 18<sup>bis</sup> figurent ces mots *de la Confédération*. Il faut y lire: La législation fédérale déterminera de quelle manière et dans quelle mesure les prestations prévues dans cet article seront exécutées. » Il ne s'agit pas seulement ici de celles de la Confédération. — La loi future fixera tous les détails d'application se rapportant, d'une part aux obligations de la Confédération, d'autre part à celle de l'assuré lui-même et de sa famille.

**Scherrer-Füllemann**: Ich stelle Ihnen folgenden, von der Kommissionsmehrheit abweichenden Antrag betr. die Fassung des Art. 18<sup>bis</sup>. Dieser soll lauten:

« Wenn ein Wehrmann infolge des Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Bund. Ebenso hat ein Wehrmann, welcher infolge des Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit erleidet, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Bund.

« Er unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Al-

wesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

«Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.»

Mein Antrag steht im wesentlichen auf dem Standpunkt des bundesrätlichen Entwurfes und dem ursprünglichen Standpunkt der Kommission. Zu diesem meinem Antrag wurde ich durch folgende Erwägungen geleitet. Der Militärdienst qualifiziert sich — damit sind Sie wohl alle einverstanden — als die Erfüllung einer Rechtspflicht gegenüber dem Vaterlande. Schon infolge dessen kann keine Rede davon sein, dass man ohne weiteres für Schädigungen an Leben, Leib und Gesundheit, welche in Erfüllung dieser Rechtspflicht eintreten sollten, Anspruch auf Unterstützung oder Entschädigung durch den Bund haben, sondern ein solches Unterstützungs- bzw. Entschädigungsanrecht besteht nur insofern, als dasselbe durch geschriebenes Gesetz anerkannt wird. Man ist nun in diesem Rate sowohl als in der Kommission allgemein der Ansicht, dass grundsätzlich eine solche Rechtspflicht zu Lasten des Staates ausgesprochen werden solle. Die Meinungen gehen nur darin auseinander, in welchem Umfange diese Rechtspflicht des Staates in der Verfassung und der spätern Gesetzgebung zur Anerkennung gelangen solle. In der Kommission ist man auch darüber einig, dass diese Entschädigungs- bzw. Unterstützungspflicht des Staates den gesamten Militärdienst, also auch den Kriegsdienst, umfassen solle, gemäss den Erwägungen, die Ihnen von Seite der HH. Referenten der Kommissionsmehrheit auseinandergesetzt worden sind. Dagegen bestehen Meinungsdivergenzen mit Bezug auf die Frage, ob diese Unterstützungspflicht gegenüber allen Wehrpflichtigen zur Anwendung zu kommen habe oder nur gegenüber den Bedürftigen, gegenüber denjenigen, welche es notwendig haben, dass der Staat ihnen, bzw. ihren Familienangehörigen, unterstützend entgegenkomme. Ich vertrete nun in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates und in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Standpunkt der Kommission die letztere Auffassung, das heisst die, dass nur im Falle des Bedürfnisses ein im Militärdienst Geschädigter bzw. seine Familie Anspruch auf Unterstützung bzw. Entschädigung durch den Bund habe, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal sage ich: Schon deshalb muss eine derartige Beschränkung auf die Bedürftigen eintreten, weil wir auch den Ernstfall in den Kreis der Unterstützungspflicht des Bundes einbezogen haben. Wenn nun der Bund in einem solchen Ernstfalle seine Pflicht wirklich erfüllen will, wenn diese Pflicht nicht nur auf dem Papier stehen soll, so ist es absolut notwendig, dass eine zweckentsprechende, den Verhältnissen angemessene Beschränkung dieser Pflicht gesetzlich statuiert werde. Ein Krieg der Eidgenossenschaft gegen eine auswärtige Macht oder mehrere Mächte kann nach meiner Ueberzeugung vielleicht 20,000 schwere Unterstützungs- bzw. Entschädigungsfälle im Gefolge haben. Man darf niemals vergessen, dass Gebirgskriege — und solche kämen ja wesentlich in Frage — in der Regel zu sehr schweren Verlusten geführt haben und man darf nicht vergessen, dass wir nicht bloss mit unserer sogenannten regulären Armee zu rechnen haben, sondern auch

mit einem sehr zahlreichen Landsturm. Wenn wir alle diese Verhältnisse in Betracht ziehen, und wenn wir ferner berücksichtigen, dass nicht bloss die unmittelbaren Verluste in Gefechten und Schlachten in Betracht gezogen werden müssen, sondern auch diejenigen Gesundheitsschädigungen, welche erst später in Folge des Kriegsdienstes bei einzelnen Wehrpflichtigen eintreten, so müssen wir sagen, dass die Zahl der schweren Entschädigungs- bzw. Unterstützungsfälle eine ganz ausserordentlich grosse werden kann. Wenn man Alle, die Schaden an Leib, Leben und Gesundheit erlitten haben, bei derartigen Unterstützungen bzw. Entschädigungen berücksichtigen wollte, so wären dazu Kapitalmassen erforderlich, über welche der Bund nach einer Kriegführung nach unserer Aller Ueberzeugung wohl nicht mehr verfügen dürfte. Die Finanzen des Bundes werden in einem solchen Falle als erschöpfte bezeichnet werden müssen. Wie wollte auch der Bund in der Lage sein, eine derartige kolossale Verpflichtung in einer solchen Situation noch zu erfüllen! Ich möchte nun aber die Möglichkeit geschaffen wissen, dass man allermindestens denjenigen, welche nach ihren äussern Verhältnissen einer Unterstützung bzw. einer Entschädigung bedürftig sind, entgegenkommen könnte. Das ist der Grund, weshalb ich sage, es könne von einer unbedingten Anerkennung der Unterstützungs- bzw. Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber allen Wehrmännern ohne Ausnahme keine Rede sein. Wenn wir in der Verfassung unsern Wehrmännern etwas versprechen wollen, so wollen wir ihnen etwas versprechen, von dem wir überzeugt sind, dass wir es auch halten können. Wir wollen denselben keinen Wechsel auf den Himmel ausstellen, sondern die Beruhigung gewähren, dass im Ernstfalle dasjenige, was man in Aussicht gestellt hat, auch wirklich geleistet werden kann. Ich glaube auch, es sprechen keine stichhaltigen Gründe dafür, dass alle Wehrpflichtigen, die Vermöglichen und die Bedürftigen, in derartigen Fällen gleich behandelt werden. Im Kriegsfalle handelt es sich um die Verteidigung einerseits idealer, anderseits aber auch materieller Güter. Nicht alle Wehrpflichtigen sind in gleichem Masse an der Verteidigung der beiden Güter interessiert. In gleichem Masse interessiert sind unter allen Umständen alle Wehrpflichtigen an der Verteidigung der idealen Güter, an der Verteidigung des Vaterlandes und seiner freien Institutionen. Aber nicht in gleichem Masse sind die Wehrpflichtigen an der Verteidigung der materiellen Güter interessiert. An dieser sind jene hauptsächlich interessiert, welche sich im Besitze dieser Güter befinden; die andern, die zum Schwert und Gewehr greifen, um auch diese Güter zu verteidigen, verteidigen fremdes Gut. Schon mit Rücksicht hierauf kann keine Rede davon sein, dass man diese beiden Kategorien der Verteidiger bei Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfange im Schädigungsfalle eine Entschädigung an die betreffenden Wehrmänner geleistet werden solle, gleich behandelt. Ich kann auch nicht einsehen, was es den vermöglichen Wehrmännern nützen soll, wenn ihnen eine Entschädigung verabreicht wird. Welche Bedeutung hat es materiell für einen Wehrmann, der ein Vermögen von 100,000 Fr. oder darüber besitzt, wenn er vom Staat noch eine Entschädigung von 5000 oder 6000 Fr. erhält? Das hat weder für ihn noch für seine Angehörigen eine

materielle Bedeutung; es gleicht dem Tropfen, der in ein volles Glas fällt. Ich möchte Sie auch auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die eintreten können, wenn Sie eine allgemeine Unterstützungspflicht des Staates anerkennen. Wir haben nicht bloss die in die Armee eingereichten Wehrmänner, welche in Folge eines Krieges eine Schädigung erleiden können, sondern wir haben in unserm Vaterlande auch andere interessierte Bürger. Es können nicht bloss Wehrmänner tot- oder zu Krüppeln geschossen werden, sondern auch solche, die weder dem Auszug, noch der Landwehr, noch dem Landsturm angehören. Nun frage ich: mit welchem Rechte verlangt man, dass die Einen die Folgen des Unglücks allein tragen, während man gegenüber den Andern die Entschädigungspflicht des Bundes anerkennt? Es können auch andere Güter als Gesundheit und Leben zerstört werden. Es kann das Eigentum zerstört oder geraubt werden. Warum sollen da die Einen den Schaden allein tragen, wenn man im übrigen eine allgemeine Unterstützungs- oder Entschädigungspflicht anerkennen muss? Ich glaube deshalb, wenn Sie sich auf den Boden begeben wollten, den die Kommissionsmehrheit besprochen hat, so müsste man konsequenterweise noch weiter gehen und erklären: Aller Schaden, der durch die Kriegführung im Lande verursacht wird, muss von Bundes wegen in angemessener Weise vergütet werden.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und sage: Selbst wenn Sie nur die Bedürftigen als unterstützungs- bzw. entschädigungsberechtigt erklären, so bin ich der Meinung, dass sogar auch in diesem Falle ein Maximum der Entschädigung festgesetzt werden müsse. Ich bin der Ansicht, dass selbst dann, wenn man die Beschränkung auf die Bedürftigen eintreten lässt, der Bund in einem Kriegsfall nicht kapitalkräftig genug wäre, um den Entschädigungsansprüchen gerecht zu werden. Es muss also auch da eine Reduktion, die Festsetzung eines bestimmten Maximums, stattfinden. Infolgedessen habe ich den Schlusssatz des Antrages der Kommission acceptiert, weil er nach meiner Auffassung Platz greifen muss, wenn man nicht bloss ein Versprechen auf dem Papier, sondern ein Versprechen geben will, das später auch gehalten werden kann.

Wenn Sie nun meinen Standpunkt acceptieren und eine Unterstützungs- bzw. Entschädigungspflicht des Bundes nur im Falle des Bedürfnisses anerkennen, so ist es dann gleichgültig, ob man diese Leistung als Unterstützung oder als Entschädigung qualifiziere. Im einen wie im andern Fall ist ja das Bedürfnis desjenigen massgebend, welcher den Anspruch zu erheben berechtigt ist. Ich habe mich darum entschlossen, anstatt «Unterstützung» «Entschädigung» in meinen Antrag aufzunehmen.

Ich bitte Sie, den Antrag, den ich Ihnen stelle, anzunehmen. Ich gehöre sonst zu denjenigen, von denen man gewöhnlich sagt, sie wissen mit den realen Verhältnissen nicht zu rechnen und konstruieren sich etwas, ohne auf die realen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Ich glaube, auf diesem Wege befindet sich zur Zeit die Kommissionsmehrheit und nicht der Sprechende.

**Ursprung:** Der Antrag der Kommission, wie er Ihnen in neuester Redaktion vorliegt, steht auf dem

nämlichen Rechtsboden, auf welchem die früheren Redaktionen der Kommission, des Herrn Kinkelin und des Herrn Hammer aufgebaut waren, auf dem Boden nämlich, dass der Wehrpflichtige, der für die Eidgenossenschaft, für sein Vaterland seine Gesundheit und sein Leben einsetzt, nicht einen Anspruch auf Unterstützung, sondern das Recht auf eine Entschädigung habe. Auf diesen nämlichen Boden hat sich auch Herr Scherrer gestellt, indem er in seinem Antrage das Wort Unterstützung durch den Ausdruck Entschädigung ersetzt hat. Ich konstatiere das und ziehe daraus den Schluss, dass Herr Scherrer mit uns die rechtliche Auffassung teilt, dass es sich hier in der That um eine Entschädigung und nicht um eine Unterstützung handelt, dass es nicht im Belieben des Bundes steht, die Wehrmänner nach seiner Auffassung und unter Umständen nach seiner Willkür zu entschädigen oder nicht und ich glaube, die Auffassung, welche unserem Antrage zu Grunde liegt, ist die einzig richtige. Der Bund befiehlt durch seine Behörden, welche Schweizerbürger zur Verteidigung des Vaterlandes berufen sein sollen; er bestimmt die Altersklasse, bestimmt überhaupt die Normen, welche bei der Rekrutierung des Bundesheeres massgebend sind. Es steht also durchaus nicht etwa im Belieben des Wehrpflichtigen, seine Wehrpflicht zu erfüllen oder nicht. Wohl gilt der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht; aber nicht jeder Schweizerbürger ist dazu berufen, der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung zu genügen.

Ich denke nun, die gesetzliche Ordnung mit Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht bedingt, dass der Bund — und darüber möchte ich weiter nicht diskutieren — für alle die Schädigungen einsteht, welche durch den Militärdienst bedingt sind. Von diesem Grundsatz ausgehend, haben wir auch seit mehreren Jahren unsere Truppen gegen Unfall und Krankheit versichert, und wir sind der Meinung, dass auch inskünftig eine solche Versicherung Platz greifen solle, sei es nun dass die Versicherung in der früheren Form geschehe, durch die Uebertragung der Risiken an eine Versicherungsgesellschaft, oder nach einem Pensionssystem, wie es gegenwärtig der Fall ist; so nämlich, dass der Bund nach den durch das Gesetz aufzustellenden Normen jeden einzelnen Fall prüft und entschädigt. Die Auffassung, welche Herr Scherrer Ihnen vorgetragen hat, würde nach meinem Dafürhalten das Versicherungssystem ausschliessen. Bei der Versicherung der Truppen machen wir keinen Unterschied mit Bezug auf die vermögensrechtliche Situation; wir sind der Meinung, dass der Wehrmann nicht zum Kriege zieht, um das Eigentum seines Nachbarn zu schützen, sondern eben um die idealen Güter, den Gesamtbegriff des Vaterlandes gegen feindlichen Anprall in Schutz zu nehmen, und ich denke, wir haben heute bei der Diskussion dieser allerdings materiellen Frage keine Veranlassung, hinter diese ideale Auffassung unseres Milizsystems zurückzugehen; wir wollen unsere Milizen nicht einmal daran denken lassen, dass sie Leib und Gut weniger für ihre Familie, ihre Familienangehörigen, für die Freiheit und Selbständigkeit unseres Vaterlandes, als für das Eigentum ihres Nachbarn einsetzen, und deswegen wollen wir bei der Ausrichtung der Entschädigung auch nicht untersuchen, wie weit das Bedürfnis gehe, wo es beginne und wo es aufhöre; es wäre das auch geradezu unmöglich. Es ist gestern bereits

betont worden, dass bei der gegenwärtigen Praxis für die Friedensverhältnisse ein solcher Unterschied nicht mehr gemacht wird, weil er einfach nicht mehr gemacht werden kann und weil man an zuständiger Stelle eingesehen hat, dass eine solche Unterscheidung unbillig ist. Wollen wir nun für den Kriegsfall diese Einschränkung beibehalten, dass nur im Falle des Bedürfnisses eine Entschädigung ausbezahlt werde? Ich denke, gerade für den Kriegsfall sollen wir eine solche Einschränkung fallen lassen. Der Krieg wird für uns immer ein nationales Unglück sein; er mag zum Vorteil oder Nachteil ausfallen, so wird unser Land schwer in Mitleidenschaft gezogen werden und wir werden mit Rücksicht auf einen solchen allgemeinen Unglücksfall auch unsere Massnahmen zu treffen im Falle sein; aber wir wollen nicht heute schon erklären, dass wir dann im Falle eines nationalen Unglückes untersuchen lassen, welcher Wehrmann und wessen Wehrmannes Familie nun in der Lage ist, eine Unterstützung des Bundes entgegenzunehmen. Nein, gerade für den Kriegsfall wollen wir den allgemeinen Grundsatz feststellen, in die allgemeine Rechtspflicht des Bundes überall einzutreten; denn überall wird das Unglück seine Folgen zeigen. Weil es nun geradezu unmöglich ist, den Anforderungen, welche die neue Redaktion des Herrn Scherrer an die Bundesbehörden stellt, zu genügen, weder im Kriegsfall, noch im Friedensfall zu unterscheiden, wo das Bedürfnis vorhanden ist und wo nicht, und weil hier mindestens Willkürlichkeiten zu gewärtigen wären, so glaube ich thun wir besser, wenn wir diese Einschränkungen fallen lassen und die allgemeine Rechtspflicht rund und nett, ohne jede Einschränkung in der Verfassung feststellen und es dem Gesetze überlassen, über die Art und Weise und das Mass der Entschädigung das Richtige zu normieren. Ich glaube, damit kommen wir zu einem positiven Resultat und ich möchte Ihnen sehr den Antrag der Kommission empfehlen.

**Dr. Forrer;** Im Anschluss an das, was vorhin unser Kollege Hr. Ursprung gesagt hat, erlaube ich mir, den Antrag von Hrn. Scherrer auch meinerseits ebenfalls einer Kritik zu unterwerfen, nachdem er gegenüber dem Antrag der Kommission das nämliche gethan hat. Ich gebe ja gerne zu, dass unter Umständen, wenn man bei der Ausarbeitung des Gesetzes, dem gerufen wird, sehr weitherzig ist, eine ungeheure Belastung des Bundes im Kriegsfall eintreten kann, wenn das Gesetz dann ausgeführt werden soll, und insofern hat Hr. Scherrer das Recht oder wenigstens einen Schein des Rechtes für sich. Immerhin möchte ich ihm und allen Anwesenden zu bedenken geben, dass es uns ja vollständig frei steht, ähnlich wie es jetzt im Fabrikhaftpflichtgesetz ist, ein Maximum festzustellen, über welches nicht hinausgegangen werden darf, sodass auch der schlimmste Fall von uns berechnet werden kann und so aussieht, dass wir ihm ins Antlitz schauen und uns sagen dürfen: auch im schlimmsten Falle, im Kriegsfall, ist die Belastung des Bundes, wenn er wirklich das bezahlen muss, nicht so gross, dass er durch diese Belastung ruiniert wird. Ich erinnere denn doch bei diesem Anlasse an einen Vorgang, der bis jetzt in der Weltgeschichte allerdings seines

gleichen nicht gefunden hat, der aber einen Ehrenpunkt unserer Schwesterrepublik Nordamerika bildet, an die Entschädigung der im Sezessionskriege Verletzten und der Hinterlassenen der in demselben Getöteten in einem Masse, das bis jetzt nicht bekannt war. Es sind allerdings ungeheure Missbräuche vorgekommen und kommen jetzt noch vor; aber im grossen und ganzen giebt es für die Vereinigten Staaten von Nordamerika keinen grösseren Ruhm vor dem Richterstuhl der Zivilisation, als den Ruhm, für die Hinterlassenen und Verletzten aus jenem Kriege anständig, nach modernen Begriffen, gesorgt zu haben. Amerika besitzt allerdings ganz andere Hilfsmittel als wir; allein was dort möglich war, wird auch uns möglich sein.

Nun eine Kritik des Antrages des Hrn. Scherrer nach seinem Wortlaut. Ich erlaube mir, Sie auf folgendes aufmerksam zu machen. Hr. Scherrer geht viel weiter als der bundesrätliche Antrag, indem er nun den Versicherungsgedanken vollständig weglässt. Was ist nun die Folge davon? Die Folge ist, dass was er in seinem Antrage ausspricht und vorschlägt, nach Massgabe des Wortlautes nicht nur für den von ihm allein besprochenen Kriegsfall, sondern auch für den Fall der blossen Mobilisierung und ferner des gewöhnlichen Militärdienstes in Friedenszeiten gilt. Mit andern Worten: Hr. Scherrer will auch mit Bezug auf Verletzungen und Tötungen im gewöhnlichen Militärdienste und bei einer einfachen Mobilisierung lediglich den Bedürfnisfall decken, sodass nach Massgabe seines Antrages diejenigen Wehrmänner und die Hinterlassenen von solchen Wehrmännern, welche im einfachen Militärdienst oder bei der einfachen Mobilisierung getötet oder verletzt werden, vollständig leer ausgehen müssen, wenn das Bedürfnis von ihnen nicht nachgewiesen ist. Das hat Hr. Scherrer gewiss nicht gewollt; wie ich ihn kenne, hat ihm das ganz fernegelegen; er hat auch in der Begründung lediglich den Kriegsfall ins Auge gefasst und die ungeheure Belastung bei der Ausführung im Kriegsfall. Ich bitte Sie, das im Auge zu behalten; das ist eine ungeheuerliche Konsequenz des neuen Antrages des Hrn. Scherrer, an die er selber nicht gedacht hat.

Nun noch etwas anderes, was ich schon berührt habe. Wenn der Antrag des Hrn. Scherrer angenommen wird, so darf sowohl im Kriegsfall als auch im Falle der einfachen Mobilisierung oder des einfachen Militärdienstes in Friedenszeiten, einem Wehrmann, der nicht bedürftig ist und dessen Familie nicht bedürftig ist, eine Entschädigung überhaupt nicht bezahlt werden; das wollen Sie natürlich wiederum nicht, sondern was Hr. Scherrer wollte, war offenbar etwas anderes; er wollte die Berücksichtigung des Bedürfnisses. Sobald Sie aber seinen Wortlaut annehmen, so darf das Bedürfnis nur in der Weise berücksichtigt werden, dass man demjenigen, der nicht im Bedürfnisfall ist, gar nichts giebt, und das lehne ich meinerseits ganz entschieden ab. Aus diesen Gründen erachte ich die Redaktion des Antrages Scherrer als unannehmbar; wenn sie annehmbar werden soll, so muss jedenfalls der Ausdruck «im Bedürfnisfall» ersetzt werden durch die Worte «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses». Das lässt sich allenfalls hören.

**Meister:** Die Anschauung, die Hr. Kollege Scherrer in seinem Antrage und zur Begründung desselben niedergelegt hat, steht so sehr im Widerspruche mit der Auffassung, wie sie sich seit Jahrzehnten im Schosse der schweizerischen Armee geltend gemacht hat, dass sie auch von diesem Standpunkt aus noch eine Widerlegung finden muss. Seit dem Jahr 1864 machten sich im Schosse der schweizerischen Milizarmee Bestrebungen geltend, die in ungenügender Weise durch Verfassung und Gesetz ausgeübte Fürsorge für im Militärdienst Verwundete und Verletzte und für Hinterlassene solcher ausreichend stark und für die Verhältnisse genügend zu machen. Sie haben diesfalls die Bestrebungen der kantonalen und eidgenössischen Winkelriedsammlung, die Sie als Ausdruck der Anschauung, dass der Staat nicht genügend fürsorgt, auffassen wollen. Sie erinnern sich, wie anlässlich der Sempacher-Feier im Jahre 1886 diesfalls vom ganzen Schweizervolke das Scherlein zu einem solchen Fonds beigetragen wurde; nicht in der Absicht, glaube ich, dass durch dieses Scherlein nunmehr ein Fonds gebildet werde, der ausreichend sei, dass dadurch dem Grundsatz der Fürsorge für die geschädigten Militärs und deren Familien vollständig nachgelebt werden könne, sondern hauptsächlich deshalb, um den Bundesbehörden, dem Bundesrate, den eidgenössischen Räten, dadurch zu erkennen zu geben, dass hier eine dringende Abhülfe notwendig sei. Und die Sammlung, welche in den Kantonen stattgefunden hat und welche an einigen Orten sehr bedeutend war, wie in St. Gallen, Zürich u. s. w., die Sammlung für die Aeufnung des eidgenössischen Winkelriedfonds ist nur als ein Notpfennig bis zur Zeit der bessern Fürsorge durch den Staat zu betrachten. Ich mache im fernern darauf aufmerksam, dass das Bedürfnis der bessern Fürsorge sich manifestiert hat in dem Rufe nach einer bessern Versicherung, welche Anfangs durch eine Privatgesellschaft, in den letzten Jahren durch den Bund übernommen worden ist. Alle diese Rufe haben die Offiziere, welche mitten unter den Truppen standen, immer und immer wieder gehört, und immer wieder ist an die Komitees der kantonalen oder eidgenössischen Winkelriedstiftung die Anforderung ergangen: schafft uns eine ausreichendere, eine den gegenwärtigen sozialen Anforderungen besser genügende Entschädigung, als sie durch die Verfassung geboten ist. Ich habe noch nie gehört, dass Einer, der momentan in bessern Verhältnissen gestanden hat, diesen Ruf weniger unterstützt habe und habe noch nie von einem Armen oder weniger Begüterten gehört, dass er sagte, der momentan besser Gestellte solle von dem Scherlein nichts erhalten, welches das Volk in diese Winkelriedstiftung gelegt hat; ich habe noch nie gehört, dass man sagte, es sei recht, wenn man zwei Klassen unterscheidet: Begüterte und nicht Begüterte, solche, die momentan ein Bedürfnis haben und andere, die es nicht haben. Ich meine, es sei der Satz, den Hr. Scherrer aufgestellt hat, dass die idealen Güter allgemein von allen zu verteidigen seien, dass dagegen für die materiellen Güter wesentlich nur die einzustehen haben, die mehr oder minder im Besitze derselben sind, von vorneherein vom militärischen und patriotischen Standpunkte aus zurückzuweisen; ich glaube, die Weiterführung dieses Satzes müsste in den Reihen der Wehrmänner zu einer Spaltung führen, welcher in rascher Folge

auch die Lahmlegung der Armee folgen würde. Das Schöne in der Armee ist, dass, wie vielleicht kaum in einer andern Branche des öffentlichen und allgemeinen Lebens, der Art. 4 der Bundesverfassung wirklich zur Ausführung kommt, dass hier alle gleich sind vor dem Gesetze, dass sie alle die gleiche Uniform tragen, dass sie in gleicher Weise den Befehlen gehorchen müssen und in gleicher Weise ihre Pflicht zu thun haben, und die Proklamierung eines Zwiespaltes der Steilung wäre offenbar das Unheilvollste, was wir proklamieren könnten. Nun sagt Hr. Scherrer, der Hauptgrund für seinen Antrag, für die Proklamierung des Bedürfnisfalles sei, dass eben die Mittel nicht ausreichen und im Ernstfall diejenigen in erster Linie Unterstützung finden müssen, die dieses Bedürfnis haben.

Ich glaube, dieser Satz ist aus zwei Gründen nicht richtig. In erster Linie vermag Hr. Scherrer die Zahl derer, bei welchen dieser Bedürfnisfall vorliegt, wohl kaum zu ermessen. Ich glaube dieser Bedürfnisfall ist ein viel allgemeinerer. Wenn er in Friedenszeiten 30—40 % sein mag, so wird er nach einem Krieg auf 70—80 % ansteigen. Der Krieg nivelliert die verschiedenen Unterschiede zwischen arm und reich, zwischen begütert und unbegütert, zwischen erwerbsfähig und nicht erwerbsfähig, und ich glaube, dieses Nivellement ist ein solches, das die Kategorie der Bedürftigen, d. h. derjenigen, für welche eine Entschädigung notwendig ist, sich in einer heute kaum zu ermessenden Weise vermehren wird.

Der Satz des Hrn. Scherrer ist ferner nicht zutreffend in Bezug auf die Beauptung, dass die Mittel nicht ausreichen. Ich möchte mich in der Weise verstanden wissen, dass ich sage: Wir haben zunächst in denjenigen Fonds, die heute zur Verfügung stehen und die, wie wir hoffen wollen, sich noch eine schöne Anzahl von Jahren vermehren können, ein erstes Kapital für diejenige Zeit, bis zu der sich die Kreditfähigkeit unseres Landes wieder vermehren und die Mittel sich wieder stärken können. Wer es selbst erlebt hat, dass in einem Kanton beim Winkelriedfonds mit 4000 Franken ein erster kleiner Anfang gemacht wurde, während heute 300,000 Franken zur Verfügung stehen, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist, der hat Vertrauen auf die Entwicklung. Wenn wir den Grenusfonds, der in hochherziger Weise von Herrn Grenus gestiftet wurde, in seinen ersten Anfängen vergleichen mit dem heutigen Stand, nach welchem er 6 Millionen beträgt, so sehen wir auch hier, dass wir Dank der Vorsehung, die uns den Frieden bewahrt hat, einen Fonds haben sammeln können, der in Zeiten der Not bedeutsam werden kann. Wenn ferner, gestützt auf die heutigen Debatten, durch das Gesetz die Beiträge des Bundes für diesen Fall vergrößert werden, so ist das nur ein Gebot der Notwendigkeit. Wenn gestern der von Hrn. Dr. Schmid gestellte Antrag, den Kantonen einen höhern Beitrag aus dem Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer zu geben, abgelehnt wurde, so haben gewiss viele von Ihnen gedacht: Nein, in erster Linie wollen wir von dieser Hälfte, welche die Eidgenossenschaft erhält, für die Pensions- und Invalidenfonds ein Mehreres geben. Ich glaube, wir sollten eigentlich die Absicht hegen und den Entschluss fassen, dass durch die Gesetzgebung für die Zukunft diese ganze Hälfte der Militärsteuer ausschliesslich für die

Aeufnung dieser Fonds verwendet werde. Das wäre die richtige Verwendung der Militärflichtersatzsteuer, dass diejenigen, welche nicht ihren Leib und ihr Leben für die Verteidigung des Vaterlandes hingeben müssen, sagen könnten: Wir zahlen unsere Steuer für etwas, das denjenigen, welche ihr Leben für das Vaterland aufs Spiel setzen, zu Gute kommt. Wenn Sie diese 600,000 Franken jährlich in diese Invalidenfonds einlegen, so ist das eine zweckmässige, ich möchte sagen, pflichtmässige Verwendung dieser Summe. Damit kann der Einwand des Hrn. Scherrer, dass es nicht möglich ist, diese Fonds in der Art zu äufnen, dass sie auch für grössere Ansprüche genügen, als widerlegt betrachtet werden.

Die weitem Bemerkungen, die ich mir noch vornahm, gegen die Ausführungen des HH. Scherrer zu machen, sind bereits von den Hrn. Kollegen Ursprung und Forrer in ausreichender Weise angebracht worden. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Ich glaube, derselbe entspreche dem, was wir bei Neufixierung der gegenwärtigen Militärverfassung zu thun haben, mit Rücksicht auf das, was von Seite derjenigen, die es angeht — der Armee — gewünscht wird. Er entspricht auch in grösserm Umfange der Entwicklung der humanen Grundsätze, die auf verschiedenen Gebieten des Lebens praktiziert werden. Ich glaube auch, Hr. Scherrer kann sich nicht darauf berufen, dass er mit der bundesrätlichen Vorlage und der Kommission in Uebereinstimmung stehe, weil die Gesetzgebung diesen Bedürfnisfall auch bereits anders interpretiert hat.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

**Präsident:** Im Anschlusse an sein Votum hat Herr Forrer folgende schriftliche Erklärung eingegeben: «Um Herrn Scherrer entgegenzukommen, stelle ich folgendes Amendement zum Antrag der Kommission, 1. Absatz: Zusatz: «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfall.»

**M. Boiceau:** Ce n'est pas sur une question de fond que je veux attirer votre attention. Il ne paraît pas à cet égard qu'aucune idée nouvelle ait été apportée. La discussion ne porte maintenant que sur la rédaction du 1<sup>er</sup> § de l'art. 18<sup>bis</sup>. Vous avez entendu le rapporteur français de la commission vous signaler que cet article sous sa forme actuelle était une traduction à première vue du texte allemand. C'est pourquoi je me permettrai de proposer à l'assemblée d'adopter une autre traduction, que j'ai pris la précaution de soumettre préalablement aux membres français de la commission, lesquels se sont déclarés d'accord. Voici cette traduction:

«Les militaires qui ont éprouvé des lésions corporelles ou contracté des maladies au service sont indemnisés par la Confédération d'une manière équitable des suites que peuvent entraîner ces lésions ou maladies.»

Il me semble que cette rédaction rend absolument le sens du texte allemand et que, d'autre

part, on évite une certaine lourdeur d'expression qui se trouvait dans le texte primitif.

J'ai donc l'honneur de vous recommander l'adoption de ce nouvel amendement.

**Curti:** Ich möchte der Auffassung des Herrn Forrer gegenüberreten, welcher glaubt, dass die Versicherung, wenn wir von einem Bedürfnis sprechen würden, ausgeschlossen wäre. Bis jetzt hat das Wort «Bedürfnisfall» bereits in der Bundesverfassung gestanden, und es hat uns nicht gehindert, die Militärversicherung einzuführen. Ich denke, dass man diese beiden Dinge ganz gut neben einander stehen lassen kann. Sobald wir diesen Ausdruck in die Verfassung aufnehmen, so schaffen wir für den Staat eine Pflicht, überall da zu helfen, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, während man die Versicherung so organisieren kann, dass auch derjenige versichert wird, der im Todesfall auf die betreffende Entschädigung keinen Anspruch hat. Die Versicherung kann ganz gut für alle eingeführt werden, ohne dass wir die Pflicht übernehmen, auch diejenigen (beziehungsweise ihre Hinterlassenen) zu entschädigen, die sich Verletzungen zuziehen oder sterben. Ich kann darum nicht einsehen, warum die Aufnahme dieses Wortes sich gegen die Versicherung wende.

Ferner bitte ich Sie, auf keinen Fall das Wort «angemessen» stehen zu lassen. Denn dieses Wort würde doch offenbar die Meinung erwecken, dass man nach Massgabe des Vermögens, nach der Grösse des Einkommens entschädige. Wir wissen, dass nach den Haftpflichtgesetzen das grössere Einkommen auch eine grössere Entschädigung beansprucht. Das ist gewissermassen der Begriff der Angemessenheit: «angemessen» demjenigen, was man verdient, was man besessen hat, angemessen dem Schaden, dem Verlust. Ich frage Sie, ob Sie das wirklich wollen, ob Sie sich vorstellen können, dass unser Volk es wünsche, die Bemittelten und Reichen, wenn sie den Tod fürs Vaterland erlitten haben, noch mit einer grössern Gabe zu bedenken, als diejenigen, die wenig oder nichts haben? Die Analogie mit den Haftpflichtgesetzen würde sich sofort aufdrängen und Sie müssten dem Volke, wenn Sie diesen Artikel vor ihm verteidigten, erst wieder sagen, dass sich das nicht so verhalte, dass Sie den Millionär nicht am besten entschädigen wollen. Das Wort «angemessen» mag nach der Ansicht des Herrn Kinkelin etwas anderes heissen, gerade das Umgekehrte: dass derjenige im Verhältnis mehr bekommt, der mehr nötig hat; dass eine Witwe, die den Mann verloren hat, welcher die Familie erhielt, mehr bekommt, als eine Witwe, die grosse Renten verzehrt. Aber solches steht hier nirgends. Man muss eher das Gegenteil annehmen.

Was hier die Gleichheit zwischen Armen und Reichen anbelangt, so muss ich mich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Grundsatz aussprechen. Ich glaube nicht, dass, wie Herr Oberst Meister uns erklärt hat, in den Kreisen der Armen die Vorstellung herrsche, die Gleichheit vor dem Gesetze bestehe darin, dass die Reichen, wenn sie den Tod fürs Vaterland erleiden, auch etwas bekommen. Ich habe noch nie irgend einen Soldaten oder Offizier erklären hören, er thue nicht gerne Militärdienst'

wenn er nicht die Aussicht habe, dass seine Familie nach seinem Heldentode auch etwas bekomme.

Das sind ganz sonderbare Grundsätze und ich glaube nicht, dass diese die Armee heben, sondern sie eher demoralisieren werden. Wenn der Reiche nicht mehr den Tod fürs Vaterland ohne angemessene Entschädigung sterben will, dann ist es sehr schlimm mit uns bestellt. Stirbt jemand den Tod auf dem Schlachtfeld, wird man nachher seine Familie unterstützen oder entschädigen, wenn sie es nötig hat, aber nicht, wenn sie es nicht nötig hat. Wir werden doch wahrhaftig den Tod des Kriegers nicht bezahlen müssen, wie eine Lohnarbeit im Leben, und ich begreife nicht, wie man dazu kommt, zu sagen: Die Reichen steuern mehr, während sie leben, darum sollen sie nach dem Tode ebenfalls etwas erhalten, falls sie als Militärs ehrenhaft gestorben sind. Die Reichen steuern darum mehr, weil der Staat sonst nicht bestehen könnte, weil seine Bedürfnisse sonst nicht befriedigt werden könnten und weil sie, die stärksten Steuerzahler, auch diejenigen sind, welche vom Staat am meisten Nutzen ziehen. Sie steuern mehr, weil der Staat sie mit ihrem Interessenkreise auch mehr schützt als die andern. Man wird solche Ansichten wohl noch aussprechen dürfen, ohne als Sozialdemokrat oder gar als Anarchist in Verruf zu geraten. Wenn die Reichen bei Lebzeiten progressiv besteuert werden — worauf Herr Hammer aufmerksam gemacht hat —, so werden sie deshalb nach dem Tode nicht deswegen auch progressiv entschädigt werden, wie am Ende aus den Worten «angemessen» herausgelesen werden könnte. Ich nehme zur Ehre der vielen bemittelten und reichen Leute in unserm Lande an, dass sie gerne auf eine Entschädigung nach dem Tode auf dem Feld der Ehre verzichten werden. Ich kann mir nicht recht denken, dass eine Millionärin, die ihren Mann auf dem Schlachtfelde verloren hat, nachher zum Staate kommen und sagen wird: du musst mir nun wenigstens das Minimum von dem, was du entschädigst, geben, ich will auch drei oder viertausend Franken haben. Die meisten Steuern zahlen diejenigen, welche ein fixes Einkommen haben, das jedermann kennt. Da glaube ich allerdings, dass man solchen Personen, wenn ihre Familien nachher in Bedrängnis geraten, etwas geben dürfte. Ich sage nicht, dass man nur diejenigen entschädigen soll, welche aus dem Taglohn leben, sondern dass man auch diejenigen wohl entschädigen darf, die überhaupt Verhältnisse hinterlassen, welche keine ökonomisch günstige sind.

So weit möchte ich den Bedürfnisfall verstanden wissen. Ich glaube auch, dass nicht nur der Proletarier etwas erhalten soll, sondern dass auch die Mittelklassen, bei welchen die Familie in eine schlimme Situation geraten kann, wenn sie ihren Ernährer verliert, etwas erhalten sollen. Aber dass das Prinzip ausgesprochen werde, dass jeder, auch derjenige, dessen Familie nach seinem Tode ganz gut weiter kommt, etwas erhalten soll, das kann ich unter der Gleichheit in der Schweiz nicht verstehen. Die Gleichheit wird den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend verstanden. Aber bei einer eklatanten Ungleichheit der Vermögensverhältnisse hat man doch gewiss den Unterschied zu machen, dass man die einen entschädigt, die andern nicht.

Aus diesen Gründen bin ich dagegen, dass

man von einer «angemessenen» Entschädigung spricht. Ich bitte Sie, daran festzuhalten, dass nur im Bedürfnisfall entschädigt wird. Oder wenn Sie etwa meinen, dass damit die Grenzen zu eng gezogen sein könnten und dass man allzuwenige Personen entschädigen würde, so ersuche ich Sie den Antrag Forrer anzunehmen «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle», aber das Wort «angemessen» zu streichen.

**Wyss:** Es will mir scheinen, dass die Diskussion einen Weg genommen habe, bei welchem der Begriff des Wortes «angemessen», so wie die Kommission sich denselben vorgestellt haben muss, missverstanden und missdeutet wird. Wenn die Kommission den Ausdruck «angemessene Entschädigung» gewählt hat, so habe ich daraus den Schluss gezogen, dass bei der Abfassung des Gesetzes zur Ausführung der Verfassungsartikel dem Gesetzgeber freie Hand gelassen sein soll, in Würdigung aller Faktoren, welche massgebend sein können, eine Entschädigung festzustellen. Zu diesen Faktoren zähle ich auch die verschiedene soziale Stellung, die Bedürfnislosigkeit und das Bedürfnis.

Ich glaube, dass nach dieser Fassung der Kommission wir später bei der Ausarbeitung des Gesetzes vollständig das Recht haben, abzustellen einmal, was Hr. Scherrer andeutete, auf ein Maximum. Man wird aber auch das Recht haben, weiter zu gehen und im Sinne des Herrn Curti zu sagen: Leute, die in finanziell ausgezeichneter Lage sich befinden, sollen eine Entschädigung nur bis zu dem und dem Betrag, oder in dem und dem Verhältnis bekommen.

Auch das liegt in dem «angemessen». Allein ich glaube, was von der Kommission hauptsächlich betont werden wollte und weshalb sie alle diese Einschränkungen der Anträge Scherrer, Curti und Forrer ablehnt, ist das, dass es nicht ein Almosen und nicht eine Unterstützung, sondern dass es eine Entschädigung sein soll, was der Bund leistet. Wenn Sie den Antrag Scherrer oder das Amendement Forrer, das im wesentlichen auf dasselbe hinausläuft, weil dadurch der Gesetzgeber an das «Bedürfnis» gehalten ist, annehmen, so berauben Sie nach meiner Ansicht den Artikel 18<sup>bis</sup> des schönsten Schmuckes, den ihm die Kommission gegeben. Ich begrüsse die neue Redaktion des Kommissionsantrages. Sie hält den Gedanken fest: kein Almosen, keine Unterstützung. Warum durch Aufnahme der Bedingung des Bedürfnisses den Anspruch auf Entschädigung zu einem Anspruch auf Unterstützung herabwürdigen?

Es ist ja im täglichen Leben kein seltener Fall, dass oft diejenigen Leute, die der Hülfe am bedürftigsten wären, nichts bekommen, obschon sie Anspruch auf Hülfe hätten, — nichts bekommen, weil sie zu den sogenannten verschämten Armen gehören. Das nämliche würde auch im militärischen Leben eintreten, sobald Sie das Requisit des Bedürfnisses aufstellen.

Mancher Offizier und Soldat, der sozial geachtet dasteht, würde sagen: meine Verhältnisse und meine Familie verlangen es eigentlich, dass ich Anspruch auf die Unterstützung erhebe, ich thue es aber nicht, weil ich mir nicht den Makel des Bedürf-

tigen anheften, mir nicht ein Brandmal aufdrücken lassen will; lieber will ich leiden. Solche Leute gerade sollen sich und ihren Angehörigen aber nicht unnötigerweise Opfer auferlegen. Wird ihnen ein Anspruch eingeräumt, so sollen sie denselben öffentlich geltend machen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Bedürftige und Minderwertige — leider wird dieses zweite Wort sehr oft als Synonym des ersten gebraucht — sich darzustellen.

Aber noch einen andern Punkt möchte ich hier besprechen. Er betrifft die französische Uebersetzung des ersten Alineas des Art. 18<sup>bis</sup>. Der deutsche Text sagt ganz allgemein, der Bund leiste eine angemessene Entschädigung; er sagt nicht, an wen die Entschädigung geleistet werde, und ich glaube, die Kommission hat sehr recht daran gethan, dass sie diese Fassung gewählt hat. Es ist das eine large, liberale Fassung, die von vorneherein die Schwierigkeiten der Aktivlegitimation bei der Anwendung des Gesetzes vermeidet. Der französische Text entspricht dieser Fassung nicht. Er sagt: *La Confédération indemnise d'une manière équitable les militaires ou leurs familles.* Die Persönlichkeiten also, welche den Anspruch auf Entschädigung erheben können, sind bezeichnet mit «*les militaires ou leurs familles*». Nun kann man sagen «*leurs familles*» sei ein sehr weitgehender Begriff, er umfasse Frau, Brüder, Ascendenten, Descendenten u. s. w., kurz alle diejenigen Verwandten, welche von dem Verletzten oder Getöteten erhalten oder unterstützt worden seien. Soweit könnte man mit dem französischen Text gehen; aber doch liegt in demselben gegenüber dem deutschen Text eine Einschränkung. Was ist Familie? Wird der Gesetzgeber sich an den rechtlichen Begriff der Familie halten oder an den mehr natürlichen Begriff? Das sind Schwierigkeiten, die der deutsche Text umgangen hat. Auch da soll man dem Gesetzgeber freie Hand lassen. Lassen Sie mich die Sache an einem Beispiel erklären. Es hat ein Wehrmann, der selbst keine Kinder hat, ein Kind angenommen. Die Frau stirbt, und er ist der einzige Ernährer des Kindes. Er zieht ins Feld und wird schwer verletzt. Die Mittel für den Unterhalt des Kindes fehlen. Was nun? Sie werden mir sagen: sobald das Kind adoptiert ist, wird es rechtlich als zur Familie gehörig betrachtet, und da kann es dann auch im Falle der Verletzung oder Tötung des Adoptivvaters den Entschädigungsanspruch geltend machen. Das ist schön und gut, wo die Adoption existiert; aber Sie haben in der Schweiz Gebiete, in welchen die Adoption nicht bekannt ist. So kennt die Gesetzgebung des alten Teils des Kantons Bern keine Adoption. Wenn nun ein bernischer Wehrmann ein Kind zu sich nimmt, das er erzieht und ernährt, und er fällt, wird dann ein solches Kind, das eben kein Adoptivkind ist, als zur Familie gehörig betrachtet werden oder nicht? Das ist eine Frage, die man beim französischen Text nicht entscheiden könnte. Es sollte darum diese offenbar ganz unbewusst aufgenommene Einschränkung fallen gelassen werden.

Was nun den Antrag des Herrn Boiceau betrifft, so scheint mir derselbe noch enger zu sein als die gegenwärtig vorliegende Uebersetzung. Habe ich den Antrag richtig notiert, so sagt Herr Boiceau nur: *Les militaires sont indemnisés.* Damit wären diejenigen, die nicht Militärs sind, also die eigene Frau des Verletzten oder Getöteten und die Kinder,

ausgeschlossen. Das ist natürlich nicht die Absicht des Herrn Boiceau, sondern ein Versehen. Nun fällt es mir nicht ein, selber eine französische Redaktion zu suchen; aber ich glaube, es sei der Prüfung wert, ob nicht das erste Alinea des Artikel 18<sup>bis</sup> in seiner französischen Uebersetzung in bessern Einklang mit dem deutschen Text gebracht werden sollte, und beantrage deshalb, den französischen Text zu besserer Redaktion an die Kommission zurückzuweisen, es sei denn, dass jetzt schon eine geeignete Redaktion vorgeschlagen werden könnte.

**Präsident:** Ich nehme an, dem von Herrn Wyss gestellten Antrag widerspreche es nicht, wenn die Beratung über den Artikel 18<sup>bis</sup> fortgesetzt und über die Rückweisung des ersten Alineas erst am Schlusse entschieden wird. Ich frage Herrn Wyss an, ob er damit einverstanden sei.

**Wyss:** Ja, Herr Präsident!

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Die Diskussion über diesen Artikel hat Sie wohl schon länger hingehalten, als Ihnen lieb ist; ich werde mich deshalb kurz fassen. Zuerst muss ich noch dem Gefühl Ausdruck geben, dass es mir scheint, wir seien im Begriff, in dieser Frage uns viel zu viel von allen möglichen subtilen Erwägungen leiten zu lassen und wir laufen Gefahr, wegen kleinlicher Differenzen, die im Grunde in ihrem praktischen Resultat gar nicht so weit her sind, einen grossen und schönen Gedanken zu verunstalten. Davor möchte ich warnen.

Ich glaube, man kann nicht, wie Herr Curti es gethan hat, dem Worte «angemessen» eine ganz andere Auslegung geben, als ihm nach der Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Vorlage zukommt. Wir sind doch wohl darüber einig, dass man mit diesem «angemessen» nicht auf die Haftpflichtgesetzgebung und auf die Berücksichtigung der mehr oder weniger günstigeren sozialen Stellung des einzelnen Wehrmannes hinweisen wollte, sondern dass man gerade umgekehrt das Wort «angemessen» aufgenommen hat, um die weniger gut Situierten besser berücksichtigen zu können, als die günstiger Situierten. Nun können Sie sagen, dass das Gegenteil von dem, was wir damit sagen wollten, aus dem Worte herausgelesen werde, beweise, dass das Wort unklar, zweideutig sei. Wenn Sie wollen, so nehmen Sie den Zusatzantrag des Herrn Forrer an, dann ist diese scheinbare Unklarheit beseitigt. Ich fürchte freilich nicht, dass die Bundesversammlung in der Ausführung der Bestimmung je dazu gelangen könnte, dem Worte «angemessen» denjenigen Sinn beizulegen, den ihm Herr Curti beigemessen hat.

Herr Scherrer-Füllemann hat von der Verteidigung der idealen Güter und von der Verteidigung des Privateigentums gesprochen. Warum diese Frage da hineinschieben, wo doch jedermann das Gefühl hat, dass wir durchaus nicht daran denken, dem Wehrmann eine Entschädigung zuzusichern, weil er sich veranlasst sieht, sein Privateigentum zu verteidigen? Das Privateigentum steht beim Krieg überhaupt nicht in Frage, sondern da steht die Frei-

heit des Vaterlandes auf dem Spiel, und dafür soll sich der Wehrmann opfern. Und wie in dem schönen Sempacherlied Winkelried den Eidgenossen die Weisung gegeben hat, mit den Worten, die ihm der Dichter in den Mund legt:

«Erhaltet mir Weib und Kind,  
Die Eurer Hut empfohlen sind»,

so wollen wir diesen Gedanken zur Pflicht des Staates erheben und ihm in der Verfassung Ausdruck verleihen. Wenn dann dereinst unsere Wehrmänner berufen sein werden, für das Vaterland ihr Blut herzugeben, dann wird es diesem und jenem auch leichter sein, wenn er sich trösten kann, dass der Staat für seine Familie, für sein Weib und seine Kinder, sorgen wird, ohne lange zu untersuchen, wie es sich nun mit dem Bedürfnis verhalte. Von Arm und Reich hat Herr Curti gesprochen. Aber giebt es denn nur Arme und Reiche oder giebt es nicht noch andere Leute? Sitzen nicht auch vielleicht in diesem Rate gut situierte Männer, die in einer Stellung sich befinden, welche es ihnen gestattet, ihre Familie gut zu erhalten, und die nicht mit der Armut zu kämpfen haben, die aber, wenn sie plötzlich aus ihrer Existenz hinausgerissen, wenn sie im Felde fallen würden, eine arme Familie ohne einen Rappen Geld hinterlassen müssten? Soll da die Frage des Bedürfnisses untersucht werden und soll man sie stellen müssen in diesem entscheidenden, grossen, gewaltigen Augenblick? Ich glaube, auf diesen Boden dürfen wir uns nicht stellen. Wir müssen jenen grossen Gedanken festhalten und im Gesetz zum Ausdruck bringen; lassen Sie sich auf solche Subtilitäten ein, so zerstören Sie den Gedanken, den wir dem Artikel 18<sup>bis</sup> zu Grunde legen wollten.

**Dr. Weibel:** Ich glaube, dass der Antrag Scherrer praktischer ist, dass der Antrag der Kommission aber mehr dem entspricht, was wir einmal als einen Fortschritt der Gesetzgebung betrachten müssen. Ich teile die schweren finanziellen Bedenken des Herrn Scherrer nicht. Ich habe folgende Berechnung aufgestellt. Es fallen in einem Kriege 2000 Bürger und 10,000 werden verwundet und invalid. Von diesen 10,000 nehme ich an, dass die Hälfte eine teilweise Invalidität erleide. Wenn wir nun die 2000, die ihr Leben verloren, entschädigen mit 10,000 Fr. für jeden Einzelnen, so macht das eine einmalige Ausgabe von 20 Millionen aus, und wenn wir jedem vollständig Invaliden 1000 Fr. und den andern Invaliden 500 Fr. Rente geben, so würde uns das eine jährliche Ausgabe von 7½ Millionen Franken ausmachen. Also einmalig 20 Millionen und jährlich 7½ Millionen. Das sind allerdings formidable Summen, aber ich glaube nicht, dass sie unerschwinglich seien. Dazu kommt noch, dass vielleicht etwa 10 % der Verletzten oder Getöteten in guten Verhältnissen sind bzw. waren und dass von diesen bzw. ihren Angehörigen auf eine Entschädigung durch den Bund verzichtet würde. Ich darf daran erinnern, dass jüngst, als das Schiff «Elbe» unterging, eine Witwe, deren Mann sie in guten Verhältnissen hinterliess, sofort ihre Unfallsentschädigung zu gunsten der armen Opfer dieser Katastrophe hergegeben hat und ich glaube, dass in unserer schweizerischen Bevölkerung ein viel intensiveres Solidaritätsgefühl herrscht als

in der reichen Fabrikstadt Düren, in welcher jene Frau wohnt. Ich glaube also, dass Sie sicher darauf rechnen können, dass von den 10 %, welche etwa sich in guten Verhältnissen befinden, mindestens 8 % auf eine Entschädigung verzichten würden und wegen der übrigen 2 % eine langwierige, umständliche und sehr vielen Familien peinliche Untersuchung zu veranstalten, das würde mir doch nicht angemessen erscheinen. Es kann aber die Sache auch so sein, und ich habe selber einen solchen Fall erlebt, wo es auf den ersten Blick schien, als ob kein Bedürfnis vorhanden wäre, während heute, sieben Jahre nach dem Tode des Mannes, das Bedürfnis ein ausserordentlich grosses ist. Dieser Fall kann sich wieder ereignen. Ich glaube also, dass wir besser thun, auf dem Boden der Kommission zu bleiben; dagegen möchte ich eine andere Redaktion vorschlagen, um einem Bedenken des Herrn Curti zu begegnen; ich würde das «angemessen» durch «billige» ersetzen; ich glaube, dann kann gar kein Zweifel darüber bestehen, was man gemeint hat; es kann dann auch nicht bei den Bessersituierten progressive Hoffnungen erwecken und es entspreche das ferner auch vollständig dem französischen «équitable».

Ich beantrage also, den Antrag des Hrn. Scherrer abzulehnen und denjenigen der Kommission anzunehmen, dabei aber das Wort «angemessen» durch «billige» zu ersetzen. Wenn Sie aber dem Antrage des Herrn Scherrer Folge geben würden, dann würde ich den Zusatz beantragen: «Ueberdies unterstützt der Bund die Militärversicherung». Was Herr Scherrer beantragt, steht durchaus auf dem Boden der Unterstützung, wenn er es auch Entschädigung nennt; daneben müsste daher noch die Militärversicherung Platz greifen. Ich glaube aber, dass es besser ist, auf dem Boden der Kommission zu bleiben und nur diese kleine Redaktionsänderung vorzunehmen, die ich beantrage habe.

**Präsident:** Ehe wir in der Beratung weiter gehen, will ich mitteilen, dass nachträglich eine Redaktion gefunden worden ist, welche vielleicht die Bedenken, die mit Bezug auf die Redaktion des französischen Textes des Antrages der Kommission, 1. Absatz, aufgeworfen worden sind, beschwichtigen wird. Dieselbe lautet:

«La Confédération est tenue à une indemnité équitable pour les suites des lésions corporelles ou des maladies résultant du service.»

Wenn keine Einsprache erfolgt, so nehme ich an, es sei in diesem Sinne der französische Text bereinigt.

**Müller (Sumiswald):** Es ist von Herrn Oberst Müller an die Mediziner die Frage gerichtet worden, ob Hirnschlag, Lungenlähmung und Sticfluss unter den Begriff der Erkrankungen zu subsumieren seien. Sie erlauben mir nun, darauf zu erwidern, dass man diese Zufälle im allgemeinen unter die Kategorie der «medizinischen Unfälle» subsumiert. Allein es steht fest, dass bei diesen Zufällen der Körper immerhin in einen pathologischen Zustand gerät, und

darum sind diese plötzlichen Zufälle auch als Erkrankungen zu bezeichnen. Ich glaube somit, die Redaktion sei eine richtige.

In Bezug auf die Sache selbst möchte ich nur erwähnen, dass es für die betreffenden zuständigen Behörden immerhin eine sehr schwierige Frage sein wird, den Fall des Bedürfnisses zu eruieren. Wenn z. B. der Oberfeldarzt oder eine Kommission entscheiden soll, ob in diesem oder jenem Falle ein Bedürfnis vorliege — denn auch die medizinische Seite wird da in Frage kommen —, so wird das sehr heikel sein. Sie wissen, dass die Mediziner auch Menschen sind und sich häufig gewaltig irren, und es ist das auch schon dem Oberfeldarzt begegnet und auch schon einer Kommission. Ich glaube deshalb, es könnte Schwierigkeiten haben und es könnten viele Willkürlichkeiten manigfacher Art unterlaufen, wenn in solchen Fällen nach dem Bedürfnisse entschieden werden sollte. Ich glaube darum, schon aus diesem Grunde sei es richtig, dass man den Bedürfnisfall ausser Acht lässt.

**Scherrer-Fülleman:** Noch eine kurze Bemerkung. Es ist von Seite des Herrn Forrer darauf aufmerksam gemacht worden, dass Nordamerika eine der schönsten Pflichten erfülle, indem es diejenigen unterstütze, die im Dienste des Vaterlandes zu Krüppeln geschossen worden seien und infolge dessen unterstützungsbedürftig erscheinen. Alles, was Amerika thun kann, können wir leider Gottes nicht thun. Wenn man mir die Ueberzeugung beibringen könnte, dass der Vorschlag der Kommission im Ernstfalle wirklich ausführbar wäre, so wäre ich einer der Ersten, denselben zu acceptieren; aber weil bei mir die Ueberzeugung feststeht, dass dies nicht möglich ist und ferner, dass dadurch, dass man einen solchen Grundsatz in die Gesetzgebung und Verfassung einführt, dann gerade diejenigen verkürzt werden, welche in erster Linie einen Anspruch auf Unterstützung oder Entschädigung haben, so muss ich mich gegen den Standpunkt der Kommission aussprechen.

Herr Forrer hat im fernern erklärt, mein Antrag erscheine deshalb unannehmbar, weil er eine Entschädigungspflicht nur für den Fall des Bedürfnisses anerkenne. In diesem Falle haben wir seit dem Jahre 1874 einen unannehmbaren Verfassungsartikel gehabt, der aber in That und Wahrheit angenommen und gültiges schweizerisches Recht war. Herr Forrer scheint mir etwas zu verwechseln, nämlich dasjenige, was der Bund gemäss der Verfassung thun muss und dasjenige, was er ausserdem noch thun kann, wenn es ihm seine Mittel erlauben. Heute handelt es sich darum, diejenigen Pflichten zu Lasten des Bundes festzustellen, welche er unter allen Umständen erfüllen muss, aber dann muss man diese Pflichten so ausscheiden, dass er sie im Ernstfalle auch erfüllen kann. Wenn dann ausserdem der Bund noch hinlängliche Mittel hat, weiter zu gehen gegenüber denjenigen, welche im Dienste des Vaterlandes Schaden erlitten haben, so wird ihm das kein Mensch wehren. Das ist der Standpunkt, den ich einnehme, und deshalb war der Verfassungsartikel vom Jahre 1874 ein annehmbarer und deshalb ist auch mein heutiger Antrag entschieden annehmbar.

Herr Forrer hat einen Abänderungsantrag zu meinem Hauptantrage gestellt, anstatt « im Falle des Bedürfnisses » zu sagen « unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfall ». Ich könnte mich eventuell dieser Auffassung des Herrn Forrer anschliessen und zwar aus dem Grunde, weil dadurch in der Gesetzgebung eine Unterscheidung möglich wird hinsichtlich der Entschädigungspflicht des Bundes zwischen einem Schaden, der im Friedensdienste und einem Schaden, der im Kriegsdienste entstanden ist. Dann könnte man z. B. bei Schädigungen, die im Friedensdienste eingetreten sind, weiter gehen und infolge dessen unter Umständen auch Bessersituierte entschädigen, während man bei Festsetzung der Entschädigungspflicht im Falle des Kriegsdienstes die Entschädigung gegenüber den Reichen, Bessersituierten ausschliessen könnte. Diese Bedeutung hätte in der Ausführung des Verfassungsgrundsatzes durch die Gesetzgebung der Abänderungsantrag des Herrn Forrer, mit dem ich mich eventuell einverstanden erklären kann.

Zum Schluss finde ich mich noch veranlasst, mich über eine Auslassung meines ersten Votums noch kurz zu verbreiten, damit da keine Missverständnisse entstehen. Ich habe allerdings eine Unterscheidung gemacht zwischen den idealen Gütern, welche im Ernstfall verteidigt werden müssen, und den materiellen Gütern. Aber mir fiel es nicht von ferne ein, da den Grundsatz aufzustellen, dass derjenige, der über materielle Güter nicht selber verfügt, nicht pflichtig sei, als Soldat des Schweizerlandes auch diese zu verteidigen.

Ich habe lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Punkte die persönlichen Interessen des Vaterlandsverteidigers nicht die gleichen seien, und ich denke, darauf wird man hoffentlich noch aufmerksam machen dürfen, ohne dass man gleich von allen Seiten mit Kopfschütteln u. s. w. bedacht wird; es handelt sich hier lediglich um die Konstatierung einer nackten Thatsache, und die wage ich noch auszusprechen, wenn sie dem einen oder andern auch nicht angenehm sein sollte.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen. — Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass die Herren Kinkelin und Hammer ihre Anträge zurückgezogen haben, weil denselben durch den neuen Kommissionsantrag entgegengekommen ist.

**Bundesrat Frey:** Ich möchte Sie anfragen, ob es mir nachträglich vielleicht gestattet wäre, noch einen Antrag einzureichen. Ich habe mich vorher noch mit dem einzig anwesenden Mitgliede des Bundesrates besprechen müssen, und inzwischen ist Schluss der Diskussion erkannt worden.

**Präsident:** Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden seien.

**Bundesrat Frey:** Ich glaube, es geht aus der Diskussion doch das Gefühl hervor, dass es gut wäre, eine Fassung zu finden, die möglichst st allge-

mein abgefasst wäre, die es nachher dem Gesetzgeber erlaubt, über alle diejenigen Bedenken und Konflikte, die heute in der Diskussion zu Tage getreten sind, zu entscheiden. Es fragt sich: Wollen Sie dem Gesetzgeber die Freiheit lassen, das Versicherungssystem einzuführen? Wollen Sie dem Gesetzgeber jetzt schon vorschreiben, dass er das Versicherungssystem nicht einführen darf, dadurch dass Sie das Bedürfnis in den Vordergrund stellen? Ich glaube, heute werden wir nicht in der Lage sein, darüber zu entscheiden. Diese Fragen sind viel zu weitläufig und können in dieser Vorlage nicht ohne weiteres entschieden werden; es muss das Gegenstand eines besonderen Studiums und einer besonderen Vorlage für die eidgenössischen Räte sein. Ich glaube darum, dass wir nur eines zu thun haben, eine allgemeine Fassung zu finden, welche für alle Meinungen Raum giebt und dem Gesetzgeber die volle Freiheit lässt, zu entscheiden, was geschehen soll.

Der neue Antrag der Kommission lautet also: «Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, angemessene Entschädigung.» Ich würde nun sagen, «der Bund leistet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Entschädigung für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird», mit andern Worten: der Gesetzgeber soll die Grundsätze aufstellen, nach welchen die Entschädigung stattzufinden hat. Ich glaube, damit könnten sich beide Richtungen im Räte vollständig befriedigt erklären und ich empfehle Ihnen wärmstens diesen Antrag.

**Müller (Ed., Bern)**, deutscher Berichterstatter der Kommission: die Kommission muss an ihrem Antrage festhalten, weil das dritte Lemma ihres Antrages dasselbe sagt. (Bundesrat Frey: Das fällt weg!) Wenn Sie den Antrag des Hrn. Bundesrat Frey annehmen wollen, so würden Sie im ersten Lemma der Bundesgesetzgebung rufen und im zweiten Lemma müssen Sie derselben dann auch noch besonders rufen oder Sie müssen das dritte Lemma stehen lassen; das giebt also eine unmögliche Redaktion, während wir glauben, im dritten Lemma, das sich auf die beiden ersten bezieht, allen Anforderungen gerecht zu werden. Sachlich ändert es ja absolut nichts.

**Dr. Forrer:** Auch ich muss mir erlauben, dem Antrage des Hrn. Bundesrat Frey entgegenzutreten, einmal aus dem sachlichen Grunde, weil seine Befürchtungen als unrichtig erscheinen. Er hat befürchtet, dass der Versicherungsgedanke als eliminiert betrachtet werden könnte, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen und irgendwo vom Bedürfnis sprechen. Ich glaube, das ist ein Irrthum; wir sprechen überhaupt nur unrichtiger Weise von Versicherung, wenn dasjenige durchgeführt werden soll, was man in Bezug auf das Militär im Auge hat. Eine Versicherung ist nur da vorhanden, wo der Versicherer, die Anstalt, und derjenige, der die Prämien bezahlt, nicht miteinander identisch sind. Sobald der Versicherer auch die Prämien bezahlt, ist ja von dem spezifischen Begriffe der Ver-

sicherung keine Rede mehr, sondern da wandelt sich die Sache in ein einseitiges Leistungsverprechen, in eine einseitige Haftpflicht um. Was wir alle miteinander im Auge haben, ist ja nicht, dass der Wehrmann die Prämien bezahlen soll, damit er dann gegebenen Falls etwas erhalte, sondern wir haben alle im Auge, dass die Eidgenossenschaft dem Wehrmann aus ihren eigenen Mitteln, ohne eine besondere Prämienleistung des Wehrmannes, im gegebenen Falle eine Entschädigung bezahle. Das ist die einfache Haftpflicht der Eidgenossenschaft für Unfälle und Krankheiten im Militärdienste, und wie Hr. Müller heute schon im Eingangs-Votum ausführte, wird diese Art der sogenannten Versicherung durch die Fassung der Kommission in keiner Weise ausgeschlossen, ebensowenig durch die Berücksichtigung des Bedürfnisses. Ja wohl, wenn Sie mit dem ersten Antrage des Hrn. Scherrer von vorneherein sagen, nur derjenige, der im Bedürfnisfalle steht, habe Anspruch auf Entschädigung, so hört natürlich die Versicherung auf; dagegen schliesst der Versicherungsgedanke die Berücksichtigung des Bedürfnisses natürlich nicht aus. Man kennt im deutschen Versicherungswesen in einer ganz bestimmten und weitgehenden Richtung die Mitberücksichtigung des Bedürfnisses: jeder kriegt etwas; aber derjenige, der es nötig hat, kriegt etwas mehr, als der andere, der es weniger nötig hat.

In formeller Beziehung erlaube ich mir, dem Antrage des Hrn. Bundesrat Frey folgendes entgegenzuhalten. Wenn wir in der Bundesverfassung sagen: Der Bund leistet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Entschädigung, so verweist die Verfassung auf das Gesetz. Dann kommt das Gesetz und verweist wieder auf die Verfassung. Das ist ein Circulus vitiosus, den wir doch hoffentlich nach Möglichkeit vermeiden sollten. Wir stellen in der Verfassung einen Grundsatz auf und verweisen in einem zweiten Absatz — wie die Kommission es thut — auf die Ausführung des Grundsatzes durch das künftige Gesetz. Das ist die richtige Form, aber unrichtig ist es, wenn wir sagen: der Bund leistet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen — die erst kommen sollen — Entschädigung.

**Dr. Fehr:** Die Hauptschwierigkeit scheint mir darin zu bestehen, dass wir schon in einem Verfassungsartikel sagen wollen, nach welchem Grundsatz die Entschädigung festgestellt werden soll. Ich glaube, es wäre viel richtiger, dies in seiner Gesamtheit der Gesetzgebung zu überlassen. Ich würde Ihnen deshalb beantragen, im ersten Lemma das Wort «angemessen» zu streichen und nur den Grundsatz aufzustellen: «Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, Entschädigung», und den Schlusssatz hinzuzufügen: «Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.

**Geilinger:** Nachdem die Diskussion wieder aufgenommen worden ist, erlaube ich mir gegenüber dem Antrage des Hrn. Dr. Fehr das Bedenken zu äussern, dass man nach seinem Antrage annehmen könnte,

dass volle Entschädigung in allen Fällen geleistet werde.

**Curti:** Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich glaube nicht, dass wenn man das Wort «angemessen» streicht, man auch das Wort «équitable» streichen muss; denn diese beiden Wörter sagen etwas ganz verschiedenes.

#### Abstimmung. — Votation.

I. Zunächst wird, in Bereinigung des Antrages der Kommission, mit grosser Mehrheit im deutschen Text das Wort «angemessene» statt «billige» (Antrag Weibel) beibehalten.

In zweiter eventueller Abstimmung wird hierauf das Wort «angemessene» definitiv festgehalten.

Das Unteramendement Curti zum Amendement Forrer bleibt mit 8 Stimmen gegenüber einer grossen Mehrheit in Minderheit; dagegen wird das Amendement Forrer mit 52 gegen 40 Stimmen angenommen.

Der von Hrn. Bundesrat Frey beantragte Zusatz wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II. In Bereinigung des Antrages Scherrer-Fülle- mann bleibt der Zusatzantrag Weibel mit 9 Stimmen in Minderheit.

In definitiver Abstimmung wird hierauf der von Hrn. Forrer amendierte Antrag der Kommission gegenüber, dem Antrag Scherrer-Fülle- mann, mit grosser Mehrheit angenommen.

(I. D'abord, dans l'ordre d'idées préconisé par la majorité de la commission, il est décidé par grande majorité de conserver en allemand le mot «angemessene» au lieu de «billige». (Weibel.)

Ensuite, en deuxième votation éventuelle, le mot «équitable» est maintenu définitivement.

Le sous-amendement Curti à l'amendement Forrer reste en minorité par 8 voix contre une grande majorité. L'amendement Forrer par contre est accepté par 52 voix contre 40.

Par contre l'adjonction proposée par M. le conseiller fédéral Frey est repoussée par une grande majorité.

II. Dans l'ordre d'idées préconisé par M. Scherrer l'adjonction proposée par M. Weibel reste en minorité par 9 voix.

En votation définitive la proposition de la commission amendée par M. Forrer l'emporte à une grande majorité sur la proposition Scherrer.)

#### Art. 18<sup>ter</sup>.

**Müller** (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 18<sup>ter</sup> besteht eine kleine Differenz zwischen den Anträgen der Kommission und des Bundesrates. Der Bundesrat wollte ganz einfach sagen, dass die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung den Wehrmännern unentgeltlich verabfolgt werden soll. Damit sind wir einverstanden. Indessen hat es seine Schwierigkeiten, diesen Grundsatz ohne weiteres auf die Offiziere, welche auch Wehrmänner sind, zu übertragen. Deshalb haben wir den Satz

aufgenommen: «Mit Bezug auf den Ersatz der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche». Die Offiziere erhalten nämlich die erste Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung als Rekruten und werden sie in der Regel als Unteroffiziere behalten, während sich, wenn sie zu Offizieren avancieren, verschiedenes verändert. Diese Bestimmung in Bezug auf den Ersatz würde dann sowohl für die Offiziere als für die übrigen Wehrmänner ausreichen. In der Sache sind wir derselben Meinung wie der Bundesrat. Unsere redaktionelle Aenderung hat lediglich die Bedeutung, die Angelegenheit in Bezug auf die Offiziere im Gesetz auch zweckentsprechend ordnen zu können.

**M. Cérésolo**, rapporteur français de la commission: L'art. 18<sup>ter</sup> est la reproduction modifiée et légèrement complétée des dispositions qui se retrouvent déjà dans les deux derniers paragraphes de l'art. 18 ancien en ces termes:

«Chaque soldat reçoit gratuitement ses premiers effets d'armement, d'équipement et d'habillement. L'arme reste en mains du soldat aux conditions qui seront fixées par la législation fédérale.»

Votre commission propose de dire en conformité avec l'article actuel:

«Tout militaire reçoit gratuitement les premiers effets d'armement, d'équipement et d'habillement». Nous sommes en effet d'avis que la gratuité absolue doit s'appliquer au premier équipement du soldat, et nous proposons d'ajouter que leur remplacement sera réglé par la législation fédérale.

Il faudra en effet régler beaucoup de détails qui ne peuvent pas trouver leur place dans la constitution fédérale. Quel sera le nombre de jours de service qui donnera au soldat le droit de recevoir une nouvelle tunique, un nouveau pantalon? L'art. 18 n'innove rien, il ne fait que consacrer ce qui existe.

**Ursprung:** Dieser Artikel ist vom Bundesrat aus der bisherigen Verfassung in der Weise herübergenommen worden, dass das Wort «erste» gestrichen worden ist. Nach dem Vorschlag des Bundesrates bestimmt der Art. 18<sup>ter</sup>: «Die Wehrmänner sollen ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.» In den Art. 18 und 20 der gegenwärtigen Verfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich vom Bunde erhalten und dass die Kantone verpflichtet seien, für den Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung zu sorgen, auch den Ersatz defekt gewordener Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände inbegriffen. Auf dieser Grundlage beruht die gegenwärtige Ordnung der Dinge: Die Kantone lassen die Ausrüstungsgegenstände herstellen und lassen sich dieselben vom Bunde mehr oder weniger gut bezahlen. Die Kantone haben die Verpflichtung, für den Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände zu sorgen, dieselben in den Zeughäusern unterzubringen und reparieren zu lassen, wenn sie

ausser dem Dienst unbrauchbar geworden sind. Nun stellen wir in der Verfassung die Bestimmung auf, dass der Bund für die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres zu sorgen habe. Wir nehmen den Kantonen die Verpflichtung, die sie bis jetzt hatten, ab, und nehmen ihnen auf der andern Seite auch den Profit, den sie bei der Beschaffung dieser Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gelegentlich machen. Wir übertragen die gesamte Pflicht zur Ausrüstung und Bekleidung des Heeres auf den Bund und konsequenterweise käme man nun dazu, die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung fallen zu lassen. Ich wäre daher der Meinung, das beste wäre, wenn der Art. 18<sup>ter</sup> gestrichen würde.

Indessen könnte ich mich mit dem Art. 18<sup>ter</sup>, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, befreunden, weil derselbe im ersten Satz die Bestimmung enthält, dass die Wehrmänner ihre Ausrüstung unentgeltlich erhalten und weil ich glaube, dass zu diesen Wehrmännern auch die Offiziere gehören. Ich bin nämlich der Meinung, dass der Bund die Pflicht habe, nicht nur den Soldaten zu bekleiden, auszurüsten und zu bewaffnen, sondern dass er die nämliche Pflicht auch gegenüber den Offizieren habe, und ich habe mir erlaubt, in der Kommission darauf aufmerksam zu machen, dass der Vorschlag des Bundesrates wohl in diesem Sinne gedeutet werden müsse. Ich hätte gerne dazu gestimmt, den Vorschlag des Bundesrates so aufzunehmen, eben von der Ansicht ausgehend, dass dann inskünftig der Bund auch für die Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere sorgen müsste. Ich fände darin nur eine Billigkeit gegenüber den Offizieren; denn bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge werden die Offiziere bei der Beschaffung ihrer Ausrüstung und Bekleidung meines Erachtens in unbilliger Weise in Mitleidenschaft gezogen. Sie wissen, dass der Bund gegenwärtig den Offizieren aller Waffen eine sehr bescheidene Entschädigung zahlt, dass die Offiziere dann aber für ihre Ausrüstung selbst aufzukommen haben. Sie wissen auch, dass der Offizier der bescheidensten Waffe, wenn er sich auch auf das Notwendigste beschränkt, bei der Beschaffung seiner Ausrüstung mindestens 200 Fr. zu der Entschädigung, die er vom Bunde erhält, zulegen muss. Wenn nun, was anzunehmen ist, durch die neue Gesetzgebung die Dienstleistung der Offiziere wesentlich vermehrt werden wird, so scheint mir schon darin ein Grund zu liegen, die Entschädigung, die wir gegenwärtig den Offizieren, nota bene nur für ihre erste Ausrüstung, entrichten, entsprechend zu erhöhen, ganz abgesehen davon, dass die Anforderungen, die an den Offizier gestellt werden, in den letzten Jahren nach jeder Richtung erhöht worden sind. Der Offizier ist verpflichtet, sich einen Feldstecher zu beschaffen, er muss mit einem Revolver ausgerüstet sein, er soll einen Reisekoffer haben, — das alles sind Auslagen verursachende Anforderungen, die in neuester Zeit hinzugekommen sind. Aber niemand hat dabei daran gedacht, die Entschädigung, die vor 20 Jahren festgesetzt worden ist, einigermaßen zu erhöhen. Ich glaube also, es liege ein materieller Grund vor, den Offizieren, von denen man immer mehr verlangt, einigermaßen entgegenzukommen. In der Besoldung der Offiziere kann wohl kein Grund gefunden werden, um diese allzugrosse Bescheidenheit der Ausrüstungsentschädigung zu rechtfertigen. Ich gebe Ihnen zu

bedenken, dass die Offiziere in ihrem Sold keineswegs eine Entschädigung für die Anforderungen finden, denen sie während der Dienstzeit und in nicht geringem Masse ausserhalb derselben zu entsprechen haben. Ich habe aber noch einen andern Grund, mich zu freuen, dass der Bundesrat wenigstens geneigt war, die Ausrüstung der Offiziere selbst zu besorgen. Schon wiederholt sind auch in diesem Saale Klagen darüber laut geworden, dass durch das vielfach travestierte Gigerltum bei unseren Offizieren unsere Disziplin und das Ansehen des Offizierskorps nicht gerade erhöht werde. Ich gehöre auch zu denen, die grossen Respekt vor denjenigen Offizieren haben, welche, sie mögen gestellt sein, wie sie wollen, sich an die Ordonnanz halten und die auf dem Gebiete der militärischen Bekleidung nicht immer nur die neueste Mode suchen. Es scheint auch mir im Interesse der Disziplin zu liegen, dass hier Ordnung gehalten werde, und ich nehme an, dass, wenn von Bundes wegen für die Ausrüstung und Bekleidung der Offiziere gesorgt würde, eine strenge Ordonnanz, eine wirkliche Uniform erreicht werden könnte.

Allein man hat mir — und ich anerkenne: mit Grund — eingewendet, es werde schwierig sein, von Bundes wegen für Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere zu sorgen. Man hat mich namentlich auf viele praktische Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit der Inspektion aufmerksam gemacht. Ich kann mich, wie gesagt, der Empfindung nicht entziehen, dass diese Bedenken in hohem Masse begründet sind, und deswegen stelle ich nicht den Antrag, den frühern Vorschlag des Bundesrates am Platz des Art. 18<sup>ter</sup> des Kommissionsvorschlages wieder aufzunehmen, sondern begnüge mich damit, hier das Begehren der Offiziere, das ich für ein begründetes halte, vorzubringen, ein Begehren, welches dahin geht, dass der Bund auf diesem oder jenem Wege für eine angemessene Entschädigung der Offiziere mit Bezug auf ihre Ausrüstung und Bekleidung Sorge. Ich stelle mir dabei vor, dass inskünftig der Bund seine Naturalleistungen an Offiziere vermehren werde. Er wird, soweit es angeht, eine grössere Anzahl von Ausrüstungsgegenständen den Offizieren zum Selbstkostenpreis abgeben; er wird die Offiziere auch verpflichten, die Gegenstände, die er liefert, auch von ihm zu beziehen, und es wird ihm dadurch gelingen, die ordonnanzwidrigen Liebhaberereien, wie sie jetzt noch so vielfach kultiviert werden, auf ein Minimum zu reduzieren. Soweit es sodann dem Bund nicht möglich ist, den Offizier durch Abgabe von Ausrüstungsgegenständen zum Selbstkostenpreis zu entlasten, wird er die Geldentschädigung in angemessener Weise erhöhen. Ich hoffe, dass bei der Ausführung der Verfassungsartikel den gerechten Begehren der schweizerischen Offiziere Rechnung getragen werde.

Bundesrat Frey: Ich bin erfreut, dass der Herr Vorredner in Bezug auf die Verpflichtung des Bundes, die Offiziere unentgeltlich auszurüsten, keinen Antrag stellt. Es ist ein Irrtum seinerseits, wenn er annimmt, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag diese Meinung bereits vertreten habe. Eine solche unentgeltliche Ausrüstung der Offiziere wäre mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Es wird beim

Gesetz bleiben, welches eine Equipementsentschädigung vorsieht, und da kann der Gesetzgeber ja noch weiter gehen, als man bisher gegangen ist. Wir geben jetzt etwas über 200,000 Fr. für Equipementsentschädigungen an Offiziere aus. Der Gesetzgeber kann eine Entschädigung festsetzen, die über die bisherige um 50 oder 100 % hinausgeht. Darüber werden die Räte sich aussprechen. Allerdings ist ins Auge zu fassen, dass die Eidgenossenschaft mehr wie bisher darauf sehen wird, dass der Offizier aus dem Arsenal des Bundes möglichst viele Gegenstände zum Selbstkostenpreise das Bundes beziehen kann. Das wird die Kosten, die der Offizier mit seiner Ausrüstung und Bekleidung gegenwärtig hat, erheblich mindern.

**Präsident:** Ich konstatiere, dass Art. 18<sup>ter</sup> in der Fassung des Kommissionsentwurfs von keiner Seite angefochten worden ist und erkläre denselben als angenommen.

**Präsident:** Was den Art. 19 betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass Herr Sonderegger (I.-Rh.) zu Art. 20 einen Antrag gestellt hat, in welchem ebenfalls der Satz aufgenommen ist, dass die Truppeneinheiten aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden sollen. Ich frage mich deshalb, ob nicht die Art. 19 und 20 mit einander in Beratung gezogen werden sollten.

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Ich glaube, wir können ganz gut den Art. 19 für sich behandeln. Ich weiss nicht, was Hr. Sonderegger in Bezug auf den Art. 19 beantragen wird; aber man wird sich über seinen Antrag schon bei Art. 19 aussprechen können. Dagegen glaube ich doch, dass es besser ist, den Art. 20 für sich zu behandeln.

**Sonderegger (I.-Rh.):** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn der Art. 20 nach der von mir vorgeschlagenen Fassung angenommen würde, im Art. 19 der zweite Satz im ersten Alinea gestrichen werden müsste, indem dieser zweite Satz im Artikel 20, wie ich ihn vorschlage, aufgenommen ist. Es wäre somit vielleicht besser, wenn man zuerst den Artikel 20 und nachher den Artikel 19 behandeln würde, was ich vorschlagen möchte.

**M. Cérésole, rapporteur français de la commission:** Je ferai remarquer à M. Sonderegger que comme l'art. 17 a été adopté d'après les propositions de la commission, l'art. 20 tel que le conseil fédéral le proposait n'existe plus: « La Confédération édicte les lois concernant l'armée et les fait exécuter. L'administration, l'instruction, l'armement, l'habillement et l'équipement de l'armée lui appartiennent. » Cet article est devenu le second alinéa de l'art. 17 tel que vous l'avez adopté.

Je me joins à la proposition de M. Müller tendant à ce que, dans nos délibérations, nous suivions régulièrement l'ordre dans lequel les articles se succèdent, et que après avoir liquidé le 18<sup>ter</sup>, nous abordions le 19.

Si la proposition de M. Sonderegger a des chances, l'assemblée est libre de retrancher le premier alinéa de l'art. 19. Nous indiquerons alors les raisons pour lesquelles la commission estime qu'il y a lieu de le maintenir.

#### Abstimmung. — Votation.

Mit Mehrheit wird beschlossen, zunächst den Art. 19 zu beraten.

(Il est décidé, par la majorité, d'aborder en première ligne l'art. 19.)

#### Art. 19.

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Ueber den wesentlichen Inhalt von Artikel 19 habe ich mich anlässlich der Eintretensfrage bereits ausgesprochen und will Gesagtes nicht wiederholen. Dagegen ist allerdings bereits hier über den Antrag des Herrn Sonderegger zu entscheiden, indem, wenn Sie demselben bei Artikel 20 beistimmen sollten, in Artikel 19, Lemma 1, der zweite Satz zu streichen wäre. Ich will mich daher über den Antrag Sonderegger sofort aussprechen und halte dafür, dass Sie denselben ablehnen müssen.

In Artikel 19 wird der Bestand und die Zusammensetzung des Bundesheeres normiert und in Artikel 20 handeln wir von der Wahl der Offiziere. Nun haben wir in Artikel 19 den allgemeinen Satz « Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflchtigen Schweizerbürgern » und den zweiten Satz, der eine gewisse Beschränkung enthält: « Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. » Wenn Sie die Geschichte des Artikels 19 ins Auge fassen, so finden Sie, dass bisher in demselben Artikel 19 der Satz stand: « Das Bundesheer besteht a) aus den Truppenkörpern der Kantone. » Da hat es sich nun einigermaßen von selbst ergeben, dass, nachdem die Truppenkörper der Kantone verschwinden, man in den neuen Artikel 19 den Satz, der bisher auch in der Verfassung stand, wonach die Truppeneinheiten möglichst aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, hier einfügt. Das dürfen Sie ganz ruhig beschliessen, ohne dass deshalb die Logik in die Brüche geht. Wohl aber würde ich finden, dass man verschiedenartige Dinge zusammenwürfelt, wenn die Bestimmung betreffend die Zusammensetzung der Truppeneinheiten in den Artikel 20, der von der Wahl der Offiziere handelt, hineingeschachtelt würde; es ist denn auch der Antrag Sonderegger in der Form eines Schachtelsatzes abgefasst, der an und für sich schon redaktionell sich nicht besonders schön ausnehmen würde:

« Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere der Truppeneinheiten, welche, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben

Kantons gebildet werden sollen, geschehen durch den Bund unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.»

Es scheint mir, es sei da viel Verschiedenartiges in einen Satz zusammengeworfen, und man weiss nie zum voraus, was dann aus solchen Kombinationen weiter für Schlüsse gezogen werden, während bei Artikel 19 der Grundsatz ebenso gut und wohl besser Aufnahme findet. In der Hauptsache, glaube ich, wird es auf dasselbe herauskommen. Persönlich möchte ich noch zwei kleine, nur redaktionelle Verbesserungen zu Artikel 19 vorschlagen; beim ersten Alinea möchte ich sagen « aus der Mannschaft des nämlichen Kantons » statt « desselben » Kantons und im dritten Lemma, glaube ich, sollte man sagen « und über alle Hilfsmittel des Landes ».

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich vorläufig zu machen habe.

Hr. Vizepräsident Stockmar übernimmt das Präsidium.

(M. le vice-président Stockmar prend la présidence.)

M. Cérésolle, rapporteur français de la commission: L'art. 19 qui nous occupe dans ce moment, est composé de rédactions diverses qui figurent déjà dans la constitution. Le 1<sup>er</sup> § proclame et définit le principe de l'armée fédérale. Elle se compose non plus des contingents des cantons, ainsi que cela était dit dans la constitution de 1848, mais de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. Cette définition est plus générale que celle qui figure dans la constitution actuelle, et qui a la teneur suivante:

« L'armée fédérale est composée:

- a. des corps de troupes des cantons;
- b. de tous les Suisses qui, n'appartenant pas à ces corps, sont néanmoins astreints au service militaire. »

La rédaction nouvelle est celle-ci:

« L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. »

Le conseil fédéral, ainsi que votre commission trouvent que c'est ici le lieu de maintenir en faveur des cantons une disposition de l'art. 21 de la constitution actuelle et d'ajouter:

« A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent autant que possible être formées de troupes d'un même canton. »

Cette disposition figure à l'article 19 du projet du conseil fédéral et de la commission.

Nous pensons que tout en poursuivant l'unification de l'administration de notre armée, il n'y a pas d'inconvénient, mais au contraire avantage à grouper autant que possible dans un même corps, les hommes appartenant au même canton; il en résulte des avantages au point de vue de l'esprit de corps, et de l'émulation. L'honorable M. Sonderegger (Rhodes-Intérieures), nous a proposé le transfert de cette dernière disposition: *à moins que des circonstances militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton*, à l'art. 20. Votre commission ne saurait accueillir cette proposition, car il s'agit d'une disposition qui trouve plus naturellement sa place à l'art. 19, relatif à la composition de l'armée fédérale:

« L'armée fédérale, dit-il, se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes » et il est naturel d'ajouter là, que, autant que possible, les unités de troupes doivent être formées de troupes du même canton. D'autre part, l'art. 20 dans lequel M. Sonderegger voudrait opérer le transfert en question, concerne les nominations d'officiers, lesquelles ont un rapport assez éloigné avec le mode de composition des corps de troupes.

Nous vous demandons donc d'admettre l'article 19 tel qu'il figure au projet du conseil fédéral et de la commission, et d'écarter par conséquent la proposition de l'honorable M. Sonderegger.

Je passe au second § de l'art. 19. Il porte que la Confédération dispose de tout le matériel de guerre. Nous en avons retranché les mots: *prévu par la loi* qui figurent à l'article 19 actuel, parce qu'ils nous paraissent inutiles dès le moment que toute l'administration appartient à la Confédération.

Notre second § dit que, en cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale, et de toutes les ressources du pays, par conséquent, la Confédération n'aurait plus seulement le droit de disposer du matériel de guerre prévu par la loi, mais d'un matériel de guerre quelconque qui existerait sur le territoire de la Confédération. C'est du reste dans cet esprit que les autres dispositions de l'article en ce moment avaient été conçues. En lui-même, ce principe est la reproduction et l'extension de celui contenu au 3<sup>e</sup> § de l'art. 19 de la constitution actuelle, ainsi conçu:

« En cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale et de toutes les autres ressources militaires des cantons. »

Nous proposons de dire:

« En cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale et de toutes les ressources du pays. »

Je rappelle que, dans la loi sur l'organisation militaire actuellement en vigueur, figure un article 242, relatif aux attributions du commandant en chef de l'armée fédérale, et qui lui donne le droit d'exercer une véritable dictature quant aux ressources du pays.

« ... Le général, dit cet article, a en outre le droit, pour assurer l'exécution des mesures militaires qu'il aura ordonnées, de disposer de tout le matériel de guerre qui n'appartient pas à l'armée, et de toutes les propriétés mobilières et immobilières, comprises dans le rayon d'opérations des troupes. »

Vous voyez que la loi militaire qui nous régit, donne une énorme compétence au général en cas de guerre, puisque non seulement il dispose de tout le matériel de guerre, mais de toutes les ressources mobilières et immobilières comprises dans le rayon d'opérations des troupes. Il nous paraît qu'une disposition de cette importance mérite de figurer dans la constitution sans qu'on la rattache ni au général ni au conseil fédéral, en nous servant du terme de Confédération qui implique l'ensemble des

pouvoirs fédéraux, que ce soit le pouvoir politique ou le pouvoir militaire.

C'est la *Confédération* qui dispose, en cas de danger, pour la défense nationale, de toutes les ressources du pays.

Enfin à l'art. 19 nouveau, nous vous proposons de maintenir le principe contenu au dernier § de l'art. 19 ancien: « Les cantons disposent pour maintenir l'ordre public, des forces militaires de leur territoire, aussi longtemps qu'il n'y a pas intervention fédérale. Ce sont les termes de la rédaction du conseil fédéral; nous ne pensons pas qu'il y ait lieu de les modifier. En statuant que les forces militaires de leur territoire sont à leurs ordres pour le maintien de l'ordre public aussi longtemps qu'il n'y a pas intervention fédérale, nous respectons les droits légitimes des cantons et les traditions historiques.

Der Artikel 19 wird mit den von Herrn Müller zum deutschen Text beantragten zwei redaktionellen Aenderungen angenommen.

(L'article 19, avec deux modifications d'ordre rédactionnel au texte allemand, proposées par M. Müller, est adopté.)

**M. le Président:** Il y aurait eu avantage à ce que M. Sonderegger scindât sa proposition et qu'il demandât d'abord la suppression de la 2<sup>e</sup> partie du § 1 de l'art. 19. Comme il ne l'a pas fait, il y aura lieu, si sa proposition est adoptée à l'article 20, de revenir ensuite sur la rédaction de l'article 19.

Art. 20.

**Müller** (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Artikel 20 handelt von der Wahl der Offiziersaspiranten und von der Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden. Es wurde bereits bei der Eintretensfrage hervorgehoben, dass man den berechtigten Wünschen, welche in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind, in der Weise Rechnung zu tragen gedenkt, dass die Mitwirkung der betreffenden Kantone bei der Auswahl und Beförderung dieser Leute vorgesehen wird. Aus dem Entwurfe des Militärorganisationsgesetzes wissen Sie, dass die Aufstellung der Vorschläge durch eine Kommission stattfinden soll, welche kombiniert wird aus dem betreffenden Divisionskommandanten, dem Divisionskreiskommandanten und einem Stabs-offiziere der Division und Vertretern der Kantone, um die es sich da handelt. Die Kantonsregierungen würden sich voraussichtlich durch eines ihrer Mitglieder in diesen Kommissionen vertreten lassen, um über die Vorschläge mitzuberaten. Es ist wohl selbstverständlich, dass sich diese Vorschrift nur auf diejenigen Einheiten beziehen kann, welche aus einem und demselben Kantone gebildet werden. Es gibt Einheiten, die Guidenkompanien z. B. und die Stäbe und einzelne Einheiten bei der Artillerie, welche nicht nur aus einem Kanton gruppiert werden können;

man wird sie also wie bisher aus verschiedenen Kantonen zusammensetzen müssen. Wenn solche Einheiten aus einem grössern Gebiete zusammengekommen werden, so würde es doch wohl seine grossen Schwierigkeiten haben, wenn verschiedene Kantone nun bei den Vorschlägen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere mitwirken sollten. Es hat das auch nicht sehr viel auf sich, weil es sich nur um vereinzelt und wenige bedeutende Einheiten handelt. Bei den höhern Stäben fällt auch das Motiv weg, aus welchem die Mitwirkung der Kantone hergeleitet wird, nämlich die Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse. Denn wenn jemand in die höhern Stäbe kommt, so sind seine bürgerlichen Verhältnisse wohl so ziemlich bekannt; er muss vorher schon verschiedene Ernennungen durchgemacht haben, bei welchen dieselben zur Sprache kamen.

Nun bin ich aufmerksam gemacht worden, dass der Vorschlag der Kommission eine Lücke enthält, indem bei der Kavallerie speziell die Offiziersaspiranten nicht nur aus den Unteroffizieren, sondern auch aus den Soldaten genommen zu werden pflegen, und es wäre wohl angezeigt zu sagen: « Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere oder Soldaten », damit man in dieser Beziehung freie Hand behält. Sodann würde ich, damit hier nicht zwei « und » aufeinander folgen, vorschlagen, zu sagen: « sowie die Ernennung und Beförderung » und dann wieder: « des nämlichen Kantons » statt « desselben » Kantons.

Ueber den Antrag des Herrn Sonderegger habe ich mich bereits ausgesprochen und habe nichts mehr beizufügen.

Herr Präsident Dr. Bachmann übernimmt wieder das Präsidium.

(M. le président Dr. Bachmann reprend la présidence.)

**M. Cérésolle**, rapporteur français de la commission: L'article 20 de la commission qui était l'art. 21 du conseil fédéral fixe les droits des cantons à l'égard de la nomination des officiers. Il leur donne le droit de concourir à la désignation des militaires qui paraissent aptes à devenir officiers. A ce propos la commission vous propose de mentionner dans cet article non seulement les sous-officiers mais aussi les soldats, car à l'heure qu'il est, dans certaines armes, la cavalerie par exemple, les simples soldats peuvent être appelés à faire des écoles préparatoires d'officiers.

Nous ne voyons donc aucun inconvénient à ce que l'art. 20 soit rédigé de la manière suivante:

« Les cantons concourent à la désignation des sous-officiers et des soldats aptes à être instruits comme officiers, à la nomination et à la promotion des officiers des unités de troupe composées exclusivement d'hommes de leur territoire. »

Comme on l'a fait remarquer dans la délibération générale, les cantons sont mieux placés que l'administration fédérale pour connaître les circonstances particulières et de famille des militaires et savoir s'ils seront en mesure de faire face à leurs devoirs d'officiers.

M. le rapporteur allemand a fait à l'égard de cet article une proposition de rédaction qui n'a trait qu'au texte allemand.

Le principe de l'intervention des cantons dans la nomination et la promotion des officiers a été unanimement admis par la commission. Il est juste et conforme aux traditions politiques de notre pays, néanmoins il faut bien spécifier que ce principe n'est applicable qu'aux corps de troupes qui sont composés d'hommes d'un seul canton.

Les questions d'avancement deviendraient en effet insolubles si dans des corps de troupes formés d'hommes de plusieurs cantons ou de ressortissants de toutes les parties de la Suisse toutes les administrations cantonales devaient être consultées au préalable.

Par contre, lorsqu'il s'agit de la nomination d'officiers d'unités de troupes d'un seul canton, nous estimons qu'il est tout à fait convenable que ce canton soit appelé à y concourir.

Nous vous recommandons donc l'adoption de l'article 20 que le conseil fédéral et la commission vous proposent.

**Sonderegger (I.-Rh.):** Sie werden mich entschuldigen, wenn ich als Vertreter eines kleinen Kantons zur persönlichen Orientierung und Beruhigung eine Frage berühre, über die ich nun einmal weder in der Botschaft des Bundesrates, noch in dem Entwurfe der neuen Militärartikel eine klare Auskunft erhalten habe. Der Artikel 20 sieht nämlich die Mitwirkung der Kantone vor für die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und bei der Ernennung und Beförderung der Offiziere. Nun sagt der Artikel weiter, in welchen Fällen diese Mitwirkung der Kantone einzutreten habe, nämlich speziell da, wo es sich um die Truppeneinheiten handelt, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantones gebildet werden. Damit ist klar ausgesprochen, dass es auch noch andere Truppeneinheiten gibt, welche nicht aus den Mannschaften des nämlichen Kantons, sondern aus den Mannschaften verschiedener Kantone gebildet werden. Nun erweckt das in mir den Gedanken, dass bei diesen Truppeneinheiten die Mitwirkung der Kantone ausgeschlossen sein soll; oder wo haben Sie im Gesetz eine klare richtige Definition für die Truppeneinheiten? Wenn ich den Entwurf der neuen Truppenordnung ansehe, so finde ich, dass es in Artikel 11 heisst: «Die Füsiliersbataillone und -kompagnien werden von den Kantonen gestellt aus der nach Bildung der Truppeneinheiten des Bundes verfügbaren Mannschaft.» Für den Auszug stellen z. B. Obwalden 3 Kompagnien, Nidwalden 1 Kompagnie, Appenzell A.-Rh. 1¼ Bataillon, Appenzell J.-Rh. 2 Kompagnien. Nun frage ich: wie verhält es sich hier gerade bei diesen kleinen Kantonen, welche ihre Mannschaft an die Truppenkörper eines andern benachbarten, grössern Kantons zur Bildung eines Bataillons abgeben müssen, hinsichtlich Mitwirkung bei Ernennung der Offiziere? Diese Frage ist vom Präsidenten der Kommission gar nicht berührt und mir keine klare Antwort darüber gegeben worden und darum muss ich sie hier aufgreifen. Die kleinen Kantone sind sich bezüglich der Centralisation des Militärwesens wohl bewusst, dass sie hier vor einer Macht der Verhältnisse stehen,

wo es aus patriotischen und militärischen Gründen angezeigt ist, dass sie sich den Verhältnissen fügen und sie werden gewiss gerne auch Hand bieten, dass auf dem Gebiete des Militärwesens der eidgenössische Staatsgedanke einmal voll und ganz zum Ausdruck gelange und dass die Devise «ein Heer» auch einmal zur Wahrheit werde. Wir wollen aber Klarheit haben, wie es sich in solchen Verhältnissen verhalte, wo sich der Eindruck bei uns geltend macht, dass die kleinen Kantone hier ohne Entgelt auf das verzichten sollen, was sie bisher ausgeübt haben. Wir begreifen es wohl, wenn die grossen Kantone leichten Herzens für diese Centralisation stimmen; sie haben nach wie vor ihre Waffenplätze, ihre Truppenübungen, ihre Truppenzusammenzüge u. s. w. Anders verhält es sich bei den kleinen Kantonen, welche ihr Militär an Truppenkörper anderer Kantone abgeben müssen und bei welchen man das ganze Jahr keine eidgenössische Uniform mehr sieht.

Nun wollte ich mit diesem Antrage eben das bezwecken, dass hier ohne Unterschied darauf, ob die Truppeneinheiten aus dem gleichen Kanton oder aus verschiedenen Kantonen gebildet werden, die betreffenden Kantone das Mitspracherecht haben, das Recht der Mitwirkung bei der Ernennung der Offiziere. Ich finde keinen Grund dafür, dass ein Kanton, der nur zwei Kompagnien zur Bildung eines Bataillons liefert, um dieses Mitspracherecht gebracht werden sollte, während Kantone, aus denen ganze Bataillone genommen werden, dieses Recht haben.

Nun ist vom Präsidenten der Kommission an meinem Antrage gerügt worden, dass er auf der einen Seite redaktionell unrichtig gefasst sei, eine Einschachtelung von verschiedenen Grundsätzen bedeute u. s. w., und dass er auf der andern Seite überhaupt nicht logisch sei und abgelehnt werden müsse, weil er die Bildung der Truppeneinheiten störe. Allein mein Antrag ist nach dieser Richtung hier vollständig unrichtig aufgefasst worden. Ich will nicht hinter die Verfassung von 1874 zurückgehen und die Bildung der Truppeneinheiten stören; diese soll gerade so wie bisher vor sich gehen; deshalb habe ich diesen Satz von Artikel 19 herübergenommen, dass die Truppeneinheiten überall da aus dem nämlichen Kanton gebildet werden sollen, wo nicht militärische Gründe entgegenstehen.

Nun will man mich vielleicht auf Artikel 21, Alinea 3, verweisen, wo gesagt ist, wie es bei Ernennung der untern Beamten zu halten sei, dass wenn der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten ausnahmsweise das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton umfasse, die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zustehe. Allein es berührt dieses Alinea meine Frage nicht, weil hier nur untergeordnete Verwaltungsbeamte und Angestellte des Bundes verstanden sind, aber nicht Offiziere von Truppenkörpern, welche aus verschiedenen Kantonen gebildet werden. Man könnte mir vielleicht sagen, das sei Sache der Gesetzgebung; allein in dem neuen Vorschlage des Bundesrates, Artikel 78, ist wieder nur die Rede von der Mitwirkung der Kantone bei den Truppeneinheiten, welche aus einem und demselben Kanton gebildet werden. Der Grund meines Antrages ist aber lediglich der, dass ich die Frage beantwortet haben möchte, die bis jetzt noch nicht beantwortet worden ist: haben die kleineren Kantone, welche zur Bil-

derung einer Truppeneinheit Truppen an andere Kantone abzugeben haben, hier ein Mitspracherecht oder nicht? Wird eine runde Erklärung ins Protokoll fallen, es sei selbstverständlich, dass diesen Kantonen das Mitspracherecht nicht verloren gehe, so ziehe ich meinen Antrag gerne zurück; im andern Falle müsste ich denselben aufrecht erhalten.

**Bundesrat Frey:** Auf die Anfragen des Herrn Sonderegger (I.-Rh.) habe ich folgendes zu erwidern.

Gegenwärtig stellen im ganzen drei Kantone nicht ein volles Bataillon Infanterie, nämlich: Obwalden, das 3 Kompagnien stellt, Nidwalden, das 1 Kompagnie stellt; und Appenzell I.-Rh., das 2 Kompagnien stellt. Herr Sonderegger wünscht zu wissen, ob diese Kantone bei der Ernennung der Offiziere dieselben Rechte haben, wie die Kantone, die ganze Bataillone ins Feld stellen. Auf diese Frage kann ich Herrn Sonderegger antworten, dass es weder dem Bundesrat noch der Kommission in den Sinn gekommen ist, dies zu bezweifeln. Es versteht sich nach der Ansicht des Bundesrates und der Kommission ganz von selbst, dass diejenigen Kantone, welche nicht volle Bataillone stellen, bei der Auswahl, Bezeichnung und Beförderung der Offiziere ihrer Kompagnien ganz genau dieselben Rechte haben sollen, wie die andern Kantone. Ich denke, Herr Sonderegger werde sich mit dieser Auskunft befriedigt erklären.

Herr Sonderegger braucht sich auch nicht an dem Ausdruck «Truppeneinheit» zu stossen. Derselbe ist ein taktischer Begriff und kommt hier nicht in Betracht. Man könnte sagen, die Kompagnie sei keine taktische Einheit, sondern das Bataillon; allein das kommt hier nicht in Betracht, sondern nur der Grundsatz, dass jeder Kanton, stelle er 10 Bataillone oder ein ganzes Bataillon oder nur ein halbes Bataillon, bei der Bezeichnung, Auswahl und Beförderung der Offiziere dieselben Rechte hat.

Ich möchte Herrn Sonderegger ersuchen, auf diese Erklärung hin seinen Antrag zurückzuziehen; denn derselbe ist unannehmbar. Er würde uns hinter die Verfassung von 1874 zurückführen, indem er den Kantonen das Recht zugestehen würde, auch in Bezug auf die Ernennung der Offiziere von Truppenkörpern, welche nicht aus Mannschaften desselben Kantons zusammengesetzt sind, gewisse Prärogative auszuüben. Das wäre ja ein Recht, das die Kantone unter der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht besitzen und das wir unter dem System, das wir hier vorschlagen, ihnen im entferntesten nicht zugestehen können.

**Sonderegger (I.-Rh.):** Ich möchte nur noch einmal betonen, dass ich mit meinem Antrag durchaus keine reaktionären Tendenzen verfolgen wollte. Auf die ganz klare und prompte Antwort des Herrn Bundesrat Frey erkläre ich mich voll und ganz befriedigt und verzichte unter diesen Umständen auf meinen Antrag.

**Präsident:** Ich nehme an, dass Sie mit der von Hrn. Müller vorgeschlagenen kleinen Aenderung in Bezug auf den deutschen Text («des nämlichen»

statt «desselben») einverstanden sind; es entspricht das der Aenderung bei Art. 19. Der Antrag, zu sagen: «... Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Ernennung...» ist nicht bekämpft und betrachte ich denselben ebenfalls als angenommen.

Zustimmung. — (D'accord.)

**Art. 21.**

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Der Art. 21 enthält einige Bestimmungen betr. die Organisation der Heeresverwaltung. Ich habe mich über dieselben im Eintretensrapport ausgesprochen, mit Ausnahme von Lemma 1.

Ueber diesen Punkt will ich noch einiges beifügen. Man sieht die Einteilung und Organisation der Heeresverwaltung in Divisionskreisen vor. Sie wissen, dass von Militärs mitunter die Ansicht vertreten wird, man sollte die Verwaltung in Armeekorpskreisen organisieren. Ihre Kommission ist diesem Standpunkt nicht beigetreten, sondern pflichtet dem Bundesrate bei, der die Organisation und Verwaltung in den Divisionskreisen vorsieht. Wir glauben, die Korpskreise würden zu gross, um der Aufgabe entsprechen zu können. Wir glauben, die Einteilung in Armeekorpskreise würde der Dezentralisation weniger gut dienen als diejenige in Divisionskreise. Wir glauben auch, dass die Armeekorpskreise eine unpopuläre Institution wären, die man besser vermeidet. Wir halten dafür, dass die einzige Schwierigkeit, die mit der Organisation der Verwaltung in Divisionskreisen verbunden sein könnte, nämlich dass dann die Korpsinstitutionen nicht von vornherein untergebracht sind, leicht beseitigt werden kann. Denn die Verwaltung in den Divisionskreisen wird eine territoriale sein, welche alles umfasst, was sich in dem betr. Kreise befindet, und somit auch diejenigen Korpsinstitutionen, die in dem betr. Kreise rekrutiert werden oder deren Material sich in demselben befindet. So wird sich auch für diese Korpsinstitutionen die Lösung sehr leicht machen lassen. Von allen übrigen Gesichtspunkten aus empfiehlt sich ohne weiteres die Einteilung in Divisionskreise mehr, als in Armeekorpskreise.

Ich empfehle Ihnen den Art. 21, wie ihn die Kommission vorschlägt.

**M. Cérésolle, rapporteur français de la commission:** La question de savoir s'il est préférable de créer des arrondissements de division ou des arrondissements de corps d'armée a été discutée soit au sein de la commission soit hors de celle-ci.

Nous avons pensé que les arrondissements de corps d'armée seraient trop considérables. Puis les arrondissements de division sont déjà entrés dans nos mœurs et l'habitude en existe depuis 20 ans. Ces raisons nous paraissent suffisantes pour justifier notre point de vue.

Quant à la nomination par les cantons des fonctionnaires subalternes des arrondissements, la commission est d'accord avec le conseil fédéral. — Elle pense que les cantons doivent nommer ceux qui administrent des arrondissements composés du territoire

d'un seul canton et être consultés sur la nomination des autres. Le contact entre les administrations cantonales et celle de la Confédération sera ainsi maintenu.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 22.

Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 22 normiert die Uebernahme der vorhandenen Waffenplätze und der zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden durch den Bund. Es ist klar, dass, wenn das Heerwesen Sache des Bundes ist, auch die dem Heerwesen dienenden Lokalitäten, Zeughäuser, Kasernen, Waffenplätze, und das zu den Kasernen gehörige Mobiliar, vom Bund übernommen werden müssen. Weil diese Dinge grösstenteils von den Kantonen erstellt und bezahlt worden sind, so ist es ebenso klar, dass der Bund den Kantonen dafür eine entsprechende Entschädigung zu leisten haben wird.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Gebäude, ob auch solche, welche heute nicht mehr militärischen Zwecken dienen, sondern vielleicht längst für andere Zwecke verwendet werden, vom Bund übernommen werden sollen. Der Bundesrat versteht von selbst, dass nur solche Gebäude und Plätze in Betracht fallen, die zur Stunde militärischen Zwecken dienen. Dies sagt auch die Redaktion: «die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude».

Man könnte sagen, es dürften sich kantonale Gebäude finden, die gegenwärtig militärischen Zwecken dienen, die aber dem Bunde nicht dienen würden. Man solle den Bund nicht verpflichten, solche Gebäude zu übernehmen. Wir haben indessen von dem Chef des Militärdepartementes auf eine bezügliche Anfrage die beruhigende Auskunft erhalten, dass alle gegenwärtig vorhandenen Gebäude dem Departementschef bekannt seien und dass sich darunter nichts wesentliches befinde, das der Eidgenossenschaft nicht dienen könne. Es handle sich da nur um ganz untergeordnete Objekte, über die man sich mit den betreffenden Kantonen wohl leicht werde verständigen können.

Herr Sonderegger A.-Rh. hat den Antrag gestellt, den Artikel einzuschränken und zu sagen, dass der Bund diese Gebäude nur nach Massgabe des Bedürfnisses übernehmen wolle. Ihre Kommission glaubt, man sollte in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt des Entwurfes bleiben; denn eine solche Einschränkung, die in verschiedenen Kantonen Befürchtungen wachrufen würde, erscheint nicht nötig. Wir schrecken vor den finanziellen Folgen nicht zurück; denn der Bund wird mit dem Heerwesen diese Objekte übernehmen müssen, und es wird gut sein, wenn sich das nicht allzusehr in die Länge zieht. Es können dabei allerdings allerlei Verhältnisse zu Tage treten. Man hat auf Zürich hingewiesen und gesagt: ja wenn der Bund unsere Kaserne mit dem schönen Platze übernimmt und dann später den Platz als Baugrund zu schönen Preisen veräusserte, würde der Bund ein gutes Geschäft machen! Wir waren darüber einig, dass solche Geschäfte vom Bund nicht gemacht werden sollen, und der Bund

denkt auch nicht daran. Man könnte sich ja bei der Verständigung über die Abtretung mit einer Rückfallsklausel, mit einem Rückkaufsrecht in gegebenem Falle behelfen. Man wird aber auch gut thun, alle diese Details in der im zweiten Lemma vorgesehenen Bundesgesetzgebung zu ordnen.

Es ist aber auch der Fall denkbar, dass ein Kanton ein bestimmtes Objekt zu behalten wünscht und sagt: der Bund kann sich vielleicht anders behelfen u. dgl. mehr. Das alles lässt sich nicht in einem Verfassungsartikel ordnen, sondern wir glauben, dass es besser sei, alle diese Details der Gesetzgebung vorzubehalten. Wir haben in dieser Hinsicht den Antrag des Bundesrates etwas präziser gefasst und sagen in Lemma 2:

«Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.»

Ob Sie im ersten Lemma «billige» oder «angemessene» Entschädigung sagen wollen, wird keine grosse Bedeutung haben. Man hat so das Gefühl, mit dem «billige» könnte der Bund die Sache allzu billig machen, und man wollte lieber «angemessene» sagen, wie man auch bei der Entschädigung gegenüber verunglückten Wehrmännern gesagt hat.

M. Cérésolle, rapporteur français de la commission: l'article 22 que nous vous proposons est analogue à l'art. 22 de la constitution de 1874 ainsi conçu :

« Moyennant une indemnité équitable, la Confédération a le droit de se servir ou de devenir propriétaire des places d'armes et des bâtiments ayant une destination militaire qui existent dans les cantons, ainsi que de leurs accessoires.

Les conditions de l'indemnité seront réglées par la législation fédérale. »

Le texte actuel donne à la Confédération le droit de disposer moyennant des conditions à fixer dans une loi qui n'est pas encore faite, des places d'armes et bâtiments militaires appartenant aux cantons. Le conseil fédéral propose le maintien de cette disposition en l'élargissant dans le sens que la Confédération devient propriétaire: « moyennant une indemnité équitable la Confédération devient propriétaire des places d'armes, des bâtiments militaires cantonaux actuels et de leurs accessoires. »

Votre commission pense qu'il est utile de préciser dans la constitution qu'il s'agit des places d'armes et bâtiments qui à l'heure qu'il est existent dans les cantons et servent à un but militaire. Je ne pense pas que l'on puisse équitablement étendre l'obligation du rachat à tous les bâtiments qui ont été construits précédemment avec une destination militaire et qui ont été désaffectés dans la suite. Votre commission qui en a délibéré de nouveau hier, vous propose de préciser dans ce sens le texte français de l'art. 22 et de lui donner la teneur suivante: « Moyennant une indemnité équitable les places d'armes et les bâtiments militaires qui existent dans les cantons et qui servent à un but militaire, ainsi que leurs accessoires, deviennent propriété de la Confédération. »

M. Sonderegger (Rh.-Ext.), vous propose de dire

au premier alinéa de l'art. 22 : « Les places d'armes convenables et les bâtiments militaires... etc. »

L'honorable auteur de cette proposition veut d'une part que la Confédération ne prenne à sa charge que les places d'armes qui peuvent lui servir. — Ce mot: convenable pourrait être critiqué mais il est difficile d'en trouver un autre qui couvre exactement le sens de celui de « geeignet » que propose M. Sonderegger. — D'autre part l'auteur de cette proposition désire que la constitution indique que l'indemnité devra tenir compte du prix de revient des établissements militaires et de la valeur réelle au moment du rachat.

La commission a pensé que les points que M. Sonderegger veut préciser trouveront mieux leur place dans une loi que dans un article constitutionnel. Elle vous recommande par conséquent d'accepter le texte qu'elle vous a soumis qui est celui du conseil fédéral légèrement modifié.

**Sonderegger (A.-Rh.):** Es hat in den Anschauungen betreffend die Revision der Militärartikel ein so bedeutender Umschwung stattgefunden, wie ihn nach meiner Ansicht sogar der Chef des Militärdepartements nicht erwartet hat. Auch die Kommission ist in ihren Vorschlägen weiter gegangen als der erste Entwurf des Chefs des Militärdepartements selber. Das ist nach meinem Dafürhalten der beste Beweis dafür, dass der Gedanke der Vereinheitlichung des Militärwesens nicht bloss im Bund und in den Kantonen, sondern auch in den Behörden an Anhang gewonnen hat. Und in diesem Rate selber ist die Stimmung eine der Centralisation entschieden günstige. Nun enthält aber die Vorlage in Art. 22 eine Bestimmung, die, von der Uebernahme der Waffenplätze, Kasernen, Zeughäuser u. s. w. handelnd, in finanzieller Beziehung eine der wichtigsten ist, und zu der ich, da sie mir nicht die wünschbare Klarheit zu geben scheint, einen Änderungsantrag stelle.

Die Botschaft des Bundesrates sagt auf Seite 24/25 im Allgemeinen, dass man bei der Berechnung der Entschädigungssummen nicht sowohl die Erstellungskosten der Gebäude, als auch den Nettoertrag der Gebäulichkeiten und Liegenschaften in Berechnung ziehen werde, und dass der Bund den Kantonen sogenannte Rententitel zu verabreichen gedenke, um nicht zur Aufnahme eines weitem grössern Anleihens genötigt zu sein. Ich bin mit dieser Auffassung einverstanden, halte aber dafür, dass dieser Grundsatz nicht erst bei der Gesetzgebung aufgestellt werden soll, sondern schon in der Verfassungsbestimmung, weshalb ich beantrage, den Art. 22 folgendermassen zu fassen:

« Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen geeigneten Waffenplätze, sowie die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden, nach Massgabe des Bedürfnisses zu Eigentum. Er leistet für solche Erwerbungen angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Erstellungskosten und des Verkehrswertes.

« Im übrigen werden die Grundsätze » etc. (wie im Kommissionsentwurf).

Veranlasst durch Anfragen, füge ich hier gleich bei, dass der Ausdruck « Verkehrswert » den Sinn haben soll, dass nicht bloss die Erstellungskosten der

Gebäude, sondern auch die Rentabilität bei der Uebernahme durch den Bund in Berücksichtigung gezogen werden soll.

Die fernern Gründe, welche mich zu meinem Antrage veranlassen, bestehen darin, dass ich nur die Kasernen, Zeughäuser, Waffenplätze u. s. w. für den Bund erwerben möchte, welche der Bund wirklich nötig hat und welche zweckentsprechend sind, und dass ich nicht möchte, dass der Bund zu grosse Summen bezahlen müsste. Wenn der Bund den Kantonen die sämtlichen Militärlasten abnimmt, während den Kantonen der Nutzen aus den Waffenplätzen bleibt, so darf erwartet werden, dass sich die Rückkaufssummen in bescheidenem Rahmen bewegen werden, wenn die Kantone auch nicht gerade die Waffenplätze schenken, ähnlich wie es unser Kanton s. Zt. gethan, indem er dem Bunde die mit bedeutenden Kosten von der Gemeinde Herisau erstellte Kaserne samt Inventar gratis zur Verfügung stellte. Man darf auch auf den Kanton Thurgau hinweisen, der seine Kaserne und alles was drum und dran dem Bunde zu einem ausserordentlich bescheidenen Preise abtrat. Und es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Ortschaften, welche für ihre Waffenplätze bedeutende Opfer brachten, diese eben leisteten, um den Nutzen der Waffenplätze zu haben. Dieser Nutzen bleibt ihnen auch in der Zukunft.

In meiner Fassung des Artikels ist nun also dem Gedanken Rechnung getragen, dass nur diejenigen Erwerbungen gemacht werden, welche wirklich notwendig sind und dass bei der Festsetzung der Kaufsumme nicht etwa bloss die Erstellungskosten der Gebäude und die Ankaufssummen der Schiessplätze in Betracht fallen, sondern auch die Rentabilität. Eine solche Bestimmung wird im Volke Beruhigung darüber schaffen, dass der Bund nicht zu hohe Summen zahlt.

Vergessen wir überhaupt nicht, vor welcher grossen Aufgaben der Bund zur Zeit steht. Ich verweise bloss auf die Kranken- und Unfallversicherung. Alle diese Aufgaben erfordern grosse finanzielle Opfer des Bundes. Ich kann auch meine Befürchtung nicht unterdrücken, dass die neue Militärorganisation dem Bund bedeutend grössere Leistungen zumutet als angenommen werden will. Wenn ich auch nicht so pessimistisch rechnen will, wie gestern Herr Hammer, so gebe ich ihm doch darin recht, dass die Opfer des Bundes jedenfalls höher sein werden als angedeutet worden ist. Endlich sollte man auch deshalb bei der Bestimmung der Normen für den Kaufspreis etwas sorgfältig zu Werke gehen, weil ohnehin, wenn jeweiligen Klagen über zu hohe Ausgaben des Bundes laut wurden, man zuerst auf die Ausgaben hinwies, welche das Militärwesen veranlasst.

Die HH. Referenten sagen nun, es sei nicht nötig, schon in der Verfassung bezügliche Bestimmungen aufzunehmen. Mit dieser Auffassung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es sollte unbedingt schon in der Verfassung Klarheit geschaffen werden. Wenn in der Verfassung der Grundsatz niedergelegt ist, dass der Bund die sämtlichen bestehenden, militärischen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten ohne Ausnahme zu erwerben habe, so wird es bei der Beratung des Ausführungsgesetzes schwer halten, gewisse Bedingungen aufzustellen. Solche erachte ich indessen als dringend

notwendig. Man will nun den Wortlaut des von der Kommission vorgeschlagenen Artikels — «die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude» — dahin auslegen, dass er gleichbedeutend mit der von mir aufgestellten Bedingung sei. Auch diese Ansicht kann ich nicht teilen. Es hat namentlich der französische Text einen Wortlaut enthalten, der absolut unannehmbar gewesen wäre. Jetzt ist derselbe von der Kommission so abgeändert worden, dass darüber nicht mehr viel zu sagen ist.

Ich wiederhole: unser Volk hat ein Recht darauf, dass ihm schon in der Verfassung Klarheit über die Tragweite einer solchen Massregel, wie die Erwerbung der Kasernen und Waffenplätze, gegeben werde. Sagt man mir, das sei nicht nötig, so verweise ich Sie auf die Eisenbahnverstaatlichung. Sollte diese Frage einmal dem Volke vorgelegt werden, — glauben Sie, es werde sich das Volk, ohne die finanzielle Tragweite derselben zu kennen, entschliessen Ja oder Nein zu sagen? Ein Teil des Volkes wird vielleicht seine Zustimmung geben, wenn der Bund für jene Bahnen nicht mehr ausgiebt, als sie rentieren. Im andern Fall wird er sich in Opposition setzen. Auch hier also sollte Klarheit geschaffen werden und das geschieht durch meinen Antrag.

Man hat gestern mit Recht darauf hingewiesen, dass der eidgenössische Staatsgedanke marschiere, in den Räten, in den Kantonen, im Volk. Ich hoffe, dass die Kantone, welche Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser besitzen, es mit der Hochhaltung des eidgenössischen Staatsgedankens nicht im Widerspruch finden, wenn sie seiner Zeit, bei der Erwerbung der Kasernen und Waffenplätze u. s. w. durch den Bund, billige Anforderungen stellen sollen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages, von dem ich hoffe, dass er nicht zu grosse Opposition finden werde.

**Ursprung:** Die Absicht, welche durch den Antrag Sonderegger verfolgt wird, ist gewiss nur zu billigen. Ich meinerseits begrüesse es, dass über die Art und Weise, wie die beabsichtigte Transaktion zwischen Bund und Kantonen s. Z. durchgeführt werden soll, hier gesprochen wird. Ich erkläre auch, dass, wenn eine Lösung gefunden werden könnte, wonach gewisse Grundsätze, die bei der Uebernahme der militärischen Anstalten durch den Bund zur Anwendung zu kommen haben, in der Verfassung schon niedergelegt wären, ich gerne dabei wäre. Aber dem Vorschlag des Hrn. Sonderegger (A.-Rh.) kann ich aus zwei Gründen nicht zustimmen. Die gegenwärtige Verfassung bestimmt, dass der Bund das Recht habe, die militärischen Anstalten von den Kantonen zu übernehmen. Der neue Entwurf bestimmt: der Bund übernimmt diese Anstalten. Wir setzen also in der Verfassung ohne Einschränkung eine Pflicht des Bundes fest, die in den Kantonen vorhandenen militärischen Anstalten zu übernehmen. Diese unbeschränkte Verpflichtung dürfen wir nicht preisgeben oder dadurch wesentlich einschränken, dass wir sagen, der Bund übernehme diese Anstalten nach Massgabe des Bedürfnisses. Wir würden dadurch diejenigen Kantone oder Gemeinden heunruhigen, welche Grund zur Befürchtung haben, dass sich das Bedürfnis auf

ihre militärischen Anstalten nicht beziehe und dass der Bund nur diejenigen übernehme, welche ihm gerade am besten passen. Wenn wir die kleinen Interessen schützen wollen, für welche, wenn ich recht hörte, Hr. Sonderegger eintrat, so dürfen wir die Pflicht des Bundes, die sämtlichen, militärischen Zwecken dienenden Anstalten zu übernehmen, nicht beschränken, und wir wollen es allen Gemeinden und Kantonen im Schweizerland verbieten: der Bund muss eure Anstalten übernehmen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie wirklich militärischen Zwecken dienlich sind und zu militärischen Zwecken verwendet werden können. Ich denke, das sei eine Voraussetzung, die ganz natürlich ist.

Hr. Sonderegger (A.-Rh.) will sodann bei Ausmittlung des Uebernahmepreises die Erstellungskosten und den Verkehrswert in Berücksichtigung ziehen. Ich fürchte, wenn wir das in der Verfassung sagen, so werden s. Z. bei der Uebernahme nur diese beiden Faktoren in Betracht gezogen. Sie sollen ja in Betracht fallen, aber nicht einzig. Wie Sie der Botschaft des Bundesrates entnehmen, will der Bundesrat, entgegen der Auffassung des Hrn. Sonderegger, auf den Grundwert der Liegenschaften einerseits und andererseits den durchschnittlichen Nettoertrag abstellen. Ich glaube, dass gerade der letztere Faktor schwer ins Gewicht falle, und dass es nicht die Absicht des Hrn. Sonderegger sein kann, diesen Faktor aus der Rechnung fallen zu lassen. Wir wollen, wenn wir die Kantone entschädigen, in erster Linie auf den Nettoertrag dieser Anstalten abstellen, und ich meinerseits möchte verhüten, dass wir durch eine Redaktion, wie sie uns vorgeschlagen ist, einen Faktor eliminieren, der nach meinem Dafürhalten für die Berechnung unbedingt notwendig ist.

Ich resümiere dahin, dass ich sage: ich habe meinerseits eine befriedigende Lösung nicht gefunden. Ich respektiere die vollauf begründete Tendenz des Antragstellers, etwas zur Beruhigung der Bevölkerung zu sagen. Aber es geht hier wie beim Versicherungsartikel: wir müssen das dem Gesetze anheimstellen, das einzig im stande ist, die komplizierten Verhältnisse allseitig und in gerechter Weise zum Ausdruck zu bringen. Deswegen sagen wir ja, dass über die Art und Weise und das Mass der Entschädigungen durch die Gesetzgebung bestimmt werde, dass die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben sind, durch das Gesetz bestimmt werden. Wir wollen hier keine Willkür, wir wollen nicht die Möglichkeit schaffen, dass die Kantone den Bund benachteiligen, oder dass die Kantone durch den nun in Militärsachen allmächtigen Bund benachteiligt werden. Wir wollen den Ausgleich dieser zwischen Kanton und Bund bestehenden rechtlichen Beziehungen der Gesetzgebung vorbehalten und ich glaube, wir thun gut daran.

Hr. Sonderegger hat daran erinnert, dass wir namentlich aus dem Grunde hier bestimmte Normen aufstellen sollen, damit nicht die Kosten, welche durch diesen Uebergang der Militäranstalten notwendigerweise entstehen, zu hoch werden. Er hat dann an eine Berechnung erinnert, die hier bei der Eintretensfrage aufgestellt wurde. Ich kann nicht schliessen, ohne noch mit einem Worte auf diese Berechnung und auf die aus der Uebernahme der Militäranstalten für den Bund erwachsenden Kosten

zu sprechen zu kommen. Wir haben vom Bundesrate erfahren, dass mit Bezug auf die Zeughäuser und Munitionsarsenale Erhebungen gemacht worden sind, nicht aber mit Bezug auf die Kasernen und Exerzierplätze. Die Kantone, von welchen man Erhebungen verlangte, haben den Wert der Zeughäuser auf rund 6½ Millionen veranschlagt; ich glaube, wir gehen zu hoch, wenn wir hier mit den Kantonen rechnen und dürfen wohl annehmen, dass hier die Summe zu hoch angesetzt sei. Was die Kasernen und Exerzierplätze anbelangt, so hat man, ich glaube aus naheliegenden Gründen, Erhebungen unterlassen; dagegen wissen wir, was der Bund in den letzten Jahren für die Benutzung der Militäranstalten, ausser seinen eigenen, bezahlt hat und Sie entnehmen der Botschaft des Bundesrates, dass hiefür rund Fr. 310,000 per Jahr bezahlt worden sind; dazu kommt eine Summe von rund Fr. 600,000, welche die Kantone als Einnahme aus ihren Kantinen und als übrige Erträge der Exerzierplätze, Grasnutzen u. s. w. bezogen haben. Ich glaube nun, dass dieser Posten von Fr. 600,000, soweit er sich auf die Erträge der Kantinenwirtschaften bezieht, für uns ausser Berechnung fallen muss; denn ich nehme gerne an, dass unter der Hoheit des Bundes diese indirekten Steuern beseitigt werden, dass wir unsere Kantinen von Bundes wegen betreiben und darnach streben, unsere Soldaten durch eine billigere und womöglich auch reellere Bedienung in den Kantinen zu entlasten. Ich rechne also nur mit einer Summe von Fr. 300,000—310,000; nehmen wir die Fr. 600,000 dazu, so kommen wir bei 3% Verzinsung auf ein Kapital von ungefähr 12 Millionen; so rechnet, wenn ich nicht irre, auch der Bundesrat.

Ich glaube nun, diese Berechnung ist sehr approximativ; ein Kapitalwert von 12 Millionen wird schwerlich dem Uebernahmewert sämtlicher Waffenplätze entsprechen. Die Kantone werden ihre Forderungen stellen; wir werden mit den Faktoren rechnen, die berücksichtigt werden müssen und ich glaube, wir gehen nicht zu hoch, wenn wir für die Kasernen, Zeughäuser und Waffenplätze eine Summe von mindestens 20 Millionen in Aussicht nehmen. Wie gestaltet sich nun die Rechnung? Für 20 Millionen haben wir bei 3% Verzinsung Fr. 600,000 an Zins zu rechnen. Ich denke, wir werden nicht unterlassen, diese Schuld in bescheidener Weise zu amortisieren und berechne jährlich Fr. 200,000 für diese Amortisation. Dann erinnere ich Sie an einen Posten, der — aus der Botschaft geht das hervor — jedenfalls zu wenig beachtet worden ist, an die Unterhaltung dieser Gebäude und Plätze; ich rechne wenig, ein Prozent, und komme dann auf rund 1 Million für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung. Was nun diese Gebäulichkeiten und Liegenschaften selbst anbelangt, so darf nicht vergessen werden, dass sich dieselben gegenwärtig nicht in einem solchen Zustande befinden, der für die Zukunft unverändert belassen werden darf; wir dürfen hier wohl sagen, dass die militärischen Anstalten nicht überall den Anforderungen genügen, welche an sie gestellt werden müssen und dass sie den billigen Vergleich mit den Bundesanstalten nicht aushalten; ich erinnere nur an die Lagerstätten für die Mannschaft, die Offizierszimmer und die Kücheneinrichtungen; wir werden also für eine zweckmässige Instandstellung dieser Gebäulichkeiten und Exerzierplätze eine nicht unerhebliche Summe notwendig

haben. Es ist das allerdings eine einmalige Ausgabe, die sich auf mehrere Jahresbudgets verteilen wird. Wir dürfen also wohl annehmen, dass die neue Ordnung der Dinge nicht unerhebliche Ausgaben mit sich bringen wird, zumal wir daran denken, dass die ganze Verwaltung den Kantonen abgenommen und dem Bunde übertragen wird. Ich komme hier auf eine Aeusserung des Herrn Dr. Schmid zurück, der bei Begründung seines Antrages von der Ansicht ausgieng, dass inskünftig die Kantone für die Besoldung der Kreiskommandanten und Sektionschefs aufzukommen haben; er hat gerade damit seinen Antrag motiviert, wonach den Kantonen ein grösserer Teil der Militärsteuer überlassen werden soll. Wir haben den Grundsatz ausgesprochen, dass der Bund die ganze Verwaltung und zwar auf eigene Kosten übernehme; er wird inskünftig für die Verwaltung in den Divisionskreisen und in den kleineren Kreisen für die Besoldung der Kreiskommandanten und Sektionschefs eine Summe von nahezu einer Million verausgaben; das sind nicht effektiv neue Ausgaben, so wenig als die 2½ Millionen, welche ich ausgerechnet habe und welche als neue Lasten aus der Uebernahme der Militäranstalten herrühren. Wer hat bis jetzt diese Ausgaben bezahlt? Zum grossen Teil die Kantone; es handelt sich also nicht um effektive Mehrausgaben und neue Lasten des Bundes, sondern es handelt sich um eine Uebertragung der Militärlasten von den Kantonen auf den Bund. Ich glaube, die Kantone hören das nicht ungerne und diese Uebertragung hat ihre Rechtfertigung. Wenn die Kantone auf ihre Militärhoheit zum grössten Teile verzichten, die bisher geübten Rechte dem Bunde abtreten und zusehen, wie der Bund einmal — hoffen wir, bald — die ganze militärische Hoheit übernimmt und ausübt, dann ist es recht und billig, dass der Bund auch die ganzen Kosten übernimmt, und ich möchte mich gegen die Ansicht auflehnen, die von anderer Seite ausgesprochen worden ist, als ob den Kantonen wenigstens ein Teil der Ausgaben überlassen werden solle, welche für die Besoldungen der von ihnen gewählten Beamten notwendig sind. Ich glaube, es ist recht, dass der Bund diese sämtlichen Ausgaben übernimmt; aber ich betone noch einmal: er übernimmt damit nicht neue Lasten, sondern nimmt den Kantonen die Lasten weg, welche bis jetzt mit dieser Verwaltung, dem Unterhalt und der Verzinsung ihrer militärischen Anstalten verbunden waren. Also dürfen wir, wenn wir auch recht erhebliche Mehrausgaben voraussehen, doch nicht unterlassen, hier immer wieder festzustellen, dass das nicht neue Ausgaben sind, dass sie also nicht derart in Betracht kommen, dass dadurch das ganze Revisionswerk irgendwie in Frage gestellt werden darf. Auch das Volk und die Kantone werden das verstehen und werden zu rechnen wissen, wie sich die Sache jetzt und in Zukunft gestaltet. Ich sage das, weil Herr Sonderegger namentlich den Kostenpunkt betont hat, sowie zur Beruhigung für diejenigen, die sich wesentlich für die Kostenfrage interessieren. Ich beantrage Ihnen, auf den Antrag des Hrn. Sonderegger nicht einzutreten.

**Dr. Speiser:** Ich möchte einige Worte zu gunsten des Antrages Sonderegger sagen und motiviere dies damit, dass ich glaube, dass wenn wir einen definitiven

Beschluss fassen wollen, wir nur auf Grundlage des Antrages des Hrn. Sonderegger beschliessen können; denn was uns der Bundesrat, bzw. die Kommission vorschlägt, ladet dem Bunde Kosten auf, die wir ja gar nicht kennen. Es handelt sich nach dem Antrage des Bundesrates, bzw. der Kommission, darum, alle bestehenden militärischen Einrichtungen zu übernehmen; das ist das Ziel dieses Artikels. Im Gegensatz zur Verfassung von 1874, wo es heisst: « Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen », wird nun vorgeschlagen: « Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen angemessene Entschädigung als Eigentum. » Das will doch sagen, der Bund sei zur Uebernahme verpflichtet.

Nun sagt aber weder die Kommission, noch die Botschaft, was das für finanzielle Folgen hat. Es ist gestern von Herrn Comtesse die Summe von 20 Millionen genannt worden. Herr Hammer hat von 40 Millionen gesprochen und man hat ihm gesagt, er sei pessimistischer als je gewesen. Ich gebe zu, dass er in Finanzfragen Pessimist ist; aber er ist es vielleicht gerade deshalb geworden, weil er 10 Jahre lang eidgenössischer Finanzdirektor war (Heiterkeit), und deshalb muss man seiner Ansicht doch einiges Gewicht beilegen. Ich meinerseits erkläre, dass ich nicht in der Lage bin, zu sagen, um welche Summe es sich handelt, wie weit diese Verpflichtung den Bund führt. Es ist aber nicht richtig, so vor das Volk zu treten. Es handelt sich nicht darum, Vorteile für die einzelnen Kantone oder für den Bund herauszufinden, sondern genau zu wissen, was wir übernehmen; das können wir nicht sagen, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, während wir das nach dem Antrage Sonderegger wissen. Denn es handelt sich nach seinem Antrage im wesentlichen darum, diejenigen militärischen Einrichtungen, welche auf den gegenwärtigen Waffenplätzen bestehen, zu übernehmen. Das ist nun etwas, was man zusammenstellen kann; wir haben die Rendite und wissen im allgemeinen, was der Bund für die jetzigen Waffenplätze bezahlt hat.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass die Herren, die für die Kommission gesprochen haben, in der Interpretation des Artikels 22 doch nicht ganz übereinstimmen. Der Kommissionspräsident, Herr Müller, hat allerdings gesagt, es bedeute der Artikel, dass der Bund im wesentlichen verpflichtet sei, alles zu übernehmen; dagegen werde das Gesetz die Details bestimmen in Bezug auf die Frage, wie weit der Bund bei der Uebernahme gehen wolle. Herr Ursprung hat präziser gesprochen, indem er geradezu erklärt hat, wir müssten dem Volke die Beruhigung geben, dass die Gebäude nicht brach liegen bleiben, sondern dass der Bund sie übernehme und bezahle. Das ist nicht derselbe Ton. Nun hat aber Herr Ursprung seinen Ton wieder etwas herabgestimmt, indem er nachträglich sagte, es handle sich nicht darum, alle alten Pulvertürme und alten Zeughäuser u. s. w. zu übernehmen, sondern das, was wenigstens für militärische Zwecke « diene »; dann hat er sich aber selber wieder korrigiert und gesagt, was für militärische Zwecke « dienlich » sei.

Das ist nun ein grosser Unterschied; es « dient » jetzt manches militärischen Zwecken, was in Zukunft, wenn der Bund das Militärwesen übernimmt, dafür hoffentlich nicht mehr « dienlich » ist. Denn es giebt viele Zeughäuser und grössere Einrichtungen, von welchen der Bund sagen wird: mit denen können wir nichts anfangen, entweder weil sie schlecht unterhalten, in schlechtem Zustande sind, oder an Orten sich befinden, wo zweckmässigerweise solche Einrichtungen nicht sein sollen. Ich frage wieder: Welches ist nun die richtige Interpretation? Wenn das zu erlassende Gesetz, wie Herr Ursprung ausführte, sagt, der Bund kaufe nur die « dienlichen » Institute, dann geben wir dem Volke durch die Annahme des Artikels 22 keine Beruhigung; denn es ist möglich, dass im Volke und in den Kantonen gewisse Begehren vorhanden sind, welche dahin gehen, die alten Gebäude zu verkaufen, gleichgültig, ob sie zu militärischen Zwecken « dienlich » sind, oder nicht. Ich sage also: Die verschiedenen Interpretationen dieses Artikels 22 scheinen mir auch keine Klarheit in die Sache zu bringen.

Auf etwas möchte ich noch aufmerksam machen, was allerdings nicht sehr wesentlich ist. Es gibt gewisse Kantone — ich will den Namen Baselstadt aussprechen —, die nicht absolut daran hängen, dass der Bund ihre militärischen Gebäude übernehme, respektive sie sind im Falle, dieselben zu behalten, sowohl das Zeughaus, als die Kaserne. Sie werden sie gerne abtreten, wenn man einen angemessenen Preis zahlt; allein auch über diesen Begriff « angemessenen Preis » sind wir durch den Artikel durchaus nicht orientiert, und deshalb sind in Bezug auf diesen Ausdruck « angemessen » bereits verschiedene Interpretationen gemacht worden. Die Interpretation, welche der Bundesrat gibt, würde uns in Basel keineswegs dienen. Es heisst hier auf Seite 24 der Botschaft: « oder es entschliesst sich der Bund zur Ausgabe von Rententiteln an die Kantone, deren Betrag wiederum durch Expertenkommissionen festzusetzen wäre, und zwar auf Grundlage einer Kombination des Grundwertes der Liegenschaften und ihres bisherigen Durchschnitts - Ertrages. » Dieser Durchschnitts-Ertrag einer Kaserne ist vielleicht annehmbar für einen Kanton, der einen grossen Waffenplatz hat, wie Aargau oder Zürich; aber niemals ist er annehmbar für die grossen Kasernen der Kantone, welche keine eigentlichen, normalen Waffenplätze besitzen; denn der Durchschnittsertrag der Kaserne Basel ist ein ausserordentlich kleiner. Ich sage daher wieder: Es ist das keine Beruhigung für die Kantone, wenn man die angemessene Entschädigung auf den Durchschnittsertrag aufbaut; dieser aber ist in der Botschaft ausdrücklich als das richtigere System hingestellt. Ich glaube, richtiger wäre es, dass man die Kantone, welche jetzt schon Waffenplätze besitzen, nach dem Durchschnittsertrage entschädigt, dagegen diejenigen Kantone, welche früher grosse Kasernen bauten, die jetzt sozusagen leerstehen, in anderer Weise entschädigt oder ihnen die Sachen lässt und dem Bunde gar nicht die Pflicht auferlegt, ihnen die Gebäude abzunehmen. In dieser Beziehung besteht aber eine Unklarheit. Nach Art. 22, wie ihn die Kommission vorschlägt, ist eben der Bund verpflichtet, zu übernehmen, und die Kantone sind verpflichtet, zu übergeben. Das scheint mir, wie die Sachen liegen, nicht richtig, weil in dieser Bestimmung keine Be-

ruhigung liegt; das Gesetz kann ganz anders lauten, als diejenigen, welche bei der Abstimmung sich mit dem Wortlaute des Art. 22 beruhigen, erwarten.

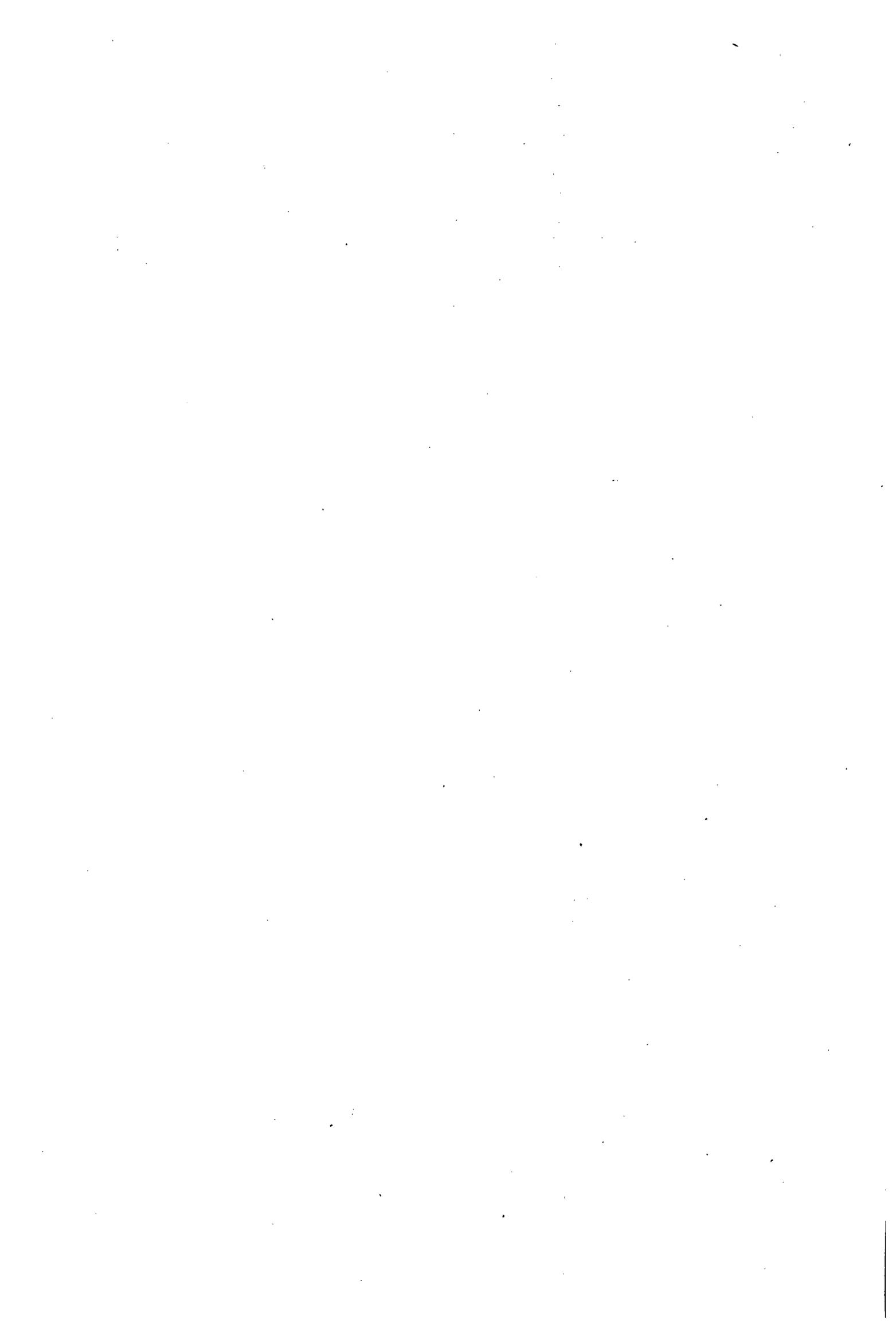
Aus allen diesen Gründen ist es, glaube ich, im jetzigen Stadium das einzig Richtige, dass Sie den Antrag Sonderegger annehmen, der, wie in der alten Verfassung, dem Bunde das Recht gibt, diejenigen Gebäude und Institute zu übernehmen, die er braucht, um seine Aufgabe als Vertreter des Heerwesens durchzuführen. Und dann wollen wir auch angemessene Grundsätze für die Erwerbung aufstellen; alles übrige aber sollte man nicht in die

Verfassung aufnehmen. Wir wissen nicht, wie weit es den Bund finanziell führt; wir wissen nicht, ob es eine Beruhigung für die Kantone ist, und wir wissen nicht, was alles darin inbegriffen ist; denn nicht alles, was dient, ist dienlich. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag Sonderegger zur Annahme.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	61-88
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 676

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 5

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 8. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 8 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: } Dr. Bachmann.  
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Antrag von Herrn Nationalrat Hammer.

8. Juni 1895.

Art. 22.

Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen geeigneten Waffenplätze, sowie die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden, nach Massgabe des Bedürfnisses zu Eigentum. Er leistet für solche Erwerbungen angemessene der Vorteile, welche den betreffenden Kantonen oder Ortschaften aus den in ihrem Gebiet belegenden Waffenplätzen erwachsen.

Im übrigen werden die Grundsätze etc. (wie im Kommissionsentwurf).

Proposition de M. le conseiller national Hammer.

8 juin 1895.

Art. 22.

Les places d'armes convenables et les bâtiments militaires avec leurs accessoires existant dans les cantons deviennent selon les besoins la propriété de la Confédération. Une indemnité équitable, fixée en tenant compte des avantages que ces cantons, ou localités retirent du fait qu'ils possèdent des places d'armes sur leur territoire, sera versée par la Confédération.

En outre les principes... (comme le 2<sup>m</sup>e alinéa de la proposition de la commission).

Fortsetzung der Detailberatung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 62 hievor. — Voir page 62 ci-devant.)

**Eisenhut:** Wenn ich das Wort zum Artikel 22 gewünscht habe, so geschah es in erster Linie in der Absicht, den Antrag des Herrn Kollega Sonderegger zu unterstützen und zwar wesentlich in prinzipieller

Art. Herr Speiser hat aber diese Unterstützung bereits gestern in einer Art und Weise eintreten lassen, wie ich es nicht thun könnte und somit könnte ich insofern auf das Wort verzichten. Wenn ich es dennoch ergreife, so geschieht es in Berücksichtigung der eigenartigen Stellung, in welcher sich der Kanton Appenzell A.-Rh. bezüglich der seiner Zeit der Eidgenossenschaft gemachten Schenkung seiner Kaserne zur heutigen Vorlage, speziell zu dem in Behandlung stehenden Artikel befindet, und es geschieht ferner, weil ich, teilweise vom Antrag Sonderegger abweichend, zu diesem einen Abänderungsantrag stellen

will. Herr Sonderegger hat kurz erwähnt, wie der Kanton Appenzell A.-Rh. punkto Kaserne und Herisau punkto Waffenplatz vorgegangen ist. Ich erlaube mir, hierauf zurückzukommen, weil ich es für das, was ich später sagen werde, als nötig erachte.

Anfangs der Sechziger-Jahre hat Herisau dem Kanton Appenzell A.-Rh. das Anerbieten gemacht, eine Kaserne zu erstellen. Das Militärwesen war damals bekanntlich noch bei den Kantonen und es wurden noch die Einquartierungen praktiziert. Als der grösste Ort des Kantons hatte Herisau die meisten Einquartierungen und, weil diese nur wenig entschädigt wurden, auch die meisten Lasten. Mit der Offerte, dem Kanton eine Kaserne zu erstellen, bezweckte die Gemeinde erstlich diese Einquartierungslasten los zu werden, anderseits aber auch die Centralisierung des kantonalen Militärwesens für sich zu gewinnen. Die Landsgemeinde des Kantons hat die Offerte am 8. April 1864 angenommen und die Kaserne ist von der Gemeinde Herisau mit einem Kostenaufwand von 600,000 Franken erstellt und dem Kanton schenkungsweise abgetreten worden. Es ging dann in Erfüllung, was man voraussah: die kantonalen Militärkurse und was damit zusammenhängt, kamen nach Herisau. Immerhin waren damals die Verhältnisse kantonal zu klein, als dass Herisau für seine grossen Auslagen ein Aequivalent gefunden hätte.

Mit der Annahme der Bundesverfassung hat sich dann bekanntlich das Militärwesen bedeutend verändert. Es erfolgte eine Centralisation des eidgenössischen Heerwesens und nachdem der Bund die Berechtigung hatte, Waffenplätze zu erwerben und Kasernen zu erstellen, lag der Gedanke nahe, dass Herisau als kantonaler Waffenplatz sich noch vergrössern wollte, um dem Bund eine Offerte machen zu können. Dies konnte es indessen nur im Einverständnis mit dem Kanton machen und es wurde denn mit diesem ein Uebereinkommen getroffen, wonach er sich bereit erklärte, seine Kaserne dem Bund abzutreten, sofern Herisau für einen genügenden Waffenplatz Sorge. Der Kanton schenkte also dem Bund die Kaserne, die dem Bund eine Auslage von mindestens Fr. 600,000 ersparte. Herisau gab sich dann grosse Mühe, einen geeigneten Waffenplatz zu beschaffen. Es fand ihn im sog. Breitfeld und dieses gieng zum Selbstkostenpreis von Fr. 300,000 mit der gratis abgetretenen Kaserne an den Bund über. Seit jener Zeit ist « Herisau-Breitfeld » eidgenössischer Waffenplatz. Später hat St. Gallen konkurriert und eine Kaserne erbaut, die heute vom Bund benützt wird, wofür dieser an St. Gallen heute noch Fr. 10,000 Mietzins zu entrichten hat.

Ich glaube nun, Appenzell A.-Rh. habe infolge der seiner Zeit gemachten Schenkung der Kaserne ein nicht zu missdeutendes Interesse, dass erstens der Waffenplatz Herisau-Breitfeld-St. Gallen durch die möglichst grosse Verlegung der Militärkurse nach Herisau vom Bunde Berücksichtigung erfahre und zweitens dass es nicht, wenn auch nur indirekt, allzusehr an den künftig durch Erwerb der übrigen Waffenplätze und militärischen Objekte durch den Bund entstehenden Auslagen mitzutragen habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die bisherige Benutzung seines eigenen Waffenplatzes Herisau-Breitfeld durch den Bund öfter den gehegten bescheidenen Erwartungen nicht entsprochen, und

die gekennzeichnete Situation dürfte eine künftige möglichste Berücksichtigung durch Mehrbenützung des Platzes Herisau genügend rechtfertigen. Ich hoffe und spreche dies im vollen Einverständnis des Kantons Appenzell und der Gemeinde Herisau aus, dass das Tit. Departement diesem lebhaft gefühlten Wunsche künftige möglichste Berücksichtigung angeidehen lassen möge.

Ich gestatte mir nun noch einige Worte zu den beiden Anträgen, demjenigen der Kommission und demjenigen des Hrn. Sonderegger. Wenn Sie den Kommissionsantrag akzeptieren, so erwächst dem Bund die verfassungsmässige Pflicht, sämtliche vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden zu übernehmen, — also auch weniger geeignete und vielleicht sogar auch ungeeignete. Die Verkaufsobjekte verteuern sich durch diese verfassungsgemässe Servitut in den Händen des abtretenden Kontrahenten. Die finanzielle Tragweite bei Annahme des Kommissionsantrages ist, wie gestern schon betont wurde, eine absolut unausgewiesene. Das Volk will und soll wissen, wie weit es sich verpflichtet. Deshalb sei an dieser Stelle der Wunsch ausdrücklich ausgesprochen, der Bundesrat möchte nach aller Thunlichkeit den Räten noch eingehendere Mitteilungen über die finanzielle Tragweite der heutigen Vorlage zukommen lassen.

Es hat Ihnen bereits Herr Sonderegger sehr richtig bemerkt und dies auch in seinen Antrag aufgenommen, dass er bei der Erwerbung der Waffenplätze nicht alle, sondern nur die geeigneten Objekte übernehmen will. Dem Bund ist es auf Grund seiner gemachten Erfahrungen ein leichtes, heute schon die weniger passenden, eventuell sogar ungeeigneten zu kennen. Der Bund kann nach Massgabe des Bedürfnisses und dem Stand seiner Finanzen successive vorgehen, wenn Sie den Antrag Sonderegger annehmen. Bei Annahme des Kommissionsantrages wäre er gezwungen, sein Budget von vorneherein enorm zu belasten. Bei Annahme des Antrages Sonderegger kann der Bund besser operieren. Er kann mit Bezug auf die von ihm benutzten Waffenplätze bei eventueller Erneuerung von bestehenden Verträgen oder beim Abschluss neuer Verträge möglichst vorteilhaft vorgehen; er hat, wie man sagt, das Messer in seiner Hand. Der Bund kann ungeeignete Plätze und Objekte zurücksetzen oder mit der Zeit ganz fallen lassen. Den Gewinn, der dem Bund durch Uebernahme nur geeigneter Plätze erwächst, kann er seinen eigenen oder neu zu erwerbenden Plätzen zuwenden. Ich empfehle Ihnen also in diesen Punkten den Antrag Sonderegger. Ich nehme den Antrag in folgendem Umfange an: « Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen geeigneten Waffenplätze, sowie die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden, nach Massgabe des Bedürfnisses zu Eigentum. Er leistet für solche Erwerbungen angemessene Entschädigung. » Dagegen würde ich weglassen: « unter Berücksichtigung der Erstellungskosten und des Verkehrswertes » und einfach das zweite Alinea des Kommissionsantrages anschliessen, welches lautet: « Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt. » Es scheint mir, das ge-

nüge vollständig. Wenn Sie den so von mir abgeänderten Antrag Sonderegger annehmen, so glaube ich, haben Sie damit einen Artikel geschaffen, bei dem das Volk beruhigt sein wird.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages und spreche im Uebrigen nochmals die Hoffnung aus, es werden die von mir Namens des Kantons Appenzell und der Gemeinde Herisau angebrachten Wünsche bezüglich Benützung der Kaserne und des Waffenplatzes Herisau nach aller Möglichkeit geeigneten Orts Berücksichtigung finden. Ich glaube, dass unser Kanton diese Berücksichtigung Angesichts der heutigen Sachlage verdient. Wir haben uns damals schon gesagt: es wird die Zeit kommen, da der Bund die Waffenplätze kaufen wird, wenigstens die guten, und unser Platz ist ein guter, genügend grosser. Nun sind es zwölf Jahre her, dass die schenkungsweise Abtretung der Kaserne erfolgt ist. Hätten wir zwölf Jahre gewartet, so hätten wir ein dem Bunde eine Million repräsentierendes Objekt zu verkaufen. Wir wünschen nicht, ein Entschädigungsbegehren zu stellen, aber begreiflich ist es, wenn Herisau den lebhaften Wunsch ausspricht, künftig alle Berücksichtigung zu erfahren, welche immer nur möglich ist.

**Bundesrat Frey:** Ich begreife sehr wohl, dass die finanzielle Tragweite, welche für Bund und Kantone sich an diesen Artikel knüpft, Sie veranlasst, diesen Artikel einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ich kann indessen hier bemerken, dass eine solche Prüfung in ängstlicher Weise bereits im Militärdepartement, im Bundesrat und jedenfalls in ganz eingehender Weise auch in Ihrer Kommission stattgefunden hat und dass man allseitig schliesslich zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass, um den Interessen des Bundes und der Kantone gerecht zu werden; es vollkommen genüge, die bisherige Fassung anzunehmen, allerdings mit der Aenderung, dass der Bund die Liegenschaften der Kantone in sein Eigentum nicht nur übernehmen kann, sondern dass er sie übernehmen soll. Aus dem bisherigen Fakultativum wird also ein Obligatorium gemacht. Das ist der einzige wesentliche Unterschied, der zwischen dem bisherigen Artikel und demjenigen des Entwurfes besteht.

Der Bundesrat muss in der bestimmtesten Weise darauf beharren, dass das Obligatorium absolut notwendig ist. Sie können den Kantonen nicht eine grosse Zahl ihrer Hoheitsrechte im Militärwesen entziehen und sich dagegen weigern, die Gebäude und Liegenschaften, die sie zum Teil mit schweren Opfern für das Militärwesen geschaffen haben, an sich zu ziehen. Das wäre ein Akt der Vergewaltigung gegenüber den fiskalischen Interessen der Kantone und ich denke, dass wir, nachdem wir allseitig anerkannt haben, dass es sich bei der Revision der Militärartikel um ein Werk des Entgegenkommens handelt, diesem Artikel nicht noch im letzten Augenblick eine Fassung geben wollen, welche sich im striktesten Widerspruch mit diesem Entgegenkommen befindet. Deshalb muss festgestellt werden, dass der Bund die Gebäulichkeiten und Liegenschaften übernehmen muss.

Auf der andern Seite müssen auch die Interessen des Bundes gewahrt werden, und zwar in einer

Weise, dass es den Kantonen nicht möglich würde, nach einem Verfassungsartikel schliesslich Forderungen an den Bund zu stellen, die ungerechtfertigt wären und die fiskalischen Interessen des Bundes schädigen würden. Wie stellen wir uns die Sache vor? Wir denken, dass bei der Entschädigung, welche an die Kantone geleistet werden muss, in erster Linie die bisherige Rendite der Liegenschaften in Betracht gezogen werden muss. Es muss gefragt werden: Was haben die Kantone bisher für einen Ertrag aus diesen Liegenschaften gezogen? Von diesem Ertrag wird auch noch das, was die Kantone für Instandhaltung dieser Liegenschaften leisten mussten, abgezogen werden müssen. Das wird eine Grundlage für die Berechnung derjenigen Summen sein, welche wir den Kantonen zu leisten haben, wenn wir an diese Transaktion herangehen werden. In zweiter Linie werden die Kapitalauslagen in Betracht kommen, welche die Kantone bei der Erstellung und dem Ankauf dieser Gebäude und Liegenschaften gehabt haben. Ich sage ausdrücklich: in zweiter Linie. Denn es kann offenbar nicht davon die Rede sein, dass wir hier einen Kaufakt wie im gewöhnlichen Leben vollziehen. Die Kantone haben seiner Zeit die Verpflichtung gehabt, diese Gebäulichkeiten zu erstellen und diese Liegenschaften anzukaufen. Dadurch, dass die Waffenplätze dorthin verlegt worden sind, haben sich für die Kantone indirekte Vorteile ergeben. Deshalb kann nicht davon die Rede sein, dass wir ihnen einfach zurückgeben, was sie dafür ausgegeben haben. Das würde für die Eidgenossenschaft höchst bedeutende Folgen haben, welche sich nicht rechtfertigen lassen würden. Der indirekte Nutzen, den die Kantone bisher aus diesen Liegenschaften gezogen haben und den sie auch in Zukunft noch haben werden, wird also auch in Betracht fallen müssen.

Ich sage weiter: auch davon kann unter gar keinen Umständen die Rede sein, dass wir ein Kapital herausgeben, dass wir diese Liegenschaften mit baren Summen bezahlen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Transaktion auf dem Wege der Rentenzahlung vor sich gehen soll. Damit wird dem Bund die Sache bedeutend erleichtert, und den Kantonen kann es im Grunde auf dasselbe hinauskommen. Man hat eingewendet, dass Fälle eintreten können, wo die Kantone nicht geneigt sein werden, diese Liegenschaften abzutreten. Es ist in dieser Beziehung ganz besonders auf Basel hingewiesen worden. Die Verhältnisse in Basel waren mir und dem Bundesrate nicht unbekannt, als dieser Artikel gemacht wurde. Die Sache verhält sich so: Basel mag — und ich glaube, es wird so sein — kein grosses Interesse daran haben, seine Kaserne der Eidgenossenschaft abzutreten. Nun hat aber auch die Eidgenossenschaft kein grosses Interesse, die Kaserne von Basel an sich zu ziehen. Wir haben leider — ich gebe das zu meinem Bedauern wirklich zu — wenig Veranlassung, in Basel Truppenübungen abzuhalten, aus dem Grunde, weil die Grenzverhältnisse es Basel nicht gestatten, uns die nötigen Liegenschaften in der erforderlichen Ausdehnung zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Basel hat kein Interesse daran und ist nicht geneigt, diese Liegenschaften abzutreten, und der Bund hat kein Interesse daran und ist nicht geneigt, dieselben zu übernehmen. So wird die Folge die sein, dass diese Liegenschaften ruhig im Besitz von Basel verbleiben. Dieses Verhältnis von Baselstadt ist also nicht im entferntesten irgend ein

Grund, auch nur ein Jota an dem Entwurf zu ändern; denn der vorliegende Entwurf wird in keiner Weise störend zwischen die Eidgenossenschaft und Basel treten.

Wie denken wir uns das weitere Vorgehen? Wir stellen uns vor — und es ist das auch im Entwurf enthalten — dass, wenn das neue Militärgesetz angenommen sein wird, der Bundesversammlung ein Gesetzesentwurf unterbreitet werden wird, welcher die Grundsätze enthält, nach welchen dieser Uebergang der Liegenschaften von den Kantonen an die Eidgenossenschaft erfolgen soll. Ich stelle mir vor, dass das vollkommen genügt, um alle Bedenken zu heben. Die eidg. Räte werden dann sagen, was in der Sache geschehen soll; sie werden sagen, was die Billigkeit und die Gerechtigkeit verlangen, um diese Dinge zu ordnen. Die eidg. Räte sind ja weder Feinde des Bundes — hoffen wir — noch der Kantone und werden abzuwägen wissen, was recht und billig ist. Ich finde also, dass die Hinweisung auf ein von den eidg. Räten zu erlassendes Regulativ vollständig genügend sei. Wenn dieses Regulativ erlassen sein wird, so werden von dem Bundesrate eine, zwei oder drei Expertenkommissionen — wahrscheinlich nur eine — verlangt werden müssen und diese Expertenkommission wird auf Grundlage dieses Regulativs mit den einzelnen Kantonen, Städten, Konsortien u. s. w. verhandeln und das Resultat der Verhandlungen den eidg. Räten und dem Bundesrat unterbreiten. In diesem Procedere ist alle Gewähr geboten, dass keine Interessen verletzt werden.

Von diesem Standpunkt sind auch die eidgenössischen Behörden bei der Revision von 1872 und 1874 ausgegangen. Ich habe mir die Mühe gegeben, in den Protokollen der eidgenössischen Räte und Kommissionen und in den beiden Botschaften des Bundesrates nachzuschlagen und habe in keinem von diesen Aktenstücken auch nur ein einziges Wort zur weiteren Begründung dieses Artikels gefunden. Der Bundesrat hat es nicht für nötig gefunden, diesen Artikel in seinen Botschaften irgendwie weiter zu begründen; ebenso wenig haben die Kommissionen, weder des Nationalrates noch des Ständerates, weder während der ersten noch während der zweiten Revisionskampagne irgend welche Verhandlungen über diesen Artikel gepflogen, sondern denselben ohne weiteres tale quale angenommen. Ebenso wenig ist nach Massgabe der gedruckten Protokolle — und es waren sehr substantielle Protokolle, wie übrigens auch jetzt — in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte weder im Jahre 1872 noch im Jahre 1874 in dieser Beziehung auch nur ein einziges Wort gefallen. Damals waren die eidgenössischen Räte der Ansicht, dass die Hinweisung auf die Regulierung durch die eidgenössischen Räte vollständig genüge, um die Bedenken, die etwa aufsteigen würden, zu beseitigen. Sie werden sagen, die Sache habe sich dadurch verändert, dass es sich damals um eine fakultative Übernahme handelte, heute aber um eine obligatorische. Aber ich muss diese Ansicht im Prinzip unbedingt bekämpfen. Die Sache bleibt sich in Bezug auf die Garantien, die Sie dem Bund und den Kantonen geben, prinzipiell und theoretisch gleich, ob Sie, wie damals, dem Bunde die Fakultät einräumen, diese Liegenschaften zu übernehmen, oder ob Sie ihn, wie heute, dazu zwingen.

Wenn Sie z. B. in einem Vertrag mit einem

andern Lande diesem Lande gewisse Fakultäten in Bezug auf diesen oder jenen Fall einräumen, so werden Sie diese Fakultäten sicherlich an alle möglichen Bedingungen knüpfen, die Sie für notwendig halten; in ganz gleicher Weise werden Sie dieses Land gewissermassen dazu verpflichten, dieses oder jenes gegenüber unserem Lande zu thun. Es kommt also auf dasselbe hinaus. Ich bin der Meinung, dass nachdem die Räte in den Jahren 1872 und 1874 sich ohne Diskussion mit dieser Fassung beruhigt haben, Sie sich heute mit derselben sehr wohl beruhigen und dieselbe annehmen dürfen.

**Sonderegger (I.-Rh.):** Nach den Erklärungen des Chefs des Militärdepartements hätte ich füglich auf das Wort verzichten können. Doch erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen bezüglich des Antrages Sonderegger (A.-Rh.), gerade wiederum vom Standpunkte eines Kleinkantönlers aus.

Der Vorschlag, wie er von der Kommission gemacht wird, ist der richtige Ausgleich zwischen Bund und Kantonen, im Moment, wo der Bund im Begriffe steht, den Kantonen den letzten Rest ihrer Militärhoheit abzunehmen. Dieser Vorschlag bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den Kantonen, wie jeder sagen muss, indem er die Pflicht auf sich nimmt, die Gebäude in den Kantonen, welche zu militärischen Zwecken gedient haben, zu übernehmen und denselben dazu die Hälfte der Militärsteuer zu überlassen. Warum ist das billig und gerecht? Man hat bisher den Kantonen die Pflicht auferlegt, für militärische Zwecke Zeughäuser etc. zu erstellen und zu unterhalten. Nun ist es gewiss nur gerecht, dass der Bund, der das gesamte Militärwesen an sich zieht, die Kantone für die Gebäude etc. entschädigt, und zwar soll dies in der Pflicht des Bundes liegen, nicht in seinem fakultativen Ermessen, und ich möchte jede Abänderung, die nach dieser Richtung hin tendiert, bekämpfen, weil dazu angeht, Misstrauen zu erregen und einen unnötigen Widerstand gegenüber der Vorlage hervorzurufen. Es würde das sofort den Eindruck hervorrufen, als ob man dem Bundesrat eine Wegleitung an die Hand geben wolle, welche die Willkür und die Anwendung einer ungleichen Elle herbeiführe. Man würde sich fragen: Wie geht man vor bei den grössern Kantonen und wie bei den kleinern? Bei einem grössern Hauptorte würde man sagen, die Vorbedingungen seien da zum voraus erfüllt, die Erwerbung des betr. Waffenplatzes und Zeughauses sei selbstverständlich. In einem kleinern Kanton, in einem kleinen Hauptorte würde man ganz andere Verhältnisse und Faktoren ins Auge fassen; da würde es bald heissen: die Ortschaft ist zu klein, die Gegend ist zu isoliert, dieser Platz passt uns nicht. Es muss deshalb der Antrag des Hrn. Sonderegger (A.-Rh.), amendiert durch Hrn. Eisenhut, in den kleinen Kantonen das Gefühl erwecken, dass dieser Antrag gerade gegen die kleinen Kantone gerichtet sei und die Tendenz verfolge, das ganze militärische Leben in den grössern Ortschaften zu konzentrieren und andere Landesgegenden in Bezug auf militärisches Leben veröden zu lassen.

Die kleinen Kantone sehen mit einer gewissen Aengstlichkeit der Entwicklung im Militärwesen zu, und zwar zum Teil mit Recht. \*Sie haben eben das

Bewusstsein, dass es einmal in der Strömung der Zeit liege, dass die kleinen Existenzen immer mehr und immer härter um ihre Existenz zu kämpfen haben und dass der Kleine sich immer mehr an den Grossen anschliesse. Sie stehen daher diesen Abänderungsanträgen, welche den Erwerb der militärischen Gebäude etc. der Kantone ins fakultative Ermessen des Bundesrates legen wollen, mit dem Gedanken gegenüber: «Hütet euch am Morgarten!»

Zum Schlusse erlaube ich mir noch, auf die Verhältnisse in der Ostschweiz, speziell in unserm Kanton, aufmerksam zu machen. Der Herr Antragsteller gehört einem Kantone an, der in der glücklichen Lage ist, eidgenössischer Waffenplatz zu sein. Herisau ist ein Waffenplatz, St. Gallen ist ein Waffenplatz und in der Nähe ist ein weiterer Waffenplatz, Frauenfeld. Appenzell I.-Rh. befindet sich hier in einer sehr ungünstigen Lage. Wir wurden durch das eidgen. Militärdepartement quasi genötigt, ein neues Zeughaus zu erstellen, welches erst letztes Jahr bezogen wurde. Wie würde es nun herauskommen in Bezug auf die Entschädigung unseres Kantons für das Zeughaus? Es würde wahrscheinlich heissen: Es ist ein Unsinn, es ist kein Bedürfnis, da wo zwei Waffenplätze in der Nähe sind, noch ein Zeughaus zu erwerben; Appenzell, wir überlassen dir das Zeughaus zum Andenken an vergangene militärische Herrlichkeit; du kannst die Affiche herunternehmen und das Zeughaus mit dem Spruch anschreiben: «Sic transit gloria mundi.» (Heiterkeit.)

Das sind so einzelne Erwägungen, welche mich veranlassen, im Interesse dieser Verfassungsvorlage alle Anträge abzulehnen, welche nur Misstrauen erregen und einen unnötigen Widerstand gegen unser Vorhaben heraufbeschwören müssen. Im ehrlichen Bestreben, die Vorlage so zu gestalten, dass sie in den Kantonen Aussicht auf Annahme hat, empfehle ich unveränderte Annahme des Kommissionsantrages.

**Bundesrat Hauser:** Ich habe mir erlaubt, einen Antrag einzureichen, welcher folgendermassen lautet: «Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen, zu militärischen Zwecken geeigneten Gebäude samt Zubehörden und Waffenplätzen als Eigentum.

«Er leistet hiefür auf Grundlage einer Kombination des Grundwertes der Liegenschaften und ihres bisherigen durchschnittlichen Nettoertrages eine billige jährliche Entschädigung in Form einer Rente, welche im Einverständnis beider Parteien in eine Aversalentschädigung umgewandelt werden kann.

«Die Bundesgesetzgebung wird die Normen für die Uebernahme der Gebäude und Waffenplätze und für die Ausmittlung der zu leistenden jährlichen Entschädigungen feststellen».

Der Art. 22 ist unstreitig nach der finanziellen Seite der einschneidendste der ganzen Vorlage betreffend Revision der Militärartikel und der Umstand, dass uns, zur Zeit wenigstens, eine Grundlage mangelt, um auch nur annähernd die Tragweite dieses Artikels ermessen zu können, ist geeignet, da und dort Beunruhigung zu erwecken. Ich habe diesfalls schon im Bundesrate versucht, diesem Artikel eine Gestalt zu geben, welche wenigstens nach der einen Richtung grössere Klarheit geschaffen

und den Bund der Notwendigkeit enthoben hätte, unter Umständen ungezählte Millionen auf dem Anleihswege zu beschaffen. Die verschiedenen Anträge, welche gestern und heute zu Art. 22 gestellt worden sind und die weitem Abänderungsanträge, welche noch in Aussicht stehen, haben mich veranlasst, diesen meinen im Bundesrat gestellten Antrag hier wieder aufzunehmen und ich darf das um so eher thun, als ich mich damit absolut nicht in einen materiellen Widerspruch mit dem Bundesrate setze, sondern bloss bezwecke, dasjenige, was der Bundesrat in seiner eigenen Botschaft als die richtige Ausführung dieses Systemes niedergelegt hat — die jährliche Entschädigung im Gegensatz zur Pauschalentschädigung — schon in der Verfassung niederzulegen und festzunageln.

Nach dem alten Artikel war die Sache ungemain einfach; der Bund hatte bloss das Recht, «die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.» Er war also nicht gehalten, sie zu erwerben, nicht einmal sie zu benutzen. Der alte Artikel hat die Norm für die daherigen Entschädigungen der Bundesgesetzgebung vorbehalten; aber ein solches Bundesgesetz hat nie das Licht der Welt erblickt. Wir haben uns seit den 20 Jahren, in welchen der Artikel zu Recht besteht, geholfen auf dem Wege der freien Verständigung, sei es im Mietverhältnis, sei es durch Uebernahme der Plätze mit oder ohne Entschädigung. Das gleiche System kann nun aber unter der neuen Ordnung der Dinge nicht fortbestehen; denn nachdem Sie die Art. 17 und 21 in erfreulicher Uebereinstimmung des Rates in dem vorgeschlagenen Sinne geändert haben, ist es ganz unerlässlich, dass in der Zukunft der Bund die Pflicht übernehme, diese militärischen Anstalten zu unterhalten, dieselben, wenn das Bedürfnis hiefür sich erweist, zu erweitern; er kann solche Leistungen nicht mehr den Kantonen überbinden und es ist deshalb nötig, dass der Uebergang in das Eigentum des Bundes vorangehe. In dieser Richtung stehe ich mit meinem Vorredner und Kollegen im Bundesrate vollständig auf dem gleichen Boden.

Wenn ich aber damit vollständig einverstanden bin, dass dieser Uebergang in das Eigentum des Bundes stattzufinden habe, so, glaube ich, werden wir immerhin gut thun, in Lemma 1 dieses Artikels etwelche Vorsorge zu treffen, dass nicht alles und jedes, was je in den Kantonen zu einem militärischen Zwecke bestimmt war oder gedient hat, nun auch ohne weiteres und zwar gegen Entschädigung in das Eigentum des Bundes übergehen müsse, und es geschah gar nicht ohne Absicht, wie gestern von einer Seite aus der Mitte des Rates angedeutet worden ist, wenn der Bundesrat den Ausdruck des alten Art. 22, welcher nur von «zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäuden» gesprochen hat, in den Ausdruck «zu militärischen Zwecken dienende Gebäude» abänderte, und wenn gestern nicht ganz mit Unrecht bemerkt worden ist, dass auch dieser Ausdruck noch einer verschiedenartigen Auslegung fähig sei, und dass man eher sagen sollte, «dienliche» Gebäude, so anerkenne ich das, und ich habe, dieser Bemerkung Rechnung tragend, in meinem neuen Antrage das Wort «dienende» durch «geeignete» ersetzt. Ich glaube, es giebt einzelne solche

Objekte, wo Sie ganz bestimmt mit dem Bundesrat einig sein werden, dass eine käufliche Uebernahme durch den Bund gegen Entschädigung nicht am Platze wäre. Ich will nicht spezifizieren; ich will ein einziges Beispiel hervorheben: ich meine die Kaserne in Brugg. Wenn da die Eidgenossenschaft sich anerbietet oder unter der alten Herrschaft sich anerbieten hätte, an die Stelle der gegenwärtigen, baufälligen, feuergefährlichen und gesundheitswidrigen Kaserne eine neue Kaserne zu stellen, so, glaube ich, wären die Interessenten im Kanton Aargau mit Freuden bereit gewesen, diese Kaserne dem Bunde ohne alle Entschädigung abzutreten.

Die Quintessenz meines Antrages aber liegt in dem neu vorgeschlagenen Lemma 2, und ich möchte in der That diesen Vorschlag so verstanden wissen, dass er den sämtlichen Anträgen als ein grundsätzlicher Vorschlag gegenübergestellt werde. In diesem Lemma 2 spreche ich es aus — und damit will ich die zukünftige Gesetzgebung bereits binden im Sinne der bundesrätlichen Botschaft —, dass diese Entschädigungen nur auf dem Wege einer Rente erfolgen sollen, mit andern Worten, dass der Bund nicht in die Lage versetzt werden könne, mit einem Schlage eine Ausgabe zu machen und ein Anleihen dafür zu erheben, welches ebenso gut 40 Millionen wie 20 Millionen betragen könnte. Denn darüber kann niemand zur Stunde ein Urteil fällen, auf welche Höhe diese Entschädigungen ansteigen werden, wie sie nach der zukünftigen Gesetzgebung bemessen werden müssen. Ich halte es, so sehr ich für die ganze Revision dieser Militärverfassung eingenommen bin, für absolut verwerflich, wenn wir zu diesem Zwecke ein neues eidgenössisches Anleihen — und wären es nur 20—30 Millionen — aufnehmen würden. Sie haben auch aus dem Votum meines verehrten Kollegen im Bundesrate soeben vernommen, dass er ganz die gleiche Ansicht teilt und es als unmöglich erklärt hat, dass wir diese Entschädigungen auf dem Wege von Pauschalsummen ausrichten.

Ich will nicht so weit gehen, hier die Frage aufzuwerfen, ob es überhaupt angezeigt sei, für die Uebernahme dieser Kasernen und Waffenplätze grössere Entschädigungen zu bezahlen, obwohl ja eine nähere Erwägung dieses Gedankens sehr nahe liegen würde, nachdem auch in den Kantonen unbedingt zugegeben werden muss, dass mit der Uebergabe dieser Lokalitäten und militärischen Anstalten an den Bund den Kantonen nur Lasten, teilweise grosse Lasten, abgenommen werden. Ich stehe auch in dieser Beziehung unbedingt auf dem Boden meines Kollegen im Bundesrat; ich bin dafür, dass die Kantone entschädigt werden und zwar angemessen entschädigt werden, und ich acceptiere voll und ganz die Grundsätze, welche er jetzt schon für die spätere Gesetzgebung entwickelt hat. Auseinander gehen wir, vielleicht weniger materiell als formell, darin, dass ich schon in diesem Verfassungsartikel es ausdrücken und festnageln will, dass der Bund nicht verhalten werden kann, ungezählte Millionen als Pauschalsumme auszubezahlen. Ich möchte, dass diese Auszahlungen im Rahmen des ordentlichen Budgets geschehen können und das ist möglich, wenn wir uns auf den Boden der jährlichen Entschädigung stellen, bemessen nach den eben entwickelten Grundsätzen. Ich gebe auf der einen Seite zu, dass unter Umständen ein Vorteil darin liegen mag, dass man auch zu Aversalentschädigungen übergeht, und

wo die Verhältnisse so liegen, wo Bund und Kantone oder andere Interessierte einen Vorteil darin finden, die Sache so zu ordnen, möchte ich dem durch den Verfassungsartikel nicht im Wege stehen, und deshalb habe ich in Lemma 2 den Zusatz aufgenommen, dass diese jährlichen Entschädigungen im Einverständnis beider Teile in Aversalentschädigungen umgewandelt werden können. Ich denke mir, der Bund wird von dieser Fakultät Gebrauch machen, wo die Verhältnisse von selber darauf drängen und er wird davon mit Mass und Ziel in der Weise Gebrauch machen, dass die betreffenden Ausgaben auf eine Reihe von Jahren verteilt werden können und ein einzelnes Jahresbudget nicht übermässig belastet wird.

Ich glaube, in diesem Systeme liege übrigens auch noch ein Vorteil für die Kantone, und ich gestehe Ihnen ganz offen, wenn ich heute noch, wie früher, zürcherischer Finanzdirektor wäre und hier in Ihrem Rate mitzureden hätte, so würde ich den gleichen Standpunkt einnehmen. Nehmen Sie das System der Pauschalentschädigung, der Aversalentschädigung ohne weiteres an, dann werden diese Summen in den Kantonen an den meisten Orten sofort verschwinden und für laufende Zwecke verwendet werden; wenn Sie aber mein System, dieses Rentensystem annehmen, das nur im Einverständnis beider Teile umgewandelt werden kann, dann haben die Kantone eine jährliche Einnahme, auf welche sie sicherer rechnen können, als auf jede kantonale Einnahme, eine eidgenössische Rentenschuld.

Zum letzten Lemma meines Vorschlages habe ich nur noch wenig zu bemerken. Es ist die Wiederaufnahme des letzten Lemmas des bundesrätlichen Antrages. Der einzige Unterschied besteht darin, dass wir von den Normen für die Uebernahme der Gebäude sprechen und nachher noch von der Ausmittlung der zu leistenden jährlichen Entschädigungen. Die verehrliche Kommission hat statt dessen vorgeschlagen: «Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.»

Ich glaube, dass bei der von mir vorgeschlagenen Redaktion dem Gedanken noch etwas mehr Rechnung getragen sein sollte, dass der Bund nicht von vorneherein gezwungen ist, alle und jede Gebäude zu übernehmen, welche einmal zu militärischen Zwecken gedient haben, sondern dass auch hier noch die Gesetzgebung die nötigen Normen aufstellt.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

**Hammer:** Es liegt Ihnen ein Antrag vor, betitelt «Antrag von Hrn. Nat.-Rat Hammer», und Sie könnten nach demselben glauben, es sei meine Absicht gewesen, einen selbständigen Antrag einzugeben. Das ist absolut nicht meine Absicht; ich hatte nur die Absicht, zum Antrag des Hrn. Sonderegger (A.-Rh.) ein Amendement zu stellen, eventuell — wenn Sie jenen Antrag nicht annehmen — ein Amendement zum Antrag der Kommission; denn lediglich was in meinem Antrag cursiv gedruckt ist, ist meine Ansicht; diese Beifügung «unter Berücksichtigung der

Vorteile, welche den betreffenden Kantonen oder Ortschaften aus den in ihrem Gebiet belegenen Waffenplätzen erwachsen», passt für beide Systeme, sowohl für dasjenige der Kommission, als für dasjenige des Hrn. Sonderegger. So viel über den Sinn und die Bedeutung meines Antrages.

Nun will ich noch kurz begründen, warum ich zu diesem Antrag gekommen bin. Hr. Sonderegger schlägt vor, es sollen als leitende Normen für die Entschädigung angenommen werden die Erstellungskosten und der Verkehrswert, und gegen diese beiden leitenden Grundsätze möchte ich auftreten. Was den Verkehrswert betrifft, so wird Hr. Sonderegger zugeben müssen, dass derselbe absolut nicht passt. Ich nehme das Beispiel der militärischen Etablissements von Zürich, welche sich gegenwärtig auf einem rings umbauten Terrain befinden, und die, wenn man den Verkehrswert anlegt, eine sehr bedeutende Zahl von Millionen repräsentieren würden; ob es 8 oder 10 Millionen wären, das weiss ich nicht zu beurteilen; aber ich habe diese Ziffern nennen hören. Es kann aber jedenfalls dem Bunde nicht konvenieren, Zürich auf diesem Fusse zu entschädigen, das ist unmöglich; der Bund muss darauf halten, dass er bei der Transaktion mit Zürich nicht den Preis für parzellierbaren Baugrund bezahlen muss. Deswegen ist also diese Hinweisung auf den Verkehrswert absolut gefährlich.

Was nun die Erstellungskosten betrifft, so nehme ich ein anderes Beispiel. Es würde Neuenburg wahrscheinlich ungemein schwer fallen, die Erstellungskosten der Etablissements in Colombier nachzuweisen. Es ist das eine durch einige Neubauten verbesserte und vergrösserte uralte Staatsdomäne; von einem Nachweis der Erstellungskosten könnte also kaum die Rede sein.

Es wäre also gewiss viel richtiger, was die Gebäude betrifft, vom Ertragswerte zu sprechen, und so komme ich also dazu, diese beiden Faktoren des Hrn. Sonderegger — Verkehrswert und Erstellungskosten — nicht als thunlich zu erachten. Dagegen, glaube ich, würde es das Volk beruhigen, wenn man den Grundsatz aufnähme, — kaufe man nur nach Bedürfnis oder übernehme man alle Etablissements — dass bei Ausmittlung des Preises die Vorteile zu berücksichtigen seien, welche den betreffenden Kantonen oder Ortschaften aus den in ihrem Gebiet gelegenen Waffenplätzen erwachsen. Ueble Aufnahme würde die Vorlage wohl finden, wenn man die Entschädigung ohne Rücksicht auf diese Vorteile bemessen würde. Ich weise nur darauf hin, wie das gegenüber Herisau z. B. unbillig wäre, welches seine Kaserne dem Bunde gratis abgetreten, oder gegenüber Frauenfeld, das seine Kaserne mit einem Opfer von Fr. 400,000 dem Bund abgetreten hat. Diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. Mein Antrag bezieht sich also sowohl auf den Antrag Sonderegger, wie auf den Antrag der Kommission.

Was den Antrag des Hrn. Bundesrat Hauser betrifft, so erkläre ich gerne: er enthält sehr viele richtige und gute Elemente. Nur glaube ich, es werde schwer sein, diesen detailliert ausgearbeiteten Antrag als Verfassungsartikel aufzunehmen. Mir scheint, die allgemeine Fassung: «Im übrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Ent-

schädigungen festzusetzen sind, durch die Bundesgesetzgebung bestimmt» sei hinreichend.

Was sodann die Frage der Aversalentschädigung und die Ausmittlung von Renten betrifft, so habe ich grosse Bedenken gegen den Antrag Hauser. Wenn Sie das Prinzip der Renten annehmen, so konstituieren Sie eine ewige Rente zu Lasten des Bundes für Erwerbungen, welche an und für sich vollständig unrentabel sind und bei denen darum eigentlich das System der Amortisation angewendet werden sollte. Ich halte dafür, der Vorschlag des Hrn. Hauser wäre in jedem Falle noch einer nähern Prüfung und Erörterung bedürftig und deswegen halte ich ihn nicht für reif zur Aufnahme in die Verfassung.

**Wunderly:** Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag des verehrten Hrn. Bundesrat Hauser abzulehnen und beim Kommissionsantrag zu bleiben. Ich halte dafür, dass die Rente als solche in den Kantonen ein ganz unbeliebtes Zahlungsmittel ist. Erstens sind die Kantone, mit Ausnahme Berns, noch nicht an dreiprozentige Papiere gewöhnt, und zweitens sind sie nicht gewöhnt, für Bauten, die sie abbezahlt haben, als Gegenwert Rententitel in Empfang zu nehmen, welche sie wieder versetzen müssen, wenn sie etwas Neues Grösseres bauen wollen. Ich glaube deshalb, es wäre am besten, wenn der Bund es halten würde wie Private, welche ein Haus kaufen, wenn er die Kaufobjekte, wie es gang und gäbe ist, zahlen würde und nicht diese französische Institution der Rententitel, welche man den Witwen und Waisen aufdrängt, einführt.

Ich glaube, Hr. Bundesrat Hauser kann sich beruhigen: die Kantone werden das Geld nicht mehr vergeuden. Das geht in den Kantonen gar nicht mehr so gross her, wie man meint. Im Kanton Zürich sind wir — Demokraten wie Liberale — immer bemüht, unsere Finanzen möglichst im Gleichgewicht zu halten, und wenn wir vom Bund eine Million erhalten, so kann Hr. Bundesrat Hauser sicher sein, dass sie gewiss so gut verwendet wird, wie sie hier in Bern verwendet würde.

Der Artikel 22, wie die Kommission ihn vorschlägt, ist sehr einfach. Er bindet nicht, sondern überlässt die Sache der Gesetzgebung. In der Gesetzgebung mögen dann die Grundsätze festgesetzt werden, nach welchen die Kasernen und Waffenplätze erworben werden sollen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission.

**M. Comtesse:** Je crois que le Conseil fera bien de s'en tenir aux propositions de la commission. J'ai beaucoup d'estime pour l'opinion de MM. Sonderegger et Hammer, mais dans le cas particulier il m'est impossible de m'associer à leur point de vue. Leurs propositions n'atteignent même pas le but qu'elle se proposent, elle ne permettent pas mieux de se rendre compte quelles seront les charges financières, qui résulteront pour la Confédération, de l'opération du rachat des places d'armes et bâtiments militaires et elles présentent le grave inconvénient de vouloir déterminer dès maintenant, c'est-à-dire d'une manière prématurée et impru-

dente, sans que nous ayons fait aucune étude préalable de la question, les principes d'après lesquels le rachat devra être opéré. Je dis qu'il est prématuré et imprudent de dire qu'il faudra tenir compte des frais de premier établissement ainsi que de la valeur vénale de ces immeubles, il ne le serait pas moins d'adopter le système de M. Hauser qui veut en combiner la valeur foncière et le rendement.

Messieurs, ne nous lions pas d'avance et ne fixons pas dans la constitution les principes d'après lesquels le rachat devra être opéré. La Confédération ne doit pas couvrir d'or les cantons, cela est vrai, et j'estime que ceux-ci ne doivent pas considérer l'opération du rachat comme une source de gain et d'enrichissement pour eux, ils doivent se contenter d'indemnités équitables et nous devons par conséquent laisser à la loi le soin de fixer quels seront les facteurs dont il faudra tenir compte pour la détermination du montant de ces indemnités.

Mais les deux propositions qui nous sont faites sont de nature à jeter l'incertitude et l'insécurité dans les cantons; la Confédération se substitue à eux dans tout ce qui a trait au militaire, elle se substitue également à eux dans la propriété des établissements militaires qui existent sur leur territoire, et avec le critérium de la proposition de M. Sonderegger qui veut dire: « Les places d'armes convenables » aussi bien qu'avec la proposition de M. Hammer, ne voyez-vous pas quelle place vous laissez à l'arbitraire de la Confédération, ne lui serait-il pas toujours facile de dire que telle que telle place d'armes n'est pas convenable et qu'elle ne veut pas la racheter?

Je dis qu'au point où nous en sommes, la Confédération a le devoir de racheter tous les établissements qui, actuellement, servent au militaire! Si l'on n'est pas de cet avis, que l'on ajourne la discussion, que l'on examine quelles sont les places d'armes que l'on veut racheter et celles qui ne doivent pas être comprises dans cette opération et surtout qu'on le dise bien haut et sans équivoque.

Pour nous, nous estimons que la Confédération doit racheter tous les établissements, qui aujourd'hui, sont affectés à un but militaire et c'est pourquoi nous recommandons au conseil le texte de la commission.

**Müller (Ed., Bern)**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte Ihnen doch sehr empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Ich will demselben, um dem Antrag des Hrn. Bundesrat Hauser Beachtung zu tragen, nur zwei Worte beifügen, indem ich im zweiten Lemma nach «festzusetzen» sage: «und auszurichten», so dass es heissen würde: «Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen und auszurichten sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.» Dann ist der Bundesgesetzgebung unter allen Umständen die Freiheit gewahrt, zu bestimmen, ob und in welchen Fällen Rententitel gegeben werden sollen und ob und unter welchen Bedingungen eine Aversalentschädigung stattfinden soll. Hr. Wunderly hat angedeutet, dass unter solchen Um-

ständen einem Kanton eine Aversalentschädigung von ganz besonderm Vorteil sein kann. Im allgemeinen halte ich freilich dafür, dass vom Standpunkt des Bundes aus die Auszahlung in Rententiteln unbedingt vorzuziehen sein wird. So wie ich Ihnen den Artikel vorschlage, gestattet derselbe, ausnahmsweisen Verhältnissen im Gesetze Rechnung zu tragen. Es können dadurch diejenigen befriedigt sein, welche eine Aversalentschädigung wünschen und es kann auch Herr Bundesrat Hauser mit meiner Fassung sich zufrieden geben, weil man im Gesetz jedenfalls als Regel die Auszahlung in Rententiteln festsetzen wird. Beider Aufstellung der Verfassungsbestimmungen aber sollten wir uns hüten, auf eine voreilige Fixierung der Grundsätze einzutreten, nach welchen später die Entschädigungen bemessen und ausgerichtet werden sollen. Die Kombination vom Grundwert und bisherigem Ertrag gefällt mir nicht. Ich glaube, dieselbe würde zu der Befürchtung Anlass geben, als ob die Kantone von vorneherein in ihren Ansprüchen verkürzt werden sollten, und ich weiss auch nicht, ob man sich durch die Aufstellung dieses einzigen Satzes nicht allzu sehr die Hände binden würde. Ueberhaupt frage ich: wo sollen wir aufhören, wenn wir anfangen, in der Verfassung zu spezifizieren? Noch viel gefährlicher erscheint mir der Antrag Sonderegger (A.-Rh.), dessen schlimmsten Teil Herr Eisenhut zwar beseitigt hat. Herr Sonderegger (I.-Rh.) hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass man in den kleinen Kantonen namentlich zu grossen Zweifeln und Befürchtungen Anlass geben würde, wenn man bei der Erwerbung der Gebäulichkeiten und Plätze auf das Bedürfniss abstellen wollte. Dahinter würde man sofort wittern, dass nun der Bund die Waffenplätze auf einige Hauptpunkte konzentrieren und sagen werde: mein Bedürfnis beschränkt sich auf diese grossen Waffenplätze. Diese Befürchtungen wollen wir im Interesse der Sache nicht aufkommen lassen. Eine solche unbillige Absicht besteht ja auch gar nicht.

Alle Befürchtungen, Zweifel und Einwendungen möchte ich also durch Festhalten am Kommissionsvorschlag mit Einschaltung der Worte «und auszurichten» abschneiden. Wir können unmöglich in der Verfassung selbst die ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnisse der 25 Kantone bezüglich ihrer Kasernen, Waffenplätze, Zeughäuser u. s. w. berücksichtigen, sonst müssten wir am Ende 25 verschiedene Vorschriften aufstellen. Bleiben wir beim allgemeinen Grundsatz und überlassen wir die Ausführung einem Bundesgesetz, — nicht einem Regulativ, wie Herr Bundesrat Frey gesagt hat.

Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme des Kommissionsantrages, zu dem ich persönlich als Zusatz beantrage, in Lemma 2 einzuschalten: «und auszurichten».

**Hammer:** Herr Comtesse hat offenbar den Sinn meines Antrages vollständig missverstanden. Ich wiederhole deshalb, dass mein Antrag ein Abänderungsantrag sowohl zu dem Antrag der Kommission als zum Antrag des Herrn Sonderegger ist. Mein Antrag ist nur, was cursiv gedruckt ist.

**Bundesrat Frey:** Lediglich um Missverständnisse zu vermeiden, bemerke ich, dass wenn ich von ei-

nem Regulativ gesprochen habe, ich darunter selbstverständlich ein Bundesgesetz verstanden habe und den Ausdruck nur gebrauchte, weil durch das Bundesgesetz die Angelegenheit reguliert werden wird.

Abstimmung. — Votation.

Dieselbe nimmt folgenden Verlauf:

Erste grundsätzliche Frage: Welche Realitäten sollen vom Bunde übernommen werden? Hier wird zunächst die von Hrn. Bundesrat Hauser beantragte Beschränkung der von Hrn. Sonderegger (A.-Rh.) vorgeschlagenen Beschränkung gegenüber mit Mehrheit gegen 10 Stimmen angenommen; dagegen bleibt in definitiver Abstimmung sein Antrag demjenigen der Kommission gegenüber, welche keine Beschränkung aufnehmen will, mit 25 Stimmen in Minderheit.

Zweite grundsätzliche Frage: Welche Normen sind der Ausmittlung der Entschädigung zu grunde zu legen? Hier wird zunächst der Standpunkt des Hrn. Bundesrat Hauser demjenigen des Hrn. Sonderegger (A.-Rh.) mit Mehrheit gegen 13 Stimmen, sodann demjenigen des Hrn. Hammer mit 68 Stimmen vorgezogen, dagegen bleibt er dem Kommissionsantrage gegenüber, welcher alles Bezügliche der Gesetzgebung überlassen will, in Minderheit.

Dritte grundsätzliche Frage: In welcher Form hat die Ausrichtung der Entschädigung zu geschehen? Hier wird zunächst das Amendement Müller (Bern) zum zweiten Alinea des Kommissionsantrages mit grosser Mehrheit angenommen, und auch definitiv siegt der solchergestalt amendierte Kommissionsantrag dem zweiten Alinea des Antrages des Hrn. Bundesrat Hauser gegenüber mit grosser Mehrheit, womit implicite das Wort « jährliche » im zweiten Alinea dieses letztern beseitigt ist.

Endlich wird, diesem dritten Alinea gegenüber, die Redaktion des zweiten Alineas der Kommission mit 80 Stimmen gutgeheissen.

(Première question principale: *Quels sont les objets que la Confédération doit racheter?* En votation éventuelle la proposition Hauser avec les réserves qu'elle contient l'emporte sur la proposition Sonderegger Rh. Ext. par majorité contre 10 voix, mais elle reste en minorité vis-à-vis de la proposition de la commission qui ne fait aucune réserve, par 25 voix.

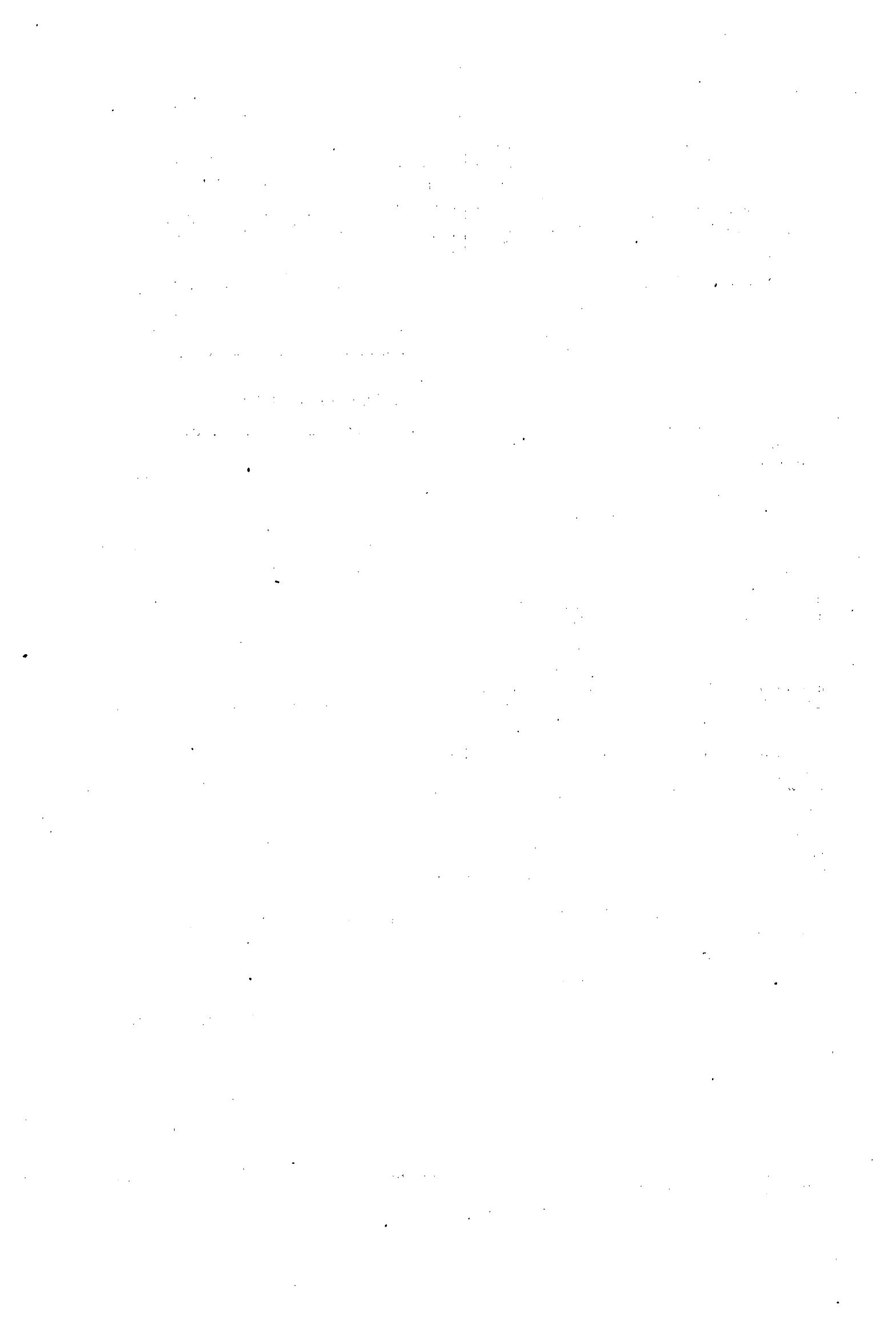
Deuxième question principale: *Quels doivent être les principes concernant la fixation de l'indemnité?* Eventuellement la manière de voir de M. le conseiller fédéral Hauser l'emporte sur celle de M. Sonderegger Rh. Ext. par grande majorité contre 13 voix; elle l'emporte également sur celle de M. Hammer par 68 voix. Par contre elle reste en minorité vis-à-vis de la proposition de la commission, qui veut remettre la question à la législation future.

Troisième question principale: *Quel doit être le mode de paiement?* En première ligne l'amendement Müller (Berne) est adopté par une grande majorité et la proposition de la commission ainsi amendée au 2<sup>m</sup>e alinéa l'emporte sur la proposition Hauser; cette dernière ayant été modifiée en retranchant le mot « annuel » à son second alinéa.

En dernier lieu la rédaction de la commission l'emporte sur le 2<sup>m</sup>e alinéa de la proposition Hauser par 80 voix.)

Damit ist die Vorlage zu Ende beraten; dagegen soll die Abstimmung über das Ganze derselben erst nächsten Montag stattfinden.

(Le projet d'arrêté est ainsi liquidé. La votation générale sur le projet dans son ensemble est renvoyée à lundi.)



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	89-98
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 677

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

française des pièces émanées de la chancellerie fédérale.

Art. 2 = C. F.

Art. 3 = C. F.

### Postulat.

Le conseil fédéral est invité à soumettre à l'assemblée fédérale les projets de lois suivants :

1° concernant l'organisation légale des services administratifs fédéraux qui ont atteint leur développement normal et dont l'organisation n'a pas encore été réglée par voie législative.

Cette réorganisation devra tendre à alléger la charge du conseil fédéral et de ses membres en particulier, par une délégation de compétences, soit aux chefs des départements, soit aux chefs de services.

2° concernant la procédure en matière de contentieux administratif.

3° concernant l'institution d'une cour des comptes.

### Proposition individuelle de M. Curti.

Ne pas entrer en matière.

M. Curti se réserve de motiver sa proposition dans un mémoire spécial.

## Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 10. Juni 1895, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 10 juin 1895, à 3 heures de relevée.

Vorsitzender: } Dr. Bachmann.  
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

### Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

(Siehe Seite 89 hievor. — Voir pag. 89 ci-devant.)

### Schlussabstimmung. — *Votation définitive.*

Dieselbe findet unter Namensaufruf statt. Für Annahme der Vorlage, mit Ja, stimmen die Herren:

(Cette votation a lieu à l'appel nominal. Ont voté oui, c'est-à-dire pour le projet, MM. :)

Abegg, Ador, Albertini, Bähler, Baldinger, Bangerter, Benziger, Berger, Berlinger, Bischoff, Boiceau, Brosi, Bruni, Bühler (Bern), Bühler (Bünden), Casparis, Ceresole, Charrière, Comtesse, Cramer-Frey, Curti, de Diesbach, Déglon, Delarageaz, Dinichert, Dinkelmann, Eisenhut, Erismann, Eschmann, Favon, Fehr, Feller, Fellmann, Forrer, Frey, Gallati, Geilinger, Gisi, Gobat, Good, Grieshaber, Häberlin, Hammer, Häni, Hediger, Heller, Hess, Hilty, Hirter, Holdener, Jeanhenry, Joos, Joost, Keel, Kern, Kin-

kelin, Koch, Kündig, Künzli, Kurz, Lüthy, Lutz-Müller, Marti, Martin, Merkle, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller (Ed., Bern), Müller (Sumiswald), Nietlispach, Paillard, Perrig, Pestalozzi, Pioda, Ramu, Rebmann, Risch, Schächli, Scherrer-Fülle- mann, Schindler, Schobinger, Schubiger, Schwander, Sonderegger (A.-Rh.), Sonderegger (I.-Rh.), Speiser, Stadler, Staub, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Steinhauer, Stockmar, Stoppani, Suter, Thelin, Tissot, Tobler, Ursprung, Viquerat, Vogelsanger, von Matt, Weibel, Widmer, Wild, Wunderly, Wyss, Zimmer- mann, Zschokke, Zuberbühler, Zurbuchen (111).

Für Verwerfung mit Nein stimmen die Herren:  
(Ont voté non, c'est-à-dire contre le projet, MM. :)

Decurtins, Erni, Grand, Hochstrasser, Kuntschen, Lorétan, Ming, Théraulaz, Wuilleret (9).

abwesend sind die Herren: — Sont absents MM.:

Aeby, Bolla, Borella, Brenner, Bühlmann, Buser, Camuzzi, Cavat, Chausson-Loup, Choquard, Cuenat, Decollogny, Fonjallaz, Gaillard, Gaudard, Jenny, Jolissaint, Meister, Neuhaus, Ruty, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Steiger (Bern), Vigier, de Werra (25).

Herr Bachmann, als Präsident, stimmt nicht. —  
M. Bachmann, comme président, ne vote pas.

Anmerkung. Herr Steiger (Bern), welcher momentan abwesend war, erklärt nachträglich, dass er, wenn anwesend, mit Ja gestimmt hätte.

Note. M. Steiger (Berne), momentanément absent lors de la votation, déclare qu'il aurait voté oui, s'il avait été présent.

An den Ständerat.  
(Au conseil des états.)

## Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates.

### Organisation et mode de procéder du conseil fédéral.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 108 und 302 des letzten Jahrganges.)

(Voir les débats au conseil des états pages 108 et 302 de l'année précédente.)

#### Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

M. Stockmar, rapporteur français de la commission: L'organisation du conseil fédéral et la répartition des affaires sont restés à peu près les mêmes depuis 1848 jusqu'à aujourd'hui. Le projet que nous vous soumettons ne comporte pas non plus des changements essentiels. Nous ne nous dissimulons pas que nos propositions paraîtront insuffisantes à une fraction de l'opinion publique; on attendait davantage, ou plus tôt on attendait autre chose; il semblait que le moment fût venu de remanier toute l'administration fédérale, de créer de nouveaux rouages pour satisfaire à la diversité des services publics dont la Confédération a déjà pris la charge et à ceux qu'elle devra encore diriger dans l'avenir. Et l'on croyait que le moment était venu de faire du conseil fédéral une autorité essentiellement politique, en le débarrassant des mille détails administratifs dont est surchargée sa besogne.

Le Conseil fédéral a trouvé qu'une pareille transformation dans le moment actuel serait prématurée, le conseil des états en a jugé de même, et la majorité de votre commission a partagé cette opinion. Je laisse au représentant de la minorité le soin d'indiquer les raisons qui lui paraissent commander une autre solution. Quand à nous, nous estimons qu'il sera temps, lorsque les grandes questions aujourd'hui pendantes — réorganisation de l'armée, banque d'état, nationalisation des chemins de fer, assurances ouvrières — seront résolues, de procéder à la réforme complète du système gouvernemental créé en 1848. Mais à la veille de la transformation capitale, votre commission croit devoir, comme le conseil fédéral et le conseil d'état se borner à vous proposer une sorte de réorganisation provisoire, c'est à dire limitée strictement aux besoins actuels et réservant pour l'avenir toutes les modifications qui n'ont pas un caractère d'urgence absolue. Je ne veux pas reproduire ici les considérations que vous trouverez développées tout au long dans le message du conseil fédéral d'abord, et ensuite dans le rapport de la commission du conseil des états, unanime, sur les solutions proposées et qui portent sur les points les plus divers de l'organisation administrative. Le conseil fédéral donne ses appréciations et nous parle d'un consulat, d'un directoire, d'un triumvirat, d'un

conseil fédéral de 5 membres, nommé par le peuple, avec des directeurs administratifs, ou encore d'un conseil fédéral de 9 membres avec des sous-secrétaires d'état, des commissions parlementaires permanentes, des secrétaires particuliers, une présidence avec porte-feuille, etc. etc.

Il serait oiseux d'ouvrir des discussions académiques sur toutes ces réformes, qui peuvent avoir leur raison d'être, mais aucune chance de réalisation immédiate, et notre rapport prendrait des dimensions démesurées si nous voulions seulement effleurer ces sujets.

Les propositions que nous vous soumettons portent essentiellement sur trois objets: tout d'abord sur la réorganisation de la présidence, c'est-à-dire, le retour à l'état de choses créé par l'arrêté de 1878, et modifié en 1887 dans le but de créer un département des affaires étrangères. Nous sommes d'accord avec le conseil fédéral pour demander de nouveau un département politique qui serait en même temps celui de la présidence. Le second objet porte sur la répartition des affaires entre les départements; c'est la conséquence du retour à l'état de choses de 1887 et les modifications apportées à cette époque à l'organisation du conseil fédéral.

Enfin, en 3<sup>e</sup> lieu, nous vous présentons un postulat à la suite des propositions en modification du conseil fédéral; il porte sur trois objets: d'abord, l'organisation des départements, la préparation des réformes par l'organisation législative des départements, celle, sous une forme autre du contentieux administratif et enfin, le contrôle financier, soit sous forme de cour des comptes, soit par un autre moyen.

Le conseil des états n'a soulevé aucune objection contre la manière de voir du conseil fédéral, ni contre les propositions qui vous sont présentées et qui ne sont que le développement du point de vue du conseil fédéral. Nous avons trouvé que le conseil fédéral ayant procédé de son chef, mais cela il est vrai, en vertu d'une autorisation spéciale des chambres, à la réorganisation de 1887, il était préférable de lui laisser la responsabilité de la réorganisation actuelle et le soin de prendre un nouvel arrêté qui rétablirait le département politique et fixerait la répartition des affaires entre les différents départements.

Votre commission estime au contraire avec le

**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	102-103
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 679

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abwesend sind die Herren:  
(Sont absents MM.):

Ador, Bischoff, Bühler (Bern), Buser, Camuzzi, Cavat, Ceresole, Chausson-Loup, Choquard, Comtesse, Erismann, Fonjallaz, Frey, Gaillard, Gaudard, Hochstrasser, Keel, Martin, Neuhaus, Rebmann, Risch, Rutty, Scherrer-Füllemann, Schubiger, Ursprung, de Werra (26).

Herr Bachmann als Präsident stimmt nicht.  
(M. Bachmann, comme président, ne vote pas).

Die Herren Ador, Bühler (Bern) und Rebmann

lassen erklären, dass sie im Falle der Anwesenheit ersterer gegen, die beiden letztern für das Gesetz gestimmt haben würden.

(MM. Ador, Bühler (Berne) et Rebmann déclarent que s'ils avaient été présent ils auraient voté le premier contre et les deux derniers pour le projet de loi).

An den Ständerat.

(Au conseil des états).

## Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

### Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Vom Beschlusse des Nationalrates\*) abweichende  
Beschlüsse des Ständerates.

21. Juni 1895.

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Der Bund unterstützt in Verbindung....

#### Art. 19.

##### 4. Alinea:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidg. Intervention eintritt, sowie bei feierlichen Anlässen verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebiets.

#### Art. 21.

##### 2. Alinea:

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich unfähig erweisen oder sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

##### 3. Alinea: Streichung.

\*) Siehe Seite 295 hievor.

Décisions du conseil des états en modification  
de celle du conseil national\*).

21 juin 1895.

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux et leurs familles à une indemnité de la part de la Confédération, dont la quotité sera fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial.

#### Art. 19.

L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes *au service*. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupe doivent être formées d'*hommes* d'un même canton.

Le droit de disposer de l'armée ainsi que de son matériel de guerre appartient à la Confédération.

En cas de danger....

Par mesure d'ordre public, pour autant qu'il n'y a pas intervention fédérale, et dans les solennités publiques, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire.

#### Art. 21.

##### 2<sup>me</sup> alinéa:

Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander que ces fonctionnaires soient révoqués, lorsqu'ils *se montrent incapables* ou ne remplissent pas leur devoir.

##### 3<sup>me</sup> alinéa:

Biffer cet alinéa.

\*) Voir page 297 ci-devant.

### Antrag der Kommission des Nationalrates.

24. Juni 1895.

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

Wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie, und wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit leidet, so hat er selbst Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Der Bund unterstützt etc....

### Proposition de la commission du conseil national.

24 juin 1895.

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

Les familles des militaires qui perdent la vie par le fait du service fédéral, ainsi que les militaires dont la santé est altérée par le fait de ce service, ont droit à une indemnité de la part de la Confédération. La quotité en sera fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial.

#### Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 300 ff. hievor. — Voir les débats au conseil des états page 300 et suiv. ci-devant.)

#### Art. 18<sup>bis</sup>.

Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Die hauptsächlichste Differenz, die zwischen den beiden Räten noch besteht, betrifft den Art. 18<sup>bis</sup>. Der Ständerat hat diesem Artikel folgende, von der unsrigen abweichende Fassung gegeben: « Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit leiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle. » Nun ist Ihre Kommission zwar damit einverstanden, dass der nationalrätliche Beschluss der Verbesserung bedürftig ist, da er dem Zweifel Raum lässt, ob auch für den Fall des Todes ein Anspruch der Hinterlassenen auf Entschädigung bestehe; allein die Kommission konnte sich der vom Ständerate angenommenen Fassung nicht anschliessen, einerseits weil durch dieselbe dem Toten ein Anspruch zuerkannt wird und zweitens weil nach dieser Redaktion jeder Wehrmann, der an seiner Gesundheit geschädigt wird, Anspruch auf Entschädigung hätte, auch wenn die Schädigung nicht die Folge des Militärdienstes wäre. Auf die letztere Inkongruenz hat mich übrigens der Herr Präsident der ständerätlichen Kommission aufmerksam gemacht; ich sage das also ohne jede Bosheit; ich sage es nur, um darauf hinzuweisen, dass wir nun versuchen sollten, die Schwierigkeiten der Redaktion zu überwinden. Wir glauben, es sei das Ihrer Kommission geglückt mit einem Satz, der zwar nicht besonders schön ist, aber doch die Klippen, von denen ich gesprochen habe, vermeidet: « Wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie, und wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit leidet, so hat er selbst Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle. » Die Worte « Verletzungen und Erkrankungen » haben wir gestrichen, weil wir glaubten, eine Gesundheits-

schädigung sei nur möglich durch Verletzung oder Erkrankung und es sei daher nicht nötig, dies noch besonders hervorzuheben. — Wir empfehlen Ihnen unsere neue Redaktion zur Annahme.

M. Ceresole, rapporteur français de la commission: Le conseil des états a apporté des modifications aux articles 18<sup>bis</sup>, 19 et 21. Je n'entrerai pas dans l'exposé de ces divergences, je me bornerai à indiquer brièvement celle qui concerne l'article 18<sup>bis</sup>.

Le conseil national avait adopté à cet égard une rédaction ainsi conçue:

« La Confédération est tenue à une indemnité équitable et appropriée aux besoins pour les suites des lésions corporelles ou des maladies résultant du service. »

Cette rédaction n'a pas paru suffisamment précise en ce qui concerne les militaires qui perdent la vie au service et dont les familles ont droit à des indemnités de la part de la Confédération, c'est pourquoi le conseil des états a adopté la teneur suivante:

« Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux et leurs familles à une indemnité de la part de la Confédération, dont la quotité sera fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial. »

Quant au fond votre commission est d'accord avec ce que le conseil des états a voulu dire, il lui a paru cependant que pour un texte constitutionnel il était convenable que la rédaction en fût différente et elle propose de dire:

« Les familles de militaires qui perdent la vie par le fait du service fédéral, ainsi que les militaires dont la santé est altérée par le fait de ce service, ont droit à une indemnité de la part de la Confédération. La quotité en sera fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial. »

Vous voyez qu'entre ces deux textes il n'y a qu'une différence de rédaction, quant au fond ils sont identiques. Celle que nous vous proposons a l'avantage d'être plus claire et de distinguer le cas où, le militaire étant mort, c'est sa famille qui bénéficie de l'indemnité de la Confédération, tandis que s'il a

simplement souffert dans sa santé, c'est lui-même qui la reçoit.

Nous vous recommandons donc l'article 18<sup>bis</sup> dans la forme que votre commission lui a donnée.

**Bühler (Bünden):** Es ist mir nicht recht klar, wie die Kommission dazu gekommen ist, das Wort «angemessene» ohne Sang und Klang zu streichen, das nach meiner Auffassung eine sehr erhebliche Bedeutung hat. Wenn es bei dieser Streichung sein Bewenden hat, so fürchte ich, dass es dazu kommen wird, dass dem Wehrmann eine Entschädigung ausgerichtet, dass er aber absolut keine Garantie hat, dass ihm eine angemessene Entschädigung zu teil wird. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass bei der jetzigen Gesetzgebung, die dem Bund freie Hand lässt, die Wehrmänner durchaus schlecht behandelt und mit ganz kleinen Summen abgespiesen werden. Wenn nun das in der frühern Beratung angenommene Wort «angemessene» gestrichen wird, so liegt offenbar die Gefahr vor, dass es heisst: es ist den Behörden überlassen, wie viel man dem Wehrmann geben will, und es könnte die vom Oberfeldarzt immer befürwortete Praxis, möglichst wenig zu geben, durch diese Hinterthüre wieder hereinkommen. Ich beantrage daher, zu sagen: «eine angemessene Entschädigung».

**Müller (Ed. Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** Das Wort «angemessene» ist vom Ständerat gestrichen worden; er also ist der Sünder, wenn die Streichung überhaupt eine Sünde war. Allein wir glauben, der Ständerat habe recht gehabt, dass er dieses Wort strich, indem eigentlich niemand recht weiss, was eine «angemessene» Entschädigung ist. Es ist das ein ganz unbestimmter Begriff, und je nach den Verhältnissen bedeutet «angemessen» etwas mehr oder etwas weniger, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Bundesrates oder des Verletzten stellt. Wir glauben nun, man könnte diesen unbestimmten und irreführenden Begriff wohl entbehren, namentlich mit Rücksicht auf die Schlussworte in Lemma 1 des Art. 18<sup>bis</sup>: «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle», sowie mit Rücksicht auf das letzte Lemma von Art. 18<sup>bis</sup>, wo gesagt ist: «Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen».

Die Festsetzung des Masses der Entschädigung ist also der Gesetzgebung vorbehalten und dort wird man sich, unter Berücksichtigung der einzelnen Momente, präziser, einlässlicher aussprechen können, als es im Verfassungsartikel möglich ist. Die Kommission glaubt deshalb, in diesem Punkte dem Ständerate beistimmen zu können, obschon sie kein grosses Gewicht darauf legt, ob man das Wort «angemessene» beibehalte oder nicht; es wird das an der ganzen Auffassung der Sache meines Erachtens gar nichts ändern. Aber, wie gesagt, wir glauben, es sei eine sachliche Differenz mit dem Ständerate nicht vorhanden und wir können demselben daher zustimmen.

**Dr. Weibel:** Ich möchte den Antrag der Kommission unterstützen und zwar mit folgender Begründung. Wenn Sie den Beschluss, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, zur Hand nehmen, so werden Sie finden, dass in den Art. 18<sup>bis</sup> und 22 zweimal der Ausdruck «angemessene Entschädigung» vorkommt, dass aber, nach dem Verlauf der Diskussion, das Wort «angemessene» nicht beide Male die gleiche Bedeutung hat. Nun ist es immer schlimm, wenn man in einem Gesetz das gleiche Wort unmittelbar nacheinander in verschiedener Bedeutung braucht; namentlich in der Verfassung sollte das absolut vermieden werden. In Art. 18<sup>bis</sup> hatte das «angemessen» den Sinn von «large» und in Art. 22 denjenigen von «bescheiden», wenigstens nach dem Eindruck der Diskussion. Den Kantonen will man für ihre Waffenplätze eine bescheidene Entschädigung geben (so fasst man hier das «angemessen» auf), bei Art. 18<sup>bis</sup> aber hiess es, da wolle man dann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse mit der grossen Kelle anrichten. Es ist daher sicher besser, wenn wir in Art. 18<sup>bis</sup> das Wort «angemessene» weglassen, weil sonst das Gegenteil von dem eintritt, was Herr Bühler will, indem man sagen würde, das «angemessen» habe die gleiche Bedeutung, wie in Art. 22, d. h. die Bedeutung von «bescheiden.»

**Bühler (Bünden):** Ich hätte meinen Antrag nicht gestellt, wenn ich nicht aus der Diskussion im Ständerate entnommen hätte, dass man das Wort «angemessene» gerade deshalb gestrichen hat, um damit die Bundesfinanzen zu schützen. Man sagte, wenn dieses Wort aufgenommen werde, so könnte die Sache den Bund zu viel kosten. Man wollte, wie gesagt, die Bundesfinanzen schützen und nicht die Soldaten, während ich glaube, wir sollten in erster Linie die Soldaten schützen. Ich glaube daher an meinem Antrag festhalten zu sollen. Ich bin übrigens der Ansicht, dass in Art. 22 das Wort «angemessen» nicht die Bedeutung hat, dass die Kantone für ihre Waffenplätze fast nichts erhalten sollen, sondern das Wort «angemessen» wird auch dort den Sinn haben, dass man eine Entschädigung ausgerichtet, die dem Wert der Objekte entspricht; man wird sich nicht mit einem Trinkgeld abfertigen lassen. Aber sei dem, wie ihm wolle, so glaube ich, hier wenigstens sollte man den Wehrmann schützen.

#### Abstimmung. — Votation.

Mit 35 gegen 24 Stimmen wird der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen des Hrn. Bühler angenommen.

(Par 35 voix contre 24, la proposition de la commission l'emporte sur celle de M. Bühler).

#### Art. 19.

**Müller (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission:** In Art. 19, 4. Lemma, das von dem Verfügungsrecht der Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes handelt, hat der Ständerat, neben

der, «Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung» auch die «feierlichen Anlässe» aufgenommen. In Ihrer Kommission ist davon ursprünglich auch gesprochen worden; man glaubte aber, einen eigentlichen Antrag nicht stellen zu müssen, weil man von der Annahme ausgieng, es werden sich solche Fragen jeweilen sehr leicht durch eine einfache Anfrage an das Militärdepartement erledigen lassen. Nun wünscht aber der Ständerat die feierlichen Anlässe noch besonders zu erwähnen und Ihre Kommission stimmt bei; wir glauben nicht, dass daraus eine Schwierigkeit erwachsen könnte.

**M. Ceresole**, rapporteur français de la commission: A l'art. 19, le conseil des états a admis une rédaction qui constitue une divergence avec celle que vous aviez adoptée.

«L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton.»

Le conseil des états a préféré dire: «aptes au service» plutôt que: «aptes à porter les armes», votre commission vous propose d'adhérer à la rédaction du conseil des états.

A la seconde phrase du même article:

«A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton.»

Le conseil des états remplace les mots: de troupes d'un même canton, par ceux: «d'hommes d'un même canton.» Il estime avec raison qu'il n'y a plus de troupes cantonales et que les cantons se bornent à fournir des hommes. Votre commission vous propose d'adhérer à la rédaction du conseil des états.

Le second alinéa de cet article est ainsi conçu:

«Le droit de disposer de l'armée ainsi que du matériel de guerre appartient à la Confédération.»

Le conseil des états préfère dire: «de l'armée ainsi que de son matériel.» Ce n'est encore qu'une différence de rédaction d'autant plus qu'à l'alinéa suivant il est dit:

«En cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale et de toutes les ressources du pays.»

Il est donc bien entendu que tout matériel quelconque peut être employé par la Confédération en cas de danger. Nous pouvons donc adhérer à la manière de voir du conseil des états. Au dernier alinéa de cet article 19, le conseil national a reconnu le droit des cantons de disposer des forces militaires de leur territoire lorsqu'il s'agit de maintenir l'ordre public. Le conseil des états a décidé de dire en outre que les cantons ont le droit de disposer des troupes et forces militaires de leur territoire dans les solennités publiques.

La commission propose d'adhérer à cette disposition, il faut éviter tout ce qui pourrait humilier ou vexer les cantons et s'il peut leur être agréable de disposer des troupes de leur territoire non seulement pour maintenir l'ordre public, mais pour relever les cérémonies publiques, religieuses ou politiques, nous n'y voyons aucun inconvénient.

La commission vous propose donc d'adhérer aux

modifications que le conseil des états a apportées à l'art. 19 tel que nous l'avions adopté en premier débat.

Zustimmung. — (Adhésion.)

#### Art. 21.

**Müller** (Ed., Bern), deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier hat der Ständerat als Grund, weshalb der Bundesrat berechtigt sein soll, von den Kantonen die Abberufung unterer Beamten zu verlangen, neben der Pflichtverletzung noch die Unfähigkeit aufgenommen. Wir glauben, es sei dies eine richtige Vervollständigung des Projektes, und wir stimmen daher, so viel an uns, dem Beschlusse des Ständerates bei.

Ferner hat der Ständerat Streichung des dritten Alineas beschlossen, was zur Folge haben wird, dass der Bundesrat überhaupt keinen Bezirkskommandanten zu ernennen haben wird. Sie erinnern sich, dass man ausnahmsweise dem Bundesrate die Ernennung von Bezirkskommandanten übertragen wollte, in dem Fall, wo einige kleinere Kantone und Halbkantone zusammen einen Bezirk bilden. Es hat sich nun herausgestellt, dass Schwierigkeiten entstehen und Gewicht darauf gelegt wird, dass die Bezirkskommandantenkreise nicht über die Grenze des Kantons hinausgehen. Man sagt: wenn wir Baselstadt und Baselland in einen Kreis vereinigen, so können wir den Bezirkskommandanten nicht nach Liestal thun, sonst gefällt es Baselstadt nicht, und nach Basel dürfen wir ihn auch nicht thun, weil sonst Baselland nicht zufrieden sein wird. Noch schlimmer scheint die Sache in Ob- und Nidwalden und in den beiden Appenzell aufgefasst worden zu sein. Nun glauben wir, es sei angezeigt, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und es leidet die Organisation der Militärverwaltung nicht so sehr, dass man in dieser Beziehung nicht noch einen Schritt weiter auf dem Wege der Verständigung thun könnte. Ihre Kommission hat deshalb dem vom Ständerate einstimmig gefassten Beschlusse ebenfalls zugestimmt.

**M. Ceresole**, rapporteur français de la commission: A l'art. 21 le conseil des états a complété le second alinéa ainsi conçu:

«Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander que ces fonctionnaires soient révoqués, lorsqu'ils ne remplissent pas leur devoir.»

Il ajoute les mots: lorsqu'ils se montrent incapables ou ne remplissent pas leur devoir. Nous sommes d'accord; il est évident qu'un fonctionnaire incapable de remplir son devoir doit être révoqué.

Le troisième alinéa de l'art. 21 dit:

«Si, par exception, la sphère d'activité d'un fonctionnaire militaire subalterne s'étend sur le territoire ou des parties de territoire de plus d'un canton, c'est le conseil fédéral qui le nomme, après avoir entendu les propositions des cantons intéressés.»

Le conseil des états propose le retranchement de cet alinéa dans le sens que les arrondissements

militaires doivent être composés autant que possible du territoire d'un seul et même canton. Le but du conseil des états est d'organiser les choses de manière à ce que tout fonctionnaire subalterne soit nommé par l'autorité cantonale. Nous pensons que ce que le conseil des états revendique pour les cantons et demi-cantons, en particulier pour ceux dont la population est la moins nombreuse, peut lui être accordé et c'est avec satisfaction que la commission se range à cette manière de voir.

Le troisième alinéa de l'art. 21 serait donc retranché et le second modifié dans le sens de la décision du conseil des états.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

---

Geht an den Ständerat.  
(Au conseil des états.)

**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	426-430
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 694

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 15

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

33

34

Beschluss des Nationalrates.

10. Juni 1895. \*)

**Bundesbeschluss**

betreffend

die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Anträge

der Kommission des Ständerates.

15. Juni 1895.

**Mehrheit.**

(HH. Blumer, Jordan-Martin, Kellersberger, Leumann, Stutz.)

Eintreten und, wo nichts anderes bemerkt ist, Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**I.**

**Minderheit.**

(HH. Schaller, Romedi.)

Nichteintreten.

**II.**

**Minderheit.**

(HH. Keiser, Muheim, event. Romedi, Schaller.)

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 2. Mai 1895,

beschliesst:

I. Die Artikel 17 bis 22 der Bundesverfassung  
vom 29. Mai 1874 erhalten folgende Fassung:

Art. 17.

Das Heerwesen ist Sache des Bundes.  
Der Bund erlässt die Gesetze über das Heer-

\*) Siehe den Entwurf des Bundesrates Seite 13 hievor.

wesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausüstung des Heeres ob.

**Art. 18.**

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmung auf. Die Militärflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu.

**Art. 18<sup>bis</sup>.**

Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, angemessene Entschädigung, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Er unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.

**Art. 18<sup>ter</sup>.**

Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich. Mit Bezug auf den Ersatz derselben bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

**Art. 19.**

Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflchtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Kriegsmaterials stellt der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und über alle Hilfsmittel des Landes.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidg. Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

**Art. 20.**

Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften des nämlichen Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

**Art. 21.**

Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisions-

**Art. 18<sup>bis</sup>.**

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Der Bund unterstützt in Verbindung . . . .

. . . . eintritt, sowie bei feierlichen Anlässen verfügen. . . . .

kreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

Umfasst ausnahmsweise der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung wird unter Mitwirkung der Kantone durch die Kreisverwaltungen besorgt.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 22.

Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen angemessene Entschädigung als Eigentum.

Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen und auszurichten sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

. . . . falls sie sich unfähig erweisen oder sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

## Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Décision du conseil national. \*)

10 juin 1895.

### Arrêté fédéral

concernant

la révision des articles de la constitution fédérale relatifs à l'organisation militaire.

Propositions  
de la commission du conseil des états.

15 juin 1895.

### Majorité.

(MM. Blumer, Jordan-Martin, Kellersberger, Leumann, Stutz.)

Entrée en matière et adhésion à la décision du conseil national partout où il n'y a pas d'observation.

### I.

### Minorité.

(MM. Schaller, Romedi.)

Non entrée en matière.

\*) Voir le projet du conseil fédérale page 15 ci-devant.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE  
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 2 mai 1895,

*arrête:*

I. Les articles 17 à 22 de la constitution fédérale du 29 mai 1874 reçoivent la teneur suivante:

Art. 17.

Tout ce qui concerne l'armée est du domaine de la Confédération.

La Confédération édicte les lois qui concernent l'armée et les fait exécuter. Elle pourvoit à l'administration à l'instruction, à l'armement, à l'habillement et à l'équipement de l'armée.

Art. 18.

Tout Suisse est tenu au service militaire. La Confédération édictera des prescriptions uniformes sur la taxe d'exemption du service militaire. Cette taxe est perçue par les cantons. La moitié de son produit brut revient à la Confédération.

Art. 18<sup>bis</sup>.

La Confédération est tenue à une indemnité équitable et appropriée aux besoins pour les suites des lésions corporelles ou de maladies résultant du service.

Avec le concours des cantons, la Confédération assiste les familles des militaires qui, ensuite de l'absence de leurs outien naturel, se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Ce secours n'a pas le caractère d'assistance publique.

La législation fédérale déterminera de quelle manière et dans quelle mesure les prestations prévues dans cet article seront exécutées.

Art. 18<sup>ter</sup>.

Tout militaire reçoit gratuitement les premiers effets d'habillement, d'équipement et d'armement. Leur remplacement sera réglé par la législation fédérale.

Ces effets restent en main du soldat, aux conditions qui seront fixées par la législation fédérale.

Art. 19.

L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupe doivent être formées de troupes d'un même canton.

II.

Minorité.

(MM. Keiser, Maheim, évent. Romedi, Schaller.)

Renvoi au conseil fédéral.

Art. 18<sup>bis</sup>.

Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux et leur familles à une indemnité de la part de la Confédération, basée sur les circonstances relatives à chaque cas spécial.

... d'hommes d'un même canton.

Le droit de disposer de l'armée ainsi que du matériel de guerre appartient à la Confédération.

En cas de danger, la Confédération a aussi le droit de disposer exclusivement et directement des hommes non incorporés dans l'armée fédérale et de toutes les ressources du pays.

Pour maintenir l'ordre public, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire, aussi longtemps, qu'il n'y a pas intervention fédérale.

**Art. 20.**

Les cantons concourent à la désignation des sous-officiers et des soldats aptes à être instruits comme officiers, à la nomination et à la promotion des officiers des unités de troupe composées exclusivement d'hommes de leur territoire.

**Art. 21.**

L'administration de l'armée se compose de l'administration centrale et de l'administration dans les arrondissements de division. Autant que faire se peut, le territoire d'un canton ne doit être attribué qu'à un seul arrondissement de division.

Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander que ces fonctionnaires soient révoqués, lorsqu'ils ne remplissent pas leur devoir.

Si, par exception, la sphère d'activité d'un fonctionnaire militaire subalterne s'étend sur le territoire ou des parties de territoire de plus d'un canton, c'est le conseil fédéral qui le nomme, après avoir entendu les propositions des cantons intéressés.

Les intendances d'arrondissement pourvoient, avec le concours des cantons, à l'habillement et à l'équipement.

Les cantons servent d'intermédiaire entre les autorités militaires de la Confédération et les communes.

**Art. 22.**

Moyennant une indemnité équitable les places d'armes et les bâtiments existant dans les cantons et qui servent à un but militaire, ainsi que leurs accessoires, deviennent propriété de la Confédération.

Les principes suivant lesquels l'achat des bâtiments et des places d'armes aura lieu et qui feront règle pour la fixation et le mode de paiement des indemnités seront déterminés par la législation fédérale.

II. Ces modifications à apporter à la constitution fédérale doivent être soumises à la votation du peuple et des cantons.

III. Le conseil fédéral est chargé d'exécuter le présent arrêté.

. . . . que de son matériel . . .

Par mesure d'ordre public, pour autant qu'il n'y a pas intervention fédérale, et dans les solennités publiques, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire.

. . . lorsqu'ils se montrent incapables ou ne remplissent pas leur devoir.

## Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 19. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 19 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *M. Jordan-Martin.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

### Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

*Révision des articles militaires de la constitution fédérale.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 17 ff. hievor. — Voir les délibérations du conseil national pages 17 et suivantes ci-devant.)

#### Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Der Nationalrat hat mit einer nahezu einstimmigen grenzenden Mehrheit die von seiner Kommission ebenfalls einstimmig beantragte Revision der Militärartikel der Bundesverfassung angenommen. Wenn, woran ich nicht zweifle, auch unser Rat in gleicher Weise den Beschlüssen des Nationalrates zustimmt, so haben wir mit dieser Revision ein Werk geschaffen, das für die fernere Entwicklung unseres Wehrwesens von hoher Bedeutung sein wird. Die Einstimmigkeit aber, welche bei der Annahme dieser grundlegenden Bestimmungen für den Ausbau unserer Armeeverhältnisse sich manifestierte, scheint mir ein beredtes Zeugnis dafür abzulegen, dass die politischen Parteien im Lande, mögen sie sonst noch so oft auseinander gehen, hier, wo es sich um die grossen Interessen der Landesverteidigung und die Hebung unserer Wehrkraft handelt, sich einmütig die Hand zu reichen und sich entgegen zu kommen verstehen.

So hat das gemeinsame Gefühl der Verantwortlichkeit Aller für die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Landes für alle Parteien gleichsam eine neutrale Zone geschaffen, innerhalb welcher Alle nur ein gemeinsamer Staatsgedanke leitet, die Sorge für die Wehrkraft und damit für die Unabhängigkeit des Vaterlandes. Auf diesem allen Parteien gemeinsamen Boden allein konnte in so verständiger und politisch ruhiger Weise, wie es geschehen, und in so kurzer Zeit ein solches Werk des gegenseitigen Vertrauens und der Versöhnung geschaffen werden.

Dieses Geistes des Verständnisses für die höchsten Interessen des Landes bedurfte es, um endlich das Ziel zu erreichen, das so viele einsichtige Männer seit mehr denn zwanzig Jahren angestrebt haben, das Ziel, welches auch den Verfassungskämpfen von 1872 bis 1874 seinen Stempel aufgedrückt hat in dem seither nie mehr verstummten Losungswort: Eine Armee.

In jenen Verfassungskämpfen vermochte der Einheitsgedanke, wie er namentlich in dem Entwurfe der 1872er Verfassung zur reinen Centralisation des Militärwesens in der Hand des Bundes sich durchzuringen versuchte, noch nicht durchzudringen. Die Kantone betrachteten damals noch ihre Beteiligung an der Militärverwaltung und ihre Militärhoheit als einen so wesentlichen Bestandteil ihrer Souveränität,

dass sie den Vorschlag des damaligen Verfassungsentwurfes, der den Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung in die Hände des Bundes legen und auch das Kriegsmaterial der Kantone demselben übertragen wollte, ablehnten und jenen unglücklichen Dualismus der Verfassung von 1874 schufen, der bis heute der einheitlichen und kraftvollen Entwicklung unseres Heerwesens schwere Fesseln angelegt hat.

Allerdings trat dieser Dualismus zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Kantone vorerst nicht in den Vordergrund, man fühlte davon nach aussen und in den weitern Volkskreisen nicht viel. Doch war man zufrieden mit den Errungenschaften, die man erreichte durch die einheitliche Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht, die ja gegen die frühere Kontingentswirtschaft doch einen wesentlichen Fortschritt bedeutete. Dazu kam denn auch die ganze grosse und unzweifelhafte Errungenschaft, die wir als Eckstein des Vereinlichungsgedankens betrachten dürfen: die Uebernahme des Militärunterrichtes, der gesamten Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, und die Aufsicht oder die Kontrolle über die kantonalen Militärverwaltungen durch den Bund.

Heute nun, wo uns die Krönung des Einheitsgedankens so nahe gerückt ist, dürfen wir wohl mit Befriedigung auf den Stand unseres Militärwesens zurückblicken, der sich trotz des im Jahre 1874 geschaffenen Dualismus und trotz all der daraus entstandenen Vielregiererei und den Reibungen zwischen Bund und Kantonen doch kräftig zu entwickeln gewusst hat. Möglicherweise hat gerade dieses langsame und schrittweise Vorwärts-Marschieren der Einheitsidee trotz aller ihr in den Weg gelegten Hindernisse die Pfade zum letzten Ziel und Ausbau besser vorbereitet, als wenn wir a priori die vollständige Centralisation in der Verfassung proklamiert hätten, ohne dann die Kraft und in den Kantonen den Willen zu finden, sie auch durchzuführen, wie es uns mit so manchem schönen Postulat der Bundesverfassung auch ergangen ist.

Wir erfahren es auch hier wieder, dass nicht die blosser Proklamation eines Grundsatzes in der Verfassung genügt, um ihn praktisch durchzuführen und zu verwirklichen, sondern dass die der Durchführung eines solchen Prinzipes entgegen stehenden Hindernisse, namentlich wenn sie auf so historischem Boden stehen, wie die Militärhoheit der Kantone, oft nur allein durch die fortschreitende Entwicklung der

Dinge und die Macht der Verhältnisse gebrochen und beseitigt werden können.

Diese äussern Verhältnisse, wir dürfen ruhig sagen: der Gang der Weltgeschichte und der Wellenschlag der Kriegsereignisse an unserer Grenze im Jahre 1870 haben die Idee der Vereinheitlichung unseres Heerwesens so mächtig gefördert, dass sie sich als logische Konsequenz der sich auf diesem Gebiete entwickelnden Verhältnisse uns mit Notwendigkeit immer mehr aufdrängte.

Die Erfolge der deutschen Armee haben uns mit handgreiflicher Deutlichkeit gezeigt, welche massgebende Bedeutung im Kriege eine Heeresorganisation hat, welche gleichwie im Frieden, so auch im Kriege alle Kriegsmittel, alle persönlichen und materiellen Bestände und alle die Werkzeuge des Krieges schaffenden, organisierenden und zusammenfassenden administrativen Kräfte einheitlich und aus einem Guss der Heeresleitung in jedem gegebenen Augenblick zur Verfügung stellen kann.

Unsere ganze militärische Entwicklung nun und der historische Gang derselben weist uns auf die Vereinheitlichung des Wehrwesens, und auf diesem Boden müssen wir den letzten Abschluss und Höhepunkt unserer Heeresorganisation suchen.

Wir haben als kleines Land trotz schwacher Hilfsmittel und trotz den unserm Milizsystem anhängenden Nachteilen nach zwei Richtungen unsere Nachbarstaaten zu überflügeln verstanden. Einmal durch die Vorzüglichkeit unserer Bewaffnung. Unser Gewehr war seinerzeit das beste Präzisionsgewehr, unser Vetterli das beste Repetiergewehr und unser neues Gewehr ist bis jetzt noch von keinem andern Militärstaat übertroffen worden.

Wir haben in unserer Verfassung den Grundsatz aufgestellt: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Damit haben wir uns getrösten dürfen, wir können es dadurch, dass wir die ganze materielle und geistige Vollkraft unseres Volkes einsetzen, mit den damaligen stehenden konskribierten Heeren wohl aufnehmen; denn was diese an formaler Ausbildung und Übung uns voraus hatten, das konnten wir durch eben unsern grossen Einsatz an materieller und intellektueller Kraft der gesamten wehrpflichtigen Nation als ausgeglichen betrachten.

Heute aber erfreuen wir uns dieser Vorzüge nicht mehr. Die Präzisions- und Repetierwaffen sind fast in allen Heeren gleich vorzüglich; die allgemeine Wehrpflicht ist in allen Staaten um uns durchgeführt und somit jeder dieser frühern Vorteile zu unsern Ungunsten ausgeglichen.

Geblichen ist uns aber, was andere Heere nicht kennen, die zwei konkurrierenden Befehls- und Verwaltungsinstanzen des Bundes und der Kantone, geblieben der Dualismus und die Vielregiererei in allen administrativen und organisatorischen Armeeangelegenheiten zwischen den 25 Kantonsregierungen einer- und dem Bunde anderseits.

Bei dieser Sachlage scheint es ein Gebot logischer Notwendigkeit zu sein, wenigstens auf dem Gebiete, auf welchem wir nicht von der Unzulänglichkeit unserer Kriegsmittel abhängig sind und wo es sich lediglich um überlebte und für die heutige Verwaltung und Organisation der Armee nicht mehr ausreichende und passende Verhältnisse handelt, die zu beseitigen wir die Macht haben, uns an die Seite derjenigen Nationen zu stellen, die uns hier längst

überflügelt haben: auf dem Gebiete der Administration und Organisation des Heerwesens.

Der Berichterstatter des Nationalrates, Hr. Oberst Müller, hat in seinem Berichte ein historisches Exposé über unser Heerwesen von Etappe zu Etappe auf dem Wege seiner Entwicklung bis zu seiner heutigen Ausgestaltung gegeben. Ich will schon Gesagtes hier nicht wiederholen. Ich erwähne nur, dass diese Entwicklung nichts anderes als ein allerdings langsamer, aber stetiger Vormarsch auf dem Wege der Vereinheitlichung der Armee war.

Die Helvetik, jene an Ideen ebenso reiche als an Geld arme Einheitsrepublik, schuf eine völlig centralisierte Armee, die, wie wir es heute wollen, in 8 Divisionsquartiere eingeteilt war, von denen jedes 3000 Mann stellen sollte. Jeder dieser acht Militärbezirke zerfiel wieder in acht Divisionen, die zusammen ein Bataillon von 1000 Mann zu stellen hatten.

Die Mediationsakte von 1802 proklamierte den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und stellte die Kontingentsverhältnisse der Kantone fest, und die Tagsatzung erliess ein Militärreglement, das Bataillone à 500 Mann, in 5 Kompagnien eingeteilt, schuf. Die Kantone ernannten den Stab und bei Bataillonen, die aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzt waren, ernannte der Landammann der Schweiz den Kommandanten, wie wir dieses Recht ja jetzt auch in den neuen Artikeln dem Bund einräumen.

Der Bundesvertrag von 1815 und das Militärreglement von 1817 stellt ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht auf und teilt das Bundesheer in Auszug, Reserve und Landwehr ein. Dieses Heer setzte sich aus den Kontingenten der Kantone zusammen, und zwar hatten diese auf 100 Seelen zwei Mann zu stellen. Das Bundesheer betrug damals 39,750 Mann.

Das Gesetz von 1850 dehnt die allgemeine Wehrpflicht bis auf das 44. Altersjahr aus und erhöht die Kontingentsbeiträge der Kantone auf 3 Mann per 100 Seelen für den Auszug, für die Reserve die Hälfte dieser Zahl. Die Landwehr bestand aus den übrigen Streitkräften der Kantone, über welche der Bund in Zeiten der Gefahr zu verfügen berechtigt war.

Der Entwurf einer neuen Militärorganisation vom Jahr 1868 brachte einen wesentlichen Fortschritt dadurch, dass das Prozentualverhältnis der Bundesverfassung von 1848 abgeschafft und taktische Einheiten nach militärischen Grundsätzen formiert, auch die militärischen Rangstufen vereinfacht und der Unterricht der Infanterie centralisiert wurde, was bei den Spezialwaffen schon der Fall war.

Einen ganz entschiedenen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Armee brachte uns die Militärorganisation von 1874. Diese bei aller Einfachheit lichtvolle und jetzt noch von allen Militärs und Gesetzgebern hochgeschätzte Durchführung unseres Milizsystems hat dem Bundesheer allerdings alle diejenigen Fortschritte gebracht, welche überhaupt damals auf dem Boden unserer Verfassung zu erreichen waren, und sie enthält jetzt noch für uns alle Grundlagen zum Aufbau unserer Heeresverfassung. Allein so massgebend in vielen Teilen die Organisationsarbeit unseres verehrten Hrn. Bundesrat Welti auch jetzt noch für uns ist, so viele fruchtbare und der Weiterentwicklung fähige Keime zur Ausgestaltung unseres Wehrwesens sie enthält,

so hat sie doch, weil ihr durch die Bundesverfassung die nötige Unterlage nicht geschaffen war, dasjenige nicht zu erreichen vermocht, was wir heute nun anstreben: die Vereinheitlichung unseres Heerwesens und dessen völligen Uebergang in die Hände des Bundes, — ein Ziel, das der Schöpfer unserer Militärorganisation zweifellos schon in seiner Arbeit zum gewünschten Durchbruch gebracht hätte, wenn er nicht in die Schranken der Verfassung und die durch sie garantierte Militärhoheit der Kantone eingengt gewesen wäre.

Um nun diesen Dualismus in der Verwaltung der Armee zwischen Bund und Kantonen recht zu würdigen, will ich Ihnen die hauptsächlichsten Befugnisse, in welche sich Bund und Kantone teilen, aufzählen. Die Bundesverfassung von 1874 sowohl als auch das Militärorganisationsgesetz vom gleichen Jahre stellte folgende Zweiteilung auf: Die Rekrutenaushebung ist Sache der Bundes unter Mitwirkung der kantonalen Behörden; die Kontrollführung ist Sache der Kantone unter Aufsicht des Bundes: die Formation der Truppeneinheiten ist teils Sache des Bundes (Guidenkompanien, Parkkolonnen, Train und Geniebataillone, Feuerwerker), teils Sache der Kantone (Infanterie- und Schützenbataillone, Feld- und Gebirgsartillerie, Dragoner, Positionsbatterien); die Wahl der Offiziere für die eidgenössischen Einheiten steht dem Bunde, für die kantonalen Einheiten den Kantonen zu; der Bund wählt die Offiziere der kombinierten Einheiten, der Schützenbataillone und der Kompagnien von Appenzell und Unterwalden, die Regimentskommandanten und Offiziere des Generalstabes. Hinwiederum sorgen die Kantone für den Turn- und Vorunterricht — Sie wissen, was darin bis jetzt geschehen ist, in einzelnen Kantonen soviel wie nichts —; die Kantone besorgen die Bekleidung und persönliche Ausrüstung, der Bund die Bewaffnung. Die Kantone haben die Waffen zu unterhalten und aufzubewahren, alles unter Kontrolle der Bundes. Das Material der höhern Verbände besorgt der Bund; er schafft die Corpsausrüstungen an, die Kantone magazinieren und unterhalten sie. Zu dem spezifisch eidgenössischen Material gehören die Landwehr-Feldbatterien, die Ergänzungsgeschütze zu jeder Batterie, Geschirre und Ausrüstung des Divisionsparks, Fourgons etc. Die Munition erstellt der Bund, die Kantone erhalten die Taschenmunition. Die Pferdestellung ist geteilt zwischen Bund und Kanton, der Bund aber trägt die ganzen Kosten. Verpflegung und Quartier ist Sache des Bundes, dagegen das Aufgebot Sache der Kantone. In diese Doppelverwaltung teilen sich die eidgenössischen Militärbeamten, Waffen- und Abteilungschef einer- und die kantonalen Militärdirektionen und ihre Beamten anderseits.

Trotz dieses durch die ganze Militäradministration sich hindurch ziehenden Dualismus, sind seit 1874 auf dem Gebiete unseres Heerwesens mächtige Fortschritte gemacht worden, an denen Sie ja auch noch zum Teil mitgewirkt haben.

Diese Fortschritte haben uns seit 1874 von Etappe zu Etappe den Einheitsgedanken und die Verwirklichung des Grundsatzes: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» näher geführt und heute stehen wir endlich an der Pforte des seit 2 Jahrzehnten angestrebten Zieles einer Armee. Und wir stehen jetzt so nahe an dieser Pforte, dass wir nur die Wahl

haben, entweder Halt zu machen vor derselben, unsere weitere und letzte Entwicklung auf diesem Wege preiszugeben und unsern Vormarsch einzustellen oder den letzten Schritt zu thun und die Einheit der Armee in der Hand des Bundes verfassungsmässig zu proklamieren. Jetzt heisst es: stille stehen und die Errungenschaften der letzten Jahre unvollendet lassen oder den letzten Schritt zur Krönung des Gebäudes thun. Wenn aber irgendwo Stillstand Rückschritt ist, so ist es gewiss auf dem Gebiete des Heerwesens.

Allein es giebt eine Entwicklung der Dinge und eine Logik der Thatsachen, vor denen wir, auch wenn wir wollen, nicht mehr Halt machen können. So sehr haben im Laufe der Zeit machtvolle und grosse Umgestaltungen im Kriegswesen von aussen uns zur eigenen, kraftvollen Entwicklung unseres Heerwesens gedrängt, dass, was wir schon so lange vergebens angestrebt haben, und trotz allen entgegenstehenden Hindernissen nun scheinbar fast mühelos und als die reife Frucht logischer Entwicklung der Dinge auf diesem Gebiet uns in den Schooss zu fallen scheint.

Hand in Hand mit dieser fortschreitenden Entwicklung unseres Heerwesens machte sich in immer weitem und auch in bisher einer Vereinheitlichung abgeneigten Kreisen des Landes die Ueberzeugung geltend, dass die unselige Zwiefältigkeit zwischen dem, was die Kantone im eidgenössischen Heerwesen zu befehlen haben und dem, was dem Bunde zusteht, auf die Dauer nicht mehr haltbar erscheinen. Man sieht immer mehr ein, dass die Organisation und Administration unserer Armee kaum für die Friedensverhältnisse taugt, dass sie aber in einem allgemeinen Mobilisations- oder gar im Kriegsfall derartige Reibungen und Komplikationen mit sich bringt, dass ihre Verwendung im Kriege eine sehr fragliche sein wird.

Wir haben zur Zeit, wo die grossen Ereignisse des letzten Krieges aufs deutlichste den Grundsatz festgestellt haben, dass alle militärischen Einrichtungen lediglich nur in ihrem Verhältnisse und in ihrer Anwendung zum Kriege und Kriegsgebrauche zu treffen sind, eine Organisation der Armee, die nur für den Friedensstand, nicht aber für den Kriegszustand zugeschnitten ist und von der wir sagen müssen, dass sie uns im Kriegsfall im Stiche lassen würde. Das Verdienst, uns hierüber die Augen geöffnet zu haben, gehört dem verstorbenen General Herzog, der in seinem ebenso rückhaltslosen und mutigen, als verständnisvollen Bericht über die Grenzbesetzung von 1870 die Verworrenheit und Unzulänglichkeit unserer Armeeorganisation und Administration schonungslos ans Licht zog.

Die Zersplitterung unserer Armeeverwaltung in 25 kantonale Administrationen einerseits und die Administration des Bundes anderseits führt eine derartig komplizierte, schwerfällige und langsame Abwicklung aller militärischen Geschäfte mit Bezug auf die Ausrüstung, Bekleidung, Mobilisierung, Einberufung und die administrative Organisation der Armee überhaupt mit sich, dass ein solches zwiespältiges System der Verwaltung im Kriege und schon im Mobilisationsfall die grössten Friktionen und eine unbeschreibliche Verwirrung, Stockung und ein unabsehbares Hin- und Herschieben aller Geschäfte zwischen dem Bund und den 25 kantonalen Amtsstellen nach sich ziehen muss.

Alle diese Vielschreiberei, die unendlichen Hin- und Herschiebungen der Dinge zwischen dem Bund und den Kantonen, alle diese Verdriesslichkeiten, Reibereien, Kompetenzkonflikte und Weitläufigkeiten zwischen den Organen des Bundes und denjenigen der Kantone sind nun nicht etwa der Ausfluss der Renitenz der Kantone und eines dort sich geltend machenden starren Festhaltens an wirklichen oder vermeintlichen Hoheits- und Verwaltungsbefugnissen der kantonalen Regierungen, sondern diese geschilderten Missverhältnisse, auf die ich noch zu sprechen komme, sind vorab die Wirkung des vorhandenen dualistischen Systemes als solchem, das alle diese Uebelstände mit sich führt. Wenn dann gar, was ja auch vorkommt, da und dort noch Renitenz und Mangel an gutem Willen bei den kantonalen Organen herrscht, dann steht der Bund solchen renitenten Kantonen gegenüber geradezu machtlos und jeder Kompetenz bar da. Es gibt in der Verwaltung des Heerwesens eine Reihe wichtigster Funktionen, für deren Erfüllung der Bund lediglich auf den guten Willen der Kantone angewiesen ist.

Glücklicher Weise — ich freue mich, dies hier aussprechen zu dürfen — haben sich die meisten Kantone stets eine Ehre daraus gemacht, ihre Pflicht in dieser Beziehung zu thun und sie zeigten vielfach einen anerkennenswerten Wettstreit, ihre kantonalen Truppen auf der Höhe der an sie gestellten Erfordernisse zu halten; sie waren stolz darauf, wenn ihre Contingente im eidgenössischen Dienste sich auszeichneten und gute Noten aus demselben heimbrachten.

Ich begreife auch ganz gut jenes Gefühl, dem der verehrte Herr College Keiser in der Kommission Ausdruck gegeben, dass es nunmehr vorbei sein soll mit der historischen, in Ehren alt gewordenen Herrlichkeit der kantonalen Truppenkontingente, dass die stolzen Feldzeichen der Stände, namentlich der alten Kantone, an deren Fahnen sich so manche tapfere Kriegsthat, so mancher glorreicher Sieg knüpfte, aufgehen sollen in der einen eidgenössischen, alle kantonalen Erinnerungen nivellierenden Bundesarmee. Aber so gefährlich wird es nicht werden. Auch im neuen Verbands werden die Banner von Uri, Schwyz und Unterwalden, von Bern und Zürich über ihren eigenen Leuten wehen, und wenn einmal im Ernstfall eine grosse That vollführt wird, so wird sie nicht auf Rechnung des eidgenössischen Heeres gesetzt werden, sondern den Lorbeer wird man, wie früher auch, denen reichen, die ihn verdient haben.

Wir suchen also, das betone ich, die Vorzüglichkeit der Organisation und Administration unseres Heerwesens nicht in der mangelnden Thätigkeit und dem Mangel an gutem Willen in den Kantonen, sondern der Fehler liegt, wie gesagt, im System und in dem Grundsatz der Verfassung, der den Kantonen neben und teilweise über dem Bund ein verfassungsmässiges Recht giebt, in die Administration des Heeres neben und über dem Bund hineinzuregieren und durch die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und namentlich des Mitverwaltungsrechtes jene unglückliche Zweiteilung in der Administration zu schaffen, die in alle Verwaltungszweige das Moment der Verschleppung und Komplikation hineinbringt.

Es ist aber ja unbestreitbar, dass jede vielköpfige Regiererei vom Uebel ist, wo nur ein einheitlicher und konzentrierter Wille massgebend sein sollte.

Und namentlich ist in unserem Militärwesen das Regieren der 25 Kantone in einer Sache, die ihrer Natur nach einheitlich administriert und organisiert sein sollte, ein Krebsstübel am Leibe unseres sonst so gesunden und kräftig vorwärts schreitenden Heerwesens. Wir wären genötigt, im Kriegsfall eine einheitliche Administration eigentlich zu improvisieren. Man denke sich die Situation, in die wir kämen, wenn wir noch schnell bei Ausbruch eines Krieges diese Verhältnisse ändern müssten, weil sie sich für den Krieg als unbrauchbar erweisen!

Wenn wir in diesem Falle uns nicht den grössten Verlegenheiten und Gefahren aussetzen wollen, so müssen wir unbedingt dafür sorgen, dass unsere Armeeverwaltung und Organisation für Frieden und Krieg gleich verwendbar ist, und wir dürfen uns nicht mit einer blossen Friedensadministration begnügen. Um in unserer Armee ein kräftiges und im Kriege brauchbares Werkzeug zu haben, müssen wir ein einheitliches, einem einheitlichen Geist und Willen gehorchendes, festgefügtes und organisch festgegliedertes Ganzes haben und dies ist einzig und allein erreichbar durch die Vereinheitlichung des Heeres in der Hand des Bundes.

Wo stecken nun hauptsächlich die Fehler unserer Verwaltung? Mit einem Satze gesagt, es lebt in unserer Armee noch, wenn auch nicht von Gesetzes wegen, der alte Geist des Kontingentsystems. Die Kantone verwalten auch heute noch ihre Truppen im Frieden und Kriege selbständig und ohne Rücksicht auf einander und auf den Bund.

Wir haben im Gesetze feste und organisierte Verbände, aber dazu die Truppeneinheiten der Bataillone mit ganz ungleichen Beständen, weil dieselben bei ihrer Organisation immer noch an die ungleiche Bevölkerung der Kantone gebunden sind.

Wir haben die Wahl und Beförderung der Offiziere durch die Kantone. Diese Beförderungen sind, abgesehen von vielfachen politischen und anderen Rücksichten, die da walten, teils weil die Wahlbehörde mit der Instruktion keine Fühlung hat, teils weil die Verhältnisse zu klein sind, sehr ungleich, je nachdem der Kanton Mangel oder Ueberfluss an Offizieren hat. So kann es kommen, dass von zwei Offizieren, welche die gleiche Offiziersbildungsschule mitgemacht haben, der bessere zurückbleibt und der andere, obschon er der geringere ist, fröhlich avanciert, nur weil sein Kanton Mangel an Offizieren hat.

Wie sehr bei diesen Verhältnissen das Ehrgefühl des Offiziers verletzt und wie viel Unrecht da geschaffen wird, wissen die, welche in diese Misstände hineinzusehen Gelegenheit haben.

Nun wird man mir antworten: Das ist nicht so gefährlich, die Kantone sind ja an die Fähigkeitszeugnisse der Instruktion gebunden. Das ist richtig; entweder halten sich die kantonalen Wahlbehörden an diese Zeugnisse oder sie halten sich nicht daran. In letzterem Falle treten alle die Willkürlichkeiten und Misstände in den Behörden ein, die ich angedeutet.

Im erstern Falle aber, wie steht es mit dem Hoheitsrechte des Kantons, die Offiziere selbst wählen zu dürfen? Man präsentiert ihm nicht etwa mehrere Offiziere mit gleichen Zeugnissen zur Auswahl, sondern der und der Offizier, der die Offizierschule durchgemacht, wird mit einem Fähigkeitszeugnis zur Wahl präsentiert und es bleibt dem Kanton nichts übrig, als den einzigen Vorgeschlagenen auf Grund des

Fähigkeitszeugnisses zu wählen. Wo bleibt hier die wirkliche Wahl und die Würde des Kantons bei Ausübung seines Wahlhoheitsrechtes!

Was nun den Unterricht der Mannschaft betrifft, so haben wir hier das Missverhältnis, dass den Kantonen zwar die innere Organisation der kantonalen Einheiten, also der Infanteriebataillone, zusteht, dass aber diese Organisation sehr ungleich ausfällt. In Kantonen mit vielen Offizieren haben wir ein vollständiges Cadre, in andern Kantonen haben wir umgekehrt grosse Lücken und dies sowohl in den Schulen als in den taktischen Einheiten. Diese Ungleichheiten in den Truppeneinheiten können zur Zeit nicht ausgeglichen werden, weil die Truppen kantonal sind. So haben die einen Ueberfluss an Cadres, die andern Mangel. Dies wirkt natürlich schon sehr schädlich beim Unterricht. Der Bund hat das Bestreben, jeden Offizier und Unteroffizier nach seinen Fähigkeiten und alle gleich auszubilden. Die Kantone aber nehmen — sie können es oft auch nicht — hierauf keine Rücksicht. So kommt es, dass zum Unterricht und speziell in die Militärschulen ganz verschiedene Elemente kommen. Diese Ungleichheit macht wieder ihren bösen Einfluss geltend bei der Beförderung der Oberlieutenants zu Hauptleuten; da werden oft unfähige Oberlieutenants zu Hauptleuten befördert, während die befähigten zurückbleiben, alles, weil man über die kantonale Contingentswirtschaft nicht hinauskommt.

Auch das Dispensationsrecht wird von den Kantonen ungemein ungleich und willkürlich gehandhabt. Auch hier der Dualismus: Der Bund ruft in den Dienst und der Kanton hat das Recht, vom Dienst zu dispensieren, die einen Kantone sind in der Anwendung ihres Dispensationsrechtes sehr streng, die andern sehr lax. Dies führt dann zu ewigen und bitteren Reklamationen seitens der ungleich behandelten Dienstpflichtigen einerseits und seitens des Bundes andererseits, der nicht dulden kann, dass man ihm die zum Unterricht einberufenen Dienstpflichtigen zu Hause lässt. Wir könnten über die Anwendung dieses Dispensationsrechtes eine Menge frappanter Beispiele citieren. Ein Kanton z. B. befreite die Mitglieder der Musikgesellschaften vom Dienst und ein Militärdirektor dispensierte sämtliche Trompeter einer Schützenkompagnie, so dass diese nicht einmal einen Signaltrompeter hatte. Gegen diese willkürlichen Dispensationen hat der Bund kein Mittel, er muss sie einfach dulden.

Ebenso wird mit der Zuteilung der Rekruten in die Rekrutenschulen viel Willkür getrieben. Die Kantone senden in die erste Rekrutenschule massenhaft Schüler, in die zweite und dritte dagegen viel weniger, weil es ihnen nicht passt.

Ich erwähne diese Dinge, damit Sie sehen, in welcher intensiver Weise der Unterricht des Heeres mit der Verwaltung und der Organisation zusammenhängt und wie schädlich der Dualismus in dieser Beziehung gerade auf die Resultate des Unterrichtes und eine gleichförmige und gründliche Ausbildung des Cadres und der Rekruten influirt und wie notwendig es erscheint, dass die Administration in die gleiche Hand gelegt wird wie der Unterricht, nämlich in die Hand des Bundes.

Ebenso ist es mit der Kontrollführung. Weil die Kantone unter sich in Militärsachen keine Fühlung haben, so ist begreiflich das Mutationswesen mangelhaft, doppelte Mutationsanzeigen und damit doppelte

Centralbestände sind sehr häufig. In der Hand des Bundes dagegen könnte die Kontrollführung einheitlich geregelt und unter den Kontrollbeamten der einzelnen Kreise könnte ein Kontakt hergestellt werden, der alle die heutigen Misstände beseitigen würde.

Der Strafvollzug und die Untersuchung wegen Dienstversäumnissen steht ebenfalls ausschliesslich bei den Kantonen und auch hier finden sich die grössten Ungleichheiten und Willkürlichkeiten.

Und wie steht es mit der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung?

Bis jetzt geschieht die Einkleidung der Dienstpflichtigen in den einzelnen Kantonen an besondern Einkleidungstagen, die viel Zeit und Geld kosten, statt dass die Militärkleider an den Hauptwaffenplätzen, wo eidgenössische Magazine errichtet würden, beim Dienstantritt abgegeben würden. Wer diese Einkleidung mitgemacht, weiss, mit welcher Hast und Oberflächlichkeit sie geschieht. Und wenn dann die Truppen aus Montierungszeughäusern der Kantone auf die eidgenössischen Waffenplätze einrücken, dann zeigt sich, dass vieles fehlt, hier an der Bekleidung, dort an der Ausrüstung, und so entsteht denn während des Dienstes ein beständiges Korrespondieren zwischen den kantonalen Zeughausverwaltungen und den Truppenchefs und es kommen dann stets Austauschungen, Rücksendungen des Unpassenden und Reklamationen vor, die sich in widerlichster Weise durch den ganzen Dienst hindurch ziehen. Das ist das Resultat der kantonalen Einkleidung. Dabei ist die Qualität der Lieferungen in den einzelnen Kantonen eine sehr verschiedene. Dass auch dabei die Kleider nicht geschont werden, liegt auf der Hand. Wo kommt denn im Verkehrsleben ein System vor, wo die eine Verwaltung (der Bund) die Kleider bezahlt und die andere (die Kantonalverwaltung) sie anschafft? Würde der Bund die Kleider selbst anschaffen und sie unterhalten, so hätte er auch ein ganz anderes Interesse daran, den Verbrauch der Kleider zu kontrollieren und es würde dann nicht geduldet, dass die besten Kleider rücksichtslos im Dienst getragen würden, weil ja der Bund bezahlt und unterhält.

Welcher Missbrauch mit den Kleiderreserven getrieben wird, ist bekannt. Ich erinnere nur daran, wie jeweilen bei der Entlassung der Truppen verfahren wird. Bei jedem Dienst wird die Mannschaft entlassen, ohne dass kontrolliert und nachgesehen wird, was an Kleidern im Dienste verdorben wurde und ersetzt werden soll. Statt dann im nächsten Dienst tadellos vollständig ausgerüstet zu erscheinen, kommen die Leute mit den defekten Kleidern des vorigen Dienstes und verlassen sich auf die Kleiderreserve die dann sozusagen geplündert wird. Der, der am besten sich vorzudrängen versteht, erhält das beste Stück. Man denke an den Kriegsfall und an die Verwirrung, welche die notwendige Folge solcher Verhältnisse sein müsste! Es fehlt da an guter Kontrolle über die Behandlung der Kleider durch die Soldaten. Es mögen dies Kleinigkeiten sein, aber auch dies sind Schäden und Nachteile der doppelten Verwaltung und auch hier kann nur Abhülfe geschaffen werden durch die einheitliche Anhandnahme dieser Dinge durch den Bund.

Aehnlich verhält es sich mit der zwiespaltigen Verwaltung der Zeughäuser, Kasernen und Exerzierplätze durch Bund und Kantone. Da steht in buntem Durcheinander Eigentum des Bundes und der Kan-

tone; in der einen Ecke des Zeughauses wird eidgenössisch und in der andern kantonial verwaltet, je nachdem das Kriegsmaterial dort dem Kanton und hier dem Bund gehört. Da kommen dann recht erbauliche Dinge vor; da giebt es Gewehre, die zu  $\frac{3}{4}$  dem Bund und zu  $\frac{1}{4}$  den Kantonen gehören; eidgenössische Geschütze auf kantonalen Rädern, ja sogar kantonale Rädern mit eidgenössischen Achsen; denn die Räder hat der Kanton, die Achsen der Bund machen lassen. Zu welchen Differenzen, Reklamationen, Weitläufigkeiten, Schreibereien und Schereereien, kurz Friktionen aller Art diese doppelte Verwaltung zwischen den 25 Kantonen und dem Bund bis ins kleinste Detail führen muss — und zwar schon im Frieden; wie es im Kriege wird, daran dürfen wir gar nicht denken —, das bedarf keiner nähern Erörterung.

Alle diese Uebelstände dieser Verwaltungsmisere werden stets fühlbarer und unerträglicher, je mehr sich unser Heerwesen entwickelt und an Ausdehnung und damit natürlich auch an Vielgestaltung aller Verhältnisse zunimmt.

Eine so reichgegliederte und kompizierte Maschinerie, wie die heutige Armeeverwaltung es ist, duldet diesen Dualismus der Verwaltung absolut nicht mehr, wenn sie ohne Nachteile funktionieren soll.

Ich habe bereits gesagt, dass das schon längst in unserem Volke lebende und stets lauter gestellte Verlangen nach einer Armee, die logische Macht der Thatsachen und die kraftvolle Entwicklung unseres Heerwesens uns mit Notwendigkeit endlich zur Uebertragung desselben auf den Bund führen musste.

Zu dieser so raschen und ohne die gefürchteten politischen Kämpfe errungenen Revision unserer Militärverfassung, wie sie sich im Nationalrat vollzogen und zu welcher auch, wie ich hoffe, der Ständerat Hand bieten wird, hat aber nun wesentlich auch die Art und Weise beigetragen, wie seitens des verehrlichen Departements und des Bundesrates die schwierige Revisionsfrage gelöst worden ist. Mit glücklicher Hand, ohne den obersten Grundsatz der Revision: « das Heerwesen ist Sache des Bundes » allzu sehr mit Reservationen zu Gunsten der Kantone einzuschnüren und unwirksam zu machen, hat das Departement und der Bundesrat in seinen Vorschlägen einen Weg eingeschlagen, der die Kantone und deren historische Rechte nicht brüskierte und doch das erwähnte Ziel erreichte. Er hat den beiden stärksten Einwendungen, die man von jeher der Vereinheitlichung der Armee entgegengesetzte, die Spitze zu brechen gewusst. Von jeher hatte man ja die Befürchtung, es werde mit der Vereinheitlichung der Armee eine starre, alles nivellierende bürokratische Centralisation des Heerwesens eingeführt, welche alle historische Eigenart des kantonalen Kriegswesens zerstören, jedem Soldaten den eidgenössischen Stempel aufdrücken mit Beseitigung aller Mitwirkung der Kantone eine uniforme eidgenössische Armee schaffen wolle, die von Bern aus allein administriert werde. Andererseits hatte man namentlich in den kleinern Kantonen die Befürchtung, es werde mit der Centralisation des Heerwesens der letzte Rest der kantonalen Hoheit und Souveränität auf dem Boden des Kriegswesens den Kantonen geraubt und denselben jede Verfügung über ihre kantonalen Truppen entzogen. Alles, was in Militärsachen überhaupt anzu-

ordnen sei, werde da mit vornehmer Ignorierung der Kantone von Bern herunterbefohlen und selbst in die Gemeinden hinein, werde bei Mobilisierungen, Einquartierungen, Requisitionen über die Köpfe der Kantonsregierungen hinweg regiert werden.

Diese Befürchtungen hat die Ihnen vorgeschlagene Revision nach beiden Seiten hin mit glücklicher Hand beseitigt und sie hat damit wohl vorab auch zu der ruhigen und jeder politischen Aufregung entkleideten Diskussion im Nationalrate geführt und die Zustimmung aller Parteien gewonnen.

Bezüglich der befürchteten Centralisation und der vielfachen irrtümlichen Auffassungen über dieses Schreckmännchen, mit dem man so lange die Gemüter aufregen konnte, zeigt die vorgeschlagene Revision, was ja schon längst beabsichtigt war, dass man genau das Gegenteil dessen wollte, was allgemein befürchtet wurde, dass man nämlich statt der Centralisation die Decentralisation anstrebte, weil ja schon längst die Waffenchefs und die Kompetenzen der obern Organe mit einem fast nicht mehr zu bewältigenden Detail in der Armeeverwaltung überlastet waren und jene vorab die Decentralisierung der Verwaltung herbeiwünschten. Zur Zeit sind es ja allein die Waffenchefs in Bern, welche Verwaltung, Sanität und Genie ganz und Artillerie und Cavallerie zum Teil in centralistischem Sinne verwalten müssen. Der Ruf geht also heute nach Decentralisation der in Bern unheimlich anwachsenden Centralarbeit auf dem Gebiet des Militärwesens.

In Durchführung dieser Centralisation werden für die Heeresadministration acht Divisionskreise geschaffen, zu welchen, wo immer möglich, stets ein ganzer Kanton zugeteilt wird.

Diese acht Divisionskreise werden in je vier Regimentskreise zerlegt und diese in die nötige Anzahl Sektionen. An der Spitze jeder Division steht ein Militärkreisbeamter, der vor dem Grad noch den Namen eines Militärkreisdirektors führt. Hoffentlich wird man für denselben einen bessern Titel finden; denn es scheint mir, wir haben in der Schweiz eigentlich Direktoren genug (Heiterkeit). Dem Militärkreisdirektor steht ein Divisionskriegskommissär und ein Kreiszeughausverwalter zur Seite und hier wiederum werden für die Regimentsbezirke, und ich denke wohl auch in kleinen Kantonen für Bataillonsbezirke, Bezirkskommandanten und Sektionschefs aufgestellt. Die Beamten der letzteren Kategorie werden von den Kantonen, in denen sie zu funktionieren haben, gewählt, aber vom Bund bezahlt. Sie stehen dort, mitten unter den Einwohnern der Kantone, im steten Verkehr mit diesen und den kantonalen Organen. Die Bürger des Kantons, die militärische Anliegen haben, brauchen nicht den weiten Weg nach Bern zu machen; sie haben ihre kantonale Instanz, die mitten unter ihnen amtiert und an die sie sich wenden können. Sogar die Lieferungen für die Zeughäuser und Montierungsverwaltungen: Kleider, Schuhe, Militärtücher, sollen von den Kreisverwaltungen unter Mitwirkung der Kantone besorgt werden, d. h. es sollen kantonale Lieferanten berücksichtigt und die Montierungsgegenstände nicht etwa nur von auswärts her durch die Centralverwaltung beschafft werden.

Die Vermittlung des Verkehrs mit den Gemeinden bei Mobilisierung, Einquartierung, Fouragelieferung etc. geschieht ebenfalls durch die Regiments-

organe und es werden diese Dinge nicht etwa über deren Köpfe hinweg von Bern aus besorgt.

Sie sehen also, dass mit der Uebertragung des Heerwesens an den Bund eine sehr wirksame Decentralisation an Stelle der jetzt schon zu sehr vorhandenen bisherigen Centralisation eingeführt werden will.

Auch die weitere Befürchtung, dass den Kantonen mit dieser Uebertragung die gesamte Militärhoheit entzogen worden sei, ist eine nicht gerechtfertigte. Nicht nur überträgt die neue Verfassung den Kantonen die schon erwähnten Funktionen, sondern sie bestätigt in Art. 19 den Kantonen ausdrücklich diejenige Militärhoheit, die heute einzig noch für dieselben einen praktischen und keinen blossen Scheinwert hat. Sie überträgt ihnen die Verfügung über ihre Truppen in allen nötigen Fällen innerer Unruhen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, allerdings die eidgenössische Intervention vorbehaltend. Was wollen die Kantone mehr? Sie führen ja keine auswärtigen Kriege, also ist nur die Verwendung ihrer Truppen im Innern denkbar. Auch für feierliche Anlässe, bei Landesgemeinden, Prozessionen u. s. w. können die Kantone Truppen aufbieten. Nun kann ich mir nicht vorstellen, welches Verfügungsrecht die Kantone sich eigentlich noch reservieren wollten.

Was die Wahl der Offiziere betrifft, mit Bezug auf welche die Kantone sich beklagen, dass man sie ihnen wegnehmen wolle, so werden die Kantone ja da bei den Wahlen mitwirken, wo die betreffenden Truppeneinheiten einem Kantone angehören. Welchen Wert dieses Wahlrecht übrigens zur Zeit hat, habe ich schon gesagt. Und wie sehr die Militärhoheit in den Kantonen selbst noch geschätzt wird, das beweist die Thatsache, dass jetzt das kantonale Militärdepartement nur noch als ein Accessorium der übrigen Direktionen betrachtet wird. Ein Sekretär oder ein Schreiber besorgt das Nötige, die kleinen Dinge, die noch zu besorgen sind.

Ueberhaupt ist die Militärhoheit eigentlich zur Zeit nur ein Scheinrecht; denn überall ist diese Militärsouveränität der Kantone jetzt schon eingengt und eingeschnürt durch das Aufsichts- und Kontrollrecht des Bundes.

Bei der Wahl der Beamten, der Anschaffung der Bekleidung, der Wahl der Offiziere, überall tritt der Ausübung der Militärhoheit des Kantons das Aufsichtsrecht des Bundes entgegen. Und der Anteil an der Militärhoheit besteht zu Zeit eigentlich nur noch in einer Summe von Verdriesslichkeiten, kleinen Administrativbefugnissen und grossen Schereereien und Schreibereien um Bagatellsachen.

Wenn wir endlich noch bedenken, dass der Bund, trotzdem er den Kantonen alle und jede Militärlasten abnimmt, sogar ihnen die Beamten bezahlt, die sie, die Kantone, wählen, denselben auch noch, wie bis anhin, die Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer lässt, obschon logischerweise der Bund mit der gesamten Uebernahme der Militärlasten auf seine Schultern und der Befreiung der Kantone auch die gesamte Pflichtersatzsteuer zu beanspruchen hätte, dann scheint mir, es haben doch wirklich auch die Stände keinen triftigen Grund mehr, die Uebertragung der Armeeverwaltung an den Bund zu verweigern. Sie geben nur von allen Seiten eingengte und jetzt schon lediglich fiktive Scheinrechte preis, während sie auf der andern Seite

wirkliche und materielle Vorteile ziehen, und, was ja die Hauptsache ist, sie bieten die Hand zur endlichen Beseitigung eines unglücklichen Dualismus in der Armeeverwaltung, der stets fühlbarer und unerträglicher wird und jeder gesunden Entwicklung unserer Armee im Wege steht.

Auch unser Volk wird diese Revision mit Freuden begrüßen; denn es will nicht, dass die ungeheuern Opfer, die für die Wehrhaftmachung des Landes und die Ausbildung und Ausrüstung unserer Armee schon gebracht wurden und immer noch zu bringen sind, durch die mangelhafte Organisation und Administration wieder in Frage gestellt werden.

Was unser Volk verlangt, das ist, dass durch die Revision und die Uebertragung des Heerwesens an den Bund dem einzelnen Mann keine grössern Lasten mit Bezug auf die Dauer des Militärunterrichts aufgebürdet werden. Das ist nun nicht tendiert. Man wird vielleicht die Rekrutenschulen etwas verlängern und bezüglich der Dienstzeit der Cadres Verschiebungen eintreten lassen; allein eine Vermehrung der Unterrichtszeit der Wiederholungskurse ist nicht beabsichtigt, eher eine Verringerung derselben und dafür eine Vermehrung des Cadresunterrichtes.

Endlich stellt sich die Revision auf einen sozialen Boden und bekundet eine so weitgehende Fürsorge für die im Dienste für das Vaterland verletzten oder erkrankten Soldaten und deren Familien, dass sicher diese sozialen Bestrebungen des Bundes auf dem Versicherungsgebiete zu Gunsten der Dienstpflichtigen die Zustimmung der weitesten Kreise unserer Bevölkerung verdienen.

Bisher hatte der Wehrmann, der sein Leben verlor oder dauernden Schaden an seiner Gesundheit erlitt, Anspruch auf eine Unterstützung des Bundes. Die Revision geht weiter: sie stellt, indem sie dem Wehrmann ein Anspruchsrecht auf eine Entschädigung einräumt, auch für die Folgen von Verletzungen und der Krankheit den Satz auf, dass der Wehrmann einen Rechtsanspruch auf eine solche Entschädigung habe, d. h., dass es nicht in das Belieben der Bundesbehörde gestellt ist, eine Unterstützung zu geben oder nicht, dass also der Wehrpflichtige nicht um eine solche supplizieren muss, sondern dass er dieselbe als sein verfassungsmässiges Recht fordern kann.

Der Bund hat sich dadurch allerdings grosse und namentlich für den Kriegsfall bis jetzt noch nicht zu ermessende Lasten auferlegt.

Er übernimmt ferner die Unterstützung der Familien von im Dienste befindlichen Wehrmännern, die unverschuldet in Not geraten.

Für die Folgen der Verletzung und der Krankheit steht der Bund ein; er wird die Wehrmänner gegen dieselben versichern. Es erklärt damit der Bund, dass er sich für verpflichtet erachte, für diejenigen, von denen er verlangt, dass sie für das Vaterland sich opfern, und für ihre Familien in weitgehender Weise zu sorgen. Wie der Versicherte für seine Geldprämie auf den Todesfall und bei Unfall eine Entschädigung erhält, so soll die Einsetzung seines Bluts und seiner Gesundheit für den Wehrmann die Prämie sein, die er bezahlt, um eine Entschädigung für sich oder seine Familie zu erhalten.

Nach all dem sind wir deshalb der Ueberzeugung, dass ein begründeter Einwand gegen die Ueber-

tragung des Heerwesens an den Bund auch von den Ständen ernsthaft nicht anderswo gesucht werden könnte, als etwa in den Kosten und finanziellen Lasten, die der Bund durch die Uebernahme des Militärwesens übernimmt.

Ich will daher zum Schluss meiner Erörterungen noch kurz einen Blick auf die finanziellen Folgen der Uebernahme des Heerwesens durch den Bund werfen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Bund mit der Uebernahme der Verwaltung direkt und indirekt erhebliche finanzielle Lasten zu übernehmen hat. Die direkten Lasten sind dreifache. Erstens nimmt der Bund die Kosten der neuen Verwaltung und die Besoldung der neuen Beamten auf sich. Zweitens übernimmt der Bund gegen Entschädigung an die Kantone deren Waffenplätze, Zeughäuser und überhaupt die militärischen Zwecken dienenden Gebäude, und drittens trägt er die Kosten der Unfall- und Krankenversicherung der Militärpflichtigen, sowie die Unterstützung der notleidenden Familien der dienstthuenden Wehrpflichtigen.

Was nun die Kosten der Verwaltung als solcher betrifft, so wird vorab die Centralverwaltung bezüglich des Kostenpunktes unverändert bleiben. Die Kosten der Kreisverwaltungen sind in der Botschaft näher ausgeführt und ich verweise Sie auf diese. Sie sind dort zu Fr. 44,500 per Divisionskreis beziffert, was bei acht Divisionskreisen Fr. 356,000 ausmacht. Dazu kommt die Verwaltung der Regimentskreise mit Fr. 260,000, die Besoldung der Sektionschefs — es sind 1600 angenommen — mit Fr. 320,000, zusammen Fr. 930,000. Nun haben bisher die Kantone und die Gemeinden diese Lasten tragen müssen, und es werden dieselben nun von den Kantonen und Gemeinden auf die finanzkräftigere Schulter des Bundes überwältzt, was gewiss die Entlasteten nicht ablehnen werden. Dazu kommen sodann die Verwaltungskosten der Montierungs- und der Zeughausverwaltungen, welche bisher von den Kantonen getragen wurden und wofür die Kantone per Jahr etwa Fr. 200,000 bezahlten. Der Bund wird hiefür höhere Auslagen haben; denn er wird die Funktionäre dieser Verwaltungen besser besolden müssen; auch wird er an der Bekleidung nicht, wie die Kantone es bisher versuchten, einen Gewinn machen wollen. In Zukunft wird dieser zum Ersatz der defekten Bekleidung der Wehrmänner, also für die Ausrüstung selbst, verwendet werden. Dagegen kommen für die Kantone jährlich für die von ihnen bisher besorgte Verbesserung der Zeughäuser und die Verwaltungskosten ca. 185,000 Franken in Wegfall, während hiefür der Bund etwa Fr. 250,000 wird ausgehen müssen.

Die Folgen der Uebernahme der Kasernen, Exerzierplätze und militärischen Gebäude sind heute nicht einmal annähernd zu berechnen. Wir wissen nur, dass der Zins, der den Kantonen und Gemeinden für die Miete dieser Realitäten jährlich bezahlt werden musste, rund 310,000 Fr. beträgt und dass die Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus den Exerzierplätzen, dem Grasnutzen und den Kaminen, etwa 60,000 Fr. betragen. Die Gesamteinnahmen der Kantone und Gemeinden aus allen diesen Realitäten (Zeughäuser, Kasernen, Waffenplätze u. s. w.) betragen per Jahr etwa 370,000 Fr., was ein Kapital von etwa 12 Millionen repräsentiert. Dazu kommen die Zeughäuser und Munitionsmaga-

zine der Kantone, die man auf etwa 6½ Millionen anschlägt und für deren Benutzung der Bund bis jetzt 50,000 Fr. bezahlt hat. Wir müssen also auch hiefür einen Kaufpreis von 5—6 Millionen annehmen, wozu die Unterhaltungskosten von 150,000 bis 200,000 Fr. per Jahr kommen und wobei die Kosten für Umbauten und Verbesserungen, die nötig sein werden, noch nicht berechnet werden können.

Was die Unfallversicherung der Truppen betrifft, so kostete dieselbe im Jahr 1893 100,000 Fr. Da der Bund die Versicherung auf eigenes Risiko übernommen, so wird er künftig besser fahren. Die Unterstützung armer Familien von Dienstthuenden wird auf etwa 250,000 Fr. berechnet. Sie dürfte indessen wohl etwas zu hoch berechnet sein und überdies hätten daran die Kantone die Hälfte beizutragen.

Nun glaube ich, es rechne die Botschaft des Bundesrates wohl etwas zu optimistisch, wenn sie sämtliche Ausgaben, die mit der Uebernahme der Heeresverwaltung verbunden sind, inbegriffen die Kreisverwaltungen, die Montierung, die Kasernen, Zeughäuser und Exerzierplätze, nicht inbegriffen die Unterstützung notleidender Familien, auf 1,186,000 Franken per Jahr berechnet. Wir glauben, es werde diese Ziffer auf über 2 Millionen ansteigen. Nehmen wir alles, auch das Unvorhergesehene und die Unterstützung notleidender Familien zusammen, so wird die Uebernahme des Heerwesens den Bund auf 2½ bis 3 Millionen jährlich zu stehen kommen. Dabei sind auch die Mehrkosten gerechnet, welche uns auf Grund der neuen Truppenordnung erwachsen werden.

Allein wenn auch die Summe von 2½ Millionen momentan als eine grosse erscheinen mag, so dürfen wir doch eines nicht vergessen, dass diese Militärausgaben nicht effektive Mehrausgaben des Bundes sind. Diese Ausgaben sind zum grössten Teil bereits da. Sie wurden von den Kantonen und den Gemeinden bestritten und werden nun gewiss zur Freude mancher einfach auf die stärkern Schultern des Bundes übergewälzt.

Zum Schlusse kommend, möchte ich nur noch bemerken, dass wenn auch die Lasten, die der Bund übernimmt, erhebliche sind, dieselben doch nicht in Betracht kommen können gegenüber demjenigen, was wir mit der Uebertragung des Heerwesens an den Bund erreichen. Ich habe schon gesagt, dass zwanzig Jahre ins Land gegangen sind, seit alle Einsichtigen die ideale Devise des modernen Bundesstaates: « Eine Armee! » zu verwirklichen streben. Nun sind wir an diesem Ziele angelangt. Wir haben die letzte Stufe erklommen, und ich glaube, Sie werden dem Nationalrat, der die Uebernahme des Heerwesens durch den Bund fast einstimmig beschlossen hat, zustimmen.

Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf die Vorlage über die Revision der Militärartikel.

M. Schaller, rapporteur de la minorité de la commission: Nous sommes appelés à discuter des articles constitutionnels de la plus haute importance. En 1872 et en 1874, je faisais partie de la commission de revision de la constitution fédérale et je me souviens avec quelle ampleur on avait discuté alors les articles qui nous ont régi depuis plus de

20 ans. Déjà à cette époque, les idées centralistes se faisaient jour : *Un droit, une armée*, telle était la devise favorite des hommes éminents qui proposaient la revision de la constitution. La revision de 1872 fut rejetée par le peuple suisse et l'on sentit le besoin de tenir compte des idées fédéralistes qui étaient encore vivaces dans les précédentes générations. Les articles militaires furent l'objet d'une transaction à laquelle on a fait souvent allusion dans la lutte sur l'initiative douanière. Et voici cependant de quelle manière les membres les plus avancés des chambres fédérales, à cette époque, comprenaient la centralisation militaire. Je cite quelques passages de M. Borel de Neuchâtel, qui faisait partie de la commission de revision fédérale en 1872. Après avoir exposé que les articles en discussion pouvaient être interprétés de deux manières, M. Borel arrive à déclarer de quelle manière il entendait les interpréter, lui et le groupe qu'il avait l'honneur de représenter.

« Avec le projet tel qu'il est sorti des délibérations du conseil national, les deux conséquences sont possibles; le législateur aurait à choisir entre les deux systèmes, et comme la centralisation absolue de l'armée entraînerait nécessairement une centralisation administrative, en tout ce qui concerne le militaire, il serait laissé à la législation de supprimer complètement dans ce domaine la souveraineté cantonale. Il est bon de s'entendre à cet égard, de bien savoir jusqu'où l'on veut aller, et quand on sera tombé d'accord, de dire expressément dans le projet quelle sera la position faite aux cantons.

Nous pensons à cet égard que l'on peut mettre à la charge de la Confédération tous les frais militaires sans supprimer la souveraineté des cantons. Il suffit pour cela de leur laisser l'organisation de leurs troupes, ou de poser le principe qu'autant que possible les troupes de chaque état de la Confédération formeront un tout, c'est-à-dire une unité ou fraction d'unité tactique, bataillon des compagnies, ou des demi-compagnies. Nous disons : autant que possible, car nous reconnaissons que certains corps ne peuvent être recrutés qu'à la condition de se composer d'hommes de divers cantons. C'est déjà actuellement le cas pour le train de parc, et si on ne continue à pratiquer ce système qu'à titre d'exception, cela ne tirera pas à conséquence, et la souveraineté des cantons serait sauvegardée.

Sur ces bases, voici quelles seraient les conséquences des changements proposés et comment les choses se passeraient :

Il n'y aurait plus qu'une loi militaire, mais l'exécution dans les cantons s'en ferait par les autorités cantonales, sous la surveillance et d'après les directions du département militaire fédéral. L'administration cantonale continuerait donc à subsister, elle serait l'intermédiaire obligatoire entre l'autorité fédérale et les miliciens, mais elle procéderait partout d'après des principes, des règles uniformes. Les frais de l'administration proprement dite, frais de bureaux, de recensement militaire, de publications, etc., resteraient à la charge des cantons. La Confédération organiserait et paierait l'instruction, comme elle le fait aujourd'hui pour les armes spéciales; elle fournirait l'armement, l'équipement, l'habillement, ou prendrait des arrangements avec les administrations cantonales pour leur en rembourser les frais.

Les troupes et les miliciens continueraient à être

immédiatement sous les ordres de l'autorité militaire cantonale qui les mettrait à la disposition du pouvoir militaire fédéral dès que celui-ci l'en requerrait, absolument comme cela se passe actuellement pour les armes spéciales.

En revanche, l'organisation des cours, leur répartition dans l'armée, et tout ce qui en dépend, rentrerait dans les attributions fédérales.

Comprises et interprétées de la sorte, les propositions du conseil national, si elles étaient adoptées, réaliseraient les réformes que l'on demande depuis longtemps dans notre organisation militaire, sans mettre en danger ou même sans affaiblir le principe fédératif que nous entendons conserver comme les bases de nos institutions.

En effet, on obtiendrait par là :

- 1° L'égalité dans la répartition des charges militaires;
- 2° L'application rigoureuse du principe que tout citoyen est soldat;
- 3° Une organisation plus rationnelle de l'armée;
- 4° Une instruction meilleure et plus uniforme;
- 5° Enfin la suppression des doubles emplois et la centralisation de forces jusqu'ici disséminées. D'où doivent résulter de véritables améliorations dans l'administration et de sérieuses économies.

D'autre part, la position des cantons ne se trouverait pas sensiblement changée. Ils continueraient à appliquer la loi fédérale, comme ils le font maintenant pour les armes spéciales. A cette différence près que les dépenses qui leur incombaient jusqu'ici seraient supportées désormais par la Confédération.

Il en serait autrement, et leur souveraineté se trouverait considérablement altérée, pour ne pas dire complètement supprimée, si l'on admettait que les principes nouveaux du projet de la commission du conseil national impliquent et doivent avoir comme conséquence nécessaire une centralisation administrative, en d'autres termes que la Confédération se substituerait aux cantons en tout ce qui concerne le militaire, et pourvoira directement et *par ses propres agents* à l'exécution de la loi fédérale dans toute l'étendue de son territoire.

Une centralisation semblable dans un domaine aussi important équivaudrait à la création d'un état unitaire et à l'abandon du principe fédératif. Elle ne serait ni dans l'intérêt des cantons, ni dans celui de la Confédération qui, au contraire, a tout avantage à pouvoir compter sur le concours et la coopération des autorités cantonales.

Partant de ce point de vue et pour qu'il ne puisse y avoir ni incertitude ni équivoque à cet égard, nous proposons de statuer expressément dans les articles du projet de la commission du conseil national :

1° Que les troupes de chaque canton doivent, autant que possible être organisées de manière à former des unités ou des fractions d'unités tactiques bataillons, demi-bataillons, compagnies, demi-compagnies et

2° que l'exécution de la loi militaire fédérale dans les cantons a lieu par l'intermédiaire des autorités cantonales. »

Voilà quel était le langage — il y a un quart de siècle environ de cela — non pas d'un fédéraliste, mais d'un partisan au contraire très avancé de la revision de la constitution. Eh bien, malgré toutes ces réserves, le peuple et la majorité des cantons

ont rejeté la constitution fédérale de 1872 et, l'on dut tenir compte des obligations présentées par le parti centraliste lui-même.

La constitution de 1874 ne fut adoptée qu'en raison des concessions faites à l'esprit fédéraliste. On était cependant alors sous l'impression du rapport du général Herzog si souvent discuté soit dans le message du conseil fédéral, soit dans le rapport de la commission du conseil national. Si je m'en souviens bien, ce rapport, concernant la mobilisation de l'armée en 1870 signalait de nombreuses lacunes dans l'armée fédérale, formée alors des contingents des cantons, mais ces critiques portaient aussi bien sur les services du commissariat de guerre que sur l'ensemble de la mobilisation qui déjà à cette époque était de la compétence fédérale. La constitution de 1874 permit d'élaborer la loi qui nous régit, la loi Welti, qui était de nature à faire disparaître les lacunes et à fortifier la compétence de la Confédération. Le conseil fédéral reconnaît lui-même les progrès immenses réalisés sous l'empire de la nouvelle législation lorsqu'il dit, page 5 de son rapport :

«L'organisation de 1874 constitue un progrès immense pour notre armée. Il est probable qu'aucune nouvelle organisation future ne pourra rivaliser avec elle quant à la profondeur et à l'étendue des nouvelles idées. La plus grande partie des institutions qu'elle a créées se sont maintenues pleinement pendant ces vingt ans d'expérience. Les sages dispositions de la loi ont permis de développer notre défense nationale d'une manière fructueuse à tous égards, et nous devons exclure d'emblée une révision qui serait tentée sur d'autres bases que celles sur lesquelles elle est établie. Il n'y a qu'un point où une modification complète semble être indiquée par l'expérience: c'est le transfert à la Confédération de tout ce qui concerne l'administration de l'armée. A ce point de vue, les dispositions de la constitution fédérale étaient une barrière infranchissable pour la loi organique de 1874.»

Il s'agit aujourd'hui de jeter par dessus bord une organisation qui a fait ses preuves et de renoncer aux articles de la constitution de 1874 qui avaient formé l'objet d'une transaction pour arriver à une centralisation plus complète de l'armée.

Dans ses propositions de 1874, le conseil fédéral n'avait pas osé aborder de front une réforme aussi profonde; il avait préparé un projet de révision de la loi militaire de 1874 divisé en trois parties distinctes qui devaient être successivement soumises à la discussion des chambres fédérales. Il a fallu, la proposition de la minorité de la commission du conseil national pour inviter le conseil fédéral, à soumettre aux Chambres un projet de refonte complète de la loi militaire avec les révisions éventuelles des articles de la constitution qui lui servaient de base. Dans la séance du 6 décembre 1894, le conseil fédéral saisit avec empressement l'occasion qui lui était offerte et déjà dans cette session de juin, nous sommes saisis non-seulement des nouveaux articles constitutionnels, mais encore d'un projet complet de loi fédérale sur l'organisation militaire.

Je suis obligé de reconnaître que le conseil fédéral était armé de toutes pièces, que la question était étudiée de longue date et qu'au point de vue du sentiment de la majorité des conseils, le conseil

fédéral a brillamment rempli la tâche qui lui avait été imposée. Le conseil national a discuté ces propositions dès la première semaine de la session actuelle, il les a adoptées, comme nous a dit M. le rapporteur de la majorité de la commission, à la presque unanimité. Maintenant, on exige que le conseil des états discute à son tour ces propositions dans le courant de la même session. Vous me permettrez de vous faire observer, comme la fait M. Schobinger au sein du conseil national, que cette précipitation a quelque lieu de nous surprendre. Jusqu'ici les révisions constitutionnelles se sont toujours faites avec une grande maturité. Lorsqu'un conseil s'était prononcé, on laissait à l'opinion publique le temps de s'exprimer par la voie de la presse. La commission de l'autre conseil recueillait ces impressions et se réunissait dans l'intervalle des sessions pour discuter les propositions qu'elle devait présenter à son tour. La question du monopole des allumettes, le droit d'initiative, la peine de mort, l'abatage des animaux, le monopole des alcools, les brevets d'invention, toutes ces questions ont été traitées chacune dans l'espace d'une année et plus; jamais, dans une même session, les deux conseils ont liquidé une affaire de l'importance de celle qui nous occupe.

Je me suis borné à présenter ces réflexions au sein de la commission du conseil des états, mais sans faire de proposition formelle d'ajournement, car je savais doré et déjà que la majorité de la commission voulait à tout prix aborder immédiatement la question.

Il sera cependant permis à un représentant de nos vieilles souverainetés cantonales de rester fidèle aux principes qui l'ont guidé en 1872 et 1874 et qui sont encore ceux de la majorité du canton que j'ai l'honneur de représenter dans cette enceinte. Je ne saurais laisser passer cette importante délibération, sans motiver le vote des quelques rares représentants des souverainetés cantonales qui soient au sein des conseils et qui se sont inspirés des sentiments des populations qu'ils représentent; pour protester par leur vote contre la centralisation militaire. La tâche est ingrate, je le sais. On nous accuse d'être de mauvais citoyens, de manquer de patriotisme. Je repousse ces accusations toutes gratuites. J'aime ma patrie autant que qui que ce soit, je la veux grande et prospère, et je suis le premier à me réjouir des progrès réels qu'a fait notre armée, mais je ne crois pas qu'il soit indispensable pour cela d'imiter des grandes puissances et de sacrifier à l'intérêt militaire le plus clair de nos ressources, de réformer des institutions qui pendant plus de cinq siècles, ont imposé le respect aux monarchies qui nous enserraient de toutes parts.

On nous oppose, il est vrai, l'invasion de 1789, la violation de notre neutralité en 1814. Mais je crois assez connaître l'histoire de notre patrie pour déclarer que l'organisation politique bien plus que les défauts de notre organisation militaire, furent la principale cause de ces désastres. Si la Suisse, en 1798, avait su être unie, si elle avait su plutôt réformer ses institutions surannées, le Directoire n'aurait eu aucun prétexte pour intervenir dans nos affaires intérieures, nous apporter la guerre civile et étrangère.

Permettez-moi donc MM., de vous exposer en peu de mots, les motifs pour lesquels je n'entrerais pas

en matière sur le projet de revision des articles militaires de notre constitution.

I. En vertu des articles 3 et 5 de la constitution fédérale, les cantons sont souverains autant que leur souveraineté n'est pas limitée par la constitution. L'un des attributs de la souveraineté est certainement le droit de disposer de la force armée. Or, en 1874, on avait eu soin de respecter ce droit séculaire des cantons en déterminant d'une manière équitable les attributions du canton et celles de la Confédération.

Voici à ce sujet le programme présenté en commission de revision le 8 septembre 1873 au nom du groupe fédéraliste par l'honorable M. Ruchonnet:

«Je suis surpris que le nouveau projet, dans son ensemble, aille aussi loin que celui qui a été repoussé, de sorte qu'il est difficile de le prendre pour base générale. Aussi les partisans de l'état fédératif ont-ils élaboré un contre-projet qui est annexé aux actes et que l'orateur recommande à un examen attentif.

Il y a spécialement quatre points sur lesquels ce projet a dû s'écarter de celui du conseil fédéral. 1<sup>o</sup> Il a évidemment, dans une trop grande *centralisation du militaire* un danger éminent pour le principe fédératif. Aussi l'orateur demande-t-il que le militaire qui forme à proprement parler une des attributions essentielles de l'état, reste à l'avenir dans les compétences des cantons et que ces derniers soient tenus de fournir à la Confédération les corps de troupe dont elle peut avoir besoin.

Si l'on s'écarte de ce principe, on compromet l'existence des cantons et on leur enlève les moyens nécessaires d'assurer le respect des loi et en général de se maintenir comme état souverain. En revanche, l'orateur est tout prêt à garantir à la Confédération les ressources nécessaires, en lui laissant la législation sur l'organisation d'armée et en lui donnant le droit de surveiller la manière dont les cantons exécutent ces lois.

Par ce moyen on obtient deux avantages pratiques: on obtient un contrôle réciproque qui manque dans la centralisation absolue et en même temps on évite la bureaucratie militaire, dont on s'est déjà plaint si vivement, qui jure avec nos habitudes et qui se dérobe à tout contrôle efficace.

2<sup>o</sup> En ce qui concerne le droit, l'orateur distingue entre le droit pénal et le droit civil. Le premier doit être exclu de la centralisation parce que c'est précisément en cette matière que les vues sont les plus divergentes, spécialement entre les deux langues principales de la Suisse.

Quant au droit civil, on connaît les péripéties par lesquelles a passé cette matière au sein de l'assemblée fédérale. A l'origine, on s'était contenté d'un droit commun sur les obligations, puis la commission y avait ajouté quelques autres points, mais elle avait réservé pour ces matières le vote du peuple et des cantons. A la fin, les deux conseils avaient admis la centralisation complète du droit.

Le nouveau projet qui part de l'initiative de quelques députés distingue entre les divers domaines. Il abandonne à la législation fédérale tout ce qui se rapporte aux transactions publiques, au droit commercial et au droit de change, à la capacité civile, aux billets de banque et à la faillite, aux transactions mobilières et autres objets analogues, en somme à ce que le programme comprend sous

le nom de droit commercial. Par contre le droit mobilier et le droit personnel doivent être laissés aux cantons comme par le passé.

3<sup>o</sup> Le projet propose la suppression des droits de péage, le produit des péages étant la seule ressource financière de la Confédération; l'orateur peut se ranger à cette idée, mais en ce sens que la Confédération ne recevrait qu'une somme déterminée et correspondant à ces dépenses militaires, et que le reste serait laissé aux cantons.

Dans le cas où ces propositions seraient adoptées, la suppression des Ohmgeld en serait la conséquence.

4<sup>o</sup> Le projet se déclare en outre pour le maintien et pour le développement du referendum dans lequel il voit un progrès réel du principe démocratique. L'orateur demande seulement que ce droit ne soit pas exclusivement reconnu au peuple, mais soit étendu au canton.»

Le langage que tenait alors M. Ruchonnet était aussi celui de MM. Delarageaz, Dubs, de Büren, Segesser, Weck-Reynold, Airoldi, Carteret, Sprecher, Blumer, Arnold, Roten. Il fut approuvé par le peuple. Est-ce que la réalisation de ce programme a laissé à désirer? Est-ce que les cantons ont rempli leur devoir? Lisons le message du conseil fédéral:

«Loin de nous la pensée de reprocher en général aux administrations militaires des cantons une négligence dans l'accomplissement de leur tâche! Nous sommes, au contraire, dans l'agréable situation de pouvoir affirmer que les autorités militaires cantonales cherchent à exécuter les lois conformément à leurs devoirs et à donner suite aux dispositions constitutionnelles édictées par la Confédération. Sous ce rapport, les efforts de plusieurs d'entre elles ont produit d'excellents fruits. Les défauts de l'organisation actuelle n'ont pas pour cause la mauvaise volonté ou l'incapacité administrative des fonctionnaires militaires cantonnals, mais elles sont dues à l'essence même de cette organisation, qui se trouve en contradiction avec les besoins d'une administration rationnelle de l'armée répondant à son principal but.»

Je remercie le conseil fédéral du témoignage qu'il adresse aux cantons et je me permets de trouver que le rapporteur de la majorité a chargé un peu la note en nous exposant les inconvénients si graves résultant de l'organisation actuelle. Je crois que ces inconvénients ne sont pas aussi considérables qu'on a bien voulu le dire. S'il y avait quelques caisses de fourgons ou de pièces d'artillerie dont les roues appartenaient aux cantons et l'affût à la Confédération, un moyen bien simple se présentait pour se tirer d'embarras: la Confédération n'avait qu'à acheter les roues aux cantons; tout était dit, et l'on n'en parlerait plus.

Et malgré tout cela, on passe outre, on ne s'attaque plus aux cantons, mais à l'institution elle-même, parce que dit-on, elle est surannée; mais on oublie en même temps que cette question constitutionnelle a un côté politique et un côté militaire. Je comprends qu'un spécialiste désire des modifications à l'état de choses actuel, mais les hommes politiques qui sont encore animés des principes fédératifs qu'ils défendaient en 1872-1874, sont obligés également de se préparer à la nouvelle orientation du conseil fédéral par l'examen du projet qui nous est soumis. Je crois donc, contrairement aux assertions du message, qu'une revi-

sion militaire basée sur la constitution actuelle et une bonne, saine exécution, suffirait amplement pour répondre au but que se propose le conseil fédéral. Le concours des cantons est précieux, disait M. Ruchonnet; il est indispensable; et si parfois il y a eu des lacunes ou des frottements comme le signale le rapport très intéressant du chef d'arme de l'infanterie, c'est par le fait des fonctionnaires subalternes de la Confédération et des cantons. On s'est habitué à correspondre directement avec les départements militaires et leurs employés; jamais on n'a requis l'intervention des gouvernements eux-mêmes. J'ai constamment fait partie d'un gouvernement sous l'empire de la loi actuelle et je puis déclarer que jamais le département militaire fédéral, pas plus que le conseil fédéral, n'ont signalé à notre canton les lacunes ou les inconvénients qui pouvaient résulter de la mise en pratique de la loi fédérale et de ses divers organes.

Quant à la loi de 1874, il est évident cependant qu'une refonte en est devenue indispensable et je suis tout disposé à y prêter mon concours.

II. Je passe à un second ordre d'idées.

La revision constitutionnelle et le projet de loi qui l'accompagne sont de nature à aggraver, malgré tout ce qui vient d'être dit, les charges des citoyens. Les recrues d'infanterie et du génie seraient désormais appelées à une école de 60 jours au lieu de 45; les cadres auraient 68 jours; tous les deux ans, ces bataillons auraient un cours de répétition d'une durée de 16 jours; les recrues de cavalerie, une école de 80 jours, les aspirants officiers 10 semaines dans l'infanterie et 16 semaines dans les armes spéciales.

On ne se figure pas les perturbations qu'apportent dans les familles ces absences prolongées, fréquentes et coûteuses. Et c'est bien pis pour le sous-officier qui est obligé de prendre part à plusieurs écoles consécutives, pour l'officier qui voit souvent sa carrière compromise en raison des exigences du service. Il y a plus. La jeunesse de 16 à 20 ans serait astreinte à des exercices préparatoires. Cette disposition existait déjà dans la loi actuelle. Mais elle est demeurée lettre morte, parce que son application était presque impossible. Je doute que son exécution rende la loi très populaire surtout dans les campagnes où la jeunesse est dispersée dans les hameaux, en service dans des maisons industrielles ou agricoles où elle ne jouit pas complètement par conséquent de la liberté de ses actes. Je sais bien qu'elle ne découle pas absolument des articles constitutionnels, mais de la manière dont le conseil fédéral a conçu la loi, cette disposition est interprétée dans le sens d'une extension de ces exercices.

III. L'inconvénient qu'on voulait éviter en 1874 se reproduit aujourd'hui, car nous sommes bien en présence d'une bureaucratie militaire inévitable et coûteuse. Aux anciens départements militaires cantonaux seront substitués les directions d'arrondissement avec un personnel complet; ce sera le gouvernement militaire armé à côté du gouvernement civil désarmé.

Voici ce personnel:

Un directeur d'arrondissement militaire (maximum 7500 francs) . . .	fr. 7,000
Un secrétaire . . . . .	» 4,500
A reporter	fr. 11,500

	Report	fr. 11,500
Trois commis à 2800 francs . . . . .	»	8,400
Un commissaire des guerres d'arrondissement militaire . . . . .	»	5,000
Un comptable . . . . .	»	4,000
Un commis . . . . .	»	2,800
Un intendant d'arsenal d'arrondissement militaire . . . . .	»	5,000
Un commis . . . . .	»	2,800
Un médecin supérieur d'arrondissement (non permanent) . . . . .	»	2,000
Frais de bureau, imprimés, indemnités de voyage . . . . .	»	3,000
		fr. 44,500

soit fr. 356,000

pour les 8 divisions. — Entre parenthèse, je ne trouve pas que le chiffre de ces traitements soit élevé je me borne à constater, qu'ils contribueront à obérer la caisse de la Confédération. Pour le service de cette nouvelle chancellerie, il faudra également au bout de peu de temps, j'en suis persuadé, construire des bâtiments *ad hoc*.

Donc pour le moment, c'est une somme de francs 45,000 environ par division, soit plus de frs. 350,000 qu'il faudra payer en traitements. Je prends ici le mot de bureaucratie non pas dans le sens odieux qui s'y attache souvent, mais dans le sens strict et légal, c'est-à-dire que la bureaucratie est une organisation dont les règles sont fixes, déterminées, dont on ne peut pas se départir. Il en résultera qu'à l'avenir les cantons n'ayant ni places d'armes, ni lignes de tir, devront se résigner à être à perpétuité privés des avantages que procure à la population civile les agglomérations de troupes; les adjudications aux fournisseurs se feront aux meilleures conditions possibles pour la Confédération, et cela doit être; dans les cantons, on avait égard pour les fournisseurs indigènes, et souvent on leur faisait des adjudications pour draps et autre fournitures à des prix plus élevés que ceux proposés par des candidats du dehors, ceci afin de favoriser les industries locales et de répandre l'aisance dans les populations ouvrières. Toutes ces fournitures devaient être d'ailleurs soumises au contrôle de la Confédération avant d'être livrées.

Sous l'ancien système les nominations d'officiers ne pouvaient, il est vrai, avoir lieu que sur la présentation d'un brevet de capacité; mais les cantons avaient surtout le souci de donner aux soldats de leur territoire des chefs qui connaissaient leurs habitudes et qui demeuraient en contact avec leurs hommes dans la vie civile comme dans la vie militaire. L'influence morale de l'officier, son empire sur le soldat ne sont pas les mêmes sous les armes que dans la vie civile; dans ce dernier cas c'est un inconnu qui commande et qui donne à notre armée les allures d'une armée permanente bien plus que celles d'une armée de milices; nous en avons fait un peu l'expérience dans les troupes fribourgeoises où le nombre des officiers disponibles ne suffit pas à remplir les cadres. J'aurais vivement désiré et je crois que c'est là un des vœux émis par les chefs d'infanterie — qu'on recrutât davantage notre corps d'officiers dans les rangs des campagnards, qu'on leur facilitât l'accès à ce grade d'officier; ce serait là un excellent élément pour notre armée de milices. Malheureusement, les absences fré-

quentes, coûteuses découragent les campagnards qui auraient la velléité de se lancer dans la carrière.

Au sein de la commission, M. le chef du département militaire fédéral nous a donné l'assurance que les inconvénients que je viens de vous signaler brièvement seraient désormais soigneusement évités. Je suis convaincu de sa bonne volonté, de ses loyales intentions; mais les hommes passent et les institutions restent. Voilà pourquoi je me permets d'exprimer mon inquiétude pour l'avenir, si la revision proposée aujourd'hui est votée.

IV. Je passe au 4<sup>e</sup> point noir. Ce qui me fera rejeter l'entrée en matière c'est la crainte d'un rude assaut porté aux finances fédérales. Le rapporteur de la majorité de la commission a cherché à expliquer la portée financière du message du conseil fédéral et il m'a paru assez convaincu qu'il était resté en dessous des prévisions. La semaine dernière, M. de Kalbermatten nous a démontré dans un brillant rapport sur les comptes du département militaire fédéral que la presse s'est bien gardée de reproduire, la nécessité de faire des économies dans ce domaine, si nous voulons prévenir l'ère des déficits. Nous sommes à la veille, espérons-le du moins, de renouer par un traité nos relations commerciales avec la France. Les péages ne rapporteront plus 38 à 40 millions. «Voulons-nous alors, disait M. de Kalbermatten, introduire le monopole du tabac, recourir aux contingents d'argent? Non. Nous devons surtout chercher à faire de sérieuses économies dans notre budget et cette question sera traitée lorsque nous serons appelés à nous occuper du message fédéral sur l'équilibre financier.»

M. Hammer, qui a été lui-même conseiller fédéral, directeur des finances fédérales, colonel-instructeur d'artillerie et dont on ne saurait contester la haute compétence, n'a pas été d'accord avec les chiffres indiqués par le message du conseil fédéral. Jusqu'à preuve du contraire, je suis obligé de reconnaître qu'il a raison. Et malgré tous les démentis actuels, il aura raison avant 10 ans. Pour moi, j'en ai la pleine et entière conviction. Pourquoi? Parceque déjà en 1874, lorsqu'on discutait les chiffres probables du budget militaire, on s'était arrêté, — et j'en ai les preuves sous la main — au chiffre de 12 millions par an. Vingt ans après, la dépense se trouve être de frs. 22,769,500, — sans parler des administrations spéciales (frs. 7,400,000) ajoutez y 8 à 10 millions, et vous arrivez à une dépense totale de 30 à 32 millions de francs, à laquelle nous devons faire face! Je suis vraiment effrayé de cet excédent de dépenses, surtout si je me reporte au sombre tableau qu'on nous faisait, il y a un an, de l'état des finances fédérales de dépenses.

En maintenant les principes de la constitution actuelle, nous ne courons pas au-devant de l'imprévu; avec un peu de bonne volonté, je crois que nous pourrions atteindre le but que nous nous proposons, sans passer par la revision des articles militaires actuels de la constitution fédérale.

Voici les observations présentées la semaine dernière par M. le conseiller national Hammer:

«Der Bundesrat enthält sich, namentlich was die Kasernen und Waffenplätze anbelangt, bestimmte Ziffern anzugeben. Er sagt nur, die Kantone hätten hiefür jährlich eine Summe von 370,000 Franken als Mietzins bezogen. Der Berichterstatter der Kommission hat in bequemer Weise diese Ziffer kapitalisiert und ist auf eine Summe von 12 Millionen ge-

kommen. Das ist jedenfalls nicht das richtige System, denn es wird nicht gelingen, auch nicht auf dem Weg der Gesetzgebung, die Kantone zu verpflichten, um diese Summe ihre Etablissements abzutreten. Sehen Sie sich nur um, von Genf bis nach Chur und Bellinzona! Wie viel Kasernen und Waffenplätze haben wir da? Wenn heute Hr. Comtesse bereits auf die Summe von 20 Millionen gekommen ist, so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass wir, wenn wir diese Summe noch mit zwei multiplizieren, ungefähr das Richtige treffen werden. Denken Sie einmal an die Kaserne Bern! Die Baukosten dieser Kaserne haben fünf Millionen betragen; darin ist der grosse Bezirk Land, das Exerzierfeld, nicht inbegriffen. Sie haben ferner die Zürcher Kaserne, bei der die Baukosten ungefähr drei Millionen betragen; dazu kommt noch die grosse Wollishoferallmend, so dass hier eine Gesamtsumme von auch ungefähr fünf Millionen erforderlich wäre, wenn Zürich überhaupt geneigt ist, das Areal der Kaserne abzutreten, da es bei seiner baulichen Entwicklung dasselbe als Baugrund verkaufen könnte, was vielleicht den Wert von drei auf acht Millionen steigern würde. Dazu kommen noch Genf, Waadt, Neuenburg, Basel, etc.»

M. Hammer passe en revue toutes les casernes, tous les arsenaux, les établissements publics, les places d'armes et arrive à ces conclusions:

«Ich nehme keine Kapitalauslage an, sondern will auch voraussetzen, man gebe den Kantonen Rententitel. Wenn Sie 40 Millionen einstellen und diese mit 3prozentigen Renten bezahlen, so kommen Sie auf eine Summe von 1,200,000 Fr. Damit ist aber die Sache nicht abgemacht. Es wird Ihnen künftig der Unterhalt der vielen Gebäulichkeiten obliegen, was jährlich eine Summe von mehreren Hunderttausenden erfordern wird; dann kommt — worüber die Botschaft nichts weiter sagt — noch das ganze Kasernenmobiliar hinzu: es werden jedenfalls etwa 10,000 bis 20,000 Betten nötig sein, es braucht Tische, Schränke u. s. w., was sich alles summiert. Stellen Sie für den Unterhalt des Mobiliars und die Verzinsung desselben jährlich 500,000 Franken ein, so wird dies wohl keine allzu unrichtige Schätzung sein. Ich möchte mich zwar nicht vermessen, in dieser Beziehung ganz das Richtige zu treffen; es liegt mir auch mehr daran, einfach die Sache zu erwähnen.»

Je regrette d'avoir apporté une note discordante dans ce concert de suffrages qui exaltent la nouvelle réforme. J'ai pensé qu'il était de mon devoir de vieux fédéraliste de vous exposer mes scrupules et de motiver mon vote. En 1874, nous avons cru faire un sacrifice considérable à l'idée de l'unité de l'armée. Cette concession, je le sais, n'a été acceptée que comme un acompte par le parti centraliste. Aujourd'hui, il fait preuve de persévérance, et le moment est propice pour lui. Vous allez enlever aux cantons leur souveraineté militaire; bientôt, ce sera le tour de leur souveraineté législative en matière civile et en matière pénale, sans parler de la nationalisation des chemins de fer et du monopole des billets de banque. Puis viendra l'école fédérale: les cantons auront cessé d'exister; vous leur aurez laissé leurs dettes, leurs impôts, leurs pauvres, et il ne vous restera plus qu'à faire de simples préfectures administratives! Les musées historiques rappelleront aux générations futures la gloire de nos cantons suisses, fondateurs de la liberté helvétique,

et il ne se trouvera plus personne dans cette enceinte pour protester par un vote contre la transformation de la Confédération suisse en petite république unitaire de trois millions d'habitants, entourée de trois grandes et puissantes nations.

Tels sont les motifs pour lesquels je rejeterai le projet de la majorité de la commission.

**Muheim**, Berichterstatter der Kommissionsminderheit II: Es hat nicht nur die Minderheit der Kommission, für welche soeben Herr Schaller gesprochen hat, sondern auch diejenige, der ich angehöre, unangenehm berührt, dass diese hochwichtige Revision der Militärartikel der Bundesverfassung so eilig durchgeführt werden soll, dass eine reifliche Beratung derselben durch die ständerätliche Kommission beinahe unmöglich geworden ist. Diese ungewohnte Art hat etwas befremdendes schon deshalb, weil die finanzielle Tragweite der Veränderung noch nicht genügend aufgeheilt ist, zumal nicht in Bezug auf den Ankauf der Waffenplätze und ganz besonders nicht in Bezug auf die Anforderungen des Art. 18 bis der Revisionsartikel.

Was die Sache selbst anbetrifft, so zerfällt die vorliegende Revision der Militärartikel der Bundesverfassung eigentlich in zwei Teile, welche ziemlich unabhängig von einander sind, und daher nicht mit einander verschmolzen zu werden brauchen. Es sind das die Heeresverwaltung und die Formation oder Organisation der Truppenkörper. Ich bekenne mich persönlich als Anhänger der einheitlichen Heeresverwaltung, aber als entschiedener Gegner der Vorschläge betr. die Organisation der Truppenkörper. Ich anerkenne durchaus, dass die einheitliche Gesetzgebung und der einheitliche Unterricht zur einheitlichen Verwaltung drängen. Im Frieden allerdings liegt ein absolutes Bedürfnis hiefür nicht vor, wird doch den Kantonen von zuständiger Seite das Zeugnis treuer Pflichterfüllung ausgestellt. Allein im Kriege oder schon bei einem grössern Truppenaufgebot müsste die Zersplitterung und die Vielheit der Verwaltungsorgane Störungen aller Art mit sich führen. Die Schlagfertigkeit, die Beweglichkeit und die Ausrüstung der Armee ziehen also aus der Vereinheitlichung der Verwaltung unbestreitbar schätzbare Vorteile. Die Kantone werden aus diesem Grunde ziemlich leicht und willig die Rechte, die ihnen in Verwaltungssachen noch zustehen, opfern. Sie werden das um so leichter thun, als die neue Verwaltung in decentralisierter Weise durchgeführt werden soll und den Kantonen bei Bestellung der Verwaltungsorgane ein angemessener — aber auch notwendiger — Einfluss eingeräumt wird. Damit werden auch die Härten namhaft gemildert, welche unbestreitbar mit der Centralisation der Verwaltung verbunden gewesen wären. Ich muss dem Gesagten jedoch als Reservation beifügen, dass die erwähnten Rechte, welche den Kantonen eingeräumt werden wollen, nicht blos den grossen Kantonen zu Statten kommen sollen, sondern auch den kleinen, und dass die kleinen Kantone mit allem Fug in dieser Beziehung die nämlichen Rechte verlangen dürfen, wie die grossen, steht meines Erachtens ausser Zweifel. Es wird daher notwendig sein, dass jedem Kanton —

ich betone ausdrücklich: jedem Kanton — eine Bezirkskommandantschaft gewahrt werde; in diesem Sinne aber bedarf die Vorlage unbedingt einer wesentlichen Aenderung. Sodann liegt die Besorgnis vor, dass durch die Vereinheitlichung der Heeresverwaltung den Kantonen Arbeit und Verdienst entzogen werde. Es ist Ihnen ja bekannt, dass die meisten Kantone die Bedürfnisse ihrer Heeresverwaltung soweit möglich innert ihren Grenzen decken lassen. Nun heisst es allerdings in der Botschaft des Bundesrates, dass die Lieferungen kreisweise stattfinden sollen. Diese Kreise sind aber sehr gross gedacht, weil sie mit den Divisionen zusammenfallen sollen. Ich erachte also dieses Entgegenkommen als unzulänglich und möchte daher hier den Wunsch und die Zuversicht aussprechen, die Bedürfnisse der einheitlichen Heeresverwaltung so weit nur immer möglich in den Kantonen decken zu lassen.

Nun hätte die Revision der Militärartikel nach Ansicht des Herrn Keiser und des Sprechenden bei der Heeresverwaltung stehen bleiben und die bestehende Heeresorganisation unangetastet lassen sollen. Was auf diesem Gebiete angeregt wird, halte ich meinerseits weder für notwendig, noch für besser als das Bestehende. Ich habe gewissenhaft in den verschiedenen Imprimaten, die ausgeteilt worden sind, nach Gründen gesucht, warum die bestehende Organisation und Formation der Truppenkörper verändert werden soll, und ich gestehe Ihnen offen: ich habe sehr wenige solcher Gründe und noch weniger stichhaltige Gründe gefunden. Es scheint mir, man wolle einfach den Schritt über die Kantongrenzen hinwegthun, ohne dass die Interessen der Armee oder des Vaterlandes ihn wirklich erfordern, und unter diesen Umständen kann ich den Schritt jedenfalls nicht mitmachen.

Das Fundament der Formation oder Organisation der Truppenkörper soll eigentlich im Grunde genommen richtiger Weise immer in der politischen Einteilung des Landes bestehen und der Dualismus zwischen beiden Organisationen, der militärischen und der politischen, wird sich, wenigstens soweit es die Formation der Truppenkörper betrifft, als nicht vom guten erweisen. Die vorgeschlagene Reorganisation der Truppenkörper wird aber zunächst und am empfindlichsten unzweifelhaft die kleinen und die Gebirgskantone treffen, und das — ich gestehe es offen — geht mir zu Herzen.

Ich will einzelne Punkte herausheben, welche mich veranlassen, den bereits angekündigten Antrag zu stellen.

Da fällt zunächst der militärische Vorunterricht in Betracht. Der militärische Vorunterricht für Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr soll Sache des Bundes werden. Der einheitlichen Regelung desselben werden sich aber ganz gewaltige Schwierigkeiten in den Weg stellen, so dass sie entweder nicht durchzuführen sein wird, oder dann nur unter Anwendung empfindlicher Härten. Was in Luzern, Zürich, Bern, Genf leicht von Statten geht, stösst schon in grössern Dörfern und Flecken auf starke Schwierigkeiten. Was in der Ebene passt, geht nicht wohl für das Thal und noch weniger für die Berge an. Dann fallen in Betracht die Verschiedenheit der Berufsarten, der lokalen Erwerbs- und Lebensgewohnheiten, die örtlichen Verhältnisse, welche so mannigfach und so verschieden in unserm

Schweizerlande gestaltet sind. Beim Vorunterricht soll aber nicht nur das militärische Interesse Beachtung finden, sondern vorab sollen auch die bürgerlichen Verhältnisse im Auge behalten werden. Und wenn der Spruch irgendwo passt, so passt er hier: «Eines schickt sich nicht für Alle.» Ich glaube daher, die Kantone werden diesen Verschiedenheiten der Umstände in Bezug auf den militärischen Vorunterricht viel leichter und besser Rechnung tragen können als der Bund. Die Kantone werden also auch hier eher das Richtige zu treffen im Falle sein. In der Voraussicht, dass der Vorrunterricht doch vereinheitlicht werden wird, möchte ich mir den Wunsch erlauben: dass nämlich der militärische Vorunterricht nicht die Ruhe und die Heiligung des Sonntags beeinträchtigen dürfe. Der Sonntag soll sich immer mehr zu einem Ruhetag, gewissermassen zu einem Eigentag des Bürgers ausgestalten, den er auch unbehelligt seinem Herrn und Schöpfer soll weihen können.

In zweiter Linie kann ich mich durchaus nicht mit dem Gedanken befreunden, dass die kantonalen Einheiten, zumal diejenigen der kleinen Kantone sollen gefährdet werden. Man wird mir allerdings entgegenhalten, es sei das nicht der Fall. Allein nach dem Sinne und Geiste der revidierten Verfassungsartikel liegt diese Gefahr unbedingt in eminenter Weise vor. Die kleinen Kantone hängen aber mit grosser Liebe an ihrer militärischen Einheit und blicken mit berechtigtem Stolz auf dieselbe. Ihre Bataillone haben aber auch immer ihre Pflicht redlich erfüllt und dafür ungeteilte Anerkennung gefunden. Die kleinen Kantone erblicken in ihrer militärischen Einheit noch die lebendige Erinnerung an ihre grosse Kriegsgeschichte, und an den kantonalen Abzeichen ihrer kleinen Einheiten haftet ein so grosser militärischer Ruhm als an den Abzeichen der Bataillone irgend eines grossen Kantons. Als Urner würde es mir in der Seele weh thun, wenn der Kanton seine militärische Einheit verlieren müsste. Ich weiss nicht, ob Sie dieses Gefühl würdigen, aber ich glaube, es ist ein ehrenhaftes und ein patriotisches zugleich. Herr Bundesrat Frey hat allerdings im Nationalrat in würdigen Worten bemerkt, die neue Militärorganisation dürfe den historischen Aufbau des Heerwesens nicht missachten und solle die kantonalen Einheiten respektieren. Ich bin für diese Meinung um so dankbarer, als anderseits der Herr Waffenchef der Infanterie beinahe keinen Anlass vorbeigehen lässt, ohne seine Abneigung gegen die militärischen Einheiten der kleinen Kantone zu manifestieren. Die neuen Verhältnisse werden aber stärker sein als der gute Wille des Herrn Departementschefs. Ein solch treibendes Verhältnis wird eben gerade der erhöhte Mannschaftsbestand der Bataillone bilden. Während zur Stunde ein Bataillon einen Mannschaftsbestand von 774 Mann zählt, soll dieser künftighin auf 884 Mann gebracht werden. Dieser Umstand allein wird naturnotwendig zur Ausnahme von der Regel führen und das Vorhandensein der «militärischen Gründe» zur Aufhebung kleinerer Einheiten konstatieren. In diesem Falle aber geht auch das Mitspracherecht des betreffenden Kantons bei der Auswahl der Offiziersaspiranten und bei der Ernennung und Beförderung der Offiziere verloren. Denn übersehen Sie nicht, dass die Verfassungsbestimmung den Kantonen nur dann die Befugnis einräumt, hier ein Mitspracherecht auszu-

üben, sofern die Einheiten ausschliesslich aus dem Mannschaftsbestande des nämlichen Kantons gebildet sind. Sodann wird der neue Wahlmodus der Offiziere zweifellos verschiedenen kantonalen Einheiten auch andere Offiziere bringen. Ich hege nun allerdings nicht die Befürchtung, dass zürcherische Offiziere ein Berner oder bernische Offiziere ein Waadtländer Bataillon führen werden. Bei den kleinen Kantonen wird es aber schon anders kommen, wie der Herr Waffenchef der Infanterie in seiner gedruckten Eingabe an das Departement es bereits deutlich darlegt und in Aussicht gestellt hat.

Der Modus für die Wahl der Offiziere, wie er in der Verfassungsrevisionsvorlage angeregt wird, erscheint mir überhaupt nicht als eine glückliche Erfindung. Ich sehe auch das Bedürfnis nach der geplanten Neuerung nicht ein. Die Bataillone haben im allgemeinen ein gutes, strebsames, beflissenes Offizierskorps. Die Offiziere zeigen sich in der Regel ihrer Aufgabe gewachsen. Ausnahmen wird es immer geben, auch bei den Wahlen, welche der hohe Bundesrat zu treffen hat. Es wird überhaupt kein Wahlkörper, heisse er nun so oder anders, immer die besten aus den guten und die tüchtigsten finden. Kein Wahlkörper wird frei sein von den Einflüssen der persönlichen Zu- oder Abneigung und keiner wird frei von Fehlern oder Schwächen sein. Bei einer Auf- und Abrechnung zwischen dem Bund und den Kantonen könnte in dieser Beziehung der Schuldbestand unbedingt wettgeschlagen werden. Ich muss mir bei diesem Anlass die Bemerkung erlauben, dass im Schweizerland gar viele der Ansicht sind, es sollte den Oberkommandierenden unserer Armee auch untersagt sein, politische Stellungen zu bekleiden oder als politische Parteiführer thätig zu sein. Je stärker die Centralisation des Militärwesens zunimmt und fortschreitet, desto mehr wird diese Ansicht Berechtigung erlangen. Auch in dieser Beziehung könnten und sollten wir vom Auslande etwas lernen. Man ist aber zumal in Militär-Angelegenheiten immer sehr gerne geneigt, lieber nach unten zu schauen, als um sich oder in sich.

Wer wird fürderhin die subalternen Offiziere wählen? Der Bundesrat. Tausende von Wahlen wird diese Behörde also zu treffen haben, ohne dass sie die Gewählten persönlich kennt. Ich halte diese Stellung nicht gerade der Würde des Bundesrates angemessen. Das massgebende Wort bei den Offiziersernennungen würde also fürderhin eine eigentliche Wahlkommission sprechen. In dieser aber wird zweifellos der Haupteinfluss dem betreffenden Kreisinstruktor zukommen. Dieses System gefällt mir, ich bekenne es offen, durchaus nicht. Die Offiziere werden dadurch unzweifelhaft in ein erhöhtes Abhängigkeitsverhältnis zum Instruktionskorps gebracht und doch scheint mir, dieses Abhängigkeitsverhältnis sei heute schon gross und stark genug. Die Offiziere werden somit in Bezug auf ihre persönliche Stellung und ihre persönliche Unabhängigkeit einen ungünstigen Tausch machen.

Ich fürchte aber noch etwas anderes bei diesem neuen Wahlmodus, nämlich, dass die Beurteilung der Offiziere eine ziemlich einseitig militärische sein wird, währenddem für unsere Milizen Offiziere notwendig sind, die nebst der militärischen Bildung auch ein volles Bewusstsein besitzen, ein republikanisches Volksheer zu leiten und zu führen.

Zum Drill und zum Schneid muss sich auch Verstand und ein wackeres Herz gesellen. Die bisherige Organisation der Truppenkörper, zu der ich selbstverständlich als integrierenden Bestandteil auch die Ernennung und Zuteilung der Offiziere rechne, hat keine Nachteile gebracht, welche der Abhülfe bedürfen, wohl aber bietet sie Vorteile, die meines Erachtens nicht preisgegeben werden sollten. Der Schweizer hält ja überhaupt an seiner kantonalen Abstammung fest. Sie im Militär abzustreifen, erscheint mir als ein ziemlich gefährliches und gewagtes Experiment.

Herr Kellersberger hat uns soeben ein Bild verschiedener misslicher militärischer Vorgänge in den Kantonen entrollt. Er hat damit wohl ein abschreckendes Beispiel statuieren wollen. Ich habe das Büchlein, welches diesen Anekdotenschatz enthält, auch gelesen, aber ich muss Ihnen aufrichtig bekennen: diese ganzen Aussetzungen kamen mir etwas kleinlich vor und ich dachte mir, wenn man sich die Mühe geben wollte, ebenfalls ein solches Büchlein zusammenzustellen über allfällige Vorgänge in der Bundesverwaltung, so würde man den Stoff dazu auch finden. Herr Kellersberger hat dann auch betont, dass die Rechte der Kantone in Bezug auf die Organisation der Truppen im Grunde genommen doch nur Scheinrechte seien. Warum lässt man dann den Kantonen den Schein nicht, wenn der Bund das Wesen schon hat? Wenn dem so ist, dann sollte man, glaube ich, nicht tagelang über diesen Punkt debattieren. Aber diese verminderte Kompetenz, dieser Schein, ist nicht in der bestehenden Gesetzgebung begründet, sondern er ist mehr die Folge der Ausführung der Gesetzgebung. Und ich bin überzeugt: wenn man das Offizierswahlrecht etwas freier gestalten wollte, so wie es die Gesetzgebung zulässt, brächte das dem Heerwesen keinen Schaden, sondern sogar Vorteile. Man müsste nämlich nur mehr Offiziere in die Centralschulen I und II schicken, als es bisher der Fall war. Dann würden wir nicht nur besser ausgebildete Offiziere bekommen, sondern wir würden auch den Kantonen eine Wahlfreiheit einräumen, die sie bisher in der That leider nicht besitzen.

Die Ausdehnung der Revision auf die Organisation der Truppenkörper wird aber unzweifelhaft auch eine Vermehrung der Dienstzeit bringen. Ich bin nun ein entschiedener Gegner einer solchen Vermehrung. Bereits ist der Vorschlag ausgeteilt, dass fürderhin die Infanterierekrutenschulen auf 60, für die Cadres sogar auf 68 Tage und die Offiziersbildungsschulen sogar auf 10 Wochen Dauer ausgedehnt werden sollen. Meiner Ueberzeugung nach stehen wir jetzt schon an der äussersten Grenze der Belastung des Bürgers zu militärischen Zwecken. Ein mehreres zu thun empfiehlt sich nicht, zumal im Hinblick auf den rekonvaleszenten Zustand der Bundesfinanzen, dann aber ganz besonders nicht mit Rücksicht auf die finanziellen, beruflichen und körperlichen Opfer, welche jetzt schon von dem schweizerischen Wehrmann gefordert werden. Man soll den Dienst auch für die angehenden Offiziere nicht so gestalten, dass nurmehr ein Rentier oder ein fixbesoldeter Angestellter mit Freuden Offizier werden kann und dass fürderhin nur die Städte und die grössern Volkzentren die Offiziere stellen können und das Land bloss die Unteroffiziere und Soldaten zu liefern vermag.

Es erübrigt mir noch, kurz die Frage zu besprechen, ob die Revision im Sinne meines Antrages getrennt werden könne. Diese Frage darf unbedenklich bejaht werden. Es liegt kein unmittelbarer, innerer Zusammenhang zwischen dem Abschnitt der Heeresverwaltung und demjenigen der Organisation der Truppenkörper vor. Es kann also ganz gut die erstere Frage im Sinne der Vorlage gelöst werden, ohne dass deshalb die vorgeschlagene Lösung der zweiten ihr unbedingt zu folgen hätte. Als die schweizerische Offiziersgesellschaft im Jahre 1888 die Militärcentralisation zum Gegenstand ihrer Beratung machte und als Herr Oberstdivisionär Lecomte und Herr Oberst und Nationalrat Dufour von Genf sich in energischer Weise gegen eine weitere Centralisation des Militärwesens auflehnten, da erhob sich Herr Oberst Müller von Bern und erklärte, die Hauptsache sei, dass die Verwaltung in die Hände des Bundes gelegt werde. Auf diesem Boden nun stehen Herr Keiser und meine Wenigkeit; auf diesem Boden bieten wir ein Entgegenkommen. Weiter aber kann wenigstens ich aus bester Ueberzeugung nicht gehen.

Im Nationalrat hat Herr Bundesrat Frey den kantonalen Militärbehörden das ehrenvolle Zeugnis der Vernünftigkeit, der Tüchtigkeit und des Patriotismus ausgestellt. Wohlan, meine Herren! Behörden, welche diese ersten Bürgertugenden üben, setzt man gewöhnlich nicht mit einem Federzuge ab. Mir scheint daher, man gehe schon weit genug, wenn man sie als Verwalter entlässt. Aus diesen Gesichtspunkten empfehle ich Ihnen die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat in dem Sinne, blos die Heeresverwaltung zum Gegenstande der Verfassungsrevision zu machen.

**Romedi:** Obwohl ich mir gestehen muss, dass die Centralisation bei dem vom Nationalrat durchneratenen Entwurf der Revision der Militärartikel unserer Verfassung den Kantonen in wesentlichen Punkten ein schonendes Entgegenkommen bewiesen hat, ist es mir immerhin aufgefallen, dass der Nationalrat namentlich über die prinzipiellen Artikel 17, 19 und 21 ohne Sang und Klang hinwegging. Ich gebe zu, dass unsere dormalige Situation, von lauter in Waffen starrenden Grossmächten umgeben zu sein, hie und da bei den Ständen das Bedürfnis hervorgerufen hat, Schild und Wehr in die Hand des Bundes zu legen. Allein wenn ich auch meinerseits gerade im Hinblick auf die Militärfrage für unsere Kompromisverfassung vom Jahr 1874 s. Z. gestimmt habe, so kann ich anderseits heute von meinem föderalistischen Standpunkt aus dennoch nicht ohne Einwand für das Eintreten stimmen.

Ich will Ihnen in aller Kürze sagen, woran ich mich stosse. Hiebei bedaure ich in erster Linie die Eile, mit welcher das so wichtige und umfangreiche Revisionswerk in Szene gesetzt wird, ohne nach richtiger Analogie unseres Zweikammersystems der Diskussion des Volkes und der Presse den nötigen Raum zu gestatten. Es ist diese Eile vor allem geeignet, Misstrauen beim Volke zu erwecken.

In zweiter Linie, die materielle Erörterung des Entwurfes anbelangend, hatte ich in der Kommission den Antrag gestellt, dass an Stelle des ersten Lemmas

des Art. 19 des vom Nationalrat durchberateten Entwurfes das erste Lemma des Art. 19 der Verfassung, resp. a und b, aufzunehmen sei, mit dem Beifügen des Wortes «dringende», so dass das erste Lemma zu lauten hätte: «Das Bundesheer besteht: a) aus den Truppenkörpern der Kantone, b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts destoweniger dienstpflichtig sind. Soweit nicht dringende militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden.» Ich blieb in Minderheit, und obwohl ich der Physognomie des Rates entnehme, dass mein Antrag auch hier das gleiche Schicksal erleiden dürfte, kann ich nicht umhin, denselben hier zu wiederholen. Wenn nun auch faktisch nach beiden Fassungen die gleiche Truppenzahl involviert wird, so fällt es mir schwer, die in den Kantonen zu bildenden Truppenteile hier todzuschweigen und zwar um so mehr, als nach Art. 3 unserer Verfassung die Kantone souverän sind. Man wird nachträglich konkludieren: wenn sie keine Truppen haben, sind sie auch nicht souverän!

Es dürften ferner dadurch in der Folge auch Kompetenzstreitigkeiten, das letzte Lemma dieses Artikels anbelangend, zwischen den jeweiligen Truppenkommandanten und den betreffenden Kantonsregierungen entstehen, indem erstere, wenn eine Regierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung über die Wehrkraft ihres Gebietes zu verfügen für gut findet, unter Umständen den Einwand erheben würden, dass sie als eidgenössische Truppen keine Weisungen von kantonalen Behörden zu befolgen hätten.

Endlich teile ich die Befürchtung, dass von dieser höhern Warte aus die Militärorganisation einen höhern Flug nehmen werde. Es ist dieselbe zwar nicht in Frage, indem die Verfassungsrevision sich weder auf die Truppenordnung noch auf den Unterricht bezieht. Diese beiden Momente könnten im Sinne der Mehrbelastung des Mannes ohne Verfassungsrevision alteriert werden. Ich halte meinerseits dafür, dass die Belastung des einzelnen Mannes für unser Milizheer schon dormalen die Grenze des Zulässigen erreicht habe und dass namentlich für den Rekrutendienst die 45 Instruktionstage nicht überschritten werden dürfen.

Ohne auf die übrigen Artikel des Entwurfes, die Verwaltung etc. betreffend, einzutreten, beschränke ich mich auf die Erklärung, dass ich bei Ablehnung meines Antrages weder für Eintreten noch für den Entwurf stimmen werde.

**Leumann:** Gestatten Sie mir als einem Mitglied der Kommission ein ganz kurzes Wort in dieser wichtigen Angelegenheit.

Ich habe s. Z. bei der Grenzbesetzung von 1870 in meiner militärischen Stellung, in der ich viel Gelegenheit zu Beobachtungen hatte, mit eigenen Augen gesehen, was für eine Armee wir damals aus den Truppenkörpern der Kantone zusammengebracht hatten, und ich habe aus dem Munde des damaligen Höchstkommmandierenden, des Herrn General Herzog sel. selbst sein Urteil über jene Armee mitangehört. Mit Freuden habe ich es deshalb s. Z. begrüsst, als uns die Militärorganisation auf einen andern Boden

stellte und nur bedauert, dass man nicht damals schon den ganzen Schritt wagen durfte.

Gewiss wird niemand leugnen, dass trotzdem seit jener Zeit unsere Armee grosse Fortschritte gemacht hat, doch ebenso wahr ist, dass wir in dem Dualismus unserer Heeresverwaltung noch eine Einrichtung besitzen, welche geeignet ist, alle grossen Errungenschaften auf dem Gebiete des Unterrichts, der Bewaffnung u. s. w. zu paralysieren, weil der Bund das Recht hat, zu befehlen, aber nicht immer auch die Mittel, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Ich will nur ein einziges kleines Beispiel anführen, welches indessen deutlich genug spricht. Unter den Akten, die der Kommission zur Einsicht vorlagen, findet sich ein Schriftstück, worin von einer Anfrage der Bundesbehörden an die Kantone die Rede ist und an dessen Fusse die Bemerkung zu lesen ist: Die betreffende Enquête konnte nicht vollständig durchgeführt werden, weil die Militärdirektion des Kantons X. uns trotz wiederholter Aufforderung überhaupt keiner Antwort gewürdigt hat. Solche Beispiele liessen sich zu Dutzenden anführen. Es sind das Folgen eines Zustandes, die der Bundesrat in seiner Botschaft mit folgenden Worten charakterisiert: «Während unser Heerwesen seit 1848 auf verschiedenen Gebieten wesentliche Fortschritte gemacht hat, steht die Heeresverwaltung grundsätzlich noch ganz auf dem Boden der Kontingentsarmee des «Militärreglements» von 1817. Jeder Kanton verwaltet seine Armee im Krieg und Frieden selbst», um darauf fortzufahren: «Baldige Aenderung dieses Zustandes ist daher dringend notwendig, wenn die Behörden nicht die schwere Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollen, erst im Kriegsfall eine Militärverwaltung zu schaffen, die gerade in jenem Momente sich in vollster Thätigkeit befinden sollte.» Und was sollen wir dazu sagen, wenn der Bundesrat zu dem Schlusse kommt, zu sagen: «Der unabweisbare Schluss ist dieser: die jetzige Militärverwaltung der Eidgenossenschaft ist schon für Friedensverhältnisse kompliziert und daher mangelhaft, für den Kriegsfall ist dieselbe unbrauchbar...» Meine Herren! «Unbrauchbar» ist ein starkes Wort, ein Wort, das jeden Schweizer, der um die Zukunft seines Vaterlandes besorgt ist, mit Bedenken erfüllen muss, und wenn wir berücksichtigen, dass dieses Wort in einem offiziellen Erlass unserer obersten Behörde zur Bezeichnung des jetzigen Zustandes unserer Militärverwaltung gebraucht wird, so kann ich daraus nur einen Schluss ziehen, nämlich den, es sei unsere Pflicht, alle alten Traditionen und Bedenken bei Seite zu lassen und diesem Zustand sobald als möglich und gründlich ein Ende zu bereiten. Aus diesen Erwägungen habe ich in der Kommission für Eintreten gestimmt und aus diesen Gründen ersuche ich auch Sie, für Eintreten in die Vorlage zu stimmen.

**Bundesrat Frey:** Nach dem eingehenden Votum des Herrn Berichterstatters der Kommissionsmehrheit werden Sie von mir wohl kein langes Votum mehr erwarten, und ich werde mich in der That kurz fassen. Ich hatte ursprünglich die Absicht, Ihnen ein Bild von den heutigen Kompetenzen der Kantone auf dem militärischen Gebiete zu entrollen, und sodann an jede einzelne dieser Kompetenzen an-

knüpfend, Ihnen zu zeigen, dass diese samt und sonders fast ohne Ausnahme schwere Inkonsequenzen auf dem Gebiet der Militärverwaltung mit sich führen. Diese Mühe hat mir nun der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit abgenommen, indem er selbst in einem Teil seines Votums Ihnen dieses Bild entrollt hat. Ich werde mich nun hauptsächlich damit befassen, diejenigen Bedenken, die von den Herren der Kommissionsminderheit gegen die Vorlage erhoben worden sind, hier ganz kurz zu beleuchten. In erster Linie muss ich mich gegen den Vorwurf wenden, den diese Herren erhoben haben, gegen den Vorwurf der unangemessenen Eile, mit welcher diese Vorlage gewissermassen durch die eidgenössischen Räte hindurchgepeitscht werden sollte. Ich möchte Sie zuörderst darauf aufmerksam machen, dass 1873/74 im Laufe von 12 Monaten von der Bundesversammlung die ganze schweizerische Bundesverfassung durchberaten worden ist, und dazu noch die neue Militärorganisation mit ihren einigen hundert Artikeln. Heute handelt es sich um einige wenige Artikel, um einen kleinen, wenn auch — ich gebe das zu — wichtigen Teil der Bundesverfassung, und da ist es jedenfalls nicht zu viel verlangt, wenn wir erwarten, dass dieser kleine Teil innerhalb einer ganzen Session der eidgenössischen Räte zu Ende beraten werden könne. Diese Eile, wenn hier überhaupt von einer Eile gesprochen werden kann, wäre übrigens leicht zu rechtfertigen. Wir haben schon bei der Vorlage der Truppenordnung den Räten auseinandergesetzt, dass gewisse Verhältnisse in unserer Truppenordnung existieren, welche im Interesse der Kampfbereitschaft der Armee so schnell als möglich beseitigt werden sollten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie im Jahre 1891 ein Gesetz betreffend die Errichtung von Armeekorps erlassen haben. Dieses Gesetz verlangt unter anderm eine gewisse Teilung der Spezialwaffen zwischen den Divisionen und den Armeekorps. Diese Teilung wurde in dem Gesetz aber nicht durchgeführt, sondern der fernern Gesetzgebung überlassen. Die Zuteilung der Spezialwaffen zu den Divisionen und den Armeekorps ist eine Sache, die so schnell als möglich erledigt werden sollte. Ich will nicht sagen, dass heute infolge dieser Nichtregulierung der Angelegenheit die Armee etwa weniger kampfbereit wäre, aber es liegt im Interesse der Armee, dass alles gesetzlich reguliert ist. Sodann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Zustände unserer Landwehr dringend der Remedur bedürfen. Sie wissen, dass der Bundesrat die Erklärung abgegeben hat, dass er die Verantwortlichkeit in Bezug auf die Verwendung der Landwehr im Kriegsfall nicht übernimmt. Ich habe seinerzeit im Nationalrat die feierliche Erklärung abgegeben, dass innerhalb des Militärdepartements und im Schosse der Truppenführer der Armee die Meinungen über die Verwendung der Armee sehr geteilt sind, und dass darüber sobald als möglich das Gesetz entscheiden sollte, damit wir wissen, was im Kriegsfall mit der Landwehr zu geschehen hat. Ich sage also: der Vorwurf allzugrosser Eile ist unbegründet, und wenn auch von einer Eile in dieser Angelegenheit gesprochen werden könnte, so würde es sich nicht um eine unerlaubte Eile handeln, sondern um eine Eile, die im Interesse unserer Armee und ihrer Kriegsbereitschaft erforderlich ist.

Herr Schaller knüpft an den Kompromiss von

1874 an. Er hat Ihnen dargestellt, dass damals von föderalistischer Seite in weitestem Umfange entgegengekommen worden sei, und er hält es für eine unbillige Zumutung, dass nun von den Kantonen über diesen Kompromiss hinaus noch weitere Zugeständnisse verlangt werden. Der Kompromiss vom Jahre 1874 war ein grosses Glück; er hat die damalige Bundesverfassung möglich gemacht. Aber was damals ein Glück war, das brauchen wir heute nicht notwendigerweise noch aufrecht zu erhalten, nachdem die Erfahrungen, die wir seit zwanzig Jahren gemacht haben, bewiesen, dass er unhaltbar geworden ist. Ich will hierüber nicht auf Einzelheiten eintreten. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat darüber eingehende Auseinandersetzungen vorgebracht. Ich will Sie nur ganz besonders auf die Botschaft des Bundesrates verweisen, welche, wie mir scheint, in der klarsten Weise auseinandersetzt, dass die Basis der Bundesverfassung von 1874 in militärischer Beziehung heute eine unhaltbare geworden ist. Der Kompromiss von 1874 war auf militärischem Gebiet ein letzter Versuch mit dem Föderalismus. Wenn ich nun auch dem Patriotismus und der Vernünftigkeit der kantonalen Verwaltungen alle Ehre widerfahren lasse, so muss ich doch sagen, dass dieser letzte Versuch misslungen ist und eine gründliche Remedur not thut. Das Lob, welches in der bundesrätlichen Botschaft den kantonalen Verwaltungen gespendet wird, steht nicht im Widerspruch mit dieser Behauptung. Die kantonalen Verwaltungen haben damals das ihrige gethan, viele haben Ausgezeichnetes geleistet, und alle — ich zweifle nicht daran — haben sich vom Patriotismus leiten lassen. Allein das hat nicht gehindert, dass in den militärischen Verhältnissen sich eine grosse Reihe von Schwierigkeiten, Unzukömmlichkeiten und Unzweckmässigkeiten zeigten, die heute endgültig sollten beseitigt werden können.

Die Herren Schaller und Muheim haben sich bereits zum Teil mit dem Gesetzesentwurf befasst, der erst kommen soll. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich hier lediglich um einen Vorentwurf handelt, der vom Militärdepartement ausgearbeitet, vom Bundesrat aber bis heute noch nicht in Behandlung gezogen worden ist. Was also in diesem Vorentwurfe steht, bindet den Bundesrat selbstverständlich nicht, und noch viel weniger sind die eidgenössischen Räte gebunden. Ich will nur betonen, dass ich in diesem Vorentwurfe in den Anforderungen, die im neuen Gesetze gestellt werden sollen, möglichst weit gegangen bin, weil ich mich nicht gerne dem Vorwurf aussetzen möchte, ich sei in dem Vorentwurfe absichtlich zu wenig weit gegangen und habe mit Absicht geringere Forderungen aufgestellt, als diejenigen sein werden, die wir später aufzustellen gezwungen sind. Was in diesem Vorentwurfe mit Bezug auf die Verlängerung der Dienstzeit steht, ist das Aeusserste, was in dieser Beziehung verlangt werden kann, und ich will Ihnen nicht verhehlen, dass ich selber nicht geneigt bin, in allen Punkten so weit zu gehen, wie der Vorentwurf es verlangt.

Wir haben kurz nach der Militärrevision vom Jahre 1874 die Erfahrung gemacht, dass allzu grosse Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes unwiderruflich eine Reaktion im Lande zur Folge haben. Ich war damals Mitglied des Nationalrates und weiss, welche schwere Wunden dem

Militärwesen durch diese reaktionäre Bewegung, die in der ganzen Schweiz sich geltend machte, geschlagen worden sind. Wir sind durch die Erfahrung gewitzigt, und werden uns nicht wieder auf dieses Gebiet begeben, sondern darnach trachten, in dem neuen Militärorganisationsgesetz mässige Forderungen zu stellen und dabei namentlich an die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes nicht allzu grosse Ansprüche zu machen. Ich habe schon bei verschiedenen Anlässen betont, dass wir in Zukunft überhaupt an die Mehrbelastung des Mannes nicht denken werden. Alles was in dieser Beziehung verlangt werden wird, bezieht sich auf einzelne Rekrutenschulen und sodann vielleicht auf eine etwelche Mehrbelastung der Cadres. Durch die Mehrbelastung der Cadres, die übrigens auch keine übermässige sein wird, wird es möglich, die Ausbildung der Armee wesentlich zu fördern, ohne dadurch den einzelnen Mann mehr zu belasten.

Im übrigen werden eben in Gottes Namen Opfer immer verlangt werden müssen. Der Militärdienst selber wird immer ein Opfer sein, und darüber werden wir nicht hinweg kommen, ob wir das Gesetz so oder anders machen.

Es ist auch der Vorunterricht berührt worden. Ob dieser den Kantonen überlassen werden solle oder vom Bund zu übernehmen ist, darüber wird man bei der Revision der Gesetzgebung diskutieren können. Es bestehen über diesen Gegenstand auch im Departement zweierlei Strömungen und es kann darum mit Bestimmtheit heute darüber noch nicht gesprochen werden. Dagegen will ich doch bemerken, dass alle diejenigen, welche sich in freiwilliger Weise gegenwärtig mit dem Vorunterricht in der Schweiz befassen, einstimmig der Meinung sind, dass der Vorunterricht seiner Zeit in die Hände der Eidgenossenschaft übergehen müsse, wenn aus ihm etwas werden solle.

Ich komme nun zum Antrag des Hrn. Muheim. Hr. Muheim will so weit gehen, dass er der Vereinheitlichung der Verwaltung seine Zustimmung giebt. Ich muss sagen, dass ich dieses Zugeständnis von seiner Seite des lebhaften begrüsse, wie ich überhaupt die grosse Mässigung, die Seitens der HH. Berichterstatter der Minderheit hier an den Tag gelegt worden ist, lebhaft anerkenne. Dagegen will Hr. Muheim das übrige und, wenn ich ihn recht verstanden habe, namentlich die Offizierswahlen, den Kantonen überlassen und eine Vereinheitlichung hier nicht eintreten lassen. Speziell scheint Hr. Muheim zu befürchten, dass durch die neue Ordnung der Dinge der Bestand der kantonalen Truppeneinheiten gefährdet werde. Er macht darauf aufmerksam, dass durch eine mögliche Vergrösserung der Bataillone es sich treffen könnte, dass Kantone, welche jetzt noch ganze Bataillone stellen, in Zukunft dies nicht mehr thun könnten und infolgedessen auch ihre Prärogative in Bezug auf die Wahl der Offiziere dahin fallen könnte. Nun will ich hierauf erwidern, dass in erster Linie der Bundesrat nicht daran denkt, kantonale Mannschaften unter einander zu wülfeln, wo es nicht notwendig ist. Wir haben im Entwurf der Militärartikel die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass das nur ausnahmsweise geschehen soll, dass in der Regel die Truppenkörper aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden sollen, dass aber, wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, dass ein Truppen-

körper nicht in einem Kanton rekrutiert werden kann, weil die betreffenden Rekruten, zum Beispiel die Rekruten der Spezialwaffen, sich nicht finden, die Bataillone in verschiedenen Kantonen rekrutiert werden müssen, das heisst, dass man eben die Rekruten da holt, wo sie zu finden sind. Es ist auch gar kein Grund vorhanden, von der alten Tradition abzugehen, wonach die Truppenkörper aus den Mannschaften desselben Kantons gebildet werden sollen. Ich wüsste gar nicht, was uns zu einer solchen Massregel verleiten sollte. Ich bin der Meinung, dass namentlich die Erfahrungen des Krieges deutlich zeigten, dass es ein grosser Vorteil ist, wenn die Truppen aus den Mannschaften derselben politischen Gebiete zusammengesetzt sind. In mehr als einem Krieg ist diese Erfahrung gemacht worden, dass es von der grössten Bedeutung ist, dass die Leute, die zusammen ins Gefecht gehen sollen, Leute sind, die sich zur Friedenszeit als Bürger schon nahe gestanden haben. Nun möchte ich aber hauptsächlich betonen, dass die Befürchtungen, als ob die Rechte der Kantone mit Bezug auf die Offizierswahlen dadurch gefährdet werden, dass in Zukunft Kantone, welche jetzt vielleicht ein ganzes Bataillon stellen, bloss noch drei Viertel eines Bataillons stellen können, gar nicht begründet sind. Daran denkt weder die Kommissionsmehrheit, noch hat der Bundesrat je daran gedacht. Wenn im Entwurf von Truppeneinheiten die Rede ist, so bezieht sich das selbstverständlich auch auf die Kompagnien und nicht nur auf die Bataillone. Alle diejenigen Kantone, die bloss eine oder zwei, drei Kompagnien stellen, werden selbstverständlich genau dieselben Prärogativen bezüglich der Wahl der Offiziere haben, wie diejenigen Kantone, die ganze Bataillone haben.

Nun meint Hr. Muheim, dass die Wahl der Offiziere den Kantonen wohl überlassen werden könnte, indem sich an diese Wahlart keine Uebelstände knüpfen. Das muss ich nun allerdings des lebhaftesten bestreiten. Schon die Thatsache, dass in vielen Kantonen Ueberfluss an Elementen vorhanden ist, die zu Offizieren tauglich sind, während sich in andern Kantonen ein bedeutender Mangel an solchen Elementen fühlbar macht, — ich sage, schon diese Thatsache allein spricht dafür, dass eine andere Grundlage für die Ernennung der Offiziere gesucht werden sollte. Allerdings haben wir in Art. 22 der bestehenden Militärorganisation den Grundsatz aufgestellt, dass es dem Bundesrat gestattet sein soll, da, wo Mangel an Offizieren herrscht, die Lücken mit Offizieren aus Kantonen auszufüllen, welche Ueberfluss besitzen. Von diesem Artikel ist Gebrauch gemacht worden, aber in sehr seltenen Fällen, weil wir jeweilen die Erfahrung gemacht haben, dass die Kantone eine solche Versetzung von Offizieren nicht gerne sehen. Bezüglich dieser Ungleichheiten in den Kantonen ist die Thatsache sehr bezeichnend, die in dem Bericht erwähnt wird, von dem Hr. Muheim allerdings etwas abschätzig gesprochen hat, die Thatsache, dass ein Kanton sich geweigert hat, alle diejenigen Unteroffiziere in die Aspirantenschule zu schicken, die von der Instruktion als tauglich erklärt worden waren, und nur diejenigen schickte, die er speziell für sich brauchte. Das beweist doch wohl, dass hier ein Uebelstand vorhanden ist, der im Interesse der Führung unserer Armee unbedingt beseitigt werden sollte.

Dass bei der heutigen Wahlart gleichzeitig auch das Avancement der Offiziere im ganzen Lande ein höchst verschiedenes ist, liegt auf der Hand und ist durch die Erfahrung bewiesen. In den einen Kantonen, wo Mangel an brauchbaren Elementen ist, geht das Avancement sehr rasch vor sich, in den andern Kantonen, wo Ueberfluss an solchen Elementen besteht, geht das Avancement langsam vor sich und es trifft sich infolgedessen sehr oft, dass brauchbare und tüchtige Offiziere sitzen bleiben müssen.

Allein das ist nicht die grundsätzliche Frage; die grundsätzliche Frage ist die: Der Bund oder, in diesem Punkt, der Bundesrat ist verpflichtet, beim Kriegsausbruch dem General die Truppenkörper in ihrem gesetzlichen Bestande zur Verfügung zu stellen. Soll der Bundesrat dieser Pflicht genügen, so müssen ihm auch die Mittel gegeben werden, den gesetzlichen Bestand der Truppenkörper zu erhalten. Diese Mittel besitzt er nicht, solange die Kantone die Offiziere wählen und nicht der Bund. Im übrigen glaube ich, es brauchen die Herren aus der Innerschweiz nicht besorgt zu sein. Die Erfahrung hat bis zur heutigen Stunde bewiesen, dass der Bund in der Besetzung der Offiziersstellen — und er besetzt ja jetzt deren eine grosse Zahl — im höchsten Grade rücksichtsvoll und — ich sage das mit einer gewissen Genugthuung — auch mit grosser Unparteilichkeit zu wege zu gehen pflegt. Ich glaube nicht, dass dem Bund von seriöser Seite jemals der Vorwurf habe gemacht werden können, dass er diese Prärogative namentlich bei der Bestellung der höhern Truppenführer in irgend einer Art politisch ausgenützt habe. Hunderte und Hunderte von Ernennungen und Beförderungen, die der Bundesrat vorgenommen hat, bewiesen, dass er sich stets der grössten Unparteilichkeit beflissen hat. Auch in dieser Beziehung sind also die Befürchtungen, welche etwa laut werden, unbegründete.

Nun begreife ich allerdings sehr wohl die Bedenken der HH. Redner der Minderheit mit Bezug auf die Frage der Souveränität der Kantone. Ich will hier nicht untersuchen, ob man nicht vielleicht besser thäte, von der Autonomie der Kantone statt von ihrer Souveränität zu sprechen. Aber das möchte ich Ihnen doch zu bedenken geben, dass die heutige Gestaltung der Rechtsverhältnisse unter den europäischen Staaten eine ganz andere ist als sie es zu den Zeiten war, auf die man sich mit Bezug auf die Souveränität der Kantone zu berufen pflegt. Die moderne Gestaltung der europäischen Staaten gestattet den einzelnen Kantonen der Schweiz nicht mehr, dem Ausland gegenüber eine souveräne Stellung einzunehmen und noch viel weniger würde es den Kantonen möglich sein, eine solche Stellung zu behaupten. Hier repräsentiert der Bund allein die Souveränität der Eidgenossenschaft gegenüber dem Ausland und darum muss dem Bund auch das Mittel, die Souveränität zu wahren und zu behaupten, nämlich die Armee, in die Hand gegeben werden. Die Degen, welche die Kantone noch an der Seite tragen, sind Salondegen, wie sie ehemals die Herren von der Taggsatzung und die Ratsherren in den einzelnen Kantonen trugen. Das Schwert führt der Bund allein.

Im übrigen, sage ich: es ist hochehrfrohlich, dass eine ganze Anzahl von Staatsmännern, die ihr Leben lang Föderalisten waren und es heute noch sind, heute doch zur Ueberzeugung gekommen sind, dass

auf diesem Gebiete der Föderalismus seine Zeit hinter sich hat und mit Rücksicht auf die höchsten Interessen des Landes wohl daran thäte, wenigstens gegenüber den Bestimmungen, wie sie im Entwurf enthalten sind, zu kapitulieren. Unsere Aufgabe ist es, eine Militärorganisation zu schaffen, welche für den Krieg zugeschnitten ist. Eine Militärorganisation, von der man das nicht sagen kann, taugt nicht, und ich bin der Meinung, dass der Oberbefehlshaber der Armee seine Pflicht schwer verletzen würde, der eine solche Organisation, wenn sie ihm hindernd entgegentritt, nicht unnachsichtlich beseitigen würde. Ich denke, es ist unsere Pflicht, im Frieden dafür zu sorgen, dass wir, wenn eines Tages die ehernen Würfel fallen, nicht unvorbereitet dastehen. Darum erwarten wir von Ihnen, dass Sie dem Bund die Mittel geben, eine solche auf den Krieg zugeschnittene Militärorganisation zu schaffen, eine Organisation die nicht in dem Augenblick über Bord geworfen werden muss, wo sie ihre Probe bestehen sollte.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und empfehle Ihnen das Eintreten auf die Vorlage.

**Wirz:** Ich ergreife das Wort nicht, um die Stellungnahme der Mehrheit meiner politischen Freunde im Ständerate zu bekämpfen, sondern um meine Stimmgabe bei der Eintretensfrage und bei der Schlussabstimmung kurz zu motivieren und um einigen Wünschen Ausdruck zu verleihen die ich schon länger auf dem Herzen habe.

Ich stimme zunächst für den Rückweisungsantrag des Herrn Landammann Muheim. Die Frage ist so wichtig, dass sie der Prüfung wohl wert ist, und in Fragen von so fundamentaler Tragweite ist es ja immer ein Glück, wenn man einen praktischen und friedlichen Ausgleich finden kann. Das Bessere ist des Guten Feind. Das wahrhaft Gute aber kam in der Schweiz fast immer durch einen Kompromiss zu Stande. Der Einwand ist für mich durchaus nicht ausschlaggebend, dass durch den nationalrätlichen Beschluss eine vollendete Thatsache geschaffen sei. Wenn der Ständerat gegenüber dem Nationalrat nicht einmal mehr die Aktionsfreiheit besitzt, dass er die Exekutive mit einem weitem Untersuch betrauen kann, so schaffe man dann lieber die Ständekammer ab oder degradiere sie zu einer Kommission des Nationalrates; durch die einseitige Behauptung der Priorität in allen grossen Fragen verdrängt ja der Nationalrat den Ständerat so wie so in eine subalterne Stellung. Der Antrag der Herren Muheim und Genossen scheint mir aber darum ein grundsätzlich logischer und richtiger zu sein, weil er da abhelfen und der Bundesverwaltung absolut freie Hand gewähren will, wo sich in der That und Wahrheit wesentliche Uebelstände zeigen, während er in der formalen Struktur, in der Organisation des Bundesheeres den föderativen Charakter der Eidgenossenschaft so weit möglich aufrecht halten will. Es liegt darin eine Rücksicht auf die föderalistischen Aspirationen, welche die staatsrechtliche Grundlage und die glorreiche Geschichte der Eidgenossenschaft durchaus verdient. Dass aber diese Lösung der Frage nicht möglich sei, dafür genügt mir nicht eine blosse Erklärung von noch so autoritativer Seite, dafür muss mir der Beweis erst

durch ein gründliches Studium erbracht werden. Diese Prüfung hat bisher noch in keiner Weise stattgefunden. Die Anregung des Herrn Muheim ist mindestens eines ernstesten Versuches würdig und wenn dann dieser Versuch misslingt, so soll man in einer bundesrätlichen Botschaft dies begründen.

Eine Verzögerung würde aber dadurch nur um ein halbes Jahr eintreten und in solchen Fragen hat der alte Wahrspruch noch an praktischer Bedeutung nichts verloren: «Eile mit Weile»! Alle wichtigen Fragen sollten von beiden Räten nicht in der gleichen Session behandelt werden, damit das Korrektiv der öffentlichen Meinung früh genug zum Ausdruck kommen kann, und es ist auch des Ständerates unwürdig, wenn er jedesmal in zwölfter Stunde in den fundamentalsten Fragen einfach dem Nationalrate zuzustimmen hat.

Ich sehe aber, das Schicksal dieses Ordnungsantrages voraus, und darum muss ich endschäftlich zur bundesrätlichen Gesamtvorlage Stellung nehmen. Dieser Entscheid drängt manchen rechtschaffenen Eidgenossen in eine moralische Zwangslage. Das historische und föderalistische Pietätsgefühl gelangt in Konflikt mit patriotischen Erwägungen.

Und da frage ich mich: Was muss geopfert werden? Die Antwort lautet: Erstens die Verwaltung. Für die Epaulettensouveränität der Kleiderbeschaffung aber gebe ich gar nichts. Alles, was die Kantone zu thun hatten, war bis auf den letzten Gamaschenknopf, bis ins kleinste Detail durch die Reglemente des Bundes vorgeschrieben. Die Kantonsregierungen waren diesbezüglich rein nur die vollziehenden Organe, sie hatten eine sehr beschwerliche Servitut, sie hatten ungemein viel Kleinkram zu besorgen, sie hatten aber rein nichts zu befehlen, sie besaßen keine Souveränität. Und wenn die kantonalen Departementschefs, die Kreiskommandanten und Kriegskommissäre aus Motiven, für welche ein Fachkollegium von Schneidern kompetent wäre, von subalternen eidgenössischen Militärbeamten berüffelt werden konnten, so lag in dieser rein passiven Stellung wahrhaftig kein wertvolles Kleinod für die Macht und die Würde der Kantone.

Die kantonalen Militärdepartemente und ihre vollziehenden Organe waren auch mit einem Ballast von Bureaukratie behaftet, von welcher die Sieger von Grandson und Murten keine Ahnung hatten. Um diese Schreibersouveränität gebe ich gar nichts, denn alle Formulare kamen von Bern, alle Drähte des komplizierten Räderwerkes liefen im Centrum der eidgenössischen Organisation zusammen.

Etwas ganz anderes ist die Wahl des Cadre und zumal der Offiziere. Es war Ehrensache der Kantone, dass sie diesbezüglich ein Wort mitzusprechen hatten, sie kannten ihre Leute, sie wollten und mussten zur Leitung des vaterländischen Heeres in all seinen Gliederungen die Wägsten und die Besten stellen, und für den moralischen Geist im Heere ist nicht nur entscheidend, wie sich ein Offizier im Dienste macht, sondern ob er auch Achtung besitzt und verdient im bürgerlichen Leben. Es wäre aber äusserst schlimm, wenn bezüglich der Wahl und Beförderung der Offiziere ein gewisser Kastengeist zur Geltung kommen sollte oder wenn darin gar eine Prämierung läge für die politische Gesinnungstüchtigkeit. Ein einseitiger, kastenmässiger Militarismus ist absolut unvereinbar mit dem Geiste der republikanischen Freiheit, und das schweizerische

Heer ist das Volk in Waffen, unter der Fahne darf es absolut keine politische Hierarchie und keine politischen Unterschiede geben. Die Minoritäten bringen die gleichen Opfer fürs Vaterland wie die herrschende Partei, unser schweizerisches Volksheer kennt nur eine Fahne, die Fahne der Freiheit und des Vaterlandes. Die vaterländische Waffenehre kann man nicht zu ängstlich blank und rein erhalten von jeder politischen Herrschsucht und Parteisucht. Ich betone dies mit aller Energie.

Nun lag aber das bisherige Schwergewicht für die Offizierswahlen im Befähigungszeugnis, und beim häufigen Mangel an Aspiranten lag sehr oft kein tatsächliches Wahlrecht, d. h. keine Auswahl vor. Und in Zukunft wird bezüglich der Charaktereigenschaften sowie der bürgerlichen Stellung und Aufzucht des Aspiranten das Votum des kantonalen Delegierten doch naturnotwendig von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ich gehe auch von der bestimmten Voraussetzung aus, dass bei kombinierten Bataillonen die Kantone und Halbkantone das Mitspracherecht bei der Wahl der Offiziere haben, denn diese Kompagnien bilden unter sich territorial geschlossene Einheiten. Gegen einen einseitigen Protektionismus aber kann man auch noch in Zukunft an einen Gerichtshof appellieren, an das Forum der öffentlichen Meinung.

Es gefällt mir auch nicht, dass man nicht mehr von «kantonalen Truppenkörpern» spricht. Ich gebe zu, es hat dies mehr eine formelle Bedeutung und es passt dieser Ausdruck nicht mehr für die einheitliche Organisation des Bundesheeres; aber es liegt hierin doch ein Bruch mit der gesamten glorreichen Kriegsgeschichte der Eidgenossenschaft. Als Abgeordneter eines kleinen Halbkantons mit einer äusserst würdigen Geschichte und mit einem Volke, dessen Jungmannschaft stolz ist auf eine durchaus ehrenhafte Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes, gefällt es mir auch nicht, dass die kleinen Kantone für die Wahl der untern Militärbeamten verfassungsgemäss in eine abhängigere Stellung kommen, als ihre grösseren eidgenössischen Mitstände. Wir kennen in der Schweiz nur eidgenössisches und kantonales Recht, wir kennen nicht zweierlei Recht der einzelnen Kantone gegenüber der Eidgenossenschaft, und es ist ein Bruch mit der gesamten staatsrechtlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft, wenn man die kleinen Kantone zum vorneherein in eine inferiore Stellung bringt. Eine gewisse Decentralisation auf dem Boden des Einheitsstaates ist mir nicht ein Ersatz für verlorene föderative Rechte, die Decentralisation in der Verwaltung kommt zunächst nur den grösseren Kantonen und ihren Hauptstädten zu Gute, nicht aber dem Lande und den kleinern Kantonen.

Bei all diesen schweren Bedenken bestimmt mich aber Eines bei meiner Stimmgabe, und das ist das patriotische Moment.

Ich kann mir nicht verhehlen, dass unser Heer durch die neue Militärorganisation ungemein gewonnen hat. Es ist eigentlich erst ein Heer, es ist eine ganz andere Armee geworden. Es liegt dies im Bewusstsein der Nation. Das Volk liebt das Heer, und der Soldat ist stolz auf seine Waffenehre. Ich kann mir aber auch nicht verhehlen, dass der jetzige Verwaltungsmechanismus ein viel zu komplizierter ist. Man muss gar viele Räder und Rädchen in Bewegung setzen und oft ist ein Teil der Maschine

ingerostet. Es braucht zu viel Korrespondenzen, zu viel Federfuchserie. Im Ernstfall könnte dies aber die allerfatalsten Folgen haben.

Wie unendlich viel Mühe und Kosten lassen sich die benachbarten Grosstaaten nicht gereuen für eine prompte und gründliche Mobilisierung! Und diese Mobilisierung ist ja bei einer Milizarmee so wie so mit verdoppelter Schwierigkeit verbunden. Wie unendlich wichtig aber ist es nicht, dass wir über unsere verhältnissmässig kleinen Kräfte möglichst sicher und rasch verfügen können, dass alles bereit ist und dass wir durch eine möglichst rasche Grenzbesetzung, durch eine möglichst energische Aufrechterhaltung der Neutralität sofort dem Ausland imponieren. Die Ereignisse und überraschenden Situationen drängen sich ja im Kriege mit Blitzesschnelligkeit, und es hängt ja vom entscheidenden Momente, vielleicht von einem Momente das Vermögen, die Ehre, die Freiheit des Schweizervolkes ab. Ich bin durchaus Laie und da muss ich in Gottes Namen auf Autoritäten gehen, und diese Autoritäten sind mir nicht einige parlamentarische Kriegsorberste, sondern die Strömung, die diesbezüglich ganz entschieden durch die Armee und durch das Land geht.

Das Schweizervolk ist absolut nicht militaristisch gesinnt, die Militärlasten drücken auf das Volk und es will keine Säbelrasserei, aber es will eine blanke und schneidige Waffe zur Verteidigung des Vaterlandes, und diese Strömung muss ich respectiren, ich muss mir sagen: in einer so elementaren Frage folgt der gesunde Schweizersinn keinen Phantomen, sondern er lässt sich von den höchsten Zielen leiten, von der Ehr und Wehr des Vaterlandes. Gerade als Laie mag ich die Verantwortlichkeit nicht tragen, dieser ehrenwerten Volksstimmung zu opponieren.

Was ist eigentlich der Kern der schweizerischen Kriegsgeschichte? Die glorreichen Schweizerschlachten wurden geschlagen unter den Bannern der souveränen Orte. Der Sieg knüpfte sich durch zwei Jahrhunderte an die Fahnen der alten Eidgenossen, weil zwar nicht ein Heer, aber ein Volk in Waffen unter diesen Fahnen stand. Das alte Schweizervolk war ein eminent kriegstüchtiges und kriegsgeübtes Volk, es war nicht nur an Mannesmut, sondern auch an Taktik und Strategie den Feinden überlegen. Die organisatorischen Formen wurden aber durch den scharfen Verstand, durch die klare Erfassung jeder Situation und zumal durch den eidgenössischen Geist ersetzt. In den Bürgerkriegen siegte jenen jene Partei, die mehr Zusammenhalt und kriegerischen Geist bewährte. Der eidgenössische Geist erlahmte dann so sehr, dass das Defensionale in den Archiven der souveränen Orte als ohnmächtiger Entwurf vermoderte. Der kriegerische Geist war nicht gestorben, aber er ging zunächst verloren für die nationalen Ziele, er erwarb sich aber unsterblichen Ruhm nicht nur in den Tuileries, sondern von den Gefilden Kastiliens bis zur Beresina. Weil wir aber kein Volksheer hatten und keine lebenskräftige Eidgenossenschaft, so kam es so weit, dass von den helvetischen Behörden den fränkischen Räuberhorden für die Erwürgung des Nidwaldnervolkes der Dank des Vaterlandes dekretiert wurde. Diese Schmach wäre ewig nie möglich gewesen, wenn der im Volke wurzelnde Heldengeist von Neuenegg und Schindellegi von einer zielbewussten, allumfassenden eidgenössischen Organisation geleitet worden wäre.

In welcher ganz andern Zeiten leben wir jetzt, wo der demokratische Geist und der Geist der Zusammengehörigkeit die gesamte Nation beseelt und wo die Tüchtigkeit der Volksarbeit sich stählt und adelt in der Waffenrüstung fürs Vaterland und seine Freiheit. Aber wir haben doch nur eine Milizarmee und wir sind umgeben von Grossmächten, deren Völker wie früher niemals bis an die Zähne gewappnet sind und in denen sich die Vorbereitungen auf den Krieg mit allen Mitteln der modernen technischen Erfindungen zu einer grandiosen geheimnissvollen Wissenschaft vertieften.

Darum habe ich noch etwas auf dem Herzen. Wenn das Schweizervolk und die eidgenössischen Stände all ihre Macht zur Verteidigung des Vaterlandes in die Hand der eidgenössischen Behörden legen, so ist es erste und hochernste Pflicht, für eine möglichst gute Heeresführung alles mögliche zu thun. Man soll die Wägsten und Besten an die Spitze unserer Armeekorps und unserer Divisionen stellen. Alle politischen und persönlichen Rücksichten sollen bei diesen Wahlen ausgeschlossen sein. Das Schweizervolk hat das heiligste Recht, zu verlangen, dass für die allseitige Tüchtigkeit der Heeresleitung möglichste Garantie geboten wird. In diesen Händen liegt ein so ungeheures Mass von Verantwortlichkeit, dass derselben nur eine möglichst gründliche und allseitige Vorbereitung und Ausbildung entspricht.

Das erwirbt Vertrauen, und das Vertrauen der Truppen in die Führer ist im Kriegsfall von enormer Wichtigkeit.

Das Schweizervolk ist ein opferwilliges Volk; aber seine Militärlasten sollen nicht vermehrt werden. Es ist keineswegs ein reiches Volk. Für viele unserer Wehrmänner wird durch ihre Wehrpflicht jetzt schon eine gute Anstellung und das bürgerliche Durchkommen ungemein erschwert. Ich stimme nur für die Verfassungsnovelle, weil dieselbe an sich keineswegs zu einer Mehrbelastung des Schweizervolkes führt.

Es ist aber auch äusserst gerechtfertigt, dass der edle eidgenössische Grundsatz der vaterländischen Fürsorge für die bedürftigen Familien der Wehrmänner nicht nur auf dem Papier stehe, sondern zur That und Wahrheit werde, und dass unsere Wehrmänner und ihre Familien nicht nur ein Almosen, sondern ein Recht auf Entschädigung erhalten.

Sodann soll der freie Schweizer im vaterländischen Ehrenkleide stets eine menschenwürdige Behandlung finden. Die militärische Disziplin soll nicht entwürdigend, sondern stets charakterbildend wirken. Das Schweizervolk ist, so Gott will, niemals reif für monarchische Kasernenblüten. Darum soll man bei der Auswahl der Instruktoren stets ein scharfes Auge haben. Der Adel des militärischen Geistes ist die Mannszucht und christliche Sitte; durch ersten Ordnungssinn, gepaart mit Liebe, stellt das notwendige Vertrauensverhältniss sich von selber ein. Der Militärdienst ist naturgemäss ein harter und soll an Abhärtung gewöhnen, aber man darf nicht ohne Not die Leute überanstrengen. Man soll, auch durch angemessene Nahrung und Kantonierung, für ihre Gesundheit ernstlich sorgen. Und was dem Volke Respect und Liebe einflösst zu seinem Heer, das ist dessen ernstes, ruhiges Gefühl der Mannesehre. Da-

gegen soll man im Interesse des militärischen Ansehens jede Spur von Stutzerhaftigkeit bekämpfen.

Es giebt aber eine noch wichtigere Waffe für die Verteidigung des Vaterlandes als die Militärorganisation, das ist der Geist der Zufriedenheit und Zusammengehörigkeit. Es muss sich überall das Bewusstsein geltend machen, dass man ein Volk ist, dass alle Kinder des Vaterlandes in That und Wahrheit gleich berechtigt sind. Der Opfersinn fürs Vaterland wurzelt nur im Geiste der Freiheit, die Freiheit aber wurzelt nur im Rechte. Das wahre Pflichtbewusstsein fürs Vaterland aber wurzelt einzig in der Sittlichkeit, die im Glauben an die Grundwahrheiten des Christentums beruht. Im Glauben an den Lenker der Völkergeschicke wurden die alten Eidgenossen von niemand übertroffen.

Im Grunde war die kantonale Militärhoheit jetzt schon rein ohnmächtig gegenüber der eidgen. Militärhoheit, sie war nur die Dienerin der letztern. Für einen Mann aber, der zeitlebens das lebendige Gefühl für die Ehre der Urschweiz treu in seiner Brust trug, ist es keine Kleinigkeit, auch die letzten, mehr formellen Ueberreste dieser Kantonalhoheit zu opfern. Er bringt dieses Opfer nicht auf den Altar der Centralisation, die er, zumal auf religiösem und geistigem Gebiete, nach wie vor bekämpfen wird, wohl aber auf den Altar des Vaterlandes.

**von Arx:** Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Debatte und die Abstimmung über die Revision der Militärartikel im Nationalrat einen freudigen Widerhall im ganzen Lande gefunden hat. Wenn schon diejenigen, welche nicht wie wir einen direkten Einblick in die bestehenden Verhältnisse und die Verantwortlichkeit haben, welche wir tragen, wie erleichtert aufatmen, so darf man wohl annehmen, dass mit unseren militärischen Einrichtungen nicht alles so beschaffen ist, wie es eigentlich sein sollte. Ohne Zweifel bedeutete die Militärorganisation von 1874 einen bedeutenden Fortschritt, allein, wie Herr Bundesrat Frey schon gesagt hat: seitdem sind 20 Jahre ins Land gegangen und es ist gewiss an der Zeit, dass wir uns die Erfahrungen, die wir in diesen zwei Jahrzehnten gemacht haben, zu Nutzen machen. Die Mängel, welche der bestehenden Militärorganisation anhaften, sind bereits eingehend beleuchtet worden und ich enthalte mich selbstverständlich, schon Vorgebrachtes hier zu wiederholen. Ich will auch nicht eintreten auf die militärtechnischen Ausführungen des Herrn Kollegen Muheim. Dagegen erheischen die Auslassungen der Herren Schaller und Wirz, deren hohen Patriotismus ich durchaus anerkenne, doch einige Erwiderungen. Die Herren Schaller und Wirz traten eigentlich nicht auf Details ein, sondern sie polemisierten von ihrem föderalistischen Standpunkt aus gegen die stets wachsenden Ausgaben unserer Militärverwaltung und im allgemeinen gegen den stets üppiger ins Kraut wachsenden Militarismus. Nun, dass die Militärausgaben nicht mehr die gleichen sind, wie im Jahre 1874 und in den folgenden Jahren, muss ohne weiteres zugegeben werden; allein ist es nicht auf allen Gebieten des staatlichen Lebens so? Wir geben heute auch für den höhern Unterricht,

für unsere eidgenössischen Verkehrsanstalten, für Bauten und Korrekturen, für Unterstützung des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft ganz andere Summen aus als ehemals, weil eben die Aufgaben des Staates steten Ausbaus bedürfen. Wir wollen nicht stehen bleiben und können es auch nicht, wenn nicht das Ausland auf allen Gebieten uns über sein soll. Nun will ich nicht behaupten, dass wir in militärischen Dingen alles annehmen sollen, was vom Ausland kommt; aber wenn wir in der Vervollkommnung unseres Heerwesens mit den uns umgebenden Staaten Schritt halten wollten, so müssten wir ganz andere Summen auswerfen.

Vergleichen Sie einmal die Militärbudgets von Frankreich, Deutschland, Italien, wie sie vor acht oder zehn Jahren, waren mit denen von heute, und Sie werden finden, dass die Militärausgaben dieser Staaten seitdem um 30 und 35% oder noch mehr gestiegen sind. Und wie steht es in dieser Beziehung bei uns? Es ist von Herrn Schaller der Bericht angeführt worden, welchen unser Kollege Herr v. Kalbermatten am letzten Freitag anlässlich der Beratung der Staatsrechnung beim Militärdepartement erstattet hat. Herr v. Kalbermatten hat dort auch über die stets wachsenden Ausgaben des Militärdepartements geklagt, welche in einem Jahre die Höhe von 36 Millionen erreichten und durch die neue Militärorganisation noch mehr wachsen werden. Nun ist aber männiglich bekannt, dass, wenn wir vorübergehend einmal ein Militärbudget von 36 Millionen hatten, dies seinen Grund eben in den ausserordentlichen Ausgaben für die Kriegsbereitschaft hat. Die Militärausgaben der künftigen Jahre werden auf dem Boden der gegenwärtigen Organisation nicht viel mehr betragen als 23 Millionen Franken, während diese Ausgaben schon vor 7 und 8 Jahren bereits die Summe von 21 Millionen erreicht hatten. Nun werden allerdings zu diesen 23 Millionen in Zukunft infolge der Mehrbelastung durch die Revision der Militärartikel noch einige Erhöhungen kommen, und zwar nach den vom Bundesrat aufgestellten Berechnungen für das Personal der Divisionskreise 936,000 Fr., für die Montierungs- und Zeughausverwaltung in den Kreisen 250,000 Fr., für Unterstützung der notleidenden Familien von Wehrmännern, die sich im Militärdienst befinden, 375,000 Fr. im Maximum und ferner für die Uebernahme der Kasernen und Waffenplätze jährlich etwa 400,000 Fr. Das sind nun aber nicht eigentliche Neuausgaben, sondern Ausgaben, welche schon bestehen, nur werden sie in der Hauptsache von den Kantonen auf den Bund übertragen. Wenn man über das Ueberhandnehmen der Militärlasten klagt, so sollte man jeweilen auch sagen, wo die Hebel anzusetzen wären, um grosse Ersparnisse zu machen. Was thun wir denn eigentlich für unser Militärwesen so Ausserordentliches? Wir bewaffnen natürlich unsere Wehrleute, aber nicht mehr und nicht besser als andere Staaten es thun; und wir kleiden unsere Soldaten, aber ich habe noch nicht gesehen, dass sie eleganter oder besser gekleidet wären, als die Soldaten anderer Armeen. Und was thun wir weiter noch, als dass wir unsere Rekruten einberufen und sie in 6—9 Wochen instruieren, währenddem die andern Staaten dazu zwei Jahre brauchen, und dass wir die Soldaten, wenn sie die Rekrutenschule durchgemacht, alle Jahre oder alle

zwei Jahre auf einige Tage einberufen, damit sie das nicht vergessen, was sie notdürftig gelernt haben. Zu dieser Instruktion brauchen wir das nötige Instruktionspersonal. Dann haben wir ferner, um unsere numerische Schwäche gegenüber den uns umgrenzenden Staaten etwas auszugleichen, die bedrohlichsten Punkte unseres Landes, den Gotthard, das Rhonethal und die Luziensteig, befestigt. Das ist aber auch alles, was wir thun, und nun sage ich: Hand aufs Herz, — ist das wirklich zu viel? Wer ehrlich sein will, wird mir gewiss mit Nein antworten.

Es ist von den Herren Schaller und Wirz auf unsere 500jährige glorreiche Geschichte hingewiesen worden. Auch ich erwärme mich an den Heldenthaten unserer Väter erlaube mir aber in Erinnerung zu bringen, dass der Erfolg unserer Vorfahren hauptsächlich darauf basierte, dass sie dem Rittertum zuerst eine neue, bahnbrechende Taktik namentlich durch Ausbildung der Fusstruppen, welche die heutige Infanterie geworden sind, entgegensetzten. Indem aber dann andere Staaten diese neue Taktik nachmachten, gieng die Macht der alten Eidgenossen immer mehr zurück. So ist es auch heute noch: Wer den Zeitgeist versteht, wer auf die Höhe der stetem Wandel unterworfenen Verhältnisse sich begiebt, der ist den Zurückgebliebenen einfach über. Mit allen alten Erinnerungen, und mögen sie noch so glorreiche sein, vermag man die Entwicklung nicht zu hemmen. Rossbach verhinderte nicht Jena und Jena konnte nicht Sedan ungeschehen machen.

Ich sage also: mit der geplanten Revision bezwecken wir nichts anderes, als unter Entlastung der Kantone und Belastung des Bundes diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche durch die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre gefordert werden und welche geeignet sind, die Schlagfertigkeit unseres Heeres zu erhöhen. Einem solchen Bestreben stimme ich meinerseits freudig zu.

**Blumer** (Zürich): Ich möchte mich in erster Linie gegen den von Seiten der Kommissionsminderheit erhobenen Vorwurf wenden, man gehe mit zu grosser Eile und ohne die Würde des Ständerates zu wahren vor. Die vorliegende Frage ist im Volk und in den Räten seit Jahren besprochen worden, und eine Kommission des Nationalrats hat letzten Winter, wenn ich nicht irre, 56 Sitzungen zur Beratung einer Vorlage abgehalten, welche einen Teil der neuen Militärorganisation betraf. Damals waren es die Vertreter der Westschweiz, ein grosser Teil der heutigen Gegner des Eintretens, und viele Vertreter auch aus anderen Kantonen, welche den Wunsch äusserten, der Bundesrat möchte den Räten eine komplette Vorlage und nicht bloss ein Teilstück unterbreiten. Der Bundesrat ist diesem Begehren nachgekommen. Er hat während eines halben Jahres die ganze Frage der Militärorganisation durchberaten und die Sache ist in der Presse erörtert worden. Nun ist es wirklich sonderbar, dass man heute die Angelegenheit so darstellen will, als ob der Gegenstand plötzlich als ganz neues Geschäft in die Räte geworfen worden und als ob es auf eine Ueberraschung abgesehen gewesen wäre. Das ist gar nicht richtig. Im Volk und in den Räten hatte man alle

Zeit, sich mit der Materie vertraut zu machen und es ist wohl kein Mitglied in den Räten, das sich der Angelegenheit nicht eingehend gewidmet hätte. Nachdem der Bundesrat die Vorlage über die Truppenordnung im Dezember 1894 zurückgezogen, hat er am 2. Mai eine Botschaft über die Revision der Militärartikel an die Räte gerichtet. Die nationalrätliche Kommission ist im Laufe des Monats Mai zusammengetreten und ich meinerseits habe in einer Reihe von Pressorganen Artikel gelesen, die bald günstig, bald ungünstig, glücklicherweise meistens günstig, die Vorlage beurteilten. Nun möchte ich wirklich fragen: kann man dem Nationalrat, der die Vorlage bereits durchberaten hat, und kann man der Ständerätlichen Kommission, welche Eintreten auf dieselbe empfiehlt, den Vorwurf der Uebereilung, der Ueberhastung machen? Und wenn wir, da der Nationalrat mit Arbeit überhäuft ist und unser Rat nicht weiss, ob er Ferien machen oder wie er in Bern die Zeit todschlagen will, ich säge: wenn wir in der Kommission statt Ferien zu machen, zusammensitzen und die Fragen vorbereiten, kann man da sagen, die Würde des Ständerates werde nicht gewahrt? Ich weise diesen Vorwurf entschieden zurück.

Lassen Sie mich nun einige Punkte kurz berühren, welche in der Diskussion hervorgehoben worden sind. Wenn die kleinen Kantone heute befürchten müssen, dass ihre Mannschaften mit Mannschaften anderer Kantone zusammengesetzt werden, so wäre das an und für sich nichts Ungeheuerliches. Im letzten Jahrhundert und zu Anfang dieses Jahrhunderts sind die Truppenkörper auch aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzt worden und zwar bis in die Compagnien herab. Einer neuen Thatsache steht man hier nicht gegenüber und vor allem aus nicht einem Ding, welches die Würde der Kantone unterdrückt. In Zeiten, wo das Kantonalwesen in höchster Blüte stand, hat man sich zur Verteidigung des Vaterlandes ganz gerne derartigen Vereinigungen von Mannschaften verschiedener Kantone unterzogen.

Man erinnert uns an die glorreiche Vergangenheit der Kantone, an die Triumphe der kantonalen Banner. Auch die Banner von Zürich und Glarus haben unter den Fahnen der acht alten Kantone glorreich an den Schlachtfeldern geweht. Wenn man aber an die Zeiten erinnert, wo diese Banner glorreich wehten, — warum vergisst man anzuführen, dass es auch andere Zeiten gab, von denen man jetzt noch bedauern muss, dass sie die Kantone nicht einig sahen? Würden wir wohl nicht das Domo d'Ossola unser eigen nennen, wenn die Urkantone dort allein das massgebende Wort zu sagen gehabt hätten und würden wir nicht auf der andern Seite die Franche-Comté besitzen, wenn die Kantone einig gewesen wären? Und an den Herrn Kollegen Romedi möchte ich die Frage richten: würde das Veltlin, diese Perle der alten drei rhätischen Bünde, der Eidgenossenschaft verloren gegangen sein, wenn eine starke, einige Eidgenossenschaft dagestanden hätte statt der ohnmächtigen Kantone? Und wäre es 1798 nicht anders gegangen, wenn wir eine einheitlich geführte Armee gehabt hätten?

Wir stehen nicht mehr als Staatenbund da, sondern als Bundesstaat, und zu den Zeiten, da die Kantone ihre grossen Erfolge errangen, waren rings um uns nicht grosse, mächtige Staaten, sondern kleine Dynastien, denen die Kantone im Verhältnis

gewachsen waren. Wir müssen mit den heutigen Verhältnissen rechnen. Man hat auf die finanziellen Folgen hingewiesen und Herr von Arx hat mit dem Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit richtig betont, dass der Eidgenossenschaft hier natürlich bedeutende Mehrkosten erwachsen werden. Aber — gestatten Sie mir die Frage — wie kommt es, dass von seiten des Herrn Schaller mit möglichst lebhaften Farben geschildert wird, vor wie grossen Aufgaben mit bedeutenden finanziellen Folgen der Bund auf allen Gebieten stehe und wie der Bund dadurch schon fast erdrückt werde und nun nicht auch noch auf dem Gebiet des Heerwesens weitere Opfer auf sich nehmen könne, — während von gleicher Seite vor nicht einem Jahre noch die Finanzlage des Bundes als eine so günstige dargestellt worden ist, dass man den Bund ruhig um 6 Millionen jährlich erleichtern könne? Ist das Gedächtnis der Herren so kurz? Wir wollen doch die Finanzlage des Bundes nicht heute so und morgen anders schildern, sondern wir wollen mit dem Hrn. Chef des Finanzdepartements auf dem Boden bleiben, dass der Bund im stande ist — Gott Lob und Dank! —, seinen Verpflichtungen richtig nachzukommen auf dem nationalökonomischen Gebiet wie auf dem Gebiet der Wehrfähigkeit, dass er aber doch nicht im Ueberfluss schwimmt, um Aderlässe, wie den glücklich abgewehrten, zu ertragen.

Ich erlaube mir, Ihnen aufs lebhafteste das Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen und will nur noch, weil das Sprüchwort gefallen ist: « Eile mit Weile » bemerken, dass, wo die Integrität des Vaterlandes von heute auf morgen gefährdet sein kann, man sich des Wortes erinnern sollte: « Was in der Minute Du verloren, giebt keine Ewigkeit zurück! »

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich wäre gerne auf einige Bemerkungen der Herren Muheim und Schaller eingetreten, allein die Zeit ist zu vorgerückt und ich muss mich kurz fassen. Ich habe das Wort namentlich deshalb verlangt, um gegen die Vorwürfe zu protestieren, dass der Ständerat und seine Kommission irgendwie in einer Art und Weise vorgehen, dass dadurch die Würde des Ständerates verletzt werde. Nun hat mich allerdings Herr Blumer dieser Aufgabe zum teil enthoben und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen mitzuteilen, wie es gekommen ist, dass die Kommission des Ständerates diese grosse Frage in der gegenwärtigen Session noch an die Hand genommen hat. Als der Nationalrat die Vorlage erledigt hatte, wies uns der Herr Chef des Militärdepartements nach, dass ein ganzes Jahr gewonnen sei, wenn der Ständerat die Angelegenheit noch in dieser Session erledige. Damit hat man uns die Verantwortlichkeit dafür zugeschoben, ob die Militärorganisation ein Jahr früher oder ein Jahr später unter Dach komme. Sie werden mir glauben, dass es uns nicht unangenehm gewesen wäre, während der schönen Sommertage im Juli oder August irgend wohin im Schweizerland zu reisen, um dort in aller Behaglichkeit die Revision der Militärartikel zu beraten, statt nun während der Session selbst diese schwierige, komplizierte und wichtige Frage in all' ihren Einzelheiten zu studieren und darüber Be-

schlüsse zu fassen. Allein die Kommission hat gefunden, sie könne die Verantwortlichkeit für die Verzögerung um ein ganzes Jahr nicht übernehmen und sie unterzog sich darum der allerdings nicht geringen Mühe der Beratung während der Session. Wie nun aber dadurch die Würde des Ständerates verletzt sein soll, das begreife ich nicht, es sei denn, dass man unter der Würde der Ständerates diejenige Langsamkeit versteht, die herrschte, als unsere Tagsatzungsherren, den Degen an der Seite und den Dreispitz unterm Arm, langsam und feierlich, einer nach dem andern in den Ratssal schritten, um wochenlang sich darum zu streiten, wer in diesen Ratsversammlungen den Vortritt haben soll.

Den Vorwurf, es sei in der Kommission die vorliegende Frage nicht gründlich behandelt worden, kann man uns nicht machen. Es wird gesagt, man hätte die öffentliche Meinung erst über die Beschlüsse des Nationalrats sich äussern lassen sollen. Allein wenn es ein Fehler ist, dass dies nicht in weitem Masse geschehen konnte, so gleicht sich dieser Fehler dadurch aus, dass das Volk, wenn die Frage zur Volksabstimmung gelangt, Zeit genug haben wird, die Vorlage nach allen Seiten hin sich anzusehen.

Nun nur noch wenige Bemerkungen. Ich bin etwas erstaunt über die Art und Weise, wie Herr Schaller diese Frage behandelt hat. Herr Schaller hat verschiedene föderalistische Ansichten einzelner Eidgenossen, er hat Ruchonnet, Hammer, Sprecher, Dubs, er hat Männer aus alter und neuer Zeit zitiert. Da halte ich es lieber mit der Beweisführung des Herrn Wirz. Herr Wirz hat Thatsachen, Strömungen und Verhältnisse ins Feld geführt und erklärt, man müsse dem Zeitgeist, den modernen Verhältnissen Rechnung tragen. Gar nicht begreifen kann ich den Standpunkt des Herrn Muheim. Ich verstehe nicht, wie Herr Muheim uns zumuten kann, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, um die Heeresverwaltung von der Heeresorganisation zu trennen. Das ist gar nicht möglich, ausser denn, Sie gehen auf den Artikel 19 der alten Verfassung zurück, welcher sagt: Das Bundesheer besteht aus den Truppenkörpern der Kantone. Anders als dass man sagt, die Kantone haben die Truppenkörper zu liefern und es müssen die Truppenkörper aus den Mannschaften desselben Kantons gebildet werden, kann ich mir die Trennung der Heeresverwaltung von der Organisation der Armee gar nicht vorstellen. Dabei bemerke ich noch, dass der Unterricht und die Organisation der Truppen so intensiv miteinander verbunden sind, dass eine Trennung mit Rücksicht auf den Unterricht von ganz schlimmen Folgen sein müsste. Ich will mich darüber nicht weiter aussprechen, nachdem Herr Wirz zugegeben hat, dass die thatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart der Vereinheitlichung der Armee rufen.

Was nun die alte Geschichte der Kantone betrifft, so hat ja Herr von Arx richtig bemerkt, dass wir uns nicht mehr der Heldenthaten unserer Vorfahren allein getrösten und wie Parasiten auf den Blättern unserer ruhmreichen Geschichte herumkriechen dürfen, sondern dass wir vorwärts schauen und uns nach den Strömungen der Zeit richten müssen.

Ich sage aber noch mehr. Es handelt sich nicht nur um die einzelnen Bestimmungen, die wir hier aufstellen wollen; es handelt sich darum, einen andern Geist in unsere Armee zu bringen, und das

ist der Geist der Einheit, der Zusammengehörigkeit, der noch viel zu wenig entwickelt ist. Ich freue mich, dass Herr Wirz in so anerkennender Weise von den Bestrebungen auf diesem Gebiet gesprochen hat. Er hat das so schön gesagt, dass, wenn ich Regimentschef wäre, ich ihn lieber als Feldprediger anstellen würde als jeden der Geistlichen, die ich schon gehört habe (Heiterkeit).

Ich schliesse, indem ich Ihnen nochmals das Eintreten auf die Vorlage empfehle.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

*(Ici, le débat est interrompu.)*



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	295-326
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 700

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bülletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 17

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 20. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 20 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } M. Jordan-Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Fortsetzung der Diskussion über die  
Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 300 hievor. — Voir page 300 ci-devant.)

M. Golaz: Comme mon honorable collègue M. Blumer de Zurich, je ne crois pas qu'on puisse reprocher à la majorité de la commission d'avoir voulu enlever à la baguette la nouvelle organisation militaire fédérale, de traiter précipitamment une si importante question. Je crois au contraire que cette question a fait couler suffisamment d'encre, qu'il est temps de mettre fin à des discussions qui ont souvent nui à notre pays et l'ont fait déconsidérer au dehors par le langage et les écrits imprudents de quelques-uns de nos hauts fonctionnaires militaires. Trêve à ces discussions et que le respect des nations voisines nous soit de nouveau accordé en plein! — Mais ce n'est pas pour cela que j'ai demandé la parole, c'est pour justifier la position que je crois devoir prendre dans cet important débat et, pour dire que le peuple suisse n'est pas encore mûr dans son entier pour une centralisation militaire à outrance. En particulier le canton de Vaud, que j'ai l'honneur de représenter, n'entend pas qu'on efface d'un trait de plume les compétences cantonales. Nous sommes de ceux qui pensons que les cantons ont rendu en maintes et maintes circonstances, dans plus d'une occasion périlleuse, des services signalés à la Confédération.

Je vais sans doute vous étonner en disant que, quoique cantonaliste convaincu, je voterai l'entrée en matière. On nous a fréquemment répété que notre loi militaire de 1874 était parfaite, qu'elle avait fait

accomplir à notre armée des progrès immenses — ce que je ne conteste pas que l'on pourrait dire: Nous sommes bien, tenons-nous-y; le mieux est souvent l'ennemi du bien! J'aurais certainement voté contre l'entrée en matière, si des considérations d'un ordre supérieur ne m'engageaient pas à suivre mes collègues voulois du conseil national dans la voie où ils sont entrés.

Ces considérations, les voici:

Quelle est la base actuelle de toute notre organisation militaire fédérale? La constitution fédérale de 1874, et la loi militaire qui en a découlé. Seulement, à côté de la loi principale, nous avons un certain nombre, je dirai même un trop grand nombre de lois accessoires, d'ordonnances; des arrêtés, des circulaires en nombre infini émanant du conseil fédéral, des chefs d'armes, des instructeurs en chef, voire même du tailleur, du cordonnier fédéral. C'est un vrai gâchis dans lequel on ne se reconnaît plus. La multiplicité des dispositions légales, réglementaires, est si excessive que certains bureaux ne se souviennent pas dans de certaines occasions, des circulaires qu'ils ont eux-mêmes signées. Ce ne serait qu'un demi-mal, si beaucoup de ces ordonnances n'étaient pas contraires à l'esprit et à la lettre de la constitution et de la loi actuelle à tel point qu'il y a quelques années, alors que j'avais l'honneur de diriger l'administration militaire de mon canton, j'ai eu l'amer chagrin de constater que le tribunal fédéral déclarait nulles et de nul effet les dispositions qui se trouvent inscrites dans le livret de service distribué à chaque soldat. C'est là un fait regrettable au point de vue de la discipline militaire. Après cela parlez-moi d'obéissance et de soumission aux lois. Il y a donc du désordre et il faut à tout prix ramener l'ordre.

Cela ne peut se faire qu'au moyen d'une nouvelle loi. Et pour revoir la loi dans l'état d'esprit où nous sommes il faut revoir aussi la constitution. Nous devons y introduire une série de dispositions qui ne permettront plus aux chefs d'armes de s'écartier des bornes qui leur sont prescrites, au grand préjudice de la considération justement due au conseil fédéral et à son département militaire. Il s'agira ensuite de songer une fois pour toutes à réaliser les économies promises au peuple. Terminons les fortifications puisqu'elles sont commencées, l'armement est renouvelé, il est bon, il est complet, mais de grâce arrêtons-nous en là, laissons souffler le peuple, ne lui faisons pas avaler de trop fortes doses, il en aurait une indigestion.

Ceci dit, je constate qu'on a renoncé en haut lieu à évincer les cantons comme le rêvaient nos grands génies militaires. Comment pourrait-on raisonnablement se passer d'eux? Ils sont indispensables pour l'opération, très importante, du recrutement. L'inscription du soldat se fait sur un état-civil créé par la loi fédérale, je le veux bien, mais les officiers publics qui tiennent ces registres sont des fonctionnaires cantonaux. Il en est de même pour d'autres opérations. Vous ne pouvez pas faire subir une peine disciplinaire sans avoir recours à leur offices. La mobilisation, la principale de toutes ces opérations s'effectuera par leur entremise. Le conseil fédéral reconnaît lui-même son impuissance dans ce domaine lorsqu'il dit, page 20 de son message:

« On recherche encore un autre concours des cantons; ceux-ci seraient les intermédiaires dans les relations entre les autorités militaires de la Confédération et les communes. Il s'agit ici tout spécialement des fonctions importantes incombant aux communes pour la mobilisation de l'armée et pour sa préparation. »

Même page, les compétences cantonales sont encore clairement indiquées :

« Nous trouvons à propos d'insérer, dans la constitution, le principe que l'habillement et l'équipement des recrues doivent être achetés ou, tout au moins, confectionnés dans l'arrondissement sous le contrôle de l'administration centrale avec une coopération rationnelle des cantons. »

Voilà deux des principaux points relevés dans le message à propos desquels l'intervention des cantons est légitime et absolument nécessaire.

C'est là ce que je pense de la loi militaire d'une manière générale. Elle peut et doit se faire en laissant aux cantons ce qui leur revient. Que leur a-t-on reproché à ces malheureux cantons dont on dit tant de mal? Est-ce peut-être les nominations d'officiers d'infanterie? Je constate qu'ici l'intervention des instructeurs fédéraux a été plutôt nuisible, je ne parle pas des armes spéciales restées dans la compétence de la Confédération, Des instructeurs notent, quelquefois dès le premier jour de l'école, un sujet comme très intelligent alors qu'on a déjà constaté par les actes de sa vie civile, qu'il est un mauvais sujet, passez-moi l'expression.

On a parlé aussi des économies réalisées par les cantons en fait de fournitures d'habillements. J'ai fait partie d'une administration cantonale pendant de longues années et ai pu constater qu'il font plutôt des pertes sèches que des bénéfices sur les opérations d'achat de drap, de fournitures, etc. D'ailleurs, à l'heure qu'il est, le contrôle fédéral

s'exerce d'une manière complète et absolue sur les habillements fournis par les cantons. Des échantillons de plusieurs mètres de surface lui sont envoyés; c'est un bureau spécial qui en fait la vérification; au moyen d'instruments perfectionnés, il examine les qualités de la laine, la trame du tissu, sa force de résistance, etc., etc. De ce côté-là, rien ne laisse à désirer.

Je ne veux pas m'étendre d'avantage. J'ai dit que je voterais l'entrée en matière. Je me réserve toutefois d'examiner l'ensemble des dispositions constitutionnelles qui nous seront soumises et que nous serons appelés à voter ultérieurement. Mais je rejeterais le projet de revision constitutionnelle et plus tard le projet de loi qui y ferait suite si les nouvelles compétences accordées au conseil fédéral, au département militaire fédéral, et surtout aux chefs d'arme et aux fonctionnaires militaires n'étaient pas nettement définies et limitées et si on ne laissait pas intactes celles qui reviennent de droit aux cantons.

**Freuler:** Ich wollte gestern noch die Erklärung abgeben, dass ich mit der Mehrheit stimme, mir jedoch vorbehalte, auf die Sache, sei es im Rat, sei es ausserhalb desselben zurückzukommen, um sie in dem Sinne aufzufassen, dass sie ein neuer Anstoss zur Vornahme einer Totalrevision der Bundesverfassung ist. Ich hätte, wäre ich gestern am Schluss der Sitzung noch zum Worte gekommen, auf eine weitere Begründung verzichtet, weil aber heute die Diskussion fort dauert, so erlaube ich mir, mein Votum kurz zu begründen. Ich gestehe Ihnen: so verdienstvoll und fleissig der Rapport der Mehrheit der Kommission und so einlässlich auch die Botschaft des Bundesrates ist, — es fehlt mir bei allem doch bis jetzt das politische Motiv, die staatsrechtliche Grundlage für diese Verfassungsrevision. Wenn ich mich nicht sehr getäuscht habe, ist sie nur vom militärischen Standpunkt aus begründet worden. Ich teile also die Anschauungen der Opposition insoweit, dass ich sage, es hätte namentlich das politische Motiv hervorgehoben werden sollen. Ich stimme zu keiner Verfassungsrevision, wenn ich nicht überzeugt bin, dass sie eine politische Notwendigkeit ist. Ich bin meiner Anschauung nach im Gegensatz zu meinem Vorredner ein ausgesprochener Unitarier. Ich würde nicht bloss das opfern, was jetzt im Militärwesen von uns gefordert wird, sondern ich werde, wenn die Gelegenheit kommt für alles und jedes stimmen, was den letzten Rest der Kantonalsouveränität beseitigt. Ich will das heute weiter nicht begründen und Sie nicht mit Auseinandersetzungen darüber aufhalten, weshalb ich Unitarier bin; aber für mich ist das ein Recht und die eine Armee ein massgebender Faktor gewesen, für die Bundesverfassung von 1874 nicht bloss zu stimmen, sondern an meinem Ort soviel ich konnte für die Annahme derselben einzutreten. Es schiene mir nun gewissermassen inkonsequent wenn ich heute, wo man diese eine Armee schaffen will, dagegen stimmen würde, dies zu thun. Das ist das einzige Motiv, das mich bewegt, für diese Vorlage einzustehen. Denn wenn ich Ihnen sonst sage, dass ich ein Unitarier bin, so hat das doch nicht den Sinn, dass ich etwa wünschte, dass die

Helvetik und die helvetische Verfassung wieder eingeführt werden. Ich bin Unitarier, weil ich, um eine allgemeine Phrase zu brauchen, glaube, dass dies eine Forderung der Zeit geworden ist. Nicht die Politik hat zunächst darauf gedrängt, sondern die äusseren Verhältnisse. Vor allen Dingen sind es die Eisenbahnschienen, welche die kantonalen Grenzen nach jeder Richtung durchbrochen haben. Ich glaube, ob wir wollen oder nicht wollen, wir kommen doch allmählich zum Einheitsstaat. Ob derselbe gerade ein grosses Glück sei, das ist eine andere Frage und Sie werden es mir gern erlassen, mich darüber auszusprechen. Aber ich stelle mir, wie gesagt, vor, dass noch eine grosse Anzahl von Materien vereinheitlicht werden und dass alle und jede Souveränität der Kantone in die Hand des Bundes übergehen soll.

Wenn ich nun hiefür jederzeit Hand bieten werde, so verlange ich aber auch, dass der politische Gedanke nach allen Seiten erwogen wird. Wenn wir alle Souveränitätsrechte in die Hand des Bundes legen, so müssen wir dafür sorgen, dass wir nicht auch alle Gewalt in eine Hand legen. Wenn ich also für die grösstmögliche Centralisation bin, so kann ich doch nur dann für dieselbe stimmen, wenn ich zugleich auch die Mittel dafür sehe, wie die Decentralisation der Macht stattfinden kann. Wenn wir heute die Wälder und die Flüsse, wenn wir, was ja bereits im Gange ist, die Eisenbahnen, und wenn wir das Geld dem Bunde anheimstellen und ihm überdies auch das Heerwesen in die Hand geben so würde ich es für unsere Institutionen und für unsere Freiheit für gefährlich und verderblich halten, wenn die Macht über das alles in einer Hand wäre. Ich würde auch im speziellen Falle, der uns heute beschäftigt, um so lieber für eine vollständige Einheit stimmen, wenn ich sehen könnte, dass der Centralisation auch eine Decentralisation in der Gewalt gegenüber steht. Ich sehe nun zwar in der Vorlage hiefür einen schwachen Versuch; aber er gefällt mir nicht. Dieser Versuch besteht immerhin nur darin, wieder an die Kantone und die Kantonsouveränität zu erinnern. Wenn es heisst, in Gemeinschaft mit den Kantonregierungen werden die Offiziere derjenigen Truppeneinheiten ernannt, welche ausschliesslich aus den Mannschaften des nämlichen Kantons gebildet werden und wenn man die Bezirkskommandanten u. s. w. unter Mitwirkung der Kantone wählen will, so mag man vielleicht glauben, etwelchermassen eine Decentralisation geschaffen zu haben, — ich glaube das nicht. Die Centralisation der Macht im Heereswesen ist meines Erachtens für die Friedenszeit heute schon zu gross. Es sind natürlich nicht Personen, die ich hier im Auge habe — ich hoffe, nicht missverstanden zu werden —, es ist die Thatsache, von der ich spreche. In der Botschaft wird gesagt, der Grund, weshalb man die Vorlage mache und weshalb sie urgent sei, liege zu einem Teil darin, dass die Offiziersvereine sie verlangt hätten. Das ist sehr schön; aber wie sieht es in unsern Offiziersvereinen aus? Auch in den Offiziersvereinen ist es nur der militärische Standpunkt, der sich geltend macht und soweit ich die Verhandlungen von Offiziersvereinen als Zeitungsredakteur verfolgen kann, sehe ich nicht, dass auch der politische Standpunkt zur Geltung gelangt. Insofern haben wir Schweizer auch indirekt von auswärts Gewohnheiten angenommen, die nicht ganz

schweizerisch sind. Wenn wir auf frühere Zeiten, vielleicht auf zwei, drei Menschenalter zurückgreifen, so waren gerade die Führer der Armee auch die Führer in der Politik und es ergab sich von selbst, dass man das Militärwesen in der Diskussion stets mit der Politik verband. Das hat aufgehört und es machen sich in den Offiziersvereinen daher rein militärische Einflüsse geltend. Im grossen und ganzen hat ein Offiziersverein nur Ja und Amen zu sagen, wenn ein höherer Militär einen Vorschlag macht. Wenn also gesagt wird, die Offiziersvereine hätten uns die Vorlage eigentlich auf den Tisch gelegt, so mag das der Form nach richtig sein; aber in Wirklichkeit stammt der Vorschlag aus dem Bundesrathaus. Sie gieng vom Bundesrathaus in die Offiziersvereine und von den Offiziersvereinen wieder ins Bundesrathaus zurück. Ich würde es lieber sehen, wenn Verfassungsänderungen tiefer im Volke wurzelten und mehr aus politischen Erwägungen hervorgiengen. Allein die Sache liegt nun einmal so. An und für sich ist es ja klar und es bedarf keiner weitem Erörterung, dass die Einheit im Militärwesen eine Forderung ist, die unser Militärwesen weiter bringt. Wenn uns so rosig immer dargestellt wird, wie weit wir es im Militärwesen in letzter Zeit gebracht haben, so ist das vom militärischen Standpunkt aus auch wieder richtig, allein ich will heute nicht untersuchen, ob nicht in politischer Beziehung mit dieser Entwicklung des Militärwesens Fehler verbunden sind. Sicher ist, dass sich auch die Schweizer im allgemeinen daran gewöhnt haben, im Civilleben hinaufzusehen zu denen, die im Militär ihre Vorgesetzten sind oder eine hohe Stellung einnehmen. Dass dies vorkommt, kann gewiss nicht verneint werden, und es ist daher meines Erachtens Vorsorge zu treffen, dass wir, wenn wir das Heerwesen centralisieren, nicht ähnlich wie in monarchischen Staaten zu einer Militärhierarchie kommen, die schliesslich unserer Demokratie gefährlich wird.

Ich will Sie nicht weiter aufhalten, sondern Ihnen nur noch einen Gedanken aussprechen, den ich mit Bezug auf das Heerwesen habe. Ich meine, wie schon gesagt, auch, dass wir eine Dezentralisation schaffen müssen. Hier suche ich, weil ich nicht bloss Unitarier, sondern ebenso Vollblutdemokrat bin, dieses Korrektiv im Volk und nicht bei den Kantonen. Es ist im andern Rat, allerdings merkwürdigerweise aus einem Kanton, in dem man dem Volk nicht einmal die Gemeinderatswahlen überlassen wollte, beantragt worden, die Offizierswahlen durch die Mannschaft selbst treffen zu lassen. Ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen. Ich weiss sehr wohl, was dagegen eingewendet werden kann. Ich will nur andeuten, dass ein Korrektiv in der Demokratisierung des Heerwesens liegt. Auf jeden Fall sollte nicht das Gegenteil der Demokratisierung erfolgen, und wenn ich für die Vorlage stimme, so muss ich darauf dringen, dass dafür gesorgt wird, dass durch die Ausbildung der Armee unsere demokratischen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

Ich halte dafür, dass die Vorlage allerdings aus politischen Gründen angenommen werden kann, bin aber der Ansicht, dass die Frage eigentlich nicht auf dem Wege der Partialrevision gelöst werden, sondern dass sie zu einer Totalrevision der Verfassung Anstoss geben sollte. Ich habe zu Anfang dieses Jahres von der Bundeskanzlei ein Buch bezogen und das ist ein sehr merkwürdiges Buch,

nämlich eine Bundesverfassung, welche gilt. Aber sobald Sie die heutige Vorlage angenommen haben werden, gilt dieses zu Anfang des Jahres erschienene Buch schon nicht mehr. Es hat in diesem Saale s. Z. der verdienstvolle Redaktor unserer jetzigen Militärorganisation, die auch in der Botschaft als ein hervorragendes Werk bezeichnet wird, darauf aufmerksam gemacht, dass die Kraft der Schweiz nach Aussen weniger in ihrer Armee liege, als in ihrem moralischen Ansehen. Ich zweifle nun daran, ob dieses moralische Ansehen beim Ausland wächst, wenn unser Grundgesetz keinen Augenblick sicher steht, sondern rascher ändert als irgend ein anderes Gesetz, das in die Gesetzessammlung des Bundes aufgenommen worden ist.

Das Werk von 1874 ist allerdings ein vollendetes und es waren stets nur die Bestrebungen, es auszuweiten, welche jeweilen zu Aenderungen führten, und ich meinerseits habe an allem mitgewirkt. Es ist also nicht eine Verstimmung über die Erfolge, die seit 1874 erzielt wurden, die mich eine Totalrevision wünschen lässt, sondern nur das Bedenken dagegen, dass eine Verfassung stets im Flusse gehalten wird. Ich glaube, das Volk würde es lieber sehen, wenn die Verfassung einmal einer gründlichen Revision unterzogen würde in dem Sinn, dass alle Punkte in der Verfassung niedergelegt würden, von denen man annehmen kann, dass sie wenigstens ein oder zwei Menschenalter auf dem Papier stehen können. Ich will Ihnen nun nicht aufzählen, welches nach meiner Ansicht diese Punkte sein werden — es ist hier weder der Ort noch die Zeit zu solchen Ausführungen —, ich musste dies nur bemerken, um meinen Standpunkt zu begründen, wenn ich sage: ich stimme für den Antrag der Mehrheit der Kommission, aber nicht in dem Sinne, dass ich meine, damit etwas grosses geschaffen zu haben, sondern weil ich glaube, dass damit dem Volke klar gemacht wird, dass seine Verfassung endlich wieder einmal stabil gemacht werden sollte.

**M. Odier:** Je désire motiver très brièvement mon vote en faveur de l'entrée en matière.

Je ne me dissimule pas que la revision projetée constitue, surtout dans les termes où elle est posée, un pas sensible dans la voie de la centralisation. Lorsqu'on examine les deux rédactions en présence, de l'art. 19, qu'on lit d'abord l'ancien texte constitutionnel:

« L'armée fédérale est composée de corps de troupes des cantons », puis dans le projet du conseil fédéral:

« L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes à porter les armes ». On ne peut pas se dissimuler que c'est là toute une évolution du développement historique de la Suisse qui se produit.

Il existait autrefois dans notre pays des contingents séparés, presque de petites armées qui avaient leurs chefs, pouvant traiter à part, arrivant sur les champs de bataille avec leurs étendards, bannières déployées au vent. Je comprends parfaitement le sentiment de mélancolie qui inspire les représentants de nos cantons primitifs, eux dont les drapeaux ont été glorieusement portés sur de nombreux champs de bataille. Mais nous ne sommes

plus au temps de Marignan, d'Arbedo ou de Nancy. La force des choses pousse la Suisse à l'unification de son armée. Les expériences faites en 1870 sont absolument instructives à cet égard. De grands progrès ont été réalisés, il est vrai, par la loi de 1874, mais le dualisme a subsisté entre les autorités cantonales et fédérales. Au dire des hommes compétents, nous devons fortifier notre armée.

Or, l'essentiel est de savoir ce que nous voulons. Si nous voulons rester un pays indépendant, défendre au besoin l'intégrité de notre sol, nous devons être résolus à faire la guerre au besoin. Pour cela il nous faut une armée fortement organisée, étant donné les progrès réalisés par les pays qui nous entourent à l'heure actuelle. Le succès est pour ceux qui sont promptement organisés, qui se portent rapidement sur un point pour défendre un passage, une position. Il nous faut cela, si nous voulons pouvoir, à l'occasion, résister à une incursion étrangère. Et c'est là pour moi la raison essentielle qui me fait voter sur la modification des articles militaires constitutionnels.

Si l'on réfléchit aux modifications proposées, on voit qu'au fond elles sont plus apparentes que réelles, ou du moins que tel est le cas pour les avantages de la souveraineté cantonale qui subsistent encore. Sans doute, les cantons possèdent actuellement le droit de nommer leurs officiers, mais seulement parmi les aspirants reconnus capables par l'autorité centrale fédérale qui seule a l'instruction entre les mains. Vos soldats continuent bien à porter sur leurs képis la cocarde cantonale, mais ils font partie d'un bataillon d'une unité tactique de l'armée fédérale; ils portent le numéro d'une série qui s'étend sur la Suisse entière, ils ne forment pas une petite armée de Schaffhousois, de Genevois ou d'Argoviens, mais une des fractions de l'armée fédérale. Les cantons peuvent-ils se servir individuellement de leurs contingents? Non. Ils sont soumis aux ordres de l'autorité centrale.

Ce qui reste aux cantons en fait de souveraineté militaire est donc peu de chose, et ils ne perdront pas beaucoup en transmettant à la Confédération leurs dernières compétences. Il importe ici d'examiner la question dans son ensemble. Pour ma part, je suis convaincu que nous perfectionnerons notre armée par l'application des dispositions qu'on nous demande de voter: perfectionnement dans le commandement, simplification dans la transmission des ordres, ceci suffit pour m'engager à voter l'entrée en matière.

Je voudrais cependant qu'avant la fin de la discussion, il nous fût donné par le conseil fédéral des renseignements plus complets au point de vue des conséquences financières qui résulteraient de l'application des nouveaux articles constitutionnels. Son message, p. 24, évalue en chiffres ronds à fr. 6,500,000 la somme nécessaire pour le rachat des arsenaux, les magasins de munitions des cantons. Ces chiffres ont été contestés au sein du conseil national; on y est arrivé à des évaluations bien différentes, bien supérieures.

Je crois qu'il faut avant que le peuple soit appelé à voter sur cette importante question, qu'il sache à quoi il s'engage financièrement. Il est donc à désirer qu'avant la fin du débat, le département militaire fédéral puisse nous donner à ce sujet, des renseignements plus précis. J'en formule la demande

en répétant de nouveau que je voterai l'entrée en matière.

**M. Schaller :** Je pensais que M. le chef du département militaire fédéral aurait répondu à la demande de M. Odier. Puisque ce n'est pas le cas, je demanderai la permission de répondre simplement quelques mots à l'une ou l'autre des objections présentées hier par le rapporteur de la majorité.

M. Kellersberger a exprimé son étonnement de ce que je me sois reporté aux époques de 1872-1874 et que j'aie reproduit l'opinion de certains hommes d'état de cette époque-là. Si j'ai cru devoir le faire, c'est que ce n'est pas tellement de l'histoire ancienne qui ne soit plus d'actualité, puisque les articles en discussion maintenant, et qu'il s'agit de modifier, ont été votés à cette époque-là, sous l'empire des préoccupations et des réserves formulées en 1872-1874. Du reste, les membres de la majorité eux-mêmes ont invoqué ce qu'on appelait le compromis l'année dernière, lors de la discussion sur l'initiative douanière. A cette époque, on eut bien soin de se reporter également aux opinions qui s'étaient fait jour en 1874, sans se préoccuper de la circonstance que les douanes, au lieu de rapporter 14 millions comme on le prévoyait en 1874, rapportaient l'année dernière, 38 millions net. Je répondrai à ce propos à M. Blumer. Il a dit que de notre canton étaient parties des attaques assez vives contre la caisse fédérale. Je prie M. Blumer de se souvenir que celui qui a l'honneur de vous parler avait proposé un amendement à la demande des initiants pour ajourner l'examen de la question à l'année 1897, afin de pouvoir tenir compte de la situation financière de la Confédération, de sorte que ce reproche, je ne l'accepterai pas entièrement. Pour mon compte je n'ai jamais cherché à obérer la caisse fédérale. Si j'ai repoussé l'année dernière la proposition de M. Wirz de subventionner les cours de cuisine, ainsi que celle du conseil fédéral relative à la question du Hornbach, c'était uniquement dans le but de ménager les finances fédérales. En toute circonstance, j'ai cherché à obtenir de l'économie dans le ménage fédéral, et c'est une considération du même genre qui m'a guidé dans mon vote contre l'entrée en matière. Je me suis préoccupé de la question financière, j'en ai causé avec des hommes compétents; il est très probable que les dépenses dépasseront de beaucoup les prévisions du conseil fédéral, et voilà pourquoi j'attendais des explications à ce sujet de l'honorable chef du département militaire fédéral.

Les inconvénients qui pourraient surgir dans l'exécution de la loi, nous ont été signalés par M. Golaz, qui a revêtu de hautes fonctions militaires dans un grand canton; il a constaté, comme je le disais hier, qu'ils provenaient essentiellement du département militaire et de ses subalternes qui, au moyen de circulaires, ne procédaient pas conformément aux dispositions de la loi et introduisaient une sorte de *confusion* dans l'administration militaire, qui devait tourner nécessairement au détriment du développement de notre armée. Je suis cependant obligé de constater avec le message du conseil fédéral, aussi bien qu'avec le plus grand nombre de députés que l'armée fédérale, sous l'empire

de la constitution actuelle a fait des progrès considérables et que même en conservant les articles qui nous régissent actuellement, nous pourrions arriver à avoir une armée complètement organisée, c'est du moins mon opinion.

M. Wirz nous a parlé d'un grand courant de l'opinion publique qui nous pousse vers la centralisation. Je l'ai constaté dans les villes, dans les cercles aristocratiques surtout qui fournissent le plus d'officiers; mais si vous consultez les gens de la campagne, occupés au travaux agricoles, leur opinion est toute différente. Comme représentant d'une population agricole, je suis son interprète en disant qu'elle ne désire pas qu'on apporte des changements à la constitution actuelle en ce qui concerne le militaire; et si un jour, les habitants de l'Obwald, comme ceux d'autres cantons agricoles, sont appelés à faire des services militaires beaucoup plus nombreux et onéreux que ceux d'aujourd'hui, je crois qu'il seront très peu reconnaissants à leur représentant au sein du conseil des états, du zèle qu'il a déployé pour assurer le succès de cette centralisation.

Un mot maintenant pour ce qui concerne la proposition de M. Muheim. Vous avez vu qu'il y a en présence deux propositions de minorité : celle de la non entrée en matière purement et simplement, présentée par M. Romédi et votre serviteur, et celle du renvoi au conseil fédéral, de MM. Muheim et Kaiser à laquelle, éventuellement, nous nous rattacherons; comme il est très probable que ces deux propositions seront mises en présence l'une de l'autre et amèneront un vote de liquidation éventuelle, je fais abstraction éventuellement de la proposition de rejet absolu, me réservant de la reprendre lors du vote final, suivant la manière dont se liquideront les propositions formulées.

Donc, je me range pour le moment à la proposition de M. Muheim, tendant à ce que l'affaire soit renvoyée au conseil fédéral.

**Romedi :** Ich erkläre, dass ich meinerseits den Antrag der Minderheit nicht zurückziehe.

#### Abstimmung. — Votation.

In eventueller Abstimmung entscheidet sich der Rat mit 25 gegen 5 Stimmen für den Antrag der zweiten Minderheit der HH. Keiser, Muheim und Schaller auf Rückweisung an den Bundesrat gegenüber dem Antrag des Herrn Romedi auf Nichteintreten.

(Le conseil préfère éventuellement, par 25 voix contre 5, la proposition de la seconde minorité (Keiser, Muheim, Schaller), renvoi au conseil fédéral, à la non-entrée en matière proposée par M. Romedi.)

Hierauf wird mit 29 gegen 14 Stimmen unter Namensaufruf das Eintreten beschlossen.

(Puis l'entrée en matière est votée à l'appel nominal par 29 voix contre 14.)

Mit Ja, d. h. für Eintreten, stimmten die Herren: (Ont voté *oui*, c'est-à-dire pour l'entrée en matière Messieurs):

von Arx, Battaglini, Blumer (Zürich), Blumer (Glarus), Freuler, Golaz, Good, Göttisheim, Herzog,

Hildebrand, Hohl, Isler, Kellersberger, Leumann, Lienhard, Monnier, Müller, Munzinger, Odier, Raschein, Richard, Ritschard, Robert, Scherb, Schubiger, Simen, Stössel, Stutz, Zweifel.

Mit Nein, d. h. für Nichteintreten, stimmten die Herren:

(Ont voté, *non*, c'est à dire contre l'entrée en matière, MM.:)

Bossy, Dähler, de Kalbermatten, Keiser, Kümin, Lusser, Muheim, Reichlin, Romedi, Schaller, Schmied-Ronca, de Torrenté, Wirz, Wyrsh.

Herr Jordan-Martin als Präsident stimmt nicht.

(M. Jordan-Martin, comme président, ne vote pas.)

---

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

---

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — (*Adopté.*)

---

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Es muss vorerst eine Bemerkung mit Bezug auf den in der bundesrätlichen Vorlage enthaltenen Art. 13 gemacht werden. Der Nationalrat hat diesen Artikel nicht aufgenommen und Ihre Kommission stimmt darin dem Nationalrat zu. Sie ist in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat der Ansicht, dass es am besten sei, wenn wir den Art. 13 der Verfassung von 1874 bestehen lassen und die Frage, welche dieser Artikel berührt, nicht in den Rahmen der Revision ziehen. Der Artikel 13 berührt eigentlich staatsrechtliche Fragen, Fragen in Bezug auf die Kompetenzen der Kantone und des Bundes, während nach unserer Ansicht die Revision der Militärartikel sich lediglich mit der Militärorganisation befassen will. Dann halten wir dafür, dass man nicht mit Recht von stehenden Truppen sprechen könne, wie dies der Bundesrat in seinem Entwurfe thut. Er sagt: «Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten. Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjägerkorps der Kantone.» Wir haben niemals die Mannschaften, welche den Gotthard und die andern Befestigungen bewachen, als stehende Truppen betrachtet und sie sind das auch in Wirklichkeit nicht. Es fehlt ihnen hiezu ein Kriterium. Die Gotthardbewachungstruppe ist zu ihrem Dienste nicht verpflichtet, sondern diese Truppe ist von der Militärverwaltung angestellt und bezahlt; es sind bezahlte Wächter, welche allerdings alle Funktionen von Militärpersonen auf dem Gotthard auszuüben haben, die aber nicht gezwungen sind, im Dienst zu bleiben, sondern welche den Dienst kündigen können. Von stehenden Truppen kann man also mit Bezug auf die Gotthardbewachungstruppen nicht sprechen. Eben-  
sowenig hat man jemals die Grenzwächter, Zollwächter und Landjäger zu den stehenden Truppen gerechnet. Man hat sie überhaupt nicht als Truppen

betrachtet. Sonst müsste man auch die Nachwächter und Polizeidiener unter die stehenden Truppen aufnehmen. Diese Gründe also führten uns dazu, mit dem Nationalrat den Art. 13 aus der Revisionsvorlage des Bundesrates zu streichen und ihn in der Verfassung von 1874 zu belassen, um bei Art. 17 mit der Revision zu beginnen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

**Muheim**: Ich fühle mich in Bezug auf die Detailberatung verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Durch Ablehnung meines Rückweisungsantrages haben Sie Ihren Willen kundgegeben, die einzelnen Bestimmungen über die Organisation der Truppenkörper aufrecht zu halten. Ich müsste es als eine unnütze Belästigung des Rates ansehen, wollte ich nun bei den einzelnen Artikeln Streichungsanträge stellen. Deshalb verzichte ich auf solche. Ich ersuche Sie aber, diesen Verzicht keineswegs etwa als Zustimmung zu den betreffenden von der Heeresorganisation handelnden Artikeln auffassen zu wollen.

---

*Art. 17.*

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: In dem Satze «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» ist der Hauptgrundsatz der ganzen Revision ausgesprochen. Es ist damit gesagt, dass künftighin der Bund, ebenso wie er das Zollwesen und das Postwesen als Bundessache verwaltet, auch Verwalter der Heerwesens sei. Der Bund, der über Krieg und Frieden entscheidet, muss auch das Mittel zur Kriegführung, die Armee, in seiner Hand haben. Der Absatz 2 ist die Folge des in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatzes. Nachdem das Heerwesen als Bundessache erklärt wurde, sagt der Artikel, dass der Bund die Gesetze über das Heerwesen erlasse und für deren Vollziehung Sorge und dagegen die Verwaltung, den Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres übernehme. Auch der Bundesrat hat diesen zweiten Satz des Art. 17 so gefasst, wie der Nationalrat und Ihre Kommission ihn fassen, nur hat er ihn, losgelöst vom ersten Absatz, als Art. 20 in seine Vorlage eingestellt. Wir finden mit dem Nationalrat, es sei richtiger den Art. 20 der bundesrätlichen Vorlage, der einfach die Konsequenz des Satzes: «Das Heerwesen ist Sache des Bundes» ist, mit diesem Satze in einem Artikel zu vereinen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

---

*Art. 18.*

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Der Bundesrat hat in Lemma 2 des Art. 18 den Satz ausgesprochen: «Wehrpflichtige, welche nicht persönlichen Dienst leisten, sind zur Entrichtung einer Militärpflichtersatzsteuer verpflichtet.» Diesen Satz hat der Nationalrat gestrichen und Ihre Kommission ist mit der Streichung einverstanden, weil er mit Rücksicht auf den Landsturm nicht angeht. Der Landsturm ist nämlich, obschon er persönlichen Dienst thut, verpflichtet, Militärpflichtersatzsteuer in

denjenigen Jahren zu leisten, wo er nicht zum Dienst einberufen ist. Man macht also bei der Bestimmung, dass derjenige, der persönlichen Dienst leistet, von der Militärflichtersatzsteuer befreit ist, mit dem Landsturm eine für mich allerdings nicht recht begriffliche Ausnahme. Deshalb muss, wie gesagt, der aus der bundesrätlichen Vorlage zitierte Satz gestrichen werden. Was den Satz betrifft: Die «Militärflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen», so wäre diese Erwähnung nicht notwendig gewesen, weil sich das Gesetz darüber schon ausspricht; allein man glaubte, es sei richtig, wenn man bei der Revision der Militärartikel ausdrücklich sage, dass die Militärflichtersatzsteuer wie bis anhin von den Kantonen bezogen werde. Denn das ist nicht das Normale, sondern das Exzeptionelle. Nachdem die ganze Militärlast auf die Schultern der Bundesübergegangen ist, so wäre die Konsequenz die gewesen, dass der Bund die Militärflichtersatzsteuer ganz bezieht und durch seine Organe einziehen lässt. Allein das wollen wir nicht. Wir finden, es sei besser, wenn die Kantone die Steuer einziehen, weil sie eine bessere Kenntnis der Verhältnisse der Steuerpflichtigen haben, und sagen es ausdrücklich, dass wir den Kantonen auch die Hälfte der Steuer überlassen, damit man überall sieht, dass, trotzdem der Bund sämtliche Lasten auf sich genommen hat, er doch nur die Hälfte der Steuer beansprucht.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18<sup>bis</sup>.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel ist derjenige, welcher im Nationalrat eine so grosse Diskussion hervorgerufen hat, und über welchen dort die allerverschiedensten Meinungen geäußert worden sind; es ist auch derjenige Artikel, welcher von allen Artikeln der Revision die grösste Tragweite hat. Um diesen Artikel richtig würdigen zu können, ist es notwendig, dass wir einen Blick auf diejenigen Verhältnisse werfen, welche mit Bezug auf das Unterstützungswesen des Bundes gegenüber dem Wehrpflichtigen bis anhin bestanden haben. Unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung und der Militärorganisation von 1874 hat der Bund, wie Sie aus dem Art. 18 der Verfassung sehen, nur eine Unterstützungspflicht übernommen gegenüber Militärflichtigen, die ihr Leben verlieren, beziehungsweise gegenüber ihren Familien, und gegenüber Militärflichtigen, welche dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden. Sodann wurde die Unterstützung auf das Bedürfnis gegründet. Die Militärorganisation von 1874 ist einen Schritt weiter gegangen und hat in Art. 234 den Kantonen die Pflicht der Unterstützung von Familien im Dienste sich befindender Wehrmänner, die durch die Abwesenheit ihres Ernährers in Not geraten, auferlegt. Allein an dieser Unterstützungspflicht hat sich der Bund nicht beteiligt. Sie war einzig den Kantonen überbunden. Eine weitere Aktion des Bundes zu gunsten der Wehrpflichtigen bestand darin, dass durch das Pensionsgesetz von 1874 bescheidene Beiträge für solche Schädigungen ausbezahlt wurden, welche nur vorübergehende waren. Auch hier wurde die Unterstützung nach Massgabe

des Bedürfnisses gewährt. Was aber das Pensionsgesetz von 1874 eigentümlich auszeichnet, ist der Umstand, dass dasselbe die Unterstützungen für Schädigungen an Gesundheit, Verletzungen und Verstümmelungen nicht nur solchen Dienstpflichtigen zusicherte, welche die Schädigungen im gewöhnlichen Friedensdienst erleiden, sondern dass es den Grundsatz aufstellte, es sollen die Dienstpflichtigen auch für diejenigen Verletzungen und Verstümmelungen, Krankheiten u. s. w. entschädigt werden, welche sie im Kampf mit dem Feinde erhalten. Sie sehen, dass also im Pensionsgesetz die viel umstrittene Frage, ob der Bund auch im Kriege Entschädigungen verabfolgen soll, schon gelöst ist. Im weitern hat der Bund vor einigen Jahren für seine Soldaten Unfallversicherungen abgeschlossen, für welche die Prämien aus der Ordinärekasse bezahlt wurden. Seit zwei Jahren hat der Bund einen Kredit von 80 bis 100,000 Franken ausgeworfen, um diese Prämien zu bezahlen, und seit 1895 hat er das Risiko der Versicherung selber übernommen und dafür 90 bis 100,000 Franken in Aussicht genommen. Zur Zeit ist ein neues Versicherungsgesetz in Arbeit, welches noch weiter geht als das Pensionsgesetz, indem es nicht nur den Unfall des Dienstpflichtigen, sondern auch die Krankheit desselben in die Versicherung einbezieht. Die ganze Tendenz dieses Gesetzes geht dahin, die Militärversicherung von der bürgerlichen Unfall- und Krankenversicherung zu trennen.

Das ist der Stand der Leistungen des Bundes mit Bezug auf die erkrankten, verletzten oder getöteten Militärflichtigen. Und nun gehe ich zu den Bestimmungen über, welche der Artikel 18<sup>bis</sup> aufstellt. Der Artikel geht weiter als alle bisherigen Bestimmungen. In erster Linie haftet der Bund für alle Erkrankungen, Verletzungen und Schädigungen an der Gesundheit, welche die Militärflichtigen im eidgenössischen Dienste erleiden, und zwar will der Bund für die Folgen dieser Erkrankungen und Verletzungen eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im einzelnen Falle übernehmen. Der Unterschied ist der, dass der Bund bisher nur eine Unterstützungspflicht anerkannte, während dem Wehrmann in Art. 18<sup>bis</sup> eine Rechtspflicht zuerkannt wird, welche der Bund ihm gegenüber hat. Bisher war es ins Belieben des Bundes resp. seiner Organe gestellt, ob er im einzelnen Falle einem Soldaten eine Unterstützung geben wolle oder nicht. Der Geschädigte musste um die Unterstützung supplizieren. Jetzt kann der Soldat kraft seines Rechts Anspruch auf eine Entschädigung machen. Dies ist der grosse Fortschritt, welcher durch den Art. 18<sup>bis</sup> geschaffen wird.

Ein zweiter Fortschritt liegt darin, dass der Bund nicht nur für dauernden Schaden an der Gesundheit einsteht, sondern überhaupt für Verletzungen, und dass er auch die Erkrankungen in die Entschädigungspflicht einbezieht, während früher nur der Unfall entschädigt worden ist.

Was nun zu sehr vielen Bemerkungen Anlass giebt, das ist die Frage des Bedürfnisses. Soll der Bund, so hat man gefragt, nur dann entschädigen, wenn ein Bedürfnis vorliegt? Soll nur derjenige, der ohne die Hilfe des Bundes in Not geraten würde, eine Entschädigung beanspruchen dürfen oder soll jedem ohne Unterschied, ob reich oder arm, die Entschädigung verabfolgt werden, sobald er im Militärdienst erkrankt oder verletzt wird? Ich könnte

über dieses Kapitel einen längern Vortrag halten. Ich will das nicht thun; nur eines will ich bemerken. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, in welchem Verhältnis die Bedürfnisfrage zum Versicherungsprinzip steht.

Würden wir nur, wie die alte Verfassung es thut, und wie man es im Nationalrat beantragt hat, sagen, der Bund werde die Entschädigung nur im Falle des Bedürfnisses auszahlen, dann könnte von einer Versicherung keine Rede sein. Die Beschränkung auf den Bedürfnisfall und die Versicherung sind Begriffe, die sich ausschliessen. Man kann nicht verlangen, der Bund solle für alle Soldaten eine Prämie zahlen, im Entschädigungsfalle aber nur diejenigen berücksichtigen, welche bedürftig sind. Etwas anderes ist es, wenn man erklärt, es solle bei der Ausmittlung des Schadens das Bedürfnis berücksichtigt werden. Hier wird nicht die Entschädigungspflicht des Bundes ganz vom Bedürfnis abhängig gemacht, sondern hier wird einfach statuiert: wenn eine Entschädigung zu leisten ist, so soll bei der Ausmessung der Höhe der Entschädigung Rücksicht auf das Bedürfnis im einzelnen Fall genommen werden, mit andern Worten: es wird jeder versichert und jeder erhält etwas, aber man giebt ihm nur entsprechend seinem persönlichen Bedürfnis.

Ihre Kommission hat nun in Art. 18<sup>bis</sup> an der Fassung des Nationalrates zwei Aenderungen getroffen. Der Nationalrat sagt: «Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, angemessene Entschädigung, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.» Wir fassen das erste Lemma des Artikels folgendermassen: «Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familie Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.» Wir haben einfach den Art. 18 der Bundesverfassung in seinem ersten Teil aufgenommen und denselben den weitergehenden Grundsätzen entsprechend abgeändert. Wenn der Nationalrat erklärt, der Bund leiste für die Folgen der Verletzung und Erkrankung Entschädigung, so ist ja begreiflich, dass damit auch die höchste und letzte Folge der Verletzung oder der Krankheit, der Tod, mit inbegriffen ist. Allein es wurde in unserer Kommission mit Recht bemerkt, dass das nur für Leute, welche gewohnt sind, die Sache so anzusehen wie wir, selbstverständlich sei, dass es dagegen, wenn wir in dem Artikel vom Todesfall nicht sprechen, Leute geben könne, die über diesen Punkt im Zweifel wären. Das Volk schaut die Sache anders an, es zieht aus Grundsätzen nicht alle Folgerungen und Schlüsse, sondern liest die Sache so, wie sie dasteht. Und darum könnte mancher, wenn wir vom Tod nicht sprechen, glauben, es werden nur Erkrankungen und Verletzungen entschädigt, welche nicht mit Tod endigen. Solche Missverständnisse zu verhindern, haben wir den Art. 18<sup>bis</sup> abgeändert.

Sodann haben wir das Wort «angemessen» gestrichen. Auch über dieses Wort waltete im Nationalrat eine grosse Debatte. Dabei zeigte sich, dass man über die Bedeutung des Wortes sehr verschiedener Ansicht war. Man sagte, eine Entschädigung sei «angemessen», wenn sie dem Verletzten oder Er-

krankten das giebt, was seinen bisherigen Verhältnissen entspricht. Demnach müsste man einem Kaufmann, einem Advokaten oder einem Arzt, der seine zwanzigtausend Franken verdient, wenn er verletzt wird oder erkrankt, eine Entschädigung geben, welche dieser hohen Jahreseinnahme entspricht. Nun fanden wir, eine solche Definition des Wortes «angemessen» sei nicht acceptabel, denn sonst müsste unter Umständen der Bund ganz ungeheuerere Entschädigungen ausbezahlen. Wir hielten es darum für das beste, das Wort «angemessen» einfach zu streichen. Dann hört jede Disputation darüber auf. Diese Streichung rechtfertigt sich um so eher, als schon in dem Beisatz «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle» die Angemessenheit festgestellt ist.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass in Lemma 3 gesagt wird: «Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.» Wenn man also die Festsetzung des Masses der Leistungen der Bundesgesetzgebung überlässt, so ist damit schon gesagt, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung über die Angemessenheit der Entschädigung legislieren kann. Es bedarf also des Wortes «angemessen» im ersten Satze gar nicht. Ich könnte nun noch über die Frage sprechen, ob die Entschädigungen auch im Kriegsfall auszuzahlen seien. Ich habe aber über diese Frage bereits in meinem Votum zur Eintretensfrage das nötige gesagt und ich will mich darum vor der Hand auf diesen Punkt nicht mehr einlassen, sondern gewärtigen, ob derselbe Gegenstand der Diskussion werde. Sollte das der Fall sein, so werde ich darauf zurückkommen.

Ich beantrage, den Artikel 18<sup>bis</sup> Lemma für Lemma in Beratung zu ziehen.

#### Alinea 1.

**M. Schaller:** Cet article 18<sup>bis</sup> est un de ceux que je voterai avec plaisir. Le rapporteur de la commission vous a fait ressortir la différence qui existe entre l'ancienne rédaction du conseil fédéral et celle du conseil national.

Dans les propositions primitives du conseil fédéral, les militaires qui étaient malades, blessés au service militaire, ainsi que leurs familles, s'ils étaient tués, n'avaient droit aux secours de la Confédération que s'ils se trouvaient *dans le besoin*:

«Les militaires qui, par le fait du service fédéral, perdent la vie ou voient leur santé altérée d'une manière permanente ont droit à des secours de la Confédération, pour eux ou pour leur famille, s'ils sont dans le besoin».

De sorte que le droit à une indemnité n'était reconnue qu'aux indigents, qu'aux pauvres.

Le conseil national, après une longue discussion, en est arrivé à supprimer ces mots: *dans le besoin* et il dit simplement:

«La Confédération est tenue à une indemnité équitable et *appropriée aux besoins* pour les suites des lésions corporelles ou des maladies résultant du service.»

J'aurais pour mon compte, volontiers accepté, au sein de la commission, la rédaction du conseil national. Cependant, on a fait une objection; on a fait ressortir qu'en principe, et au nom de la justice,

les riches comme les pauvres, qui se sacrifient à la patrie, avaient incontestablement droit à une indemnité. C'est du moins ainsi qu'on l'entend dans les grands pays, qui nous environnent: vous êtes blessé, tué, en servant la patrie, la loi consacre en votre faveur ou pour votre famille le droit à une pension, à une indemnité, les risques sont couverts, sans acception de position sociale du soldat.

De plus, il est très difficile de statuer sur les limites qu'il faut prescrire à l'indigence; il y en a qu'il est impossible de définir nettement. Aussi, après une discussion approfondie, votre commission a fini par se rallier à une proposition transactionnelle; elle n'a pas réintroduit dans l'article la notion d'indigence, mais elle n'a pas non plus adhéré purement et simplement au conseil national, et c'est ainsi que nous avons été amenés à la rédaction que vous avez sous les yeux:

«Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux et leurs familles à une indemnité de la part de la Confédération, basée sur les circonstances relatives à chaque cas spécial.»

C'est laisser la porte ouverte à l'autorité, au juge chargé d'apprécier le cas, et au besoin le recours en instance supérieure. Dans chaque cas spécial, on examinera les circonstances de nature à nécessiter une indemnité; personne n'est exclu: riches, indigents, pauvres y ont droit. C'est donc bien une indemnité «angemessen», appropriée aux besoins, mais basée sur des circonstances que le juge appréciera.

J'aurais désiré adhérer purement et simplement au conseil national, mais je me suis cependant rallié à la rédaction de votre commission et ne ferai par conséquent pas d'autre proposition.

**Freuler:** Ich beantrage Zustimmung zum Nationalrate. Erstens ist die Fassung des Nationalrates sprachlich durchsichtiger und klarer, als diejenige der Kommission und des Bundesrates. Ja, die Fassung der Kommission scheint mir sprachlich gar nicht richtig zu sein, indem nach ihr der Tote einen Anspruch hat. Einen Anspruch kann aber nur ein Lebendiger erheben. Sodann halte ich die Auffassung des Nationalrates für eine höhere und bessere. Der Nationalrat will nicht erst verlangen, dass Einer komme und sein Recht geltend mache, sondern er will die Entschädigung unaufgefordert geben. Das halte ich für billiger und richtiger und darum stimme ich zu der Fassung des Nationalrates und empfehle auch Ihnen, dieselbe anzunehmen.

**Blumer (Zürich):** Ich möchte für den Antrag Ihrer Kommission eintreten. Es ist ungefähr das, was schon in der gegenwärtigen Verfassung steht. Es scheint mir doch, dass man, da man doch den Wehrmännern entgegenkommen will, nicht eine Abschwächung des bestehenden Gesetzes vornehmen sollte. In der Fassung des Nationalrates fehlen die Worte «ihr Leben verlieren.» Hr. Kellersberger hat schon bemerkt, dass Sachverständige unter den Folgen der Verletzungen auch den Todesfall be-

greifen; aber da im Nationalrat die Frage, ob der Artikel auch auf den Kriegsfall angewendet werden solle, so lebhaft erörtert worden ist, könnte man im Volke doch leicht zur Ansicht kommen, der Artikel gelte nur für den Friedensdienst. Sodann steht in der Fassung des Nationalrates nichts von den Familien. Es ist doch gewiss nicht die Meinung der Räte, dass die Familien nicht auch entschädigt werden sollen; aber gleichwohl steht davon in der Fassung des Nationalrates nichts. Nun wird aber dem Wehrmann, wenn für den Fall seines Todes die staatliche Sorge für sein Weib und seine Kinder in der Verfassung zugesichert ist, dies die grösste Beruhigung sein, wenn er sein Leben für das Vaterland einsetzt. Diese Gründe haben Ihre Kommission veranlasst, der Fassung des Nationalrates eine andere gegenüberzustellen.

**Leumann:** Der Antrag des Hrn. Freuler, die Fassung des Nationalrates anzunehmen, veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Ich will über die Sache selbst materiell nicht sprechen. Der Hr. Berichterstatter der Kommission hat einlässlich auseinandergesetzt, was uns veranlasst hat, eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich will mich auch nicht über den ersten Passus des Artikels verbreiten — darüber hat Hr. Blumer gesprochen —, aber ich möchte für den Fall, dass der Antrag des Hrn. Freuler angenommen würde, eventuell den Antrag stellen, das Wort «angemessen» zu streichen. Wir haben in der Kommission lange und einlässlich über die Sache gesprochen und sind übereinstimmend der Ansicht, dass eine angemessene Entschädigung, wie sie der Nationalrat festgesetzt hat, nichts anderes heissen kann, als eine Entschädigung, die der Lebensweise, dem Einkommen des Betreffenden entspricht, sodass der Staat also verpflichtet wäre, ein Aequivalent für die bisherigen Einnahmen zu geben. Das wäre von finanziellen Folgen, die wir der Eidgenossenschaft nicht glauben aufladen zu können.

Deshalb empfehle ich Ihnen, eventuell das Wort «angemessen» zu streichen.»

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Ich gebe zu, dass der Unterschied zwischen der Fassung des Nationalrates und der Fassung unserer Kommission nicht ein sehr erheblicher ist; allein ich habe die Ansicht, es sei nicht notwendig, den alten Satz der bestehenden Verfassung zu ändern. Es ist immer ein Vorteil, wenn wir bei Revisionen Grundsätze und Redaktionen, welche das Volk seit Jahrzehnten kennt, festhalten können, ohne dadurch der Sache selbst Schaden zuzufügen. Dann halte ich dafür, es sei noch ein anderer Grund für das Festhalten an unserer Fassung massgebend. Die grundsätzliche Frage gieng ja dahin: soll dem Militärpflichtigen wie bis anhin eine Unterstützung gewährt oder soll ihm ein Rechtsanspruch auf Entschädigung eingeräumt werden? Diesem Grundsatz hat unsere Fassung mit den Worten: «... haben Anspruch auf Entschädigung» einen klaren, deutlichen Ausdruck gegeben. Schon das spricht für unsere Fassung.

Endlich glaube ich, dass gerade der Unterschied, den Hr. Freuler andeutet, zu gunsten unseres Antrages in die Wagschale fällt. Hr. Freuler sagt, nach Art. 18<sup>bis</sup> des nationalrätlichen Beschlusses sei der Bund ohne weiteres verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, während nach unserer Fassung der Wehrmann zuerst einen Anspruch erheben, also eine gewisse Thätigkeit entfalten müsse. Wenn wir berücksichtigen, dass wir auch für den Krieg Entschädigung bezahlen wollen, so scheint mir, dass die Entschädigungspflicht in der Weise abgeschwächt werden darf, dass der Bund nicht unbesehen Entschädigungen leistet, sondern dass er zuerst den Anspruch des Geschädigten abwartet. In dem letzteren Falle wird ein Nichtbedürftiger, ein Reicher, ein Millionär sich doch genieren, einen Anspruch zu erheben. Wenn ihm aber der Bund das Geld ins Haus trägt, so wird er es eben behalten.

Aus diesen Gründen, scheint mir, verdiene unsere Fassung den Vorzug vor der nationalrätlichen.

**M. Monnier:** Je crois devoir vous rendre attentifs à une différence de rédaction qui entraîne une différence de sens entre le texte allemand et le texte français. Le texte allemand de la commission dit:

«Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge (il me semble qu'il y a un *infolge* de trop) Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.»

M. Kellersberger a expliqué que les mots «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle» signifiaient qu'on n'aurait pas à prendre comme norme pour la fixation des indemnités, le revenu et la position sociale de chaque individu tué ou blessé au service militaire, qu'on n'irait pas prendre pour base le revenu de fr. 20,000 d'un avocat ou d'un médecin en renom, mais qu'on se tiendrait dans des limites plus modérées.

Je suis parfaitement d'accord avec cette explication; seulement, il me semble que le texte français pourrait conduire à une application que la commission ne veut pas; il faut prendre pour base du calcul les besoins réels, et arriver à une indemnité modeste, raisonnable, la même autant que possible pour tous les soldats, membres de l'armée. Cela est impossible avec ces mots du texte français: «... basée sur les circonstances relatives à chaque cas spécial.»

Qu'est-ce que c'est que ces circonstances? Evidemment, c'est la position de fortune, de famille, la situation sociale de l'intéressé. Il me paraît donc que pour mettre le texte français d'accord avec le texte allemand, il faudrait dire non pas que l'indemnité serait basée sur les circonstances relatives à chaque cas spécial, mais que l'indemnité serait fixée dans chaque cas spécial *suivant les besoins* (Bedürfnis). Il y a, me semble-t-il, antinomie entre les deux textes, mettons-les d'accord.

Puisque j'ai la parole, je signalerai l'intérêt qu'il y aurait à introduire dans l'article 18bis l'adjonction du mot *équitable*: indemnité *équitable*. Nous voyons ce mot figurer dans la rédaction du conseil national qui dit:

«La Confédération est tenue à une indemnité *équitable* appropriée aux besoins. . . .»

Je ne comprends pas pourquoi la commission a mis de côté une expression qui me paraît être tout à fait en place. Je crois que M. Leumann l'a proposée. Je me permets donc, sauf meilleure rédaction, de donner à cet article la forme suivante; Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux ou leur famille à une indemnité *équitable* de la part de la Confédération *fixée dans chaque cas spécial suivant les besoins*.

**M. Schaller:** L'observation de M. Monnier me paraît juste. Elle concerne la rédaction française qui doit s'adapter mieux à la rédaction allemande; mais en tout cas, s'il lui est donné suite, elle modifie le sens de l'art. 18bis français.

J'adopterai éventuellement l'autre proposition de M. Monnier qui veut introduire la notion *angemessen* (*équitable*) dans les deux rédactions allemande et française.

Du moment qu'on veut dire: *suivant les besoins*, j'en reviens à ma proposition primitive et je me joins à celle de M. Freuler, c'est-à-dire l'adhésion à la proposition du conseil national, parce que je ne voudrais pas que la question de *besoin* se discutât à propos de chaque cas spécial; ce serait créer à la Confédération une position incorrecte.

**Bundesrat Frey:** Ich werde Sie über das Grundsätzliche dieses Artikels nicht lange hinhalten, obgleich sich darüber noch verschiedenes sagen liesse. Wenn z. B. der Herr Berichterstatter der Kommissionen Ihnen sagte, dass die Berücksichtigung des Bedürfnisses das Versicherungssystem ausschliesse, so war das bis jetzt auch meine Meinung, und ich weiss, dass es auch die Meinung des Herrn Professor Kinkelin war, der im Versicherungswesen als Autorität einen Ruf geniesst, der weit über die Grenzen unseres Landes hinausgeht. Es ist aber nicht die Meinung des Herrn Dr. Forrer, des Redaktors der Gesetze über die Kranken- und die Unfallversicherung. Herr Forrer behauptet, dass die Berücksichtigung des Bedürfnisses das Versicherungssystem nicht ausschliesse. Das ist eine Streitfrage, welche wir in diesem Saale nicht entscheiden werden. Es bedarf dazu offenbar besondere Vorlagen. Ich will also darauf nicht eingehen, sondern mich auf folgende kurze Bemerkungen beschränken.

Herr Monnier hat soeben den Wunsch ausgesprochen, es möchte die von der ständerätlichen Kommission gestrichene Bezeichnung «*équitable*» («*angemessen*») wieder aufgenommen werden. Ich hätte an und für sich dagegen nichts einzuwenden. Dieses Wort «*angemessen*» ist wohl ein ganz harmloses Wort; aber nachdem an dasselbe Konsequenzen geknüpft wurden, wie sie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, Konsequenzen, die das Mass der Leistungsfähigkeit des Bundes weit übersteigen, halte ich es meinstenfalls für besser, wenn das Wort gestrichen wird. Es scheint mir übrigens ganz selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft *angemessen* und nicht *unangemessen* entschädigen wird.

Sodann mache ich Sie noch auf einen andern Punkt aufmerksam, der von Herrn Monnier mit Bezug auf die Uebersetzung hervorgehoben worden ist. Eigentümlicherweise sind die nämlichen Ausdrücke im nationalrätlichen Beschlusse anders übersetzt, als im Antrage der ständerätlichen Kommission. Den Ausdruck «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle» hat der Nationalrat übersetzt mit den Worten: «appropriée aux besoins dans chaque cas spécial», während derselbe im ständerätlichen Antrage mit den Worten übersetzt ist: «basée sur les circonstances relatives à chaque cas spécial.»

Ich will nicht entscheiden, welches die bessere Uebersetzung ist. Die Uebersetzung im nationalrätlichen Beschlusse scheint mir nicht ganz korrekt, während die Uebersetzung im ständerätlichen Entwurf mir im grossen und ganzen den Gedanken der Antragsteller besser wiederzugeben scheint. Ich will aber nicht sagen, dass ich diese Uebersetzung für vollkommen halte und dass nicht eine bessere würde gefunden werden können. Dies nur eine Bemerkung zu handen der Kommission.

Nun ein dritter Punkt. Ein Hauptunterschied zwischen der Fassung der ständerätlichen Kommission und dem Beschlusse des Nationalrates besteht darin, dass der Nationalrat den Satz aufgestellt hat: «der Bund leistet Entschädigung», während die ständerätliche Kommission sagt: «der Wehrmann hat Anspruch auf Entschädigung.» Der wesentliche und sehr weitgehende Unterschied zwischen den beiden Fassungen scheint mir darin zu liegen, dass durch die Fassung der ständerätlichen Kommission ein Rechtsanspruch kreiert wird. Dieser Rechtsanspruch wird durch die Fassung des nationalrätlichen Entwurfes nicht in gleicher Ausdehnung kreiert. Die Feststellung eines Rechtsanspruches hat offenbar zur Folge, dass der Wehrmann, gestützt auf diesen Rechtsanspruch, den Bund beim Civilrichter belangen kann, wenn er der Meinung ist, dass diesem Rechtsanspruch durch die Bundesbehörde entweder gar nicht oder nicht genügend Rechnung getragen werde. Das bedeutet mit andern Worten, dass wenn wir diesen Rechtsanspruch in der Bundesverfassung aufstellen, wir riskieren, in der Folge eine Unmasse Prozesse zu bekommen, was unter der gegenwärtig herrschenden Bestimmung nicht der Fall ist. Der Bundesrat entscheidet souverän. Es sind zwar schon verschiedene Rekurse gegen solche Entscheide an die Bundesversammlung gelangt. Diese hat sie jedoch wegen Inkompetenz auf die Seite gelegt. Jedenfalls kann nach dem heutigen System nicht an ein Gericht appelliert werden, sondern die politische Behörde entscheidet endgültig.

Dies möchte ich Ihnen noch zu bedenken geben.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Ich bedaure, dass ich noch einmal das Wort ergreifen muss. Allein die letzte Aeusserung des Herrn Departementschefs veranlasst mich dazu. Ich glaube, die Auffassung desselben geht zu weit. Wenn der Nationalrat sagt: «der Bund leistet . . .», so ist damit zweifellos auch ein Rechtsanspruch auf Entschädigung ausgesprochen. Sobald jemand sich zu einer Leistung verpflichtet, so ist damit zweifellos gesagt, dass der andere das Recht hat, diese Leistung zu beanspruchen, und es ist ein Irrtum anzunehmen, wenn

der Bund erklärte, er leiste eine Entschädigung, es dann wie bisher ins Belieben der Bundesbehörde gestellt sei, eine solche Leistung zu machen oder nicht zu machen. Das wäre der Fall, wenn wir die Unterstützungspflicht aufstellen würden; allein wir haben ausdrücklich den Standpunkt der Unterstützungspflicht verlassen. Ich sage also, es kommt auf das gleiche heraus, ob man sagt: «der Bund leistet . . .» oder: «der Wehrmann hat Anspruch auf Entschädigung.» Leistet der Bund nicht genügend Entschädigung, so hat der Wehrmann ein Klagerecht, laute der Artikel nun so oder anders. Ich glaube, Herr Bundesrat Frey täuscht sich, wenn er der Ansicht ist, dass es künftig Sache der Bundesbehörde sei, im Einzelfalle eine Entschädigung zu zahlen oder nicht zu zahlen. Der Bund muss zahlen, sofern die materiellen Voraussetzungen vorhanden sind. In diesem Sinne ist es gleich, ob Sie dem Nationalrat zustimmen oder den Antrag Ihrer Kommission annehmen. Doch müssen wir uns klar machen, welches die Folge der beiden Fassungen ist. Ich sage, die Folge ist nach der einen wie nach der andern Fassung die, dass der Bund die klagbare Pflicht eingeht, eine Entschädigung zu zahlen, sofern sie materiell berechtigt ist.

**Leumann:** Herr Monnier beantragt Ihnen, im Antrag der ständerätlichen Kommission das Wort «angemessen» wieder aufzunehmen, also das direkte Gegenteil von dem, was ich möchte, indem ich sogar, wenn Sie beim Beschluss des Nationalrats bleiben wollen, dieses Wort streichen will. Ich glaube, der Grund dafür, dass Herr Monnier diesen Antrag stellt, liegt darin, dass die beiden Begriffe im Deutschen und Französischen sich nicht decken, dass das Wort «angemessen» etwas anderes ist als das Wort «équitable». Das Wort «équitable» bedeutet nicht «angemessen», sondern «billig». Ich hatte zuerst im Sinne, Ihnen im Gegensatz zu Herrn Monnier eventuell für den Fall, dass Sie der Fassung Ihrer Kommission überhaupt etwas beifügen wollen, zu beantragen, nicht «angemessen» zu sagen, sondern dafür dasjenige Wort anzuwenden, welches dem französischen «équitable» entspricht, d. h. von einer «billigen» Entschädigung zu sprechen. Um aber die Sache nicht zu sehr zu komplizieren und weil auch das Wort «billig» im Deutschen wieder verschiedene Auslegungen hat, verzichte ich darauf. Aber ich möchte Sie nochmals entschieden warnen, das Wort «angemessen», über dessen Bedeutung in versicherungstechnischer Beziehung ich mich schon geäussert habe, aufzunehmen.

Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Monnier abzulehnen.

**M. Monnier:** Je renonce bien volontiers à mon amendement, surtout après les explications données par M. le conseiller fédéral Frey. En effet, il est évident que la Confédération se conduira toujours équitablement, qu'elle accordera toujours une indemnité «angemessen», c'est-à-dire conforme aux besoins dans chaque cas donné. Il me semble que cette question de principe avait été posée par le chef du département militaire fédéral; elle réside

dans le mot *Anspruch*. Il s'agit de savoir si la Confédération veut donner aux militaires qui seraient blessés au service une action juridique devant les tribunaux ou simplement un droit à une indemnité qui serait réglée administrativement, par le conseil fédéral. Je serais plutôt d'accord avec l'idée d'une action juridique. Du moment qu'on introduit un *droit*, qu'on dit que tout citoyen suisse blessé au service a *droit* à une indemnité, il faut évidemment que ce droit puisse trouver sa sanction, être reconnu, appliqué par les tribunaux. Je ne comprendrais pas que dans l'élaboration d'une loi on se bornât tout simplement à l'énoncé d'un principe; il faut au contraire, dans la loi qui interviendra plus tard, fixer les limites maxima et minima de ces indemnités. Ici, la marche à suivre me paraît devoir être la même que celle prescrite pour les indemnités à servir aux ouvriers victimes d'accidents survenus dans les industries: là, le principe une fois posé, a été développé et précisé par une loi; celle-ci a fixé des normes applicables à tous les cas. Il faudra, dans la loi militaire, procéder de la même manière, indiquer les conditions requises pour recevoir l'indemnité; il faudra faire régler le cas soit par conseil fédéral, soit par le tribunal fédéral, éviter en un mot tout ce qui peut rappeler l'arbitraire.

En raison de ces considérations, je déclare retirer ma proposition relative au mot *équitable*, mais maintenir ce que je viens de dire à propos de la traduction française de «unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle».

**Blumer (Zürich):** Ich möchte Herrn Monnier nur auf das dritte Alinea aufmerksam machen, welches zwar noch nicht in Debatte ist. Dasselbe sagt ausdrücklich: «Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.» Es ist also dem Gedanken, den Herr Monnier eben ausgedrückt hat, schon im dritten Alinea des Verfassungsartikels Rechnung getragen.

**M. Schaller:** Je fais simplement observer que le texte allemand ne laisse pas de doute sur l'obligation de la Confédération à indemniser les soldats blessés au service ou leur famille, s'ils sont tués.

Dans le texte allemand du conseil fédéral, repris par M. Freuler, il est dit:

«... im Falle des Bedürfnisses *Anspruch* auf Unterstützung des Bundes»; mais le texte du conseil national dit: «Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen etc. . . »

Le texte allemand servira de base à la traduction française, de façon que cette dernière corresponde bien à la pensée qui a dicté le texte allemand. Il ne doit pas y avoir de doute sur la question de savoir, si la Confédération est tenue ou pas tenue d'indemniser.

**M. le président:** Je considère la proposition de M. Monnier comme une proposition intéressant la rédaction française de cet alinéa. Elle n'est pas combattue, je ne ferai donc pas voter.

## Abstimmung. — Votation.

In eventueller Abstimmung wird der Abänderungsantrag des Hrn. Leumann zum Antrage des Herrn Freuler auf Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrats mit 18 gegen 17 Stimmen abgelehnt; in definitiver Abstimmung aber wird mit 25 gegen 8 Stimmen der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen des Hrn. Freuler auf Zustimmung zum Nationalratsbeschluss angenommen.

(En votation éventuelle, l'amendement de M. Leumann à la proposition de M. Freuler est rejeté par 18 voix contre 17, en votation définitive, le texte de la commission l'emporte par 25 voix contre 8 sur la proposition de M. Freuler d'adhérer au conseil national).

### Alinea 2.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Ueber dieses zweite Alinea habe ich mich bereits im allgemeinen ausgesprochen. Es ist zu bemerken, dass hier im Gegensatz zur Militärorganisation von 1874 die Unterstützung der notleidenden Familien von dienstthuenden Wehrmännern nicht mehr den Kantonen allein überbunden wird, sondern dass nun der Bund die Pflicht übernimmt, solche Familien in Verbindung mit den Kantonen zu unterstützen. Der Bund nimmt also auch hier den Kantonen eine Last, wenigstens zum Teil, ab. Doch muss sogleich bemerkt werden, dass die Kantone dieser Pflicht der Unterstützung notleidender Familien bisher, so viel ich weiss, sehr wenig nachgekommen sind. Grosse Unterstützungen haben sie bisher jedenfalls nicht geleistet; wie viel sie in Zukunft zu leisten haben werden, muss abgewartet werden.

Es hängt dies davon ab, in welchem Verhältnis der Bund und in welchem Verhältnis die Kantone die Lasten tragen. Ihre Kommission hat nicht die Ansicht, dass den Kantonen grosse Lasten auferlegt werden sollen, und der Bund hat ja auch bereits Fr. 250,000 hiefür vorgesehen. Wichtig ist nur, dass die Kantone überhaupt mitwirken. Auf die Summe, um welche dadurch der Bund weniger belastet ist, kommt es nicht sehr an. Aber wenn die Kantone bei der Unterstützung der notleidenden Familien nicht mitwirken würden, so müsste man gewärtigen, dass an den Bund ganz gewaltige Anforderungen gestellt würden, deren Berechtigung er im konkreten Fall gar nicht würdigen könnte. Umgekehrt, d. h. wenn die Kantone mitwirken, werden diese, weil sie ein Interesse daran haben, dafür sorgen, dass nur Familien unterstützt werden, die der Unterstützung wirklich bedürfen.

**Schaller:** Je suis d'accord avec le texte. Seulement, il est bien entendu que lorsqu'on dit: «avec le concours des cantons . . . »

C'est de l'organisation générale du canton qu'il s'agit; ce n'est pas le budget cantonal, mais c'est le canton, selon ses institutions politiques qui a le droit de faire payer ces indemnités par les communes, les corporations: c'est du moins ce qui se passe chez nous et c'est dans ce sens que j'accepterai cet article. Le canton serait donc libre de faire payer l'indemnité comme il l'entendrait.

Il y a une expression dans cet article que je voudrais supprimer; c'est celle-ci: *sans qu'il y ait de leur faute* en allemand *unverschuldet*. Il est naturel que les soldats dont il est question ici se trouvent dans le besoin sans qu'il y ait de leur faute. Cette expression serait choquante. Le service militaire n'est pas tellement long que le vieux père, les enfants du jeune milicien aillent par leur propre faute, se livrer nécessairement à des désordres pendant l'absence du chef de famille. Il serait blieux de supposer dans un texte constitutionnel que le milicien, par sa faute, tombera à la charge publique.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Der Antrag, das Wort «unverschuldet» zu streichen, ist auch in der Kommission gestellt worden, aber in Minderheit geblieben, weil man sich sagte, es könne eine Familie auch in Not geraten, ohne dass der Bund die Verpflichtung hat, sie zu entschädigen. Bekanntlich ist es Sache der Gemeinden, die in Not geratenen Familien zu unterstützen, und nun kann es vorkommen, dass ein liederlicher Familienvater seine Familie in Not geraten lässt. Da soll dann nicht der Bund unterstützen, sondern es soll diejenige Instanz unterstützen, welche überhaupt für die armen Leute in einer Gemeinde zu sorgen hat. Wenn der Bund nicht eine gewisse Restriktion eintreten lässt, so wird er mit Gesuchen um Unterstützung überschwemmt werden und es könnte die Meinung aufkommen, als ob der Bund überhaupt für jede Familie zu sorgen verpflichtet wäre, deren Ernährer im Militärdienst ist und als ob dieser während des Dienstes jeder Pflicht entbunden sein sollte, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. Das will man nicht. Deshalb beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages des Herrn Schaller.

**Bundesrat Frey**: Herr Schaller hat die Frage gestellt, ob die Unterstützungspflicht der Kantone so zu verstehen sei, dass die Kantone berechtigt sein sollen, dieselbe auf die Gemeinden, Korporationen u. s. w. abzuladen. Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, dass in der That die Kantone die Berechtigung haben sollen, diese Pflicht auf die Gemeinden, Korporationen u. s. w. zu übertragen. Allein es muss daran der Vorbehalt geknüpft werden, dass die Kantone dafür verantwortlich sind, dass der Unterstützungspflicht unter allen Umständen Genüge geleistet wird. Der Bund kann sich selbstverständlich nicht an die Gemeinden halten.

Bis jetzt war die Sache in Art. 234 der Militärorganisation so, dass die Kantone den Familien von Wehrmännern mit Rat und That an die Hand zu gehen und sie nötigenfalls zu unterstützen hatten. Von der Existenz dieses Artikels war im Volke bisher wenig bekannt und daher kommt es, dass sehr wenige Familien von Wehrmännern Anspruch auf diese Unterstützung erhoben haben. Ich habe bereits in der Kommission Ihres Rates erzählt, dass dieser Artikel in Bern infolge eines Zeitungsinsertes bekannt geworden ist. Es war zur Zeit der Intervention des Bundes im Kanton Tessin, da machte irgend jemand in einem Inserate die Familien der Wehr-

männer, die ins Tessin ziehen mussten, darauf aufmerksam, dass sie gestützt auf diesen Artikel Anspruch auf Unterstützung durch den Kanton Bern haben. Darauf wandten sich dann eine Anzahl von Familien an die Regierung. Diese nun erklärte, die Unterstützung sei Sache der Gemeinde. Glücklicherweise gab die Gemeinde dem Wunsch der Regierung sofort nach und leistete einige hundert Franken Unterstützungen. Das darf nun aber in Zukunft nicht sein, dass eine Verantwortlichkeit nicht festgestellt wird. Es muss der Satz aufgestellt werden, dass unter allen Umständen dem Bunde gegenüber die kantonale Regierung verantwortlich ist.

**M. Richard**: Je vous demande la permission d'insister pendant quelques instants sur cette question de la participation des cantons.

Certes, le principe qui a inspiré l'article 18bis, notamment dans son deuxième paragraphe, est digne de toute approbation, et ne rencontrera dans cette assemblée aucun contradicteur. J'estime en effet que l'état contracte non seulement un devoir d'humanité, mais encore une véritable dette civile envers les familles des citoyens qui sont retenus au service militaire. Mais la conséquence de ce principe, la logique qui en découle, c'est que la responsabilité doit être placée là où se trouve l'autorité, en d'autres termes, que c'est celui qui donne des ordres qui doit en supporter les effets.

Or il me semble que dans cet article 18bis, paragraphe second nous sommes en train de faire une entorse à tout l'esprit de la loi. Pourquoi ce retour à la participation des cantons, alors que précisément l'économie de la loi toute entière est d'enlever aux cantons les dernières attributions supposant quelque initiative en matière militaire? Vous ne pouvez pas tout à la fois prendre et arracher aux cantons leurs compétences, leur enlever des droits et leur imposer des charges financières. Ce n'est pas logique. Il faut choisir. La loi s'est arrêtée à cette idée que dorénavant la confédération est subordonnée aux cantons dans ce domaine, que dorénavant, c'est la Confédération qui a la haute et suprême direction de tout ce qui concerne notre armée. Je ne conteste pas cette règle. J'ai voté l'entrée en matière parce que je ne vois pas dans cette unification militaire un démenti aux principes fédéralistes — et pour le dire en passant, j'ai été quelque peu surpris d'entendre dire dans cette discussion qu'il y avait antinomie entre la réorganisation militaire et les doctrines fédéralistes. J'ai donc voté l'entrée en matière parce que je crois que nous sommes en présence, non pas d'une idée nouvelle, mais seulement d'une mise au point, voulue par nos besoins actuels, d'un principe déjà posé dans la constitution de 1874. Mais soyons logiques, je le répète. Puisque dorénavant tout incombera à la Confédération, faisons lui supporter les conséquences financières des nouveaux services qu'elle accapare. Pour quelles raisons ne veut-on pas lui laisser cette charge? Le message qui nous a été distribué en donne un motif qui ne me paraît pas concluant. Il dit en effet que si nous laissons exclusivement à la charge de la Confédération l'obligation des secours, elle ne pourrait pas exercer elle-même d'une manière efficace un contrôle utile, qu'il y aurait dès lors danger certina

de voir surgir quantité d'abus dans l'exercice de ce droit.

Il me semble que ces craintes sont chimériques. Nous n'avons pas à redouter que des prétentions injustifiées aient chance d'aboutir et je ne comprends pas ce rôle intermédiaire des cantons chargés de faire une enquête spéciale sur les familles et leur obligation d'y participer pécuniairement. Sans doute qu'un parlement doit se préoccuper de la portée budgétaire des innovations proposées et j'applaudis au désir que nous avons tous ici de ne pas exagérer les dépenses qui nous incombent. Mais on se fait de singulières illusions sur les questions militaires suisses et l'on répète trop souvent cet axiome tout fait, lancé trop aisément: «l'administration militaire, le département militaire fédéral dépensent beaucoup trop.» Est-ce exact? je heurte peut-être à l'opinion d'un grand nombre d'entre vous, mais je ne crois pas que le peuple suisse ait pensé un seul moment que nous dépensions trop pour la défense du sol national. Ce n'est pas là portent les critiques. Les polémiques qui se sont élevées à propos du budget militaire s'adressent bien plutôt, me semble-t-il, au mode d'emploi de ces crédits qu'à leur nécessité. Ne disons pas qu'on dépense trop pour la défense de la patrie, ce serait contraire à la vérité, mais en revanche discutons les moyens les plus efficaces d'employer les sommes mises à la disposition du pouvoir fédéral.

Je reviens au point en discussion. Peut-on prétendre que nous mettions dans cet article 18<sup>bis</sup> des dépenses excessives à la charge de la Confédération? Je ne le crois pas. C'est un devoir qui s'impose indiscutablement à elle. Mais pourquoi les cantons devraient-ils contribuer financièrement à ces secours? Prévoient-ils la durée du service militaire, en choisissent-ils l'époque, en désignent-ils le lieu. Absolument pas. Tout dans ce domaine appartient, et déjà depuis longtemps, à l'autorité fédérale. La responsabilité des cantons ne repose donc ici sur aucune notion exacte.

Un second point qui me frappe, c'est que dans cet article 18<sup>bis</sup>, on dit: . . . : «avec le concours des cantons . . . » sans fixer la mesure dans laquelle ce concours proportionnel se réglera. Sera-ce un partage par moitié ou une autre quoté qui incombera aux cantons? On ne sait. La chose mériterait certainement d'être éclaircie devant le peuple. Le plus simple ne serait-il pas de supprimer *avec le concours des cantons*. En le faisant, on resterait sur le terrain du principe de la loi. La Confédération dirige l'armée, elle en a la responsabilité financière, les cantons n'ont pas à intervenir.

En maintenant ces mots, vous affaiblissez la portée du projet et vous faites peser sur les administrations cantonales des charges qu'elles ne méritent pas et dont elles ne sont pas maîtresses.

Je propose donc de supprimer ces mots: *avec le concours des cantons*.

**Kellersberger**, Rapporteur de la Commission: Ich glaube, Herr Richard hat übersehen, was der Art. 234 der Militärorganisation von 1874 bestimmt. Derselbe sagt: «Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der Letztern in Not geraten, ausreichend

zu unterstützen, und ihnen Ratgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen (sowohl als den Gemeinden) untersagt, der im eidgenössischen Dienst stehenden Mannschaft Unterstützungen in barem Geld zu verabreichen.» Es hat also bisher die Militärorganisation den Kantonen ausschliesslich die Pflicht überbunden, für die Angehörigen der Wehrpflichtigen, wenn sie in Not geraten, zu sorgen. Wenn Sie nun den Antrag Richard annehmen, so haben Sie genau das beschlossen, was Herr Richard nicht will, d. h. Sie haben die Mitbeteiligung des Bundes aus der Verfassung gestrichen und es bleibt die Bestimmung des Art. 234 der Militärorganisation in Kraft, welche die Pflicht zur Unterstützung der notleidenden Familien ausschliesslich den Kantonen, ohne Mitwirkung des Bundes, überbindet. Nun geht der Bund weiter. Er macht den Kantonen wieder eine grosse Avance, indem er sagt: bisher hattet ihr allein die Verpflichtung, nun offeriere ich euch, diese mitzutragen. Ich bin aber mit Herrn Richard einverstanden, wenn er sagt, man solle jetzt einmal mit den Kantonen aufräumen, man wolle nichts mehr wissen von den kantonalen Beziehungen zum Heerwesen. Diesen Grundsatz adoptiere ich. Wenn Sie die Kantone auch in Bezug auf ihre Militärhoheit im Heerwesen beseitigen wollen, so thun Sie das. Dann haben wir eine nette, klare Situation. Dann müssen die Kantone auch auf die Mitwirkung bei den Offizierswahlen, auf die Wahl der untern Beamten, überhaupt auf alles das verzichten, was ihnen in der Revision noch vorbehalten worden ist. Ich bin nur erstaunt, dass Herr Richard, den ich sonst nicht als grossen Unitarier kennen gelernt habe, nun, wahrscheinlich angesteckt von seinem Nachbar, Herrn Freuler, die Kantone überall auf die Seite stellen will, bloss damit die Kantone an die verhältnismässig kleinen Lasten der Unterstützung notleidender Familien nicht beitragen müssen. Entweder — oder! Entweder acceptieren Sie den Grundsatz des Herrn Richard, wenden ihn dann aber nicht nur da an, wo es sich ums Zahlen handelt, — oder dann lassen Sie es beim Vorschlag Ihrer Kommission bewenden.

Uebrigens muss man die Mitwirkung der Kantone nicht so auffassen, als ob dadurch das System der Herrschaft des Bundes auf dem Gebiete des Militärwesens durchbrochen würde. Es verhält sich hier ungefähr wie mit der Krankenversicherung. Sie wissen, dass bei dieser die Mitbeteiligten auch eine gewisse Quote bezahlen müssen, damit die Krankenkassen nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. So wollen wir die Kantone an den Unterstützungen finanziell etwas beteiligen, damit sie uns helfen, die Aufsicht und Kontrolle zu üben. Ich halte also an unserem Antrag, der ja für die Kantone weit günstiger ist, als die bisherige Gesetzgebung, fest.

**Bundesrat Frey**: Ich würde dem Antrag des Herrn Richard an und für sich gerne zustimmen. In meinem ursprünglichen Entwurf der Revision der Militärartikel war der Satz enthalten, dass der Bund die Unterstützung der notleidenden Familien allein tragen solle. Allein ich bin im Bundesrat darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn wir diesen Grundsatz annehmen würden, uns dann die Kontrolle über die Berechtigung der einzelnen Forderungen fehlen würde und ich musste die Richtigkeit dieser Ein-

wendung zugeben. Sie ist schon deshalb richtig, weil, da die Unterstützung der Armen den Gemeinden obliegt, es den Gemeinden im einzelnen Fall sehr angenehm sein könnte, wenn sie die Unterstützungspflicht jeweilen auf den Bund abladen könnten, wenn es dem Bund an der Kontrolle fehlen würde. Ich meine, hierin liege für den Bund eine gewisse Gefahr. Nun bin ich aber nicht der Ansicht, dass den Kantonen ein grosser Bruchteil der Unterstützungen übertragen werden soll, sondern ich glaube, es genüge, wenn man ihnen vielleicht einen Drittel oder Viertel überbindet. Dies aber schon in der Verfassung zu normieren, halte ich nicht für notwendig. Es ist früh genug, wenn dieses Verhältnis in der Gesetzgebung festgesetzt wird.

Wenn Herr Richard konsequent sein will, muss er, wenn er den Satz aufstellt: da die Militärhoheit an den Bund übergegangen ist, so sind ihm auch sämtliche Kosten zu übertragen, — auch sagen: und es gehen alle Vorteile an den Bund über, so die Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer, die den Kantonen noch belassen ist. Das wird er und das werden Sie nicht wollen und auch ich will es nicht, insbesondere weil ich der Meinung bin, dass man die Kantone bei dem Geschäft interessieren muss. Würde der Bund die ganze Steuer beziehen, so wäre die Konsequenz die, dass die Kantone den Einzug sehr lässig betreiben würden. Umgekehrt muss der Bund die Kantone aber auch interessieren, wo es sich um die Belastung des Fiskus handelt. Thut er das nicht, so wird er eben von den Gemeinden und den Kantonen übernommen werden, weil er keine Kontrolle üben kann.

**Abstimmung. — Votation.**

Der Antrag Richard auf Streichung der Worte «in Verbindung mit den Kantonen» wird mit Mehrheit gegen 13 Stimmen, der Antrag Schaller auf Streichung des Wortes «unverschuldet» mit Mehrheit gegen 9 Stimmen abgelehnt und es ist das Alinea 2 nach dem Antrag der Kommission angenommen.

(La proposition de M. Richard de biffer les mots «avec le concours des cantons» est écartée par la majorité contre 13 voix, celle de M. Schaller de retrancher les mots «sans qu'il y ait de leur faute» par la majorité contre 9 voix. Le 2<sup>e</sup> alinéa est donc adopté tel que la commission l'a proposé.)

**Alinea 3.**

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Dieses Alinea ist der Regulator und das Ventil gegenüber allen Befürchtungen, welche in Bezug auf die Entschädigungspflicht des Bundes ausgesprochen worden sind. Ich glaube, mit diesem Alinea wird auch die Befürchtung des verehrten Herrn Departementschefs beseitigt, die dahin gieng, der Bund müsse sich das Recht vorbehalten, bei der Leistung der Entschädigung keine Rechtsansprüche zu acceptieren, sondern die Entschädigung von sich aus festzustellen. Das Lemma 3 sagt nämlich, dass die Bundesgesetzgebung über die Art und Weise der Festsetzung legiferieren werde, d. h. nun: es muss durch die Gesetzgebung das Verfahren fest-

gestellt werden, das bei der Entscheidung von Entschädigungsbegehren zu befolgen ist. Da mag sich dann der Bundesrat dafür wehren, dass das Verfahren so geregelt wird, dass er auch mitzusprechen hat. Man kann ja das Verfahren in verschiedener Weise sich denken; man kann ein administratives Verfahren und man kann ein summarisches Prozessverfahren einleiten, man kann für diese Fragen besondere Richter aufstellen — kurz die Gesetzgebung hat ein weites Feld, mit Bezug auf die Art und Weise, wie die Entschädigungen fixiert werden sollen, Beruhigung zu schaffen. Das Gleiche ist der Fall mit Bezug auf das Mass der Leistungen; dieses Mass soll ebenfalls durch die Gesetzgebung fixiert werden. Man kann also auf dem Wege der Gesetzgebung ein Maximum aufstellen, und es ist möglich, dasselbe so zu begrenzen, dass der Bund nicht zu grosse Verpflichtungen eingeht.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 18<sup>ter</sup>.**

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Ich habe zu diesem Artikel weitere Bemerkungen nicht zu machen. Derselbe ist klar und war nie bestritten. Ich bin Ihnen bloss eine Erklärung schuldig mit Bezug auf die Veränderung, welche der Artikel dadurch erlitten hat, dass man sagt: «Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich», während sich der Entwurf des Bundesrates einfach dahin ausspricht, die Wehrmänner sollen die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Diese Aenderung war nötig, weil unter den Wehrmännern auch die Offiziersbildungsschüler, welche wohl ihre erste Bekleidung, nicht aber die künftige Offiziersbekleidung unentgeltlich erhalten, verstanden sind. Die Offiziere bekommen die Ausrüstung und Bekleidung ein zweites Mal nicht ganz unentgeltlich, sondern sie erhalten bloss eine Geldentschädigung. Aus diesem Grunde mussten wir sagen: «Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung unentgeltlich.» So ist es klar, dass die unentgeltliche Abgabe der Bekleidung nicht auch dem Offizier zu teil wird.

**M. Monnier**: Je me permets de vous proposer le maintien de l'article 18<sup>ter</sup> ainsi qu'il a été adopté par le conseil fédéral, c'est-à-dire d'admettre que «tout militaire reçoit gratuitement ses effets d'armement et d'équipement», et non seulement *les premiers effets* comme le propose la commission du conseil des états. Pour tout esprit non prévenu, une pareille rédaction voudrait dire que les seconds effets ne seront pas délivrés gratuitement aux soldats, mais qu'il devra les payer, ce qui serait tout à fait contraire à l'esprit de cette révision. Le soldat est appelé par le pays pour faire son service; il lui doit son temps, sa personne, son sang au besoin, mais on ne peut pas demander de lui — ce serait contraire aux principes admis jusqu'à présent — d'autres prestations que ces prestations personnelles; on ne peut pas lui demander de payer de sa bourse son armement, son équipement, c'est à l'état à les lui

fournir. Dans toute armée, l'état arme et équipe complètement le soldat; je ne sais pas pourquoi il en serait autrement en Suisse. M. le rapporteur Kellersberger donne l'explication de ces mots: *premiers effets*, en s'attachant à faire comprendre qu'il s'agit essentiellement du soldat professionnel, qui reçoit son équipement d'officier, non pas en nature, mais dont on lui remet la valeur en argent. Cette explication est très bonne, elle est plausible, mais elle ne paraît pas suffisante pour motiver la rédaction de la commission et pour inscrire dans l'article 18<sup>ter</sup> un principe qui pourrait être mal compris ou mal appliqué. Le sens le plus naturel, celui qu'il faut admettre, c'est que le militaire reçoit gratuitement ses premiers effets, et que si plus tard, son équipement doit être remplacé, on *pourra*, je ne dis pas on *devra*, lui demander de participer de sa bourse à ce remplacement, car si tel ne devait pas être le sens de l'article 18<sup>ter</sup>, je crois qu'il tournerait complètement le dos à la volonté populaire. J'admets que le militaire n'a pas le droit de réclamer indéfiniment des effets d'habillements, qu'il est au contraire tenu de soigner ses effets, et que l'on peut par mesure de pénalité, lui infliger certaines amendes; mais lorsque ces effets viennent à être usés, perdus par suite du service lui-même, c'est à l'état à les remplacer.

C'est bien ainsi, je pense, que la commission l'entend, mais la rédaction de l'article me paraît dangereuse.

L'article visant aussi les officiers qui, lors de leur promotion, recevraient une indemnité calculée d'après le coût réel de l'habillement de l'uniforme qu'ils devraient porter, on pourrait dire d'eux qu'ils reçoivent gratuitement leurs effets, etc.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Wenn der Herr Vorredner den zweiten Satz des ersten Lemmas gelesen hätte, so hätte er seine längere Rede vielleicht nicht gehalten. Es denkt niemand daran, dem Wehrmann nur seine erste Bekleidung zu geben und ihn den Ersatz aus seinen eigenen Mitteln beschaffen zu lassen. Mit Bezug auf den Ersatz der ersten, unentgeltlich abgegebenen Bekleidung haben wir gesetzliche Bestimmungen, welche wir dadurch aufrecht erhalten, dass wir sagen: «Mit Bezug auf den Ersatz der Bekleidung bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche.» Diese Bestimmung der Bundesverfassung geht dahin, dass auch der Ersatz ein vollständig unentgeltlicher ist. Wir brauchen das Wort «erste» wie gesagt nur, damit nicht die Offiziere glauben, sie bekommen die Bekleidung ebenfalls unentgeltlich, während in Wirklichkeit für sie ganz andere Bestimmungen aufgestellt sind.

**M. Monnier**: Du moment qu'il est bien entendu que le sens de la première phrase de cet article 18<sup>ter</sup> est celui que lui donne M. le rapporteur Kellersberger, je suis d'accord, mais je répète qu'à première vue on est tenté tout naturellement de lui en trouver un autre: on peut croire que les effets ultérieurs ne seront pas livrés gratuitement; la seconde phrase de l'article, où il est dit:

«Leur remplacement sera réglé par la législation fédérale,» ne motive en aucune façon l'interprétation qu'on veut bien donner à cet article; la législation est libre de prendre telle ou telle disposition, et de faire payer les effets ultérieurs,  $\frac{1}{2}$  par le soldat,  $\frac{1}{2}$  par la Confédération.

Voilà ce que je craignais; une pareille interprétation serait déplorable. Ensuite des déclarations de M. Kellersberger, je n'insiste pas, mais je désire que cette explication soit notée au procès-verbal, afin que plus tard, lorsque nous aurons à discuter la loi fédérale, on ne puisse pas régler ce qui concerne le remplacement des effets militaires en ce sens que le soldat sera appelé à y contribuer financièrement.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Nur noch ein einziges Wort. Ich verweise Hrn. Monnier auf den Art. 18, Lemma 3 der gegenwärtigen Verfassung, wo es heisst: «Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.» Sie sehen, dass schon die alte Bundesverfassung von der ersten Ausrüstung spricht. Wir haben seit 21 Jahren gewiss eine schöne Zahl von Soldaten eingekleidet; aber nirgends hat man an dieser Bestimmung Anstoss genommen, weil eben die Gesetzgebung den unentgeltlichen Ersatz der Bekleidungsstücke schon vorgesehen hat. Wir haben es also nicht mit einer neuen Bestimmung zu thun.

**Freuler**: Der Artikel kann so aufgefasst werden, wie ihn der Hr. Referent der Kommission interpretiert. Nach seinen Ausführungen besteht keine materielle Differenz zwischen der bundesrätlichen Fassung und dem Beschluss des Nationalrates. Aber es ist klar, dass die bundesrätliche Vorlage sich deutlicher ausdrückt und darum jedem Bürger verständlich ist. Ich würde deshalb die klarere Fassung des Bundesrates vorziehen und beantrage Ihnen, dieselbe wieder aufzunehmen.

**Bundesrat Frey**: Nachdem Herr Freuler den positiven Antrag stellt, es solle die Fassung des Bundesrates aufgenommen werden, muss ich Sie doch auf die Konsequenzen dieses Antrages aufmerksam machen. Wenn Sie den Antrag annehmen, so beschliessen Sie damit, dass in Zukunft auch die Offiziere unentgeltlich ausgerüstet und bekleidet werden müssen; denn der Offizier ist auch ein Wehrmann. Wir zahlen gegenwärtig etwa 210,000 Fr. für Equipementsentschädigungen an die Offiziere. Diese Entschädigung reicht aber bei weitem nicht aus, um die Offiziere für ihre Auslagen schadlos zu halten. Ich glaube, ein Offizier braucht das Doppelte oder vielleicht noch mehr. Wenn Sie den Antrag des Hrn. Freuler annehmen, so werden Sie also diese Ausgabe von Fr. 210,000 verdoppeln oder verdreifachen müssen. Ich habe meinerseits dagegen nicht das Geringste einzuwenden, sondern bin der Ansicht, dass es nur im Interesse des Heerwesens

liege, wenn jeder Offizier seine Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung unentgeltlich erhält. Es würde so möglich, auch solche Offiziere zu ernennen und zu befördern, welche nicht vermöglich und dennoch tüchtig sind.

**Freuler:** Nach der verdankenswerten Auskunft des Hrn. Departementschefs halte ich umsomehr an meinem Antrag fest, als wir, wie Sie sehen, damit demokratischer vorgehen, indem wir auch demjenigen ermöglichen, Offizier zu werden, der sonst durch seine Vermögensverhältnisse daran gehindert wird.

**Abstimmung. — Votation.**

Der Antrag Freuler wird gegenüber demjenigen der Kommission mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

(La proposition de M. Freuler est écartée par 20 voix contre 12, au profit de celle de la commission.)

**Art. 19.**

**Kellersberger,** Berichterstatter der Kommission: Der Art. 19 enthält in seinem ersten Lemma Bestimmungen, welche jedenfalls auch dem Hrn. Kollegen Muheim gegenüber seiner Befürchtung, es werden die Truppeneinheiten aus den Mannschaften der verschiedenen Kantone zusammengewürfelt, zur Beruhigung dienen können. Das Lemma 1 sagt ausdrücklich, dass die Truppeneinheiten womöglich aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden sollen. Diese Möglichkeit ist bei der Infanterie fast durchwegs vorhanden, und man wird nur bei den Spezialwaffen, wo es eben schwieriger ist, die genügenden Truppeneinheiten aus der Mannschaft eines Kantons zu formieren, Ausnahmen machen müssen. Es kann natürlich auch vorkommen, ja es ist nicht zu vermeiden, dass z. B. zu zwei oder drei Kompagnien eines kleinen Kantons eine vierte Kompagnie aus einem Nachbarkanton kommt, um eine Bataillonseinheit zu formieren. Allein das steht der Ansicht des Hrn. Muheim nicht entgegen. Hr. Muheim wünscht nur, dass man die einzelnen Mannschaften der verschiedenen Kantone nicht durcheinanderwürfle. Dagegen aber wird er nichts haben, dass zu drei Kompagnien Obwaldner eine Kompagnie Nidwaldner oder zu drei Kompagnien Urner eine Kompagnie Schwyzer kommt. So schlimm sind wir in den Kantonen denn doch noch nicht bestellt, dass wir uns fürchten müssten, einmal ein paar Kompagnien des einen Kantons einer Kompagnie aus einem Nachbarkanton anzuschliessen.

Hr. Romedi hat in der Eintretensdebatte zu diesem Artikel einen Zusatzantrag gestellt, nach welchem man sagen soll: « soweit nicht dringende militärische Gründe entgegenstehen. »

Die übrigen Bestimmungen des Artikels sind nicht neu, sondern einfach der bisherigen Verfassung entnommen.

Nur zu Lemma 4 haben wir einen Zusatz gemacht, wiederum zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, dass der Artikel nicht weit genug gehe. Das Lemma 4 giebt den Kantonen dasjenige Hoheits-

recht, das einzig noch in Frage kommen kann, nämlich das Recht der Verfügung über die Truppen im Innern des Kantons, wenn öffentliche Unruhen entstehen sollten oder wenn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Truppenaufgebot nötig erscheint. Wir fanden nun, die Kantone sollen auch bei feierlichen Anlässen, bei Landesgemeinden, bei Schützenfesten und als Ehrenwachen Truppen aufbieten können. Man hat in katholischen Kantonen auch schon bei Prozessionen Truppen aufgeboden. Dieses Recht soll den Kantonen ebenfalls gewahrt bleiben. Deshalb beantragen wir in Lemma 4 den Zusatz: « sowie bei feierlichen Anlässen. »

**M. Schaller:** Dans le texte français, vous trouverez deux modifications de rédaction qui répondent mieux au texte allemand. Le premier paragraphe de la rédaction adoptée par le conseil national disait: « A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupes doivent être formées de troupes d'un même canton. »

Or, d'après le projet du conseil fédéral, il n'y aurait plus de *troupes de canton*, mais des *hommes*, simplement; c'est le mot qui correspond à l'expression allemande *Mannschaft*. C'est pour cela que nous disons:

« . . . les unités de troupe doivent être formées d'hommes d'un même canton. »

Au deuxième paragraphe, le conseil national adopte cette rédaction:

« Le droit de disposer de l'armée ainsi que du matériel de guerre appartient à la Confédération. »

L'idée exprimée par nous n'a pas paru suffisamment rendue dans le texte français, que nous modifions comme suit:

« Le droit de disposer de l'armée ainsi que de son matériel appartient à la Confédération, » parce que indépendamment du matériel de guerre qui appartient à la Confédération, vous avez des cantons qui ont à eux des pièces d'artillerie, comme le Valais, Unterwald, Schaffhouse, non incorporées dans l'armée fédérale.

Au dernier paragraphe, et pour tenir compte des scrupules exprimés par plusieurs membres de la commission, nous avons introduit une nouvelle disposition à laquelle le conseil fédéral a bien voulu adhérer.

Dans plusieurs circonstances, lors des solennités publiques: tirs fédéraux, ouverture des landsgemeinde, processions religieuses, cortèges historiques, installation des grands conseils, fêtes pour commémorer l'entrée d'un canton dans la Confédération, etc., les cantons doivent pouvoir requérir les services de compagnies ou de demi-compagnies d'infanterie ou d'artillerie. Il ne faut pas que dans ces occasions, les hommes appelés sous les armes puissent dire: il ne s'agit pas d'un service fédéral, nous refusons de marcher. C'est pour cela que nous disons: « Par mesure d'ordre public, pour autant qu'il n'y a pas intervention fédérale, et dans les solennités publiques, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire. »

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 20.**

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Ich habe mich in der Eintretensfrage über das Recht der Kantone, an der Wahl der Offiziere mitzuwirken, des weitern ausgesprochen. Ich finde mich nicht veranlasst, gegenwärtig noch näher darauf einzutreten und gewärtige, ob aus dem Schosse des Rates Gegenanträge gestellt werden.

**M. Schaller:** Je tiens à déclarer que cet art. 20 est un de ceux pour lesquels, au vote final, je n'adopterai pas le projet d'arrêté fédéral.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 21.**

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel ist nun die Dezentralisation unseres Armeewesens festgestellt. Im ersten Alinea sehen Sie, dass man unterscheidet zwischen der Centralverwaltung, welche bisher in Bern existierte und die auch fortfährt zu bestehen, der Centralverwaltung also, in der alle Geschäfte der Heeresverwaltung bisher zusammenliefen, und der Verwaltung in den Divisionskreisen. In diesen Divisionskreisen soll eine selbständige Administration kreiert werden, bestehend aus den Divisionskreisbeamten, dem Divisionskreis-kommandanten, dem Divisionskreis-Zeughausverwalter u. s. w. Sodann werden eine Anzahl untere Beamten geschaffen, deren Besetzung nach Alinea 2 Sache der Kantone ist. Der Bund kommt auch hier den Kantonen sehr entgegen, indem er die Wahl dieser untern Beamten den Kantonen überlässt, dagegen deren Besoldung übernimmt. Man könnte es nun allerdings eigentümlich finden, dass man eidgenössische Beamte hat, die durch die Kantone gewählt und vom Bunde bezahlt werden. Allein ich glaube, solche Unebenheiten werden wohl gern übersehen werden angesichts des schönen Umstandes, dass eben der Bund bezahlt. Das ist ein Mittel, welches stets geeignet ist, kleine Inkonsequenzen vergessen zu lassen! Nun hat sich allerdings der Bund das Recht vorbehalten, diese von den Kantonen gewählten Beamten abzurufen, falls sie sich einer Pflichtverletzung schuldig machen. Wir fanden nun in der Kommission, das genüge nicht, sondern diese Beamten sollen auch abgerufen werden können, wenn sie sich überhaupt als unfähig erweisen. Es ist ja möglich, dass seitens der Kantone aus verschiedenen Gründen ein Beamter gewählt wird, der sich im Laufe der Geschäftsführung als für das Amt unfähig erweist. In Alinea 3 ist mit Bezug auf die Wahl gewisser Unterbeamten wiederum eine Mitwirkung der Kantone festgesetzt. Für die Wahl der in diesem Alinea bezeichneten Unterbeamten, d. h. für solche, welche in ein Gebiet gestellt werden, das von mehr als einem Kanton gebildet wird, sollen Vorschläge der beteiligten Kantone eingeholt werden.

Von Bedeutung ist das letzte Alinea: «Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.» Wir sind nicht der Ansicht des Herrn Kollegen Freuler, welcher glaubt, man habe die Kantone bei der Mil-

tärorganisation in viel zu weitgehender Weise beigezogen. Die Kantone haben im Ernstfalle grosse Dienste zu leisten. Ich erinnere Sie nur daran, was sie bei der Mobilisation alles zu thun haben. Da wird der Bund über ihre Mitwirkung sehr froh sein, und es wäre durchaus nicht gut, wenn der Bund über die Köpfe der Kantonsregierungen hinweg Anordnungen betreffend Quartiere, Fourageverhältnisse u. s. w. treffen und direkt in die Gemeinden hineinregieren würde, sondern es ist eine glückliche Idee, dass er sich an die Kantone wendet und sagt: besorgt ihr die Vermittlung zwischen dem Bund und den Gemeinden. Ich glaube auch, dass diese Bestimmung den Keim der Versöhnung in sich trage, dass sie die Kantone mit ihrer Stellung zum Bunde versöhne.

**Muheim:** Im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels ist der Grundsatz enthalten, dass die Kantone die untern Militärbeamten ernennen. Der dritte Absatz statuiert dann die Ausnahme. Allein diese Ausnahme geht mir zu weit. Ich möchte sie auf die Halbkantone beschränken und auch bei den Halbkantonen nur insoweit zulassen, als sie notwendig erscheint. Die Botschaft nimmt in Aussicht, dass für ein Regiment eine Bezirkskommandantschaft errichtet werden soll. Die Folge davon wird nun sein, dass die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzel und Genf nicht einmal eine Bezirkskommandantschaft erhalten. Die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Zug und Schaffhausen stellen im fernern nicht mehr als ein Infanteriebataillon. Die Vermutung liegt also sehr nahe, dass bei diesen Kantonen von der in Art. 21 statuierten Ausnahme Anwendung gemacht werden wird. Ich bin nun ein entschiedener Gegner davon, dass der Wirkungskreis der untern Militärbeamten über das Gebiet eines Kantons ausgedehnt werde. Es scheint mir, es liege im Interesse der Heeresverwaltung, dass sich die Militärbezirke an die Begrenzung der Kantone anschliessen. Der Herr Referent hat uns vorhin gesagt, es liege in dem Artikel eine Aussöhnung zwischen den alten und den neuen Verhältnissen, indem die eidgenössischen Militärbeamten nicht über die Köpfe der Kantonsregierungen hinweg in die Gemeinden hineinregieren. Auch ich habe es für eine glückliche Idee angesehen, dass man die Kantone bei der Heeresverwaltung beteiligt und ich finde, an dieser Idee sollte festgehalten werden. Aber ich möchte auch die Konsequenzen aus dieser Idee ziehen und diese liegen darin, dass diese Idee bei allen Kantonen verwirklicht werden und dass bei allen Kantonen darauf hingewirkt werden sollte, dass die Misstände, wie sie Herr Kellersberger angedeutet hat, nicht platzgreifen können. Man darf nicht übersehen, dass die Bezirkskommandanten in allen Kantonen, auch in den kleinsten, eine absolut enge Verbindung mit den kantonalen Behörden werden aufrecht erhalten müssen. Diese Bezirkskommandanten werden sehr oft — öfter als man vielleicht meint — in die Lage kommen, die bürgerliche Hülfe der Kantone zu requirieren. Ich erinnere Sie nur an die vielen Fälle von Renitenz, die vorkommen und die nicht mit Administrations-Verfügungen von Militärbehörden gelöst werden können, sondern zu deren Lösung es nötig ist, dass die kantonale Polizei zu Hülfe kommt. Dann wieder

statuieren wir in einem Artikel des Revisionswerkes, dass die Kantone eine gewisse Mitwirkung bezüglich Einberufung der Truppen erhalten, und wir wollen, dass die Kantone den ganzen Verkehr des Bundes mit den Gemeinden vermitteln. Alles das trifft auf die kleinen Kantone so gut zu, wie auf die grossen und es rechtfertigt sich daher vollständig, dass auch die kleinen Kantone wenigstens das Gebiet einer Bezirkskommandantschaft bilden sollen.

Neben all dem fällt auch die moralische Bedeutung der Frage ins Gewicht. Die Kantone werden immer einen moralischen Einfluss auf ihre Truppeneinheiten ausüben, ob ein solcher nun im Gesetz vorgesehen sei oder nicht, und man wird diesem darum Rechnung tragen müssen.

Alles das macht es erforderlich, dass der Verkehr zwischen den militärischen und den bürgerlichen Behörden ein unmittelbarer und ein dienstfertiger sei. Das wird nun leichter zu erreichen sein, wenn der Bezirkskommandant auch im betreffenden Kanton selber wohnt und wenn er von dem Kanton selbst gewählt wird.

Ich meine also, meine Anregung liege nicht nur im Interesse der Heeresverwaltung, sondern sie involviere auch ein billiges Entgegenkommen gegenüber den kleinen Kantonen, ein Entgegenkommen, welches diese beruhigen wird.

Die Helvetik ist in der Centralisation sehr rücksichtslos vorgegangen; allein sie hat die historische Gestaltung des Landes doch insoweit respektiert, dass sie die damaligen Bezirke — und mochten sie auch noch so klein sein — in Distrikte umänderte. Die gegenwärtige Vorlage geht viel weiter. Sie geht sogar so weit, dass sie bestehende Kantone nicht einmal mehr als Bezirkskommandantschaften anerkennen will. Hier, glaube ich, sollte man Remedur schaffen und auch bei der Militärverwaltung der historischen Gestaltung des Landes Rechnung tragen.

Mein Antrag geht also dahin, dass die Ausnahme, die im dritten Alinea des Art. 21 statuiert ist, eingeschränkt werde und auch hier nur ausnahmsweise auf Halbkantone, indem ich mir vorstelle, dass es Halbkantone giebt, welche ganz gut Gegenstand einer Bezirkskommandantschaft sein können, wie z. B. die grösseren Halbkantone Baselstadt und Baselland, dass es dagegen wieder andere giebt, die mit andern unbedenklich eine Bezirkskommandantschaft bilden können, wie sie bis jetzt eine Militäreinheit gebildet haben, was z. B. in Unterwalden und in Appenzell der Fall ist.

**Wirz:** Ich stelle zum Antrag des Hrn. Muheim eventuell den Antrag, das dritte Alinea von Art. 21 zu streichen. Die Begründung des Herrn Landammann Muheim hat mir vorzüglich gefallen, aber das Dispositiv ist nicht richtig. Herr Landammann Muheim macht einen staatsrechtlichen Unterschied zwischen ganzen Kantonen und Halbkantonen. Gegenüber der Eidgenossenschaft ist aber vermöge seiner innern Organisation ein Halbkanton ein selbständiges Ganzes, eine für sich bestehende, autonome Einheit, wie ein ganzer Kanton. Der Unterschied besteht lediglich in territorialen Verhältnissen und in der Volkszahl. Nun geht es meines Erachtens durchaus nicht an, die Halbkantone im Grundgesetz der Eidgenossenschaft anders zu behandeln als die ganzen Kantone. Was Herr Landammann Muheim bezüglich der ganzen Kantone sagte, gilt logischerweise auch für die Halbkantone. Wenn dann bei der Einzel-

ausführung der Verfassungsbestimmungen die Halbkantone anders behandelt werden müssen als die ganzen Kantone, so ist das Sache der Militärorganisation. Die Halbkantone haben ihre selbständige Gerichtsbarkeit wie die ganzen Kantone, sie haben ihre selbständige staatsrechtliche Organisation, sie haben ihre eigenen Regierungen, ihre eigenen Verwaltungsorgane, sie stehen nach allen Richtungen zu den eidgenössischen Behörden in denselben Beziehungen wie die ganzen Kantone. Darum muss ich für den Fall, dass der Antrag des Herrn Landammann Muheim grundsätzlich beliebig würde, den Antrag stellen, das dritte Lemma des Art. 21 zu streichen. Ich glaube auch, das hätte gar keine Inkonvenienz zur Folge. Die Sache liesse sich durch die Militärorganisation ganz praktisch und verständig regeln. Wenn immer möglich soll das Wahlrecht und nicht bloss das Vorschlagsrecht den Regierungen aller Kantone, der ganzen wie der Halbkantone, für die untern Militärbeamten gewährt werden. In praxi wird es ja viel besser sein, wenn in allen Kantonen und Halbkantonen ein unterer Beamter, ein Kreiskommandant oder wie man ihn sonst nennen will, da ist, welcher mit den Verhältnissen vertraut und jeden Augenblick bereit ist, mit den betreffenden Dikasterien der kantonalen Regierung zu verkehren. Hat dieser Beamte in kleinern Kreisen etwas weniger Arbeit, so ist es selbstverständlich, dass danach auch die Besoldung etwas kleiner bemessen werden kann. Dagegen aber muss ich remonstrieren, dass man in der Bundesverfassung einen grundsätzlichen Unterschied zwischen ganzen Kantonen und Halbkantonen aufstellt.

**Bundesrat Frey:** Gestatten Sie mir, gegenüber den Voten der Herren Muheim und Wirz den Standpunkt des Bundesrates zu erörtern. Der Bundesrat ist von der Ansicht ausgegangen, dass die kantonale politische Organisation wenn irgend möglich festgehalten und dass über dieselbe bloss dann hinausgegriffen werden soll, wenn die Interessen des Heeres es kategorisch erheischen. Deshalb steht im Entwurf auch der Satz, dass wenn immer möglich den Divisionskreisen nur ganze Kantone zugeteilt werden sollen. Sodann sind wir von der Ansicht ausgegangen, dass die Militärbeamten in ihrem Verkehr mit den Bürgern so gestellt werden sollen, dass darunter die Würde des Bürgers nicht Schaden leidet. Wir haben dann den Satz aufgestellt, dass wenn immer möglich der einzelne Bürger mit solchen Beamten zu verkehren hat, welche von den Kantonen gewählt sind. Die Kantone werden selbstverständlich alle Sektionschefs wählen; darüber kann kein Zweifel bestehen. Jeder Kanton, auch der kleinste, wird eine Anzahl von Sektionschefs haben. Diese werden sämtlich direkt von den Regierungen der betr. Kantone gewählt. Der Verkehr zwischen dem Bürger und dem Militärbeamten wickelte sich bisher hauptsächlich beim Sektionschef ab. Der Bezirkskommandant wird im grossen und ganzen nicht direkt mit dem einzelnen Bürger verkehren. Demnach wäre der Grundsatz, dass der Bürger nur mit den selbstgewählten Beamten verkehren soll, auch dann gewahrt, wenn sämtliche Bezirkskommandanten durch den Bundesrat gewählt würden. Nun muss ich sagen, dass ich es nicht als ein grosses Unglück

betrachten würde, wenn jeder einzelne Kanton seinen Bezirkskommandanten bekäme, obgleich vom Standpunkt der militärischen Zweckmässigkeit aus betrachtet, es sich sehr empfehlen würde, bei dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zu bleiben. Es wäre natürlich zweckmässig, wenn nur jeder Regimentskreis seinen Bezirkskommandanten bekäme. Es würden dann 32 bis höchstens 40 Kreise entstehen und jeder Vorsteher eines Kreises hätte ungefähr dieselben Aufgaben und dieselbe Besoldung. Nehmen Sie dagegen den Antrag des Herrn Muheim oder gar den weitergehenden des Herrn Wirz an, so werden wir sehr ungleiche Kreise bekommen, und die Thätigkeit und auch die Besoldung der einzelnen Bezirkskommandanten wird eine sehr verschiedene sein. Wie gesagt, als ein Unglück betrachte ich die vorgeschlagene Aenderung nicht. Ich habe mir inzwischen wieder vergegenwärtigt, welche Kompetenzen eigentlich dem Bezirkskommandanten zugewiesen werden sollen. Es handelt sich um die Führung der Stabskontrolle, um die Vollziehung des Aufgebots, um Rückgabe und Austausch von Effekten, um disziplinarische Anordnungen, um Strafvollzug, also um lauter Funktionen und Kompetenzen, die schliesslich auch von denjenigen Bezirkskommandanten, die in kleinen Kantonen gewählt werden, sehr wohl ausgeführt werden können. Ein grosser Uebelstand tritt also nicht ein, und ich kann vom Standpunkt des Bundesrates aus sagen: machen Sie, was Sie wollen; zweckmässiger wäre das, was der Bundesrat vorschlug, was der Nationalrat annahm und was Ihre Kommission empfiehlt; aber ein Unglück ist es nicht, wenn Sie den Antrag des Herrn Muheim oder des Herrn Wirz annehmen. Ich füge nur bei, dass wenn Sie den Antrag des Herrn Wirz annehmen, dann der ganze Absatz gestrichen werden muss.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Ich glaube nicht, dass wir Regimentskreise, die von Bezirkskommandanten verwaltet werden, schaffen können. Das ist in grössern Kantonen möglich, in kleinern dagegen wird es kaum durchführbar sein. Ich glaube, wir werden für die Bataillonskreise Bezirkskommandanten schaffen müssen. Doch möchte ich nicht, dass man diesem Gedanken heute schon in der Verfassung Ausdruck geben und dass man das Alinea 3 einfach streichen würde, wie Herr Wirz beantragt. Ich glaube, das Alinea 3 ist derart gefasst, dass den Wünschen sowohl des Herrn Muheim als des Herrn Wirz gewiss wird Rechnung getragen werden können. Es wird dort gesagt, dass nur ausnahmsweise ein Gebiet, das über die Grenzen des einzelnen Kantons hinausgeht, gewählt werden soll. Dadurch ist doch deutlich die Weisung gegeben, dass als Regel immer die Kantonsgrenze gelten soll und dass, wenn innerhalb der Kantonsgrenze nur ein Bataillon oder nur zwei Kompagnien rekrutiert werden können, für dieses Gebiet eine Bezirkskommandantur geschaffen werden muss. Dass für eine einzige Kompagnie eine Bezirkskommandantur geschaffen werde, wird man uns kaum zumuten können; da wird man dann eben über die Kantonsgrenze hinausgehen müssen. Wenn Sie das Alinea 3 streichen, so haben Sie den Grundsatz, dass man

ausnahmsweise grössere Verhältnisse als Grundlage annehmen kann, ganz aufgegeben.

Wenn Sie eine Aenderung wünschen, möchte ich Sie ersuchen, den Artikel mit Bezug auf das Alinea 3 an die Kommission zurückzuweisen. Eine so wichtige Aenderung so eilig zu beschliessen, scheint mir nicht angezeigt zu sein. Als Hauptantrag aber empfehle ich Ihnen Festhalten an Alinea 3.

**Muheim:** Ich habe meinen Antrag in der Meinung gestellt, dass die Vertreter der Halbkantone sich damit befreunden können. Nachdem ich nun aber die Wahrnehmung gemacht habe, dass mein verehrter Freund, Herr Landammann Wirz, durch meinen Antrag in grosse Aufregung gekommen ist (Heiterkeit), erkläre ich mich gerne bereit, meinen Antrag mit dem seinen zu vereinigen, indem auch ich die Halbkantone gewiss nicht in ihren Rechten schmälern will. Dagegen liegt, glaube ich, in dem Antrage eine grosse Tragweite. Man darf nicht vergessen, dass die Bezirkskommandanten mit der Bevölkerung unzweifelhaft in engen Kontakt treten werden. Ich mache Sie nur auf den Art. 22 der projektierten Militärorganisation aufmerksam. Da sind die Kompetenzen der Bezirkskommandanten in der Weise normiert, dass sie die Vollziehungsbeamten des Kreisdirektors für die Rekrutierung, das Aufgebot, die Zurücknahme und den Austausch von Effekten, für disziplinarische Anordnungen und für den Strafvollzug sind. Sie sehen, das sind Funktionen, welche die betr. Bezirkskommandanten in vielen Fällen nur erfüllen können, wenn sie die Organe der Kantone zur Seite haben. Das wird insbesondere beim Strafvollzug, bei disziplinarischen Anordnungen und bei Aufgeboten der Fall sein. Wie würde es sich nun in praxi machen, wenn z. B. ein Bezirkskommandant, der in Luzern wohnen würde, mit den Behörden von Schwyz und Unterwalden verkehren müsste? Das würde zu grossen Kollisionen und Verzögerungen aller Art Anlass geben — von Reibungen will ich nicht sprechen, und doch wäre es sehr bedenklich, wenn Reibungen bezüglich der Heeresverwaltung zwischen militärischen und bürgerlichen Beamten eintreten würden.

Dann darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Kantone, die schon Kreiskommandanten besaßen, für diese das ganze Jahr hindurch genug Arbeit hatten. Nun stelle ich mir vor, wenn an die Stelle dieser Kreiskommandanten Bezirkskommandanten treten, so werden diese infolge der vermehrten Kompetenz nicht weniger Arbeit bekommen, als wie bis jetzt die Kreiskommandanten hatten.

Ich glaube, die Anregung, welche ich gemacht, biete absolut keine Inkonvenienzen; dagegen werden sich viele mit der Heeresverwaltung versöhnen; man wird gewisse Vorurteile verscheuchen. Auch ist es nötig, dass man jetzt schon weiss, wie sich diese militärische Einteilung gestalten wird. Wird aber der Artikel bloss an die Kommission zur Wiedererwägung zurückgewiesen und bleibt er unverändert stehen, dann wird zu allen Zeiten der Art. 22 der Militärorganisation die Interpretation des Art. 21 der Bundesverfassung bilden. Und in diesem Art. 22 steht eben doch geschrieben, dass für jeden Infanterieregiments-Rekrutierungsbezirk ein Bezirkskommandant ernannt werde. Also wissen die Kan-

tone, die ich vorhin genannt habe, jetzt schon, dass sie ihre Kreiskommandantschaft aufgeben müssen und bloss gemeinsam mit andern Kantonen, die zusammen drei Bataillone stellen, Anspruch auf eine Bezirkskommandantschaft haben. Das wird nun den kleinen Kantonen der Urschweiz unliebsam und es wird auch den andern Kantonen gar nicht angenehm sein, in denen man doch gewohnt ist, die Kantonsgrenzen als Grenzen des Militärverwaltungsbezirkes anzusehen.

Nach meiner Auffassung ist also mein Antrag in jeder Hinsicht annehmbar, und ich möchte ihn im Sinne der Erweiterung des Herrn Wirz zur Annahme empfehlen.

A b s t i m m u n g. — *Votation.*

Der Rat erklärt sich mit 19 gegen 19 Stimmen und durch Stichentscheid des Präsidenten für die unveränderte Annahme des Kommissionalantrages.

(A égalité de voix, 19 contre 19, M. le président départage en faveur du maintien intégral du texte de la commission.)

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	353-374
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 701

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 20

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 21. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 21 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *M. Jordan-Martin.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

Fortsetzung der Detailberatung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 353 hievov. — Voir page 353 ci-devant.)

Art. 22.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission. Der Artikel 22 stellt im Gegensatz zum Art. 22 der Bundesverfassung von 1874 den Grundsatz auf, dass der Bund die in den Kantonen befindlichen Waffenplätze und die militärischen Zwecken dienenden Gebäude zu übernehmen habe. Die alte Bestimmung räumte dem Bund das Recht, die Fakultät ein, die Waffenplätze, Zeughäuser u. s. w. zu übernehmen, die neue Bestimmung dagegen verpflichtet den Bund, diese Erwerbungen zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel — ich habe dies schon in meiner einleitenden Berichterstattung ausgeführt — dass diese oligatorische Uebernahme der Waffenplätze und der militärischen Gebäulichkeiten durch den Bund diesem ganz erhebliche Lasten bringt, Lasten, die heute in ihrem Umfang noch gar nicht beziffert werden können. Man hat ja allerdings Versuche gemacht, die Summe zu ermitteln, welche der Bund für das Eigentum der Kantone zahlen muss und auch die Botschaft des Bundesrates enthält darüber Angaben. Man weiss, dass der Bund bis anhin an die Kantone Fr. 310,000 Pachtzins für militärische Gebäude zu entrichten hatte. Wenn man nun diese Fr. 310,000 und die Fr. 60,000 Mietzinse für die Kantinen und Grasnutzen der Exerzierplätze, welche die Kantone bzw. Gemeinden einnehmen, zusammenrechnet und kapitalisiert, so kommt man

auf eine Summe von 12 Millionen, welche wir für die Waffenplätze und Gebäude zu zahlen hätten. Allein es scheint mir, dass wir diese Rechnungsweise nicht als ganz massgebend betrachten dürfen und wir können wohl annehmen, dass uns die erwähnten Erwerbungen etwa 20 Millionen kosten werden. Rechnen wir 3% Zins und 2% für Amortisation und Unterhaltung, so kämen wir auf eine jährliche Ausgabe von 1 Million. Doch auch das ist eine Rechnung, für deren Zutreffen man eine Garantie nicht übernehmen kann. Im Nationalrat sind noch ganz andere Summen genannt worden. Ein Mitglied des Nationalrates, Hr. alt-Bundesrat Hammer, hat sogar von 40 Millionen gesprochen, aber man hat allseitig gefunden, dass Hr. Hammer zu schwarz sehe. Da wir nun, wie gesagt, in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen nichts Genaueres wissen, fand der Nationalrat und findet mit ihm Ihre Kommission, dass man im Art. 22 nur den Grundsatz aufstellen soll, dass der Bund die Waffenplätze zu übernehmen habe und dass die Art und Weise der Erwerbung und der Entschädigung der Kantone der Gesetzgebung zu überlassen sei. In der Verfassung schon die Grundsätze für die Erwerbung festzusetzen, ist nach unserer Ueberzeugung absolut unmöglich. Wir dürfen dem Bund in keiner Weise die Hände binden.

Ich empfehle Ihnen also, den Art. 22 so anzunehmen, wie er im Beschlusse des Nationalrates vorliegt.

**Blumer** (Zürich): Als Mitglied der Kommission empfehle auch ich Ihnen die Annahme des Art. 22.

Als Vertreter des Standes Zürich dagegen erlaube ich mir, einen Vorbehalt zu machen. Ich möchte schon hier im Rate darauf hinweisen, dass, wenn der Bund die Militäranstalten der Kantone übernimmt, dies jedenfalls nicht den Sinn haben kann, dass er mit denselben früher oder später ein Geschäft machen kann. Wir müssen vor allem verlangen, dass der Bund, wenn er heute die Militäranstalten zu billigen Ansätzen übernimmt, diese Anstalten nicht später von den Orten, wo sie jetzt sich befinden, an andere Orte verlege. Es soll später im Gesetz gesagt und in den Uebernahmbedingungen stipuliert werden, dass wenn der Bund früher oder später die Waffenplätze oder Kasernen wieder veräussern will, den Kantonen das Vorkaufsrecht gewahrt sein soll. Die Militäranstalten in Zürich befinden sich auf dem allergünstigsten und teuersten Platze. Nun weiss ich wohl, dass es dem jetzigen Vorsteher des Militärdepartements fernliegen wird, mit diesen Anstalten eine Spekulation zu machen. Aber die Zeiten ändern und die Personen wechseln und wir müssen den Vorbehalt machen, dass man dieses Terrain, von dem der Quadratmeter Fr. 100 wert ist, nicht veräussert, um die Kasernen und Stallungen ausserhalb die Stadt zu verlegen und so ein Geschäft zu machen.

**Bundesrat Frey:** Die gegenwärtige Verfassung stellt es dem Bund anheim, die Waffenplätze, Kasernen u. s. w., welche den Kantonen gehören, an sich zu ziehen, falls er es für notwendig und zweckmässig halte. Im Entwurf, der Ihnen heute vorliegt, wird aus diesem Fakultativum ein Obligatorium gemacht, d. h. es wird der Bund verpflichtet, sämtliche Waffenplätze, Kasernen und andere militärischen Zwecken dienende Gebäulichkeiten der Kantone zu übernehmen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass diese Bestimmung für den Bund recht beträchtliche Kosten zur Folge haben wird. Wie hoch sich diese Kosten belaufen werden, das können wir zur Stunde nicht sagen. Nur soviel kann ich sagen, dass die Berechnungen, die darüber von Herrn Hammer im Nationalrat angestellt worden sind, jedenfalls höchst pessimistischer Natur sind und als übertrieben erklärt werden müssen.

Vor allen Dingen muss ich sagen, dass an dem Satz festgehalten werden muss, dass der Bund durch die Verfassung verpflichtet ist, diese Liegenschaften zu übernehmen. Von dem Augenblick an, da der Bund den Kantonen die Militärhoheit zum grössten Teil entzieht, kann er sich unmöglich weigern, diejenigen Anstalten zu übernehmen, welche die Kantone für militärische Zwecke unter grossen Kosten errichtet haben. Eine solche Weigerung wäre eine Vergewaltigung der fiskalischen Interessen der Kantone, die der Bund sich nicht zu Schulden kommen lassen darf. Würden Sie dieses Obligatorium nicht aufstellen, so würde der ganze Verfassungsentwurf Gefahr laufen zu, scheitern. Von dem Augenblick an, wo der Bund die Verpflichtung übernehmen muss, die Kasernen, Waffenplätze u. s. w. zu übernehmen, ist es irrelevant, wie viel Kosten dies verursachen wird. Man muss eben die Konsequenz ragen. Ich könnte mich darum jeder weiteren Aeusserung über die Kostenfolgen enthalten, will dies indessen mit Rücksicht auf die übertriebenen

Berechnungen des Herrn Nationalrat Hammer nicht thun.

Ich glaube, dass in dem Gesetz, welches die Bundesversammlung mit Bezug auf die Uebernahme der Kasernen, Waffenplätze, Zeughäuser u. s. w. erlassen wird, vor allen Dingen der Satz wird aufgestellt werden müssen, dass der Bund die Kantone nach Massgabe ihrer bisherigen Einnahmen und Vorteile, die sie bisher aus den Liegenschaften hätten, entschädigen wird. Davon wird dann allerdings das abgezogen werden müssen, was die Kantone bisher für den Unterhalt der Gebäude und Waffenplätze ausgeben mussten. Der zweite Satz wird der sein, dass Rücksicht auf die Erstellungskosten zu nehmen sei. Aber ich sage ausdrücklich: auf diesen Punkt kann nicht in erster, sondern erst in zweiter Linie Rücksicht genommen werden. Es kann ja keine Rede davon sein, dass sich der Bund verpflichten würde, den Kantonen ohne weiteres die Erstellungskosten ihrer Gebäude zurückzuerstatten. Der Kanton Bern hat für die Prachtgebäude auf dem Beundenfeld wenigstens fünf Millionen ausgegeben. Diese fünf Millionen zurückzuerstatten, können wir, Sie werden das einsehen, niemals versprechen. Aber gebührende Rücksicht wird diesen Ausgaben getragen werden müssen.

Wie gesagt, wie viel in summa summarum die Ausgabe der Eidgenossenschaft machen wird, kann ich Ihnen nicht sagen. Wir haben eine Berechnung über den Wert der Zeughäuser angestellt und sind dabei auf etwa sechs Millionen gekommen. Wir haben auch einen Versuch der Berechnung der Erstellungskosten der Kasernen und des Preises der Waffenplätze gemacht; aber wir sind damit nicht weit gekommen, weil uns die meisten Kantone mit den Mitteilungen, die wir von ihnen erbateten, im Stich gelassen haben. Es würde übrigens auch zu nichts führen, wenn wir eine Berechnung vorlegen würden. Wir könnten es machen, wie wir wollten, so käme die Sache schief heraus. Würden wir jetzt schon grosse Summen nennen, grössere als wir den Kantonen vergüten wollen, so würde das unsere Unterhandlungen mit den Kantonen für die Zukunft bedeutend erschweren, und würden wir kleine Summen in Aussicht nehmen, so hätten wir die sämtlichen Kantone, die hier in Betracht fallen, gegen uns. Darum zog es der Bundesrat vor, über die Kosten nichts zu sagen und sich auf die allgemeinen Bemerkungen zu beschränken, die ich zum Teil widergegeben habe. Ich glaube, der Ständerat dürfte sich damit ebenfalls begnügen.

Was nun den Vorbehalt des Herrn Ständerat Oberst Blumer betrifft, so bin ich selbstverständlich vollständig damit einverstanden, und ich glaube, es werde derselbe in dem zu erlassenden Gesetze seinen Platz finden.

Ich komme bei dieser Gelegenheit auf die Kosten im allgemeinen zu sprechen, von denen gestern hier die Rede war. Ich glaube nicht, dass der Bundesrat den Vorwurf verdient, der ihm gemacht worden ist, den Vorwurf, dass er in seiner Botschaft die Kostenfrage nicht sehr gründlich besprochen habe. Ich glaube, der Bundesrat habe in seiner Botschaft alles gesagt, was mit Bezug auf die Kostenfolgen der Revisionsvorlage überhaupt gesagt werden kann. Der Bundesrat stellt vor allen Dingen den Satz auf, dass durch die Revision überhaupt gar keine neuen Ausgaben geschaffen werden. Der ganze Unterschied

zwischen früher und jetzt ist nur der, dass die Ausgaben, welche die Kantone für das Militärwesen machen, nun auf den Bund übergehen. Nun ist ja sehr leicht auszurechnen, was die Kantone bis jetzt für das Militärwesen ausgegeben haben. Sie finden diese Berechnung in der Botschaft. Wir haben ausgerechnet, dass die Kantone bisher, abgesehen von den Kosten der Centralleitung, in den letzten zehn Jahren durchschnittlich rund Fr. 200,000 ausgegeben haben. Nehmen wir nun Fr. 50,000 mehr, so macht das eine Summe von Fr. 250,000, die wir den Kantonen abnehmen. Das wären die Ausgaben, welche die Kantone für die Montierung, die Bekleidung, den Unterhalt u. s. w. haben. Dazu kommt für uns ein neuer Posten, der aber an sich nicht neu geschaffen wird, es sind dies die Kosten für die Verwaltung in den Kreisen. Diese haben wir auf etwas über Fr. 900,000 berechnet. Das sind die Ausgaben, die der Bund übernimmt. Hiezu kommen nun allerdings noch die Ausgaben für die Waffenplätze, Kasernen, Zeughäuser u. s. w. Es versteht sich von selber, dass wir für diese Liegenschaften keine Kapitalien zahlen werden, sondern ich denke, wir werden jährliche Zahlungen in Form von Renten machen. Ich glaube, um darauf zurückzukommen, die Kantone dürfen, was ihre fiskalischen Interessen betrifft, ihr Haupt ganz ruhig in den Schoss der eidgenössischen Räte legen, ohne dass sie Gefahr laufen, dass die Räte ihre Interessen nicht genügend wahren. Auf der andern Seite aber dürfen wir auch hoffen, dass die Räte die Interessen des Bundes nicht ausser Acht lassen werden. Neue Ausgaben können wir sagen, werden durch den Grundsatz geschaffen, dass der Bund die notleidenden Familien von Wehrmännern im Dienste wird unterstützen müssen. Das ist thatsächlich eine neue Ausgabe, im Prinzip aber ist sie es nicht. Denn wie Sie wissen, hat schon der Artikel 232 der Militärorganisation von 1874 den Grundsatz aufgestellt, dass die Familien von Wehrmännern, wenn sie Not leiden, von den Kantonen unterstützt werden sollen. Nur haben die Kantone nicht unterstützt, während der Bund es thun wird. Nun haben wir uns bemüht, auszurechnen, wieviel diese Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrmännern per Jahr ungefähr ausmachen wird. Ich habe in dieser Beziehung dem statistischen Bureau Instruktion gegeben und es hat sich dasselbe an die Kreiskommandanten der Kantone von drei Divisionen gewendet, welche ein ungefähres Bild der Schweiz nach den verschiedenen Beschäftigungsarten, ihrem Wohlstand u. s. w. geben. Wir haben von allen Kreiskommandanten die verlangte Auskunft erhalten, mit Ausnahme eines einzigen in einem Kantone der südlichen Schweiz, der alle unsere Anfragen unberücksichtigt gelassen hat, — auch ein Beweis, wie sehr auch die Würde des Bundes in dieser Frage der Militärhoheit berücksichtigt werden muss.

Es ist wahrlich für den Bund nicht angenehm, dass irgend ein Unterbeamter gerechtfertigte Anforderungen seiner Behörden einfach unter den Tisch wischen kann, ohne dass es möglich ist, den betreffenden Unterbeamten zur Rechenschaft zu ziehen. Ich sage, es hat sich nun herausgestellt, dass nach den gemachten Erhebungen etwa 8,4% der Wehrmänner in die Lage kommen könnten, vom Bund während ihres Dienstes Unterstützung für ihre

Familien zu verlangen. Wenn man nun annimmt, dass die Unterstützung des Bundes auf etwa 1½ Fr. per Tag normiert werden würde und wenn man gleichzeitig etwa 3 Millionen Dienstage per Jahr annimmt, so würde das ungefähr Fr. 375,000 per Jahr ausmachen. Ich glaube aber die Versicherung geben zu können, dass dies für lange Jahre unbedingt das Maximum der Summe sein wird, welche die Eidgenossenschaft für diesen Zweck wird ausgeben müssen. Denn einmal haben wir bis jetzt keine drei Millionen Dienstage und ich denke, es wird noch lange gehen, bis wir sie haben. Wir haben jetzt durchschnittlich etwa 2,300,000 Dienstage und es kommen etwa 90—100,000 Wehrmänner in Betracht. Diese 375,000 Fr. werden also das Maximum sein, das wird ausgegeben werden müssen. Ich glaube, dass darum die Kostenfrage eine eigentliche Rolle nicht spielen wird, angesichts der grossen Wichtigkeit der Revision für die Organisation unserer Landesverteidigung.

**M. Schaller :** Je remercie le chef du département des explications qu'il a bien voulu nous donner.

M. le conseiller fédéral Frey pense que les observations présentées par M. Hammer et que j'ai reproduites dans cette enceinte, sont exagérées. D'une entrevue que j'ai eue avec M. Hammer, il découle cependant que celui-ci maintient ses chiffres et croit que le conseil fédéral est trop optimiste. Peut-être qu'entre les deux opinions, il y aurait moyen de s'entendre. Pour mon compte, je demeure convaincu que nous sommes encore en présence de l'inconnu.

Le message prétend que les nouvelles dépenses incombant à la Confédération s'élèveraient à la somme de fr. 1,500,000. J'ai déjà fait remarquer que dans ce chiffre n'était pas compris celui de l'achat ou construction des immeubles qui devront loger le personnel des bureaux de l'arrondissement militaire. Nous sommes ensuite en présence d'une autre inconnue : Quel sera le montant des secours à allouer aux militaires victimes qui, en vertu des articles constitutionnels que nous venons de voter, auront droit à des indemnités ? Le conseil fédéral ne s'est pas trouvé en mesure de le déterminer d'une manière précise. Jusqu'à présent, il n'y avait absolument que les indigents qui avaient droit aux secours de la Confédération, mais aujourd'hui que nous avons étendu l'application du principe à tous indistinctement, nous arriverons forcément à servir en indemnités des sommes plus fortes.

Aux frais d'acquisition des casernes, places d'armes, arsenaux, mobiliers, nous avons encore à ajouter les frais d'entretien de ce mobilier, de ces immeubles. On se heurtera à de grandes difficultés d'exécution quand il s'agira de fixer le prix d'acquisition. J'admets que la Confédération sera obligée de payer les cantons en rentes, elle ne pourrait pas les payer comptant sans faire un emprunt de plusieurs millions ; mais quand on vient nous dire que l'acquisition de tous ces immeubles se traduira par le service d'une rente de fr. 60,000, j'avoue, pour mon compte que je ne me déclare pas convaincu.

La Confédération devra racheter tous les bâtiments à destination militaire, l'énumération en est longue ; il y en a à Genève, Lausanne, Colombier, Berne, Zurich, Aarau, Bellinzone, Lucerne, etc. On voit aisément que les prévisions du conseil fédéral seront dépassées. J'en appelle à l'avenir, et je n'ai pris la parole que pour réserver mon vote et pour établir que d'ici dans quelques années, nous serons en présence d'un budget tel que ceux qui nous croient aujourd'hui par trop pessimistes seront forcés de reconnaître que nous étions dans le vrai. Je désire qu'il en soit autrement. Je suis persuadés que le département a calculé au plus près de sa conscience la portée de la revision proposée. Je sais qu'il procédera d'après les principes découlant des dispositions constitutionnelles que les chambres voteront. Mais il se trouvera en présence des intérêts de la Confédération, d'une part, de ceux des cantons, d'autre part ; il devra entendre les réclamations de ces derniers, en tenir compte, de sorte qu'encore une fois, je déclare faire ici toutes mes réserves pour l'avenir.

**M. Richard :** Je crois qu'il est fort difficile à l'heure actuelle de se rendre un compte exact des conséquences financières du projet de revision qui nous est soumis.

En effet, dans le calcul des conséquences qui découleront de la nouvelle organisation militaire rentrent des éléments excessivement complexes qu'il est impossible de déterminer aujourd'hui. C'est pourquoi il faut opposer la plus grande prudence dans nos appréciations financières.

Mais il est un point sur le quel cependant les optimistes se font certainement illusion, c'est lorsqu'ils disent que la Confédération se tirera d'affaire, dans cette grosse question de l'achat des arsenaux, par le paiement d'une rente annuelle de fr. 60,000. Je ne pense pas que ces chiffres répondent à la réalité. Déjà en ce qui concerne le canton de Genève, le coût des bâtiments de l'arsenal et des magasins de munitions s'élève à fr. 650,000, — et ce n'est pas tout ; nous avons encore des bâtiments très vastes, des constructions ayant une destination militaire et qui élèvent le coût d'établissement et de construction à environ fr. 2.000,000, vous voyez donc qu'en ce qui concerne Genève, si nous supposons pour le moment que ces chiffres servent de base à la transaction, la Confédération aura au 3 % un intérêt de fr. 60,000 à payer. Le petit canton de Genève absorberait donc à lui tout seul cette somme de fr. 60,000 dont vous parlez.

Evidemment, le rachat est la conséquence de la loi que nous discutons. Il faut que les cantons qui, autrefois, ont fait des sacrifices pécuniaires très importants soient remboursés, la Confédération devenant dorénavant la grande maîtresse de tout ce qui concerne notre organisation militaire. Il faut aussi que cette opération du rachat s'opère d'une façon correcte, exempte de toute espèce de mesquinerie, entre les deux parties contractantes ; que la Confédération ne fasse pas une spéculation sur la plus-value des terrains et qu'elle respecte les droits acquis des cantons. Je suis persuadé du reste qu'on sera communément animé du meilleur esprit, et que la loyauté présidera à ces transactions. Com-

ment pourrait-on contraindre un canton qui a fait des dépenses considérables pour le service militaire, à abandonner tout ce qui lui appartient sans lui accorder une équitable contre-partie.

J'estime par conséquent que les assurances qu'on nous a données au point de vue financier ne sont pas tout à fait justifiées. Les réserves de notre honorable collègue M. Schaller sont très raisonnables. Ne nous faisons pas d'illusion. Cette transformation de notre armée que, pour ma part, je ne combat pas, parce qu'elle est le développement naturel du principe déposé dans la constitution adoptée en 1874, entraînera certainement de lourdes charges financières pour la Confédération. Mais il faut qu'on s'y prépare pour opérer cette grande transformation, il faut être prêt à tous les sacrifices que la situation future exigera.

**von Arx :** Ich habe schon in meinem Votum zur Eintretensfrage auseinandergesetzt, dass ich bezüglich der finanziellen Folgen der Revision der Militärartikel nicht so schwarz sehe, wie einige andere Herren. Nur muss ich Ihnen allerdings gestehen, dass ich es lieber gesehen hätte, wenn man bezüglich der Aquisition der bestehenden Waffenplätze, Kasernen u. s. w., statt dem Bund das Obligatorium aufzuerlegen, ihm das Fakultativum gelassen hätte, diejenigen Liegenschaften zu erwerben, welche er zu annehmbaren Bedingungen wird erwerben können. Wenn ich in Bezug auf die finanziellen Folgen namentlich der Erwerbung der Waffenplätze und Kasernen nicht so schwarz gesehen habe, so hat dies seinen Grund darin, dass ich mich mehr oder weniger auf die Ausführungen des Bundesrates stützte. Die Herren Schaller und Richard haben vorhin von 60,000 Fr. gesprochen, die der Bund gegenwärtig für die Waffenplätze und Kasernen vergüte. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Bund gegenwärtig für die Waffenplätze und Kasernen 310,000 Fr. vergütet. Dazu kommen noch die 60,000 Fr., welche die Kantone für die Kantinen, das Gras u. s. w. einnehmen, und 50,000 Fr. für die Zeughäuser u. s. w. Das macht zusammen 420,000 Fr. oder zu einem annehmbaren Zins kapitalisiert 12 Millionen. Nun wird uns gesagt, dass diese Entschädigung viel bedeutender sein werde. Man spricht von 20, 30 Millionen, ja der ehemalige Chef des Finanzdepartements, Herr Hammer, hat die Entschädigungssumme sogar auf 40 Millionen geschätzt. Wie hoch dieselbe in Wirklichkeit kommen wird, das weiss heute kein Mensch. Allein das ist sicher, dass, wenn Sie diejenigen Summen zu zahlen hätten, welche die betreffenden Waffenplätze, Kasernen, Zeughäuser u. s. w. gekostet haben, oder wenn wir gar den laufenden Wert zahlen müssten, wir zu ganz exorbitanten Summen kämen. Ich mache Sie speziell auf den Waffenplatz Zürich aufmerksam. Wenn wir die Allmend in Zürich, die Kaserne und die Stallungen zum gegenwärtigen Kaufpreis der Gebäude und des Landes in Zürich und Umgebung übernehmen müssten, dann hätten Sie für Zürich allein 8 bis 10 Millionen zu zahlen ! Von solchen Summen kann keine Rede sein. Man hat bis jetzt immer angenommen, dass diejenigen Städte, welche Waffenplätze haben, begünstigt seien und diese Begünstigung eben dadurch

erworben haben, dass sie bedeutende Opfer leisteten. Es müssen die direkten und indirekten Vorteile, welche mit dem Besitz eines Waffenplatzes verbunden sind, kapitalisiert und abgezogen werden. Nur unter dieser Bedingung werde ich für ein Gesetz über die Entschädigungen stimmen. Ich mache darum auch eine Reserve gegenüber Herrn Blumer: Wenn der Waffenplatz Zürich uns zu einem zu hohen Preis sollte überbunden werden, so müssen wir uns das Recht wahren, daraus zu machen, was wir wollen.

Damit nicht später Enttäuschungen entstehen, wollte ich meinerseits sagen, wie ich persönlich meine, wie die Waffenplätze und Kasernen vom Bund übernommen werden sollten.

Angenommen. — (*Adopté.*)

— — —

II.

Angenommen. — (*Adopté.*)

— — —

III.

Angenommen. — (*Adopté.*)

— — —

**Wirz:** Ich stelle den Antrag, auf Art. 21, Absatz 3, der Verfassungsnovelle zurückzukommen.

Der Herr Departementschef, der in staatsmännischer und loyaler Weise allen berechtigten Wünschen thunlichst gerecht zu werden sucht, erhob gestern keine Opposition dagegen. Will denn der Ständerat bundesrätlicher als der Bundesrat und kaiserlicher als der Kaiser sein?

Der Ständerat hat die naturgemässe Pflicht, die Würde der Stände zu wahren. Die grössern Stände werden doch nicht ohne Not die relative Gleichberechtigung ihrer kleinern Mitstände opfern wollen. Sie haben ja sonst an den grossen schweizerischen Volkstagen wenig zu bedeuten, jene kleinen Gebirgskantone, von welchen die Existenz und die Freiheit der Eidgenossenschaft ausgegangen ist. Und die Völkerschaften dieser Gebirgskantone setzen einen Stolz darein, ihre Pflichten gegen das Vaterland unter der eidg. Fahne in allen Ehren zu erfüllen. Den Urnern und den Unterwaldnern wird diese Aufgabe nicht leichter gemacht, als allen andern Eidgenossen, indem sie, losgeschält von den normalen Verbänden der Divisionen, in den wilden Höhen des Gotthard die sehr beschwerliche Ehrenwache für das Vaterland zu leisten haben.

Es ist doch wahrhaft die bescheidenste Forderung, zu verlangen, dass jeder urschweizerische Kanton und Halbkanton für sich einen Verwaltungsbeamten wählen dürfe, nachdem wir nach einer 600jährigen ehrenhaften Geschichte den letzten Rest der Militärhoheit an die Eidgenossenschaft abzutreten haben. Es handelt sich dabei aber nicht nur um eine Gefühls- und Pietätssache, welche an sich volle Berücksichtigung verdienen würde, es handelt sich um ein Präjudiz für die Aufrechterhaltung der interkantonalen Gleichberechtigung; es handelt sich aber auch darum,

die autonome Einheit und die administrative Existenzberechtigung zu wahren. Wir Obwaldner wollen nicht bessern Rechtes sein als die Urner und Nidwaldner, wir wollen ihnen nicht in ihre Verwaltung hineinregieren, aber wir wollen mit eigener Kraft in unserm bescheidenen Kompetenzkreise unsere Pflichten gegenüber der Eidgenossenschaft erfüllen. Darauf beruht das gute Verhältnis zwischen den Kantonen unter sich und zwischen ihnen und der Eidgenossenschaft. Entweder soll eine Beamtung eidgenössisch oder dann kantonal begrenzt sein. Das ist eidgenössisches Recht. Alles andere schafft unliebsame Friktionen zwischen den Kantonen. Wie odios wäre es für einen Angehörigen eines Kantons, wenn er in andern Kantonen in alles Detail hineinregieren müsste! Es handelt sich auch nirgends nur um eine Kompagnie. Nidwalden und Appenzell I.-Rh. haben neben verhältnismässig zahlreicher Mannschaft in den Spezialcorps je zwei Kompagnien im Auszug und in der Landwehr und dann erst den Landsturm; das macht mit den Militäruntauglichen wohl einen Etat von mehr als 1000 Mann, und die Sektionschefs lassen sich viel besser kontrollieren und der Militärpflichtersatz lässt sich viel besser ausmitteln, wenn der zunächst übergeordnete Beamte stets im Lande weilt. Dieser untergeordnete Militärbeamte des Bundes, dieser bisherige Kreiskommandant hat auch stetsfort mit den Civilstandsämtern, mit den Gemeindepräsidenten, mit den Dikasterien der kantonalen Regierung zu verkehren. Er muss ein Vertrauensmann im Lande sein. Das geht in meinen Augen so wie so nicht, dass es nur einen subalternen Verwaltungsbeamten für ein Regiment gibt. Wir hatten bis vor kurzer Zeit ein Regiment zusammengesetzt aus Bataillonen von Zug, dem Freiamt und beiden Unterwalden. Wo wäre da der einheitliche Wirkungskreis für den subalternen Beamten? Die Regierungen, denen an guter Ordnung gelegen ist, müssen wünschen, dass der eidgenössische Vertrauensmann die Verhältnisse im Lande kennt und dass sie zu jeder Zeit mit ihm in Verbindung treten können. Es ist ja nicht gesagt, dass der Beamte grosser und kleiner Kreise die gleiche Besoldung und die gleiche Kompetenz haben müsse, trotzdem unsere Kreiskommandanten bisher genugsam Arbeit hatten. Aber es handelt sich darum, ob man die Grenzen der kleinen Kantone wie diejenigen der grossen Kantone respektieren und ob man die notwendige Fühlung aller kantonalen Regierungen mit den organischen Gliederungen der eidgenössischen Militärverwaltung aufrecht halten will. Es wird ja für alles Detail der Militärorganisation in keiner Weise vorgegriffen.

Von dem Standpunkte einer geordneten Organisation und Verwaltung, sowie der verfassungsgemässen Gleichberechtigung aller Kantone, empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

**Muheim:** Ich unterstütze den Wiedererwägungsantrag des Herrn Wirz. Ich will dabei nicht gestern Gesagtes wiederholen und mich auch nicht in allgemeinen Erörterungen ergehen; es ist dies gestern geschehen. Dagegen glaube ich auf ein Moment aufmerksam machen zu sollen, das bisher in der Debatte und in der Botschaft des Bundesrates noch nicht berührt worden ist. Ich glaube nämlich, es sei ein grosser Irrtum und eine absolute Verkennung der

thatsächlichen Verhältnisse, wenn bei Festsetzung der Bezirkskommandantschaften nur die Mannschafszahl in Betracht gezogen und keine Rücksicht auf das Territorium genommen werden will. Ein Bezirkskommandant begegnet in einer weit verzweigten gebirgigen Gegend, und wenn dieselbe auch nur ein Bataillon Infanterie stellt, unzweifelhaft mehr Schwierigkeiten, als in einer Stadt oder in einer volkreichen Gegend, auch wenn diese mehrere Bataillone zu stellen hat. Ich will Ihnen das an zwei Beispielen darlegen. Der Kanton Graubünden, der nach seinem Territorium der grösste Kanton der Eidgenossenschaft ist, stellt 4 Infanteriebataillone, also ungefähr gleichviel oder etwas weniger als die Stadt Zürich. Nun würde nach dem neuen Entwurf der Militärorganisation der Kanton Graubünden einen einzigen Bezirkskommandanten erhalten und wohl auch die Stadt Zürich einen, und da frage ich Sie: Glauben Sie nicht, dass der Bezirkskommandant im Kanton Graubünden zwei-, dreimal mehr Arbeit zu leisten hätte, als der Bezirkskommandant in Zürich? Und das zweite Beispiel! Der Kanton Uri hat ein Infanteriebataillon zu stellen; er ist territorial sehr weit verzweigt; die Ortschaften liegen sehr weit auseinander; er ist nach seinem Territorium der elftgrösste Kanton der Schweiz. Die Stadt Luzern, auf einen kleinen Fleck Erde konzentriert, stellt ebenfalls ein Infanteriebataillon. Nun frage ich Sie: Würde der Bezirkskommandant im Kanton Uri nicht einer mühseligeren Arbeit in Bewältigung seines Amtes begegnen, als der Bezirkskommandant der Stadt Luzern? Ich glaube also, es sei etwas Unpraktisches und Unrichtiges, die bestehenden Verhältnisse der Schweiz zu wenig Berücksichtigendes, wenn man die Bezirkskommandanten nur nach Massgabe der Bevölkerungszahl, beziehungsweise nach der Stärke der Mannschaften einteilt, statt auch Rücksicht zu nehmen auf die territoriale Gestalt des Landes. Die Folgen dieser Einseitigkeit würden auf die Mannschaft sehr empfindlich wirken. Sie beständen darin, dass die Mannschaft aus diesen weitverzweigten Landesgegenden Tagereisen zu machen hätte, bis sie den Bezirkskommandanten finden würde. Es ist der Mannschaft wahrlich nicht zuzumuten, dass sie noch über ihren Kantonshauptort hinausgehe und eine Reise in einen andern Kanton unternahme. Die Anforderung an die Mannschaft scheint mir gerade gross genug zu sein, wenn man ihr sagt: ihr werdet euern Bezirkskommandanten im Hauptort eures Kantons sprechen. Das begreifen die Leute; es ist das nichts Neues und sie sind daran gewöhnt. Das aber würden sie nicht begreifen, wenn sie aus entlegenen Thalschaften der kleiner Gebirgskantone in andere Kantone reisen müssten, um ihren Bezirkskommandanten sprechen zu können. Ich glaube, der Verkehr zwischen dem Bezirkskommandanten und der Mannschaft wird ebenso intensiv sein, als der Verkehr zwischen der Mannschaft und dem Kreiskommandanten es ist. Der Bezirkskommandant hat das gesamte Kontrollwesen und die Kompetenz für Administrativstrafen in Händen und er wird auch die Dispensationen zu erledigen haben; er ist derjenige Beamte, mit dem der einzelne Wehrpflichtige sehr viel in persönlichen Verkehr zu treten hat. Nun ist es ein Gebot der Demokratie! nicht nur, sondern auch der Humanität, dass man es möglich macht, dass der einzelne Wehrmann möglichst leicht mit dem unmittelbaren Vorgesetzten in Verbindung

treten kann. Ich habe Sie damit auf einen Punkt hingewiesen, der bis anhin in den Debatten, so wenig wie in der Botschaft des Bundesrates, die notwendige Beachtung gefunden hat. Es ist das ein wichtiger, aus dem praktischen Leben gegriffener Punkt.

Nachdem die kleinen Kantone durch die neue Militärorganisation unzweifelhaft am meisten getroffen werden und im Grunde genommen die grössten Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen haben, und nachdem auch die Bevölkerung dieser kleinen Gebirgskantone durch den Militärdienst ökonomisch am meisten betroffen wurde, scheint es mir in der That, gestatten Sie mir den Ausdruck, ein Gebot der elementarsten Billigkeit zu sein, dass wenigstens auf diesem Gebiete, wo der gedeihlichen Organisation der Heeresverwaltung zweifellos keinerlei Eintrag geschieht, uns Entgegenkommen gezeigt wird. Ich empfehle Ihnen deshalb den Wiedererwägungsantrag des Hrn. Kollegen Wirz zur Annahme.

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Ich für meine Person widersetze mich dem Wiedererwägungsantrage nicht und wenn die übrigen Herren von der Kommission nicht dagegen auftreten, so können Sie annehmen, die Kommission sei mit demselben einverstanden. Ich behalte mir vor, über die Sache selbst mich auszusprechen, wenn die Wiedererwägung beschlossen ist.

**Zweifel**: Ich möchte Ihnen ebenfalls warm empfehlen, den Wiedererwägungsantrag des Hrn. Wirz anzunehmen. Wenn erhebliche militärische Interessen verletzt würden, würde ich keinen Augenblick zaudern, dem Artikel, wie er gestern angenommen worden ist, beizustimmen. Dies ist aber nicht der Fall. Alle diejenigen, welche in Kantonsregierungen sitzen, wissen, dass Organe des Bundes in die Kantone kommen, mit welchen zu verkehren sehr angenehm ist, dass aber auch andere Organe in die Kantone kommen, welche es sich fast zur Aufgabe machen, sich über alle Rücksichten gegen die Kantonsregierungen hinwegzusetzen. Man wird das Gefühl nicht unbillig und ungerecht nennen können, wenn ich sage, dass ein solches Auftreten nicht bloss die betr. kantonalen Beamten, sondern gewissermassen die Bundesehre und das Gefühl, Bürger eines kleinen Kantons zu sein, tief verletzt. Wenn nun absolut keine militärischen Interessen erheblicher Natur verletzt werden, warum soll man dann die Zahl der Gegner der Vorlage dadurch vermehren, dass man fast eigensinnig darauf verharret, die Möglichkeit der Wiederholung solcher unangenehmer Erfahrungen zu vermehren? Ich glaube, auch der Chef des Militärdepartements wird kaum ernstlich gegen den Antrag des Herrn Wirz ins Feld ziehen; er wird die Gefühle, die ich hier ausspreche, auch zu würdigen und zu berücksichtigen wissen. Ich stimme also ganz entschieden zum Antrag des Hrn. Wirz.

**Bunderat Frey**: Ich kann ebenfalls die Erklärung abgeben, dass ich meistenteils gegen die Wiederer-

wägung des in Frage stehenden Alineas durchaus nichts einzuwenden habe. Ich glaube, dass die Gründe, die von dem Herrn Vorredner angeführt wurden, vollkommen durchschlagend sind.

**M. le président:** N'étant pas combattue, la proposition de M. Wirz est adoptée.

**Art. 21.**

**Kellersberger,** Berichterstatter der Kommission: Nachdem Sie die Wiedererwägung beschlossen haben, ist das dritte Alinea des Art. 21 wieder in Diskussion. Ich habe schon gestern erklärt, dass ich von meinem Standpunkt aus durchaus damit einverstanden bin, dass überall da, wo der Regimentskreis die Grenzen des Kantons überschreiten sollte, man Bataillonskreise kreieren und für die kleinern Kantone Bezirkskommandanturen schaffen sollte. Damit würden Uri, Schaffhausen, Glarus und andere kleinere Kantone innert den Grenzen ihres Kantons selbstständig amtierende Bataillonsbezirkskommandanturen erhalten. Nun nehme ich für mich hieran um so weniger Anstoss, weil ich recht wohl auch die heutigen Auseinandersetzungen des Hrn. Muheim zu würdigen verstehe, der uns ausgeführt hat, dass man auch etwas Rücksicht auf die territorialen Verhältnisse in den Kantonen nehmen sollte. Es liegt auf der Hand, dass es ungeschickt wäre, wenn z. B. die Dienstpflichtigen von Baselstadt nach Liestal hinüberwandern müssten, wenn zufälligerweise der Regimentskreiskommandant in Liestal wohnen würde oder wenn umgekehrt die Dienstpflichtigen von Baselland nach Baselstadt pilgern müssten, weil der Kreiskommandant in Basel wohnt. Ich hätte, von diesem Standpunkt ausgehend, gestern für die Annahme des Antrages des Hrn. Muheim gestimmt, der eine Ausnahme nur bezüglich der Halbkantone machen wollte. Nun aber geht heute der Antrag des Hrn. Wirz um einen Schritt weiter. Hr. Wirz steht, wie es als Vertreter eines Halbkantons seine Pflicht ist, auch für die Autonomie der Halbkantone ein und erklärt uns, wir sollen auch für die Halbkantone Kreise schaffen, es sollten die Grenzen eines Halbkantons bei der Kreierung von Bezirkskommandantschaften nicht überschritten werden. Mir scheint, das sei allerdings viel verlangt, und ich gestehe, dass ich ungerne so weit gehe. Allein wenn Sie glauben, dass es zur Versöhnung beitrage und dass es nötig sei, dass auch die kleinsten Kantone dem Revisionswerk guten Willen entgegenbringen und uns künftig die Hand reichen, die Revision fruchtbar zu machen, so kann ich schliesslich auch hier nachgeben, obschon mir bis jetzt durch die Beratungen die Ueberzeugung noch nicht beigebracht worden ist, dass uns seitens der Herren der kleinen Kantone die Hand gereicht werde. Nun ist es ja zu verstehen, wenn wir Vertreter der Stände den Mitständen gegenüber etwas rücksichtsvoller sind, als man es vielleicht im Nationalrat ist, und ich möchte auch darum den Halbkantonen hier im Ständerat nicht positiv entgegenreten. Ob der Nationalrat sich auf den gleichen Standpunkt stellen wird, das müssen die Herren aus den Halbkantonen dann gewärtigen.

Wenn wir die Sache näher betrachten, so läuft sie eigentlich nur auf eine finanzielle Frage hinaus. Wir werden eben statt 40 Regimentskreiskommandanten,

vielleicht 50 oder mehr Regiments- und Bataillonskreiskommandanten und in Nidwalden und Inner-Rhoden Kompagnie-Kreiskommandanten zu besolden haben. Das allerdings entspricht der grossen Idee der Centralisation nicht ganz; allein, wie gesagt, es liegt an der Sache nicht sehr viel. Nehmen Sie an es habe in Nidwalden ein Kreiskommandant nur seine zwei Kompagnien zu administrieren, so wird er eben eine entsprechend kleinere Besoldung bekommen, als ein Regimentskreiskommandant.

Man könnte ja freilich sagen, man solle nicht dulden, dass die Vereinheitlichungsidee wieder in eine partikularistische sich auflöse. Aber da es nur zwei Kantone, Appenzell und Unterwalden, betrifft, so kann man schliesslich nicht viel gegen eine Ausnahme haben.

Aus den entwickelten Gründen acceptiere ich die von Hrn. Wirz beantragte Streichung des dritten Alineas des Art. 21. Natürlich ist das nur meine persönliche Ansicht und es bleibt den Herren Kollegen von der Kommission vorbehalten dem Antrag, des Hrn. Wirz beizustimmen oder denselben zu verwerfen.

**Dähler:** Ich danke dem Hrn. Berichterstatter, dass er den kleinen Halbkantonen entgegenkommen will und ich will nur darauf hinweisen, dass es nach meiner Ansicht für den Bund keinerlei Unbequemlichkeiten haben wird, wenn auch diese kleinen Halbkantone für sich eine Bezirkskommandantschaft besitzen. Die Bezirkskommandanten haben laut Art. 22 der Militärorganisation in erster Linie die Korpskontrolle zu führen. Das kann ein Bezirkskommandant, der nur zwei Kompagnien hat, ebenso gut wie einer, der drei oder vier Bataillone hat. Dann darf nicht vergessen werden, dass die Bezirkskommandanten speziell die Rekrutierung und Einkleidung überwachen müssen. Die Rekrutierung und Einkleidung aber muss doch natürlicherweise im Kanton selbst vollzogen werden, da ja der Bund die kantonalen Zeughäuser übernimmt und dieselben nicht wird unbenützt lassen wollen. Da ist es denn nur richtig, wenn in dem Kanton, in welchem die Rekrutierung stattfindet, auch eine amtliche Person des Kantons mitfunktioniert. Wenn man nun auch den Bezirkskommandanten anhält, dem Regimentskreiskommandanten seine Rapporte mitzuteilen, so hat das weiter nichts zu sagen; der Bürger eines ganz kleinen Kantons wird sich daran nicht stossen. Die Hauptsache ist, dass er seinen eigenen Bezirkskommandanten hat.

**Bundesrat Frey:** Ich habe gestern erklärt, dass ich es nicht als ein Unglück betrachten würde, wenn der Antrag Wirz angenommen würde, und obgleich ich keine Gelegenheit hatte von gestern auf heute nähere Untersuchungen anzustellen, will ich auch jetzt keinen Anstand nehmen, wiederum zu erklären, dass ich mich der Annahme des Antrages Wirz nicht widersetze, vorbehalten eine nähere Prüfung der Sache bis zur entgeltigen Stimmabgabe im Nationalrat.

Als wir an die Aufgabe herantraten, die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung vorzunehmen, stellten wir uns in erster Linie die Frage, wie es möglich sein werde, das Heerwesen zur

Bundessache zu machen und dennoch die Kantone zur Mitwirkung heranzuziehen und deren berechtigte Forderungen nicht ohne weiteres über Bord zu werfen. Wir haben gefunden, dass sich das auf drei Gebieten machen lasse: auf dem Gebiet der Offizierswahlen, dem Gebiet der Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und mit Bezug auf die Wahl der untern Beamten der Heeresverwaltung. Bezüglich der Offizierswahlen hatten wir allerdings nicht die Meinung, den Kantonen etwa mehr oder weniger beschränkte Ernennungsrechte zu geben, sondern wir meinten, dass den Kantonen einfach eine Mitwirkung bei den Wahlen einzuräumen sei, weil bei denselben nicht nur das militärische, sondern in hohem Grade auch das bürgerliche Element in Betracht kommt. Was die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung betrifft, so fanden wir, dass auch da eine Mitwirkung der Kantone im Interesse der Sache liege und zwar mit Rücksicht auf die Verteilung der Arbeit auf möglichst viele Gewerbetreibende der Schweiz. Und was endlich die dritte Frage, die Wahl der untern Beamten durch die Kantone, betrifft, so finden wir, die Kantone kennen die Leute besser als es der obersten Militärleitung in Bern möglich wäre, und wir empfehlen diese Wahlart auch deswegen, damit der einzelne Bürger in militärischen Dingen nicht direkt mit Beamten, die von der eidgenössischen Wahlbehörde gewählt sind, verkehren muss, sondern mit gewissermassen selbstgewählten Beamten verkehren kann. Diesen Grundsatz können wir aufstellen, ohne damit das Prinzip der einheitlichen Verwaltung zu durchbrechen. Das ist nun der Punkt mit Bezug auf den Herr Wirz seinen Antrag stellt und da kann ich nun nicht, von diesem von uns aufgestellten Prinzip abweichend, dem Antrag Wirz entgegenzutreten, sofern er wenigstens nicht in praktischer Beziehung mit grossen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, was ich jetzt noch nicht voraussehe und übrigens auch nicht befürchte. Immerhin muss ich mir vorbehalten, die Sache näher zu prüfen, um im Nationalrat dann die endgültige Erklärung des Bundesrates abzugeben.

**M. le président:** La proposition de M. Wirz n'a pas été combattue; elle est adoptée.

*Art. 18<sup>bis</sup>.*

**M. Schaller, rapporteur de la commission:** La rédaction française de l'art. 18<sup>bis</sup> avait été envoyée pour examen à votre commission à la suite d'amendement proposé par M. Monnier et que vous avez accepté. La rédaction définitive serait celle-ci: «Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux ou leur famille à une indemnité de la Confédération, dont la quotité serait fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial.»

Angenommen. — (Adopté.)

*Art. 19.*

**M. Schaller, rapporteur de la commission:** A l'art 19 le texte français dit: «L'armée fédérale se compose de tous les hommes en état de porter les armes.» Nous préférons dire: «L'armée fédérale se compose de tous les hommes aptes au service», parce que tous les hommes ne portent pas les armes, ceux par exemple des troupes sanitaires, des troupes d'administration. Cette rédaction répondrait mieux au texte allemand.

Angenommen. — (Adopté.)

**Schlussabstimmung.**

*Votation finale.*

In der Schlussabstimmung wird die Vorlage mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

(A la votation finale, le projet est adopté par 30 voix contre 12.)

Geht an den Nationalrat.

(Au conseil national.)

**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	401-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 702

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

### Differenzen. — Divergences.

(Siehe Seite 426 hievor. — Voir page 426 ci-devant.)

**Kellersberger**, Berichterstatter der Kommission: Der Nationalrat hat die zwischen den beiden Räten bestehenden Differenzen bezüglich der Revision der Militärartikel dadurch erledigt, dass er überall die teilweisen Veränderungen redaktioneller Natur und auch die von uns vorgeschlagenen Zusätze acceptiert hat. Es besteht gegenwärtig nur noch eine einzige Differenz im Artikel 18<sup>bis</sup>, und auch das ist eine Differenz mehr redaktioneller Natur.

In Artikel 18<sup>bis</sup> hat der Nationalrat vorab den von Ihrem Rate aufgestellten Grundsatz adoptiert, der dahingeht, es solle den Wehrmännern ein Anspruch auf Entschädigung bei Verletzung und Erkrankung zukommen; dagegen solle der Bund nicht von vorneherein, wie die Fassung des Nationalrates es wollte, eine Leistung auf Entschädigung machen. Der Unterschied liegt darin, dass wir nur einen Anspruch des Wehrmannes konstruierten gegenüber einer Leistung des Bundes von vorneherein. Diesen Grundsatz hat der Nationalrat ebenfalls acceptiert; dagegen hat er nun in Bezug auf die Fassung des Artikels 18<sup>bis</sup> eine redaktionelle Aenderung vorgenommen. Wir haben unsererseits den Artikel 18<sup>bis</sup> so gefasst, wie es Ihnen bekannt ist: Der Nationalrat, bezw. die Kommission desselben hat gefunden, unsere Redaktion leide an einer gewissen Undeutlichkeit; wenn nämlich gesagt werde: «Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle,» so könne darüber ein Zweifel walten, ob dann die Militärflichtigen nur im Militärdienste entschädigungsberechtigt wären oder ob sie nach unserer Fassung nicht auch ausser dem Militärdienste entschädigungsberechtigt seien. Die Kommission des Nationalrates hat deswegen geglaubt, man müsse die Worte «infolge des eidgenössischen Militärdienstes» auch da wiederholen, wo es sich um Entschädigung

für Schäden an der Gesundheit handle, und es ist nun die Kommission des Nationalrates zu folgendem Antrage gelangt: «Wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie, und wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit leidet, so hat er selbst Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.»

Sie sehen also, dass der Nationalrat in dem gleichen Satze zwei Mal nach einander die Phrase «infolge des eidgenössischen Militärdienstes» wiederholt.

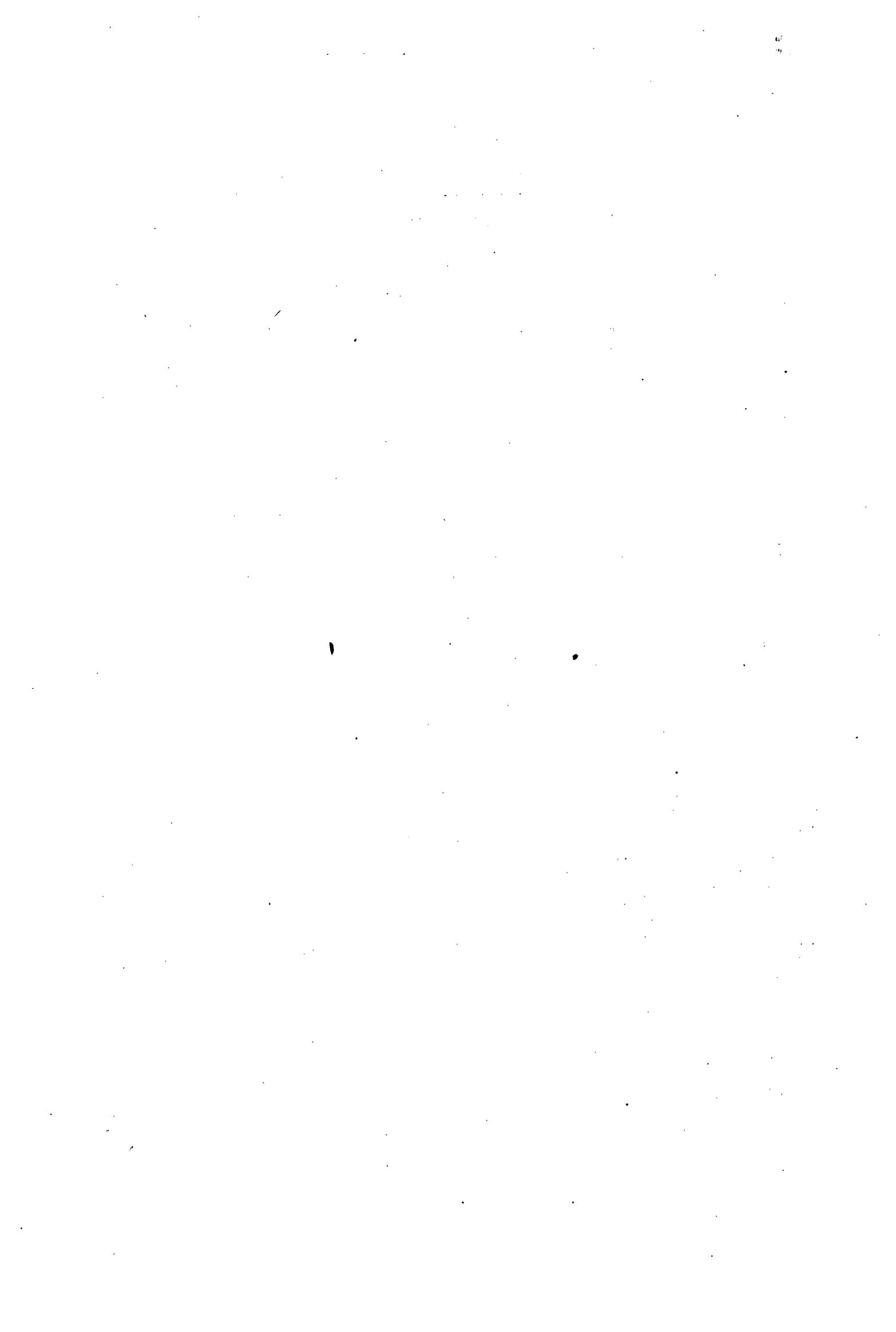
Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, dass die Redaktion des Nationalrates eine so deutliche ist, dass man gar nicht mehr im Zweifel sein kann, dass der Wehrmann eben nur für solche Schädigungen, welche er während des Dienstes erlitten hat, entschädigungsberechtigt ist. Dagegen darf aber nicht verschwiegen werden, dass durch diese zweimalige Wiederholung der Satz etwas schwerfällig geworden ist; der Satz marschirt so einher, wie ein Soldat in den schweren genagelten Bundesstiefeln.

Allein wir wollen diese Schwerfälligkeit in den Kauf nehmen, da jedenfalls die Deutlichkeit bei der Redaktion des Nationalrates gewonnen, hat und wir wollen keine Differenzen mehr schaffen, obschon wir gewünscht hätten, es würde dieser Artikel etwas leichter und gefälliger redigiert, ohne an seiner Deutlichkeit zu verlieren. Ihre Kommission hat sich daher entschlossen, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Redaktion des Artikels 18<sup>bis</sup> so acceptieren, wie sie der Nationalrat beschlossen hat. Wenn Sie das thun, so ist dann die ganze Revisionsvorlage der Militärartikel bereinigt, und es wird zwischen den beiden Räten über diese Artikel in allen Beziehungen Uebereinstimmung herrschen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

An den Bundesrat.

(Au conseil fédéral.)



**Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. BB vom 27. Juni 1895 (verworfen)**

**Révision des articles militaires de la Constitution fédérale. AF du 27 juin 1895 (rejeté)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	467-468
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 705

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.